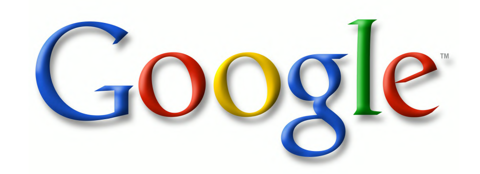
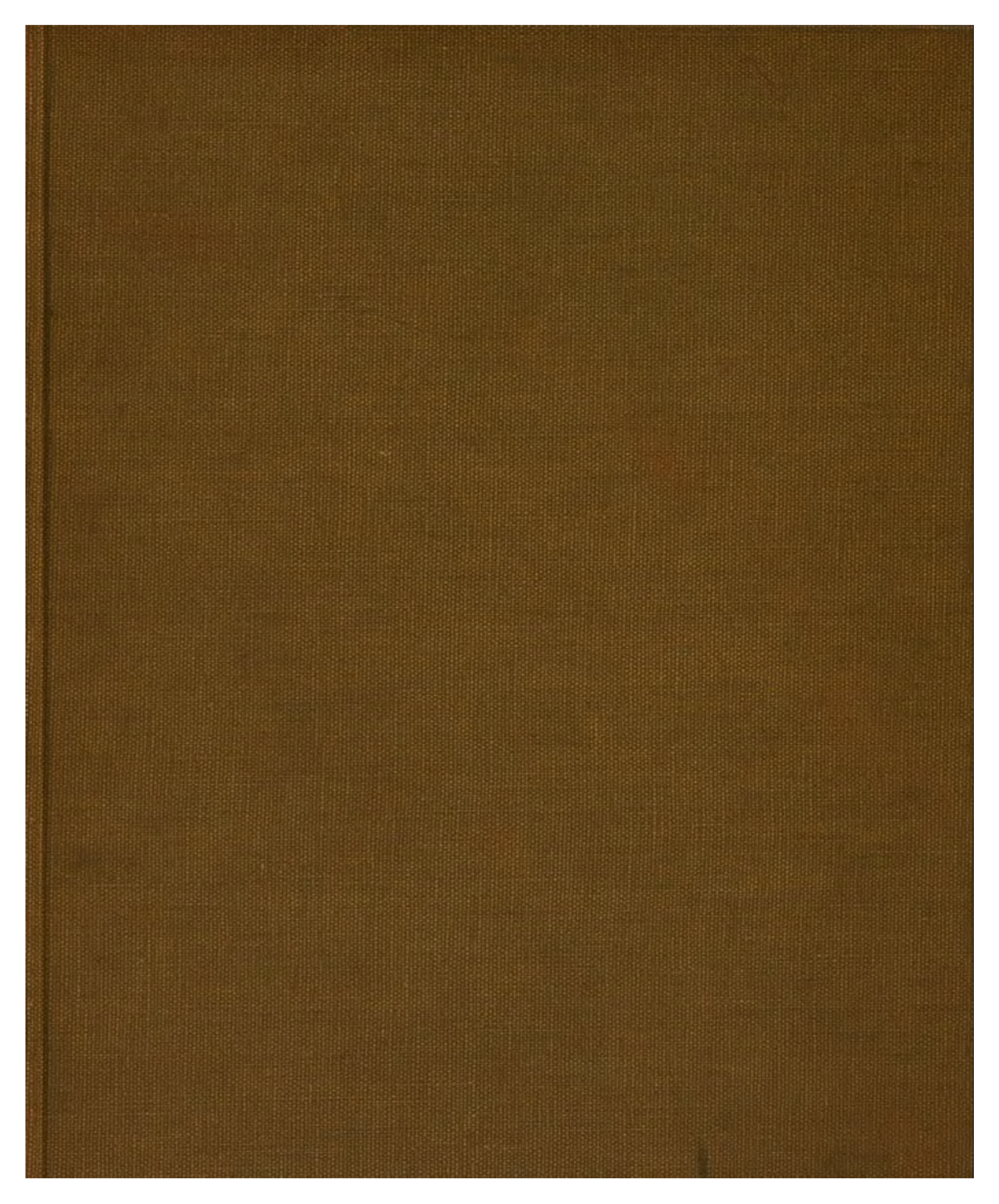








VERHANDELINGEN

DER

KONINKLIJKE AKADEMIE

VAN

WETENSCHAPPEN.

Afdeeling LETTERKUNDE.

TWINTIGSTE DEEL.

MET PLATEN.

AMSTERDAM,
JOHANNES MÜLLER.
1891.

GEDRUKT BIJ DE ROEVER KRÖBER-BAKELS.

INHOUD

VAN HET

TWINTIGSTE DEEL.

I N H A L T.

EINLEITUNG.

Es wäre wohl überflüssig, zur Einleitung der folgenden Untersuchungen zur älteren römischen Geschichte, und namentlich zur Geschichte der Einnahme Roms durch die Gallier, viel über die Wichtigkeit des Gegenstandes zu sagen. Der eigenthümliche Charakter der Ueberlieferung, die aus einem Gemische alter zuverlässiger Tradition und späterer Erfindung besteht, macht, dass jeder Versuch, diese beiden Bestandtheile zu trennen, Anerkennung verdient. Ein solcher Versuch verspricht aber hier, durch die Ausführlichkeit der Tradition, einen grösseren Erfolg, als irgendwo sonst; zugleich sind auch die Ereignisse dieser Periode für die römische Geschichte von grosser Bedeutung.

Die besten Forscher haben denn auch gerade diese Periode der römischen Geschichte ihrer Aufmerksamkeit werth geachtet; fast keiner von ihnen hat nicht mit mehr oder weniger Erfolg unzuverlässige Zuthaten der späteren Annalistik als solche zu bezeichnen versucht.

Schon de Beaufort hat mit richtiger Einsicht die Rache-übung des Camillus über die Gallier, die späteren Siege der Römer über dieselben, und das Märchen von den beiden Töchtern des Fabius, das die Einleitung der Geschichte von den licinischen Gesetzen bildet, als Fälschungen bezeichnet [1]).

Niebuhr war in der Detail-Behandlung dieser Partie der Geschichte weniger glücklich. Dennoch hat er, indem er zuerst die Reinheit und Vortrefflichkeit der bei Diodor erhaltenen Notizen über römische Geschichte erkannte, die richtige kritische Behandlung dieser Periode bedeutend gefördert.

Nach ihm ist die Arbeit Schwegler's, sowie seines Fortsetzers Clason, von der grössten Bedeutung, weniger durch erhebliche directe Resultate, als durch die fleissige und accurate Zusammenstellung der sämmtlichen Quellenberichte, die für jede einzelne Frage in Betracht kommen. Bei der Reconstruction der Geschichte legen sie stets noch zu viel Werth auf Berichte, die als späte Interpolationen einfach zu verwerfen wären.

Das letztere gilt auch von den übrigen grösseren Geschichtswerken der neueren Zeit, denen die genaue Behandlung der Quellen, wodurch Schwegler sich auszeichnet, abgeht, ohne dass sie in der Trennung der zuverlässigen Berichte und der späteren Zuthaten eine bessere Methode gefunden hätten. Diejenigen

---

[1]) Dissertatio sur l'incertitude des cinq premiers siècles de l'histoire romaine 2e part., ch. 10, 11.

welche, wie Ihne, eine solche Trennung versuchen, werfen nur zu oft die besten Notizen bei Seite, weil sie eben zu den später hinzugekommenen Interpolationen nicht stimmen. Viel schlimmer macht Ranke es, der in seinen Analekten [1]) eine Analyse der Traditionen über die Eroberung Roms durch die Gallier gibt. Wenn wir ihm folgten, würden wir alle seit de Beaufort errungenen Resultate wieder preisgeben, denn er wählt statt der diodorischen Tradition eine von den jüngeren Quellen, nämlich die fragmentarische Ueberlieferung des Dionysius als Grundlage seiner Untersuchung. Die Mittheilungen des Polybius vollends führt er auf grosssprecherische Erzählungen der Gallier zurück!

Am meisten ist in der jüngsten Zeit die richtige Kritik der oben angegebenen Periode gefördert durch die Aufsätze Mommsen's im Hermes, die nachher in den „Römischen Forschungen" wieder abgedruckt sind. Wichtig ist schon die Abhandlung über M. Manlius [2]); von noch viel grösserer Bedeutung sind die zusammengehörenden Untersuchungen „Fabius und Diodor" und „Die Gallische Katastrophe", worin der Forscher das Verhältniss der römischen Geschichtsquellen behandelt, und namentlich durch eine genaue Vergleichung der Quellenberichte erweist, dass in der That die Ueberlieferung Diodors älter ist als die übrigen erhaltenen Annalen (p. 221 – 381). Weniger gelungen ist der weitere Nachweis, dass Diodors Ueberlieferung aus einem Gusse wäre, und dass sie als ein Auszug aus dem ältesten römischen Annalenwerke, des Fabius Pictor, zu betrachten wäre.

Indirect hat Mommsen den Forschern auf dem Gebiete der älteren römischen Geschichte noch einen sehr grossen Dienst erwiesen. Eine Aeusserung in seiner „Chronologie" hat nämlich Van der Mey's vortreffliche Ausgabe der auf diese Geschichte bezüglichen Diodorstellen veranlasst, wodurch eine bequeme Benutzung dieser wichtigsten von allen Quellen erst möglich geworden ist [3]).

Neben den angeführten grösseren Werken kommen natürlich eine Menge kleinerer Arbeiten, worin einzelne Fragen zur Geschichte dieses Zeitraums erörtert werden, in Betracht; ich werde sie, so weit ich mich dazu veranlasst finde, an den betreffenden Stellen anführen. Als ein Beispiel gewissenhafter Behandlung der Quellenberichte mag Kesper's Abhandlung über die Volskerkriege des Camillus hier genannt werden [4])

Neben den eigentlich historischen Forschungen muss noch eine andere Gruppe

---

1) Weltgeschichte III, 2, p. 151—168, 181—185.

2) R. F. II, 179—199.

3) Diodori Siculi fragmenta antiquiorem historiam Romanam spectantia. Daventriae 1864.

4) L. A. Kesper, Commentatio critica de Camillo Volscorum victore. Lugd.-Bat. 1886.

von Arbeiten, die für die Geschichtsforschung wichtig sind, hier erwähnt werden, nämlich die Werke über Chronologie. Das Studium der römischen Chronologie wird seit einigen Jahren mit erstaunlicher Thätigkeit betrieben, und weil gleich nach der gallischen Catastrophe die Chronologie sehr unsicher wird, kann kein Chronologe die Ueberlieferung der hier zu behandelnden Periode unbeachtet lassen. Natürlich muss aus demselben Grunde jeder, der die Tradition dieses Zeitraums näher betrachtet, auch die chronologischen Fragen seiner Untersuchung unterwerfen. Dem Geschichtsforscher bringt dies nicht geringe Schwierigkeiten, weil die Ansichten der Chronologen selber fast über jeden Punkt meilenweit auseinander gehen.

Nur zwei von den thätigsten Forschern auf dem Gebiete der Chronologie mögen hier Erwähnung finden, weil ich ihnen für meine Untersuchungen am meisten danke. Matzat, ein tüchtiger Rechner, und in der Astronomie sehr erfahren, hat ein künstliches System römischer Chronologie entworfen, das er durch eine vollständige Behandlung der älteren Geschichtsquellen, und eine geschickte Auswahl von Beweisstellen aus den jüngeren Annalen von allen Seiten zu stützen sucht. Wenn ihm dies auch nicht gelingt — das künstliche Gebäude steht von vornherein auf zu schwachem Fundamente —, so ist doch sein Blick auf die Quellenberichte oft originell, und seine Behandlung dieser Berichte fast immer anregend. Ganz anderer Art ist die Thätigkeit Soltau's. Matzat's System hat er von Anfang an als unrichtig zurückgewiesen, weshalb er seitens dieses Forschers die gröbste Begegnung hat erfahren müssen. Dennoch arbeitet er stets unbeirrt und rüstig weiter, und in wenigen Jahren hat er eine Reihe von Werken hervorgebracht, die nicht weniger anregend sind als Matzat's Werk, und an positiven Resultaten reicher.

Ich werde mich mit den chronologischen Fragen nur so weit beschäftigen, als der Gegenstand selbst es fordert, und sorgfältig bei Seite lassen was ausserhalb der im Titel angegebenen Periode liegt. Die Jahreszahlen die ich anwenden werde, sind die gebräuchlichen Jahre vor Christi Geburt, d. h. die umgerechneten varronischen Jahre. Wenn ich also das Jahr der Einnahme Roms mit der Zahl 390 benenne, so schliesst dies keine Parteinahme in irgend einer chronologischen Frage in sich. Die Zahl ist mir eben nur der Name für das Magistratsjahr, das nach varronischer Rechnung das 364ste seit der Gründung Roms ist. Neben der Rechnung nach Magistratsjahren auch eine Zählung nach Kalenderjahren anzuwenden, mag für den Chronologen unumgänglich sein; für den Geschichtsforscher scheint es mir deshalb nicht thunlich, weil die Tradition durchweg annalistisch ist, sich stets direct an die Magistratstafel anschliesst.

*

Es bleibt mir jetzt übrig, kurz anzugeben, was nach den Arbeiten früherer Forscher noch für die richtige Kenntniss der Tradition der im Titel angegebenen Periode zu thun ist. Dies ist sehr einfach: auch jetzt ist die Aufgabe, die alte Ueberlieferung von den späteren Zuthaten zu trennen, noch nicht erfüllt.

Es ist zuerst darzuthun, dass Diodors Tradition, obgleich die älteste erhaltene Ueberlieferung, keineswegs, wie Mommsen meint, einen durchaus einheitlichen und gleichartigen Charakter trägt [1]). Mommsen selbst freilich schiebt ungeachtet dieser Annahme fünf Jahre aus Diodors Fasten einfach als Lückenbüsser bei Seite (s. unten § 7). Und Matzat, der auch die Einheit der diodorischen Ueberlieferung festhält, wirft ebenso diese fünf Jahre weg, und bezeichnet noch überdies eine Notiz aus der Erzählung der gallischen Catastrophe als interpolirt [2]). In Holzapfel's Chronologie finde ich die Vermuthung ausgesprochen, dass mehrere Quellen dieser Ueberlieferung zu Grunde liegen (p. 185), und in der That zeigen nicht nur die von Mommsen und Matzat als interpolirt erkannten Magistratscollegien, sondern noch mehrere andere Notizen, dass diese Vermuthung richtig ist.

Dies darzuthun ist also die erste Aufgabe der vorliegenden Arbeit. Eine zweite und schwierigere Aufgabe drängt sich dann von selbst auf: es muss nämlich der weg zur Trennung der jüngeren und der älteren Bestandtheile gesucht werden. Wenn diese Trennuug, so weit sie überhaupt möglich erscheint, gelungen ist, kommt die jüngere Ueberlieferung an die Reihe; auch darin muss Altes und Neues systematisch und sorgfältig geschieden werden. Erst dann wird sich aus dem ältesten Bestande der Tradition eine zwar magere, aber authentische Geschichtserzählung herstellen lassen.

Aus diesem Programme ergibt sich, dass die Untersuchung der diodorischen Tradition vorangehen muss. Diese bietet nur in der Erzählung des Jahres 390 eine für eine solche Untersuchung geeignete Partie dar; die übrigen Notizen sind zu kurz. Ich fange also damit an, im ersten Abschnitt unter dem classisch gewordenen Titel „Die gallische Catastrophe" diese Erzählung genau zu betrachten. Im Anschlusse daran werde ich im zweiten Abschnitt die vorhergehenden, im dritten die folgenden Jahrzehnte einer systematischen Untersuchung unterwerfen. Erst dadurch wird es möglich werden, die Entwicklung der Tradition in älterer und in späterer Zeit genauer kennen zu lernen, und auch die wirkliche alte Ueberlieferung des betreffenden Zeitraums zu reconstruiren. Als Anfangspunkt habe ich das Jahr 418 ausgewählt, wo die Ueber-

---

[1]) R. F. II p. 271.

[2]) Römische Chronologie I p. 84. II p. 98, 99.

lieferung ausführlicher wird, und wo eine grossartige Reihe römischer Eroberungen anfängt. Als Endpunkt schien mir das Jahr 358 an besten geeignet, weil auch da die Geschichte einen anderen Lauf nimmt, während die Tradition zu gleicher zeit ihren Charakter ändert. Nach beiden Seiten hin wird es freilich oft nothwendig sein, über diese Grenzen hinauszugreifen. Ein vierter Abschnitt unter dem Titel „Rückblicke" wird sich der bequemeren Uebersicht wegen anschliessen. Es ist ja oft unvermeidlich, die Untersuchungen durch ausführliche Besprechung von Detailfragen zu unterbrechen, und doch sind sie bestimmt, ein Ganzes zu bilden.

Wiederholt wird es im Laufe der Untersuchungen nothwendig erscheinen, die betreffenden Texte einer näheren Behandlung zu unterwerfen [1]. Oft fordern ja früher vorgeschlagene, bisweilen auch allgemein gebilligte, Textesbesserungen, die dennoch unrichtig und für das Verständniss verderblich sind, zur Bestreitung auf. In dem Falle wird es stets mein Streben sein, etwas besseres zu geben, wenn auch zumeist die Besprechung selbst mir Hauptsache ist. Auch wenn eine Conjectur mir sehr annehmlich vorkommt, werde ich mich stets hüten sie als Grundlage für weitgehende Folgerungen anzuwenden. Dass es übrigens bei Textfragen, wie überhaupt in meinen Polemiken, stets nur die Sache ist, die mich interessirt, und dass Personenfragen mir absolut fern bleiben, wird hoffentlich jedem Leser klar sein.

[1]) Siehe §§ 19 u. 20; 33; 52, 53; 61; 68—72; 78; 90, und den Anhang ad c. 114,3 und c. 116,9.

ERSTER ABSCHNITT.

DIE GALLISCHE CATASTROPHE.

§ 1. *Diodors Erzählung zum Jahre* 390.

Diodor erzählt zum J. 390 ungefähr das folgende (lib. XIV, cap. 113—117.):

Cap. 113. Zu der Zeit, als Dionysius Rhegion belagerte, zogen die Kelten,
die jenseit der Alpen wohnten, mit grosser Heeresmacht über die Pässe und
eroberten das Land zwischen Apennin und Alpen, woraus sie die tyrrhenischen
2 Einwohner vertrieben. Diese tyrrhenischen Ansiedelungen waren nach Einigen
Colonieen von den zwölf Städten Etruriens, nach Anderen hätten schon vor
dem trojanischen Kriege, durch die deucalionische Fluth aus Thessalien ver-
3 triebene Pelasger sich hier angesiedelt. Die keltischen Stämme theilten sich
in das Land; dabei erhielten die Senonen die am weitesten gegen das Meer
4 vorgeschobene Berggegend. Das heisse Klima drang sie, sich wiederum nach
anderen Wohnsitzen umzusehen, und dazu wurde die bewaffnete Jugend aus-
5 gesandt. Etwa dreissigtausend an der Zahl fielen sie in Etrurien und verheerten
6 das Gebiet von Clusium. Zu dieser Zeit schickte das Volk der Römer Gesandten
7 nach Etrurien um sich das Heer der Kelten anzusehen. Die Gesandten kamen
nach Clusium, und als sie dort die beiden Heere sich zur Schlacht aufstellen
sahen, schaarten sie sich, mehr tapfer als klug, auf die Seite der Clusiner gegen
8 die Angreifer. Als nun der eine Gesandte mit Erfolg focht und einen ansehn-
lichen Anführer tödtete, schickten die Kelten Gesandten nach Rom, um die
Auslieferung desjenigen, der als Gesandte einen ungerechten Krieg begonnen
9 hatte, zu fordern. Der Senat versuchte zuerst die keltischen Gesandten zu
bewegen, für das Vergehen eine Entschädigung in Geld anzunehmen, als sie
10 dies weigerten beschloss er den Angeklagten auszuliefern. Jedoch dessen Vater,
einer von den Kriegstribunen die die consuläre Gewalt hatten, berief sich auf
das Volk, und bewirkte durch seinen Einfluss auf die Menge, dass der Senats-
11 beschluss cassirt wurde. Damals zuerst begann das Volk, das zuvor in Allem
dem Senate gehorchte, dessen Beschlüsse zu cassiren.

Cap. 114. Die keltischen Gesandten überbrachten den Ihrigen die Antwort
2 der Römer. Die Kelten waren darüber aufs höchste empört, und rückten,
nachdem sie von ihren Stammesgenossen noch Hülfstruppen bekommen hatten,
3 mehr als siebzigtausend an der Zahl, gegen Rom. Die römischen Kriegstribunen,
die die consuläre Macht inne hatten [1]), waffneten, als sie hörten dass die Kelten
4 heranrückten, Alle, die im waffenfähigen Alter waren. Mit der ganzen Heeres-
macht zogen sie ins Feld, und nachdem sie über den Tiber gegangen waren
führten sie das Heer achtzig Stadien weit am Strome entlang, und als dann
gemeldet wurde dass die Gallier nahe waren, schaarten sie die Truppen in
5 Schlachtordnung. Die besten Truppen, 24000 Mann stark, stellten sie zwischen
6 dem Fluss und den Hügeln auf, die schwächsten auf den Hügeln. Die Kelten
dehnten ihre Phalanx in die Breite aus, und stellten, sei es zufällig oder aus
7 Vorsicht, die beste Mannschaft auf den Hügeln auf. Von beiden Seiten zu-
gleich wurde das Signal zum Angriff geblasen, und mit starkem Geschrei stiessen
8 die Heere auf einander. Die ausgelesenen Kelten trieben ohne Mühe die
schwächsten römischen Truppen von den Hügeln; und als diese sämmtlich
flohen zu den Römern in der Ebene, geriethen die Reihen in Verwirrung, und
9 als die Kelten andrangen, schlugen Alle in die Flucht. Die meisten drängten
sich in grosser Verwirrung an den Fluss zusammen, die Kelten tödteten immer
10 die hinteren Reihen, die Ebene wurde ganz mit Leichen besät. Von denjenigen,
die fliehend den Fluss erreichten, versuchten die Tapfersten mit den Waffen
hinüberzuschwimmen, weil sie ja ihre Rüstung wie ihr Leben werth hielten;
ein Theil aber wurde, weil der Strom stark war, durch die Schwere der Rüs-
tung hinuntergezogen und fand den Tod, Einige jedoch kamen, nachdem sie
11 eine ziemliche Strecke mitgeführt waren, mühsam an das Land. Als die Feinde
herandrangen, und am Ufer des Stromes Viele tödteten, warfen die Uebrigen
fast alle die Waffen von sich und versuchten über den Tiber zu schwimmen.
Cap. 115. Obgleich die Kelten auch am Ufer des Stromes noch viele Feinde
getödtet hatten, liessen sie doch nicht nach, sondern zielten auf die Schwim-
menden, und in der dichten Menge im Flusse ging von den vielen Geschossen
2 kein einziges fehl. Ein Theil der Römer fand, tödtlich getroffen, einen jähen
Tod, andere wurden verwundet und in Folge des Blutverlustes vom starken
3 Strome mitgeführt. Als solches Unheil die Römer traf, besetzten die meisten
von den Geretteten die Stadt Veji, die sie selber kurze Zeit vorher zugerüstet

[1]) Der Text ist an dieser Stelle unverständlich; es ist aber klar, dass da nichts anders als eine griechische Uebersetzung des Ausdrucks *consulari potestate* gestanden hat. Siehe meine Conjectur im Anhang.

hatten, und verstärkten den Ort nach Kräften, und zogen diejenigen die sich
von der Flucht retteten, zu sich; wenige von denjenigen die über den Fluss
geschwommen waren, flohen ohne Waffen nach Rom, und brachten da die
4 Nachricht, dass Alle umgekommen seien. Rathlosigkeit ergriff Alle die in der
Stadt waren, wegen des ungeheuren Missgeschicks; Widerstand schien ja un-
möglich weil die ganze Jugend umgekommen war, mit Kindern und Weibern
5 zu fliehen war gefährlich, weil die Feinde zu nahe waren. Dennoch flohen
Viele von den Einwohnern mit den Ihrigen zu den Nachbarstädten'; die Ma-
gistrate indess ermuthigten das Volk und gaben den Befehl, schnell Lebens-
6 mittel und was der Bedarf weiter erheischte, auf das Capitol zu schaffen. So
füllte sich das Capitol und die Burg, nicht nur mit Lebensmitteln, sondern
mit Silber und Gold und kostbaren Gewändern; es waren ja alle Schätze aus
7 der ganzen Stadt an den einen Ort zusammengebracht. Man schaffte also so viel
wie möglich von der Habe hinauf und verstärkte den Ort, wozu man eine Frist
8 von drei Tagen hatte. Denn die Kelten verbrachten einen Tag, indem sie,
einer väterlichen Sitte folgend, die Köpfe der Gefallenen abschlugen; zwei Tage
lagerten sie dann vor der Stadt: weil sie die Mauern unbesetzt sahen, aber
Geschrei hörten, nämlich von denjenigen die ihre Habe auf die Burg brachten,
9 vermutheten sie einen Hinterhalt. Am vierten Tage erkannten sie die Wahr-
heit, sprengten die Thore, und es wurde die Stadt bis auf wenige Häuser auf
10 dem Palatin verheert. Darauf unternahmen sie täglich Angriffe auf die ver-
stärkten Orte, ohne jedoch den Feinden irgendwie zu schaden; während sie
selber viele Verluste litten. Dennoch gaben sie es nicht auf, sondern hofften,
wenn Gewalt nicht fruchtete, jedenfalls mit der Zeit durch den Mangel der
Lebensmittel den Feind zu zwingen.

Cap. 116. Als die Römer in solcher Verwirrung waren, überzogen die tyr-
rhenischen Nachbarn mit grosser Macht das römische Gebiet und bemächtigten
2 sich vieler Leute und nicht unbeträchtlicher Beute. Die nach Veji geflüchteten
Römer aber griffen unerwartet die Tyrrhener an, schlugen sie, nahmen ihnen
3 die Beute wieder ab, und eroberten ihr Lager. Viele Waffen geriethen dabei
in ihre Hände; diese vertheilten sie unter die Unbewaffneten, auch zogen sie
die Leute vom Lande zu sich und versahen auch diese mit Waffen, denn sie
4 wollten die auf das Capitol geflüchteten entsetzen. Sie waren aber in Verle-
genheit, wie sie die Eingeschlossenen benachrichtigen sollten, weil die Kelten diese
mit grosser Macht umlagerten; da nahm ein gewisser Pontius Cominius es auf
5 sich, ihnen die ermuthigende Nachricht zu überbringen.. Ganz allein ging er
auf den Weg, schwamm in der Nacht über den Fluss, näherte sich unbemerkt
einer schwer ersteigbaren Stelle am Felsen des Capitols, arbeitete sich mit

Mühe empor, und brachte denen auf dem Capitol die Nachricht von den in Veji versammelten, und dass man vorhatte zu gelegener Zeit die Kelten anzu-
6 greifen. Dann ging er denselben Weg zurück, schwamm über den Tiber, und erreichte Veji wieder; die Kelten aber bemerkten die Fussspuren an der Stelle wo er hinaufgeklettert war, und beschlossen in der Nacht ebendort den Felsen
7 zu ersteigen. Gegen Mitternacht, während die Wachen wegen der Festigkeit
8 des Ortes nicht darauf achteten, erstiegen also einige Kelten den Felsen. Die Wachen bemerkten nichts, aber die heiligen Gänse der Juno sahen sie empor-
9 klettern, und hoben ein Geschrei an. Die Wachen liefen nach der Stelle zusammen, wagten es aber vor Schrecken nicht näher zu treten; da kam ein gewisser M. Manlius, ein ansehnlicher Mann, schnell herbei, und schlug mit dem Schwerte dem ersten [1]) Angreifer die Hand ab, stiess ihn dann mit dem
10 Schilde vor die Brust, dass er vom Felsen hinabstürzte. Als auch der zweite in ähnlicher Weise umkam, flohen schnell alle die Andern; auch sie aber
11 stürzten vom steilen Felsen hinunter und fanden so den Tod. Darum liessen die Kelten, als die Römer Gesandten schickten um zu unterhandlen, sich überreden, für tausend Pfund Goldes die Stadt und das Gebiet der Römer zu
12 verlassen. Die Römer gestatteten, weil die Häuser zerstört, und die meisten Bürger umgekommen waren, jedem an dem Orte wo er wollte, ein Haus zu bauen, und von Staatswegen wurden Ziegel geliefert, die bis jetzt Staatsziegel heissen.
13 Weil also jeder nach eigener Wahl baute, geschah es, dass die Strassen enge und krumm wurden, und deshalb konnte man auch später, als die Stadt grösser
14 wurde, die Strassen nicht wieder gerade machen. Einige sagen, dass die Frauen ihren Goldschmuck zur Rettung des Staats hergaben, und dass ihnen deshalb vom Volke das Ehrenrecht gegeben wurde, mit Wagen durch die Stadt zu fahren.

Cap. 117. Als die Römer durch die erzählte Catastrophe machtlos waren,
2 überzogen die Volsker sie mit Krieg. Die Kriegstribunen der Römer veranstalteten eine Aushebung, zogen ins Feld, und lagerten auf dem sogenannten
3 Marcium, 200 Stadien von Rom. Als die Volsker ihnen mit einem grösseren Heere gegenüber lagerten, und ihr Lager angriffen, fürchteten sich die in Rom für die im Lager, und ernannten deshalb M. Furius als Dictator, ... [2]).
4 Diese bewaffneten Alle, die im waffenfähigen Alter waren, zogen in der Nacht aus, fielen bei Tagesanbruch den Volskern, die das Römerlager bestürmten, in
5 den Rücken, und trieben sie ohne Mühe in die Flucht. Als auch die aus dem

[1]) Das Wort fehlt im Texte, ist aber ohne Zweifel ausgefallen. Siehe den Anhang.

[2]) Der Name des Reiterführers ist ausgefallen. Bei Livius heisst er C. Servilius Ahala. (VI, 2, 6.)

Lager ausfielen, wurden die Volsker, von beiden Seiten angegriffen, fast alle niedergemacht; und so ist es gekommen, dass das in früherer Zeit so mächtige Volk durch diese Niederlage das schwächste von allen Nachbarvölkern wurde.
6 Nach der Schlacht hörte der Dictator, dass die Stadt Bolae von den Aequern — die jetzt Aequiculi heissen — belagert wurde; er führte sein Heer dorthin
7 und tödtete die Meisten der Angreifer. Von dort zog er nach Sutriana, eine Colonie, die von den Tyrrhenern überwältigt war. Plötzlich überfiel er die Tyrrhener, tödtete viele von ihnen, und gab die Stadt den Sutriäern zurück.
8 Als die von Rom gekommenen Gallier die Stadt Veascium, die mit Rom verbündet war, belagerten, griff der Dictator sie an, tödtete die meisten von ihnen, und erbeutete das sämmtliche Gepäck, darunter auch das Gold das sie bekommen hatten und fast alles was sie bei der Einnahme der Stadt geraubt
9 hatten. Nach diesen Erfolgen wurde der Triumph ihm durch Neid der Volks-
10 tribunen nicht vergönnt. Einige sagen aber, er habe über die Etrusker triumphirt mit einem Viergespann weisser Pferde, und sei deshalb zwei Jahre nachher vom Volke zu einer hohen Geldbusse verurtheilt worden; wir werden dies
11 zu dem betreffenden Jahre erwähnen. Diejenigen von den Kelten die nach Japygien gegangen waren, zogen auf dem Rückwege durch das Gebiet der Römer, und wurden bald nachher von den Caeriten, die ihnen in der trausischen Ebene auflauerten, alle niedergemacht.

§ 2. *Das Alter dieser Erzählung. Diodor, Fabius und Polybius.*

Die hier wiedergegebene Erzählung ist unbestritten die älteste und reinste der erhaltenen Erzählungen von der gallischen Catastrophe. Dies steht seit Niebuhr dem Principe nach fest; im Einzelnen ist es durch Mommsen's Forschungen unwiderleglich nachgewiesen. In zwei Hauptpunkten, um von zahlreichen kleineren Abweichungen zu schweigen, unterscheiden sich die jüngeren erhaltenen Erzählungen von der diodorischen [1]). Erstens werden nach den jüngeren Annalen drei Gesandten, und zwar drei Fabii, nach Clusium geschickt, und als die Gallier ihre Auslieferung fordern, wird diese nicht nur verweigert, sondern sie werden sogar als Consulartribunen ernannt, und führen bald nachher das römische Heer in die verhängnissvolle Schlacht. Zweitens wird M. Furius Camillus während der Belagerung des Capitols als Dictator ernannt, er stellt sich an die Spitze des Heers in Veji, und erscheint im entscheidenden Momente

[1]) Mommsen. R. F. II p. 343 f.

beim Capitol, wo er noch ehe der Loskauf vollzogen ist, blutige Rache an den Feinden nimmt.

Es ist klar, dass die Erzählung die diese beiden dramatischen Züge nicht hat, reiner und älter ist als die anderen. Im übrigen ist aber über den Werth der diodorischen Erzählung keineswegs das letzte Wort gesprochen; wie alt sie ist, ist noch nicht ausgemacht. Fast jeder Forscher hat zwar die Frage, wer der Gewährsmann Diodors gewesen sein mag, zu beantworten versucht, aber fast jeder hat einen eigenen Candidaten aufgestellt, und keiner hat es vermocht, seine Vermuthung für Alle annehmlich zu machen. Bei unserer sehr dürftigen Kunde von den alten Annalisten ist dies freilich auch kaum möglich.

Wir brauchen bei den verschiedenen Meinungen nicht zu verweilen; von Bedeutung scheint mir nur die Auffassung Mommsen's, nach der die Erzählung als ein Auszug aus dem Werke des ältesten Annalisten, Fabius Pictor, zu betrachten wäre. Diese Auffassung ist bestritten von Thouret, in einer ausführlichen Abhandlung „Ueber den gallischen Brand" [1]). Thouret geht, wie Mommsen, von der Ansicht aus, dass Polybius der ein paar Male die Einnahme Roms erwähnt, direct aus Fabius geschöpft hat. Während aber Mommsen zu dem Resultate kommt, dass die Aussagen des Polybius mit der Erzählung Diodors in allen Punkten übereinstimmen, dass wenigstens kein Streit zwischen ihnen vorhanden ist, und dass sie recht wohl beide aus derselben Quelle geschöpft haben können, sieht Thouret einen Streit zwischen den beiden Berichten, und glaubt demzufolge dass Fabius unmöglich Diodors Gewährsmann sein kann.

Um hier entscheiden zu können ist es nothwendig den Inhalt der bezüglichen Stellen des Polybius zu kennen. Sämmtlich erwähnen sie die Ereignisse des J. 390 nur ganz kurz.

Im ersten Buche, wo der Historiker einen Ueberblick über die allmählige Ausdehnung der römischen Herrschaft gibt, sagt er, dass die Gallier Rom bis auf das Capitol genommen haben, dass dann die Römer mit ihnen einen Friedensvertrag geschlossen haben, wodurch sie unerwartet ihre Stadt zurückerhielten (I, 6).

Im zweiten Buche wo er eine chronologische Uebersicht über die Keltenkriege gibt, ist er etwas ausführlicher. Da lesen wir, dass die Gallier die Römer und ihre Bundesgenossen besiegt, die Fliehenden verfolgt, und nach drei Tagen Rom bis auf das Capitol erobert haben, dass dann aber ein Einfall der Veneter in ihr Land sie veranlasst hat, mit den Römern einen Vertrag abzuschliessen,

---

[1]) Jahrb. f. class. Philol. XI. Suppl. bd. 1880. p. 93-- 188.

ihnen die Stadt zurückzugeben, und nach Hause zu ziehen. Erst im dreissigsten Jahre nachher, erzählt er weiter, ist wieder ein Keltenheer erschienen, in der Nähe von Alba, die Römer sind damals aber nicht ins Feld gezogen, weil sie nicht die Zeit gehabt hatten, das Bundesgenossenheer zu sammeln. (II, 18.)

Weiterhin lässt er die Wortführer der cisalpinischen Gallier ihre Stammesgenossen zum Kriege wider Rom auffordern, indem sie diese an die Siege ihrer Vorfahren erinnern. Da erwähnen sie den Sieg, die Einnahme Roms, das sieben Monate von ihnen besetzt gehalten und dann freiwillig geräumt sei, und die unversehrte Rückkehr der Sieger mit dem Kriegsgewinn in ihre Heimath. (II, 22.)

Vergleicht man diese Stellen mit der Erzählung Diodors, und fragt man sich ab, ob sie derselben Quelle entnommen sein können, so wird man Thouret gegen Mommsen beistimmen müssen, dass dies unmöglich der Fall sein kann. In zweierlei Hinsicht weichen die beiden Schriftsteller bedeutend von einander ab [1]). Der Einfall der Veneter als Motiv für die Räumung Roms kann schwerlich in derjenigen Quelle gestanden haben, die Diodor abschrieb oder excerpirte. Und der Sieg des Camillus über die heimziehenden Gallier, den Diodor (c. 117, 8.) erwähnt, ist in directem Streite mit den Aussagen des Polybius, dass die Gallier unversehrt mit dem Kriegsgewinn in ihre Heimath angelangt, und erst im dreissigsten Jahre nachher wieder als Feinde Roms aufgetreten sind.

Diese beiden Abweichungen machen es in der That undenkbar, dass Diodors Erzählung und die Aussagen des Polybius derselben Quelle entnommen wären. Wir können also mit Gewissheit als Resultat der Untersuchung Thourets diesen Satz hinstellen: „Hat Polybius aus Fabius geschöpft, so kann letzterer nicht Diodors Quelle sein" [2]).

Dieses Resultat hat aber nur einen bedingten Werth, weil es für Polybius eben so wenig wie für Diodor erwiesen ist, dass er aus Fabius geschöpft hat. Zwar hat man bei Polybius mehrere, und darunter sehr bedeutende Nachrichten angeführt, die höchstwahrscheinlich auf Fabius zurückgehen (Siehe Thouret, p. 102, 109 f.); dasselbe würde man aber fast für jeden Historiker der römische Geschichte geschrieben hat, thun können. Fabius war der älteste Annalist,

---

[1]) Thouret, p. 109. Da wird noch eine dritte Abweichung hervorgehoben, die mir aber unbedeutend scheint. Polybius erwähnt nämlich weder die Verheerung Roms, noch den Wiederaufbau der Stadt; mir kommt es aber vor, dass die Verheering recht wohl in seiner Quelle gestanden haben kann, dass für ihn aber kein Anlass vorhanden war, sie zu erwähnen. Noch viel weiniger brauchte er von dem Aufbau der Stadt etwas zu sagen. S. unten § 30.

[1]) Meyer im Rhein. Mus. 1882 p. 610. Auch übrigens geht es mir wie Meyer; „den sonstigen Ergebnissen Thourets vermag ich nirgends beizustimmen".

und seine Berichte fanden, oft bis ins unkenntliche entstellt, oft aber auch ziemlich unverändert, ihren Weg in alle spätere Geschichtswerke. Dass man sie auch bei Polybius erkennt, versteht sich also von selbst; dass er sie weniger entstellt wiedergibt als die späten römischen Annalisten ist seines Alters und seiner historischen Zuverlässigkeit wegen natürlich. Daraus folgt aber keineswegs dass er direct aus den Annalen des Fabius geschöpft hat.

Es ist sehr wohl möglich, dass weder Diodor noch Polybius diese Annalen als unmittelbare und einzige Quelle benutzt hat, und wenn wir die beiden angegebenen Unterschiedspunkte beachten, wird dies sogar wahrscheinlich. In dem zuerst genannten Falle scheint Polybius, in dem anderen Diodor von der alten Tradition abzuweichen.

Die Mittheilung dass ein Einfall der Veneter in das Land der Senonen den Abzug der Gallier veranlasst hat, scheint mir nicht aus einem alten römischen Annalenwerke zu stammen; sie sieht vielmehr aus als eine Hinzufügung, die der völkerkundige griechische Historiker selbst vorgenommen hat. Der bei Diodor erwähnte Sieg des Camillus über die Gallier dagegen ist gewiss eine spätere Zuthat zu der Erzählung, und die ausdrückliche Aussage des Polybius, dass sie unversehrt in ihre Heimath gezogen sind, stimmt ohne Zweifel mit den ältesten Annalen überein.

Directe Zeugnisse der ältesten Annalisten haben wir also nicht. Wir müssen zufrieden sein, dass uns in der Erzählung Diodors wenigstens ein ausführliches Zeugniss über die Catastrophe erhalten ist, das von den grösseren Interpolationen der spätesten Annalistik frei geblieben ist.

Ich gehe jetzt zur näheren Betrachting dieser Erzählung über; zuerst hoffe ich darzuthun, dass sich darin kenntliche jüngere Bestandtheile finden, dann werde ich versuchen, diese Bestandtheile genau anzuweisen, um durch deren Ausscheidung auf den alten Bestand der Erzählung zurückgehen zu können. Wenn dies gelungen ist, werden wir schliesslich auch im Stande sein, eine bessere Einsicht in die allmählige Ausbildung der Tradition zu gewinnen.

Augenscheinliche Interpolationen bei Diodor. § 3—9.

§ 3. *Zwei eingeschaltete Notizen in der Erzählung des J.* 390.

Es finden sich in Diodors Erzählung zum J. 390 zwei Mittheilungen, die nach ausdrücklicher Aussage, in der Hauptquelle der Erzählung nicht standen. „Einige sagen", so lesen wir nach der Erwähnung des Abzugs, „dass die

Frauen ihren Goldschmuck zur Rettung der Stadt hergaben, und dass ihnen deshalb vom Volke das Ehrenrecht gegeben wurde, mit Wagen durch die Stadt zu fahren". (c. 116, 14).

Und weiterhin, nach der Beschreibung der Siege des Camillus über die Nachbarvölker, lesen wir dass nur der Neid der Volkstribunen seinen Trumph verhindert habe, dass er aber „nach Einigen" über die Etrusker triumphirt habe mit weissen Pferden, und dass er deshalb zwei Jahre später vom Volke zu einer schweren Geldbusse verurtheilt worden sei. Die Erwähnung davon werde an der gehörigen Stelle folgen. (c. 117, 10).

Diese beiden Stellen beweisen dass die Erzählung auf mehr als eine Quelle zurückgeht; nach Mommsens Annahme, Fabius sei der Gewährsmann Diodors, müsste also schon der älteste Annalist eine wesentlich abweichende Nebenquelle gekannt haben. Für uns steht die Sache anders; wir können vorläufig Haupt- und Nebenquelle unterscheiden ohne an bestimmte Annalisten zu denken. Die Hauptquelle war jedenfalls ein altes Annalenwerk; eine genaue Betrachtung des Inhalts der beiden angeführten Notizen wird uns vielleicht über die Nebenquelle etwas positives lehren.

Gleich muss es auffallen, dass beide Nachrichten sich auch bei den jüngeren Annalisten finden, aber nicht an derselben Stelle. Beide begegnen da einige Jahre früher, in Verbindung mit der Einnahme Veji's.

§ 4. *Der Triumph des Camillus.*

Beachten wir zuerst die Mittheilung über den Triumph. Nach den jüngeren Annalen hat Camillus im J. 396 mit weissen Pferden triumphirt. Nach einigen Schriftstellern soll dies der Grund seiner Verurtheilung gewesen sein, andere nennen es wenigstens unter den Ursachen die ihm den Volkshass zuzogen. Alle lassen wenige Jahre später, aber noch vor dem J. 390 seine Verurtheilung statt finden.

Bei diesem Streite zwischen der secundären Quelle Diodors und den jüngeren Annalen fragt sicht natürlich, wo die Nachricht hingehört. Es versteht sich ja, dass die Notiz ursprünglich nur an einer von den beiden Stellen stand, und dass sie erst später durch Fälschung oder Zufall an die andere Stelle gekommen sein kann.

Mommsen hält natürlich die Angabe Diodors für die ältere; nach ihm hat schon Fabius die Erzählung vom Triumphe mit den weissen Pferden, und von der Verurtheilung des Camillus, als Variante gekannt und wiedererzählt, und zwar nach der Catastrophe. Die Versetzung in jene frühere Zeit hält er für eine absichtliche Fälschung, vorgenommen mit dem Zwecke, Camillus vor der

Catastrophe in die Verbannung zu führen, damit er wie ein zweiter Achilles in der höchsten Bedrängniss seinem Vaterlande zu Hülfe kommen könne [1]).

Dieser Auffassung, wie annehmlich sie scheinen mag, kann ich mich dennoch nicht anschliessen; es scheint mir gar nicht so evident, dass Diodor hier das Richtige hat. Wenn man auch seine Erzählung überhaupt als die ältere und zuverlässigere anerkennt, so folgt daraus noch keineswegs, dass auch eine Nachricht die in der Hauptquelle dieser Erzählung nicht stand, den Vorzug vor jeder anderen Quelle verdient. Die Hauptquelle erwähnte ja nach ausdrücklicher Aussage [2]) an dieser Stelle keinen Triumph.

Dagegen steht der Triumph des J. 396 als unumstössliche Tradition fest; sie begegnet bei Diodor wie bei den Späteren; nur die Erwähnung der weissen Pferde fehlt bei Diodor. Wenn also die Hauptquelle Diodors zum J. 396 einen Triumph, nach der Catastrophe keinen hatte, so kommt es mir wahrscheinlich vor, dass die Erwähnung der weissen Pferde, die in dieser Quelle noch gar nicht begegnete, aber doch schon früh hinzugekommen ist, ursprünglich dem J. 396 angehört hat, denn nur an einen Triumph konnte man sie anknüpfen. Der Triumph nach der Catastrophe muss dann durch Wiederholung desjenigen vom J. 396 entstanden sein.

Die entgegengesetzte Meinung Mommsens hat, wenigstens dem Scheine nach, einen Vorzug, weil sie für die Versetzung der Notiz eine annehmliche Erklärung mit sich bringt. Was dagegen, wenn meine Auffassung richtig ist, Anlass hätte geben können, den Triumph des J. 396 und die Verurtheilung einige Jahre später, und zwar nach der Catastrophe, anzusetzen, ist gar nicht ersichtlich.

Jedoch auch für diese Schwierigkeit gibt es eine Lösung. Wir müssen den Gedanken an eine absichtliche Geschichtsfälschung fahren lassen, und durch die Beobachtung analoger Fälle zur Erklärung des sonderbaren Doppelberichts zu gelangen suchen.

§ 5. *Die Goldlieferung durch die Matronen.*

Die denkbar grösste Analogie bietet die andere ausdrücklich auf eine Nebenquelle zurückgeführte Notiz. Auch sie stand augenscheinlich in der Hauptquelle nicht, auch sie findet sich in den jüngeren Annalen nicht hier, sondern

---

[1]) p. 337 f.

[2]) Höchst willkürlich ist die Annahme Matzats, dass die Mittheilung von dem verhinderten Triumphe eingeschoben, und gerade mit den Worten „Einige sagen" die Hauptquelle wieder aufgenommen wäre. Chronol. II p. 98 f.

Diese Einstimmigkeit der Forscher, wo es gilt, Diodor, der sonst mit Recht als der dummste von allen Abschreibern gilt, hier einmal eine selbständige Handlung zuzuschreiben, ist höchst merkwürdig, aber völlig unmotivirt. Ohne Zweifel hat Diodor, wie überhaupt, so auch hier bloss abgeschrieben was er bei seinem Gewährsmann fand [1]).

Aber auch dieser Gewährsmann hat nicht absichtlich die Fasten abgeändert. Die oben in der Erzählung des J. 390 angewiesenen Doubletten zeigen dass der Hergang der Sache ein anderer ist. Augenscheinlich ist dieselbe Quelle, die für die Erzählung des J. 390 als Nebenquelle gedient hatte, von da an auch für die Magistratscollegien benutzt worden. Welcher Art diese Nebenquelle war, ist jetzt auch keine Frage mehr: es war gewiss ein zweites Annalenwerk, das in der Zeitrechnung von der Hauptquelle abwich.

§ 8. *Die Zusammenziehung der Jahre* 390 *und* 389.

Wir sind jetzt im Stande, noch eine andere vielumstrittene Frage zu erledigen. Diodors Erzählung zum J. 390 enthält, wie die oben gegebene Inhaltsübersicht zeigt, nicht nur die Geschichte der Catastrophe bis zum Abzug der Feinde, sondern auch (in Cap. 117) die Kriege mit den Volskern, Aequern und Etruskern. Nach den jüngeren Quellen gehören diese aber in das folgende Jahr (389); es fragt sich also, welche Ansetzung die der ältesten Annalen ist.

Mommsen hält die Distribution dieser Ereignisse über zwei verschiedene Jahre für richtig, und meint, Diodor oder sein Gewährsmann habe aus sachlichen Gründen die Begebenheiten zusammengefasst. Matzat bestreitet dies, er nimmt eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit an, und sein chronologisches System gibt ihm eine Erklärung für die abweichende Distribution der jüngeren Annalisten. Kesper hat in seiner oben angeführten Abhandlung über die Volskerkriege des Camillus die Ansicht Mommsens von neuem verfochten und Matzats Argumente ausführlich gewogen und widerlegt. Nur ein Argument, und vielleicht das wichtigste, gesteht er, nicht entkräften zu können. Matzat sagt nämlich, ein Grund der Zusammenziehung sei durchaus unerfindlich, und auch Kesper ist es nicht gelungen einen solchen zu finden [2]).

Nach dem oben geführten Nachweis gestaltet sich die Sache auf einmal ganz anders. Es wird leicht, die von Mommsen und Kesper vertheidigte Zusammenziehung nicht nur als wirklich geschehen zu erweisen, sondern auch zu erklären.

---

[1]) Siehe *Meyer* im Rhein. Mus. 1882. p. 620, wo es sich um eine ähnliche angebliche Fälschung Diodors handelt.

[2]) Mommsen p. 299. Matzat II, p. 99. Kesper p. 18—22.

In Diodors Erzählung zum J. 390 sind, wie wir gesehen haben, Notizen aus einer Nebenquelle aufgenommen, die in das J. 396 gehören. Nach der Erzählung des J. 390 folgt dann das Magistratscollegium des J. 394. Dieses Magistratscollegium ist, wie die folgenden, derselben Nebenquelle entnommen; es fällt aber auf, dass dabei ein Jahr, 395, fehlt. Dies beweist, dass die Zusammenziehung wirklich stattgefunden hat. Wenn wir wieder die Volsker-, Aequer- und Etruskerkriege, (d. h. Cap. 117) von der vorhergehenden Erzählung trennen, und einem besonderen Jahre zutheilen, so stellen wir das Jahr wieder her, das durch die Zusammenziehung verloren gegangen ist. Die Hauptquelle benannte es mit den Magistraten von 389, die Nebenquelle mit denen von 395. Vor der Zusammenziehung kamen also nicht fünf, sondern sechs Jahre (394—389) doppelt vor.

Und nun die Erklärung dieser Zusammenziehung. Mit den Ereignissen des J. 389 findet sich jener eingeschobene Triumph des Camillus vereinigt. Der kann aber, weil er aus dem J. 396 herkommt, aus der Nebenquelle nur in den Jahresbericht von 390 gerathen sein. Er stimmte zu der Erzählung dieses Jahrs in keiner weise, und war ihr gewiss nur als abweichender Bericht lose angehängt. Man wird etwa nach dem jetzigen Cap. 116 gelesen haben: „Einige erzählen noch, Camillus habe in diesem Jahre als Dictator mit weissen Pferden über die Etrusker triumphirt, u. s. w." Einem späteren Bearbeiter kam dann diese Nachricht zu einem Jahre, wo weder von einem Etruskerkrieg noch von einer Dictatur des Camillus die Rede war, seltsam vor, und weil sich zum folgenden Jahre eine Reihe von Siegen erwähnt fand, von Camillus als Dictator erfochten, und darunter einer über die Etrusker, so glaubte er die Sache zu berichtigen indem er die beiden Jahre zusammenzog, und dadurch Sieg und Triumph mit einander in Verbindung brachte [1]). Weil sich aber zum J. 389 die ausdrückliche Mittheilung fand, dass kein Triumph zugestanden worden war, getraute er sich nicht die Nachricht vom gehaltenen Triumphe als sichere Tradition an den Sieg anzuknüpfen; sie behielt den Charakter einer Variante.

§ 9. *Vorläufige Resultate.*

Die bisher geführten Untersuchungen ergeben für die Kenntniss des wirklichen Charakters von Diodors Erzählung sehr wichtige Schlüsse. Die Erzäh-

[1]) Wir werden weiterhin (§ 114) sehen, dass er sich zur Aufgabe gestellt hatte, die Chronologie seines Vorgängers, die sechs Jahre zu viel hatte, zu berichtigen, und dass die Zusammenziehung eins von den dazu angewendeten Mitteln war.

lung ist nicht so alt wie man glaubte, und ist nicht aus einem Gusse. Sie ist vielmehr aus zwei verschiedenen Annalenwerken zusammengeflickt, und hat ausserdem noch eine Kunstbearbeitung erleiden müssen. Bezeichnen wir die einzelnen Annalisten, deren Namen uns unbekannt sind, mit Buchstaben, so können wir diese vorläufigen Resultate besser resumiren.

Der Hauptbestand der Erzählung zu den J. 390 und 389, und wahrscheinlich auch die vorhergehenden Notizen, sind einem alten und zuverlässigen Annalisten zuzuschreiben, den ich der Bequemlichkeit halber mit einem *A* bezeichnen werde.

Der Geschichte des Jahres 390 sind Berichte eingefügt oder angehängt, die vielmehr dem J. 396 angehört hätten. Diese Berichte müssen einem anderen alten Annalisten entnommen sein, den ich mit einem *B* andeuten werde.

Ein *C* wird denjenigen Annalisten bezeichnen der aus den Werken dieser beiden Vorgänger ein einzelnes Annalenwerk hergestellt hat. Er hat die beiden Quellen unrichtig zusammengelegt, und hat dadurch die Erzählung des J. 390 die er dem *A* nacherzählte, mit Notizen des J. 396 aus dem Werke des *B* bereichert. Ebenso wird er zum J. 389 die Notiz die *B* zum J. 395 gab, herangezogen haben. Dann hat er sich ganz den Annalen des *B* zugewandt, und diesen auch die Magistratscollegien entnommen, wodurch die Jahre 394—389 noch einmal aufgenommen wurden.

Mit einem *D* endlich wird derjenige Annalist angedeutet werden, der die Erzählung des *C* durch die Zusammenziehung der Jahre 390 und 389 so gestaltet hat, wie sie uns jetzt bei Diodor vorliegt.

Auch so ist sie, wie wir gesehen haben, merklich reiner, und gewiss älter als alle die übrigen uns bekannten Annalenwerke; sie muss also für die historische Forschung die Hauptgrundlage bilden. Daneben, in zweiter Reihe, kommen dann die späteren Arbeiten in Betracht. Diese sind keineswegs entbehrlich; sie enthalten mehreres, das bei Diodor entweder ausgefallen oder durch die von *C* und *D* vorgenommenen Manipulationen entstellt ist. Denn die jüngeren Annalisten haben weder mit *D* die Jahre 390 und 389 zusammengezogen, noch mit *C* die sechs Jahre 394—389 verdoppelt. Vielmehr stimmt ihre Chronologie hier mit der ursprünglichen des *A* und *B* überein. Demgemäss können sie auch den sachlichen Inhalt ihrer Werke wenigstens zum Theil direct aus jenen alten Annalen bezogen haben. Dass daneben auch das, was sich bei *C* und *D* fand, darin aufgenommen wurde, ist begreiflich. Beides geht auch deutlich hervor aus den oben besprochenen Notizen. Das weisse Viergespann des Camillus, und das Ehrenrecht der Matronen werden bei Diodor in der Geschichte der Einnahme Veji's nicht erwähnt, wohl aber bei den Späteren, die es einer älteren mit *B* übereinstimmenden Quelle entnommen haben müssen.

Daneben zeigt sich der Einfluss der durch *C* und *D* umgebildeten Erzählung darin, dass dem Camillus in den Jahren 390 und 389 neue Triumphe, den Matronen ein neues Ehrenrecht zugelegt wird.

Analyse der diodorischen Erzählung des J. 390. § 10—15.

§ 10. *Veji in der Erzählung des J.* 390.

Es gilt jetzt auf die oben gewonnenen Resultate weiter zu bauen. Zuerst müssen wir die Frage stellen, ob die Heranziehung der Notiz vom J. 396, wo es galt die Erzählung der Catastrophe zu vervollständigen, keinen weiteren Einfluss gehabt hat, als dass zwei Notizen von untergeordneter Bedeutung dieser Erzählung angehängt sind. Da drängt sich gleich die Vermuthung auf, dass vielleicht die Erwähnung Veji's zum J. 390 überhaupt nicht an ihrem Platze ist, und dass wir die Erzählung dieses Jahrs der ursprünglichen Tradition näher bringen werden, wenn wir alles was sich auf Veji bezieht, daraus entfernen.

Auf den ersten Blick scheint eine solche Operation keineswegs unbedenklich. Fast untrennbar von der Niederlage an der Allia erscheint die Sammlung der Ueberreste des Heeres in dem eroberten Veji. Die kühne Expedition des Cominius, die nächtliche Ersteigung des Felsens durch die Feinde und die Rettung durch die heiligen Gänse, alle diese Züge bringen die Belagerung des Capitols in einen engen Zusammenhang mit der Besetzung Veji's. Was würde von der alten und bekannten Geschichte übrig bleiben, wenn das alles als spätere Zuthat zu entfernen wäre?

Jedoch, es sind nicht die sentimentalen Gründe, die in ähnlichen Fragen entscheiden. Keine Scène aus den römischen Annalen ist vielleicht so populär als die vom Gallierkönig der im Uebermuth sein Schwert auf die Waage wirft mit dem Ausruf „vae victis", und dem in demselben Augenblick durch die Dazwischenkunft des Camillus Sieg und Beute wieder entrissen wird. Dennoch hat gerade diese Scène am ehesten der historischen Kritik weichen müssen; das Zeugniss des Polybius hat genügt um sie als späte Interpolation zu bezeichnen.

Schwerer mögen sachliche Bedenken wiegen. Das grosse Räthsel der gallischen Catastrophe, die Frage, wie es kommt, dass Rom gleich nachher kaum geschwächt als das Haupt Latiums, als das Bollwerk Italiens dasteht, scheint wenigstens eine bessere Erledigung zu finden, wenn ein Theil des geschlagenen Heeres sich nach Veji gerettet hat, als wenn nur Einzelne dem Tode entkommen sind. Es waren wohl ähnliche Erwägungen, die Thouret

dazu brachten, gerade die Erwähnung Veji's als einen von den wenigen zuverlässigen Bestandtheilen der Erzählung zu betrachten, und öfters die Echtheit von anderen Zügen danach zu beurtheilen, ob sie mit dieser Erwähnung stimmten [1]).

Es ist aber fraglich ob unsere Einsicht in die damaligen Verhältnisse der italischen Völker nicht zu viel zu wünschen übrig lässt, als dass wir auf eine derartige Erwägung eine Entscheidung bauen könnten. Wenn aber sachliche Erwägungen ins Gewicht fallen dürfen, so möchte ich wenigstens die Frage stellen, ob es nicht höchst unwahrscheinlich ist, dass Veji bis nach dem J. 390, also sechs Jahre nach der Eroberung unversehrt dagestanden hat, um so mehr weil die Ueberbringung der Schirmgöttin der Stadt nach Rom im J. 396, und die Verwerfung des Antrags, nach dem ein Theil der Bevölkerung Roms nach Veji übersiedeln sollte, entschieden auf die Zerstörung der Stadt weisen. Es will mir scheinen dass eine Annahme, die die Zerstörung Veji's in das J. 396 zurückversetzt, sich sachlich sehr empfiehlt.

Die Entscheidung kann jedoch nur durch eine genauere Betrachtung der diodorischen Erzählung gebracht werden. Oberflächlich zwar scheint es, dass die Sammlung des Heeres in Veji von allen Annalisten einstimmig berichtet wird, und dass namentlich Diodors Gewährsmann diesen Bericht wie die übrige Erzählung seiner Hauptquelle entnommen hat. Bei näherer Betrachtung aber zeigt es sich, dass dies nicht der Fall ist. Diodors Aufzeichnungen sind freilich, wie wir oben sahen, durch mehrere Hände gegangen, und haben Zusätze und Abänderungen erlitten, aber die Zusätze sind grösstentheils mit zarter Hand eingefügt oder angehängt, und lassen sich bei genauer Betrachtung noch als solche erkennen. Dies ist ein grosser Vorzug vor den übrigen erhaltenen Annalen, die, wohl gegen das Ende der Republik, einer Ueberarbeitung in grösserem Massstab unterlegen sind, und wo in Folge dessen Altes und Neues oft nicht zu unterscheiden sind.

§ 11. *Die auf Veji bezüglichen Stellen.*

Wenn wir die auf Veji bezüglichen Stellen bei Diodor näher betrachten, so zeigt es sich, dass sie sämmtlich zu den jüngeren Bestandtheilen seiner Erzählung zu rechnen sind.

I. In Cap. 115, 3 lesen wir, dass als das ganze Heer in den Tiber ge-

---

1) Siehe pag. 121, 129, 169, 171 .

drängt worden war, die meisten der Geretteten Veji besetzten, und dass nur Wenige von denjenigen die über den Strom geschwommen waren, nach Rom flohen. Dieser Bericht ist in mehr als einer Hinsicht befremdend. Zuerst scheint es ganz unglaublich, dass Veji nicht nur noch bestand, sondern kurze Zeit vorher von den Römern zugerüstet war [1]). Sodann würde man nach der unmittelbar vorhergehenden Beschreibung eher die Mittheilung erwarten, dass nur Wenige dem Schicksal entkamen, als einen Bericht der voraussetzt dass eine grosse Zahl sich rettete. Den grössten Anstoss gibt aber die geographische Ungereimtheit des Berichts. Es ist kaum möglich dass von denjenigen die über den Tiber schwammen ein Theil nach Veji, und Einige nach Rom flohen, denn Veji liegt rechts, Rom links vom Flusse. Nun ist aber ausdrücklich mitgetheilt, dass die Tribunen, als sie auszogen, mit dem Heere über den Tiber gegangen waren; also rückten sie am rechten Ufer entlang dem Feinde entgegen, wie auch, weil dieser aus Etrurien kam, ganz natürlich ist, und diejenigen die über den Fluss entkamen, konnten nur nach Rom, nicht nach Veji fliehen [2]).

Alle diese Schwierigkeiten finden eine höchst einfache Lösung, wenn wir annehmen dass der erstere Theil der besprochenen Notiz eingeschaltet ist. In den alten Annalen stand, dass Einige durch die Geschosse getödtet, Andere verwundet und durch den Strom mitgeführt wurden, und dass nur Wenige schwimmend das entgegengesetzte Ufer erreichten, und ohne Waffen nach Rom flohen, wo sie die Nachricht brachten, Alle seien umgekommen [3]). Ein späterer Annalist, der von mir *C* genannte, fand in einer zweiten Quelle (*B*) die Einnahme Veji's erwähnt; er sah nicht ein, dass diese Erwähnung in ein anderes Jahr gehörte, und versuchte deshalb, sie der Erzählung anzupassen, indem er statt der Einnahme eine Besetzung der verlassenen Stadt durch den Rest des geschlagenen Heers einschaltete.

Die Manipulation ist eigenthümlich; sie zeugt von dem conservativen Geist der römischen Annalisten, die nicht gern etwas bei Seite warfen, sondern die irgendwo vorgefundene Notiz um jeden Preis in die schon vorhandene Erzählung hineinarbeiteten. Die eingeschaltete Notiz hat sich nicht nur in der römischen Tradition gehandhabt: sie ist auch Ursache geworden, dass die jün-

---

[1]) Schon Rhodomannus hat dies eingesehen, und vorgeschlagen statt κατεσκευασμένην zu lesen: κατεσκαμμένην. Die Conjectur stimmt aber nicht zu der weiteren Erzählung und ist mit Recht nicht aufgenommen worden. Ed. Dindorf. IV p. 804.

[2]) Ich schliesse mich, was diesen Flussübergang anbetrifft, der einfachen Auffassung Mommsens an (p. 310), nicht der höchst gezwungenen Erklärung Thourets (p. 172 f.).

[3]) Man vergleiche hier, wie bij den folgenden Besprechungen die Inhaltsangabe in § 1, und den Text im Anhang.

geren Annalen die Schlacht auf das linke Tiberufer verlegt haben. Wahrscheinlich wirkte dazu auch dies mit, dass der Erinnerungstag der Niederlage, der *dies Alliensis*, benannt war nach dem Bache Alia, der von links her in den Tiber floss. Der Name wird wohl dadurch zu erklären sein, dass die Geretteten, die die Nachricht von dem Unheil nach Rom brachten, bei der Mündung dieses Bachs das Ufer erreicht hatten. Eben dort wies man den Wald an, der sie den Blicken der Feinde entzogen hatte [1]).

II. Mit der besprochenen Einschaltung hängen mehrere andere zusammen. Die aus der zweiten Quelle (*B*) übergenommene Notiz wäre doch zu sehr geschwächt gewesen, wenn aus der Eroberung der etruskischen Stadt eine blosse Besetzung durch eine waffenlose Bande Flüchtlinge gemacht wäre. Auch ein Sieg über die Etrusker musste dazu kommen, und dafür war es nothwendig dass wenigstens ein Theil der Flüchtlinge bewaffnet war. Anstatt nun einfach das Wegwerfen der Waffen (114, 11) zu streichen, hat unser Annalist in seltsamer Weise die Schwimmscene verdoppelt. Er hat eine Notiz eingefügt, nach der zuerst die Tapfersten mit den Waffen über den Fluss schwimmen (114, 10); ohne sich daran zu stossen, dass gerade diese ins Wasser springen ehe der Feind ganz nahe ist, dass also ihre grössere Tapferkeit sich mehr dem Flusse als dem Feinde gegenüber zeigt. Auch die Streichung dieser Notiz schadet der Erzählung nicht, sie bringt dieselbe der ursprünglichen Gestalt ohne Zweifel näher.

III. Eine neue Einschaltung beginnt mit dem 116ten Capitel, und umfasst dieses fast ganz. Sie enthält zu allererst den Sieg der zu Veji versammelten Truppen über die etruskischen Nachbarn (1—2), der, wie schon gesagt, ein Ersatz ist für die aus dem J. 396 hierher gerathene, und zu einer blossen Besetzung abgeschwächten Einnahme Veji's, und dem Annalisten *C* angehört. In den jüngeren Annalen ist dieser Bericht weiter ausgeführt; da weist er noch ein paar Züge auf, die an die Ereignisse des J. 396 erinnern: die Soldaten wählen sich einen Führer aus den Veteranen des Heeres das unter Camillus Veji erobert hatte, und wiederholt wird hervorgehoben dass der richtige Führer, Camillus, fehlt [2]). Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass auch diese Züge dem Annalisten *C* angehören; sie anzubringen lag nahe genug, als in der späteren Bearbeitung die Ernennung des Camillus als Dictator sich mit dieser Erzählung verknüpfte.

IV. An den etruskischen Sieg, der die Waffenlosen in den Besitz von Waf-

[1]) Festus p. 119: *lucaria festa*. Vgl. Mommsen R. F. p. 312.

[2]) Mommsen, p. 323.

fen brachte, reiht sich das Weitere wie von selbst an: der Plan die auf dem Capitol eingeschlossenen zu entsetzen (3), das nächtliche Unternehmen des Cominius (4—6), der Angriff der Kelten und die Rettung durch das Geschrei der Gänse, und durch die Geistesgegenwart des M. Manlius (6—10).

Es kann kaum zweifelhaft sein, dass dieser ganze Theil der Erzählung der ursprünglichen Tradition fremd ist. Die Alarmirung durch die Gänse ist wohl ein im Munde des Volks entstandenes Märchen, und die That des Manlius ist erfunden um sein Cognomen Capitolinus zu erklären. Es läge nahe, die Verknüpfung dieser Thatsachen mit dem vejentischen Siege, sowie die weitere Ausmalung und die Einschiebung in die Annalen einem und demselben Annalisten *C* zuzuschreiben. Dies wäre jedoch nicht richtig. Es hat nämlich eine abweichende Version der Erzählung gegeben, nach der die Gallier durch einen Minengang in den Tempel der Juno gelangten. Sie findet sich nicht in den Annalen, Cicero aber kannte sie. Mommsen hält sie für eine Reminiscenz aus der vejentischen Belagerungsgeschichte, die etwa Piso in die capitolinische eingefügt habe, in der Absicht, die Feinde in den Tempel selbst und also den Gänsen näher zu bringen [1]).

Dies ist nur zum Theil richtig; die Mine ist gewiss aus der vejentischen Belagerungsgeschichte hergekommen, aber nicht durch freie Nachbildung eines späteren Annalisten. Die Version ist jedenfalls älter als die diodorische; der Annalist *C* der nun einmal die Notiz des J. 396 ganz zum J. 390 unterbringen zu müssen glaubte, brachte den in den Tempel der Juno führenden Minengang von Veji nach Rom über. Weil hier aber, anders als in Veji, das Unternehmen keinen Erfolg haben durfte — es stand ja fest, dass das Capitol nicht erobert war, — kam das Gänsemärchen zu Hülfe.

Ein Späterer — vielleicht *D*; nichts weist ja mit Sicherheit auf mehrere spätere Bearbeiter der diodorischen Erzählung — hat den von Cominius gewiesenen Pfad an die Stelle des Minengangs gesetzt, und diese Version hat sich in den Annalen gehandhabt. Was übrigens diesem späteren Bearbeiter, was dem *C* zuzuschreiben ist, ist nicht festzustellen; jener hat nicht mit so schonender Hand eingegriffen wie *C*, und von ihm rührt die Redaction der Erzählung, die uns vorliegt, her. Es kommt mir aber wahrscheinlich vor, dass die Erzählung von Manlius, und namentlich auch die von Cominius von ihm eingelegt sind. Was zu der Erfindung der letzteren Erzählung Anlass gegeben hat, ist nicht zu ersehen; wo der Name hergenommen ist, werden wir später erfahren. (§ 116)

---

[1]) Mommsen pag. 327, wo auch die betreffenden Stellen angegeben sind.

Wie die Erzählung durch diese beiden Bearbeitungen geworden ist, so hat sie sich auch der Hauptsache nach in der jüngeren Annalistik erhalten. Nur hat sie — von neuen Redactionen, die natürlich bei der Entwicklung der Annalistik nicht ausbleiben konnten, abgesehen — mehrere Zusätze bekommen, namentlich in Verbindung mit der Ernennung des Camillus als Dictator. (s. § 28.)

Die Capitulation (11) gehört wieder der ursprünglichen Erzählung an. Die ganze zuletzt (III und IV) besprochene Einschaltung lässt sich als solche erkennen, weil sie weder mit dem vorhergehenden noch mit dem was folgt, in gehörigem Zusammenhang steht. Hier jedoch lässt sich der Zusammenhang nicht herstellen, indem man einfach das eingeschobene Stück herausnimmt. Die Kelten — so steht c. 115, 10 — harrten nach dem abgeschlagenen Sturme aus, in der Hoffnung, der Mangel an Lebensmitteln werde die Römer zur Uebergabe nöthigen. Es folgt die Einlage und dann lesen wir, unmittelbar nach der Beschreibung des abgeschlagenen nächtlichen Angriffs: „Darum liessen sie, als die Römer Gesandten schickten, sich überreden, gegen Bezahlung von 1000 Pfund Goldes davonzugehen" (c. 116, 11). Es wird aber weder mitgetheilt was die Römer dazu trieb, Gesandten zu schicken, noch warum die Kelten den Vorschlag annahmen und nicht vielmehr, wie sie beschlossen hatten, warteten, bis Hungersnoth die Uebergabe herbeiführte. Andere Quellen sind hier vollständiger; nach Livius hat Hungersnoth die Römer, Pestilenz die Gallier zu dem Vertrage genöthigt, und dies wird wohl auch nach der ursprünglichen Erzählung des *A* der Fall gewesen sein. In der diodorischen Erzählung wird entweder durch die Einschaltung des *C*, oder durch die spätere Umarbeitung diese doppelte Motivirung ausgefallen sein. Eine Angabe über die Dauer der Belagerung, die auch kaum gefehlt haben kann, wird dieses Loos getheilt haben; Polybius und die Späteren geben eine siebenmonatliche Dauer an [1]).

In den bezeichneten Stellen ist schon ein bedeutender Theil der Notiz des J. 396 enthalten. Ihr weiterer Inhalt ist nicht eigentlich in die Erzählung hineingearbeitet. Wir haben aber schon gesehen, dass zwei ihr angehörende Mittheilungen der Erzählung als Varianten angehängt sind; und in den jüngeren Annalen finden sich, wie sich später zeigen wird, noch mehrere Notizen, die der Geschichte der Zerstörung Veji's angehören. Sie sind theils der Geschichte der Catastrophe angehängt, theils mit dem Triumphe des Camillus im J. 389 verknüpft. Ohne Zweifel sind auch diese Notizen durch den Annalisten *C* hierher gerathen. Sie sind für die Erzählung der Catastrophe übrigens ohne

---

1) Mommsen p. 327 f. Ueber den Einfall der Veneter in das gallische Gebiet, den Polybius als Anlass zur Capitulation erwähnt, s. oben § 2.

Bedeutung, und wir werden sie später bei der Behandlung der Einnahme Veji's besprechen. (§ 38)

§ 12. *Andere jüngere Bestandtheile der Erzählung. Die Einleitung.*

Die Einsicht dass die Notiz des J. 396 in die Erzählung der Jahre 390/89 hineingearbeitet worden ist, hat uns schon mehrere jüngere Bestandtheile dieser Erzählung als solche erkennen lassen. Dabei bleibt es aber keineswegs; seitdem es feststeht dass die Erzählung, wie sie bei Diodor vorliegt, nicht unverändert den ältesten Annalen entnommen ist, sondern wenigstens zwei Umarbeitungen erlitten hat, ist es klar, dass darin recht wohl noch andere jüngere Bestandtheile enthalten sein können.

Betrachten wir sie genauer, so wecken in der That mehrere Züge den Verdacht, dass sie der ursprünglichen Tradition vielleicht nicht angehörten. Dazu rechne ich das Detail der Schlachtbeschreibung (z. B. 114, 7), die Schilderung der Bestürzung in Rom (115, 4), der Bergung der Kostbarkeiten auf das Capitol (115, 6) und ähnliches. Das alles ist aber nur unbedeutendes Ornamentwerk, und *könnte* auch schon von einem sehr alten Annalisten herrühren. Gewiss jüngeren Ursprungs scheint mir die Bemerkung über das Verhältniss von Bürgerschaft und Senat (113, 11); sie zeigt Verwandtschaft mit derjenigen über den Neid der Tribunen in der Erzählung des J. 389 (117, 9, s. unten § 21). Nicht historisch, aber doch vielleicht sehr alt, sind die zwei ätiologischen Notizen über die Staatsziegel und die engen und die krummen Strassen Roms (116, 12. 13).

Von grösserer Bedeutung als alle diese Notizen ist die Vorgeschichte der Erzählung, die Schilderung der Einwanderung der transalpinischen Gallier in Italien. (113, 1—5).

Mommsen ist der Meinung, dass diese Beschreibung von je her in den römischen Annalen für die Erzählung der Einnahme Roms durch die Senonen den Ausgangspunkt gebildet hat [1]). Dies ist ganz natürlich, weil er die Einheit der diodorischen Tradition festhält. Für uns gestaltet sich die Sache anders; wer einmal die Ueberzeugung hat, dass sich in der Erzählung jüngere Bestandtheile finden, braucht die Einleitung nur mit Aufmerksamkeit zu lesen, um sie mit Gewissheit als eine spätere Zuthat zu erkennen. Die gelehrten Erörterungen die sich darin finden verrathen eine spätere Zeit und eine griechische Quelle. Auch die Thatsache dass hier Ereignisse erzählt werden, die einer viel

---

[1]) R. F. II p. 299.

früheren Zeit angehört haben müssen als das was folgt — Livius setzt sie etwa 200 Jahre früher an —, und dass die Notiz dennoch ungewohnter Weise in diesen Jahresbericht aufgenommen worden ist, beweist dass wir es mit einer späteren Einschaltung zu thun haben. Wo aber der Jahresbericht anfing, ehe diese Einschaltung statt fand, ist klar: „Zu dieser Zeit", so lesen wir (113, 6) „schickte das Volk der Römer Gesandten nach Etrurien um sich das Heer der Kelten anzusehen." Dies sieht ganz aus wie ein einleitender Satz. Die Anfangsworte „Zu dieser Zeit" nehmen sich, wie sie da mitten in der Erzählung stehen, sonderbar aus, und die ganz allgemeinen Bezeichnungen des Landes als Etrurien, und des Volkes als Kelten, passen schlecht zu dem Vorhergehenden, wo speciell von einem Angriff der Senonen gegen Clusium die Rede war. Ich glaube also annehmen zu dürfen, dass früher die Erzählung mit diesem Satze anfing, und dass ein späterer Annalist — ob *C* oder *D*, ist nicht festzustellen — die Einwanderungsgeschichte hinzugefügt hat. Die Bezeichnung der Gallier als Senonen, die in der weiteren Erzählung nicht vorkommt, geht wohl auf denselben Autor zurück.

Bemerkenswerth ist, dass er die Einleitung einfach vorangestellt hat, ohne auch nur die Anfangsworte zu ändern; das was folgt mag freilich in Folge der Einschaltung etwas abgekürzt sein. Dieses conservative Verfahren haben wir schon als charakteristisch für die römischen Annalisten kennen gelernt. Derselbe Charakterzug spricht sich auch darin aus, dass die einmal vorgenommene Interpolation in der Folgezeit stets ihren Platz behält. Bei allen Späteren findet sich die Einleitung wieder, nur etwas weiter ausgeführt, und mit Zusätzen und Aenderungen, und sie steht auch bei Allen an derselben Stelle, in unmittelbarer Verbindung mit der gallischen Catastrophe, während sonst in den römischen Annalen jedes Ereigniss zu seinem eigenen Jahre erwähnt wird.

Die Frage drängt sich auf, ob vielleicht der Annalist, der die Einschaltung vorgenommen hat, die Absicht hatte, die Einwanderung wirklich dem einen Jahre 390 zuzutheilen. Ich glaube es nicht; der jetzige Anfangssatz „Zu der Zeit als Dionysius Rhegium belagerte", aus dem es hervorzugehen scheint, wird von dem Folgenden zu trennen, und nicht diesem Annalisten beizulegen sein. Vielmehr blieb nach seiner Meinung der ursprüngliche Anfangssatz, den er, wie wir sahen, stehen liess, den Beginn des eigentlichen Jahresberichts andeuten, während das Vorhergehende eine Art Einleitung dazu bilden sollte. Dennoch ist es sehr begreiflich dass einige von den Späteren durch diese ungebräuchliche Zutheilung irre geleitet sind, und die Einwanderung auch zeitlich unmittelbar mit dem Angriff gegen Clusium und dem Marsche nach Rom verbunden haben.

Dies war gewiss der Fall mit dem Erfinder jener Fabel, die das plötzliche

Erscheinen der Gallier vor Clusium poetisch erklären will: sie geht von der Annahme aus, dass die Gallier direct von jenseit der Alpen kamen [1]). Ein gewisser Arruns aus Clusium — so wird erzählt — dessen Gattin von seinem Mündel Lucumo verführt war, ging, als seine Mitbürger ihm die Rechtsfolge versagten, über die Alpen zu den Galliern, und reizte diese zum Einfall in Italien, indem er sie den Wein, das köstlichste Product des Landes, kosten liess. Livius, der diese Erzählung kennt, verwirft sie aber, gerade weil er, wohl aus einer besseren Quelle, wusste, dass die Einwanderung viel früher statt gefunden hatte.

Eben so wenig wie der Dichter dieser Fabel hat Diodor beachtet, dass die in der Einleitung erzählten Ereignisse dem Jahre wozu seine Quelle sie meldete, nicht angehörten. Er hat gerade hier, wohl um die ausführliche Erzählung gehörig einzuleiten, einen etwas längeren Verbindungssatz vorangestellt als er sonst zu thun pflegte, worin er ausdrücklich die Einwanderung der Transalpiner dem Jahre der unmittelbar vorher erzählten Begebenheiten zutheilt. Es ist dies wohl die einzige Hinzufügung die dem Diodor selber beizulegen ist.

§ 13. *Die Stärke des gallischen Heers.*

In einer Hinsicht enthält die Einleitung, die der ursprünglichen Erzählung nicht angehört, doch wahrscheinlich die älteste Nachricht. Wir lesen nämlich, dass die Gallier die in Etrurien fielen, ungefähr 30.000 an der Zahl waren (113, 5). Weiterhin wird dann gesagt dass sie, ehe sie den Marsch nach Rom unternahmen, Zuzug von ihren Stammesgenossen erhielten, wodurch ihre Zahl auf mehr als 70.000 heranwuchs (114, 2). Die Stärke des römischen Heers gibt Diodor auf 24.000 Mann an geübten Truppen an, wozu dann noch die „Schwächsten" kommen, die auf den Hügeln aufgestellt werden (114, 5).

Beträchtlich weicht von diesen Angaben die Nachricht bei Plutarch, dem einzigen von den Späteren, der über die Stärke des gallischen Heers etwas mittheilt, ab. Er sagt, das römische Heer sei 40.000 Mann stark gewesen, und habe an Zahl dem feindlichen nicht nachgestanden [2]).

Was ist von dem relativen Werthe dieser verschiedenen Angaben zu halten? Sollte auch hier Diodor als der beste Gewährsmann zu betrachten, und die Angabe des Plutarch einfach zu verwerfen sein? Nein, wenn die ältesten Annalen die Zahl der Alliasieger schon auf 70.000 angegeben hätten, so wäre

[1]) Mommsen R. F. II p. 301 f.

[2]) Mommsen R. F. II, p. 308.

diese Zahl nicht so leicht wieder losgelassen, denn eine so grosse Uebermacht der Feinde hätte die Niederlage der Römer gewissermassen beschönigt, und den späteren Sieg des Camillus erhöht. Ich vermuthe also dass die Zahl 30.000 den ursprünglichen Annalen des *A* angehört, dass derjenige der die Einleitung hinzugefügt hat (*C* oder *D*) die grössere Zahl 70.000 dafür eingesetzt, und die kleinere, um sie nicht ganz zu streichen, auf das Heer vor Clusium bezogen hat, indem er den Zuzug von jenseit des Apennin [1]) hinzu erfand um die beiden Angaben in Einklang zu bringen. Appian ist der einzige von den Späteren, bei dem von diesen Aenderungen eine Spur erhalten ist: bei ihm schickt der Gallierkönig, ehe er gegen Rom marschirt, einen Aufruf an alle Gallier, und viele kommen.

§ 14. *Das Jahr der Gesandtschaft nach Clusium.*

Die Erzählung Diodors ist nach dem Vorhergehenden nicht ein einfacher Jahresbericht. Sie besteht aus zwei zusammengezogenen Jahresberichten, mit einer historischen Einleitung. Aber auch wenn wir das 117te Capitel wieder dem J. 389 zuweisen, und die Einleitung streichen, bleibt noch die Frage offen, ob das was zurückbleibt, wirklich ein einfacher Jahresbericht ist, denn die jüngeren Quellen theilen die Gesandschaft nach Clusium und die Kriegserklärung dem J. 391 zu.

Nach Mommsens Ansicht ist hier die Eintheilung der jüngeren Quellen die älteste. „Entweder", so schreibt er, „hat Diodor hier vereinigt was sein Gewährsmann unter den J. 363, 364, 365 (= 391, 390, 389) erzählt hat, wie er denn in der griechischen Geschichte oft in gleicher Weise die Chronologie bei Seite setzt und in willkürlicher Weise die Ereignisse mehrerer Jahre unter einem derselben erzählt; oder was vielleicht wahrscheinlicher ist, er hat den Bericht schon also zusammengefasst bei seinem Gewährsmann gefunden. Dass in der römischen Erzählung sonst bei ihm nichts ähnliches begegnet, erklärt sich daraus, dass in dem Abschnitt derselben, den wir besitzen, dergleichen einheitliche durch mehrere Jahre sich hinziehende Erzählungen überall nicht wiederkehren" [2]).

Diese Auffassung scheint mir unrichtig. Ich kann nicht annehmen dass der sachliche Zusammenhang irgend einen Annalisten bewogen hätte, Ereignisse die seine Quelle verschiedenen Jahren zutheilte, in einen Jahresbericht zusammen-

---

[1]) Unrichtig redet Mommsen wiederholt (p. 302 u. 308) von transalpinischem Zuzug.

[2]) R. F. II, p. 299.

zufassen. Die römischen Annalen im Allgemeinen, namentlich auch die bei Diodor erhaltenen Annalenreste verbinden stets die verschiedenartigsten Berichte, wenn sie demselben Jahre angehören, und trennen das was sachlich zusammenhängt, wenn es sich auf mehrere Jahre vertheilt. Diodor vollends hat man schon zu oft Aenderungen aufgebürdet, daran er auch nicht die geringste Schuld hat. Seine Wirksamkeit wird wohl dahin zu beschränken sein, dass er zu jedem Jahre, nachdem er mit seiner griechischen Erzählung zu Ende war, seine römische Quelle herangezogen, und daraus die betreffende Notiz copirt hat, indem er sie durch ein paar gleichgültige Worte äusserlich mit dem Vorhergehenden verband.

Werden wir deshalb annehmen müssen dass in der Distribution über die einzelnen Jahre Diodor immer das richtige hat? Oben ist schon dargethan, dass dies keineswegs der Fall ist, dass die im 117ten Capitel erzählten Ereignisse ganz gewiss mit den jüngeren Annalen dem J. 389 zuzutheilen sind, und dass deren Zusammenziehung mit dem vorhergehenden Jahresberichte erst dem Annalisten *D* zuzuschreiben ist (§ 8).

Ganz anders steht es aber mit den Ereignissen die die jüngeren Annalen dem J. 391 zutheilen, der Gesandtschaft nach Clusium, der Theilnahme der Gesandten am Gefechte, dem Auslieferungsbegehren und dessen Abweisung. Das alles wird bei Diodor in directem Zusammenhang mit dem Folgenden erzählt; es wäre sogar, wenn man eine spätere Zusammenziehung annehmen wollte, unmöglich festzustellen, wo ursprünglich die Grenze zwischen den beiden Jahresberichten lag. Auch wäre ein Grund der Zusammenziehung nicht leicht zu finden [1].

Ich glaube also annehmen zu müssen, dass Diodor hier wirklich die ursprüngliche Eintheilung hat, und diese Annahme bestätigt sich, wenn wir den Hauptunterschied zwischen Diodors Erzählung und derjenigen der Späteren ins Auge fassen. Es zeigt sich dabei nämlich, dass in der jüngeren Ueberlieferung eine Aenderung vorgenommen ist, die die Versetzung der römischen Gesandtschaft nach Clusium in das Jahr 391 nothwendig mit sich brachte.

Bei Diodor ist der Gesandte, dessen Auslieferung gefordert wird, der Sohn eines Tribunen; sein Name wird aber nicht angegeben. In der jüngeren Tradition dagegen ist die Zahl der Gesandten von zwei auf drei gebracht, das Auslieferungsbegehren ist auf Alle erstreckt, und sie sind identificirt mit den drei

[1]) Matzat behauptet (Chron. II, p. 99), dass ein solcher auf der Hand liegt; er gibt ihn aber nicht an. Wahrscheinlich meint er den sachlichen Zusammenhang, worüber oben das nöthige gesagt ist.

Fabiern, die im J. 390 Tribunen waren. Sie sind also selber zur Zeit der Catastrophe im höchsten Amte. Ohne Mühe erkennt man in dieser Aenderung eine poëtische, oder vielmehr eine theatralische Tendenz. An die Schuld knüpft sich unmittelbar die Strafe. Sie trifft nicht nur das Volk, das die Frevler, statt sie auszuliefern, zu dem höchsten Amte erhoben hat, sondern auch diese Männer selbst, indem sie das Heer in der verhängnissvollen Schlacht anführen [1].

Diese Aenderung indess machte es nothwendig, die Gesandtschaft, die Theilnahme am Gefechte, und die Beschwerde darüber in das vorige Jahr zu versetzen. Die Erzählung lässt ja die Römer das Auslieferungsbegehren durch die Ernennung der Schuldigen in das höchste Amt beantworten, und weil die Jahre der römischen Annalen eben Amtsjahre sind, bezeichnet die Antretung dieses Amtes den Anfang des neuen Jahrs.

Zugleich wird aber ein äusserer Anlass, um den Anfang der Erzählung in das Jahr 391 zu versetzen, nicht gefehlt haben. Wir werden weiterhin sehen, dass es in der späteren Zeit ein Annalenwerk gegeben haben muss, das jede Notiz ein Jahr früher brachte, und dass diese abweichende Ansetzung der überlieferten Notizen von grossem Einfluss auf die späteren Annalen geworden ist, indem die Annalisten sich stets Mühe gaben, auch dieser Nebenquelle einigermassen gerecht zu werden. (§ 131). Hier gelang dies in glänzender weise durch die Versetzuug der Gesandtschaft nach Clusium in das vorige Jahr, wodurch zugleich ein so bedeutendes rhetorisch-theatralisches Resultat erreicht wurde.

§ 15. *Das Antrittsdatum der Magistrate.*

Noch eine andere Neuerung brachte die besprochene Aenderung mit sich. Nach der älteren Tradition mussten zur Zeit der Alliaschlacht die Tribunen schon längere Zeit im Amte gewesen sein: die Gesandtschaft nach Clusium fiel ja schon in ihr Amtsjahr. Die jüngere Ueberlieferung dagegen konnte zwischen der Amtsantretung der Fabier und dem Tage der Schlacht nur einen sehr kurzen Zeitraum annehmen. Wenn wir also bei Livius aufgezeichnet finden, dass die Tribunen des J. 391 am ersten Quintilis das Amt antraten [2], so müssen wir diese Notiz mit den schon besprochenen Aenderungen demselben jüngeren Annalisten beilegen. Denn sie weist für den Amtsantritt ihrer Nachfolger (390) dasselbe Datum an, und das Datum der Alliaschlacht, der *dies Alliensis*, ist der 18te desselben Monats [3].

---

[1]) R. F. II, p. 304 f., 343 f.

[2]) V, 32, 1.

[3]) S. Mommsen R. F. II p. 315.

Diese Auffassung, wie einfach sie sein mag, dürfte dennoch nicht ohne weiteres allgemeine Billigung finden. Die Datumsangaben des Livius für den Amtsantritt der höchsten Magistraten gelten überhaupt als zuverlässig, und auch die hier besprochene Angabe wird von den Chronologen als authentisch hingenommen [1]). Dennoch ist sie zu verwerfen: nur deshalb verdienen ähnliche chronologische Angaben grösseres Vertrauen als andere livianische Notizen, weil nicht leicht ein Grund der Erfindung einer solchen Angabe ersichtlich sein wird [2]). Ein Antrittsdatum zu erfinden konnte den Geschichtsfälschern um so weniger nahe liegen, weil in der Geschichte späterer Jahrhunderte solche gar nicht mehr vorkamen; seit dem J. 153 steht der 1ste Januar ein für allemal als Antrittsdatum der Consuln fest. Der hier vorliegende Fall macht jedoch eine Ausnahme. Das Datum der Alliaschlacht war so allgemein bekannt wie kein zweites in der alten Geschichte; man fand den Unglückstag auf allen Calendarien. Der Annalist der die Tradition so gestaltete wie sie in den jüngeren Annalen vorliegt, fand sich also, um sein Werk dem denkenden Leser annehmlich zu machen, wie von selbst veranlasst einen mit jenem Datum stimmenden Antrittstag anzugeben [3]). Wenn wir dies erwägen, schwindet die Zuverlässigkeit der livianischen Angabe [4]), und weil sie sich mit der älteren Tradition, die die Gesandtschaft nach Clusium schon dem J. 390 zutheilt, nicht verträgt, müssen wir sie unbedingt verwerfen.

Das Resultat, zu dem wir gelangen, ist also, dass Diodors Erzählung von der Veranlassung des gallischen Kriegs (113, 6—114, 1) in jeder Hinsicht, auch was ihre Chronologie anbetrifft, als die älteste zu betrachten ist, und dass die Versetzung der hier erzählten Ereignisse in das J. 391, die Uebertragung der Gesandtschaft auf die drei Fabier, deren Ernennung als Consulartribunen für das J. 390, und die Ansetzung des Amtsantritts auf den ersten Quintilis einem und demselben späteren Fälscher beizulegen sind.

Der ursprüngliche Jahresbericht stellt sich also seinem Hauptinhalte nach wieder her, wenn wir aus Diodors Erzählung erstens die historische Einleitung,

---

[1]) Wenn Mommsen sagt (R. F. II p. 305), bei Ansetzung des Auslieferungsbegehrens in das J. 390 verwickele man sich in „die schlimmsten Widersprüche", so meint er wohl gerade, dass man dabei mit dieser Datumsangabe in Widerspruch geräth.

[2]) Gerade so wird man bei den Triumphdaten stets die Echtheit voraussetzen müssen; nur dann, wenn triftige Gründe dazu zwingen, wird man solche Daten als gefälscht betrachten dürfen.

[3]) Eine äussere Veranlassung gab ihm vielleicht eine anderweitig unbrauchbare Doublette einer ähnlichen Datumsangabe. S. unten § 37.

[4]) Mit Unrecht sieht Soltau (Die röm. Amtsjahre etc. pag. 14 u. 24) gerade in der Verknüpfung mit einem historischen Gedenktage eine Beglaubigung der Angabe.

*

zweitens alles was mit der vejentischen Notiz zusammenhängt, und schliesslich die angehängte Erzählung des J. 389 wegdenken.

Analyse der Erzählung des J. 389. § 16—21.

§ 16. *Die Zusammenziehung der beiden Jahresberichte.*

Die Erzählung des J. 389 hat eine verwickeltere Entstehungsgeschichte als die des vorigen Jahrs; ihre Analyse ist dadurch etwas schwieriger. Die Alte Notiz des *A* hat ja zwei spätere Bearbeitungen erlitten, und dadurch wird eine zweifache Untersuchung gefordert. Erstens muss festgestellt werden was durch die Manipulation des *D* hinzugekommen oder geändert ist, damit sich die Erzählung die *C* zu dem J. 389 gab, wieder herstelle. Dann fordert diese Erzählung eine eigene Untersuchung, denn es können durch *C* Berichte die *B* zum Jahre 395 gab, in diese Erzählung hineingearbeitet sein, wie sich zum J. 390 Notizen aus dem J. 396 in abgeänderter Gestalt vorfinden. Erst nach der Ausscheidung dieser fremden Bestandtheile wird die alte Notiz des *A* wieder hergestellt sein.

Durch die Zusammenziehung der beiden Jahresberichte ist, wie oben dargelegt ist, die Notiz vom Triumphe des Camillus hierher gekommen. Weil sie sich ausdrücklich als einer anderen Quelle entflossen zu erkennen gibt, und nicht eigentlich mit der Erzählung verschmolzen ist, kann sie ohne weiteres herausgenommen werden.

Es fragt sich zunächst, ob nicht auch die Dictatur des Camillus in derselben Weise aus dem J. 396 hierher gekommen sein kann. Dies muss aber verneint werden. Erstens würde eine solche Annahme eine ziemlich weitgehende Redactionsänderung fast des ganzen Jahresberichts (117, 3—9) voraussetzen, während der Triumph nur ganz lose eingefügt ist. Zweitens sind uns durch Livius zwei Doubletten der Erzählung des J. 389 erhalten, die zwar bedeutend abgeändert aber doch noch kenntlich sind, und diese zeigen deutliche Spuren der ursprünglichen Dictatur des Camillus, wie die Besprechung im dritten Abschnitt (§ 87) zeigen wird. Drittens muss die Notiz vom verweigerten Triumphe (117, 9) schon dagestanden haben, als *D* den abweichenden Bericht vom gehaltenen Triumphe hinzufügte; sonst hätte er diesen Bericht gewiss nicht ausdrücklich als Variante bezeichnet. Von einem Triumphe konnte aber nicht die Rede

sein, wenn es keinen Dictator und keine Consuln gab, denn den Consulartribunen stand der Triumph gewiss nicht zu [1].

Wir können also mit Sicherheit annehmen, dass schon nach der ältesten Ueberlieferung Camillus im J. 389 Dictator war. Der Annalist *D* hat überhaupt am Inhalte der Erzählung dieses Jahrs nichts geändert; er hat nur die abweichende Notiz vom Triumphe eingefügt. Zugleich ist, indem der Jahresbericht mit dem vorhergehenden vereinigt wurde, das Magistratscollegium weggefallen.

§ 17. *Das Magistratscollegium des J.* 389.

Wollen wir den Jahresbericht des *C* wieder herstellen, so muss natürlich das Magistratscollegium wieder eingesetzt werden. Zum Glück ist uns dies an einer anderen Stelle Diodors erhalten. Wir wissen ja schon, dass er im fünfzehnten Buche die Annalen des *B* als Hauptquelle benutzt, und dort die Magistratscollegien der J. 394—389 noch einmal verzeichnet hat.

Das Collegium des J. 389 ist aber auch da nicht unbeschädigt auf uns gekommen. Wir lesen nämlich (cap. 22): „... *Ῥωμαῖοι ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους κατέστησαν Πόπλιον Κορνήλιον Λεύκιον Οὐεργίνιον Λεύκιον Παπίριον Μάρκον Φρούριον Οὐαλέριον Αἶλον Μάλλιον Λεύκιον καὶ Ποστούμιον*" [2]).

Diese Notiz enthält sieben oder acht Namen, und ist also, weil nach der alten Tradition höchstens sechs Consulartribunen im Amte waren, jedenfalls entstellt. Noch zweimal finden sich bei Diodor Collegien von mehr als sechs Tribunen, nämlich zu den J. 380 und 379. Beide Male scheinen die Namen der Censoren irrthümlich mit aufgenommen worden zu sein, und die Zahl der Tribunen von 6 auf 8 gebracht zu haben. Auf diese Beispiele gestützt hat de Boor bei der Zusammenstellung der *fasti censorii* auch dem J. 389 ein Censorenpaar gegeben, indem er aus L. Papirius und M. Furius, die in der angeführten Notiz als Tribunen begegnen, aber bei Livius fehlen, Censoren machte [3]). Er nahm dabei an, dass Aemilius, den Livius unter den Consulartribunen nennt, in der diodorischen Notiz ausgefallen wäre. Zwei Mittheilungen bei Livius schienen die Annahme dass bald nach der gallischen Catastrophe Censoren ernannt seien, zu stützen. Er berichtet nämlich dass im J. 388 das grosse Werk der Substruction des Capitols zur Ausführung kam, und dass im J. 387 vier neue

---

[1]) Mommsen Str. I², p. 126.

[2]) So giebt *de Boor* den Text nach dem Cod. Patm. (Fasti Censorii, p. 64).

[3]) Pag. 5 u. 65.

Tribus errichtet wurden [1]). Die im J. 389 ernannten Censoren könnten sehr wohl noch während sie im Amte waren, den Mauerbau in Accord gegeben, und die neuen Tribus eingerichtet haben.

Die Hypothese, obgleich mit grossem Scharfsinn aufgestellt, scheint mir doch auf zu schwachem Fundamente zu stehen. Der Mauerbau in Verbindung mit dem Wiederaufbau der Stadt, und unmittelbar nach der Belagerung des Capitols, ist sehr verdächtig; wie so viele Notizen in der Geschichte der Catastrophe, die sich auf das Capitol beziehen (s. § 28), kann auch diese von einer späteren Hand herrühren. Wenn sie aber wirklich einer alten Quelle entstammt, so ist es noch keineswegs gewiss, dass sie nicht in eine frühere Zeit gehört; fand sie sich vor dem J. 390, so konnten die späteren Historiker, die den Cominius am Felsen hinanklettern liessen, nicht anders thun, als sie hierher verschieben.

Die Einrichtung der neuen Tribus setzt allerdings die Amtsthätigkeit von Censoren voraus; seitdem wir aber in die chronologischen Discrepanzen der Annalisten einen Blick geworfen haben, drängt sich die Vermuthung auf, dass es vielleicht richtiger wäre, die Notiz des J. 387 auf *B* zurückzuführen, und die Einrichtung der neuen Tribus den Censoren des J. 393 beizulegen, als ein neues Censorenpaar für die J. 389—387 zu construiren. Im folgenden Abschnitt wird darauf zurückzukommen sein (§ 77).

Um endlich das siebenstellige Tribunencollegium zu erklären, braucht man auch nicht zur Construction eines Censorenpaars seine Zuflucht zu nehmen. Livius gibt die Magistratsliste des J. 389 in diesen Worten: „interregnum initum; P. Cornelius Scipio interrex et post eum M. Furius Camillus. is tribunos militum consulari potestate creat L. Valerium Publicolam iterum L. Verginium P. Cornelium A. Manlium L. Aemilium L. Postumium" [2]). In dieser sehr kurzen Notiz finden sich acht Namen, nämlich zwei von *interreges* und 6 von Tribunen; P. Cornelius kommt zweimal vor. Vielleicht hat eine ähnliche Liste der diodorischen Angabe zu Grunde gelegen, und ist durch Versehen aus dem *interrex* M. Furius ein Tribun geworden, während der Name P. Cornelius nur einmal stehen blieb. Sollte aber das Interregnum später construirt sein, und also nicht in den alten Annalen gestanden haben [3]), so bleibt die noch einfachere Annahme übrig, dass irrthümlich der Name des Dictators sich in die Tribunenliste eingeschlichen hat. Wie es kommt, dass bei Livius L. Aemilius

---

[1]) VI, 4, 12. 5, 8.

[2]) VI, 1, 8.

[3]) Verdächtige Listen von Zwischenkönigen s. § 99.

unter den Tribunen begegnet, Papirius aber fehlt, mag dahin gestellt bleiben; die Autorität Diodors gibt letzterem ein besseres Recht.

Um das Tribunencollegium des J. 389 wieder herzustellen, wie es wahrscheinlich in den alten Annalen stand, genügt es also aus der diodorischen Notiz (XV, 22) den Namen des M. Furius zu streichen.

§ 18. *Der älteste Bestand der Erzählung. Der Sieg der Caeriten.*

Der Jahresbericht des Annalisten *C* zum J. 389 wird, nach den bisher geführten Untersuchungen, wieder hergestellt, wenn man mit diesem Magistratscollegium den Inhalt des Cap. 117 verbindet, mit Weglassung der Notiz von dem mit weissen Pferden abgehaltenen Triumphe. (117, 10)

Es gilt jetzt diesen Jahresbericht näher zu betrachten, und festzustellen, was der ursprünglichen Erzählung des *Δ* angehört, was durch *C* hinzugekommen ist. Die Siege über die Volsker bei Marcium — oder, wie Livius schreibt, Maecium — und über die Aequer bei Bolae, und die Wiedereroberung Sutriums sind wohl sichere Tradition; wir werden sie dem Annalisten *Δ* beilegen müssen. Eine nähere Erörterung fordern die weiteren Notizen: die Wiedereroberung des gallischen Goldes (8), der verweigerte Triumph (9), und der Sieg der Caeriten über die aus Iapygien zurückkehrenden Kelten (11).

Von den beiden Keltensiegen weiss die jüngere Tradition nichts. Dies ist aber kein Beweis wider ihre Authenticität. Die späteren Annalisten haben auf ihre theatralische Weise die Rache unmittelbar mit der Belagerung des Capitols verbunden. Den Gedanken haben sie gewiss den hier besprochenen Notizen entliehen; diese Notizen selber mussten aber neben der neuen Erzählung nothwendig wegfallen. Wenn wir also die älteste Ueberlieferung kennen lernen wollen, müssen wir von jener Erzählung auf diese Notizen zurückgreifen, und untersuchen ob sie der alten Tradition angehören, oder, wenn dies nicht der Fall ist, wo sie her kommen. Mommsens Behandlung der beiden Notizen kann ich nicht billigen; er hat die eine mit einem jüngeren Berichte bei Strabo zusammengeworfen, und die andere nach einer servianischen Note unrichtig corrigirt.

Betrachten wir zuerst die Notiz vom Caeritensiege (117, 11). „Die aus Iapygien zurückkehrenden Kelten", so lesen wir, „zogen durch das römische Gebiet, und wurden bald nachher von den Caeriten, die ihnen in der trausischen Ebene bei Nacht auflauerten, alle niedergemacht." Diese Notiz hat nichts unglaubliches, auch gibt es keinen äussern Grund, sie zu verwerfen. Mit Recht hat Matzat sich also dem strengen Urtheile Mommsens der sie ohne weiteres

für erfunden erklärt, widersetzt. Gewiss erfunden sind dagegen die Aenderungen und Zuthaten, die wir bei Strabo lesen, und die Mommsen nicht gehörig von der diodorischen Notiz trennt. Die trausische Ebene ist nach den Worten Diodors gewiss im caeritischen Lande zu suchen; Strabo verlegt das Ereigniss nach dem Sabinerlande. Er bezieht weiter den Sieg auf das ganze Keltenheer das Rom belagert hatte, und was das ärgste ist, er lässt die Caeriten das römische Lösegeld zurückgewinnen. Der Unterschied zwischen den beiden Berichten ist also sehr gross: bei Strabo lässt sich der Einfluss der jüngeren Rache-Erzählung erkennen, die diodorische Notiz dagegen müssen wir nicht nur den Annalen des *C* zuschreiben, sondern es liegt kein Grund vor, sie den alten Annalen des *A* abzusprechen [1]).

§ 19. *Der Galliersieg des Camillus nach Mommsens Conjectur.*

Anders steht es mit derjenigen Notiz, worin Diodor selbst die Wiedergewinnung des Goldes erwähnt. (117, 8) Wir lesen, dass die von Rom weggegangenen Kelten eine mit Rom verbündete Stadt angriffen, und dass dann der römische Feldherr sie überfiel, die meisten tödtete, und nebst anderer Beute auch das bekommene Lösegold, und alles was in Rom geraubt war erbeutete.

Der Name der Stadt, von der hier die Rede ist, ist entstellt, und ihre Wiederherstellung ist für das richtige Verständniss der Notiz von entscheidender Wichtigkeit; an eine verschollene Stadt Veascium wird wohl kaum zu denken sein. Mommsen hat gemeint, die richtige Lesung des Namens wiederzufinden in einer Nachricht bei Servius, worin erzählt wird dass Camillus wegen ungerechter Vertheilung der vejentischen Beute in Ardea im Exil war, dass er dann abwesend als Dictator ernannt wurde, die abgezogenen Gallier verfolgte und schlug, und das Gold und die eroberten Kriegszeichen zurückgewann, und dass er dabei der Stadt wo es geschah den Namen gab: sie heisse ja seitdem *Pisaurum*, gleichsam *Pens-aurum*, weil dort das Gold (*aurum*) zugewogen (*pensatum*) war. Nach diesem Erfolge sei Camillus zum zweiten Male in die Verbannung gegangen.

Nach diesr Nachricht ändert Mommsen das **Οὐεάσκιον** des Diodor in **Πισαῦρον**, indem er sich stützt, theils auf die Thatsache dass bei Servius nicht selten recht alte Nachrichten über die frühere Geschichte begegnen, theils auf die bekannte Zerrüttung der bei Diodor aufgenommenen römischen Eigennamen [2]).

[1]) Strabo V, 4, 3. p. 220. Mommsen R. F. II, p. 333 f. Matzat II, p. 100 f.
[2]) Mommsen R. F. II p, 334—336.

Eine nähere Betrachtung wird zeigen dass diese beiden Erwägungen der Conjectur gar nicht zur Stütze gereichen können, und die Conjectur selbst kann die Probe nicht bestehen; sie ist entschieden unrichtig.

Dass bei Servius oft alte Nachrichten begegnen, ist nicht zu bestreiten. Mommsen führt als Beispiel die Notiz an, worin erzählt wird, dass im J. 390 nach Einigen die Gallier durch Gesträuch am steilen Felswande des Capitols hinaufgeklettert, nach Anderen aber durch einen Minengang auf das Capitol gekommen sind. In der That muss diese Nachricht einem antiquarischen Forscher entnommen sein, der nicht nur die jüngere Ueberlieferung kannte, sondern auch eine ältere Quelle benutzte. (oben § 11, IV).

Dasselbe gilt von der auf Pisaurum bezüglichen Notiz. Die Rückkehr des Camillus in die Verbannung kann nur durch eine von *C* aufgenommene Doublette in die Tradition gekommen sein; sie begegnet aber in der späteren Tradition nicht und muss also einem älteren Annalenwerke entnommen sein. Hingegen sind die Verurtheilung des Camillus wegen ungerechter Vertheilung der Beute, sein Exil in Ardea, und die Ernennung des Abwesenden als Dictator, der älteren Tradition fremd. Demnach nimmt Mommsen ganz richtig an, dass irgend eine aus älteren und jüngeren Berichten zusammengestellte Klitterung der Notiz zu Grunde liegt. Dann kann aber auch die Wiedererlangung des Goldes zu Pisaurum sehr wohl ein jüngerer Bestandtheil der Notiz sein. Sie ist augenscheinlich der kindischen Namensableitung zu Liebe erfunden, vielleicht von eben demjenigen Sammler, dem Servius die Note verdankt. Die Thatsache dass die Notiz daneben auch ältere Berichte enthält, kann also unmöglich ein Grund sein um den Ortsnamen in die diodorische Notiz überzubringen. Gerade in diesem Punkte zeigt sich zwischen den beiden Berichten keine Uebereinstimmung: bei Diodor ist weder von Namengebung noch von Zuwägung des Goldes die Rede; dagegen erwähnt er im Gegensatz zu Servius eine mit Rom verbündete Stadt.

Sehen wir jetzt, wie es steht mit der anderen Thatsache, die Mommsens Conjectur stützen soll, der Zerrüttung der bei Diodor aufgenommenen römischen Eigennamen. Dass die Ortsnamen bei Diodor vielfach entstellt sind, findet eine einfache Erklärung darin, dass diese Namen den Abschreibern völlig unbekannt waren, und dadurch sehr leicht von ihnen verkehrt gelesen und wiedergegeben wurden. Gerade deshalb aber können nur solche Conjecturen richtig sein, die paläographisch möglich sind; für **Πισαῦρον** jedoch könnte kein Abschreiber **Οὐεάσκιον** gelesen haben.

Es zeigt sich also, dass weder die Autorität des Servius, noch die Thatsache dass die Namen bei Diodor zerrüttet sind, zur Annahme der Mommsen'schen Conjectur nöthigt, oder sie auch nur empfiehlt. Sachliche Erwägungen zwingen

indess, sie unbedingt zu verwerfen. Pisaurum liegt ja im Lande der Senonischen Gallier! Mommsen betrachtet dies als eine Bestätigung seiner Conjectur: die Gallier können ja, so meint er, im J. 389 nicht wohl anderswo gesucht werden als in ihrer Heimath. Mir scheint es vielmehr, dass dadurch die Conjectur völlig unannehmlich wird: eine mit den Römern verbündete, von den Galliern belagerte Stadt — eine solche fordert die Notiz — kann auf keinen Fall in dem gallischen Lande gesucht werden. Dass die Stadt in Wirklichkeit damals nicht wohl mit Rom verbündet gewesen sein kann, gibt Mommsen zu; „aber", so schreibt er, „hier handelt es sich ja um eine Erfindung, und wer die Revanche dichtete, konnte füglich auch für Pisaurum, etwa in ähnlicher Art wie dies für Clusium geschehen ist, ein römisches Bündniss zu Wege bringen. Auf eine von Rom entferntere norditalische Stadt muss Diodors Angabe unter allen Umständen bezogen werden; und in diesem ganzen Gebiet kann in jener Epoche, geschichtlich betrachtet, von römischer Symmachie überhaupt nicht die Rede sein, so dass es insofern ziemlich gleichgültig ist, ob man hier an Volsinii denkt, wie dies öfter geschehen ist, oder an eine transapenninische Stadt".

Diese ganze Darlegung scheint mir unrichtig. Die Revanche ist zwar Erfindung, aber die Annalisten, besonders die älteren, sind auch in der Erfindung besonnen. Eine mit Rom verbündete gallische Stadt zu der Zeit, wo dasselbe Volk zum ersten Male, und zwar als Todesfeind, in den römischen Annalen auftritt, ist etwas so unsinniges, dass kaum ein Annalist der jüngsten Periode es hätte erfinden können. Ueberhaupt aber scheint es unrichtig, dass man hier an eine entferntere norditalische Stadt zu denken hätte; vielmehr fordert die Notiz eine nicht zu weit entlegene Stadt, weil nur eine solche mit Rom verbündet sein konnte. Clusium wird freilich in den Annalen zur bundesgenössischen Stadt gemacht, aber erst in den späteren Annalen, nicht bei Diodor; auch ist zwischen dem etrurischen Clusium und dem gallischen und jenseit des Apennin liegenden Pisaurum ein grosser Unterschied.

§ 20. *Andere Besserungsvorschläge. Der Ursprung der Notiz.*

Eine in jeder Hinsicht bessere Conjectur ist die von Niebuhr, der die Notiz auf Volsinii bezieht [1]. Der Name **Οὐολσίνιον** könnte sehr leicht von einem Abschreiber in **Οὐεάσκιον** geändert sein, und die Stadt ist nicht so weit entfernt, dass nicht ein Annalist sie in die römische Symmachie hätte hereinziehen können.

[1] R. G. II. Ann. 1225 (p. 619).

Den älteren Annalisten traue ich jedoch auch diese Ausdehnung der römischen Bundesgenossenschaft nicht zu. Zum J. 391 meldet Diodor (XIV, 109) eine Schlacht zwischen Römern und Volsiniensern, in der die letzteren den Kürzeren zogen, und weder zu diesem noch zu dem folgenden Jahre wird ein Friedensschluss oder ein Bündniss erwähnt. Die jüngeren Annalisten haben das versäumte nachgeholt, aber auch sie lassen kein dauerndes Bündniss zu Stande kommen, sondern nur einen Waffenstillstand auf 20 Jahre. (Liv. V, 32, 5.)

Die einzige Bundesstadt in dieser Richtung ist seit 394 Falerii [1]); ich glaube also, dass in der besprochenen Notiz nur von dieser Stadt die Rede sein kann, und dass wir ***Φαλίσκον*** für ***Οὐεάσκιον*** zu schreiben haben.

Diese Conjectur war mir schon früher eingefallen; seitdem ich aber eine bessere Einsicht in die Entstehungsgeschichte der diodorischen Annalen gewonnen habe, findet sie sich unerwarteter Weise bestätigt, indem sie von selbst eine Erklärung der Entstehung dieser Notiz bringt.

Der Annalist *C*, der die Notiz des J. 396 über die Einnahme Veji's in seiner Nebenquelle (*B*) zum J. 390 aufgezeichnet fand, und sie dort unterzubringen wusste, hat hier sein Werk fortgesetzt. Die alten Annalen erwähnten zum J. 395 die Einnahme Falerii's [2]), *C* fand diese Nachricht in der Nebenquelle zum J. 389. Sie dort unverändert aufzunehmen war nach dem Vertrage des J. 394 nicht thunlich; sie ganz fallen zu lassen, ohne die Stadt auch nur zu erwähnen, dazu konnte er sich nicht entschliessen. Seine patriotische Gesinnung half ihm unter diesen Umständen; er liess die Gallier die Stadt angreifen, und das siegreiche Heer der Römer unter Camillus zu ihrem Entsatze herbeieilen, die Feinde besiegen, und Gold und Beute zurückerobern. An die Expedition nach Sutrium schloss sich dieser Sieg beim nahe gelegenen Falerii wie von selbst an.

Nach dieser Erklärung hat also derselbe erfindungsreiche Annalist im J. 390 einen Theil des geschlagenen Römerheers nach Veji geführt, und im J. 389 den Sieg über die Gallier bei Falerii erdichtet; in beiden Fällen haben Doubletten früherer Notizen seiner Erfindung als Ausgangspunkt gedient. Die beiden Fälschungen zusammen haben die Revanche-Erzählung der späteren Annalisten veranlasst. Die Zusammenziehung der beiden Jahresberichte durch *D* bahnte zu ihrer Verbindung den Weg, indem sie die Rettung des Heers mit der Dictatur und dem Sieg des Camillus, und seinem Triumphe in einen

---

1) Diod. XIV, 98, siehe unten § 53.

2) Diod. XIV, 96, siehe unten § 52.

Jahresbericht zusammenbrachte. Die Späteren hatten nicht viel anderes mehr zu thun, als die Revanche unmittelbar mit dem Abkaufsvertrage zu verbinden, und sie nach dem Capitol zu verlegen [1]).

Die Revanche-Erzählung ist nach dieser Annahme keineswegs das Werk des ältesten Annalisten, wie Mommsen, der die Einheit der diodorischen Tradition festhielt, wohl annehmen musste. Sie ist auch nicht spät erfunden, und etwa von Diodor selbst in seine Annalen eingeschoben, wie Matzat, augenscheinlich durch Mommsens consequente aber unwahrscheinliche Auffassung gewarnt, annahm [2]).

Erst unsere Einsicht in die allmählige Ausbildung der diodorischen Ueberlieferung machte eine zwischen diesen zwei Auffassungen liegende Annahme möglich. Die Erzählung ist in ihrer ältesten Gestalt, wie sie bei Diodor vorliegt, das Werk eines Annalisten, der seine Vorgänger schon in mancher Hinsicht zu verbessern glaubte, dessen Thätigkeit aber noch lange vor der Ausarbeitung der Geschichte durch die Annalisten der sullanischen Periode anzusetzen ist.

§ 21. *Der verhinderte Triumph.*

Nur eine Frage bleibt übrig, nämlich, wer die Mittheilung, dass der Triumph dem Camillus durch den Neid der Volkstribunen nicht zugestanden sei (117, 9), erfunden haben mag. An ursprüngliche Tradition ist dabei kaum zu denken; die parteiische Färbung macht von vornherein eine spätere Einschaltung wahrscheinlich. Dass sich die Notiz in den Annalen des *A* noch nicht fand, scheint auch mit ziemlicher Sicherheit daraus hervorzugehen, dass in den Doubletten der Erzählung vom J. 389 keine Spur von der Erwähnung eines Triumphs erhalten ist. Die Mittheilung vom verhinderten Triumphe muss aber schon da gestanden haben, als *D* die beiden Jahre zusammenzog; es bleibt also nichts anderes übrig, als sie auf *C* zurückzuführen. Und hier hat *C* gewiss frei erfunden, denn in der Doublette des *B* fand er auf keinen Fall einen Triumph erwähnt; im J. 395 waren ja Consulartribunen im Amte, und konnte also von einem Triumphe nicht die Rede sein [3]).

Dem Annalisten *C* genügte es also nicht, den Sieg über die Gallier in die

---

[1]) Siehe unten § 27 u. 28.

[2]) Mommsen R. F. II p. 336—340. Matzat, Chronol. II p. 98.

[3]) Man vergl. die Besprechung der Nachricht vom gehaltenen Triumphe in § 16.

Erzählung einzuschalten; er hätte gern auch einen Triumph daran geknüpft, weil er aber keinerlei Andeutung davon vorfand, liess er ihn durch den Neid der Volkstribunen verhindern.

Geschichte der Tradition der J. 390 u. 389 in der älteren (vorsullanischen) Periode. § 22—25.

§ 22. *Die älteste Tradition.*

Wir sind jetzt im Stande eine Uebersicht von der Geschichte der Ueberlieferung zu den J. 390 und 389 zu geben. Sie zerfällt von selbst in zwei Theile, von denen der erstere die vorsullanische Periode umfasst, die wir nur durch die Analyse der diodorischen Erzählung kennen, während die später ausgebildete Tradition uns bei Livius am vollständigsten vorliegt.

Was enthielt der älteste Annalenbericht zu den J. 390 und 389? Auf den ersten Blick mag es scheinen, dass durch die Verwerfung der Annahme Mommsen's, die Erzählung des Fabius sei uns durch Diodor im Auszuge erhalten geblieben, die Aussicht diese Frage auch nur annähernd richtig zu beantworten, verloren gegangen ist. Jedoch die römischen Annalisten sind so conservativ, dass eine Wiederherstellung der älteren Tradition durch Entfernung der jüngeren Bestandtheile der erhaltenen Ueberlieferung keineswegs undenkbar ist. Es kommt nur darauf an, dass man diese jüngeren Bestandtheile richtig erkennt, und dies ist uns, glaube ich, für die Erzählung der genannten Jahre, über Erwarten gelungen. Die Einsicht, dass die vejentische Notiz in die Erzählung des J. 390 aufgenommen ist, liess uns einen beträchtlichen Theil dieser Erzählung als interpolirt erkennen, und die Einleitung, sowie ein paar kleinere Notizen sind augenscheinlich jüngeren Ursprungs. Was aber übrig bleibt, wenn wir alle diese sicher jüngeren Züge streichen oder einklammern (s. den Anhang) ist eine so magere und schmucklose Erzählung, dass sie kaum noch erheblich von der Tradition der ältesten Annalen abweichen kann.

Sehen wir also, was diese für uns älteste Tradition (des Annalisten *A*) enthielt. Sie meldete zum J. 390 die Absendung einer Gesandtschaft nach Etrurien, um sich das Heer der Kelten, die in das clusinische Gebiet eingefallen waren, anzusehen, und die Theilnahme der beiden Gesandten am Gefechte, wobei einer von ihnen einen namhaften Führer tödtete. Sie erzählte weiter die Forderung der Kelten, und die Abweisung dieser Forderung, vielleicht etwas kürzer als wir es jetzt bei Diodor lesen. Dann berichtete sie den Marsch des 30000

Mann starken Keltenheers gegen Rom und dessen Sieg am rechten Tiberufer, elf Stadien vor der Stadt; ferner, wie die Römer fast alle in der Schlacht oder beim Ueberschwimmen des Flusses umkamen, so dass nur wenige sich nach Rom retteten. Weiter meldete sie das Aufgeben der Stadt, und die Besetzung des Capitols, die Verheerung und die Belagerung und das endliche Abkommen, und vielleicht auch schon den Wiederaufbau Roms.

Zum J. 389 berichtete sie den Angriff der Volsker, die Ernennung des Camillus als Dictator und seine Siege über die Volsker bei Marcium oder Maecium, und über die aufständischen Aequer bei Bola, und die Zurückname von Sutrium, das die Etrusker eingenommen hatten, nebst einem Siege der Caeriten über einen aus Japygien zurückkommenden Keltenschwarm.

§ 23. *Die Umbildung der Tradition durch C.*

Diese Erzählung hätte vielleicht nie nennenswerthe Umarbeitungen erlitten, wenn nicht schon frühe die Annalisten in der Jahrzählung verschiedene Wege gegangen wären. Unserer Tradition liegen augenscheinlich zwei um sechs Jahre von einander abweichende Quellen zu Grunde; gerne überlasse ich es den Chronologen, die Erklärung dieser Divergenz zu suchen, uns genügt es, die Thatsache beobachtet zu haben.

Ein Annalist — den ich *C* genannt habe — fand zu dem Jahre der Einnahme Roms, in einer Nebenquelle die Eroberung der Etruskerstadt Veji durch den Dictator Camillus, und dessen Triumph erwähnt. Dieselbe Nebenquelle berichtete zum J. 389 die Einnahme Faleriis durch die Römer.

Diese Notizen passten zu den Berichten der Hauptquelle ganz und gar nicht. Dennoch verwarf unser Annalist sie nicht, sondern er machte sie mit grossem Geschick, zugleich aber mit grosser Willkür, für die Erzählung zurecht. Er liess im J. 390 einen Theil des bei der Allia geschlagenen Heers über den Fluss nach Veji entkommen, und die Etrusker schlagen. Dass diese Einschaltung sich mit der vorhergehenden Schlachtbeschreibung nicht vertrug, weil sie voraussetzte dass das Schlachtfeld südlich vom Tiber lag, fiel ihm nicht auf. In anderer Weise wusste er die Nachricht, dass die Römer durch einen Minengang in den Junotempel auf der Burg von Veji gelangt seien, in der Erzählung des J. 390 zu verwerthen: er liess hier die Gallier durch einen Minengang auf die römische Burg, und zwar auch in den dortigen Junotempel gelangen. Den Bericht über Falerii brachte er womöglich noch willkürlicher in die Erzählung des J. 389 hinein; er liess dort Camillus einen Sieg über die Gallier davontragen. Eine Reihe kleinerer Neuerungen wurde dadurch unumgänglich. Der

Sieg der Römer forderte einen Triumph; weil er sich aber nicht fand, wurde hizugefügt, der Neid der Volkstribunen hätte ihn verhindert. Die Erzählung vom vejentischen Minengang passte schlecht in die capitolinische Belagerungsgeschichte, weil das Capitol eben nicht erobert war, ein Märchen kam zu Hülfe um das Misslingen des Unternehmens zu erklären. Jedoch nicht alles was sich in der vejentischen Notiz vorfand, liess sich in die Gallier-Erzählung hineinbringen: mehrere Berichte wurden ihr nur angehängt mit der Andeutung dass sie sich in einer anderen Quelle fanden. Davon ist nur die Mittheilung, dass die Frauen ihren Goldschmuck zur Rettung des Staats hergaben, an ihrem Platz geblieben; ähnlich muss jedenfalls der Triumph des Camillus ohne Zusammenhang mit der Erzählung als Variante erwähnt gewesen sein.

§ 24. *Die Ausbildung der diodorischen Erzählung.*

Durch die Bearbeitung des Annalisten *C* waren die hauptsächlichsten Elemente der späteren Ueberlieferung gegeben. Zugleich standen die noch nicht gehörig verarbeiteten Varianten gleichsam als eine Einladung zu weiteren Aenderungen da. Und es fand sich in der That ein Annalist der dieser Einladung folgte, indem er die Jahre 390 und 389 zusammenzog. Wahrscheinlich hatte er beobachtet dass die Chronologie seines Vorgängers sechs Jahre zu viel hatte, und betrachtete er die Tradition also genau, um zu erforschen welche Jahre er entfernen sollte. Da fiel es ihm auf dass zum Jahre 390 kein eigentlicher Etruskerkrieg, und keine Dictatur des Camillus erwähnt war, dass sich dort aber eine Variante vorfand, die den Camillus als Dictator über die Etrusker triumphiren liess. Weil nun das Jahr 389 einen Etruskerkrieg hatte, worin Camillus als Dictator den Feind besiegte, schien eine Zusammenziehung der beiden Jahre alles zu berichtigen. Nur die ausdrückliche Mittheilung dass die Volkstribunen im J. 389 den Triumph verhindert hätten, stand im Wege; es blieb nichts anderes übrig, als den wirklich gehaltenen Triumph als Variante daneben zu stellen.

Es kann sehr wohl derselbe Annalist gewesen sein, der auch die Erzählung von der Belagerung des Capitols weiter entstellte, indem er die Truppen in Veji durch einen kühnen Kletterer mit den Eingeschlossenen in Verbindung brachte, die Gallier statt durch eine Mine, den Fussstapfen jenes Kletterers folgend am Felswande emporklimmen liess, und die Heldenthat des Manlius hinzufügte.

Ganz unabhängig von diesen Aenderungen ist die Voranstellung einer Einleitung, worin die Einwanderung der Gallier in Italien, und der Anlass des Angriffs auf Clusium, der hier den Senonen beigelegt wird, erzählt werden.

Wer diese Hinzufügung vorgenommen hat, ist unsicher; es kann sowohl *C* als *D*, oder auch ein anderer sein. Derselbe Neuerer hat zugleich die Zahl der bei der Allia streitenden Gallier auf mehr als 70000 erhöht, und die überlieferte Zahl von 30000 auf die Angreifer Clusiums bezogen, indem er hinzuerfand, dass die Gallier, ehe sie gegen Rom zogen, Zuzug von ihren Stammesgenossen erhielten.

§ 25. *Die angebliche Zusammenziehung der Erzählung durch Diodor.*

Durch die angegebenen Neuerungen hat die Erzählung, die uns jetzt bei Diodor vorliegt, sich ausgebildet. Sie unterscheidet sich auch nach den erlittenen Umarbeitungen noch so sehr zu ihrem Vortheile von der späteren Ueberlieferung, dass Mommsen sie für einen Auszug aus dem ältesten römischen Annalenwerke, dem des Fabius Pictor, hielt. Und er geht weiter; nicht durch Abkürzung sondern durch Ausbreitung der diodorischen Erzählung glaubt er den fabischen Bericht herzustellen. Alles was Polybius berichtet, soll unbedenklich mit dieser Erzählung verbunden, und alles was sich bei den Späteren findet, und dem fabischen Berichte nicht widerspricht, soll als vielleicht daraus hervorgekommen bezeichnet werden.

Ich bin einer ganz entgegengesetzten Meinung. Es ist mir, hoffe ich, gelungen, darzulegen dass sich in der Erzählung Diodors ältere und neuere Bestandtheile erkennen lassen, dass man also, um der ursprünglichen Ueberlieferung näher zu kommen, vieles in dem diodorischen Berichte streichen muss. Fügt man dagegen Notizen aus anderen Quellen hinzu, so wird man, wie ich glaube, sich fast immer von der ältesten Tradition entfernen. Gewissermassen geht dies auch schon aus den obigen Untersuchungen hervor: sie zeigten ja, dass die jüngeren Bestandtheile mit zarter Hand eingefügt sind, und dass dabei der alte Bestand der Erzählung möglichst wenig abgeändert ist. Redactionsänderungen sind zwar nicht ausgeschlossen, sehr selten scheint aber etwas ausgefallen zu sein, und im Grossen und Ganzen ist der ursprüngliche Bericht gespart geblieben. Diodors Erzählung ist somit vielmehr eine Copie als ein Auszug.

Auch die beiden Erwägungen, die Mommsen auf einen Auszug schliessen lassen, überzeugen nicht. Er schreibt (pag. 341): „Dass Diodor vieles was er bei seinem Gewährsmann fand, nicht aufgenommen hat ist allerdings sicher genug; schon aus Polybios kurzen Erwähnungen können wir das Aufgebot der römischen Bundesgenossen, die siebenmonatliche Dauer der Belagerung und die Diversion der Veneter ergänzen, und dass die Erzählung von Dorsuo aus Fabius

herrührt wird kaum jemand bestreiten. Auch zeigt sich in den seltenen Fällen wo wir Diodors Quelle besitzen, zum Beispiel in der Wiedergabe des karthagischen Söldnerkriegs nach Polybios, bei ihm eine sehr weit gehende Zusammenziehung der Vorlage".

Das zuletzt angeführte Argument, dass Diodor, wo er Polybius als Quelle benutzte, wie im 25sten Buche, manches ausgelassen hat, scheint mir sehr schwach. Denn warum sollte er nicht, wo er ein trockenes altes römisches Annalenwerk als Vorlage hatte, einfach copirt, und wo seine Quelle eine breitere behaglichere Darstellung zeigte, sie zusammengezogen haben [1])?

Auch die übrigen Erwägungen Mommsens nöthigen uns nicht, die Erzählung Diodors für einen Auszug zu halten. Die ausserdiodorischen Nachrichten, die Mommsen sicher dem Fabius zuschreiben zu müssen glaubt, scheinen mir fast alle spätere Einschaltungen zu sein. Von den drei bei Polybius in Abweichung von Diodor begegnenden Angaben ist wohl nur der Bericht über die Dauer der Belagerung den alten Annalen entnommen. Die Auslassung dieser Angabe glaube ich aber mit Recht nicht dem Diodor, sondern einem früheren Bearbeiter der Ueberlieferung zugeschrieben zu haben. Die beiden anderen Angaben sind wahrscheinlich von Polybius selber hinzugefügt. Dass neben den Römern auch Bundesgenossen, namentlich Latiner, stritten, beruhte auf so altem Herkommen, auf so fester Regel, dass es in den römischen Annalen nicht erwähnt zu werden brauchte; dem Polybius, der für griechische Leser schrieb, lag es nahe, es hinzuzusetzen. Den Einfall der Veneter habe ich schon früher mit Wahrscheinlichkeit als eine Hinzufügung des Polybius bezeichnet; in ein altes Annalenwerk, wie das des *Δ* wär, passt eine Notiz, die einen so weiten Blick verräth, keineswegs [2]).

Nur bei Späteren, und nicht bei Polybius, begegnet die Erzählung vom frommen Kaeso Fabius Dorsuo, der, um ein Opfer das dem fabischen Geschlechte oblag, an der gehörigen Stelle darzubringen, unerschrocken mit dem heiligen Geräthe mitten durch die Feinde vom Capitol nach dem Quirinal und wieder zurück ging [3]). Weil diese Erzählung der Familienchronik der Fabier entnommen zu sein scheint, hat man angenommen dass sie durch Fabius Pictor in die Annalen gekommen ist. Dies ist jedoch völlig unerwiesen; wenn es

---

[1]) Ich nehme dabei als feststehend hin, dass die Zusammenziehung der Vorlage dem Diodor selber, und nicht den constantinischen Epitomatoren, die uns die Fragmente aus jenem Buche bewahrt haben, zu Schulde kommt.

[2]) Siehe den Inhalt der in Betracht kommenden polybianischen Stellen oben § 2.

[3]) Liv. V. 46.

feststände, würde daraus hervorgehen, dass die fabischen Annalen einen von der diodorischen Tradition ganz verschiedenen Charakter hatten. Eine ähnliche Anecdote wäre ja in der Erzählung Diodors, und *a fortiori* in der alten Tradition des *A*, die ganz unpersönlich gehalten war, nicht an ihrem Platze. Wahrscheinlich hat erst die spätere Ueberlieferung sie in die Annalen eingeschaltet.

Die von Mommsen als gewiss fabisch bezeichneten ausserdiodorischen Angaben beweisen also keineswegs dass Diodor seine Vorlage zusammengezogen hat. Noch weniger geht dies aus denjenigen Angaben hervor, die nach Mommsen aus Fabius herrühren *können*. Nur in sehr seltenen Fällen, die ich oben schon als solche bezeichnet habe [1]), glaube ich dass die Späteren die älteste Tradition bewahrt haben, während diese in der diodorischen Erzählung entstellt ist. In diesen wenigen Fällen aber hängt die Entstellung direct mit den von früheren Annalisten, namentlich *D*, vorgenommenen Neuerungen zusammen, und kommt nur diesen, nicht dem Diodor, zu Schulden.

Die Erzählung der späteren Annalisten. § 26—29.

§ 26. *Neuerungen der späteren Annalisten.*

Gehen wir jetzt zu der jüngeren Periode der Annalistik über und sehen wir, welche Abänderungen die Erzählung in der späteren Zeit erlitten hat. Dabei ist zu beachten dass uns von den Werken der sullanischen Zeit kein einziges erhalten ist, dass wir also nichts anderes thun können als die Erzählung, wie sie uns bei Livius vorliegt, mit der diodorischen zu vergleichen. In wie fern die anderen Quellen wieder von Livius abweichen, können wir dabei ausser Betracht lassen, weil die Differenzen sämmtlich von untergeordneter Bedeutung sind; die hauptsächlichsten Interpolationen sind allen jüngeren Quellen gemein. Auch die livianische Erzählung brauchen wir nicht bis in alle Einzelheiten zu betrachten; lieber werde ich eine Auswahl vornehmen, und namentlich diejenigen Hinzufügungen die Mommsen der älteren Tradition nicht mit Sicherheit absprechen zu dürfen glaubte, kurz erwähnen [2]). Nur die auf Camillus bezügliche Erzählung mag etwas vollständiger behandelt werden.

---

[1]) Siehe § 11, am Ende.

[2]) Für das Detail verweise ich nach Mommsens ausführlicher Besprechung R. F. II pag. 299 ff. 1—16, wo auch die betreffenden Quellenberichte angegeben werden.

Die Neuerungen der jüngeren Annalisten sind verschiedener Art. Eine Menge kleiner Notizen und Anecdoten sind in die Erzählung eingelegt, die ihr Entstehen lediglich dem Bestreben, Namen und alte Gebräuche u. s. w. zu erklären, zu danken haben. Daneben finden sich viele, theils unwesentliche, theils sehr bedeutende Abänderungen der Ueberlieferung, deren Hauptzweck entweder ist, den Ruhm der Vorfahren zu erhöhen, oder einfach, die Erzählung zu beleben. Dass auch die Erzählung Diodors schon ähnliche Zusätze und Aenderungen erlitten hat, wenn auch in bescheidneren Verhältnissen, haben wir schon gesehen.

Die kurze bei Diodor vorangestellte Einleitung ist in der jüngeren Tradition breit ausgeführt, indem Notizen über frühere gallische Wanderungen, über die Ankunft griechischer Colonisten in Gallien, über Etrusker, Raeter und Veneter, hinzugefügt worden sind. Dass die älteste Tradition von all diesen Dingen nichts wusste, leuchtet ein. Ueber die Fabel, die die Einwanderung der Transalpiner erklären soll, habe ich oben schon gehandelt. (§ 12.)

Wo das Entstehen der Verwickelungen zwischen Römern und Kelten erzählt wird, hat die jüngere Ueberlieferung ebenfalls mehrere neue Züge angebracht. Sie hat dem Führer der Kelten einen Namen, Brennus, gegeben, sie hat die Clusiner zu römischen Bundesgenossen gemacht, sie hat den Gesandten eine directe Botschaft an den Gallierfürsten aufgetragen, und diesem die Antwort in den Mund gelegt, dass er weder Drohungen noch Krieg fürchte. Sie lässt den Brennus, nach dem feindlichen Auftreten der Boten, die Gesandtschaft unangehört zurückschicken, und dann die längsten Männer seines Heers als Gesandten nach Rom senden. Mommsen meint, einige von diesen Zügen könnten füglich der ältesten Redaction angehören; mir sehen sie vielmehr sämmtlich wie spätere Ausmalung aus. Brennus hiess der gallische Fürst, der das Keltische Heer vor Delphi anführte, und um ihn stritten, nach Pausanias, die längsten und stärksten Männer; die römischen Annalisten haben also ein paar Züge dieser bekannten Erzählung entliehen. Von dem Marsche gegen Rom wird erzählt, dass überall die Leute vom Lande flohen und die Städte sich zur Vertheidigung bereiteten, dass aber die Gallier laut verkündigten, ihr Marsch sei nur gegen Rom gerichtet. Auch diese Notiz scheint mir in die ältere Tradition keineswegs zu passen.

Die Mittheilung, dass der Abmarsch des römischen Heers *postridie Idus Quintiles* statt fand, ist wohl, wie Mommsen annimmt, eingelegt, um den uralten Glauben, dass die *dies postridiani* Unglückstage seien, zu erklären. Ebenso dient die eingelegte Erzählung von L. Albinius, der freiwillig den Wagen, der ihn und seine Familie nach Caere führen sollte, den Vestalinnen cedirt, damit

sie die Heiligthümer retten können, theils dazu, das alte Bundesverhältniss zwischen Rom und Caere zu erklären, theils um etwaigem Zweifel an die ununterbrochene Fortdauer des Vestacults zu begegnen. Die Schilderung, wie die Greise in der Stadt zurückgelassen und von M. Folius dem Tode geweiht werden, den sie alsbald durch Feindeshand finden, gehört auch wohl nur der jüngeren Annalistik an; auch wenn Diodor seine Vorlage zusammengezogen hätte, wäre eine ähnliche Erzählung schwerlich von ihm ausgelassen worden. Ueber einige andere Einschaltungen habe ich oben schon gehandelt; namentlich habe ich die Erzählung von Fabius Dorsuo schon als interpolirt bezeichnet.

Die Einlagen die schon in der diodorischen Erzählung begegnen sind bei den Späteren weiter ausgeführt. So ist die Manlius-Erzählung durch zwei Mittheilungen bereichert, die erst recht zeigen wie die Annalisten ganz wie die modernen Romanschreiber, beflissen waren, die Neugierde der naiven Leser zu befriedigen. Es wird nämlich genau angegeben wie Manlius belohnt wurde, und mitgetheilt, dass der nachlässige Posten zur Strafe vom Felsen hinabgeworfen wurde.

Sachlich von grösserer Bedeutung als alle diese Neuerungen, sind die Verlegung des Schlachtterrains, die freilich wie von selbst, in Folge der Einschaltung des *C*, vor sich gegangen ist, und die Identificirung der Gesandten mit den Fabiern, sowie die damit zusammenhängende Versetzung der Gesandtschaft in das vorige Jahr. Darüber ist schon früher das Nöthige gesagt [1]). Es bleibt jetzt nur noch die bedeutendste von allen Neuerungen, die Hereinziehung des M. Furius Camillus in die Erzählung, zu besprechen übrig.

§ 27. *Die Camillus-Erzählung.*

Es ist nicht erst die spätere Annalistik, die M. Furius Camillus im J. 390 als Rächer wider die Gallier hat auftreten lassen. Wir haben ja gesehen, dass er schon bei Diodor in dieser Rolle auftritt. Erst in der jüngsten Tradition aber hat sich die Erzählung völlig ausgebildet.

Ich gebe die livianische Erzählung, so weit ihr Inhalt durch diese Fälschung bedingt ist, hier im Auszuge [2]).

Im J. 391 meldete ein Plebejer, M. Caedicius, den Tribunen, dass auf der Nova Via oberhalb des Vestatempels eine Stimme von übermenschlicher Stärke ihm befohlen habe den Magistraten anzusagen, dass die Gallier kommen. Man verwahrloste dieses Götterwort, und entfernte ausserdem noch den einzigen Mann

---

[1]) Siehe § 11, I und § 23. § 14 und 15.

[2]) Liv. V, 32, 6—9. 43—45. 46, 4—11. 48—55. VI, 1. 4.

der den Staat retten konnte, M. Furius, aus der Stadt. Ein Volkstribun, L. Apulejus brachte gegen ihn eine Anklage wegen der vejentischen Beute vor. Er sammelte seine Tribusgenossen und Clienten um sich, um ihre Gesinnung zu erforschen, und bekam die Antwort, dass sie ihn nicht freisprechen konnten, dass sie aber die ihm aufzulegende Busse für ihn zusammenbringen würden. Dann ging er in die Verbannung indem er zu den Göttern bat, dass sie, falls ihm Unrecht geschah, dem undankbaren Staate bald Verlangen nach ihm erwecken möchten. Abwesend wurde er zu einer hohen Geldstrafe verurtheilt.

Nachher, im J. 390, als die Gallier die Stadt verbrannt hatten und fruchtlos das Capitol belagerten, machten sie der Proviandirung wegen, Streifzüge in die Umgegend. Dabei führte das Geschick sie nach Ardea, wo der Verbannte sich aufhielt, indem er mehr über das Loos seines Vaterlands als über sein eigenes trauerte. Aengstlich beriethen sich die Ardeaten, was zu thun, als plötzlich Camillus in der Versammlung erschien, und sich als Führer gegen die auf einen Angriff nicht vorbereiteten Feinde anbot. Man folgte ihm, und durch einen nächtlichen Ausfall wurde das Lager der Gallier genommen und viele von ihnen getödtet.

In Veji indess sammelte sich allmählig ein zahlreiches Heer unter dem selbstgewählten Führer Caedicius. Die Etrusker wurden wiederholt geschlagen; jedoch der richtige Feldherr fehlte, der Führer und seine Kriegskameraden sehnten sich nach ihrem einzigen Imperator Camillus. Darum nahm ein wackerer Jüngling, Pontius Cominius, die schwierige Expedition nach Rom auf sich, wo ein Senatsbeschluss zu Stande kam, dass Camillus durch ein Curiatgesetz aus der Verbannung zurückgerufen und dann als Dictator ernannt werden sollte. Als dies geschehen war, kam der Dictator nach Veji und stellte sich an die Spitze des Heers.

Indess waren in Rom die Lebensmittel zu Ende, und man hoffte kaum mehr auf den erwarteten Entsatz. Der Vertrag mit Brennus kam also zu Stande. Bei dem Zuwägen des Goldes gebrauchten die Gallier falsches Gewicht, und als der römische Tribun den Betrug rügte sprach der Feind, indem er sein Schwert noch dazu auf die Waage warf, das herbe Wort *vae victis*. Noch war aber das Gold nicht ganz abgewogen, als der Dictator erschien, den Vertrag für ungültig erklärte, weil er als höchster Magistrat nicht dazu mitgewirkt hatte, und darauf die Feinde angriff und aus der Stadt hinaustrieb. In einem zweiten Treffen schlug er sie dann an der Via Gabina, nahm ihr Lager, und tödtete sie alle bis auf den letzten Mann. Im Triumphe zog er wieder in Rom ein, und die Soldaten nannten ihn Romulus, den Vater des Vaterlands, und den zweiten Gründer der Stadt.

Auf die Bitte des Senats blieb er auch nach dem Triumphe noch im Amte, und rettete die Stadt, die er zuvor mit den Waffen gerettet hatte, zum zweiten Male, indem er die Uebersiedelung nach Veji zu verhindern wusste. Zuerst brachte er einen Senatsbeschluss zu Stande, dass die sämmtlichen Heiligthümer wiederhergestellt und gereinigt werden sollten, schloss mit den Caeriten einen Freundschaftsvertrag, ordnete zu Ehren des Capitolinischen Jupiter Capitolinische Spiele an, und bildete zu deren Besorgung ein Collegium aus den Bewohnern des Capitols. An der Stelle, wo die warnende Götterstimme gehört war, wurde dem Aius Locutius ein Heiligthum errichtet. Das den Galliern entnommene Gold, sowie das aus anderen Tempeln auf das Capitol zusammengebrachte, wurde dem Jupiter geweiht, und unter seinen Thron deponirt, und den Matronen wurde das Recht der Laudationen gegeben.

Dann kam endlich der Antrag, aus der zerstörten Stadt nach Veji überzusiedeln, zur Verhandlung. Camillus bestritt diesen Plan mit aller Macht, besonders indem er auf die ererbten Heiligthümer wies; den Ausschlag gab jedoch das zufällig auf dem Comitium von einem Centurionen gegebene Commando: *hic manebimus optime.* Senat und Volk nahmen das Wort als ein *omen* an.

Erst am Ende des Jahrs, also zugleich mit den ordentlichen Magistraten [1]), legte der Dictator das Amt nieder.

§ 28. *Die Entstehung der Camillus-Erzählung.*

Wir sehen hier wieder eine Menge eingeschalteter Notizen. Zum Theil enthalten sie Massnahmen sacraler Art, Gründung von Tempeln und Einrichtung von Spielen. Es kommt mir wahrscheinlich vor, dass diese zum Ersatz dienen sollten für ähnliche in der vejentischen Doublette erwähnte Gründungen, die man ja schwerlich unverändert wiederholen konnte. Die Notizen selbst haben jede ihre eigene Entstehungsgeschichte.

Die Erzählung von der nächtlichen Stimme und der Errichtung eines Tempels für Aius Locutius hat offenbar die Tendenz die Entstehung des Heiligthums an der Via Nova zu erklären: der Gott ist ja *der Redende.* Und wenn ich richtig sehe, ist noch eine ähnliche Namenserklärung in der kleinen Erzählung enthalten: der plebejische Name Caedicius erinnerte ja an *caedes*, und man knüpfte sein Entstehen wohl deshalb an jene bekannte Catastrophe an, indem man dem Ahnherrn des Geschlechts die Rolle zutheilte, die Metzelei (*caedes*) anzukündigen (*dicere*). Aehnliche gesuchte Worterklärungen sind den römischen

[1]) Dies wird jetzt gewöhnlich angenommen, und wohl mit Recht. Siehe Weissenborn ad locum. (Liv. VI, 1, 4).

Etymologen nur zu geläufig. Es ist leicht zu begreifen dass nachher derjenige, der die Erzählung weiter ausführte, als er einen zum Heerführer gewählten Centurionen brauchte, dafür diesen Mann, einen Plebejer der schon eine Rolle in der Erzählung hatte, auswählte.

Sehr natürlich ist es, dass man Namen und Einrichtungen, die an das Capitol erinnerten, zu erklären suchte, indem man sie auf die berühmte Belagerung des Capitols bezog. Dies that schon derjenige ältere Annalist, der die Vertheidigung des Capitols durch Manlius in die Annalen einschaltete, und ähnlich hat ein späterer die *ludi Capitolini*, und die Einrichtung des Collegiums der *Capitolini* an die Belagerung geknüpft. In der hinzugefügten Mittheilung, dass das Collegium aus Bewohnern des Capitols gebildet wurde, steckt wohl eine ältere Erklärung des Namens.

Das den Frauen gegebene Ehrenrecht ist, wie wir schon gesehen haben, eine aus dem J. 396 hier irrthümlich wiederholte, und der Erzählung angepasste Notiz.

Gleichen Ursprungs scheint die Notiz von dem Jupiter geweihten Golde zu sein. Wir werden nämlich bei der Besprechung der Eroberung Veji's sehen, dass nach der alten Tradition im J. 396 dem Jupiter ein goldnes Weihgeschenk dargebracht wurde (§ 44). Diese Notiz wird mit der ganzen Erzählung jenes Jahrs sich in das J. 390 verirrt haben, wo sie ganz natürlich auf das Gold, das Camillus den Galliern entriss, bezogen wurde. Später, unter dem Triumvirate, erhielt sie wieder eine neue Gestalt, indem der Stadtklatsch sich ihrer bemächtigte. Man wusste nämlich zu erzählen, dass während des dritten Consulats des Pompejus (52 a. C.) das von Camillus im Jupitertempel niedergelegte Gold, im Betrag von 2000 Pfund verschwunden sei. Die Summe stimmte nicht zu dem überlieferten Betrag der Loskaufsumme; zu den Versuchen, beide in Einklang zu bringen, gehört die Mittheilung des Livius, dass das Gold nur zum Theil den Galliern entrissen war, zum Theil aber aus verschiedenen Tempeln auf das Capitol in Sicherheit gebracht war, und dem Jupiter geweiht wurde, weil man nicht mehr wusste, wo jedes Stück hin gehörte [1]).

Aehnlich steht es mit der geplanten Uebersiedelung nach Veji und deren Verhinderung, die ebenfalls schon unmittelbar nach der Einnahme Veji's begegnet, und deren Wiederholung ohne Zweifel mit den schon besprochenen Doubletten zusammenhängt. Auch diese Notiz kann kaum anders als durch den Annalisten *C* aus der Quelle *B* in das Jahr 390 gerathen sein, obgleich Diodor sie nicht hat. Auch sie gehört also zur Geschichte der Einnahme Veji's, und wird im folgenden Abschnitt besprochen werden.

---

[1]) Mommsen R. F. II, p. 329 f. Siehe die dort angeführten Noten des Varro und des Plinius.

Diese Notizen gruppiren sich alle um die Haupterzählung, die mit sehr grossem Geschick durch Combination und theilweise Abänderung der bestehenden Berichte, und Hinzufügung von neu erfundenen Zügen aufgestellt ist. Die Verurtheilung des Camillus nach dem vejentischen Triumphe stand schon in den alten Annalen; das Exil ist wahrscheinlich hinzugedichtet. Die Sammlung der Truppen in Veji, sowie der Triumph des Dictators Camillus war schon durch *C* in die Erzählung des J. 390 gekommen; der spätere Bearbeiter machte von diesen verschiedenen Elementen Gebrauch, indem er die auch schon früher eingeschaltete Expedition des Cominius verwandte um das Heer und den Feldherrn mit den Eingeschlossenen in Verbindung zu bringen, und so eine gesetzmässige Dictatorernennung möglich zu machen. Der Rache-act endlich, der nach *C* im J. 389 bei Falerii statt fand, aber durch die Zusammenziehung des *D* schon in die Erzählung des J. 390 gekommen war, wurde aus seiner Umgebung herausgenommen, nach dem Capitol versetzt, und unmittelbar mit dem Loskauf verbunden. Dadurch wurde erreicht, dass die Auszahlung des Goldes nicht einmal zu Stande kam. Damit aber der Dictator in ordentlicher Weise im Triumphe das Pomoerium überschreiten könnte, durfte er die Feinde nicht alle auf einmal niedermachen, sondern ein zweites Gefecht ausserhalb der Stadt wurde hinzugefügt.

Ueberblicken wir alle die Neuerungen der jüngeren Tradition, so zeigt es sich, dass sie sehr bedeutend sind. Die wichtigste von allen beruht jedoch ganz auf den schon bei Diodor begegnenden Entstellungen, und der grösste Fälscher ist eigentlich nicht der spätere Annalist, der die bei seinen Vorgängern noch trockene Erzählung dramatisirt hat, sondern jener *C*, der aus zwei in der Chronologie nicht übereinstimmenden Annalenwerken gewaltsam ein einziges gemacht hat.

§ 29. *Die Tradition des J.* 389 *bei den Späteren.*

In viel geringerem Masse ist die Erzählung des J. 389 bei den Späteren entstellt. Die Einschliessung des römischen Lagers, die bei Diodor die Ernennung eines Dictators veranlasst, ist bei Livius ausgelassen, und diese Ernennung wird motivirt durch das gleichzeitige Auftreten verschiedener Feinde, das Theilung des Heeres unumgänglich macht, aber gerade deshalb eine einheitliche Oberleitung rathsam erscheinen lässt. Dem Aequersiege ist die Eroberung der Stadt Bola hinzugefügt, und die Wiedereroberung Sutriums ist rhetorisch ausgeschmückt. Ausgelassen ist natürlich der Sieg bei Falerii, weil der Sieg über die Gallier und die Rückgewinnung des Goldes schon anderswo angebracht

waren, und zugleich ist die Notiz vom verweigerten Triumphe verschwunden. Die vom gehaltenen Triumphe ist aber beibehalten, und zwar nicht mehr als Variante, sondern als sichere Tradition. Die Schwierigkeit, dass der Triumph sich nur auf die Etrusker bezog, während doch mehrere Völker besiegt waren, ist in der Weise gelöst, dass er auf drei Völker erstreckt worden ist, mit der Hinzusetzung, dass bei weitem die meisten Kriegsgefangenen Etrusker waren. Weggelassen ist die Erwähnung der weissen Pferde, sowie die Verurtheilung des Camillus; dass diese Züge dem vejentischen Triumphe angehörten konnte einem späteren Bearbeiter nicht entgehen. Dagegen finden sich bei Livius mit dem Triumphe einige andere Notizen verbunden, die sich auch auf Veji beziehen. Sie müssen jedenfalls durch die uns schon bekannte Annalenbearbeitung des *C* hierher gerathen sein, wenn es auch nicht ganz klar ist, wie sie bei Livius mit dem Triumphe des J. 389 verbunden geblieben sind, während sie bei Diodor sich nicht finden.

Als Ganzes betrachtet steht die livianische Erzählung des J. 389 durch die Auslassung des Siegs über die Gallier der ursprünglichen Tradition näher als die diodorische; von den späteren Zuthaten ist nur der Triumph geblieben. Dagegen ist eine alte Notiz, die Vernichtung der aus Japygien zurückkommenden Kelten durch die Caeriten, ausgelassen. Weil Camillus schon im J. 390 die Gallier sämmtlich niedergemacht hatte, blieb für die Caeriten nichts zu thun übrig.

§ 30. Die älteste Tradition und die wirklichen Ereignisse.

Kehren wir schliesslich zu der Erzählung des alten Annalisten *A* zurück (§ 22), und fragen wir, ob der wirkliche Hergang der Ereignisse dieser Erzählung entsprach, so glaube ich dass dies im Allgemeinen bejaht werden muss.

Die hauptsächlichsten Thatsachen, die Niederlage, die Einnahme der Stadt und der Loskauf, sind auf keinen Fall anzuzweifeln. Das sind Dinge, die die Römer gewiss nicht erfunden haben würden, und die sie jedenfalls selber angezweifelt hätten, wenn es dazu nur den geringsten Anlass gegeben hätte.

Nicht ganz so steht es mit dem übrigen Inhalte der Erzählung; namentlich die Gesandtschaft nach Clusium und die sich daran anknüpfenden Ereignisse, das alles könnte erfunden sein, etwa um den plötzlichen Anmarsch der Gallier zu erklären. Dies anzunehmen wäre dennoch unkritisch, denn jedenfalls standen den alten Annalisten Quellen zu Gebote die wir nicht kennen, und was uns durch sie aufbewahrt ist, haben wir also, wenn kein Grund zum Zweifel vorliegt, dankbar entgegenzunehmen.

Nicht historisch sind die zwei Notizen über den Wiederaufbau der Stadt, sie mögen denn späterer Interpolation zu danken sein oder schon von *A* herrühren; sie sind augenscheinlich erfunden um den Ursprung der Staatsziegel, und der engen und krummen Strassen Roms zu erklären [1]). Wir können ihnen also eben nur die Thatsachen entnehmen, dass es Staatsziegel gab, und dass die Strassen des alten Rom eng und krumm waren.

Nach Thouret wäre noch eine andere von uns nicht beanstandete Mittheilung später erfunden, nämlich die Aussage, dass Rom vom Feinde verheert sei (c. 115, 9). Hier scheint mir aber sein Nachweis gänzlich verfehlt, und es kommt mir erwünscht vor, dies durch eine ausführlichere, wenn auch möglichst kurze Betrachtung darzulegen.

Thourets Nachweis ist zwiefach: erstens versucht er darzuthun, dass Polybius eine Erzählung kannte, die die Zerstörung der Stadt nicht enthielt; zweitens sucht er zu erweisen, die Zerstörung an sich sei unannehmlich.

Der erstere Nachweis — die zahllosen Nebenfragen lasse ich ausser Acht — nimmt ungefähr diesen Gang: Die erhaltenen römischen Annalen stellen *die Zerstörung* Roms als den einzigen Zweck der Gallier, und als ihren grössten Erfolg dar. Polybius erwähnt die Einnahme Roms wiederholt, einmal in einer Rede gallischer Wortführer, die die Stammesbrüder von jenseit der Alpen zu einem gemeinschaftlichen Kriege wider die Römer begeistern soll, und er übergeht dabei die Zerstörung. In der Quelle des Polybius war also von Zerstörung nicht die Rede, denn sonst hätte er jene gallischen Wortführer jedenfalls diesen grössten Erfolg mit Nachdruck erwähnen lassen.

Bei dieser Folgerung ist eine Möglichkeit vergessen: es könnte in der Quelle des Polybius die Zerstörung der Stadt erwähnt gewesen sein, ohne dass sie als der Zweck der Gallier und als ihr grösster Erfolg dargestellt wäre. In dem Fall hatten jene gallischen Redner keinen Anlass sie ausdrücklich zu erwähnen. Und in der That scheint die Zerstörung in dieser Weise in den alten Annalen erwähnt gewesen zu sein; wenigstens bei Diodor ist dies noch der Fall. Niemand wird ja aus der einfachen Erwähnung, dass die Stadt nach der Einnahme verheert wurde, herauslesen, dass ihre Schleifung oder Niederbrennung der einzige Zweck und der Haupterfolg der Gallier war.

Es ist wirklich höchst unsinnig, wenn wir bei Thouret lesen, von einem Brande sei zwar bei Diodor nicht die Rede, man könnte also auch annehmen, „Diodors Quelle habe sich die Zerstörung der Stadt als ein Niederreissen und

---

[1]) S. darüber die richtigen Bemerkungen Jordans in seiner Topographie I, 1, p. 483 f., angeführt bei Thouret p. 141—143.

Einrennen mit Mauerbrechern vorgestellt" [1]. Diodors Quelle stellte sich weder eine absichtliche Niederbrennung, noch ein Einrennen mit Mauerbrechern vor; nur von Verheerung der Stadt nach der Einnahme ist die Rede.

Und jetzt der zweite Nachweis Thourets, dass die Zerstörung an sich unglaublich ist! Er geht dabei von der folgenden monatelangen Belagerung des Capitols aus; diese Belagerung wäre ja völlig unmöglich gewesen, wenn die Stadt vorher niedergebrannt wäre, denn wie hätte das Gallierheer so lange Zeit auf der Brandstätte lagern können?

Auch hier ist derselbe Fehler begangen; es ist ausschliesslich an die Erzählung der späteren Annalen gedacht, die eine absichtliche und totale Niederbrennung enthalten. Die Verheerung der Stadt, wie Diodor sie erwähnt, als einfache und directe Folge der Einnahme hat nicht nur nichts unglaubliches; auch wenn sie nicht erwähnt wäre, könnten wir sie doch mit Gewissheit annehmen. Wenn eine Stadt in den Besitz eines Barbarenheers geräth, wird sie unvermeidlich verheert werden. Und in einem Punkte haben sogar die späteren Annalisten gewiss Recht gehabt, nämlich darin, dass sie dem Feuer den grössten Theil der Zerstörung zugeschrieben haben. Einlagerung eines Barbarenheers in einer eroberten Stadt, die nicht von Stein gebaut ist, wird unvermeidlich Feuersbrünste zur Folge haben, denn es ist undenkbar dass die Soldaten wie sorgfältige Hausmütter für das Heerdfeuer Sorge trügen. Wir können also, wenn auch die älteren Annalen keinen Brand, sondern nur Verheerung der Stadt erwähnten, doch annehmen dass sie nach dem Abzug der Feinde grösstentheils eingeäschert war.

Freilich, den Belagerern selbst wird dies Mühe genug gegeben haben, Pestilenz hat sie ohne Zweifel heimgesucht, und Fouragirung mag ihnen oft schwer geworden sein; das Alles hat sie denn auch schliesslich dazu bewogen, auf ein vertragsmässiges Abkommen einzugehen. Wir brauchen aber bei der Vorstellung der verheerten Stadt nicht länger stille zu stehen; dass die kurze und einfache Erwähnung der Verheerung bei Diodor nicht nur alt ist, sondern auch den wirklichen Hergang richtig wiedergibt, glaube ich als sicher hinstellen zu dürfen.

Ueberhaupt darf der oben angegebene alte Bestand der diodorischen Erzählung nicht nur als die älteste Ueberlieferung betrachtet werden, sondern dessen Inhalt scheint, mit Ausnahme von ein paar eingelegten Notizen, auch an sich zuverlässig.

---

[1]) p. 117. Die Vorstellung wird p. 123 f. noch weiter ausgeführt.

ZWEITER ABSCHNITT.

Rom und Latium vor der Catastrophe.

Nachdem wir die Geschichte der gallischen Catastrophe untersucht haben, müssen wir dazu übergehen, die Tradition der vorhergehenden Jahre einer ähnlichen genauen Betrachtung zu unterwerfen.

Die Ereignisse der J. 390 und 389 würden ohne die Kenntniss der früheren Begebenheiten unerklärt und höchst räthselhaft bleiben. Und auch in die Entwickelung der Annalistik werden wir durch eine auf einen längeren Zeitraum sich erstreckende Untersuchung eine viel bessere Einsicht gewinnen, als wenn wir uns auf die Erzählung jener beiden Jahre beschränkten.

Auch für die Geschichte der Jahre 418—391 können wir von der diodorischen Tradition ausgehen, denn ausser den Magistratsnamen findet sich bei Diodor eine Reihe Notizen, die die älteste Ueberlieferung, wenn auch vielleicht nicht ganz unverändert und nicht vollständig, doch der Hauptsache nach gewiss treu wiedergeben. Daneben kommt vornehmlich die livianische Ueberlieferung in Betracht.

Ich theile die Behandlung nach dem Stoffe ein, und mache den Anfang mit den Berichten über den letzten Krieg mit Veji. Zuerst werde ich den Verlauf des Kriegs (406—397 v. C.), dann die Einnahme Veji's (396), dann die Verurtheilung des Camillus behandeln. Die Kriege mit anderen Völkern, und die Berichte über Ackervertheilungen u. s. w. werden nachher besprochen werden.

Die ersten Jahre des letzten vejentischen Kriegs. § 31—37.

§ 31. *Die Quellenberichte.*

Bei Diodor finden sich, wenn wir die Einnahme Veji's vorläufig ausser Behandlung lassen, nur zwei Notizen über den letzten vejentischen Krieg [1]).

---

[1]) lib. XIV. c. 16. c. 43.

Zum J. 406 berichtet er, der Krieg mit Veji sei ausgebrochen durch diese Ursachen. — Die Angabe der Ursachen folgt aber nicht, weshalb man hier eine Lücke annimmt. — Dann schreibt er, die Römer hätten damals zuerst beschlossen den Truppen einen jährlichen Sold zu bezahlen. In demselben Jahre sei die volskische Stadt Anxur, jetzt Taracina genannt, von den Römern erobert.

Zum J. 402 erzählt er, die Vejenten hätten durch einen Ausfall die römischen Belagerer theils getödtet, theils in die Flucht getrieben.

Viel ausführlicher ist die livianische Erzählung über diesen Krieg,[1]) deren Hauptinhalt ich hier folgen lasse.

Im J. 407, so lesen wir, war der Waffenstillstand mit dem vejentischen Volke zu Ende, und die Römer begannen Genugthuung zu fordern. Auf die Bitte der Vejenten, die durch inneren Hader geplagt wurden, erneuerten sie aber den Krieg nicht.

Im folgenden Jahre, 406, erhielten die Gesandten, die die Forderung überbrachten, vom vejentischen Senate die Antwort, dass sie, wenn sie nicht schleunigst das Land räumten, das Loos ihrer auf Befehl des Königs Lars Tolumnius ermordeten Vorgänger zu erwarten hatten. Der Senat sah in dieser trotzigen Antwort einen Grund zur Kriegserklärung; im Volke aber regte sich eine starke Opposition wider die Aufbürdung dieser neuen Kriegslast, während der volskische Krieg noch nicht zu Ende war. Indess wurde die volskische Stadt Anxur, jetzt Tarracina genannt, genommen, und die Plünderung dieser reichen Stadt versöhnte die Plebs zum guten Theil mit den *patres*. Ein ganz aus freiem Willen genommener Senatsbeschluss that das übrige: es wurde nämlich den Kriegern ein jährlicher Sold aus der Staatscasse zugelegt. Zwar widersetzten sich die Volkstribunen dieser Neuerung, die die Erhebung eines Tributs nöthig machte; als aber die *patres* selbst mit der Zahlung vorangingen, und die reichen Plebejer folgten, schwieg die Opposition. Die Kriegserklärung wurde beschlossen, und ein zum grossen Theile aus Freiwilligen bestehendes Heer zog gegen Veji ins Feld.

Im J. 405 ging man zur Umzingelung Veji's über; zu derselben Zeit beriethen sich die Völker Etruriens in einer Versammlung *ad fanum Voltumnae* darüber, ob sie den Vejenten Hülfe leisten sollten. Im folgenden Jahre, 404, nahm der Volskerkrieg wieder die meisten Kräfte in Anspruch.

Gegen das J. 403 wurde aber Ernst gemacht. Die Römer ernannten diesmal acht Consulartribunen; die Vejenten dagegen wählten einen König, und be-

---

[1]) IV, 58—V, 14.

wirkten dadurch, dass die übrigen Etrusker ihnen jede Hülfe versagten. Die römischen Belagerer hatten also keinen Angriff im Rücken zu fürchten; dennoch umgaben sie sich, für den Fall dass die Politik der Etrusker sich noch ändern sollte, ganz mit Verschanzungen. Zugleich wurde beschlossen auch während des Winters das Feld zu halten, weil nur eine fortdauernde Belagerung die Stadt zwingen konnte. Diese Neuerung rief wieder die Opposition wach, die diesmal an dem Consulartribunen Appius Claudius einen ihr gewachsenen Gegner fand. Ein unerwartetes Ereigniss brachte sie bald ganz zum schweigen. Es gelang den Belagerten, durch einen Ausfall die Belagerungswerke zu zerstören und viele Römer zu tödten. Die Nachricht brachte grosse Bestürzung in Rom; man fürchtete eine Empörung in der Stadt und im Lager. Es lief aber ganz anders; diejenigen welche den für den Reiterdienst geforderten *census* hatten, beriethen sich unter einander, und erboten sich dann dem Senate zu freiwilligem Reiterdienste auf eigene Kosten. Das Beispiel wirkte; die Plebs strömte nach der Curia zusammen und stellte sich zur Verfügung des Senats: wollte man sie nach Veji führen, so versprachen sie, nicht anders als nach Einnahme der feindlichen Stadt nach Hause zurück zu kehren. Allgemein war der Jubel über die patriotische Bewegung, auch diesen freiwilligen Soldaten, sowie der neuen Reiterei, wurde ein jährlicher Sold gegeben. Es war das erste Mal, dass besoldete Reiterei ins Feld zog. Das Freiwilligenheer zog nach Veji, und die zerstörten Werke wurden wieder hergestellt.

Das folgende Jahr, 402, war für die Römer sehr unglücklich. Erstens ging die Stadt Anxur wieder an die Volsker verloren. Dann kamen unerwartet zwei etrurische Völker, die Falisker und Capenaten, den Vejenten zu Hülfe, und griffen ein römisches Lager, worüber Manius Sergius den Befehl führte, an. Unglücklicher Weise war der Consulartribun Verginius, der im grösseren Lager den Befehl hatte, persönlich mit seinem Collegen verfeindet, und wollte nicht ungefragt zu Hülfe kommen, während Sergius ihn nicht um Hülfe bitten wollte. Die Römer wurden geschlagen und flohen in Unordnung nach Rom. Die Tribunen wurden vor der Zeit zur Abdankung gezwungen, und am 1en October traten ihre Nachfolger das Amt an. (Bis dahin war der Antrittstag *Id. Dec.*).

Im J. 401, unmittelbar nach ihrer Abdankung, wurden Verginius und Sergius von den Volkstribunen angeklagt, und zu einer schweren Geldbusse (*denis milibus gravis aeris*) verurtheilt. Indessen wurden die Provinzen unter die Tribunen vertheilt, man umzingelte Veji von neuem, und Streifzüge wurden in die Gebiete der Capenaten, Falisker und Volsker unternommen; Anxur wurde aber ohne Erfolg angegriffen. Der Parteienkampf dauerte fort, die Erhebung des Tributs wurde von den Volkstribunen verhindert, und die Volkspartei wusste

zum ersten Male die Wahl eines Plebejers, P. Licinius Calvus, als Consulartribun, durchzusetzen.

Als dieser Erfolg erreicht war, und die neuen Tribunen im Amte waren (400), liessen die Volkstribunen die Erhebung des Tributs endlich zu. In demselben Jahre wurde Anxur wieder genommen. Ueber den vejentischen Krieg wird zu diesem Jahre nichts berichtet.

Im J. 399 wiederholte sich der combinirte Angriff der Capenaten und Falisker, und der Ausfall der Vejenten. Das Beispiel hatte aber gewirkt, diesmal kam man aus dem grösseren Lager den Angegriffenen zu Hülfe, die auswärtigen Feinde wurden geschlagen, und die Vejenten mit schwerem Verlust in die Stadt zurückgetrieben.

Zum J. 398 wird wieder eine Provinztheilung, sowie erfolgreiche Streifzüge wider die verschiedenen Feinde, gemeldet; dann fängt die ausführliche Erzählung von der Einnahme Veji's an, die bei Livius mehrere Jahre in Anspruch nimmt.

§ 32. *Verhältniss der livianischen Erzählung zu den Notizen bei Diodor.*

Vergleichen wir die Erzählung des Livius mit den kurzen diodorischen Notizen, so zeigt es sich, dass nicht nur der Inhalt dieser Notizen auch in der ausführlicheren Erzählung enthalten ist, sondern dass sie sich darin gleichsam vervielfacht wiederfinden. Diodor lässt den Krieg im J. 406 anfangen; bei Livius geht der Waffenstillstand im J. 407 zu Ende, der Krieg wird erklärt im J. 406, und im J. 403 fängt endlich die ernstliche Belagerung an. Bei Diodor wird nur zum J. 402 eine Niederlage der Römer, durch einen Ausfall der Vejenten herbeigeführt, erwähnt; in der Erzählung des Livius findet sich eine ähnliche Niederlage zum J. 403, im folgenden Jahre bringt ein plötzlicher Angriff der Capenaten und Falisker, mit einem Ausfall verbunden, den Römern eine neue Niederlage bei, und im J. 399 geschieht wieder ein ähnlicher Angriff, aber diesmal wissen die Römer die schlimmen Folgen abzuwenden.

Es kommt mir einleuchtend vor, dass ein verdreifachter Quellenbericht der Erzählung des Livius zu Grunde liegt. Die Ansetzung der diodorischen Tradition ist der Hauptsache nach festgehalten, der Kriegsanfang ist auch hier dem J. 406 zugewiesen. Zugleich aber hat der Urheber dieser Erzählung zwei abweichenden Quellen gerecht zu werden versucht, von denen die eine den Kriegsanfang dem J. 407, die Niederlage dem J. 403 zuwies, während die andere den Krieg im J. 403 anfangen liess und die Niederlage zum J. 399 ansetzte.

Und dabei bleibt es nicht; es sind Spuren einer nochmaligen Wiederholung der beiden Notizen vorhanden. Wenn zum J. 400 mitgetheilt wird, dass die Volkstribunen, die die Tributzahlung verhindert hatten, nachgaben, und dass dann das Tribut willig zusammengebracht wurde, so ist dies, wie die unmittelbar folgende Erwähnung der Einnahme Anxurs, augenscheinlich Doublette der Notiz des J. 406. Und in ganz analoger Weise findet sich zum J. 396 eine noch nicht erwähnte Doublette der Notiz des J. 402. Livius lässt nämlich (V, 18) zwei von den Tribunen des J. 396 gleich nach Antretung ihres Amts wider die Falisker und Capenaten ausziehen und eine Niederlage erleiden, worin der eine von ihnen fällt und der andere zum Weichen gebracht wird, und malt ausführlich den Schrecken den die Nachricht in Rom wie im Lager verursachte. Darauf folgt die Ernennung des Camillus als Dictator, und ein von ihm über die Falisker und Capenaten erfochtener Sieg. (c. 19.)

Aus diesen Doubletten können wir auf einen vierten Quellenbericht schliessen, der jede Notiz sechs Jahre später brachte. Wo die Doubletten einen etwas abweichenden Inhalt aufweisen, hat man an Abänderungen zu denken, die entweder frei angebracht oder durch die veränderte Umgebung worin sich die Notiz fand, bedingt sind. So ist die Theilung in zwei Lager, und die Provinztheilung zwischen den Führern in den Notizen der J. 402 und 399 als freie Zuthat zu betrachten, während in der Erzählung des J. 396 der Sieg des Camillus hinzuerfunden ist, um einen Uebergang zu den folgenden Erfolgen zu bilden. In der weiteren Erzählung finden sich, wenn ich richtig sehe, noch ein paar Wiederholungen aus der Geschichte der Niederlage des J. 402. Ich werde sie hier aber nicht besprechen; es genügt vorläufig die Existenz der Doublette mit sechsjährigem Intervall nachgewiesen zu haben.

Diese Doublette ist deshalb von grösserer Bedeutung als die anderen, weil sie höchstwahrscheinlich älter ist. Wir haben ja in der Untersuchung über die gallische Catastrophe nachgewiesen, dass die Erzählung des J. 390 schon in der älteren Gestalt ihre Ausbildung durch Aufnahme von Nachrichten aus dem J. 396 erhalten hat, und wir können also auch die jetzt entdeckten Doubletten mit sechsjährigem Intervall auf dieselbe ältere Nebenquelle, auf das Werk des Annalisten, den wir *B* genannt haben, zurückführen.

Gehen wir nun dazu über, die Berichte über den vejentischen Krieg näher zu betrachten, und versuchen wir, soweit es möglich ist, festzustellen, was die älteren Quellen darüber mittheilten, was, obgleich diese Quellen es nicht erwähnten, dennoch zuverlässig erscheint, was dagegen als späte Erfindung zu verwerfen ist.

§ 33. *Der Ausbruch des Kriegs.*

Die erste Frage die sich aufdrängt ist diese: Was hat zum Ausbruch des Kriegs Anlass gegeben. Wie wir gesehen haben, wird in der diodorischen Notiz der Anlass nicht erwähnt, man nimmt aber an, dass die Erwähnung ausgefallen ist. Wir müssen uns also den jüngeren Annalen zuwenden, und sehen ob wir die älteste Nachricht über diesen Anlass noch auffinden können. Dazu müssen wir etwas weiter zurückgehen.

Zum J. 425 erzählt Livius, dass den Vejenten ein Waffenstillstand auf zwanzig Jahre gewährt wurde, und zum J. 415 schreibt er, der Krieg mit Veji würde ausgebrochen sein, wenn nicht religiöse Bedenken der *principes*, deren Landgüter durch eine Ueberschwemmung heimgesucht waren, ihn aufgeschoben hätten [1]). Mehrere Jahre lang ist dann von dem Kriege nicht die Rede. Die Angaben zu den J. 407 und 406, von denen die erstere den Ablauf des Waffenstillstands berichtet, während die zweite eine trotzige Antwort der Vejenten als Anlass des Kriegsausbruchs erwähnt, sind uns schon bekannt.

Es wird wohl das beste sein, diesen Berichten überhaupt keinen grossen Werth beizulegen. Ganz werthlos ist die Angabe des J. 406; die trotzige Antwort sieht ganz wie eine billige Erfindung aus. Nicht so leicht lässt sich über den Bericht des J. 415 urtheilen, der kaum verständlich ist, und sich mit den Mittheilungen über den Waffenstillstand schlecht verträgt. Vielleicht ist darin, obgleich wir es nicht nachweisen können, wieder ein abweichender Quellenbericht enthalten, der den Kriegsanfang schon in dieses Jahr setzte. In dem Falle ist die Ueberschwemmung, wie die inneren Zerwürfnisse der Vejenten in der Notiz des J. 407, hinzuerfunden um die Nachricht neben der Notiz des J. 406 handhaben zu können. In der ältesten Tradition fanden sich ähnliche Berichte über nicht ausgebrochene Kriege gewiss nicht.

Wie verhält es sich aber mit jenem zwanzigjährigen Waffenstillstande? Niebuhr brachte dem Berichte des J. 425 und der Notiz des J. 407 volles Vertrauen entgegen, und weil die beiden Berichte keinen Zeitraum von zwanzig Jahren umschlossen, erfand er die Theorie, dass bei ähnlichen Verträgen nicht mit vollen sondern mit zehnmonatlichen Jahren gerechnet worden wäre. Seitdem wir in die chronologischen Discrepanzen der Quellen einen Blick geworfen haben, zeigt sich die Grundlage der seltsamen Theorie als sehr schwach: die

---

[1]) IV, 35, 2. 49, 2. Unrichtig scheint mir die Annahme, dass mit *principes* die *Lucumonen* gemeint seien, dass also die Vejenten den Krieg hätten anfangen wollen. Das Wort bezieht sich gerade in diesem Theile der livianischen Tradition regelmässig auf die römische Senatspartei und ihre Häupter. S. Weissenborn ad loc.

Nachricht vom zwanzigjährigen Waffenstillstande im J. 425 kann sehr wohl derjenigen Quelle entnommen sein, die den folgenden Krieg erst im J. 403 anfangen liess [1]).

Ueberhaupt scheint mir die Nachricht vom Waffenstillstande verdächtig. Sie zu handhaben wäre nur durch Versetzung in ein anderes Jahr — eine höchst bedenkliche Operation — möglich. Und sollte Diodor in der betreffenden Periode die alte Chronologie aufbewahrt haben, so wäre auch dies nicht einmal thunlich, denn nach seinen Fasten lagen zwischen dem letzten vejentischen Kriege, und dem Ausbruch des Kriegs im J. 406 höchstens achtzehn Jahre; es fehlen ja bei ihm die Jahre 423—419 [2]). Versuchen wir aber, ehe wir den Waffenstillstand ganz verwerfen, den Bericht über den Ablauf der bestimmten Frist in die angenommene Lücke bei Diodor einzulegen. Da zeigt es sich gleich, dass diese Motivirung des Kriegsausbruchs gewiss nicht da gestanden hat. Die Worte: „Der Krieg der Römer wider die Vejenten brach aus durch diese Ursachen" würden jedenfalls eine längere Motivirung fordern, als: „Der Waffenstillstand war zu Ende."

Es scheinen somit die sämmtlichen Angaben über die Ursachen des Kriegsausbruchs später erfunden zu sein. Die ältere Tradition wird darüber nichts enthalten haben, und bei Diodor wird man mit Unrecht an der betreffenden Stelle eine Lücke angenommen haben. Vielmehr ist die Interpunction abzuändern: wir müssen *vor* den Worten „Aus diesen Gründen" eine Lücke annehmen, und diese Worte unmittelbar mit den folgenden verbinden: „... Aus diesen Gründen beschloss man damals zuerst, den Truppen einen jährlichen Sold zu bezahlen."

§ 34. *Der weitere Inhalt der Notiz des J.* 406.

Nach meiner Annahme war in der diodorischen Notiz der Kriegsausbruch ohne Angabe der Veranlassung erwähnt. Sehen wir nun, was diese Notiz weiter

[1]) Niebuhr, R. G. I, p. 313 f. Der andere Vertrag, worauf Niebuhr sich beruft, ist ein angeblich im J. 474 abgeschlossener Waffenstillstand auf 40 Jahre, der schon im J. 438 zu Ende ist. In diesem Jahre wenigstens wird ein Kriegsausbruch erwähnt, ohne dass eine Beschuldigung wegen Treubruchs laut wird. Dabei ist aber vergessen, dass derselbe Krieg wieder erzählt wird zum J. 428 ff., und dass die Erzählung des J. 438 recht wohl auf eine andere Quelle zurückgehen kann als die Notiz des J. 474. — Niebuhrs Hypothese ist ziemlich allgemein acceptirt. Erst die neuesten Chronologen, Holzapfel (Chronol. p. 15) und Soltau (Prolegomena p. 30) haben sie mit Recht angezweifelt.

[2]) Siehe oben § 7. Ich nehme hier das Consulat des Cornelius Cossus (428) als das Jahr des letzten vejentischen Kriegs an. Im J. 426 kennt die diodorische Ueberlieferung nur einen Krieg mit Fidenae, nicht mit Veji.

enthielt, ehe die Lücke entstand, oder, mit anderen Worten, was als der Grund der Einführung des Soldes angegeben gewesen sein mag. Hier lässt die jüngere Tradition uns keineswegs im Stiche. Die Einführung des Soldes hängt ja offenbar mit dem Winterdienste zusammen. Livius freilich erwähnt den Winterdienst nicht zum J. 406, und motivirt die Einführung des Soldes seltsamer Weise durch den Wunsch des Senats, die Volkstribunen durch Freigebigkeit zu überbieten. Der Zusammenhang zwischen den beiden Neuerungen ist aber unverkennbar, und tritt auch in den zum J. 403 mitgetheilten Reden deutlich hervor. Wir können also getrost die beiden Massregeln dem J. 406 zuweisen, und annehmen dass schon Diodor, und auch der alte Annalist *A* beide zu diesem Jahre erwähnte.

Nach dieser Annahme enthielt die alte Notiz des J. 406 ausser dem Ausbruch des Kriegs die Einführung des Winterdienstes und des Solds, und die Einnahme der Volskerstadt Anxur.

Die Doublette des J. 400 lehrt, dass *B* ausserdem schon die Erhebung des Tributs, und die Opposition der Volkstribunen kannte.

Vielleicht jünger als diese Nachrichten, aber älter als die Erfindungen der spätesten Annalistik sind die Züge die sich durch die Doublette des J. 403 bestätigt finden. Dazu gehört die Mittheilung, dass die Reichen durch ihr Beispiel die Opposition zum Schweigen brachten. Sie ist in der Notiz des J. 406 gewiss richtig auf die Tributzahlung bezogen, in derjenigen des J. 403 dagegen sehr ungeschickt mit der Einrichtung der *equites equo suo* verbunden. Dazu gehört weiter die Mittheilung dass das Heer aus Freiwilligen bestand.

In wie fern die Polemik zwischen den Volkstribunen und ihren Gegnern schon vor der jüngsten Periode der Annalistik entstanden ist, mag dahin gestellt bleiben. Die Quellen die die Opposition der Volkstribunen erwähnten, legten ihnen vielleicht auch schon die am nächsten liegenden Argumente in den Mund. In der uns vorliegenden Redaction haben ohne Zweifel die späten Annalisten die Hand gehabt; dass sie namentlich zum J. 403 der Bestreitung der Opposition einen so grossen Raum gegeben haben, liegt wohl nur daran, dass in diesem Jahre ein Appius Claudius die höchste Magistratur bekleidete.

§ 35. *Die livianische Notiz zum J.* 403.

Nicht uninteressant ist die Analyse der livianischen Notiz des J. 403. Sie ist zum grössten Theile entstanden durch Verschmelzung einer Doublette des J. 406 mit der ebenso hier wiederholten Notiz des J. 402.

Zu der ersteren gehört der jetzt ernstliche Kriegsanfang, die Einführung des

Winterdiensts, die Opposition der Volkstribunen und deren Bestreitung, das patriotische Beispiel der Reichen. Der Notiz des J. 402 gehört der Ausfall und die dadurch herbeigeführte Niederlage der Römer an. Die Mittheilung, dass das Heer aus Freiwilligen bestand, fand sich vielleicht in den beiden verschmolzenen Berichten.

Denken wir das alles weg, so bleibt nur sehr wenig zurück. Zuerst finden wir die seltsame Notiz, dass um den Krieg kräftig führen zu können, ausnahmsweise acht Consulartribunen ernannt waren. Wie schon Perizonius eingesehen hat, sind irrthumlich die Namen der zwei Censoren dieses Jahrs, M. Furius Camillus, und M. Posthumius Albinus in das Tribunencollegium aufgenommen [1].

Neben diesen Censorennamen gehört von der ganzen Notiz nur noch die Einführung des Reiterdiensts auf eigenem Pferde ursprünglich dem J. 403 an. Mommsen führt, wo er über diese Einrichtung handelt, natürlich die betreffende Stelle des Livius (V, 7.) an, und bemerkt dazu: „Es erweckt Zweifel an der historischen Richtigkeit der Erzählung, dass sie mit der dafür wenig geeigneten Niederbrennung der gegen Veji aufgeführten Belagerungsmaschinen motivirt wird und überhaupt bestimmt scheint die einträchtige Opferwilligkeit der gesammten Bürgerschaft zu verherrlichen; auch konnte eine bleibende Einrichtung dieser Art durch einfache Erklärung der zunächst Betheiligten nicht herbeigeführt werden. Doch, mag die Umgestaltung des Rossdienstes wohl zu Camillus Reformen gehören, und nur das Detail unhistorisch sein" [2].

Wir sehen dies jetzt bestätigt; das Detail ist durch Zufall anderswo hergekommen, und braucht an der Richtigkeit der Hauptsache keinen Zweifel zu erwecken. Das angebliche Motiv gehört dem J. 402, die Tendenz dem J. 406 an.

Es ist bemerkenswerth, dass die beiden Mittheilungen, die nach Entfernung der Doubletten für das J. 403 zurückbleiben, weder bei Diodor erwähnt sind, noch sich in der livianischen Ueberlieferung verdoppelt oder vervielfacht vorfinden. Dennoch scheinen sie zuverlässig; nur werden sie nicht der annalistischen Ueberlieferung angehört haben, sondern auf anderem Wege erhalten und erst spät in die Annalen aufgenommen worden sein.

§ 36. *Die Notiz des J.* 402.

Zum J. 402 können wir nur die Erwähnung des Ausfalls der Vejenten, und

[1]) Periz. Anim. hist., Cap. II. Aehnlich hat Diodor zu den J. 380 und 379, durch Aufnahme der Censoren 8stellige Tribunencollegien. S. oben § 17, und unten § 79.

[2]) S. Röm. Staatsr. III, 1, p. 477 ff.

der Niederlage der Römer auf den Annalisten *A* zurückführen. Die Notiz des Annalisten, den ich *B* genannt habe, stimmte hiermit vielleicht nicht ganz überein, auch dürfte sie etwas mehr enthalten haben. Wahrscheinlich wurde nach ihr die Niederlage nicht bloss durch einen Ausfall der Vejenten, sondern hauptsächlich durch einen Angriff der Capenaten und Falisker herbeigeführt; möglicherweise war auch die Bestürzung in Rom darin erwähnt. Dies scheint hervorzugehen aus der Einlage in der Geschichte der Einnahme Veji's die ich als eine Doublette der Notiz vom J. 402 zu erkennen glaubte. (§ 32.)

Dieselbe Geschichte birgt, wenn ich richtig sehe, noch eine Einlage gleicher Herkunft in sich. Wir lesen, dass als der Fall Veji's bevorstand, ein Senatsbeschluss jeden, der Antheil an der Beute begehrte, einlud sich in das Lager zu begeben, und dass darauf eine grosse Menge das Lager füllte [1]. Mit Recht ist bemerkt, dass es mit jeder Heeresordnung schlechthin unvereinbar wäre, Haufen von Stadtpöbel ins Lager einzuladen, und die Verwirrung nach dem Sturme durch Vermischung von plündernden Soldaten und Raubgesindel zu vermehren [2]. Die Notiz scheint mir ihrem Kerne nach nichts anderes zu sein als eine Wiederholung der Mittheilung, die bei Livius zum J. 403 begegnet. Dort zieht nach der Niederlage ein grosses Freiwilligenheer aus mit dem Versprechen, nicht anders als nach der Einnahme der Stadt heimzukehren, hier ist man der Einnahme sicher, und eine Menge Volks zieht ins Lager um Antheil an der Beute zu haben. Ist diese Erklärung der seltsamen Notiz richtig, so muss man das Ausziehen des grossen Freiwilligenheers zum J. 402 ansetzen; in der livianischen Tradition fand die Notiz in der Doublette des J. 403 ihre Stelle, wo sie von selbst mit der Erwähnung eines zum Theil aus Freiwilligen bestehenden Heers aus dem J. 406 zusammenfiel; zum J. 402 wurde sie dann, wohl um eine zu offenbare Wiederholung zu vermeiden, weggelassen.

Ich glaube also neben dem Angriffe der Capenaten und Falisker und der Bestürzung in Rom, auch das Ausziehen eines Freiwilligenheers nach der Niederlage auf den Bericht des *B* zurückführen zu müssen.

Die Doubletten der jüngeren Tradition ergeben für die Notiz des J. 402 nichts neues, und ebenso wenig für die folgenden Jahre.

Ihre eigenthümliche Gestalt hat die Notiz des J. 402 hauptsächlich dadurch erhalten, dass das Commando vor Veji zwischen zwei Tribunen getheilt worden ist, und dass eine persönliche Feindschaft zwischen ihnen als Ursache der Niederlage hineingebracht ist. Beides gehört jedenfalls der späteren Ausmalung

¹) Liv. V 20.

²) Ihne R. G. I, p. 211.

an; von Theilung der Provinzen war in der älteren Tradition fast nie die Rede, in der jüngeren, namentlich auch in der Geschichte dieses Zeitraums, sehr oft. Wir können diese Theilung jedesmal als eine willkürliche Neuerung jüngerer Annalisten bezeichnen [1]).

Die Erzählung des J. 399 ist schon oben als eine Doublette der Notiz des J. 402 bezeichnet. Sie weicht nur in einer Hinsicht ab: der Ausgang ist nämlich ein anderer. Hierin zeigt sich recht klar die Hand des späteren Bearbeiters, der so einerseits Einförmigkeit zu vermeiden, andererseits eine moralische Tendenz in seine Erzählung zu bringen wusste.

§ 37. *Zwei Mittheilungen des J.* 401.

Noch zwei Mittheilungen bei Livius, die sich an die Niederlage anknüpfen, möchte ich nicht leichtfertig verwerfen, nämlich die verfrühte Amtsantretung der Magistrate des J. 401, und die Verurtheilung der beiden gewesenen Tribunen L. Verginius und M. Sergius. Beide Notizen sind der Art, dass ein Annalist sie nicht so leicht erfinden konnte. Auch gibt es in der Tradition der folgenden Jahre zwei Mittheilungen die mir aus Doubletten dieser beiden Notizen entstanden zu sein scheinen. Zum J. 393 lesen wir, dass zwei gewesene Volkstribunen, A. Verginius und Q. Pomponius, weil sie es mit der Senatspartei gehalten hatten, zu einer Geldbusse verurtheilt wurden. Eine ähnliche Anklage begegnet sonst, ausser in den Krisen der Revolutionszeit, nie; die Volkstribunen gelten auch nach Ablauf ihrer Amtszeit als unverantwortlich. Die Notiz ist also auf keinen Fall authentisch; es kommt mir aber vor, dass ihre Aufnahme in die Annalen sich nur dann richtig erklärt, wenn man sie als eine umgearbeitete Doublette betrachtet. Erwägt man, dass im Gegensatze zu den Volkstribunen, Feldherren keineswegs unverantwortlich sind, und dass Verurtheilungen, namentlich wegen Flucht vor dem Feind, nicht unbekannt sind [2]), so wird es wahrscheinlich dass die Verurtheilung der Feldherren Ver-

---

[1]) Dies ist für die Zeit der Samnitenkriege vortrefflich dargelegt von Dr. J. Kaerst, in seinen „Krit. Untersuch. zur Gesch. des 2ten Samniterkrieges". 13ter Supplem. Bd. der Jahrb. f. class. Philol. Seite 746—752. Dass es für die frühere Zeit auch gelten muss, ist da auch schon gefolgert worden; ausführlich nachgewiesen wird es von demselben Schriftsteller im Philologus des J. 1889. (Neue Folge II, 2, S. 307 ff.) Dieser Aufsatz kam mir während des Drucks unter die Augen. Mit Freude trafen mich auch diesmal, gerade wie zuvor, als ich über den zweiten Samnitenkrieg geschrieben hatte, die mit meinen Ansichten so sehr übereinstimmenden Anschauungen des tüchtigen Forschers

[2]) Siehe Mommsen, Röm. Staatsr. II, p. 305, wo auch Beispiele angeführt werden.

ginius und Sergius im J. 401 schon in der älteren Ueberlieferung stand, und dass eine Doublette dieser Notiz die seltsame Nachricht zum J. 393 verursacht hat. Die Notiz wird durch *B* in das J. 395 gerathen sein, wo sie natürlich nicht passte; ein sorgfältiger Annalist wird dann geglaubt haben, sie richtig zu deuten, indem er sie auf einen Verginius der in diesem Jahre Volkstribun war, bezog. Weil er aber, wie die meisten seiner Collegen, für das folgende Jahr wieder gewählt wurde [1]), musste der Process nothwendig in das J. 393 verschoben werden. Der patricische Name des Sergius musste bei dieser Deutung unrichtig scheinen, weshalb ein College des Volkstribunen Verginius an seine Stelle gesetzt wurde. Der Betrag der Busse ist in beiden Notizen derselbe, *denis milibus gravis aeris* [2]).

Aehnlich ist es, wenn ich richtig sehe, mit der Notiz von der verfrühten Amtsantretung gegangen. Wenn auch diese, wie es mir scheint, authentisch ist, und bei *B* begegnete, ist es begreiflich dass sie sich später ebenso zum J. 395 wiederholt fand. Sie war dort, nach der Einnahme Veji's, gar nicht an ihrem Platze, und musste bei einer neuen Redaction nothwendig wegfallen. Der dichterische Bearbeiter der Camillussage machte aber von ihr Gebrauch, indem er sie nach dem J. 391 hinunterschob. Die Ueberlieferung wusste schon von dem Tode des einen Censors im J. 392; eine Krankheit der beiden Consuln, die eine Abdication und ein Interregnum zur Folge hatte, wurde hinzugefügt, und der Antrittstag auf den ersten Quintilis angesetzt, wie es die neue Bearbeitung der Erzählung forderte. (§ 15).

Resumiren wir jetzt, mit Weglassung des oft verwickelten und nicht immer sicheren Details, was die Besprechung der Berichte über den Verlauf des vejentischen Kriegs ergeben hat. Erstens ist klar geworden, dass die livianische Erzählung grösstentheils durch Verdreifachung der beiden bei Diodor begegnenden Notizen entstanden ist. Zu diesen beiden Notizen fanden sich offenbar im vorhergehenden Jahre, wie im dritten Jahre nachher Doubletten, die durch eine geschickte Umarbeitung den Stoff zu einer fortlaufenden Erzählung lieferten. Ausserdem sind kenntliche Spuren von einer Wiederholung derselben Notizen im sechsten Jahre nachher vorhanden. Die Detail-Untersuchung ergibt aber neben diesen beiden so oft wiederholten Notizen noch einige Nachrichten, die auf gute Tradition zurückzugehen scheinen.

---

[1]) Liv. V, 25, 13. 29, 6.

[2] Liv. V, 12, 1. 39, 7.

Die Einnahme Veji's. § 38—46.

§ 38. *Die älteren Quellenberichte.*

Die Einnahme Veji's ist uns fehlerhaft überliefert. Der alte Bericht des J. 396 ist bei Diodor nicht unverändert erhalten, und die jüngeren Quellen enthalten eine rhetorisch ausgearbeitete Erzählung, die weit von der ursprünglichen Tradition abweicht. Zum Glück bringen die vorhergehenden Untersuchungen uns neue, bisher ungeahnte Quellen zur Kenntniss der alten Ueberlieferung, nämlich die Doubletten die in die Erzählung der J. 390 und 389 eingearbeitet sind. Wollen wir also die in Betracht kommenden Quellenberichte übersichtlich zusammenstellen, so müssen wir die diodorische Notiz und diese Doubletten voranstellen; sie vergegenwärtigen für uns die ältere Tradition. Von den jüngeren Erzählungen wähle ich die ausführlichste, die des Livius, aus; davon gebe ich jedoch nur den Hauptinhalt möglichst kurz wieder.

I. Diodors Notiz zum J. 396 (XIV, 93) enthält das folgende:

Im elften Jahre der Belagerung Veji's ernannten die Römer M. Furius als Dictator, P. Cornelius als Reiterführer. Diese übernahmen die Heerführung, eroberten Veji mittelst einer Mine, unterwarfen die Stadt und verkauften die Männer und die übrige Beute. Der Dictator feierte einen Triumph, das Volk der Römer nahm den zehnten des Beutegeldes heraus und stellte daraus ein goldnes Mischgefäss her, das als Weihgeschenk nach Delphi geschickt wurde. Die Gesandten, die es überbrachten, fielen liparaeischen Seeräubern in die Hände und wurden gefangen nach Lipara geführt. Timasitheus aber, der Strateg der Liparaeer, vernahm die Sache, befreite die Gesandten, gab ihnen das goldne Gefäss zurück und schickte sie nach Delphi. Dort stellten sie das Mischgefäss in dem Schatzhause der Massalioten auf und kehrten dann nach Rom zurück. Als das Volk der Römer die fromme Handlung des Timasitheus vernahm, ehrte es ihn gleich, indem es ihn zum Gastfreunde des Staats machte, und 137 Jahre nachher, als es Lipara den Carthagern abgenommen hatte, machte es die Nachkommen des Timasitheus frei und jedes Tributs ledig.

II. Die Analyse der diodorischen Erzählung des J. 390 hat uns gelehrt, dass in der Notiz des alten Annalisten *B* zum J. 396 erwähnt war:

Die Einnahme Veji's durch einen auf die Burg in den Junotempel führenden Minengang.

Die Nachricht, dass die Matronen ihren Goldschmuck dem Wohl des Staats opferten, und dafür das Ehrenrecht erhielten, innerhalb der Stadt zu fahren.

Der Triumph des Camillus über die Etrusker, mit einem weissen Viergespann

abgehalten, weshalb er später vom Volke zu einer schweren Geldbusse verurtheilt worden sei.

III. In der livianischen Erzählung des J. 390 lassen sich dieselben Züge wiedererkennen, jedoch in veränderter Gestalt. Da ist ausdrücklich die Dictatur des Camillus wieder eingesetzt: er hat aber einen anderen Reiterführer erhalten, und sein Triumph ist auf die Gallier bezogen, während die spätere Verurtheilung ausgemerzt ist. Es kommt aber eine werthvolle Notiz hinzu, nämlich der Antrag, nach Veji überzusiedeln. (§ 27 und 28.)

IV. In der livianischen Erzählung des J. 389 findet sich mit dem Triumphe des Camillus eine Reihe von kurzen Notizen verbunden, die augenscheinlich mit dem Triumphe aus dem J. 396 hierher gerathen sind. Wenn auch der neuen Lage angepasst, haben sie sich doch, durch ihre Kürze selbst, von der ursprünglichen Gestalt nur wenig entfernt. Der ganze Bericht lautet also [1]:

Camillus zog im Triumphe in die Stadt, als Sieger in drei Kriegen. Bei weitem die meisten Kriegsgefangenen, die er vor seinem Wagen gehen liess, waren Etrusker; sie wurden öffentlich verkauft, und der Ertrag genügte um den Matronen den Werth des von ihnen dargegebenen Goldes zu erstatten, und aus dem was übrig blieb wurden drei goldene Schalen gemacht, die mit einer Inschrift, die den Namen des Camillus enthielt, bis auf den Brand des Capitols in der *cella* des Jupiter vor den Füssen der Juno standen. In demselben Jahre haben diejenigen von den Vejenten, Capenaten und Faliskern, die während der Kriege mit diesen Völkern zu Rom übergetreten waren, das Bürgerrecht erhalten, und diesen neuen Bürgern sind Aecker zugetheilt. Dann sind durch Senatsbeschluss alle diejenigen aus Veji nach der Stadt zurückgerufen, die, aus Trägheit um in Rom zu bauen, nach Veji in die leer stehenden Häuser eingezogen waren. Anfänglich verschmähte man den Befehl des Senats; dann wurde aber ein Termin festgesetzt und Todesstrafe anberaumt für jeden der nicht nach Rom übergesiedelt sein sollte, und jeder einzelne bequemte sich alsbald zum Gehorsam.

§ 39. *Die livianische Erzählung.* (V, 15—32.)

Schon zum J. 398 fängt die livianische Erzählung von der Einnahme Veji's an. In diesem Jahre, so lesen wir, kamen von verschiedenen Seiten Berichte von Wunderzeichen, die man um so weniger zu deuten wusste, weil in Folge des Kriegs mit den Etruskern keine *haruspices* den Römern zu Diensten standen. Das schrecklichste *prodigium* war eine unerklärte Steigung des Wassers

[1] VI, 4, 1—5.

im albanischen See; man schickte Boten nach Delphi um hierfür eine Deutung zu erlangen. Ehe sie aber zurückkehrten, kam schon von einer andern Seite eine Antwort. Bei einem Gespräche zwischen den Vorposten sagte ein vejentischer *haruspex* in feierlichem Tone, ehe das Wasser des Albanersees abgeleitet sein werde, könne der Römer Veji nimmer erobern. Einem römischen Krieger gelang es durch List, den Mann zu fassen und ins römische Lager zu bringen. Vor den Senat gebracht, gestand er, dass dies wirklich in den vejentischen Schicksalsbüchern geschrieben war.

Im J. 397 kamen die Boten von Delphi zurück, und brachten eine übereinstimmende Antwort: das Wasser des Sees solle über die Felder geleitet werden, dann werde Veji's Fall erfolgen. Nach dem Siege müsse man dem Gotte ein reiches Geschenk darbringen und die vernachlässigten heiligen Gebräuche der Väter wieder zu Ehren kommen lassen. Unter der Leitung des gefangenen Zeichendeuters wurden die göttlichen Vorschriften befolgt, und namentlich jener Abzugsstollen, der das Wasser aus dem See ableitet und über die Felder führt, durch den Berg getrieben.

Indessen begannen auch die Tarquinienser den Krieg mit Rom. Ein Versuch der Capenaten und Falisker, um in einer Versammlung der etrurischen Staaten *ad fanum Voltumnae* diese zum gemeinsamen Kriege wider Rom zu bewegen, misslang aber; man machte sich vielmehr schon bereit einem andern von Norden herannahenden Feinde, dem Gallier, zu begegnen.

Im J. 396 zogen zwei Consulartribunen gegen die Falisker und Capenaten aus, fielen aber in einen Hinterhalt, der eine von ihnen fand den Tod, seinem Collegen gelang es nur mit Mühe, das Heer zusammen zu halten. Die Bestürzung in Rom, wie im Lager vor Veji, war gross.

Zur gleichen Zeit waren die göttlichen Vorschriften befolgt, und namentlich der Abzugsstollen des Albanersees vollendet, und Veji's Fall war sicher. Man ernannte also den Mann, den das Schicksal mit der Eroberung beauftragt hatte, M. Furius Camillus, als Dictator, und dieser machte P. Cornelius Scipio zu seinem Reiterführer. Der Dictator stellte die Ordnung im Heere wieder her, und veranstaltete neue Aushebungen — auch Latiner und Herniker strömten ihm zu —, und er gelobte, nach der Einnahme grosse Spiele zu feiern und den Tempel der *Mater Matuta* zu erneuen. Ein Sieg über die Falisker und Capenaten im Gebiete von Nepete war der erste Erfolg, dann wurde die Belagerung kräftig durchgesetzt. Ein grosses Werk sollte den Fall der Stadt herbeiführen, nämlich ein bis auf die feindliche Burg hinaufzuführender Laufgraben. Tag und Nacht wurde daran gearbeitet, indem die Schanzer, in sechs Abtheilungen getheilt, jedesmal sechs Stunden ununterbrochen fortgruben.

Als der Dictator sah, dass der Fall der Stadt bevorstand, befragte er den Senat was in Betreff auf die Beute zu thun sei. Auf den Antrag des gewesenen plebejischen Consulartribunen Licinius wurde beschlossen, dass jedermann, der Antheil an der Beute haben wolle, in das Lager gehen möge, worauf eine grosse Menge das Lager füllte.

Der Dictator gelobte nun den Zehnten der Beute dem pythischen Apollo; der vejentischen Juno aber, falls sie nach Rom übersiedeln wolle, einen stattlichen Tempel; und begann dann einen allgemeinen Angriff auf die Mauern. Indem die ganze bewaffnete Mannschaft der Vejenten zur Abwehr dahinströmte, bemerkten sie nicht, dass die Burg schon von Feinden voll war. Nach einer Erzählung, die Livius aber fabelhaft vorkommt, war der König von Veji gerade mit einem Opfer beschäftigt, und der *haruspex* weissagte demjenigen der die Eingeweide des Opferthiers zerlegen würde, den Sieg, als die Römer aus der Mine hervorbrachen, und die Eingeweide raubten und dem Dictator überbrachten. Jedenfals mündete die Mine in den Tempel der Juno auf der Burg, und die hervorbrechenden Römer griffen die streitenden Feinde im Rücken an, bemächtigten sich der Thore, und wurden bald Herren der Stadt. Der Dictator erliess die Weisung, Unbewaffneten zu schonen; da gaben sich die meisten gefangen, die Stadt wurde der Plünderung preisgegeben. Der Dictator sah die überreiche Beute, der den Neid von Göttern und Menschen erwecken könnte, und bat, der grosse Erfolg möge ihm selbst und dem römischen Volke möglichst wenig Unheil bringen. Als er sich darauf umdrehte, strauchelte er und fiel, und darin erkannte man nachher ein Vorzeichen seiner Verurtheilung, sowie der Einnahme Roms.

Am folgenden Tage wurden die Gefangenen verkauft; das Geld floss zum Aerger der Plebs in die Staatscasse. Für die gemachte Beute war man übrigens weder dem Dictator noch dem Senate dankbar, sondern nur dem Geschlechte der Licinier. Die Statue der Juno wurde mit ihrer hörbar gegebenen Zustimmung feierlich nach Rom gebracht, wo sie auf dem Aventin ein Heiligthum, und bald nachher den gelobten neuen Tempel erhielt.

Gross war die Freude in Rom; ausserordentliche Supplicationen folgten, und der Triumph des Dictators, mit einem weissen Viergespann, war dem feierlichen Zuge Jupiters oder des Sonnengotts ähnlich. Der Bau des Junotempels wurde begonnen, der Tempel der *Mater Matuta* geweiht, und damit der gelobte Zehnte dem Apollo dargebracht werden könnte, wurde verordnet dass jedermann nach eigener Schätzung den Zehnten seines Antheils an der Beute aufzubringen habe. Dies entwendete dem Camillus die Volksgunst zum guten Theile.

Im J. 395 wurde der Krieg mit Capena und Falerii fortgeführt, und Capena

zur Unterwerfung gebracht. In Rom selbst war das Volk unruhig; man beschloss deshalb eine Colonie von 3000 römischen Bürgern ins Volskerland zu führen; es wurden dazu drei Männer ernannt, und jedem Colonisten wurden $3^7/_{12}$ Jugern zugetheilt. Das Volk jedoch war nicht zufrieden, es begehrte die Stadt Veji und das vejentische Land. Ja, die Pläne gingen dahin, die Hälfte von Volk und Senat nach Veji übersiedeln zu lassen, das aber die Optimaten hartnäckig weigerten.

Camillus trat von neuem auf mit der Forderung, dass auch vom eroberten Grund und Boden der Zehnte für den delphischen Gott bestimmt werden möge; die Summe wurde nach Abschätzung aus der Staatscasse genommen. Weil das nöthige Gold für das gelobte Weihgeschenk nicht vorhanden war, lieferten die Matronen ihr goldenes Geschmeide an die Staatscasse ab, und erhielten dafür vom Senate das Recht, innerhalb der Stadt zu fahren. Aus dem Golde wurde ein Mischgefäss für Apollo hergestellt.

Im J. 394 war Camillus Consulartribun, und führte mit Erfolg den Krieg mit den Faliskern. Er schlug die Feinde, nahm ihr Lager und lieferte die Beute, nicht zur Vergrösserung seiner Popularität, an die Staatscasse ab. Dann ging er zur Belagerung der Stadt über, und es schien diese ebenso langwierig werden zu wollen als die Belagerung Veji's, als durch einen Zufall plötzlich eine Wendung eintrat. Ein verrätherischer Schulmeister wusste die Kinder der vornehmsten Falisker den Römern in die Hände zu spielen, Camillus aber schlug den Verräther in Bande und schickte ihn mit den Kindern in die Stadt zurück. Diese edelmüthige Handlung führte die freiwillige Unterwerfung der Stadt herbei. Ihr wurde die Zahlung des Solds an das römische Heer für ein Jahr auferlegt.

Jetzt wurde auch das Weihgeschenk nach Delphi abgeschickt, das aber liparaeischen Seeräubern in die Hände fiel. Der höchste Magistrat der Liparaeer, Timasitheus, schickte es mit den Begleitern nach dem Bestimmungsorte, wofür er als Gastfreund des römischen Staats ernannt wurde und Geschenke vom Senate erhielt.

Uebrigens wurde in diesem Jahre Krieg mit den Aequern geführt. Als Volkstribunen wurden gegen den Wunsch des Senats die Vorfechter des Uebersiedelungsgesetzes wieder ernannt.

An der Spitze des Staats standen im J. 393 nach langer Zeit wieder einmal Consuln. Ein heftiger Parteienstreit stand bevor. Die Aequer überrumpelten unerwartet die römische Colonie Vitellia, erlitten aber bald eine Niederlage.

In Rom öffnete die Volkspartei den Streit durch die Verurtheilung zweier gewesener Volkstribunen A. Verginius und Q. Pomponius die zu der Senatspartei gehalten hatten. Camillus trat als Wortführer der Senatspartei hervor,

indem er diese Verurtheilung rügte und das Uebersiedelungsgesetz bestritt. Vornehmlich wies er auf die Heiligthümer der Väter hin, und es gelang ihm wirklich die Verwerfung zu erwirken.

Um das Volk zufrieden zu stellen wurde dann beschlossen, das Gebiet von Veji aufzutheilen; jeder Mann sollte 7 Jugern erhalten, und zwar nicht nur die Familienväter; alle freie Personen sollten berücksichtigt werden, die Erwartung sich betheiligen zu können sollte sogar die Lust, Kinder zu erziehen, rege machen.

Im J. 392 waren wieder Consuln im Amte. Diese feierten die grossen Spiele, die Camillus als Dictator gelobt hatte. Auch der neue Tempel der Juno Regina wurde jetzt dedicirt. Weiterhin werden Kriege mit anderen Völkern erwähnt, und nur zum Jahre 391 begegnet noch eine Notiz die mit der Einnahme Veji's in Verbinding steht. Es ist die Nachricht von der Verurtheilung des Camillus, die wir schon früher kennen gelernt haben. (§ 27.)

§ 40. *Der Werth der verschiedenen Berichte.*

Der werthvollste unter den angegebenen Berichten ist jedenfalls die Notiz des Diodor (§ 38, I). Sie geht jedoch nicht ganz auf den alten Annalisten *A* zurück; vielmehr besteht sie aus zwei verschiedenartigen Theilen. Der erstere Theil, der in sehr kurzer Fassung die Ernennung des Dictators und des Reiterführers, die Einnahme der Stadt mittelst einer Mine, den Verkauf der Kriegsgefangenen und der Beute, und den Triumph enthält, ist jedenfalls zuverlässig. Es ist unsere älteste Nachricht über die Einnahme Veji's, und wahrscheinlich die unveränderte Tradition des Annalisten *A*. Dass alle ihre Bestandtheile auch bei *B* begegneten, zeigen die Doubletten. (§ 38, II—IV.)

Was aber in der diodorischen Notiz weiter folgt, die ausführliche Erzählung vom delphischen Weihgeschenke, ist ganz anderer Art. Stil und Inhalt dieser Erzählung weisen auf eine spätere Zeit und auf eine griechische Quelle. Wahrscheinlich rührt die Interpolation von derselben Hand her, die die Erzählung des J. 390 mit einer historisch-ethnographischen Einleitung versehen hat. In beiden Einschaltungen tritt die Tendenz hervor, die Beziehungen Roms mit fremden Völkern, namentlich mit der griechischen Welt, historisch zu erklären.

Leider hat die interpolirte Erzählung wahrscheinlich andere werthvollere Mittheilungen verdrängt. Jedenfalls zeigen die Doubletten der J. 390 und 389, dass der Annalist *B* nach der Erwähnung des Triumphs noch eine Reihe kleinerer Mittheilungen folgen liess. Nun ist dies zwar kein absoluter Beweis, dass auch *A* diese Mittheilungen hatte, denn *B* scheint sich schon in mehr als

einer Hinsicht von der ursprünglichen Tradition entfernt zu haben. Dass er den Minengang auf den Gipfel der Burg führte war wohl schon eine Neuerung. Ebenso fehlte wahrscheinlich bei *A* die ätiologische Erzählung von dem Fahrrechte der Matronen; auch das weisse Viergespann scheint bei ihm nicht erwähnt gewesen zu sein, und die Verurtheilung des Camillus fand sich in seinem Werke vielleicht nicht. Bei *B* fanden sich alle diese Züge. (§ 38, II)

Die livianischen Doubletten (§ 38, III und IV) enthalten aber einige Mittheilungen anderer Art, die nicht als spätere Zuthaten zu betrachten sind. Das Geschenk an den capitolinischen Jupiter, die Ausdehnung der Bürgerschaft, die Ackeranweisung an die neuen Bürger, der Senatsschluss zur Räumung Veji's — das alles sind höchst werthvolle Notizen, die in der diodorischen Notiz wahrscheinlich durch die interpolirte Erzählung vom delphischen Weihgeschenke verdrängt sind.

Betrachten wir nun die livianische Erzählung, so zeigt es sich dass sie alles was in älteren Quellen begegnete, in breit ausgeführter Gestalt gibt, dass aber stets die jüngeren Bestandtheile die Hauptmaterie abgeben, wodurch die alten Notizen kaum noch zu erkennen sind. Zugleich ist die Erzählung, wohl weil zu den J. 397 und 393 Doubletten der Notiz des J. 396 begegneten, über den ganzen zwischen diesen Jahren liegenden Zeitraum ausgedehnt, und hat mehrere fremde Bestandtheile in sich aufgenommen. Die Besprechung der einzelnen Berichte wird uns zur Genüge die Entstehungsgeschichte der Erzählung kennen lehren.

§ 41. *Die Einnahme Veji's im elften Jahre, die Dictatur und der Triumph.*

Den ersteren Theil der diodorischen Notiz können wir als unanfechtbare Tradition betrachten. Dies gilt zuerst von der Zeitangabe. Ohne Grund hat man die Mittheilung, dass Veji im elften Jahre genommen sei, angezweifelt, bloss weil die Sage auch den trojanischen Krieg auf zehn Jahre ansetzt [1]). Die doppelte Angabe bei Diodor (XIV, 16 u. 93), sowie die vollkommen parallelen Doubletten zu den J. 400 und 390, verbieten hier jeden Zweifel. Daraus folgt aber keineswegs, dass die Römer die Stadt zehn Jahre lang eingeschlossen gehalten hätten; die völlige Einschliessung begegnet ja bei Diodor nicht und ist wohl spätere Zuthat.

Gegen die folgenden Angaben der Notiz, die Dictatur des Camillus, die Einnahme der Stadt, und den Triumph, ist kein Zweifel jemals laut geworden.

---

[1]) Niebuhr II, p. 542. Schwegler III, p. 217. Mommsen R. G. I, 2es Buch, Kap. 4.

Wenn für diese Thatsachen neben der Autorität des Diodor und der Einstimmigkeit aller jüngeren Annalen noch Zeugnisse nöthig wären, so würden die Doubletten des J. 390 sie zur Genüge bringen.

Eine einzelne Meldung wird nicht durch diese Doubletten bestätigt; im J. 390 tritt nicht P. Cornelius, sondern L. Valerius als Reiterführer auf. Dies ist vielleicht dadurch zu erklären, dass der Annalist *C* die Ernennung des Dictators nicht in die Erzählung des J. 390 hineinbrachte, sondern nur den Triumph als abweichende Meldung Einiger am Ende der Erzählung erwähnte, wobei der Reiterführer natürlich nicht genannt wurde. Als dann die jüngere Annalistik auf diese Notiz weiter baute, und die Dictatur und der Triumph in die Erzählung hineingearbeitet wurden, wurde dem Dictator ein willkürlicher Reiterführer gegeben. (Liv. V, 48.)

Bei dem Triumphe des Camillus werden in der Notiz des Diodor die weissen Rosse nicht erwähnt. Wahrscheinlich wird also der Annalist *A* sie nicht gekannt haben. Sie begegneten aber bei *B* und zwar in Verbindung mit der Verurtheilung des Camillus. Wir werden darauf weiterhin, bei der Besprechung dieser Verurtheilung, zurückkommen.

§ 42. *Die Mine.*

Bemerkenswerth ist die Mittheilung bei Diodor, dass die Einnahme der Stadt geschah durch die Anlage einer Mine. Wie die Späteren diese Mittheilung ausgearbeitet haben, indem sie die Römer unter Camillus' Leitung einen unterirdischen Gang bis auf die Burg führen liessen, haben wir gesehen; auch wissen wir dass schon der Annalist *B* die Erzählung in dieser Gestalt kannte. Haben wir deshalb anzunehmen, dass mit der kurzen Notiz bei Diodor auch nichts anderes gemeint sein kann?

Die Forscher gehen in der Beantwortung dieser Frage auseinander. Niebuhr glaubte, dass thatsächlich nur an eine einfache Untergrabung der Mauer, um diese zum Einsturz zu bringen, gedacht werden kann. „Solche Minen", so schreibt er, „waren bei Belagerungen ganz gewöhnlich, wogegen die ganze bewährte Kriegsgeschichte des Alterthums schwerlich ein Beispiel von einer Stadt gibt, die so erobert wäre wie Veji es sein soll" (R. G. II, p. 542—544).

Schwegler (R. G. III, p. 218) bestreitet diese Annahme, und beruft sich dabei auf die Einstimmigkeit der Ueberlieferung. Einstimmig sind die Berichte aber keineswegs. Die von uns besprochene Notiz bei Diodor handelt ganz allgemein von einer Mine, und wenn wir nur diesen Bericht hätten, würden wir wohl kaum an einen auf die Burg führenden Minengang denken, sondern vielmehr an einen

einfachen zum Einsturz der Mauer gegrabenen *cuniculus*. Seinerseits gibt Schwegler zu, dass es nicht glaublich ist, dass der Stollen gerade im Tempel der Juno ausmündete. Dadurch wird sein Standpunkt sehr schwach, denn er wird nun den jüngeren Quellen eben so wenig gerecht wie Niebuhr. Nehmen wir an, dass die Mine nicht in den Burgtempel führte, so haben wir uns schon von der jüngeren Ueberlieferung abgewendet; wir haben bloss noch mit der Notiz Diodors zu rechnen, und dieser thun wir zur Genüge Recht, wenn wir die Mine als eine blosse Untergrabung der Stadtmauer auffassen.

Dass die ursprüngliche Tradition in der That nur ganz kurz eine Mine erwähnte scheint mir auch hervorzugehen aus der Erzählung vom albanischen Emissar. Es ist höchst sonderbar, dass die Anlage dieses Werks mit der Einnahme des weit entlegenen Veji in Verbindung gebracht wird. Ich kann mir dies nur dadurch erklären, dass die ältesten Annalen, wie die Notiz bei Diodor, ohne nähere Ausführung meldeten, Veji sei durch die Anlage einer Mine genommen. Da wird sich ein Annalist, dem die einfachste Auffassung dieser Mittheilung nicht genügte, abgefragt haben, welches Werk gemeint sein konnte. Nun gab es in Latium ein viel bewundertes Minenwerk aus der Vorzeit, dessen Ursprung im Dunkel lag, nämlich jenen bekannten Emissar des Albanersees. Zwar konnte kein Mensch irgend eine Verbindung zwischen diesem Emissar und Veji sehen, aber für die Götter bestehen Verbindungen, die sich der menschlichen Wahrnehmung entziehen, und weil Etrurien das Land der *haruspices* war, konnte das was den Göttern bekannt war, leicht durch einen solchen den Menschen kund gethan sein. Indem also jener Annalist die Einnahme Veji's an das Zustandebringen des albanischen Emissars knüpfte, glaubte er einerseits der annalistischen Notiz eine annehmliche Deutung zu geben, andererseits über ein bedeutendes Monument der Vorzeit Licht zu entzünden.

Die Hereinziehung des delphischen Orakels in die Erzählung ist ohne Zweifel jüngeren Ursprungs; sie steht in deutlicher Beziehung zu der Notiz vom Weihgeschenke, die den zweiten Theil des diodorischen Jahresberichts bildet, aber gewiss nicht auf den Annalisten *A* zurückgeht.

Wenn die hier gegebene Erklärung der Erzählung vom albanischen Emissar richtig ist, so bestätigt sie die Auffassung, dass Diodors kurze Erwähnung einer Mine wirklich die Lesung der alten Annalen wiedergibt, und dass der auf die Burg führende Minengang, obgleich er sich schon bei *B* fand, dennoch jüngeren Ursprungs ist.

§ 43. *Die Kriegsgefangenen und die Beute.*

Ueber die Kriegsgefangenen und die Beute gehen die Berichte merklich aus

einander. Bei Diodor wird ganz kurz gesagt, dass so wohl die Gefangenen als die Beute verkauft wurden. Daneben kommt von den Doubletten nur die livianische Notiz des J. 389 (§ 38, IV) in Betracht, sie erwähnt den Verkauf einer grossen Zahl von Gefangenen, aber keine Beute. Dies liegt aber wohl nur daran, dass die Nachricht sich dort auf die Wiedereroberung des befreundeten Sutrium bezieht, wo schwerlich von Beute die Rede sein konnte. Ursprünglich wird also diese Doublette mit der diodorischen Notiz gleichlautend gewesen sein.

Ganz anders hat sich die Beutefrage in der jüngeren Ueberlieferung gestaltet. Da findet sich zuerst die Einladung des Stadtpöbels ins Lager um Antheil an der Beute zu haben; diese ist schon oben als eine ungeschickt in die Erzählung aufgenommene Doublette des Freiwilligenheers vom J. 402 bezeichnet. Sodann tritt wiederholt in der Erzählung die Frage hervor, ob die Beute den Soldaten oder dem Aerar zukomme, und diese ist vielleicht nicht einfach als späte Erfindung zu verwerfen, wenn auch ihre Behandlung im Detail werthlos ist.

Es kommt mir gar nicht undenkbar vor, dass sich gerade in diesem vejentischen Kriege die Frage aufgedrungen hat, was mit der Beute zu thun sei. Wir haben uns dann aber die Sache so vorzustellen, dass die Beute zusammengebracht und verkauft ist, wie Polybius dies als bei den Römern gebräuchlich beschreibt [1]), und dass erst dann der Senat befragt worden ist, ob der Ertrag unter die Soldaten zu vertheilen, oder an die Staatskasse abzuliefern sei. Da wird sich der Senat zum ersten Male für das Princip entschieden haben, dass die Beute nicht den Soldaten, sondern dem Volke, d. h. dem Aerar zufallen sollte. Die Neuerung stimmt ja zu den übrigen Reformen dieser Periode. So lange die Feldzüge nur einen Sommer währten, und die Mannschaften unbesoldet waren, war es gerecht dass der Gewinn nur diesen, die ja die Kriegslast trugen, zukam. Jetzt war das anders geworden, der jährliche Sold entschädigte die Krieger, das Tribut dagegen drückte die Bürgerschaft.

Wie diese Neuerung von den späten Annalisten für die Schilderung des Ständekampfs ausgenutzt worden ist, ist ohne Interesse; es ist z. B. auf die Thatsache, dass Appius Claudius, der Wortführer der Senatspartei, sich der neuen Massregel widersetzt, während er wenige Jahre zuvor die Ausdehnung des Kriegsdienstes auf das ganze Jahr vertheidigte, kein Gewicht zu legen.

Wir knüpfen die Reform wohl am Besten an den Namen des Camillus, und

---

[1]) X, 16.

auch das mag in der späten Erzählung vielleicht wahr sein, dass sie dazu mitgewirkt hat, ihn impopulär zu machen.

§ 44. *Das Weihgeschenk.*

Die Geschichte vom delphischen Weihgeschenke, die Diodor zum J. 396 gibt, während sie bei Livius sich über die folgenden Jahre hinausschleppt, habe ich schon oben der alten Tradition abgesprochen. Die gezwungene *collatio* des Zehnten, die bei Livius hinzukommt, in Verbindung mit der Theilnehmung des Stadtpöbels an der Plünderung, sowie die Abschätzung des eroberten Landes, sind ganz werthlose später hinzugekommene Züge.

Haben wir also die ganze Erzählung, und die darin hervortretenden Beziehungen mit Delphi, und endlich auch die damit zusammenhängende Goldlieferung durch die Matronen einfach zu verwerfen?

Ihne (I, p. 210) weist die ganze Erzählung der späteren Dichtung zu, weil Apollo nach der zuverlässigen Tradition erst im J. 352 einen Tempel in Rom erhielt, und also im J. 396 noch eine unbekannte Gottheit war [1]). Die Folgerung scheint mir gewagt; der delphische Apollo konnte sehr wohl in Rom bekannt sein, auch wenn der Gott daselbst noch keinen Tempel hatte. Dennoch ist es ziemlich unwahrscheinlich, dass damals schon Beziehungen zwischen Rom und Delphi bestanden; die Tradition des ganzen folgenden Jahrhunderts die bei Livius vollständig vorliegt, meldet darüber nichts. Und wenn noch ein glaubwürdiger Bericht die Existenz des Mischgefässes oder der hinzugehörigen Inschrift bezeugte! Aber Appian, der etwas ausführlicher darüber berichtet (Hann. 27), sagt, das Gefäss sei von Onomarchus im phocischen Kriege eingeschmolzen, und nur die kupferne Basis sei noch da. Dieses Vorschützen der bekannten Plünderung der Tempelschätze (um 359) um das Nichtvorhandensein des Mischgefässes zu erklären, und die Berufung auf eine wahrscheinlich inschriftlose Basis, weckt wenig Vertrauen.

Suchen wir, weil dieser Theil der Notiz des Diodor nicht auf *A* zurückgeht, und also das Zeugniss dieses alten Annalisten uns fehlt, vor allem festzustellen, ob *B* das Weihgeschenk erwähnte. Wir wissen dass *B* die Goldlieferung der Matronen kannte, und die Folgerung dass er auch von dem Weihgeschenke wusste liegt also nahe. Jedoch in den Doubletten der J. 390 und 389 finden

---

[1]) Liv. VII, 20. Nach Liv. IV, 29 wurde schon im J. 431 ein Apollotempel dedicirt.

wir die Goldlieferung dreimal erwähnt, das delphische Weihgeschenk kein einziges Mal. (§ 38, II—IV.)

Veilleicht hat sich also die Goldlieferung der Matronen auf etwas anderes bezogen. Und dabei ist wohl zunächst an die drei goldenen Schalen zu denken die bis auf den Brand des Capitols im J. 83 in der Cella des Jupiter vor den Füssen der Juno standen. In der livianischen Notiz des J. 389 (§ 38, IV) wird dieses capitolinische Weihgeschenk erwähnt in unmittelbarer Verbindung mit der Goldlieferung der Matronen. De Verbindung ist aber etwas unklar. Die Frauen hatten das Gold für den Loskauf zusammengebracht, der Verkauf der Gefangenen brachte jetzt so viel Geld (*aes*) auf, dass ihnen der Preis erstattet werden konnte. Es gab aber einen Ueberschuss an Geld, und daraus wurden goldne Schalen angefertigt; dabei bleibt die Frage offen, wer jetzt dazu das Gold lieferte. Machen wir den ganzen Bericht von der Geschichte der gallischen Catastrophe los, und geben wir ihn dem J. 396 zurück, so ergibt sich als wahrscheinlich, dass das Gold gerade für die Schalen von den Matronen geliefert wurde.

An der Thatsache selber, dass Camillus nach der älteren Tradition im J. 396 dem capitolinischen Gotte dieses goldne Weihgeschenk dargebracht hat, ist nicht zu zweifeln [1]. Wahrscheinlich hat schon der Annalist *A* sie erwähnt; jedenfalls begegnete sie in dem Annalenwerke des *B*, und da knüpfte sich wohl an sie die Erzählung von der patriotischen Opferung des Goldschmucks durch die Frauen. Die letztere Erzählung ist demnach schon alt; der ursprünglichen Tradition wird sie dennoch nicht zuzurechnen sein, sie hat ja augenscheinlich nur den Zweck, das Recht der Frauen innerhalb der Stadt zu fahren, was den Männern versagt war, historisch zu erklären.

Die Umbildung der Tradition (durch *C* oder *D*) ist für die Erwähnung des capitolinischen Weihgeschenks beinahe verhängnissvoll geworden; an der ursprünglichen Stelle ist es vom delphischen Weihgeschenke verdrängt worden. Die Doubletten aber haben die Notiz gerettet. In der Erzählung des J. 390 ist sie, wenn auch in ganz veränderter Gestalt, erhalten geblieben: wir haben

---

[1]) Matzat (Chron. II, p. 100) sieht in der livianischen Notiz „eine monumentale Bestätigung für den Etruskertriumph (des J. 389) wie sie gar nicht besser gedacht werden kann". „Eine Verwechselung mit dem Triumphe über Veji (J. 396) kann — meint er — nicht vorliegen, da die goldnen Schalen, wenn sie von diesem Triumphe stammten, eine Beute der Gallier geworden wären". Wir brauchen uns dadurch nicht abschrecken zu lassen, Triumph und Weihgeschenk in das J. 396 zu versetzen, denn der gelehrte Chronolog hat übersehen, dass das Capitol keineswegs in den Händen der Gallier gewesen ist.

ja gesehen dass Camillus da das wiedereroberte Gold dem capitolinischen Jupiter weiht (§ 28). Werthvoller ist die Doublette des J. 389; da findet sich noch der ursprüngliche Inhalt des Berichts.

Die Goldlieferung durch die Frauen dagegen hat sich in der späteren Ueberlieferung in dreierlei Gestalt gehandhabt, indem sie zum J. 396 auf das delphische Weihgeschenk, zum J. 390 auf den Loskauf bezogen wurde, und nur zum J. 389 in etwas unklarer Verbindung mit dem capitolinischen Weihgeschenke blieb.

§ 45. *Der Uebersiedelungsantrag.*

Wir haben jetzt noch eine Mittheilung zu besprechen die uns nicht durch die Notiz des Diodor erhalten ist, und die in der jüngeren Ueberlieferung nicht dem J. 396, sondern den folgenden Jahren zugetheilt wird, die wir dennoch jenem Jahre zuweisen müssen, weil die Doubletten (§ 38, III u. IV) uns dazu zwingen.

Ich meine den Antrag auf Uebersiedelung nach Veji, den Livius, wie wir gesehen haben, zum ersten Male zum J. 395 erwähnt, im J. 393 weiter behandeln und verwerfen lässt, um ihn dann nach der Zerstörung Roms im J. 390 mit mehr rhetorischem Aufwand noch einmal zu behandeln.

Dass dieser Antrag ursprünglich dem J. 396 angehört, ist nicht zweifelhaft. Die seltsame abgebrochene Behandlung zu den J. 395 und 393, die Thatsache dass die livianische Notiz des J. 395 ganz dem J. 396 angehört, und das Auftreten des Camillus, der in den J. 395 und 393 keinerlei Amt bekleidete, das alles zwingt schon die Notiz dem J. 396 zurückzugeben; die Doublette des J. 390 (III) kommt als entscheidendes Moment dazu.

In wie fern aber gehört die Erzählung überhaupt der ursprünglichen Ueberlieferung an? Mommsen macht sehr kurzen Process mit ihr. „Sicher späterer Zusatz — so schreibt er (R. F. II, p. 333) — ist das angebliche Project einer Verlegung der Gemeinde von Rom nach Veji und dessen Verhinderung durch den Dictator Camillus . . . . An echte Ueberlieferung ist schon darum nicht zu denken, weil ein nicht zur Ausführung gelangender Plan in dieser Epoche sicherlich keinen Weg in die römische Chronik fand".

Die Doublette, die so gut wie sicher auf den alten Annalisten *B* zurückgeht, macht diese kurze Aburtheilung für uns unannehmlich. Ist es nicht möglich, dass ursprünglich nicht von einem verworfenen, sondern von einem angenommenen Antrage die Rede war?

Wieder ist es die oben angeführte Notiz des Livius zum J. 389 (§ 38, IV)

die uns die alte Ueberlieferung am treusten aufbewahrt hat. Wir lesen da, dass ein Senatsbeschluss diejenigen die schon nach Veji übergesiedelt waren nach Rom zurückrief, und dass für die Säumigen ein Termin bestimmt wurde, innerhalb dessen sie bei Todesstrafe zu gehorsamen hätten. Wir sehen daraus, dass es sich nicht um eine Uebersiedelung aus Rom nach Veji, sondern vielmehr umgekehrt um eine solche aus Veji nach Rom handelte. Gewiss waren es aber keine Römer die dazu gezwungen werden mussten, sondern die Vejenten selber, die wie dieselbe Notiz berichtet, das Bürgerrecht erhalten hatten.

Wir werden also anzunehmen haben, dass nur ein Theil der Vejenten in die Sklaverei verkauft wurde, und dass der grössere Theil das römische Bürgerrecht erhielt. Dabei wird die Frage behandelt sein, ob man auch die Stadt als römisches *municipium* bestehen lassen, oder vielmehr die neuen Bürger zur Uebersiedelung nach Rom zwingen sollte. Die letztere Meinung, die des Camillus, drang durch. Sie war gewiss im Interesse des Staats: einen kleinen Ort wie Capena konnte man ohne Gefahr als *municipium* fortbestehen lassen, eine Rom ebenbürtige Stadt gewiss nicht.

Die gezwungene Uebersiedelung der Vejenten nach Rom ist auch aus der entstellten Erzählung der jüngsten Annalen nicht ganz verschwunden. Sie findet ihren Ausdruck in der Ueberbringung der vejentischen Juno Regina nach dem Aventin. Die Weihung des neuen Tempels, die Livius zum J. 392 erwähnt, gehört wahrscheinlich dem J. 394 an. Camillus soll ja den Tempel selber geweiht haben (c. 22, 7.) und dieses Recht stand wohl nur dem obersten Magistrate zu; er bekleidete aber das höchste Amt nicht im J. 392, sondern zwei Jahre früher. Die Ueberbringung der Göttin wird aber, in unmittelbarem Anschluss an die Einnahme, zum J. 396 erwähnt; sie ist auch in der That von dem Uebersiedelungsgesetze nicht zu trennen.

Durch diese beiden Massregeln ist noch eine dritte bedingt, deren Erwähnung aus der Tradition verschwunden ist, nämlich die Zerstörung Veji's. Wir müssen sie dem J. 396 zurückgeben; erst dadurch wird die Tradition dieses Jahrs vollständig; sodann hat auch die Expectoration des Livius „hic Vejorum occasus fuit ..." (c. 22, 8.) ihre Richtigkeit.

§ 46. *Rückblick auf die Uberlieferung des J.* 396.

Wir können jetzt mit ziemlich grosser Wahrscheinlichkeit angeben, was die älteste Ueberlieferung des J. 396 enthielt.

Sie erwähnte jedenfalls die Ernennung des M. Camillus als Dictator, des P. Cornelius als Reiterführer, die Eroberung Veji's im elften Jahre, mittelst einer

Mine, die Unterwerfung der Stadt, den Verkauf der Gefangenen und der Beute zum Vortheile des Aerars. Weiter erwähnte sie wahrscheinlich das Geschenk an den capitolinischen Jupiter, Ausdehnung der Bürgerschaft und Ackervertheilung — Beides wird weiterhin Besprechung finden —, die definitive Räumung Veji's, die Ueberbringung der Schutzgöttin nach Rom, und die Schleifung der eroberten Stadt.

Dies wird ungefähr der Annalist *A* zum J. 396 erwähnt haben. Das alles fand sich jedenfalls in den Annalen des *B*, mit noch einigen Zuthaten. Bei ihm war nämlich aus der Mine schon ein auf die Burg in den Junotempel führender Minengang geworden, er erwähnte schon die Goldlieferung durch die Matronen, und das ihnen dafür gegebene Fahrrecht, und er liess den Camillus mit einem weissen Viergespanne triumphiren, und deshalb später eine Verurtheilung erleiden.

Durch die Manipulationen des *C* und *D* sind einerseits alle diese Züge in die Erzählung der J. 390 und 389 untergebracht, und ist andererseits in der Notiz des J. 396 das delphische Weihgeschenk aufgenommen, wodurch das capitolinische Weihgeschenk, und alles was weiter folgte verdrängt ist.

Die spätere Tradition hat mit grosser Unparteilichkeit Altes und Neues für die ausführlichere Darstellung der Einnahme Veji's verwerthet; nur das capitolinische Weihgeschenk ist nicht wieder aufgenommen worden, und die Schleifung der Stadt ist aufgeschoben und vergessen. Uebrigens hat die Erzählung noch viele fremdartige Elemente absorbirt, und sich über mehrere Jahre (397 — 393) ausgedehnt. (s. § 40)

Aus der Mine hat sich noch eine neue Geschichte, nämlich die vom albanischen Emissar entwickelt, und diese ist dem J. 397 überwiesen mit einer Einleitung zum J. 398. Alles was von der Dictatur und der Einnahme unzertrennlich war, hat seine Stelle zum J. 396 behalten; darunter natürlich auch der auf die Burg führende Minengang mit der sich daran knüpfenden Fabel. Ein paar Doubletten aus dem J. 402 sind für den Bericht dieses Jahres mit verwerthet worden. Die übrigen Theile der Notiz, namentlich die Geschichte vom delphischen Weihgeschenke, und der Uebersiedelungsantrag — eine ganz neue Auffassung vom Zwanggesetze zur Räumung Veji's — sind über die Jahre 395—393 vertheilt worden. Weiterhin ist noch eine Notiz des J. 392 mit der vejentischen Geschichte verbunden. Es fanden sich da nämlich, in Verbindung mit einem grossen Erfolge im Aequerkriege grosse Spiele erwähnt, und diese wurden jetzt auf ein Gelübde des Camillus bezogen.

Durch diese Massregeln war der Hauptinhalt einer fortlaufenden Erzählung fertig. Ausserdem war durch die Beutefrage, den Uebersiedelungsantrag, eine

Doublette eines Staatsprocesses aus dem J. 401 (oben § 37), und die Verurtheilung des Camillus reichlich Stoff für eine freie Bearbeitung des Ständekampfs vorhanden. Auch der unmittelbare Anschluss an die folgende Erzählung von der gallischen Catastrophe war für den Bearbeiter ein nicht zu verschmähender Vortheil. Das Resultat seiner Arbeit haben wir in der livianischen Erzählung oben kennen gelernt.

Die ursprüngliche Tradition der J. 395—391 ist durch diese Erzählung fast zur Unkenntlichkeit entstellt; der Untergang Veji's hat hier alles andere überwuchert.

Die Verurtheilung des Camillus. § 47—49.

§ 47. *Der Grund der Verurtheilung.*

Die Verurtheilung des Camillus knüpft sich schon in der auf *B* zurückgehenden Notiz bei Diodor (117, 10) an seinen Triumph. Sie fordert eine kurze Besprechung namentlich dieser drei Fragen: Was war der Grund der Verurtheilung? In welchem Jahre fand die Verurtheilung statt? War das Exil Folge der Verurtheilung?

Der älteste Bericht, nämlich die Notiz bei Diodor, gibt den mit einem Viergespann weisser Rosse abgehaltenen Triumph als Grund der Verurtheilung an, und dasselbe Motiv kehrt auch in allen spätern Berichten wieder, wenn auch nicht immer als einziger Grund, bisweilen nur als eine Ursache der Impopularität des Feldherrn [1]). Etwas ausführlicher als die Angabe bei Diodor ist die des Livius: „parum id non civile modo — so lesen wir (V, 23) — sed humanum etiam visum. Iovis Solisque equis aequiparari dictatorem in religionem etiam trahebant." Schwegler hat die Richtigkeit der Angabe in Zweifel gezogen. „Wie konnte das weisse Viergespann so besonderen Anstoss erregen, — so fragt er — da doch auch die andern, da sämmtliche Insignien des Triumphators darauf berechnet waren ihn dem capitolinischen Jupiter äusserlich gleich zu stellen? Der Triumphator trug des Letzteren *toga picta*, *tunica palmata* und elfenbeinernes Scepter: er war, wie Livius sich ausdrückt, *Jovis Optimi Maximi*

---

[1]) Nur Dio Cass. LII, 13 gibt das weisse Viergespann, gerade wie Diodor, als einzigen Grund der Verurtheilung an. Die Angaben über den Grund der Verurtheilung sind zusammengestellt bei Schwegler R. G. III, p. 174, A. 1.

ornatu decoratus: und um die Aehnlichkeit mit der Statue des capitolinischen Jupiter zu vollenden war er mit Mennig geschminkt.

„Gewiss war es nicht Camillus, der diese Insignien zuerst gebraucht und eingeführt hat, sondern sie sind aus der ursprünglichen Idee des Triumphs hervorgegangen. Der grosse Anstoss den Camills weisses Viergespann erregt haben soll ist daher sicherlich keine historische Thatsache, sondern gewiss nur die Erfindung eines spätern Annalisten, der um ein Motiv verlegen war, Camillus raschen und jähen Sturz zu erklären. Auch ist unrichtig, wenn Plutarch weiter angibt, kein Feldherr vor und nach Camill habe mit einem weissen Viergespann triumphirt. Das erste bekanntere Beispiel seit Camill ist allerdings erst Caesar, aber von da an war es ganz gewöhnlich. Daher lässt Propertius schon den Romulus mit einem Gespann von vier weissen Rossen triumphiren" [1]).

Zwei Fragen drängen sich hier auf. Haben wir einfach die Mittheilung von dem weissen Viergespann, oder mindestens deren Verknüpfung mit der späteren Verurtheilung des Camillus zu streichen? Und müssen wir als feststehend annehmen, dass jeder Triumphator weisse Pferde vor seinen Wagen spannen konnte, und viele es wirklich thaten? Das letztere wäre jedenfalls unrichtig. Wenn schon ein alter Annalist (*B*) das Anwenden weisser Pferde im Triumphe als eine Ueberhebung darstellte, und alle späteren ihm folgten, wenn Plutarch (Cam. 7) sogar ausdrücklich sagt, dass vor oder nach Camillus niemand mit weissen Pferden triumphirt hat, so war dies gewiss die gangbare Auffassung bei den Römern. Und der Bericht über die Triumphe des Caesar streitet damit keineswegs; dass das Recht mit weissen Pferden zu triumphiren ihm ausdrücklich zugelegt wird, zugleich mit andern bis dahin völlig unerhörten Ehrenrechten, ist vielmehr ein directer Beweis, dass dies einem Triumphator sonst nicht erlaubt war. Und was beweisen die übrigen angeführten Stellen? Nur dies, dass auch die Triumphwagen des Octavian und seiner Feldherren sowie der späteren Kaiser mit weissen Pferden bespannt zu werden pflegten, und dass die Tradition dieses Recht auch den alten Königen beilegte. Die Angabe des Plutarch wird also richtig sein, wenn man sie auf die republikanische Zeit bezieht; vielleicht hat Plutarch sie einer vorcaesarischen Quelle entnommen.

Ob wirklich das weisse Viergespann des Camillus, und der dadurch erregte Anstoss historische Thatsachen sind, ist eine andere Frage. Mir kommt es wahrscheinlich vor, dass hier die diodorische Notiz des J. 396

---

1) R. G. III, p. 228, Anm. 1. Ueber Caesars Triumph s. Dio Cass. 43. 14. Andere Erwähnungen weisser Rosse bei Triumphen s. Tib. I, 7, 8. Ov. Ars Am. I, 214. Plin. Paneg. 22. Prop. V, 1, 32.

vollständig ist, und dass das weisse Viergespann, das bei *B* stand, hinzugefügt ist, theils um die Verurtheilung des Camillus zu erklären, theils gerade um die Auffassung, dass dem Triumphator, der übrigens die sämmtlichen Insignien des capitolinischen Jupiter führte, die Anwendung weisser Rosse nicht freistand, zum Ausdruck zu bringen. Ist diese Ansicht richtig, so beruht die Kunde von der Verurtheilung selber auf alter Tradition; ob sie aber in den ältesten Annalen erwähnt war, ist zweifelhaft. Vielleicht hat der Annalist *B* die Nachricht anderswo hergenommen und in die Annalen eingereiht, mit Hinzufügung der Motivirung.

Diese Motivirung genügte den Späteren nicht, sie suchten den Sturz des grossen Feldherrn anders zu erklären. So entstand der Bericht, dass die Volksgunst sich von ihm abwandte, weil er dem Pöbel in Betreff auf die vejentische Beute und das gewonnene Land nicht ganz den Willen that, und weil er die Uebersiedelung nach der fremden Stadt verhinderte. Auch wurde die Verurtheilung direct an die Beutefrage angeknüpft: nach Einigen fand sie statt weil Camillus die vejentische Beute ungerecht vertheilt hätte, nach Anderen (Plut.) weil man entfremdete Beutestücke bei ihm gefunden hätte. Man erkennt hier theils den Einfluss der jüngeren Tradition über den vejentischen Krieg, theils Nachbildung nach historischen Processen aus einer viel späteren Zeit.

§ 48. *Das Jahr der Verurtheilung.*

In welchem Jahre fand die Verurtheilung statt? Die einzige ältere Angabe die wir darüber haben, ist die der diodorischen Notiz, die die Verurtheilung zwei Jahre nach dem Triumphe ansetzt. Wenn wir diese Angabe mit Sicherheit dem *B* beilegen könnten, so müssten wir die Verurtheilung dem J. 394 zuweisen. Dies ist aber unmöglich, weil Camillus in diesem Jahre Consulartribun war; die Angabe kann also nicht unverändert den Annalen des *B* entnommen sein. Auch dem *C* kann die Angabe nicht angehören, denn er nahm so wohl die Notiz vom Triumphe als das Magistratscollegium des J. 394 von *B* über, und das Intervall zwischen beiden blieb dasselbe. *D* brachte darin eine Veränderung: durch das Zusammenziehen von zwei Jahren folgte das Collegium des J. 394 unmittelbar auf das Jahr, zu dem der Triumph erwähnt wurde. Die Angabe, dass zwei Jahre nach dem Triumphe die Verurtheilung statt fand, wird also auf ihn zurückgehen. Und es ist ganz natürlich, dass er, obgleich er die Notiz sachlich unverändert liess, dennoch die Zeitangabe abänderte, ja er konnte dies kaum unterlassen, weil die von ihm versetzte Notiz

nach einer anderen, die jetzt nicht mehr erhalten ist, die ihm aber vor den Augen lag, verweist. Wenn in seiner Vorlage stand: „deshalb wurde Camillus drei Jahre später verurtheilt, wie wir zu dem betreffenden Jahre erwähnen werden", so musste er, weil die von ihm vorgenommene Manipulation den Zwischenraum ein Jahr kürzer machte, wohl „zwei Jahre" schreiben. Wenn dies richtig ist, so fand sich sowohl bei ihm als in seiner Vorlage die Verurtheilung zum J. 393 erwähnt. Dass die jüngeren Annalen sie dem J. 391 zuweisen hängt theils mit der Ausdehnung der vejentischen Erzählung über mehrere Jahre, theils mit dem Auftreten des Camillus im J. 390 zusammen (oben § 27 u. 28).

§ 49. *Die Strafe.*

In allen Quellen ist nur von einer Geldstrafe die Rede. Der Betrag wurde in der älteren Tradition wahrscheinlich nicht angegeben: die Notiz bei Diodor nennt ihn nicht, und die Angaben der jüngeren Quellen gehen weit auseinander [1]). Von einem auf Verbannung lautenden Beschluss sagen die Geschichtschreiber nichts, und es ist deshalb wahrscheinlich, dass die Verbannung auf Erfindung beruht. Ob *B* sie schon kannte ist zweifelhaft, in der diodorischen Notiz steht nichts darüber; die früher angeführte Note des Servius (oben § 19) macht es jedoch wahrscheinlich, dass sie in dem nicht erhaltenen Jahresbericht, wohin die Notiz verweist, gestanden hat. Alle jüngere Quellen erwähnen das Exil, und knüpfen es an die Verurtheilung an, jedoch nicht alle in derselben Weise. Nach Einigen zahlen die Freunde des Camillus die Geldsumme um einer Verhaftung vorzubeugen, er selbst aber geht aus Verdruss ins Exil [2]). Livius aber erzählt, er habe seine Clienten und Tribusgenossen während des Processes zu sich berufen, und als diese erklärten, wohl im Falle der Verurtheilung für ihn zahlen zu wollen, aber ihn nicht freisprechen zu können, sei er in die Verbannung gegangen, und dann abwesend verurtheilt worden [3]). Von Zahlung ist nicht die Rede, und mit Recht, denn Execution an seinem Leibe war da nicht möglich, und nur eine solche kannte das alte Recht. Die

---

[1]) „*Quindecim milibus gravis aeris*" gibt Livius an, und ebenso Plut. und Val. Max. Siehe Schwegler III, p. 175 A. 1, wo die von Dionysius und Appianus angegebenen Zahlen, 100 000 und 500 000, übergangen sind.

[2]) Dion. 13, V. App. Ital. 8.

[3]) Ebenso Plut. u. Dio. Schwegler III, p. 174, A. 3.

beiden Angaben sind also wesentlich verschieden, und es fragt sich welche die ältere ist. Niebuhr und Schwegler haben die livianische Version vorgezogen; mir scheint sie eben die jüngere, denn dass eine Berathung, die ohne directe Folgen blieb, überhaupt aufgezeichnet worden wäre, scheint mir unglaublich. Wenn dagegen die Clienten und Tribusgenossen die Geldsumme wirklich zahlten, so ist deren Erwähnung sehr natürlich.

Nehmen wir demnach an, dass die Version, nach der dies geschah, die ältere ist, so erscheint das ganz freiwillige Exil [1]) des Camillus als eine müssige Hinzufügung, wohl durch die Geschichte der gallischen Catastrophe veranlasst.

Ich komme also zu dem Resultate, dass die älteste annalistische Ueberlieferung die Verurtheilung des Camillus vielleicht gar nicht erwähnte, obgleich sie wahrscheinlich auf alte Tradition zurückgeht. *B* erwähnte sie nicht nur; er wusste auch den Grund der Verurtheilung anzugeben. Vielleicht gab er auch den Betrag der Busse an, und liess er die Zahlung durch die Clienten und Tribusgenossen geschehen. Es ist möglich dass auch schon bei ihm, etwa um das Nichtauftreten des grossen Mannes zur Zeit der Catastrophe zu erklären, das freiwillige Exil berichtet wurde. Derjenige späte Annalist, dem wir die Redaction der vejentisch-gallischen Erzählung verdanken, hat dann die Berichte über die Verurtheilung mit der umgestalteten Erzählung in Einklang gebracht. Einerseits machte er den Camillus zum Führer der Senatspartei während der Jahre 396—393, und dadurch fand die Verurtheilung wie von selbst eine neue Motivirung. Andererseits liess er ihn im J. 390 als Retter Roms auftreten, und in Verbindung damit versetzte er den Process aus dem J. 393 in das J. 391 und machte, um die Verblendung des römischen Volks zu betonen, aus der freiwilligen Verbannung ein wegen der drohenden Execution nothwendiges Exil. Von den Clienten und Tribusgenossen brauchte nach dieser Aenderung nicht mehr die Rede zu sein; um sie aber nicht ganz zu streichen setzte der Redacteur die Berathung, wobei sie sich bereit erklärten, nöthigen Falls zu zahlen, an die Stelle der wirklichen Bezahlung.

---

1) Wenn Camillus nach Bezahlung der Geldsumme Rom freiwillig verliess, konnte er auch zu jeder beliebigen Zeit zurückkehren. Folgerichtig wird in den Quellen, nach denen dies der Fall war, die Rehabilitation nicht erwähnt. Dion. 13, VI. App. Celt. 5. Unrichtig stellt Mommsen (R. F. II, p. 325) Appian hier mit Livius, Plutarch und Dio zusammen. Nach ihm wird Camillus nur gebeten μηδὲν μηνῖσαι τῇ πατρίδι τῆς ζημίας, und in dem Briefe vom Senat ist nur von Ernennung in das Oberamt, nicht von Rehabilitation die Rede.

*

Die Kriege mit den Etruskern. § 50—56.

§ 50. *Der etrurische Bund.*

Die Etrusker betheiligten sich von Bundes wegen an dem vejentischen Kriege nicht. Livius bezeugt dies wiederholt: dreimal nämlich erwähnt er etrurische Bundesversammlungen, in denen die Frage, ob man Veji Hülfe leisten müsse, behandelt wäre [1]). Das erste Mal, im J. 405, sei man nicht zu einem Resultate gekommen, in den beiden späteren Versammlungen (403, 397) habe man beschlossen, nicht zu interveniren. Es liegt nach den über die Aufzeichnungen der J. 406 und 402 geführten Untersuchungen nahe, in diesen Berichten eine verdreifachte, ursprünglich dem J. 403 angehörende Notiz zu sehen. Die Doublette des J. 397 muss, wenn dies richtig ist, auf *B* zurückgehen, woraus hervorgeht dass die Nachricht über die Versammlung *ad fanum Voltumnae* schon sehr alt ist. Uebrigens wird nur der Beschluss, sich nicht in den Krieg zu mischen, dieser alten Notiz angehören; was weiterhin berichtet wird, ist gewiss spätere Zuthat. Namentlich gilt dies von der Mittheilung zum J. 403, dass die Vejenten den fatalen Beschluss dadurch veranlasst hätten, dass sie einen König erwählten, und zwar einen, der persönlich den etrurischen Nachbarn verhasst war. Die Königswahl steht als Seitenstück neben der durch Irrthum entstandenen Nachricht, dass bei den Römern acht Consulartribunen ernannt seien (§ 35). Dass der Name des Mannes nicht genannt wird, während doch derjenige seines Vorgängers Lars Tolumnius seinen Weg in die römische Tradition fand, ist befremdend. Höchst zweifelhaft wird aber seine Existenz dadurch, dass er in dem Berichte von der Einnahme der Stadt und dem Triumphe des Camillus gar nicht erwähnt wird, wenn wir nämlich von dem fabelhaften Opfer im Tempel der Juno absehen. Dazu kommt jetzt als entscheidende Erwägung das Fehlen jeder Erwähnung des Königs in der auf *B* zurückgehenden Doublette.

§ 51. *Capena und Falerii.*

Während der Bund den Vejenten die Unterstützung versagte, sollen einzelne Nachbarstädte ihnen zu Hülfe gekommen sein, namentlich Capena und Falerii. Zum J. 402 wird ein Bündniss dieser beiden Staaten mit Veji berichtet, und die

1) IV, 61, 2. V, 1, 3—7. 17, 6—10.

oben besprochene Niederlage der Römer soll die nächste Folge ihres Auftretens gewesen sein. Bei Diodor zwar wird dies nicht gesagt, aber bei Livius begegnet die Nachricht dreimal in verschiedener Gestalt, nämlich zu den J. 402, 399 und 396 (§ 32), woraus hervorgeht, dass sie in mehreren Annalenwerken, und namentlich in den alten Annalen des *B* stand.

Die Erwähnung zum J. 401 ist dagegen jüngeren Ursprungs [1]), wie alle diejenigen Berichte, welche darauf ausgehen, eine Theilung der Provinzen zwischen den obersten Magistraten, wie sie in späterer Zeit gebräuchlich war, in diese Periode einzuführen.

Der weitere Verlauf des Kriegs mit den Capenaten und Faliskern ist nach Livius folgender. Im Jahre nach der Eroberung Veji's wurden wieder durch das Loos die Führer für die beiden noch nicht zu Ende gebrachten Kriege angewiesen (J. 395) und durch einen einzelnen Plünderzug Capena zur Unterwerfung gebracht. Für das folgende Jahr wurde dann Camillus mit dem höchsten Amte bekleidet, und mit der Führung des faliskischen Kriegs beauftragt, den er, wie wir gesehen haben, mit ausserordentlichem Glücke in einem einzigen Feldzug beendigt haben soll.

Die Erzählung vom faliskischen Schulmeister trägt ganz den Charakter der Fabel. Uebrigens sehen die Nachrichten, dass Capena im J. 395, Falerii im J. 394 seinen Frieden mit Rom gemacht hat, ganz glaublich aus. Dennoch erhebt sich, auch ohne dass die diodorischen Notizen hinzugezogen zu werden brauchen, ein gewisser Zweifel in Betreff auf die Chronologie dieser Ereignisse. Wir haben ja gesehen, dass alles was Livius zum J. 395 erzählt, dem J. 396 angehört; sollte dies nicht auch mit der Nachricht vom capenatischen Frieden der Fall sein? Und in der oben angeführten Notiz des J. 389, die sich als Doublette des J. 396 herausgestellt hat (§ 38, IV), steht, dass „diejenigen der Vejenten, Capenaten und Falisker, die während der Kriege zu den Römern übergelaufen waren", das römische Bürgerrecht erhielten. Ist da die Erwähnung der Capenaten und Falisker als späterer Zusatz zu betrachten, oder sind diese wirklich zum Theil schon im J. 396 in die römische Bürgerschaft aufgenommen?

Von den Capenaten redet Diodor nirgends; die beiden mitgetheilten Erwägungen zwingen aber den Frieden mit ihnen, sowie ihre Aufnahme in die Bürgerschaft in das J. 396 zu verzetzen. Und für sie gilt in noch stärkerem Masse, was von den Vejenten gesagt ist, dass nicht nur einzelne Ueberläufer das Bürgerrecht erhielten; vielmehr ging die gesammte Bürgerschaft von Capena

---

[1]) Liv. V, 10, 2. 12, 5.

in die römische auf. Capena begegnet seitdem nicht mehr als selbständiger Staat; der Ort ist ein römisches *municipium* geworden [1]).

§ 52. *Diodors Notiz zum J.* 395.

Auf die Falisker beziehen sich zwei Notizen bei Diodor; die wir jetzt betrachten müssen. Wir lesen zum J. 395:

κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαῖοι Φιλίσκον πόλιν ἐκ τοῦ Φαλαικῶν ἔθνους ἐξεπόρθησαν. Und zum folgenden Jahre:

κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαῖοι πρὸς Φαλίσκους εἰρήνην ποιησάμενοι, ...

In der ersteren Notiz wird gewöhnlich (nach Rhodomannus) gelesen: *Φαλίσκον πόλιν ἐκ τοῦ Φαλίσκων ἔθνους*, und diese Lesung scheint mir wirklich die richtige zu sein. Schwegler war jedoch der Meinung, dass die Notiz sich unmöglich auf Falerii beziehen könne, weil ja der im J. 394 geschlossene Friede den Gedanken an eine Zerstörung der Stadt im vorhergehenden Jahre ausschliesse [2]). Die Bemerkung ist richtig: von einer Zerstörung Falerii's kann in der Notiz nicht die Rede gewesen sein. Nicht nur der geschlossene Friede verbietet daran zu denken, sondern wenn etwas über die Geschichte dieser Periode feststeht, so ist es dies, dass Veji zerstört ist, Falerii nicht. Daraus folgt aber nicht, dass in der Notiz überhaupt nicht von Falerii die Rede wäre; mir scheint vielmehr das Wort *ἐξεπόρθησαν* verdorben zu sein.

Vielleicht hat Diodor geschrieben *ἐξεπολιόρκησαν*; war dies der Fall, und war für *πολι* das Compendium des Worts *πόλις*, *Π* mit darüber geschriebenem *O* gesetzt, so konnte leicht ein Abschreiber glauben richtig zu copiren, wenn er daraus *ἐξεπόρθησαν* machte. Nehmen wir dies an, so war nach den alten Annalen schon im J. 395 Falerii zur Uebergabe gezwungen, aber erst im folgenden Jahre der Friedensvertrag abgeschlossen, wobei die Stadt wieder freigegeben wurde. Wir können annehmen, dass sie die Condition eines bundesgenössischen Staats erhielt, und dass ihr ausser der Zahlung einer Geldsumme, worüber Livius (27, 15) berichtet, auch noch eine bedeutende Gebietsabtretung auferlegt wurde.

Durch *B* kam nach meiner oben aufgestellten Hypothese die Erwähnung Falerii's aus dem J. 395 in das J. 389, wo *C* sie unterbrachte, indem er, ziemlich willkürlich, die erdichtete Niederlage der Gallier dort ansetzte.

---

1) S. Beloch, der Ital. Bund, p. 119 f.

2) III p. 331, A. 2.

Die späteren Annalisten haben die Uebergabe der Stadt in das J. 394 verlegt. Dies hängt zusammen mit der Rolle, die dem Camillus in der jüngeren Erzählung gegeben ist. Im J. 394 bekleidete er nämlich das höchste Amt, und so wurde ihm auch von diesem bedeutenden Erfolge die Ehre gegeben. Die Notiz des J. 395 fiel dadurch ganz weg, die leere Stelle wurde aber hinlänglich ausgefüllt, indem ein grosser Theil der mehr als verdoppelten Erzählung des J. 396 in das folgende Jahr versetzt wurde.

§ 53. *Diodors Notiz zum J.* 394.

Ich kehre jetzt zu der diodorischen Notiz des J. 394 zurück. Nur den Anfang der Notiz, worin der Friedensvertrag mit den Faliskern erwähnt wird, habe ich oben angeführt. Was folgt, ist schrecklich entstellt, und fordert eine eingehende Betrachtung. Die ganze Notiz lautet:

κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαῖοι πρὸς Φαλίσκους εἰρήνην ποιησάμενοι, πρὸς δ᾽ Αἰτωλοὺς πόλεμον τὸ τέταρτον καὶ Σούτριον μὲν ὥρμησαν, ἐκ δε Οἰερρουγῖνος πόλεως ὑπὸ τῶν πολεμίων ἐξεβλήθησαν.

Niebuhr glaubte die richtige Lesung herzustellen, indem er für ***Αἰτωλοὺς*** ***Αἴκλους*** schrieb, und vor ***Σούτριον*** die Präposition ***ἐπὶ*** einfügte [1]). Durch beide Aenderungen hat er, wenn ich richtig sehe, die Sache verschlimmert; sie geben freilich nicht einmal einen verständlichen Satz. Dass von den Aetolern nicht die Rede ist, versteht sich; wenn man aber die Aequer an deren Stelle setzt wie bis jetzt allgemein geschehen ist, so begeht man einen neuen Fehler. Auf welches Volk sich die Mittheilung bezieht, zeigt das Wort ***Σούτριον***, das einzige bedeutendere Wort in dem ganzen Satztheile, das unversehrt ist. Zwar ist auch schon der Vorschlag gemacht worden, dieses Wort abzuändern; mit Recht aber hat Niebuhr ihn zurückgewiesen, weil das Wort nicht durch Zufall entstehen, noch von dem äusserst unkundigen Abschreiber, der gewiss nie von dem Orte gehört hatte, in den Text gebracht werden konnte. Van der Meij schliesst sich ihm an, indem er auf die Erwähnung Sutriums als Colonie in der Erzählung des J. 389 (117, 7) hinweist [2]). Und in der That zwingt diese Erwähnung nicht nur, das Wort stehen zu lassen, sie führt uns auch auf den Weg zum richtigen Verständniss der entstellten Worte. Sie zeigt ja, dass nach den alten Annalen die Gründung dieser Colonie, die Vellejus sieben Jahre nach der Catastrophe ansetzt, früher stattgefunden hatte, und es ist also sehr wahr-

---

[1]) R. G. II, p. 550, 554, Anm. 1079, 1086.

[2]) Nieb. R. G. II p. 554, Ann. 1086. Van der Meij p. 45.

scheinlich, dass gerade diese Gründung in der uns vorliegenden Notiz berichtet wurde. Die Colonie ist offenbar, wie das benachbarte Nepete, hauptsächlich bestimmt, als Vormauer gegen Etrurien, namentlich gegen die Falisker, zu dienen. Wenn also in dem überlieferten *Αἰτωλοὺς* die Andeutung eines Volkes stecken müsste, so könnte nur an die Etrusker oder an die Falisker gedacht werden; das einfachste wäre in dem Falle *πρὸς αὐτοὺς* zu schreiben. Auf diesem Wege liesse sich jedoch kaum ein erträglicher Satz herstellen; ich fürchte also dass eine noch schlimmere Verderbniss vorliegt, der wir jetzt nicht abhelfen können.

Wenden wir uns zu dem Folgenden, so kommen wir etwas weiter. Gewiss entstellt sind die Worte *πόλεμον τὸ τέταρτον*. Vergebens hat man, weil hier vom vierten Aequerkriege die Rede zu sein schien, sich bemüht die drei vorhergehenden Kriege genau anzuweisen [1]). Es begegnet ja in den römischen Annalen eine unendliche Reihe kleiner Kriege mit den Aequern; sie wie die samnitischen und punischen Kriege durch Numerirung zu unterscheiden, war im Alterthum gewiss nicht gebräuchlich. Es ist hier aber, wie gesagt, nicht von einem Kriege, sondern von einer Coloniegründung die Rede, und das vor *Σούτριον* stehende *καὶ* macht es wahrscheinlich dass nicht nur die Gründung Sutriums, sondern auch die der Nachbarstadt Nepete in der Notiz erwähnt war, dass das sinnlose *τέταρτον* aus *Νέπετον* entstanden ist [2]). Das vorhergehende *πόλεμον τὸ* ist vielleicht in *πολίσματα* zu ändern. In den Worten *μὲν ὥρμησαν* muss dann das Verbum, das die Gründung meldet, stecken. Erwägt man die Aehnlichkeit der Buchstaben *κ* und *μ* in vielen Handschriften, die auch den Uebergang der verkürzt geschriebenen Präposition *κατὰ* in *μὲν* möglich macht, so wird es glaublich dass *κατῴκισαν* herzustellen ist. Wenn wir also schreiben: .. *Ῥωμαῖοι πρὸς Φαλίσκους εἰρήνην ποιησάμενοι... πολίσματα Νέπετον καὶ Σούτριον κατῴκισαν*, so glaube ich, dass wir den Hauptinhalt der Notiz richtig wieder herstellen.

§ 54. *Die Ertheilung des Bürgerrechts an einen Theil des Falisker im J.* 396.

Noch eine Frage bleibt in Betreff auf Falerii zu beantworten übrig. Ist es glaublich, dass auch ein Theil der Falisker das römische Bürgerrecht erhalten hat, wie in der schon öfters besprochenen livianischen Notiz des J. 389 steht? Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein die Erwähnung der Falisker

---

[1]) Nieb. R. G. II, p. 550, Anm. 1079.

[2]) So wird der Name geschrieben bei Steph. Byz.

für eine spätere Hinzufügung zu erklären. Die Notiz gehört ja dem Jahre 396 an; in diesem Jahre wurden Veji und Capena unterworfen, und es ist also sehr begreiflich dass damals Vejenten und Capenaten das Bürgerrecht erhielten. Mit den Faliskern ist es aber ein ganz anderer Fall; der Krieg mit Falerii war noch keineswegs zu Ende. Dennoch wäre es bedenklich, die Erwähnung der Falisker für eingeschoben zu erklären, während die Notiz übrigens ihrem Inhalte nach zuverlässig scheint. Wie Capena sich nach dem Falle Veji's den Römern unterwarf, so werden auch faliskische Ortschaften damals zu Rom übergegangen sein; auf ihre Bürger passt alsdann die Bezeichnung als Ueberläufer besser als auf die Vejenten und Capenaten. Es werden also die Bürger solcher Ortschaften sein, die nach dem livianischen Berichte das römische Bürgerrecht erhielten.

§ 55. *Caere.*

Ueber die Beziehungen zwischen den übrigen etruskischen Städten und Rom wird uns sehr wenig berichtet.

Von Caere ist in der Erzählung von der gallischen Catastrophe die Rede. Dahin sollen die Priesterinnen Vesta's sich und die heiligen Geräthe in Sicherheit gebracht haben, und deshalb soll noch im Jahre 390 ein Bündniss mit den Caeriten zu Stande gekommen sein: denn unter dem *hospitium*, dem gastfreundlichen Verhältnisse, das Livius erwähnt, ist wohl ein Bundesvertrag zu verstehen [1]). Zum folgenden Jahr 389, meldete wahrscheinlich schon der alte Annalist *A* die Niedermetzelung eines gallischen Heers durch die Caeriten. (s. oben § 18).

Von Bedeutung ist nur die Nachricht von dem Bundesvertrage. Sie gehört dem Berichte über die Dictatur des Camillus an, sie muss also entweder ganz auf später Erfindung beruhen, oder erst spät an diese Stelle gerathen sein. Sie für erfunden zu halten verbietet aber die Thatsache, dass alle die benachbarten Staaten in dieser Periode früher oder später feindlich gegen Rom auftreten, während von Caere nur in freundschaftlicher Beziehung zu Rom die Rede ist. Da wird es wahrscheinlich dass wirklich ein Bundesverhältniss zwischen beiden Städten schon bestand, oder gerade in dieser Zeit zu Stande kam. Die Nachricht wird also mit der Dictatur des Camillus aus dem J. 396 hierher gekommen sein: dass aus dem Berichte dieses Jahrs die Erwähnung

Liv. V, 40, 8—10. 50, 3. S. oben § 26 u. 27. Andere Zeugnisse s. Schwegler III p. 250, und C. I. L. XI p. 534.

Caere's verschwunden ist, braucht bei der völligen Umgestaltung dieses Berichts keiner näheren Erklärung. Es ist jedoch möglich dass die Weihung eines Tempels der Mater Matuta, jener namentlich bei den Etruskern verehrten Göttin, mit dem den Caeriten verliehenen *hospitium* in Verbindung steht [1].

§ 56. *Tarquinii*, *Volsinii*.

Zum J. 397 erwähnt Livius einen Plünderzug der *Tarquinienser* in das römische Gebiet, und gleich darauf einen erfolgreichen Rachezug der Römer [2]. Die Nachricht hat wenig zu bedeuten. Sie kann ihrem Kerne nach alt sein, aber das Detail, namentlich die Aufführung der vielen gleichzeitigen Kriege, worunter auch die mit Volskern und Aequern genannt werden, ist unzuverlässig. Wahrscheinlich ist auch der angeblich auf Umwegen durch das caeritische Gebiet unternommene Rachezug späte Erfindung.

Bei dem Berichte des J. 389, dass die Etrusker von der Schwächung Roms Gebrauch machten um Sutrium zu erobern, aber von Camillus wieder aus dieser Stadt vertrieben wurden, werden wir, wie die Lage von Sutrium zeigt, wohl auch an die Tarquinienser zu denken haben.

Zum J. 391 berichtet schon Diodor eine Schlacht zwischen Römern und *Volsiniensern* bei Gurasium, worin viele von den letzteren umgekommen sein sollen. Bei Livius ist der Angriff der Volsinienser — an die sich die Salpinaten anschliessen — in das vorige Jahr verlegt; erst im J. 391 zieht aber ein römisches Heer aus. Die Römer besiegen den Feind, machen 8000 Kriegsgefangene und verheeren dann das feindliche Gebiet. Die Volsinienser bitten um Frieden, und unter der Bedingung einjähriger Soldzahlung für das römische Heer wird ihnen ein Waffenstillstand von zwanzig Jahren gewährt [3]. Dieser Bericht ist nicht nur viel ausführlicher als der diodorische, er stimmt damit keineswegs. Namentlich scheint mir der Einfall in das feindliche Gebiet, also jenseits des ciminischen Waldes, das noch 80 Jahre später als unüberschrittene Grenze galt, sehr verdächtig; und wenn Schwegler daraus auf einen bedeutenden Rückgang der römischen Macht schliesst, so kann ich nicht mit ihm gehen [4].

---

[1] Liv. V. 19, 6. 23, 7. Ursprünglich galt Camillus wohl als Gründer des Tempels; seitdem die Gründung auf Servius Tullius zurückgeführt ist, wurde aus der Gründung durch Camillus eine blosse Erneuerung. Ueber Mater Matuta s. O. Müller, die Etrusker, II, 55. Preller, Röm. Mythol. p. 285 f.

[2] V, 16, 2—7.

[3] Diod. XIV, 109. Liv. V, 31, 5—6. 32, 2—5.

[4] Schwegler III p. 233.

Wir kennen zwar die Lage von Gurasium nicht, aber es kann sehr wohl südlich vom ciminischen Walde gelegen haben. Nur eine abweichende Mittheilung bei Livius scheint zuverlässig: die Erwähnung der Salpinaten, eines übrigens unbekannten Volks, kann kaum auf Erfindung beruhen.

Die Volskerkriege. § 57—65.

§ 57. *Die Wohnsitze der Volsker.*

Die Berichte über die Volskerkriege sind in den römischen Annalen so zahlreich, dass sie fast das ganze erste Jahrhundert der Geschichte der Republik ausfüllen. Sie alle eingehend zu behandeln gehört nicht zu der Aufgabe dieser Untersuchungen; es wäre auch an und für sich kaum lohnend. Wir können uns aber auch nicht darauf beschränken, die Kriegsberichte der letzten Jahre vor der gallischen Catastrophe zu besprechen. Es muss ja festgestellt werden, mit welchem Volke diese Reihe von Kriegen geführt wurde, und dazu ist es unbedingt nothwendig weiter zurück zu gehen; auch so freilich ist die Aufgabe nicht leicht. Es wohnten Volsker in Antium und Velitrae, also im Herzen Latiums, andere hatten ihre Wohnsitze jenseits des pontinischen Landes, in Privernum und Tarracina, wo das volskische Gebirge an das Meer stösst, wieder andere am obern Liris, in Fregellae, Sora, Arpinum, u. s. w.

Dass die zuletzt genannten sich an den hier behandelten Kriegen betheiligt hätten ist nicht wahrscheinlich: erst viel später kamen sie mit den Römern in Berührung. Uebrigens wird gewöhnlich angenommen, dass der Volskerstamm mehrere Staaten, Gaue, umfasste, welche nach den Hauptorten genannt werden, die oft einzeln, bisweilen aber zusammen Krieg gegen Rom führten. Nur die Volsci Ecetrani und die Volsci Antiates werden in den Annalen ausdrücklich genannt, daneben wird man die von Velitrae, die von Privernum und die von Anxur nach dieser Annahme als selbständige Mitglieder des Bundes zu betrachten haben. In der Erzählung von Coriolanus wird ausdrücklich gesagt, dass alle Gaue zusammen den Krieg unternahmen; gewöhnlich ist ohne nähere Andeutung von Kriegen mit den Volskern die Rede, und in dem Falle hat der Leser selbst festzustellen ob darunter ein einzelner Staat oder der gesammte Bund zu verstehen ist.

Es kommt mir aber vor, dass die ganze Annahme unrichtig ist; sie beruht zwar auf den erhaltenen Annalenberichten, aber diese sind zum grossen Theil keineswegs zuverlässig. Um zu einer richtigen Einsicht in die volskischen

*

Staatenbildungen zu gelangen müssen wir die einzelnen Partieën der Tradition, so fern sie wirklich eine Andeutung darüber enthalten, näher betrachten.

§ 58. *Der Krieg um Pometia.*

Zum Glück können wir gerade am Anfang der langen Reihe von Kriegsberichten einen festen Stützpunkt gewinnen.

Der erste Volskerkrieg den die Tradition erwähnt, wird geführt um Pometia und Cora, zwei alte latinische Städte die in die Häude der Volsker gerathen waren, und endet mit der Zerstörung Pometia's und der Wiedergewinnung des verlorenen Gebiets. Wann dieser Krieg geführt ist, ist nicht genau festzustellen, denn er begegnet zweimal, nämlich zu den J. 503—2 und 495. Neben vielem Beiwerke, das jüngeren Ursprungs ist, sind doch die Hauptzüge der Erzählung beide Male erhalten geblieben, und die Wiederholung selber, die aus der Benutzung verschiedener Quellen zu erklären ist, macht es wahrscheinlich, dass der Kern der Erzählung schon der alten Tradition angehörte [1]). Dionysius erzählt dieselben Begebenheiten nur einmal, und zwar zu dem J. 495 [2]).

Hier können wir nun zweierlei feststellen, nämlich um welches Gebiet, und mit welchem Volke der Krieg geführt wurde. Die genaue Lage der Stadt Pometia ist zwar nicht bekannt, aber das pontinische Gebiet hat den Namen behalten, und eine nähere Andeutung gibt die Nachricht des J. 492, dass die Colonie Norba gegründet wurde um das pontinische Gebiet zu behaupten [3]). Nach dem ersteren Berichte wurde der Krieg geführt mit den Aurunkern, nach dem zweiten mit den Volskern. Wo aber in dem letzteren Berichte von der Gebietsabtretung die Rede ist, werden ausdrücklich die Ecetrani genannt; als ihre Bundesgenossen erscheinen dann nachträglich die Aurunker, um Räumung des eroberten Gebiets zu erzwingen, aber auch sie erleiden eine Niederlage. Der erstere Bericht ist entschieden unrichtig, denn die Wohnsitze der Aurunker sind weit von dem pontinischen Lande entfernt, und durch die volskischen Städte Anxur und Privernum davon getrennt. Der zweite kann richtig sein, wenn der Name der ecetranischen Volsker die beiden genannten Städte mit umfasste, und Fundi, worüber keine ausdrückliche Berichte vorliegen, aurunkisch war [4]). Dennoch ist es sehr möglich dass der älteste Bericht nur die ecetra-

---

[1]) Ueber diesen doppelt überlieferten Krieg s. Schwegler II p. 701 f.

[2]) VI, 25—33.

[3]) „quae arx in Pomptino esset."

[4]) Mommsen (C. I. L. X p. 509, 602.) hält Fundi und Formiae für volskische Städte, jedoch, wie mir scheint, ohne genügenden Grund. S. meine Abh. *de bello cum Samn. secundo*, p. 14 f. und Beloch, Campanien, p. 3—5. Die Note des Festus i. v. *sublicium* (p. 293) ist zu fragmentarisch um etwas zu beweisen.

nischen Volsker nannte, und dass die Erwähnung der Aurunker auf einem Irrthum beruht. Die Stadt Pometia heisst auch Suessa Pometia, und im Aurunkerlande liegt ein anderes Suessa, das zur Unterscheidung Suessa Aurunca genannt wird. Wenn also bei einem Annalisten von der latinischen Stadt Suessa die Rede war, kann ein späterer an das aurunkische Suessa gedacht und deshalb aus dem volskischen einen aurunkischen Krieg gemacht haben. Die Erzählung des J. 495 wäre dann ein Compromis zwischen den beiden Berichten. Wir können aber die Frage, ob die Aurunker den Volskern zu Hülfe gekommen sind, dahin gestellt lassen; jedenfalls geht aus den Berichten über diesen Krieg hervor, dass er mit den Volskern geführt wurde, und da ist auch die nähere Andeutung dieser Volsker als Ecetraner festzuhalten. Auch das Resultat des Kriegs liegt klar vor: es war die Wiedergewinnung der alten Grenze Latiums und deren Behauptung für die Folgezeit durch die Gründung der Colonie Norba. Die Festung Norba hat Stand gehalten; die Volsker haben also die Grenze Latiums nicht wieder zurückgedrängt, und namentlich das pontinische Gebiet ist nicht wieder verloren gegangen [1]).

Es fragt sich jetzt, wo das verschollene Ecetra lag, und wie weit sich das Gebiet der Ecetraner erstreckte. Jedenfalls muss Ecetra jenseits der alten Grenze Latiums gelegen haben; zu verwerfen ist also die Meinung derjenigen, die es am nördlichen Vorsprunge des Volskergebirges dem Algidus gegenüber an der Stelle des heutigen Monte Fortino ansetzen. Die einzige Andeutung der Lage begegnet in dem Berichte des Livius zum J. 404 (IV 61), wo eine zwischen Ferentinum und Ecetra gelieferte Schlacht erwähnt wird. Daraus geht hervor, dass die Stadt am nordöstlichen den Hernikern zugewendeten Abhang des Volskergebirgs gelegen hat. Das pontinische Gebiet aber liegt an der anderen Seite des Bergrückens. Das Land der Ecetraner kann also schwerlich ein einzelner Gau gewesen sein; vielmehr wird Ecetra als der Hauptort eines grösseren Volskerstaats zu betrachten sein, der jedenfalls Privernum, wahrscheinlich auch Anxur mit umfasste.

§ 59. *Velitrae.*

Ein neuer Volskerkrieg wird zu dem J. 494 berichtet [2]). Die Feinde werden geschlagen, und die Stadt Velitrae wird genommen; das Land von Velitrae wird

[1]) Ueber die angeblichen Kämpfe um das pontinische Gebiet im 4ten Jahrh. vor Chr. s. unten § 85 ff.

[2]) Liv. II, 30—31. Dion. VI, 42—43.



den Volskern abgenommen und von Rom aus wird eine Colonie dahin geführt. Dieser Bericht nennt zwar die Volsker im Allgemeinen, aber nichts führt darauf, dass auch Andere als die Veliterner an dem Kriege betheiligt waren. Die Lage Velitraes, im Herzen Latiums, macht dies auch an sich unwahrscheinlich.

Der Kern des Berichts ist die Mittheilung, dass die Stadt damals eine Colonie — und zwar eine latinische — geworden ist; der Schlachtbericht sowie der gleichzeitige Aequerkrieg und die Theilung der Provinzen zwischen den Magistraten, sind verdächtige Zuthaten. Die Colonie Velitrae wird schon 2 Jahre später wieder erwähnt: im J. 492 sollen neue Colonisten hinzugefügt sein [1]. Ob diese zweimalige Colonisirung auf alter Tradition beruht, ist unsicher; sie kann ja auch durch eine chronologische Differenz zwischen zwei Quellen in die Annalen gekommen sein. Dass aber die Stadt um diese Zeit eine latinische geworden ist, wird durch die weitere Tradition bestätigt: nie begegnet sie seitdem in den Volskerkriegen, und wo sie erwähnt wird, wird sie nicht als Volskerstadt bezeichnet [2].

Dass nach sämmtlichen Berichten die Colonisten als von Rom aus gesandt bezeichnet werden [3], streitet keineswegs mit der sicheren Thatsache, dass die Stadt eine latinische Colonie war, denn auch diese werden von Rom aus gegründet. Dass sie frühere römische Bürger genannt werden ist weniger genau; freilich auch solche werden als Colonisten zugelassen worden sein, neben ihnen aber Latiner und in vielen Fällen auch Fremde, besonders die früheren Bewohner des zur Auftheilung gekommenen Gebiets. In Betreff auf Velitrae wird die Zulassung der Letzteren nicht berichtet; dennoch bildeten vielleicht die früheren volskischen Bewohner die Mehrzahl der Colonisten. Nur dann wird es begreiflich, dass noch Jahrhunderte später, nachdem zweimal neue Colonisten hinzugefügt waren, die volskische Sprache nicht ganz verschwunden war [4].

§ 60. *Die Volsker des Coriolanus.*

Wir kommen jetzt zu der Erzählung von Coriolanus. Diese Erzählung ist sehr alt. Fabius, der älteste römische Annalist, wusste schon von dem jungen

---

[1] Liv. II, 34, 6. Dion. VII, 13.

[2] u. a. Diod. XIV, 34. 102.

[3] S. ausser den angeführten Stellen Liv. VI, 12, 6. 17, 6. VIII, 3, 9. 14, 5.

[4] Neue Colonisten nach Velitrae sind ausgesandt im J. 404 und im J. 318. S. Diod. XIV, 34. Liv. VIII, 14, 7. Die volskische Sprache ist bezeugt durch eine Inschrift. S. Mommsen im C. I. L. X, p. 651.

römischen Helden, der, durch einen ungerechten Volksschluss verbannt, zu den Volskern ging und an der Spitze eines feindlichen Heers siegreich gegen Rom vordrang, und nur durch die Bitten seiner Mutter und seiner Gattin davon abgehalten wurde, seine Vaterstadt ins Verderben zu stürzen. Wir kennen die Erzählung nur durch die jüngeren Annalisten, namentlich durch Livius und Dionysius. Mommsen hat die sämmtlichen Quellenberichte genau verglichen und ist zu dem Resultate gelangt, dass die Erzählung zwar der ursprünglichen Tradition von Haus aus fremd ist, dass sie aber nicht nur früh entstanden sondern auch ohne wesentliche Veränderungen durch die Späteren auf uns gekommen ist [1]).

Für unsre Kenntniss der staatlichen Verhältnisse der Volsker ist es zu bedauern, dass dieses verhältnissmässige Alter der umständlichen Erzählung nicht ganz ausgemacht ist. Sie enthält gerade darüber ausführlichere Berichte als irgend eine andere Partie der Ueberlieferung, und in der That beruht die gangbare Annahme eines grossen volskischen Bundesstaats, der namentlich Antium mit einschloss, zum grossen Theil auf diesen Berichten. Ob die Erzählung so grosses Vertrauen verdient, scheint mir aber zweifelhaft. Mommsen selbst weist darauf, wie sonderbar es ist, dass Corioli hier auf einmal eine volskische Stadt ist, die von den Römern erobert wird [2]), und wie seltsam die Volksversammlung am ferentinischen Quell, wo sonst die latinische Gemeinde zu rathschlagen pflegt, sich ausnimmt. „Man sieht — so fährt er fort — dass, als diese Erzählung entstand, der Gegensatz zwischen Latium und dem Volskerland bereits in Vergessenheit gerathen war."

Die letztere Bemerkung ist unzweifelhaft richtig; sie macht aber die Annahme dass die Erzählung in der Gestalt wie sie uns vorliegt, schon sehr alt ist, unwahrscheinlich. Eine so geringe Kenntniss der Verhältnisse des alten Latium möchte ich den alten Annalisten kaum zutrauen. Die Wahrscheinlichkeit drängt sich also auf, dass im Gegensatz zu Mommsen's Ansicht die Erzählung eine bedeutende Umarbeitung erlitten hat, und wenn dies der Fall ist, wird auch die Zuverlässigkeit der übrigen Angaben sehr fraglich. Betrachten wir die Erzählung näher, so zeigt es sich, dass die Antiaten als die Vorkämpfer der Volsker auftreten und dass Antium der Mittelpunkt des Kriegs ist. Dass gerade diese Stadt dazu ausgewählt wurde, ist nicht befremdend: sie eignete

---

[1]) R. F. II, p. 113—152.

[2]) p. 137 f. Dionysius sagt sogar (VI, 92): ...ἐπὶ Κοριόλαν πόλιν ἐπιφανῆ σφόδρα καὶ ὥσπερὰν μητρόπολιν τῶν Οὐολούσκων.



sich dazu recht wohl. Sie war nicht zu weit von Rom entfernt, war jedenfalls ursprünglich volskisch, und war einmal mächtig gewesen. Ausserdem machte ihre Lage es glaublich, dass auch die Nachbarstadt Corioli einmal volskisch war, und so konnte die Eroberung Corioli's und die darauf beruhende Ableitung des Cognomen Coriolanus in der Erzählung eine Stelle finden. Und wenn als Feinde Roms nicht bloss die Antiaten, sondern die verbündeten Volsker auftreten, so erklärt sich auch dies aus einer nahe liegenden Erwägung: nur so konnte ja der Angriff auf Rom wirklich gefährlich scheinen.

Die Frage ist nur, ob schon der erste Erdichter der Erzählung oder erst ein späterer Bearbeiter sich durch ähnliche Erwägungen hat bestimmen lassen, Antium als die führende Stadt eines starken volskischen Staatenbunds darzustellen. Im ersteren Falle ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Darstellung dem wirklichen Sachverhalt gemäss ist, natürlich viel grösser.

Es ist mir jedoch nicht zweifelhaft, dass sie das Werk eines späteren Bearbeiters ist. Ich finde nämlich in der Erzählung zwei Angaben, die auf eine wesentlich verschiedene Localisirung weisen.

In der ausführlichen Erzählung des Dionysius lesen wir, dass die Versammlungen der Volsker in Ecetra abgehalten, und dass die erworbene Beute dahin gebracht wurde [1]). Dies verträgt sich nicht recht mit der hervorragenden Stellung Antiums. Und wo der siegreiche Feldzug gegen Rom beschrieben wird, ist nach Livius und Dionysius der erste Angriff gegen Circeji gerichtet, eine Stadt, die nicht nördlich, sondern südlich von Antium liegt. Beide Angaben scheinen mir einer älteren Version der Erzählung anzugehören, nach der Coriolanus nicht nach Antium sondern einfach „zu den Volskern" ging [2]), wobei man nur an jenen mächtigen Staat der ecetranischen Volsker denken konnte. Ob die Erzählung in dieser älteren Gestalt als Erfindung oder als Ueberlieferung zu betrachten ist, darf dahin gestellt bleiben. Die Eroberung Circeji's ist jedenfalls erfunden: diese Colonie ist nach sicherer Tradition erst im J. 393 gegründet worden. Die Stadt galt aber in späterer Zeit als die Grenzstadt des „alten Latium"; es hat also der Redacteur der Ezählung dieses „alte Latium" irrthümlich mit dem ursprünglichen Latium verwechselt.

Viel weiter entfernten sich aber die Späteren von der Tradition, indem sie Corioli den Volskern zutheilten und Antium zum volskischen Vorort machten. Der ganze Feldzug des Jahres 493, der nur erfunden ist um den Namen des

---

1) VIII, 4. 86.

2) Wie noch jetzt bei Liv. II, 35, 6.

Helden zu erklären, gehört dieser Fälschung an. In der weiteren Erzählung ist jedenfalls die Volksversammlung *ad caput Ferentinum* späte Zuthat. Auch die Liste der eroberten Städte ist nicht zuverlässig.

§ 61. *Antium.*

Ist also der Stadt Antium erst spät eine Rolle in dem Kriege Coriolans zugetheilt, nicht anders steht es mit den meisten späteren Erwähnungen der Stadt, die wir jetzt durchmustern wollen.

Zu den J. 469—468 begegnet ein Krieg mit den Antiaten [1]. Die ausführlichen Beschreibungen der Wechselfälle dieses Kriegs bei Livius und Dionysius sind für uns ohne Werth. Um so bedeutender sind die gemeldeten Thatsachen: im J. 469 erobern die Römer die Hafenstadt Caeno, im folgenden J. capitulirt die Stadt Antium, und im J. 467 wird in das gewonnene Gebiet eine Colonie geführt. Unter den Colonisten sollen nur wenige Römer gewesen sein, dagegen sind auch Antiaten als solche zugelassen, und nach Dionysius auch Latiner und Herniker.

Wenn diese Coloniegründung der alten Tradition angehört, ist Antium von dieser Zeit an nicht mehr als eine volskische, sondern als eine latinische Stadt zu betrachten. Und eine genaue Prüfung der späteren Erwähnungen bestätigt dies: Antium wird zwar noch oft als volskische Stadt bezeichnet, die Notizen sind aber sämmtlich unzuverlässig. Schon zum J. 464 wird gemeldet, dass die Treue der Colonie nicht unverdächtig war (III, 4, 3—6), dass viele Antiaten sich an die Aequer angeschlossen hatten, und dass das vom römischen Consul aufgebotene Truppencontingent zu spät ins Feld kam. (4, 11. 5, 15.) Im J. 461 klagen die Herniker die Antiaten beim Senate an wegen Anstiftung der Feinde und Theilnahme an den volskischen Versammlungen zu Ecetra. Die Volstribunen bestreiten diese Angabe als falsch, und wirklich erfolgt weder der Abfall von Antium noch überhaupt ein volskischer Angriff. Im J. 459 sammelt sich wirklich ein volskisches Heer bei Antium, und man fürchtet auch den Abfall der Colonie; die Volsker werden jedoch geschlagen. Bald nachher erleiden auch die Aequer, die eine kurze Zeit die Burg von Tusculum besetzt hielten, eine Niederlage. Die beiden Kriege werden nach Livius (22. 23.) vom Consul Fabius geführt, während sein College Cornelius in der Stadt bleibt. Am Ende fügt dann der Schriftsteller hinzu: „Eodem anno descisse Antiates apud

[1] Liv. II, 63—III, 1. Dion. IX, 56—59.



plerosque auctores invenio: L. Cornelium consulem id bellum gessisse oppidumque cepisse certum affirmare, quia nulla apud vetustiores eius rei mentio est, non ausim". Ich schreibe diesen Satz hier ab, wie er in den meisten Ausgaben steht, damit es sich zeige, wie eine falsche Interpunction und eine dadurch bedingte Erklärung des Satzes Niebuhr und die späteren Forscher irre geleitet hat. Niebuhr und Schwegler führen sehr willkürlich nur den ersteren Theil des Satzes an, und betrachten demnach den Abfall, den die meisten Schriftsteller berichteten, als feststehende Tradition, die Wiedereroberung aber, die in den älteren Quellen sich nicht fand, als Erfindung [1]). Dies ist entschieden unrichtig, denn dass nicht alle Historiker den Abfall berichteten sagt Livius geradezu; die Jüngeren aber thaten es gewiss, denn wie könnte sonst von Wiedereroberung die Rede sein? Also müssen diejenigen die den Abfall nicht meldeten, gerade die *vetustiores* gewesen sein. In der That ist es, wie Madvig richtig eingesehen hat, nur die fehlerhafte Interpunction, die hier irre geleitet hat. Statt nach *invenio* muss nach *cepisse* das Colon gesetzt werden.

„Ich finde bei den meisten Schriftstellern — sagt Livius — dass in diesem Jahre die Antiaten abgefallen sind, und dass der Consul L. Cornelius sie bekriegt und die Stadt eingenommen hat. Es positiv zu versichern möchte ich jedoch nicht wagen, weil gerade die älteren es nicht melden".

Wir können also die ganze auf Antium bezügliche Notiz des J. 459 den älteren Annalisten absprechen. Wie sie in die jüngeren Annalen gekommen ist lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Wahrscheinlich war auch hier eine chronologische Differenz die erste Ursache der Fälschung: der Bericht des J. 459 wird als eine Doublette desjenigen des J. 467 zu betrachten sein. Die also verdoppelte Einnahme hat das Hinzuerfinden des Abfalls nothwendig gemacht, und hat bei der weiteren Ausarbeitung der Kriegsgeschichte dieser Periode auch die Einfügung der Schlacht bei Antium im J. 459, und der ziemlich inhaltlosen Mittheilungen zu den J. 464 und 461 veranlasst. In der älteren Ueberlieferung fehlten ohne Zweifel alle diese Notizen.

Auch weiterhin begegnen noch einige Berichte, die von der Voraussetzung, dass Antium nach wie vor Volskisch war, ausgehen; sämmtlich sind sie aber mehr als verdächtig. In den Wirren in Ardea im J. 443 tritt eine Volskerschaar unter dem Aequer Cluilius auf; die ganze Erzählung nach der die verbannten Plebejer die Stadt mit fremder Hülfe angreifen, scheint mir spät und

---

[1]) Nieb. R. G. II, p. 287 f., A. 577. Schwegler II, p. 721 f., A. 4.

unter griechischem Einfluss erfunden, einige Züge sind den früheren Aequerkriegen entnommen [1]).

Die unsinnige Notiz des J. 408, wo ein combinirter Volsker- und Aequerkrieg berichtet wird, der von Antium ausgehend mit einem einzigen Satze an den lacus Fucinus gelangt, hätte kaum je eine ernstliche Besprechung verdient.

Im J. 406 lässt Livius, wohl auch hier einem schlechten Gewährsmanne folgend, drei Consulartribunen den Volskerkrieg übernehmen, und die Provinzen so unter sich theilen, dass einer nach Antium, der zweite nach Ecetra, der dritte nach Anxur zieht. Solche Provinztheilungen sind in dieser Periode überhaupt verdächtig; hier wird in den alten Annalen wohl nur das gestanden haben was wir noch bei Diodor lesen (s. oben § 6 u. § 31.), dass Anxur eingenommen wurde.

Die einzige sichere Tradition in Betreff auf Antium ist nach alledem in den Berichten der J. 469—467 enthalten. Namentlich die Authenticität der Coloniegründung im letzteren Jahre scheint mir ohne Grund angezweifelt zu sein. Eigentlich geht schon aus der Einnahme Anxurs im J. 406 und der Gründung der Colonie Circeji im J. 393 hervor, dass Latium sich damals so weit ausdehnte [2]). Dies war aber erst der Fall seit Velitrae (494 oder 492), Antium (467) und Ardea (442) latinische Städte geworden waren.

Bis auf das J. 467 bildete Antium wohl seiner isolirten Lage gemäss einen Staat für sich. Mit Unrecht hat der Bearbeiter der Coriolansage es in einen pan-volskischen Bundesstaat hineingezogen, wodurch er die neueren Forscher irre geleitet hat. In der Erzählung des antiatischen Kriegs des J. 469 ist so wenig wie beim veliternischen des J. 494 von den andern Volskern die Rede.

§ 62. *Die Volskerkriege nach der jüngeren und nach der älteren Tradition.*

Die Hereinziehung Antiums in die Volskerkriege hat die Geschichte dieser Kriege sehr verwickelt. Nachdem sie sich als falsch herausgestellt hat, können wir

---

[1]) Liv. IV, 9—10.

[2]) Merkwürdig kommt es Mommsen vor, dass schon im J. 393 Circeji gegründet wurde; "das, so lange Antium und Tarracina noch frei waren, nur zu Wasser mit Latium in Verbindung gestanden haben kann". (R. G. I, 2es Buch, Kap. V.) Mir scheint dies ungereimt; die Gründung Circeji's beweist dass Antium damals nicht mehr frei war. Clason hat diese Ungereimtheit wohl auch eingesehen, er hat aber, den apocryphen Berichten über Antium zu Liebe, die durch Diodor bezeugte Gründung Circeji's verworfen! (R. G. II, 212—214.)



annehmen, dass diese Kriege, soweit die ältesten Annalen sie erwähnten, mit den Volskern von Ecetra geführt wurden, das heisst mit demjenigen Volke, das an beiden Seiten des nach ihnen benannten Gebirgzugs (jetzt *monti Lepini*) jenseits des pontinischen und des hernikischen Gebiets wohnte.

Von den einzelnen Berichten jedoch ist eine grosse Anzahl unzuverlässig. Zum Theil kommt dies daher, dass die alten Berichte durch die Benutzung verschiedener Quellen verdoppelt und vervielfacht sind. Ausserdem sind die Kriegsberichte oft als Motive in den Schilderungen der Parteikämpfe angewendet.

Die hauptsächlichste Ursache der Entstellung ist aber eine bei den Annalisten entstandene unrichtige Auffassung, nach der Volsker und Aequer gewöhnlich verbündet wider die Römer Krieg geführt hätten. Die völlig getrennten Wohnsitze der beiden Völker machen dies freilich fast undenkbar; die Ueberlieferung ist aber in dieser Hinsicht so positiv, dass bisher kein Forscher es gewagt hat, sich dieser Auffassung zu widersetzen. Man hat sogar, um das Zusammengehen der beiden Völker möglich zu machen, ihr Gebiet auf Kosten der Latiner vergrössert, indem man Velitrae den Volskern, Praeneste den Aequern zutheilte. Diese Gewaltthat findet keine Stütze in der Tradition, und sie bringt noch grössere Schwierigkeiten, weil sie Latium in zwei völlig getrennte Gebiete zertheilt [1]).

Betrachten wir diejenigen Nachrichten, die etwas mehr als blosse Erwähnungen eines Kriegs sind, genauer, und unter Heranziehung der wenigen diodorischen Notizen, so zeigt sich, dass das Zusammengehen von Volskern und Aequern der älteren Tradition fremd war.

In den schon besprochenen Berichten über den Krieg um Pometia werden die Aequer gar nicht erwähnt. Eben so wenig in der Coriolan-Erzählung, obgleich die meisten der angeblich von Coriolanus genommenen Städte an der latinischen Strasse, also nicht weit vom Aequerlande liegen.

Zu den J. 485 und 484 erwähnt die jüngere Tradition Siege über die beiden Völker: durch Diodor wissen wir aber dass ursprünglich nur ein Sieg über die Volsker im J. 485 in den Annalen stand [2]).

Viel verwickelter sind die Kriegsberichte zu den J. 464 ff. die sich an den Namen des Cincinnatus knüpfen [3]). Eine genauere Betrachtung zeigt aber, dass

[1]) Siehe Beloch, der italische Bund, p. 189. Dieser Forscher sieht das Unrichtige der seit Niebuhr gangbaren Auffassung, aber nicht im ganzen Umfange; er giebt der latinischen Sprache ihr Gebiet zurück, nicht aber dem römisch-latinischen Bundesstaate, und doch ist gerade für diesen die völlige Trennung in zwei Gebiete unannehmlich.

[2]) Liv. II, 42, 1—3. Diod. XI, 37.

[3]) Liv. III, 4 ff.

die Volsker- und Aequerkriege hier ursprünglich örtlich und zeitlich getrennt gewesen sein müssen, dass in dem einen Jahre von einer Aequerschlacht auf dem Algidus, in dem anderen von einem volskischen Einfall in das Hernikerland die Rede war. Vielfache Doubletten waren Ursache, dass die Berichte zeitlich zusammenfielen, und von späteren Annalisten in einander verarbeitet wurden; die eingeschalteten Berichte über die Antiaten vergrösserten die Verwirrung. (§ 61.)

Im J. 446 lässt Livius die Volsker und Aequer bis an die Thore Roms vordringen, und dort eine Niederlage erleiden. Diodor erwähnt bloss einen bedeutenden Sieg über die Volsker ohne Ortsandeutung. Wahrscheinlich fand ein späterer Annalist zu diesem Jahre in einer abweichenden Quelle einen Aequerkrieg erwähnt — eine Doublette des Kriegs um Corbio vom J. 458 — und combinirte diesen in der gebräuchlichen Weise mit dem Volskerkriege [1]).

Im J. 432 sollen nach Livius wieder die beiden verbündeten Völker in Latium gefallen und im folgenden Jahre bei Lanuvium und Tusculum vom Dictator Postumius geschlagen sein. Eine diodorische Notiz zeigt, dass die Volsker an diesem Kriege gar nicht betheiligt waren, und dass die Dictatur und der Sieg über die Aequer dem J. 432 angehören [2]).

Richtig können dagegen die livianischen Berichte der J. 424 und 413 sein, nach denen das hernikische Gebiet wieder von den Volskern heimgesucht wurde. In dem letzteren Jahre soll Ferentinum in die Hände der Herniker gekommen sein [3]). Beloch (p. 191) folgert daraus, dass Aletrium und Verulae erst nach dieser Zeit hernikisch geworden sind; mir kommt es wahrscheinlich vor, dass alle die genannten Städte schon vorher hernikisch waren, und dass Ferentinum bei einem früheren volskischen Einfall verloren gegangen war, und damals zurückerobert wurde.

Jedenfalls sind wir mit dieser Notiz schon in die letzte Periode des Kriegs angelangt, in der nicht mehr die Volsker sondern die Römer und ihre Bundesgenossen die Angreifer waren. Diodor hat aus dieser Periode noch zwei Berichte, von denen der erstere die Vertreibung der römischen Besatzung aus der Stadt Erruca im J. 407, der zweite, den wir schon kennen, die Einnahme der volskischen Stadt Anxur im J. 406 enthält [4]).

[1]) Liv. III, 66—70. Diod. XII, 30.
[2]) Liv. IV, 26—29. Diod. XII, 64.
[3]) Liv. IV, 36—41. 51, 7—8.
[4]) XIV, 11. 16.

Die Stadt Erruca ist völlig unbekannt. Die jüngeren Annalisten haben dafür Verrugo gesetzt, und die neueren Forscher sind ihnen gefolgt [1]). Dies ist jedenfalls unrichtig; Verrugo war ein aequischer Ort, der in ähnlicher Weise im J. 394 den Römern verloren ging [2]). Diese Verwechselung ist also durch die gangbare Zusammenwerfung der Aequer und Volsker veranlasst, und hat ihrerseits gewiss beigetragen um diese verkehrte Auffassung noch zu verstärken.

§ 63. *Der Ausgang der Volskerkriege.*

Die Notiz des J. 406, die auch in der jüngeren Tradition erhalten ist, und zwar doppelt (s. oben § 6 u. § 31), gibt uns in Verbindung mit der zum J. 393 erwähnten Gründung der Colonie Circeji sichere Nachricht über den endlichen Ausgang der langwierigen Kriege. Circeji sollte ohne Zweifel nach dieser Seite hin die Grenzfeste Latiums sein, und ein neues Vordringen der Volsker auf immer unmöglich machen. Die Gründung der angrenzenden Colonie Setia muss in demselben Zeitraum statt gefunden haben.

Die römische Politik hat mit den Volskern also in ähnlicher Weise gehandelt, wie bald nachher mit den Faliskern (s. oben § 52). Auch hier ist der bisher feindliche Staat nicht ganz unterworfen, nicht einmal die eingenommene Festung ist behauptet worden, sondern den Besiegten ist ein Theil ihres Gebiets abgenommen, und was übrig blieb ist wohl zu einem bundesgenössischen Staate gemacht worden. Diese Organisation hat sich in der Folgezeit bewährt: die so vorgeschobene Grenze ist nicht wieder zurückgedrängt worden.

Bei Livius finden sich auch zu den J. 404—396 noch einige Notizen über den Volskerkrieg. Die auf Anxur bezüglichen sind wohl durch die Doublette der Notiz vom J. 406 veranlasst (S. § 6 u. § 31), und was die Einnahme von Artena im J. 404 anbetrifft, ist es unsicher ob nicht die von Livius widerlegte Meinung, dass die Notiz sich auf einen vejentischen Ort dieses Namens bezog, trotz seiner Behauptung des Gegentheils die richtige war. Es ist jedoch möglich dass Livius mit Recht von einem volskischen Artena redet, und dass die Notiz wirklich alt ist und diesem Jahre angehört. Sie hat aber für uns keinen grossen Werth, weil die Lage der Stadt unbekannt ist.

Bedeutender ist die Erwähnung einer Schlacht zwischen Ferentinum und Ecetra in demselben Jahre. Jedenfalls haben die Römer zuletzt ihre Angriffe

---

[1]) Liv. IV, 58, 3—5. Vgl. die kaum zuverlässigen Berichte zu den J. 445 u. 409.

[2]) Liv. V, 28. Diod, XIV, 98.

gegen die volskische Hauptstadt gerichtet. Wann das Ziel, die Einnahme Ecetra's, erreicht wurde wird nirgends gesagt. Dass die Stadt in dieser Periode eingenommen und zerstört wurde, ist jedoch gewiss. Sie begegnet seitdem gar nicht mehr [1]) und muss zugleich mit dem grossen Staate untergegangen sein. An die Stelle der ecetranischen Volsker, jener mächtigen Feinde Roms, tritt jetzt der viel kleinere Staat der Privernaten, der stets mit Rom verbündet geblieben zu sein scheint.

§ 64. *Der Friedensschluss.*

Wann ist aber der Friede abgeschlossen, der den Rest des mächtigen Volskerstaats als bundesgenössischen Staat constituirte? Die Nachricht des Livius zum J. 396 (V, 23, 12), dass Volsker und Aequer zugleich um Frieden baten und ihn erhielten, scheint mir sehr wenig zuverlässig. Mit den Aequern ist damals gewiss kein Friede zu Stande gekommen; die unmittelbar folgenden Jahresberichte beziehen sich gerade auf Aequerkriege. Auch mit den Volskern wird nicht vor der Gründung der neuen Colonien Friede geschlossen sein; von Räumung des starken Anxur konnte jedenfalls nicht eher die Rede sein. Wahrscheinlich ist aber der Bundesvertrag noch etwas weiter, bis in das J. 389, herunterzurücken. Wir haben ja in der vorigen Untersuchung gesehen, dass nach der Catastrophe, im J. 389, die Volsker sich erhoben und ein römisches Heer einschlossen, dass dann Camillus als Dictator ernannt wurde und sie schlug. Dieses Ereigniss an sich beweist freilich nichts, denn auch nach einem Friedensschluss könnte das Volk sich unter dem Eindruck der römischen Niederlage von neuem erhoben haben. Jedoch schon die Mittheilung Diodors (C. 117, 5) dass nach Camillus' Sieg im J. 389 die bis dahin mächtigen Volsker die schwächsten aller Nachbarvölker geworden seien, scheint zu verbieten den Friedensschluss, der ihre Schwächung constatirte, früher anzusetzen. Noch entscheidender ist aber die correspondirende Aussage bei Livius, dass Camillus die Volsker endlich im siebzigsten Jahre zur Unterwerfung brachte. Diese Aussage ist von der diodorischen verschieden; dass sie aber nicht einem Annalisten der spätesten Periode angehört ist gewiss, denn bei diesen nahmen die Volskerkriege im J. 389 noch keineswegs ein Ende [2]). Da ist es zu beachten, dass nach ihr die Volskerschlacht des Jahres 389 der letzte Act eines langen Kriegs war.

---

[1]) Abgesehen von einer spät eingeschobenen Erzählung zum J, 378, s. unten § 88.

[2]) Ueber die angeblichen Volskerkriege der J. 386—376 s. den folgenden Abschnitt § 85—88.



Seit dem Verluste Anxurs und der Zerstörung Ecetra's werden die Volsker davon abgesehen haben dem übermächtigen Feinde weiterhin zu widerstehen. Auch die Anlage fremder Colonien auf dem ihnen genommenen Gebiete mussten sie ohnmächtig ansehen. Als aber Rom von jener furchtbaren Catastrophe betroffen wurde, erschien ihnen plötzlich ein Hoffnungsstrahl. Sie sammelten ihre Kräfte, und rückten an den feindlichen Colonien vorüber nach Latium vor [1]), und es gelang ihnen ein römisches Heer einzuschliessen. Die Gefahr war für das geschwächte Rom also sehr gross und Camillus, der sie beschwichtigte, hat in Wahrheit den Staat gerettet. Für die Volsker war die vollkommene Niederlage nach ihrer letzten Anstrengung natürlich verhängnissvoll. Aus der livianischen Notiz scheint mir hervorzugehen, dass sie sich jetzt endlich zum Frieden bequemt haben. Dass der Friede selbst nicht erwähnt wird, ist wohl daraus zu erklären, dass der Annalist, auf den dieser Theil der livianischen Erzählung wesentlich zurückgeht, an die Erzählung der Siege den Bericht vom Triumphe angeknüpft hat. Dieser Bericht kommt, wie wir gesehen haben, aus einer ganz andern Quelle (*B*) und gehört dem J. 396 an, und alles was weiterhin noch in dem Berichte des J. 389 begegnet hängt damit zusammen. Der Contaminator ist also nicht zu der Hauptquelle zurückgekehrt; was diese noch enthielt, ist von dem fremden Elemente verdrängt.

§ 65. *Die siebzig Kriegsjahre der livianischen Notiz zum J.* 389.

Bei der Besprechung der livianischen Mittheilung über die Dedition der Volsker „im siebzigsten Jahre" bin ich von der einzigen möglichen Interpretation ausgegangen, indem ich an einen siebzigjährigen Volskerkrieg dachte. Niebuhr hat aber die Mittheilung anders interpretirt, indem er sie auf die Antiaten bezog [2]).

Es fand sich nämlich gerade zum J. 459 ein Friede mit den Antiaten in den Annalen erwähnt und seitdem hören die Berichte über Antiatenkriege, die bis auf dieses Jahr wiederholt begegnen, plötzlich auf. Daraus schloss Niebuhr, dass Livius seinen Gewährsmann missverstanden hatte und dass dieser zum J. 389 eine Erhebung der Antiaten im siebzigsten Friedensjahre erwähnt hatte, die in Folge der Niederlage mit Unterwerfung endete.

Mit Recht ist Clason dieser willkürlichen Interpretation nicht gefolgt. Er

---

1) Dies geht aus den Ortsangaben bei Diod. (117, 2) Liv. (VI, 2), und Plut. (33) hervor. Siehe Clason I, p. 70, Note. Kesper p. 22 f.

2) R. G. II, p. 290.

denkt richtig an einen siebzigjährigen Krieg, und bezieht auch die Notiz nicht speciell auf die Antiaten. Er geht aber zu weit, wenn er auf Grund dieser Notiz nicht nur die nach dem J. 389, sondern auch die vor dem J. 459 erwähnten Volskerkriege sämmtlich für erfunden erklärt [1]). Weil einmal ein sehr langer Krieg mit den Volskern geführt worden ist, so können dennoch in früherer Zeit wohl mit demselben Volke kleinere Kriege geführt sein. Der Annalist, dem unsere Mittheilung angehört, wird gewiss den alten Krieg um das pontinische Land gekannt haben. Den Krieg des Coriolanus kannte er wahrscheinlich in der älteren Gestalt, und auch der Krieg des J. 485, den Diodor erwähnt, wird ihm bekannt gewesen sein. Zwischen diesem Jahre und dem J. 464 begegnen keine zuverlässige Berichte über Volskerkriege. Dass der Antiatenkrieg des J. 469 – 467 nicht hierher gehört, ist schon dargelegt worden.

Vom J. 464 an begegnet aber eine Reihe von Kriegsberichten, die ihrem Kerne nach jedenfalls der alten Tradition angehören. Nach Diodor liegen zwischen den J. 464 und 389 nur 72 Jahre; war dies wirklich die Jahresrechnung der älteren Annalen, so hat der Annalist der den siebzigjährigen Krieg erwähnte, den Anfang dieses langen Kriegs wohl zum J. 464 angesetzt, und dessen Dauer in runder Summe angegeben [2]). Warum er als einen fortdauernden Krieg betrachtete, was sich uns als eine Reihe kleiner Kriege durch Friedensperioden abgewechselt, darstellt, ist ungewiss; vielleicht weil sich in dem ganzen Zeitraum kein Friedensabschluss erwähnt fand. .

Ueberblicken wir schliesslich unsere Untersuchung über die Volskerkriege, so können wir das Folgende als Resultate hinstellen. Die Volskerkriege der älteren Tradition wurden mit den Volskern von Ecetra geführt, und erst durch spätere Umarbeitung der Ueberlieferung ist Antium hineingezogen worden. Antium war seit dem Jahre 467 latinisch, wie Velitrae seit dem J. 482. Auf späterer Umbildung der Tradition beruht auch die Combination von Volsker- und Aequerkriegen. Ausser einigen früheren Kriegen kannten die Annalen einen siebzigjährigen Volskerkrieg, der im Jahre 389 mit der völligen Vernichtung der volskischen Macht endigte. Die Haupterfolge der Römer waren, dass Anxur im J. 406 genommen wurde, dass Ecetra zerstört wurde, dass ein ausgedehntes Gebiet den Römern zufiel, wohin sie alsbald die beiden Colonien Setia

---

) R. G. I, p. 72 f.

[2]) Es ist auch möglich dass durch chronologische Differenzen der Ausbruch des Kriegs zwei Jahre verfrüht worden ist. Die chronologische Confusion ist gerade in der Periode des Cincinnatus sehr gross.



und Circeji (393) aussandten, und dass eine letzte Erhebung der Volsker im J. 389 auf ihre völlige Niederwerfung auslief. Anxur und Privernum stehen seitdem in einem bundesgenössischen Verhältnisse zu Rom.

Aequer und Sabiner § 66—73.

§ 66. *Die Aequerkriege bis zum J.* 414.

Neben den Volskern werden in der römischen Ueberlieferung stets die Aequer als Feinde Roms erwähnt. Wir haben schon dargelegt, dass die Verbindung der beiden Völker nur der späteren, interpolirten Tradition angehört, und dass nach der älteren Ueberlieferung jedesmal nur mit einem von beiden Krieg geführt wurde.

Die Berichte über Aequerkriege, die in der livianischen Erzählung begegnen, sind zum grösseren Theile einfache Erwähnungen ohne irgendwelche genauere Angaben. So weit diese Berichte der alten Tradition angehören, mögen die darin erwähnten Kriege einfache Streifzüge der Bergbewohner in die offen liegende latinische Ebene gewesen sein. Eine — für uns freilich werthlose — Ortsangabe findet sich zum J. 482; da greifen die Aequer die Latinische Stadt Ortona an. Vom J. 465 an werden die Angriffe häufiger und gefährlicher. Die Ueberlieferung wusste von einem fast alljährlichen Erscheinen der Feinde im Herzen Latiums, wo sie sich siegreich behaupteten. Sie knüpft den Heldenstreit worin Rom sich nur mit der äussersten Anstrengung aufrecht hielt, an den Namen des Cincinnatus. Wir brauchen die Berichte über diese Kriege nicht einzeln zu untersuchen; durch vielfache Wiederholungen und Verbindung mit antiatischen und volskischen Kriegen hat die Erzählung sich weit von der ursprünglichen Tradition entfernt. Nur die geographischen Angaben, die wohl als zuverlässig zu betrachten sind, sind für uns wichtig: das eine Mal ziehen die Aequer durch das labicanische in das tusculanische Gebiet (463), ein anderes Mal plündern sie das Land von Praeneste und von Gabii (462), bald nachher überrumpeln sie die Burg von Tusculum (459), die Städte Corbio (458), und Ortona (457), wiederholt ist von ihrem Lager auf dem Algidus die Rede.

Nicht sehr lange haben diese Einfälle ihren drohenden Charakter behalten; seit dem J. 445 werden die Aequer mehrere Jahre lang nicht erwähnt, und es ist wahrscheinlich, dass ein Friede mit ihnen zu Stande gekommen ist. Dies scheint auch aus einer diodorischen Notiz zum J. 432 hervorzugehen, wo aus-

drücklich der Abfall der Aequer berichtet wird. Diese Notiz meldet ferner ihre Niederwerfung durch den Dictator Postumius, enthält aber keine Ortsangabe, und schweigt auch von Erneuerung des Friedensvertrags.

Wo haben wir nach alledem die Grenze zwischen dem aequischen und dem latinischen Lande anzusetsen? Wo vor dem cincinnatischen Kriege die Grenze lag, können wir aus den angeführten Städtenamen erschliessen. Sie lehren uns, das Praeneste und Labici damals nicht aequisch waren. Die Aequer mussten durch das Gebiet dieser Städte ziehen, und also ziemlich weit in Latium vordringen, um den Algidus besetzen, und Tusculum angreifen zu können. Die Lage von Labici kennen wir durch eine Angabe bei Strabo; die Stadt lag von Rom aus gerechnet rechts von der via Labicana auf einer Höhe. Dies führt, wenn die neueren Untersuchungen diesen Weg richtig etwas näher an das Albanergebirge hinangerückt haben, auf das jetzige Monte Compatri [1]). Die Städte Ortona und Corbio, deren Lage unbekannt ist, setzt man, wohl mit Recht, auch in der Nähe des Albanergebirgs an.

Die Aequer wohnten also bis auf den cincinnatischen Krieg in den Bergen hinter Praeneste. In diesem Kriege sind sie aber weit nach Westen vorgedrungen, und dieses Vordringen war nicht nur zerstörend, sondern auch erobernd. Von den genannten Städten sind Praeneste und Tusculum latinisch geblieben — nur Willkür der Geschichtsforscher unseres Jahrhunderts hat Praeneste aequisch gemacht —, Corbio und Ortona sind wohl in diesem Kriege untergegangen, Labici aber ist aequisch geworden, und bis auf das Jahr 418 geblieben. Und noch eine andere latinische Stadt, Bola, muss ebenfalls in die Hände der Aequer gerathen sein; sie wurde erst im Jahre 414 von den Römern zurückerobert. Die Lage dieser Stadt ist nicht sicher bezeugt; sie wird aber wahrscheinlich den aequischen Bergen näher gelegen haben; die Ansetzung nördlich von Praeneste, wo der Name in dem des Orts Poli erhalten zu sein scheint, kommt mir annehmlich vor.

Es zeigt sich also, dass die Aequer um die Mitte des 5ten Jahrhunderts vor Chr. erobernd in Latium eingedrungen sind, und dass die Städte Labici und Bola in ihren Händen geblieben sind. Der Krieg des Jahres 432 scheint den gegenseitigen Besitzstand nicht geändert zu haben: im J. 418 sehen wir aber die Römer ihrerseits vordringen und Labici nehmen. Bald nachher, im J. 414 erobern sie auch Bola.

Diese beiden Eroberungen sind durch diodorische Notizen bezeugt; sie finden

---

[1]) Cf. Dessau, C. I. L. XIV, p. 275. Der jetzige Lauf des Wegs würde auf Colonna führen.

sich auch in der jüngeren Tradition, aber verdoppelt. Livius berichtet zum J. 419 einen Krieg mit den Aequern und Labicanern (sic), zum folgenden Jahre die Einnahme von Labici; die Eroberung von Bola meldet er schon zum J. 415, die Stadt geht aber im folgenden Jahre verloren und wird dann wieder eingenommen [1]). Es ist klar, dass diese Verdoppelung der ursprünglichen Ueberlieferung fremd ist.

§ 67. *Weitere livianische Berichte über Aequerkriege.*

Durch die Eroberung von Labici und Bola war die alte Grenze Latiums wieder hergestelt. Dadurch war aber das Land noch keineswegs vor den aus dem Gebirge her unternommenen Streifzügen der Aequer sicher gestellt. Das zeigt die Eroberung der carventaner Burg, die Livius zweimal, nämlich zu den J. 410 und 409 berichtet, und die wir also nach Analogie der schon besprochenen doppelt überlieferten Notizen dem letzteren Jahre zuweisen müssen [2]). Auch damals scheinen die Römer noch keine energische Massregeln gegen solche Einfälle genommen zu haben, denn zum J. 394 wird ein ähnlicher Verlust, nämlich der Stadt Verrugo berichtet. Livius hat in wunderbarer Weise einen glänzenden Sieg der Römer mit diesem Berichte verknüpft [3]).

Zu gleicher Zeit hatten aber die Römer durch die glückliche Beendigung der etruskischen Kriege freie Hand bekommen, und alsbald traten sie auch kräftig wider die Aequer auf.

Zum J. 393 meldet Livius eine neue Eroberung durch die Aequer; sie sollen Vitellia, eine römische Colonie in ihrem Gebiete, genommen haben, gleich darauf aber sollen sie durch den römischen Consul geschlagen worden sein. Diese Nachricht ist unzuverlässig; Diodor berichtet ja ganz etwas anderes, nämlich die Eroberung einer aequischen Stadt durch die Römer [4]). Weil er den Abfall der Veliterner unmittelbar daran knüpft, so liegt die Vermuthung nahe, dass ein Späterer beide Mittheilungen unrichtig combinirt und aus Velitrae Vitellia gemacht hat. Wir müssen hier den livianischen Berichten keinen zu grossen Werth beilegen; in den neueren Annalen hat ja die Geschichte der Eroberung Veji's alles andere überwuchert.

---

[1]) Diod, XIII, 6. 42. Liv. IV, 45, 3 f. 47, 5. 49, 5. 9.

[2]) IV, 53. 55.

[3]) Diod. XIV, 91. Liv. V. 28. Die Lage Verrugos ist, wie die der carventanischen Burg, unbekannt.

[4]) Liv. V, 29, 3 f. Diod. XIV, 102.

Wie sehr dies der Fall ist, sehen wir erst recht aus den Berichten zu dem folgenden J. 392 [1]). Nach Diodor nahmen die Römer in diesem Jahre wieder eine aequische Stadt, und feierten dann einem Gelübde der Consuln zufolge grosse Spiele zu Ehren Jupiters. Bei Livius hingegen sind die grossen Spiele auf ein von Camillus im vejentischen Kriege gethanes Gelübde bezogen, und der Aequersieg ist, wohl aus Erinnerung an die früheren Kriege, auf den Algidus, also in das Innere Latiums versetzt. Trotzdem wird er als sehr unbedeutend dargestellt, und, als ob ein einzelner Wiederspruch noch nicht genügte, wird den beiden Consuln wegen des unbedeutenden Gefechts respective ein Triumph und eine Ovation zugelegt.

§ 68. *Diodors Notizen zu den J.* 393 *und* 392, *nach Mommsen.*

Nur die Notizen Diodors können uns über die aequischen Feldzüge der J. 393 und 392 belehren. Aber auch sie bedürfen einer vorhergehenden Emendation, denn die Namen der eingenommenen Städte sind unverständlich, und höchstwahrscheinlich verderbt.

Wir lesen zum J. 393: ... *πρὸς μὲν Αἰκοὺς διαπολεμοῦντες Λίφλον πόλιν κατὰ κράτος εἷλον* ... (XIV, 102) und zum J. 392: *Ῥωμαῖοι δὲ Λιφοίκουαν πόλιν ἐκ τοῦ τῶν Αἰκῶν ἔθνους ἑλόντες κατὰ τὰς τῶν ὑπάτων εὐχὰς μέγαν ἀγῶνα τῷ Διὶ συνετέλεσαν* (XIV, 106).

Die meisten Forscher haben eine Correctur der Namen *Λίφλον* und *Λιφοίκουαν* nicht einmal versucht. Nur Mommsen hat sich daran gemacht, und er glaubt auch die schwierige Aufgabe endgültig gelöst zu haben. Seine Darlegung im Corpus Inscr. Lat. (IX, p. 388) lautet folgendermassen. Die Aequi sind dieselben die später Aequiculi heissen, wie Diodor XIV, C. 117, 6 ausdrücklich sagt. Sie bewohnten die Berggegend zwischen Tibur und dem Fucinersee. Eine Notiz bei Diodor (XI, 40) berichtet, dass schon im J. 484 „die Stadt der Aequer" von den Römern erobert wurde. Daraus geht hervor, dass die Hauptstadt der Aequer den Namen des Volkes trug; diese Stadt ist ohne Zweifel identisch mit der später unter dem Namen Aequiculi fortbestehenden Gemeinde. Zwar der grösste Theil ihres Gebiets ist den Aequern im J. 304 genommen, und zur Gründung ber beiden latinischen Colonien Carsioli und Alba verwendet worden; aus den freilich sehr spärlichen Inschriften geht aber hervor, dass nördlich davon noch eine Gemeinde Aequiculi existirte. Es kann demnach

[1]) Diod. XIV, 106. Liv. V, 31, 2—4.



keinem Zweifel unterliegen, dass die verdorbenen Namen in den Notizen der J. 393 und 392 sich auf diese alte Aequerhauptstadt beziehen, und als *Αἴκλον* oder *Αἴκικλον* herzustellen sind.

Diese ganze Combination scheint mir höchst unglücklich; ein Marsch bis in die Gegend der späteren Gemeinde Aequiculi ist im J. 484 völlig undenkbar, und auch in den J. 393 und 392 sehr unwahrscheinlich. Nicht in der Weise bekämpften die Römer die Bergvölker, dass sie durch die engen Thäler und über die Pässe gerade auf die feindliche Hauptstadt anrückten. Das einzige Beispiel einer derartigen Kriegführung bietet die interpolirte Tradition von den Samnitenkriegen; da zieht jedesmal das römische Heer nach Bovianum und erobert diese Stadt. Eine genaue Untersuchung der Quellen zeigt jedoch dass dies in der ursprünglichen Ueberlieferung nicht der Fall war, dass die Römer stets nur die Grenzstädte einnahmen, aber sie dann auch auf immer zu behalten suchten, und dass Bovianum nicht einmal von ihren Heeren erreicht wurde. In ähnlicher Weise wie die spätern römischen Annalisten die Tradition der Samnitenkriege entstellt haben, hat Mommsen's Conjectur den wirklichen Hergang der Aequerkriege unkenntlich gemacht. Ich kann also nicht umhin, ehe ich festzustellen versuche, wo die bei Diodor erwähnten Ortschaften zu suchen sind, vorher darzuthun, dass die Voraussetzungen wie die Folgerungen Mommsen's unrichtig sind. Nur das scheint mir richtig, dass es in späteren Jahrhunderten eine Gemeinde der Aequiculi gab, und dass diese Gemeinde ein Rest des alten Aequervolks war. Dass es aber jemals eine wirkliche Stadt gegeben hätte, die den Namen des Volkes trug, ist kaum glaublich. Die Tradition schweigt nicht nur von einer solchen aequischen Metropole, sondern sie gibt uns ein ganz anderes Bild, sie zeigt uns eine grosse Zahl verstärkter Orte [1]).

Ein römisches Heer das es gewagt hätte, durch die Pässe und an diesen verstärkten Orten vorbei gegen jene Hauptstadt zu rücken, wäre, jeder Verbindung mit Latium beraubt, unrettbar verloren gewesen. Zwar im J. 304 genügte ein einzelner Feldzug um alle diese Bergfesten zu brechen; ein Jahrhundert früher wäre so etwas völlig undenkbar gewesen. Die geographische Gestaltung Italiens war nun einmal der Art, dass die Unterwerfung Campaniens und Apuliens eher möglich war als die des aequischen Gebirgslands. Wir werden wohl anzunehmen haben, dass die Gemeinde der Aequiculi erst nach dem J. 304 unter römischem Einfluss entstanden ist; als eine wirkliche Stadt wird sie kaum zu betrachten sein. Der Name ist wohl erst mit der neuen

---

[1]) Diod. XX, 101. Liv. IX, 45.

Gemeinde entstanden; ihn in die Notiz des J. 392 hineinzubringen wäre auch mit der Mittheilung bei Diodor XIV, 117, 6, wo er ganz bestimmt einer späteren Zeit zugewiesen wird, unvereinbar.

§ 69. *Diodors Notiz des J.* 484.

Wie steht es aber mit jener Notiz des J. 484 die die Existenz einer „Stadt der Aequer" beweisen soll? Weil sie eine nähere Besprechung fordert, schreibe ich sie hier aus.

Ἅμα δὲ τούτοις πραττομένοις Ῥωμαῖοι πρὸς Αἰκολανοὺς καὶ τοὺς τὸ Τοῦσκλον κατοικοῦντας ἐνεστήσαντο πόλεμον, καὶ πρὸς μὲν Αἰκολανοὺς μάχην συνάψαντες ἐνίκησαν καὶ πολλοὺς τῶν πολεμίων εἷλον, μετὰ δὲ ταῦτα τὸ Τοῦσκλον ἐξεπολιόρκησαν καὶ τὴν τῶν Αἰκολανῶν πόλιν ἐχειρώσαντο. (Diod. XI, 40.)

Ohne eine Spur von Zweifel haben alle Forscher das was hier von den Aecolanern gemeldet wird auf die Aequer bezogen, obgleich diese sonst nie so heissen. Der livianische Bericht zu diesem Jahre, der wirklich einen Aequerkrieg enthält, schien diese Auffassung zu rechtfertigen. Sehen wir jedoch was Livius schreibt: „Bello deinde civiles discordiae intermissae. Uno animo patres ac plebs rebellantes Volscos et Aequos duce Aemilio prospera pugna vicere. Plus tamen hostium fuga quam proelium absumpsit: adeo pertinaciter fusos insecuti sunt equites". (II, 42, 3.)

Ich muss gestehen, dass ich zwischen den beiden Notizen nicht nur keine Identität sondern keine Spur von Uebereinstimmung sehe. Bei Diodor ist von einem Kriege mit den Aecolanern und mit Tusculum, von einem Siege über die ersteren, und von der Einnahme Tusculums und der Aecolanerstadt die Rede; Livius meldet nichts als einen unbedeutenden Feldzug gegen aufständische Aequer und Volsker. Der livianische Bericht ist wohl nur eine Wiederholung desjenigen des vorigen Jahrs der auch schon darin von der ursprünglichen Tradition abweicht, dass neben den Volskern die Aequer genannt werden. (§ 62) Er kann für das richtige Verständniss der diodorischen Notiz nichts beitragen. Betrachtet man aber diese Notiz für sich, so wird man in den Aecolanern auf keinen Fall die Aequer sehen, sondern höchstens die Bewohner einer verschollenen Nachbarstadt Tusculums.

Es zeigt sich somit auch diese Grundlage der von mir bestrittenen Mommsen'schen Conjectur als nichtig, und ich könnte jetzt zu den Aequerkriegen der J. 393 und 392 zurückkehren. Gerne möchte ich jedoch diese Aecolaner, die uns das richtige Verständniss der Aequerkriege so erschwert haben, ganz aus der Tradition entfernen. Die Notiz scheint mir nämlich stark interpolirt.

Seltsam kommt es mir vor, dass der Krieg eigentlich nur mit den Aecolanern ausgefochten wird, und dass dennoch der Sieg die Einnahme Tusculums zur directen Folge hat. Und noch seltsamer ist es, dass die „Stadt der Aecolaner" keinen Namen zu haben scheint, während umgekehrt die Tusculaner nur durch Umschreibung mit dem Stadtnamen angedeutet werden. Ist es nicht wahrscheinlich, dass ursprünglich nur von einem Volke die Rede war? Wenn da stand Ῥωμαῖοι πρὸς Τουσκολάνους..., und wenn dann das σ mit dem τ des folgenden Wortes verbunden war, wie das in den Handschriften vorkommt, so konnte ein Abschreiber dieses τ übersehen und aus dem ουσ andeutenden Striche αι machen, das durch einen nicht allzusehr abweichenden Strich wiedergegeben zu werden pflegte. Daraus ergab sich dann die Ungereimtheit dass ein Krieg mit den Aecolanern, und dabei die Einnahme Tusculums erwähnte wurde. Um dem abzuhelfen, wird dann derselbe, oder ein anderer Schreiber hier die Stadt der Aecolaner, dort die Bewohner Tusculums hinzugefügt haben. Um aber nicht den Sieg, der sich nur auf die Aecolaner bezog auf die Tusculaner mit zu erstrecken, wird er ihn ausdrücklich auf jene beschränkt haben, indem er πρὸς μὲν Αἰκολανοὺς schrieb wo vielleicht πρὸς αὐτοὺς stand.

Nach dieser Conjectur würde die Notiz so herzustellen sein.

Ἅμα δὲ τούτοις πραττομένοις Ῥωμαῖοι πρὸς Τουσκολάνους ἐνεστήσαντο πόλεμον καὶ πρὸς αὐτοὺς μάχην συνάψαντες ἐνίκησαν καὶ πολλοὺς τῶν πολεμίων εἷλον, μετὰ δὲ ταῦτα τὸ Τοῦσκλον ἐξεπολιόρκησαν.

Wie aber die Notiz auch gelautet haben mag, den Aequerkriegen ist sie fremd, und wir brauchen sie nicht zu berücksichtigen, wenn es gilt, die ursprünglichen Städtenamen in den Notizen der J. 393 u. 392 zu reconstruiren.

§ 70. *Der Stadtname in der Notiz des J.* 393.

Bei der Herstellung der richtigen Namen in den diodorischen Notizen der J. 393 und 392 dürfen nur zweierlei Erwägungen uns leiten. Wir haben erstens die Lesart der Handschriften, zweitens die Topographie der in Betracht kommenden Berggegend zu beachten.

Für die Notiz des J. 393 bietet sich eine sehr einfache Conjectur dar. Aus *Λίφλον* ist wohl durch Hinzufügung eines einzelnen feinen Strichs *Αἴφλον* herzustellen.

Jedermann kennt die von Horatius an Maecenas geschickte Einladung, worin er sagt:

Eripe te morae
Ne semper udum Tibur et Aefulae
Declive contempleris arvum et
Telegoni iuga parricidae. (Carm. III, 29.)

Dass Aefula und nicht Aesula, wie in den älteren Ausgaben steht, zu schreiben ist, hat Hübner aus den Inschriften nachgewiesen, und Keller fand es durch seine Collationen der Horatiushandschriften bestätigt. Von der auf den Ort bezüglichen Literatur, die Letzterer in seinen „Epilegomena" zusammenstellt, scheint ausser dieser Dichterstelle nur eine Meldung bei Livius für die Ortsbestimmung wichtig. Als nämlich Hannibal gegen Rom marschirte, wurden nach Liv. XXVI, 9 der Albanerberg und die aefulanische Burg mit römischen Besatzungen belegt. Dies kann nur deshalb gethan sein, weil daran gelegen war, diese Punkte nicht vom Feinde besetzen zu lassen. Wahrscheinlich war ihre Lage der Art, dass er sie leicht mit einer geringen Macht hätte besetzt halten können, und so Rom fortwährend aus nächster Nähe bedrohen. Wirklich ist der Albanerberg der beherrschende Punkt südlich von Rom, und ebenso wird die aefulanische Burg eine vorspringende Höhe an den östlichen, d. h. den aequischen Bergen gewesen sein. Die gewöhnlich angenommene Lage südlich von Tibur ist also wahrscheinlich die richtige; dann hat auch von Maecenas' Thurme aus das „abschüssige Gefilde von Aefula" sich gerade zwischen Tibur und den Höhen von Tusculum (*Telegoni iuga parricidae*) gezeigt. Dass der Ort Aefula am Abhang dieses Burgbergs lag, ist inschriftlich bestätigt [1]). Dieser Ort wird also im J. 393 von den Römern eingenommen sein; dass die Endung in der griechischen Annalennotiz eine andere ist, scheint mir nicht schwer zu wiegen. Der Punkt, den man später vor allen anderen vor einer punischen Besatzung zu bewahren wünschte, wird man damals aus demselben Grunde den Aequern mit Gewalt entrissen haben; vielleicht war es seit der Einnahme Bola's der einzige für das latinische Flachland bedrohliche Punkt, den sie noch inne hatten, vielleicht war der Angriff auf Verrugo im vorigen Jahre von dort ausgegangen.

§ 71. *Die Notiz des J.* 392 *und das Ende der Aequerkriege.*

Noch bedeutender muss der Erfolg gewesen sein, den die Römer im nächsten Jahre erfochten. Dies geht schon hervor aus den grossen Spielen, die vor dem

[1]) Siehe C. I. L. XIV, n. 3530.

Unternehmen von den Consuln gelobt wurden, noch deutlicher aber daraus, dass die langwierigen Aequerkriege dadurch beendigt sind. Abgesehen von dem Angriff auf Bola den die Aequer unter dem Eindruck der gallischen Catastrophe im J. 389 unternahmen, begegnen seitdem keine Aequerkriege mehr bis auf das Jahr 304. Welche war also die Stadt, die nach den Handschriften *Λιφοίκουα* heisst? Mit Unrecht hat man diese Stadt und das *Λίφλον* der vorhergehenden Notiz für identisch gehalten; eine zweimalige Einnahme ist an sich nicht wahrscheinlich, und das Gelübde der grossen Spiele wäre doch wohl kaum motivirt wenn es bloss galt dem Feinde einen so eben gewonnenen Vortheil wieder zu entreissen. Aber auch die überlieferten Namen sind sehr verschieden; nur die Anfangssyllaben sind dieselben. Wenn dies etwas anderes als Zufall ist, so ist es durch Nachlässigkeit eines Abschreibers, der seinen Blick zu der vorigen Notiz abschweifen liess, zu erklären, und gerade die übereinstimmenden Buchstaben sind dann nicht die richtigen. Jedenfalls ist dieser Corruptel nicht durch die Aenderung eines einzelnen Buchstabens abzuhelfen. Eine nähere Betrachtung der aequischen Berge wird uns eher den Weg zeigen.

Die aequische Landschaft ist sehr ausgedehnt, aber die Latium zugewendete Gegend ist von den Gebieten von Tibur und Praeneste und dem Hernikerlande eingeengt, während der hohe Monte Gennaro sie nordwestlich gegen die Sabiner absperrt. Diese Gegend wird ganz durchschnitten vom Aniothale, das wahrscheinlich in seinem oberen Theile (Treba) hernikisch, weiter unten mit den Seitenthälern jedenfalls tiburtisch war. Wenn die Lage der tiburtischen Orte Empulum (Ampiglione) und Sassula gewöhnlich richtig angegeben wird, so herrschten die Tiburter ziemlich weit ins Gebirge hinein; ebenso wahrscheinlich die Praenestiner [1]). Zwischen diesen beiden latinischen Staaten war die römische Herrschaft durch die Eroberung von Bola und Aefula schon bedeutend vorgedrungen. Wenn wir dies alles erwägen, so kann nur die Eroberung des ganzen Aniothals das Ziel der Römer und ihrer Bundesgenossen gewesen sein; auf diese Eroberung muss sich das Gelübde bezogen haben.

In dem überlieferten *Λιφοίκουαν* muss also der Name desjenigen Orts stecken, der das obere Aniothal beherrschte. Dies ist entweder Sublaqueum oder ein verschollener Ort. Ich möchte am liebsten mit Beibehaltung der letzteren Hälfte des Worts schreiben *Σουβλάκουαν*.

Durch die Eroberung des oberen Aniothals erreichten die Römer einen dop-

[1]) Ueber Empulum und Sassula s. Liv. VII, 18, 2. 19, 1. Acht praenestinische Ortschaften erwähnt Liv. VI, 29, 6; die Meldung hat aber keine Gewähr. S. unten § 102.

pelten Zweck. Latium wurde dadurch auch nach dieser Seite hin abgerundet und indem Tibur und Praeneste zu Binnenstädten wurden, kam die nördostliche Grenze der Landschaft in die Hände der Römer. Die freien Aequer sind also jenseit des obern Aniothals zurückgedrängt; sie haben seitdem bis zum J. 304 in ununterbrochenem Frieden mit den Römern gelebt. Der Vestinerfeldzug vom J. 325 und der Marsch aus dem Marserland durch Umbrien nach Etrurien im J. 308, ohne dass die Aequer und die Sabiner erwähnt werden, macht sogar ein bundesgenössisches Verhältniss wahrscheinlich.

Die Berichte zu den J. 389 und 388 beziehen sich jedenfalls auf die unterworfenen Aequer. Dass sich die Bewohner des eben unterjochten Bergdistricts unter dem Eindruck der gallischen Catastrophe noch einmal zu einem Angriff auf Bola sammelten, ist begreiflich. Eine einzelne Niederlage machte aber dieser Auflehnung ein Ende. Ob wirklich in dem folgenden Jahre die Römer noch einen Feldzug in das Aequerland unternommen haben um die Unterwerfung zu vervollkommnen, ist unsicher. Der Bericht an sich ist sehr glaublich, nur die Theilung der römischen Heere, von denen das eine gegen die Aequer, das andere gegen die Etrusker geführt sein soll, macht ihn verdächtig [1]).

§ 72. *Vertheidigung der obigen Textbesprechungen.*

Ehe ich diese topographisch-historische Untersuchung über die Beendigung der Aequerkriege schliesse, will ich noch eine kurze Vertheidigung hinzufügen. Ich bilde mir nämlich schon ein, die Worte des kritischen Referenten zu vernehmen, der mit zusammengezogenen Brauen die Behandlung der Diodortexte liest, und dann erklärt: „Alle diese Vorschläge sind deswegen bedenklich, weil wir viel zu wenig über die alte Topographie dieser Gegenden wissen" [2]).

Was soll ich dagegen vorbringen? Die letzten Worte sind jedenfalls genau: wir wissen über die alte Topographie jener Gegenden viel zu wenig. Eben deshalb kommt es mir aber erwünscht vor, womöglich unsere Kenntniss dieser Topographie zu bereichern, und dazu ist eine eingehende Besprechung dieser alten Texte, die Diodor uns aufbewahrt hat, ein sehr werthvolles Mittel. Dabei kommt es freilich nicht haupsächlich darauf an, dass die vorgebrachten Conjecturen so überzeugend sind, dass jeder Herausgeber sie als untrügliche Emen-

---

[1]) Liv. VI, 4, 8.

[2]) Worte Herm. Schillers in Bursians Jahresbericht 1887. III, p. 291. Sie beziehen sich auf ähnliche Besprechungen von Diodorstellen, in Mnemos. 1888, p. 82—90.



dationen in seinen Text aufnimmt. Ja ich gehe weiter: wer die Conjecturen als „Vorschläge", die entweder annehmlich oder ganz werthlos sind, und die vorangehenden Erwägungen als eine Vertheidigung dieser Vorschläge betrachtet, stellt die Sache auf den Kopf, denn die Besprechungen sind die Hauptsache, die Conjecturen nur eine Zugabe. Meinerseits werde ich ganz zufrieden sein, wenn ich die Leser überzeugt habe, dass es mit jener aequischen Hauptstadt, die das Ziel aller römischen Angriffe sein soll, nichts ist, dass die erste der besprochenen Notizen keine Beziehung auf die Aequer hat, dass in der zweiten die Einnahme eines aequischen Ortes an der Grenze Latiums, und in der letzten die Eroberung des beherrschenden Punkts am oberen Anio gemeldet wird.

§ 73. *Die Sabiner.*

Schon viel früher als mit den Aequern muss mit den Sabinern ein freundliches Verhältniss zu Stande gekommen sein. Welches dieses Verhältniss war, und wann es zu Stande kam, berichten unsere Quellen nicht. Kriege mit den Sabinern werden in der älteren Zeit öfters erwähnt, im J. 449 wird zuletzt ein grosser Sieg der Römer über sie berichtet, seitdem ist nie mehr von ihnen die Rede. Erst zum J. 303 lesen wir, dass den Trebulanern das römische Bürgerrecht gegeben wurde (Liv. X, 1, 2), und dass mit diesen Trebulanern die Sabiner von Trebula Mutuesca, nicht die Bewohner einer andern gleichnamigen Stadt gemeint sind, geht aus den gleichzeitigen Massregeln gegen die aequischen und umbrischen Nachbarn hervor [1]). Die Grenze Latiums gegen Nordosten wurde damals bedeutend vorgeschoben, so dass die Colonien Narnia und Alba Fucens die äussersten Grenzfesten wurden. Wo lag aber bis auf jene Zeit die Grenze zwischen Latium und den Sabinern? In den Berichten zu den J. 458 und 449 — die ursprünglich vielleicht identisch sind — ist Eretum der sabinische Grenzort; man könnte also annehmen dass dies bis 303 so geblieben ist. Dann ist Nomentum Jahrhunderte lang die Grenzstadt Latiums gewesen, und daraus würde sich die Auffassung der Geographen, die in späterer Zeit dort die Grenze ansetzen, auf einfache Weise erklären [2]). Dennoch glaube ich, dass schon im J. 449 die Grenze ein wenig vorgeschoben ist; aus mehreren Gründen kommt es mir wahrscheinlich vor, dass damals Cures römisch geworden ist. Erstens scheint mir das plötzliche Aufhören der sabinischen Angriffe, die

[1]) Beloch, Der ital. Bund, p. 51. Meine Abh. de bello cum Samn. sec., p. 132.
[2]) Strabo V, 3, 1. 11. (p. 218 u. 238).

so eben noch Rom bedrohten, nur dann eine richtige Erklärung zu finden, wenn wir annehmen, dass diese am nächsten gelegene und deshalb für Latium gefährlichste Sabinerstadt einverleibt worden ist. Sodann wäre es, wenn im J. 303 ein grösserer District, der Cures und Trebula umfasste, einverleibt wäre, unerklärlich, dass in der Annalennotiz dieses Jahrs nur die Trebulaner, nicht die Bewohner des bekannteren Cures erwähnt werden. Endlich scheint mir der Platz den Cures in der römischen Sage einnimmt, jedenfalls auf eine sehr frühe Einverleibung dieser Stadt zu weisen. Nach der Sage vom Raube der Jungfrauen kommen Römer und Sabiner überein, fortan nur einen Staat zu bilden, und diese Sabiner werden näher als Cureten angedeutet. Dabei tritt zwar das Bestreben hervor, den Namen Quirites, mit dem das römische Volk angeredet zu werden pflegte, zu erklären; dennoch wäre es ungereimt gewesen, wenn nicht, als die Sage entstand, Cures schon seit unvordenklicher Zeit römisch gewesen wäre.

Ich komme also zu dem Schlusse, dass die Römer schon im J. 449 mit den Sabinern ähnlich verfahren haben als ein halbes Jahrhundert später mit den Aequern, dass sie den nächst liegenden District einverleibt, und mit dem übrigen Volke ein Freundschaftsbündniss abgeschlossen haben.

Dass mit dem ganzen Sabinervolk ein bundesgenössisches Verhältniss bestand, scheint mir hervorzugehen theils aus den so eben, wo von den Aequern die Rede war, angegebenen Erwägungen, theils aus der Einverleibung Trebula's im J. 303, wobei von keinem Kriege die Rede ist, und aus dem schon im J. 310 mit den umbrischen Camerten abgeschlossenen Bundesvertrage. Camerinum liegt ja sehr weit von Latium entfernt; ein Bündniss mit dieser Stadt wäre kaum denkbar, wenn die römische Machtsphäre nicht über Cures und Falerii hinaus gereicht hätte, wenn nicht entweder die Sabiner oder die Bewohner des südlichen Umbriens Bundesgenossen der Römer gewesen wären. Weil aber von den Umbrern vor dem J. 310 in der römischen Tradition nie die Rede ist, so waren höchstwahrscheinlich die Sabiner mit Rom verbündet.

Dass so bedeutende Ereignisse wie die Einverleibung von Cures und das Bündniss mit den Sabinern aus der Tradition verschwunden sind, erklärt sich theils aus der Rolle, die Cures in der Romulussage zugetheilt ist, theils aus der Beschaffenheit der Tradition des J. 449. Die Geschichte der Zehnmänner und der Horatisch-Valerischen Gesetze hat in der Ueberlieferung die gleichzeitigen Ereignisse überschattet und zum Theil wohl ganz verdrängt, gerade wie die Geschichte des vejentischen und des gallischen Kriegs dies in der von mir behandelten Periode gethan haben.



Coloniegründungen, Ackervertheilungen und Censuren. § 74—79.

§ 74. *Berichte über Colonisirungen vor dem J.* 400.

Es bleibt uns übrig, die berichte über Ackervertheilungen und Coloniegründungen in dem den Aequern, Volskern und Etruskern in den letzten Kriegen abgenommenen Gebiete näher zu betrachten.

Die Berichte über die Vertheilung des labicanischen und des bolanischen Ackers sind sehr verwirrt[1]. Sie sind als Motive in der Beschreibung der Ständekämpfe angewendet, und diese Beschreibung ist, wie sie uns vorliegt, wohl erst in der nachgracchischen Periode redigirt und mit Zügen aus den damals geführten Parteikämpfen ausgestattet. Altes und Neues sind unter ähnlichen Umständen nicht immer leicht zu unterscheiden. Wenn wir lesen, dass gleich nach der Einnahme von Labici der Senat, um tribunicischen Vertheilungsanträgen zuvorzukommen, eine Colonie dahin zu senden beschloss, und dass demzufolge 1500 Colonisten jeder zwei Morgen Landes erhielten, so ist dies keineswegs als sichere Tradition zu betrachten. Livius scheint sich dabei eine Bürgercolonie gedacht zu haben; die Bürgercolonien der älteren Zeit liegen jedoch stets an der Küste, und deren Anlage ist wohl — abgesehen von Ostia — erst nach dem Latinerkriege angefangen. Wir hätten also an eine latinische Colonie zu denken. Wenn Mommsen auch den Gedanken an eine solche Colonie wegwirft, weil es kein Beispiel einer im ursprünglichen Latium angelegten latinischen Colonie gebe, noch nach dem Wesen dieser Gründungen geben könne, so kann ich ihm nicht unbedingt beistimmen. Wie nach der Wiedereroberung des pontinischen Gebiets Norba darin angelegt wurde, so wäre auch die Gründung einer latinischen Colonie in dem wiedereroberten labicanischen Lande recht wohl denkbar. Dennoch hat sie wahrscheinlich nicht stattgefunden. Die zuverlässige Tradition weiss seitdem von Labici als latinische Stadt nichts. Von den Colonen ist ein paar Male die Rede, aber nur in einem Zusammenhang, der an alte Ueberlieferung zu denken geradezu verbietet, nämlich in der durch Verdoppelung entstellten Geschichte der Einnahme Bola's und in der Notiz des J. 397 (V, 16, 2), wo möglichst viele gleichzeitige Kriege aufgezählt werden. Sonst wird nur der *ager Labicanus* erwähnt; ich halte dies für einen grösseren Domänencomplex, wie der *ager Pontinus*, und wie in späteren Jahr-

---

[1]) Liv. IV, 47, 6. 48. 49, 6. 11. 51, 5. 6. 52, 2. 53. 2, V, 12, 3.

hunderten der *ager Picenus et Gallicus* war. Unter den Labicanern, die im J. 383 zugleich mit den Tusculanern und den Gabinern über Verletzungen ihres Gebiets durch die Pränestiner klagen, werden die Bewohner dieser Domäne zu verstehen sein. Der Ort selbst wird mehrere Jahrhunderte später wieder erwähnt. Cicero nennt ihn neben Gabii und Bovillae als *municipium;* wann er als solches constituirt worden ist, wissen wir nicht.

Für die Coloniegründung gibt es also keinen einzigen Beleg; sie wird spät, im Interesse der Senatspartei erfunden sein, um den vielen tribunicischen Ackervertheilungsanträgen dieser Periode das Gleichgewicht zu halten.

Diese Anträge selber, von denen kein einziger zum Gesetz wird, gehören eben so wenig der ursprünglichen Tradition an; denn in dieser war von unausgeführten Projecten gewiss nicht die Rede. Ihre Häufigkeit — sie begegnen zu den J. 416, 414, 413, 412, 410, 401 — zeigt nur, dass dieser Theil der römischen Geschichte ihre jetzige Gestalt während der revolutionären Parteikämpfe erhalten hat.

Wenn wir die bisher besprochenen Ackervertheilungen, die nur in der jüngeren Tradition begegnen, den alten Annalen absprechen müssen, so ist dagegen die Aussendung von Colonisten nach Velitrae, die Diodor (XIV, 34) zum J. 404 berichtet, nicht in Zweifel zu ziehen. Uebrigens wissen wir darüber nichts, in den Annalen des Livius begegnet die Mittheilung nicht.

§ 75. *Spätere Coloniegründungen.*

Nach der Einnahme Veji's hat eine Reihe bedeutender Ackervertheilungen und Coloniegründungen Statt gefunden, wie in keiner früheren, und in wenigen späteren Perioden der römischen Geschichte. Besser als die Beschreibung der Kriege selber, zeigen diese Gründungen uns, welche bedeutende Siege die Römer in den Volsker- und Etruskerkriegen davongetragen haben, welch ein unermesslicher Gebietszuwachs Latium und Rom durch diese Siege zugefallen ist. Bis dahin war Rom im Norden, Norba im Süden die Grenzfeste Latiums, jetzt wurden die Grenzen hier bis Setia und Circeji, dort bis Nepete und Sutrium vorgeschoben. Denn dass diese vier latinischen Colonien in der von uns besprochenen Periode gegründet wurden, steht fest, wenn auch die Angaben über die Gründungsjahre schwanken. Und eben so fest steht es, dass das eroberte vejentische Gebiet an römische Bürger vertheilt, und dass daraus 4 neue Tribus gebildet wurden; auch hier geben die Berichte zu mehr oder weniger wichtigen Streitfragen Anlass. Um diese Fragen richtig zu beantworten und den Inhalt der älteren Tradition in Betreff auf die Landvertheilung und die



Coloniegründungen möglichst genau festzustellen, wird es das beste sein, die hierher gehörigen Notizen der Zeitordnung nach zu behandlen.

Schon im J. 396, als ein Theil der Vejenten, Capenaten und Falisker das römische Bürgerrecht erhielt, wurde nach der früher angeführten livianischen Notiz des J. 389 (§ 38, IV) die sich als eine Doublette der alten Notiz vom J. 396 herausgestellt hat, diesen neuen Bürgern Land zugewiesen. Diese ganz allgemein gehaltene Angabe würde an sich kaum die Ansetzung einer Coloniegründung zum J. 396 motiviren.

Jedoch, es gibt eine andere Notiz, die ebenfalls dem J. 396 angehört, und die eine viel concretere Angabe enthält. Wir lesen nämlich in dem livianischen Jahresberichte des J. 395 (§ 39) nach der Erwähnung des capenatischen Friedens und des fortdauernden Kriegs mit den Faliskern dass, um dem Parteistreite in Rom eine Ableitung zu geben, eine Coloniegründung im Volskerlande beschlossen sei. Dreitausend römische Bürger sollten dort angesiedelt werden, eine dazu angewiesene Theilungscommission von drei Männern habe jedem Manne $3^7/_{12}$ Morgen Landes zugetheilt. Die Plebs habe jedoch angefangen, diese Schenkung zu verschmähen, weil die Aussicht auf den reichen vejentischen Acker viel mehr ihre Begierde reizte. Dann geht der Bericht vom Acker zu der Stadt Veji und der Uebersiedelungsfrage über.

Dass der Bericht des J. 395 in das vorige Jahr gehört, und ihrem Kerne nach mit der Notiz des J. 389 identisch ist, wissen wir schon.

Beachten wir nun, dass diese Notiz nach einander die Aufnahme von Vejenten, Capenaten und Faliskern in die Bürgerschaft, die Ackeranweisung an diese neuen Bürger, und die gezwungene Uebersiedelung nach Rom erwähnt, so zeigt die ganz gleiche Aufeinanderfolge, dass diese Ackeranweisung mit jener Coloniegründung im Volskerlande identisch ist. Weil nun der Bericht des J. 395 ausführlicher ist, und für die Coloniegründung ganz glaubliche Details berichtet, ergänzt er jene Notiz in dankenswerther Weise.

Welche war nun diese Colonie im Volskerlande? Niebuhr, der sich von der oben bestrittenen Ansicht, dass der Volskername in weiterem Sinne auch die Aequer umfasste (§ 62), noch nicht losgemacht hatte, dachte hier an Vitellia, eine Stadt, die nach Livius im J. 393 römische Colonie war und von den Aequern erobert wurde. Dass diese livianische Nachricht unzuverlässig ist, haben wir oben gesehen; eben daselbst habe ich ihr Entstehen zu erklären versucht (§ 67). Ohnehin wäre die Ansicht Niebuhrs, der sich die meisten Forscher angeschlossen haben, zu verwerfen, weil Aequer und Volsker gewiss verschiedene, und zwar weit von einander wohnende Völker waren. Aus diesem letzteren Grunde hat schon Matzat sie bestritten; er selbst macht es aber nicht

besser als seine Vorgänger, wenn er die Notiz von einer Colonie im Volskerlande für eine Doublette der vejentischen Landanweisung des J. 393 erklärt[1]). Nur darin stimmt der Inhalt der Notiz mit den Berichten über die vejentische Landanweisung überein, dass eben von einer Acker-assignation die Rede ist. Weder die Zahl der Betheiligten, noch die Grösse der Ackerloose stimmen zu der vejentischen Assignation; und auch die ausdrückliche Erwähnung des Volskergebiets ist nicht einfach als nicht geschrieben zu betrachten. Nach Matzat wäre an eine wirkliche Colonie im Volskerlande darum nicht zu denken, weil die Anlage bei Livius „als blosses Project erscheint, welches die Plebs, eine Ansiedelung in Veji vorziehend, zurückweist." Diese Folgerung ist gewiss unrichtig: erst in der späteren Tradition hat die vejentische Frage die Gestalt erhalten, die sie jetzt bei Livius hat (§ 45). In der alten Ueberlieferung folgte wohl einfach, wie noch jetzt in der zum J. 389 erhaltenen Doublette, die Erwähnung des Zwanggesetzes zur Räumung Veji's auf die Mittheilung von der Landassignation. Auch war — die zum J. 395 erhaltene Notiz zeigt es zur Genüge — in dem alten Berichte nicht von einem unausgeführten Projecte die Rede; wenn das der Fall wäre, könnte unmöglich die Ernennung der Theilungscommission und die Zuweisung von 3000 Ackerloosen darin eine Stelle haben. Es gibt also, meiner Meinung nach, keinen einzigen Grund, die Mittheilung von der Coloniegründung im Volskerlande im J. 396 anzuzweifeln. Ist sie aber authentisch, so bezieht sie sich jedenfalls auf eine latinische Colonie, denn nur von solchen ist überhaupt in dieser Zeit die Rede. Dazu stimmt auch die Angabe, dass 3000 Colonisten ausgesandt sind; wo bei latinischen Colonien die Zahl der Colonisten angegeben wird, da sind deren nie weniger als 2500, und mit einer einzigen Ausnahme nie mehr als 6000[2]).

Die Angabe, dass die Betheiligten römische Bürger waren, ist damit nicht im Streite; sie correspondirt mit der Doublette des J. 389, woraus wir sehen, dass die Vejenten, Capenaten und Falisker in der Weise zu der Assignation zugelassen wurden, dass man sie zuvor in die römische Bürgerschaft eintreten liess. Die römischen Bürger haben sich wohl, wie auch die Latiner, von Rechts wegen an diesen Colonien betheiligen können.

Ich komme also auf die Frage, welche diese Colonie war, zurück. Es sind überhaupt in der von uns behandelten Periode nur zwei Colonien im Volskerlande gegründet, nämlich Circeji und Setia. Als Gründungsjahr Circeji's gibt Diodor 393 an; die Colonie des J. 396 kann also keine andere als Setia sein.

[1]) Nieb. R. G. II, p. 550. Matzat, Chronol. II, p. 85.

[2]) Ich entnehme dies der von Beloch, Der ital. Bund, p. 149, aufgestellten Liste.

Sollte diese Folgerung einem aus dem Grunde gewagt scheinen, weil kein erhaltener Bericht die Gründung Setia's vor der gallischen Catastrophe ansetzt, während sie nach Vellejus (I, 14, 2) acht Jahre nach derselben statt fand, so darf ich mich auf die erhaltenen Notizen Diodors über die gleichzeitigen Coloniegründungen berufen, um diese Appellation theils auf das Schweigen der späteren Annalisten, theils auf die Autorität des Vellejus, zurückzuweisen.

Nach Diodor ist Circeji im J. 393, Sutrium jedenfalls auch vor der Catastrophe gegründet. Wenn ich die Notiz des J. 394 richtig aufgefasst habe, so fällt die Gründung von Sutrium und Nepete in dieses Jahr (§ 53). In den späteren Annalen sind diese Notizen alle spurlos verschwunden und Vellejus setzt die Gründung der Colonien viel später an. Er berichtet, Sutrium sei sieben Jahre nach der Einnahme Roms, Setia im folgenden Jahre, Nepete noch neun Jahre später gegründet.

Es ist klar, dass wir diesen Angaben neben den diodorischen keinen Glauben schenken können. Von Setia schweigt Diodor; weil wir aber schon wissen, dass die zweite Hälfte des Berichts vom Jahre 396 bei Diodor nicht erhalten ist, und sich nur aus der verdoppelten livianischen Tradition herstellen lässt, steht nichts im Wege, die Coloniegründung dieses Jahrs der alten Ueberlieferung zuzurechnen. Sie kann sich aber, wie gesagt, nur auf Setia beziehen.

Wir können demnach mit Wahrscheinlichkeit die Gründung Setias dem J. 396, die Colonisirung von Nepete und Sutrium dem J. 394, von Circeji dem J. 393 zuweisen.

§ 76. *Die Auftheilung des vejentischen Ackers.*

Während also ein bedeutender Theil des gewonnenen Landes zur Vergrösserung des latinischen Ackers diente, wurde auch der *ager Romanus* entsprechend vergrössert, indem durch Auftheilung des Gebiets von Veji die Bildung von vier neuen Bürgerbezirken ermöglicht wurde. Die Landassignation wird einstimmig bei Diodor und Livius in das Jahr 393 gesetzt.

Die Angaben über das Maass der Ackerloose gehen weit auseinander. Bei Diodor lesen wir: ***Ῥωμαῖοι τὴν τῶν Οὐηίων χώραν κατεκληρούχησαν, κατ᾽ ἄνδρα δόντες πλέθρα τέσσαρα, ὡς δέ τινες, εἴκοσιν ὀκτώ.*** Nach Livius dagegen kam ein Senatsschluss zu Stande, „ut agri Veientani septena iugera plebi dividerentur, nec patribus familiae tantum, sed ut omnium in domo liberorum capitum ratio haberetur, vellentque in eam spem liberos tollere" [1]).

[1]) Diod. XIV, 102. Liv. V, 30, 8.

Wir haben also zwei sehr verschiedene Angaben bei Diodor und eine zwischen beiden liegende bei Livius. Sie unter sich in Einklang zu bringen, ist unmöglich. Niebuhr hat es versucht, indem er sich an die sieben Morgen des Livius hielt, und die an zweiter Stelle bei Diodor begegnende Angabe auf 28 Morgen dahin erklärte, dass ihr Urheber vier Köpfe auf die Familie gerechnet habe [1]). In der That wird er so keiner der drei Angaben gerecht.

Schlimmer macht es Matzat, der die Verwirrung durch Herbeiziehung der ins Volskerland gesandten Colonie des J. 395 (s. § 75) vermehrt. Die dort begegnende Angabe auf $3^7/_{12}$ Morgen hält er für die ursprüngliche, daraus hätten die ältesten Annalisten, Fabius und Cincius, durch Nachlässigkeit und Willkür respective 7 und 4 Morgen gemacht, und die Angabe auf 28 sei wieder durch Irrthum aus der fabianischen entstanden, indem statt VII gelesen wurde *KH* [2]). Ich glaube kaum dass eine solche Erklärung jemand annehmlich scheinen wird. Auch auf diesem Wege werden sich die verschiedenen Berichte nicht in Einklang bringen lassen.

Um dennoch die Frage, welche Angabe die älteste ist, der Lösung näher zu bringen, müssen wir die verschiedenen Angaben einzeln prüfen. Vor allem drängt sich die Frage auf, wie die doppelte Angabe bei Diodor zu erklären ist. Mommsen, der die diodorischen Notizen überhaupt für ein einheitliches Werk, und zwar für einen Rest der fabischen Annalen hielt, verfocht auch bei dieser doppelten Angabe den einheitlichen Ursprung. „Da diese Nachricht — so lesen wir — zu denjenigen gehört, die sich eine Zeit lang durch mündliche Ueberlieferung fortgepflanzt haben und erst später in die Annalen gelangt sind, so können schon demjenigen, der sie zuerst aufzeichnete, zwei Versionen derselben zu Ohren gekommen sein" [3]).

Jetzt können wir uns dieser Auffassung natürlich nicht mehr anschliessen. Wir sind schon an mehreren Stellen Diodors späteren Einfügungen und Abänderungen begegnet, und es gibt sich die zweite Angabe durch die Worte ὡς δέ τινες deutlich als ein Einschiebsel zu erkennen. Die Analogie der im ersten Abschnitt besprochenen Angaben könnte auf den Gedanken führen, dass schon hier der Annalist *C* zu der zweiten Quelle *B* gegriffen habe, dass also auch diese Angabe sechs Jahre verschoben sei. Jedoch zum J. 399 vernehmen wir von einer Landassignation gar nichts, und ausserdem lässt sich die Angabe selbst als ziemlich späten Ursprungs erkennen: Ackerloose von 28

[1]) R. G. II, p. 562.

[2]) Matzat, Röm. Chronol. II, p. 85.

[3]) R. F. II, p. 272.

Morgen kommen ja in der von uns behandelten Periode gar nicht vor; freilich auch in späteren Jahrhunderten begegnen nur einzelne Beispiele von ähnlichen grossen Loosen, und nur wo von der Gründung von latinischen Colonien die Rede ist [1]). Ueberblicken wir die Berichte aus dem hier behandelten Zeitraum, so finden wir das traditionelle älteste Ackermaass von 2 Morgen in dem gefälschten Berichte über die Colonie Labici (§ 74), sowie in demjenigen über die Bürgercolonie Tarracina (J. 338); in der That scheint es in die historische Zeit nicht zu passen [2]). Zuverlässig scheinen aber die Angaben des J. 396 (s. § 75), und des J. 340 (Liv. VIII, 11. 13.) wo Ackerloose von $3^7/_{12}$, $2^3/_4$ und $3^1/_4$ Morgen erwähnt werden. Demnach scheint die erstere Angabe bei Diodor glaublich, die zweite auf keinen Fall; ich möchte sie den spätesten Einschiebseln, die bei Diodor begegnen, zurechnen, sie also dem *D* zuschreiben.

Die Angabe bei Livius ist bemerkenswerth, nicht nur weil sie von der diodorischen abweicht, sondern auch wegen der Mittheilung, dass nicht nur die *patres familiae*, sondern alle *libera capita in domo*, bei der Assignation berücksichtigt worden seien. Diese Mittheilung, wie sie da steht, ist ganz unglaublich. Auch Weiber und Kinder sind *libera capita*, und diese hat man doch gewiss nicht berücksichtigt. Und was soll das hinzugefügte „vellentque in eam spem liberos tollere"? Ist damit gemeint, dass auch für die noch nicht geborenen Kinder Aussicht auf ein Landloos gegeben worden wäre?

Vielleicht hat ursprünglich da gestanden, dass nicht nur die *patres familias*, sondern alle erwachsenen freien Männer sich betheiligen konnten, und hat ein Späterer das ungeschickt ausgeführt. Jedoch der ganzen Angabe müssen wir neben der diodorischen die Autorität absprechen. Sieben *jugera* als Ackermaass begegnet ein Jahrhundert später bei der Auftheilung des Sabinerlandes, nach der Unterwerfung durch M. Curius Dentatus im J. 290 [3]); vielleicht ist die Maassangabe aus diesem Bericht in den des J. 393 übergegangen.

Für das Maass der einzelnen Loose bei der Vertheilung des vejentischen Ackers ist die diodorische Angabe auf 4 *jugera* aus äusseren und inneren Gründen als die zuverlässigste zu betrachten.

§ 77. *Die neuen Tribus.*

Zum J. 387 berichtet Livius, dass aus den neuen Bürgern vier Tribus ge-

---

[1]) Z. B. Liv. 35, 9. 37, 57.

[2]) s. Mommsen R. G. I, Buch 1, Kap. 13, Note.

[3]) Nach anderen Berichten vierzehn. Siehe die betreffenden Stellen bei Mommsen R. G. I, Buch I, Kap. VI, Note; wo zu lesen *Val. Max.* IV, 3, 5.

bildet wurden, die Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis, und dass dadurch die Zahl der Tribus auf 25 stieg [1]). Die Tribus Stellatina umfasste das Gebiet von Capena (Festus p. 343); die drei anderen das eroberte vejentische Gebiet.

Die Nachricht von der Errichtung der neuen Tribus begegnet nur hier. An der Hauptsache ist nicht zu zweifeln. Die Redaction der Notiz aber lässt die Hand eines späteren Redacteurs erkennen, der nicht wusste, oder nicht daran dachte, dass die Tribus der früheren Zeit Territorialbezirk war. Nicht die Aufnahme der neuen Bürger, sondern die Auftheilung des vejentischen Landes war der unmittelbare Anlass der Vermehrung der Tribuszahl. Wohl ist diese Vermehrung indirect, durch die Aufnahme der neuen Bürger veranlasst, denn thatsächlich müssen diese bei der vejentischen Assignation wie bei der Anlage der in den J. 396—393 gegründeten latinischen Colonien jedenfalls die Mehrzahl der Landempfänger gebildet haben. Die Gebietserwerbungen waren so bedeutend, dass Camillus mit Recht hätte sagen können, was M. Curius Dentatus nach der Unterwerfung des Sabinerlands gesagt haben soll: „tantum agri cepi, ut solitudo futura fuerit, nisi tantum hominum cepissem; tantum porro hominum cepi, ut fame perituri fuissent, nisi tantum agri cepissem" [2]).

Erst durch die bedeutende Ausdehnung der Bürgerschaft wurde eine so grossartige Reihe von Landanweisungen möglich. Gewiss haben die führenden Staatsmänner in Rom damals so gut wie ein Jahrhundert später, eingesehen, dass nicht die blosse Erwerbung von Ackerland, sondern die Vermehrung der Bürgerschaft im wirklichen Interesse des Staates war. Sie haben deshalb in grosser Zahl die Bewohner des eroberten Gebiets in die Bürgerschaft aufgenommen, und ihnen durch Landanweisung die nöthigen Existenzmittel verschafft. Nur die Stadt Veji und jede frühere staatliche Organisation war zum Untergange verurtheilt. Dieser Sachverhalt ist durch den eigenthümlichen Zustand unserer Quellen, die die Bürgerrechts-ertheilung in das J. 389, d. h. nach den Landassignationen des J. 393 verschoben haben, verdunkelt; erst jetzt, nachdem wir die betreffende Notiz dem J. 396 zurückgegeben haben, tritt er wieder ins rechte Licht.

Und wie die Notiz des J. 389, so steht auch die des J. 387 nicht an der richtigen Stelle. Die Einrichtung der neuen Tribus kann nur durch Censoren vorgenommen sein; in den Quellen aber begegnen in diesem Jahre keine Cen-

[1]) Liv. VI, 5. 8.

[2]) De viris ill. 33.

soren. Zwar hat, wie schon erwähnt ist (§ 17), de Boor nicht ohne Geschick ein Censorenpaar construirt, und die späteren Forscher sind ihm gefolgt [1]); nachdem wir aber in den eigenthümlichen Charakter der Ueberlieferung dieser Periode einen Blick geworfen haben, liegt eine andere Lösung der Schwierigkeit näher. Wie so viele Notizen, die durch die abweichende Chronologie des alten Annalisten *B* an die verkehrte Stelle gekommen sind, so wird auch die Nachricht von der Vermehrung der Tribus nicht in das J. 387, sondern in das J. 393 gehören. Wenn wir sie dahin zurückversetzen, so stellen wir gewiss die alte Ueberlieferung wieder her. In dem Jahre der grossen Landauftheilung fungirten Censoren; wie hätten diese die Landempfänger entweder übergehen, oder den bestehenden Tribus zutheilen können? Es kommt mir vielmehr wahrscheinlich vor, dass gerade die Ackervertheilung die Ernennung der Censoren im J. 393 veranlasst hat.

§ 78. *Der Text der Notiz* tributorum collationem *bei Festus.*

Bei der Behandlung der Frage, ob bald nach der gallischen Catastrophe Censoren fungirt haben, habe ich die Erwägungen, die de Boor zur Bejahung dieser Frage führten, in ganz anderer Folge, als er sie vorträgt, besprochen und widerlegt. Schon im vorigen Abschnitt habe ich dargelegt, warum mir die Fasten Diodors nicht auf die Ansetzung einer Censur in das J. 389 zu führen schienen, und hier die Einrichtung der neuen Tribus als Grund einer solchen Ansetzung zurückgewiesen. De Boor aber ist ausgegangen von der Betrachtung der Notiz des Festus (p. 364) s. v. *tributorum collationem*, in deren Interpretation nach ihm (p. 52) *omnis fere quaestio versatur*. Ich glaubte die Behandlung dieser Notiz nicht voranstellen zu müssen, weil bei einer so entstellten Aufzeichnung die Lesart wie die Interpretation mir auch im besten Falle unsicher zu sein scheinen. Beide werden jedenfalls beeinflusst durch die anderweitig schon gewonnenen Ansichten; namentlich aber scheint mir de Boors Interpretation mehr als er sich selbst zugibt von der livianischen Notiz des J. 387 abhängig zu sein [2]) und in der That schien diese Notiz, in Verbindung mit der Meldung von der Aufnahme neuer Bürger im J. 389, ein sicherer Beweis, dass bald nach der Catastrophe Censoren ernannt waren. Für mich war es also geboten, zuerst diesen Notizen näher zu treten. Jetzt, nach-

---

[1]) Weissenborn *ad locum*, Matzat Chron. II, p. 100 f. Mommsen Str. III, 1, 171.

[2]) Siehe p. 54 unten.

dem wir durch die neu gewonnene Ansicht vom Charakter der annalistischen Tradition zu dem Schlusse gelangt sind, dass die beiden Berichte in eine frühere Periode gehören, können wir unbefangener die viel besprochene Note bei Festus behandeln. Sie lautet also [1]: „tributorum collationem quom sit alia in capita illud ex censu dicitur etiam quoddam temerarium, ut post Urbem a Gallis captam conlatum est, quia proximis XV annis census alius non erat. Item bello Punico secundo M. Valerio Laevino M Claudio Marcello cos. quom et Senatus et populus in aerarium quod habuit detulit".

Aus dieser Note, deren ersterer Theil fast zur Unverständlichkeit verdorben ist, hat man stets eine Unterscheidung von dreierlei *tributum* herausgelesen; und diese Unterscheidung zwischen *tributum in capita*, *tributum ex censu*, und *tributum temerarium* hat in die Handbücher der römischen Alterthümer ihren Weg gefunden. Dem entsprechend hat Huschke verbessert: „tributorum collationum quom sit alia in capita alia ex censu [2]), dicitur etiam quoddam temerarium" cet. Mommsen hat die Sache vereinfacht indem er las: „tributorum collatio cum sit alias in capita, id est ex censu," und somit nur noch zwei Arten von *tributum* unterschied. Weder diese Correction noch diejenige Huschke's scheint mir auch nur einen erträglichen Satz zu ergeben. Eben so wenig kann ich die längst allgemein aufgenommene Lesart „quia proximis XV annis census *actus* non erat [3])" billigen. Ich fürchte, dass gerade durch diese Abänderungen der ursprüngliche Inhalt der Notiz noch mehr verdunkelt ist.

Die Worte *census alius non erat* scheinen darauf zu weisen, dass nicht von verschiedenen Arten des *tributum* die Rede ist, dass vielmehr der vorhergehende Satztheil über eine besondere Art von *census* handelte. Die Worte *quoddam temerarium* lassen sich zwar, wie sie da stehen, nur auf *tributum* beziehen; die Beziehung ist aber äusserst gezwungen, der Subjectswechsel geradezu unerträglich. Ich vermuthe deshalb, dass diese Worte sich ursprünglich auf *censu* bezogen, dass also zu lesen ist *quodam temerario*, und dass zufällige Verdoppelung des *d*, und dadurch herbeigeführte Assimilirung des folgenden Worts Ursache der verkehrten Lesart und der entsprechenden Interpretation geworden ist. Ist dies richtig, so handelt die Note über eine ungefähre, nicht ordentliche Schätzung, und es wird hinzugefügt, auch nach der gallischen Catastrophe sei das Tribut nach einer solchen Schätzung erhoben worden, weil es „keine

---

[1]) Vgl. de Boor, p. 52. Marq. Handb. V, p. 167.

[2]) Vgl. auch Schwegler III, p. 301.

[3]) Niebuhr. R. G. II, Anm. 1322.

andere Schätzung gab." Das wort *census*, Schätzung, wird hier, mit einer in allen Sprachen zulässigen, auch im Latein nicht ungebräuchlichen Metonymie von der Schätzungsliste, dem Resultate der Schätzung, gebraucht.

Kehren wir jetzt zum ersteren Satztheile zurück. Auch da hat die Kritik den Sinn vielmehr verdunkelt als aufgeklärt: die Anfangsworte *tributorum collationem* sind unverändert zu handhaben. Mommsens Conjectur, die die Verderbniss des Nominativs *collatio* in den Accusativ unerklärt lässt, ist nicht annehmlich. Besser als dieses Wort dem Verbum *sit* anzupassen, scheint es mir den Fehler in eben diesem Verbum zu suchen. Vielleicht hat da gestanden *quom iussit*, und ist die erste Syllabe des Verbums der Aehnlichkeit der Buchstaben *iu* mit dem vorhergehenden *m* zufolge ausgefallen. Dem Vordersatze fehlt jetzt nur noch das Subject, das in dem sinnlosen *alia* stecken muss; beachten wir, dass das vorhergehende Wort mit einem *t* schliesst, so drängt sich die Wahrscheinlichkeit auf, dass hier *Tullius* gestanden hat. Aus dem ganz müssigen *etiam* in Nachsatze ist dann der Prädicatsinfinitiv herzustellen: ich stelle vor, dafür *fecisse* zu schreiben. Der ganze Satz hat nach dieser Conjectur gelautet: „tributorum collationem quom iussit Tullius in capita, illud ex censu dicitur fecisse quodam temerario, ut post Urbem a Gallis captam conlatum est, quia proximis XV annis census alius non erat. Item bello Punico secundo," cet.

§ 79. *Der Inhalt der Notiz. Die* Lustra.

Nach dieser veränderten Auffassung enthält die Notiz nicht eine Classification des *tributum*, sondern bloss eine Mittheilung über die älteste vom Könige Servius Tullius erhobene Kopfsteuer. Warum man dabei nicht an einen ordentlichen *census* denken durfte, ist nicht ganz klar. Vielleicht nur weil eben alle Anfänge unvollkommen sind, vielleicht weil irgend etwas, das dem Urheber unserer Notiz für einen ordentlichen *census* unentbehrlich schien, damals fehlte, es sei denn dass die älteste Tribuseintheilung für jünger galt als der erste *census*, es sei dass ein richtiger *census* nach der späteren Anschauung nur durch eigene Censoren geschehen konnte. Jedenfalls wird in der Notiz nach der oben vorgestellten Verbesserung gesagt, dass die Steuer nur nach einer ungefähren Vermögensschätzung erhoben worden sei, und um dies zu verdeutlichen werden aus historischer Zeit zwei Fälle erwähnt, in denen dies auch geschehen war. Für uns sind natürlich diese beiden historischen Mittheilungen das werthvollste an der ganzen Notiz; von Bedeutung ist namentlich die erstere, die über die Zeit der gallischen Catastrophe handelt. Ueber den zweiten Fall sind wir schon durch Liv. (XXVI, 35 ff.) umständlich unterrichtet:

könnten wir also aus der Notiz des Festus den Schluss ziehen, dass die unregelmässige Tributerhebung nach der gallischen Catastrophe, über welche wir sehr wenig wissen, derjenigen aus dem J. 210 analog war, so wäre unsere Kunde von den Ereignissen des J. 390 dadurch bedeutend vermehrt. Die von mir verworfene Auffassung der Notiz legte es, indem sie in *tributum temerarium* einen technischen Ausdruck sah, wirklich nahe, die beiden Fälle als analog zu betrachten; und ist denn auch der Schluss gezogen worden, dass auch nach der gallischen Catastrophe nur an eine *voluntaria collatio*, wie diejenige des J. 210 war, zu denken sei, bei der jeder nach eigener Vermögensschätzung seinen Beitrag lieferte, oder vielmehr nur darbrachte was er eben hatte [1]). Dies ist jedoch mit den Worten unserer Notiz in directem Streite; diese weisen nicht eine augenblickliche Gefahr als Ursache der unregelmässigen Steuererhebung nach der gallischen Catastrophe an, sondern nur das Fehlen eines ordentlichen *census*. Die beiden Fälle sind also keineswegs analog: die Uebereinstimmung ist nur negativ, sie besteht darin, dass die Schätzung nicht in der gesetzlichen Form abgehalten wurde.

Was lehrt nun die Notiz bei Festus über die Censuren aus der Periode der gallischen Catastrophe? „Während fünfzehn Jahre war kein *census* abgehalten" las man bisher nach der gangbaren Conjectur. Nicht Alle gaben diesen Worten dieselbe Deutung [2]); Niebuhr und einige andere bezogen die Mittheilung auf die fünfzehn Jahre nach der Catastrophe, und meinten, während dieser ganzen Periode sei der Tribut nach ungefähren Schätzungen erhoben worden. Huschke und Andere, denen sich de Boor anschliesst, dachten an die der Catastrophe vorangehenden Jahre, und bezogen die unregelmässige Steuer auf die Zusammenschiessung des gallischen Lösegeldes, indem sie sich wohl hauptsächlich auf den analogen Fall aus dem punischen Kriege stützten. Man muss zugestehen, dass die letztere Meinung den Wortlaut für sich hatte. Wenn von dem Jahre der gallischen Catastrophe die Rede war, so konnten die Worte *proximis XV annis census actus non erat* sich nur auf die vorhergehende Periode beziehen. Uebrigens ist diese Meinung unhaltbar: eine *voluntaria collatio* für das Lösegeld wäre eben nur durch die dringende Nothwendigkeit bedingt gewesen, und die Frage, in wie langer Zeit kein *census* abgehalten war, konnte dabei nicht in Betracht kommen. Die Auffassung ist auch in flagrantem Streite mit der

[1]) Schwegler III, p. 301. de Boor, p. 53.

[2]) Siehe die Zusammenstellung bei de Boor, p. 53.

Tradition, die zu den J. 403 und 393 *lustra* ansetzt [1]). Nur zum Theil wird die letztere Schwierigkeit gehoben, wenn man de Boors Hypothese annimmt, dass nach der Catastrophe der *census* des J. 393 annullirt sei, denn auch zwischen den J. 403 und 390 liegen keine fünfzehn Jahre. Ausserdem ist diese Annullirung eben nur Hypothese; aus den Quellen geht nichts anderes hervor, als dass das *lustrum* als ungünstig betrachtet wurde, und dass man darin, dass nach dem Tode des einen Censors ein anderer für ihn eingetreten war, fortan einen religiösen Verstoss sah.

Für uns steht die Sache in jeder Hinsicht anders. Wenn wir uns an die Tradition halten, und lesen *census alius non erat*, so können wir nicht anders als zu der Auffassung Niebuhrs zurückkehren. Es wurde — so lese ich — nach der Einnahme der Stadt Tribut erhoben nach einer ungefähren Schätzung, „weil es in den nächsten fünfzehn Jahren keine andere Schätzung gab". Da wird nicht nur gesagt, dass 15 Jahre lang kein *census* abgehalten war, sondern dass es während dieser Zeit keine ordentliche Schätzung gab. Bis auf die Catastrophe aber gab es ganz gewiss einen ordentlichen *census*. Dass er fehlte kann nur eine Folge der Catastrophe selber sein: die Liste war wohl durch den Brand verloren gegangen.

Die ordentlichen Magistraten werden, so gut es eben ging, eine provisorische Liste aufgestellt haben, und nach dieser wird fünfzehn Jahre lang das *tributum* erhoben sein. Diese Auffassung wird wie es mir scheint durch den Text der Notiz bei Festus gefordert und sie verträgt sich auch mit der weiteren Tradition. Diese weiss zwar von der Ernennung von Censoren in den J. 380 ff. und 378; zur Lustration kam es damals aber nicht.

Von derjenigen Censur aber, die zuerst, fünfzehn Jahre nach der Catastrophe, wieder einen ordentlichen *census* an die Stelle des provisorischen setzte, schweigt die Ueberlieferung ganz. Bei Livius ist vom J. 376 an während mehrerer Jahre nur von den licinischen Gesetzesanträgen die Rede. Und wo die capitolinischen Fasten diese Censur ansetzten, wissen wir nicht, weil der betreffende Theil dieser Fasten nicht erhalten ist. Wenn auch sie die Jahre 375—371 als magistratslose bezeichneten, so können sie die Censur nur dem J. 376 beigelegt haben. Diese Ansetzung würde zu der Notiz des Festus leidlich stimmen, weil die im J. 376 aufgestellte Liste kaum vor dem Jahre 375, also 15 Jahre nach der Catastrophe, in Anwendung hätte kommen können.

---

[1]) Siehe de Boor's Fasti Censorii, die überhaupt bei den auf die Censuren bezüglichen Fragen als Führer dienten.

Das sechzehnte *lustrum* fällt nach den Fasten in das J. 403, das zwanzigste in das Jahr 363, während zu den J. 393 und 366 Censoren erwähnt werden ohne dass vom *lustrum* die Rede ist. Weil nun zu den J. 402—394 und 370—367 auf den vorhandenen Steinen keine Censoren begegnen, so muss der Entwerfer dieser Fasten, wenn er die J. 375—371 als magistratslos kannte, das siebzehnte *lustrum* in das J. 393, das achtzehnte in das J. 376 und das neunzehnte in das J. 366 angesetzt haben [1]).

Wenn aber die capitolinischen Fasten, wie nicht unwahrscheinlich ist (s. § 116), darin der ursprünglichen Tradition folgten, dass sie keine magistratlosen Jahre kannten, wird das erste *lustrum* nach der Catastrophe wohl in völliger Uebereinstimmung mit der Notiz des Festus, zum J. 375 erwähnt gewesen sein. Das folgende, d. h das neunzehnte *lustrum* der ganzen Reihe, gehört auch dann wahrscheinlich dem J. 366 an; denkbar wäre aber auch eine Censur im J. 372 oder 371.

Rückblick auf die Tradition der J. 418—391. § 80—82.

§ 80. *Die Notizen Diodors.*

Nachdem wir die auf die Geschichte der J. 418—391 bezüglichen Berichte einzeln untersucht haben, müssen wir auf die Ueberlieferung der ganzen Periode einen Rückblick werfen.

Die Notizen Diodors, die so weit die richtige Lesung feststeht, und keine spätere Umarbeitung sie entstellt hat, auf den alten Annalisten *A* zurückgehen, enthalten — abgesehen von den Magistratsnamen — die folgenden Nachrichten.

Zum J. 418 : Krieg mit den Aequern und Einnahme von Labici.

„ „ 414 : Krieg mit den Aequern und Einnahme von Bolae.

„ „ 407 : Die Stadt Erruca von den Volskern genommen.

„ „ 406 : Anfang des vejentischen Kriegs. — Einführung des jährlichen Soldes. — Die volskische Stadt Anxur genommen.

Zum J. 404 : Neue Colonisten nach Velitrae geführt.

„ „ 402 : Ausfall der Vejenten, Niederlage und Flucht der Römer.

„ „ 396 : Elftes Jahr des vejentischen Kriegs, M. Furius als Dictator, P. Cornelius als Reiterführer ernannt. Veji durch eine Mine erobert, die Stadt

---

[1]) De Boor setzte das 18e in das J. 389, und schwankte für das 19e zwischen den J. 377/76 und 366. (p. 68 f.)

unterworfen, die Männer und die Beute verkauft. Triumph. — [Daran schliesst sich die längere Erzählung vom delphischen Weihgeschenke an, die jedenfalls jüngeren Ursprungs ist.]

Zum J. 395 : Eroberung von Falerii.

„ „ 394 : Friedensvertrag mit den Faliskern, Gründung der Colonien Nepete und Sutrium. — Verlust von Verrugo.

Zum J. 393 : Auftheilung des vejentischen Gebiets, jeder Betheiligte erhält vier Morgen, [nach einer jedenfalls jüngeren Ueberlieferung 28]. — Aequischer Krieg und Eroberung von Aefula. — Abfall von Velitrae und Satricum. — Gründung der Colonie Circeji.

Zum J. 392 : Eroberung einer bedeutenden aequischen Feste (Sublaqueum?). Grosse Spiele zu Ehren des Zeus.

Zum J. 391 : Sieg über die Volsinienser bei Gurasium.

In den Notizen der J. 395—392 sind mehrere Ortsnamen entstellt auf uns gekommen, in derjenigen des J. 406 ist etwas ausgefallen, und von der des J. 396 ist ein nicht unbedeutender Theil durch die später angehängte Erzählung verdrängt. Uebrigens gebietet schon die Untersuchung über die gallische Catastrophe, diese Notizen als die älteste Quelle zu betrachten, und die Einzeluntersuchungen stimmen damit durchaus überein. Wirklich bilden diese Notizen nicht nur einen Theil, sondern den Hauptbestand der Ueberlieferung.

§ 81. *Die Ueberlieferung des B.*

Daneben sind diejenigen Berichte wichtig, die auf einen anderen alten Annalisten, den von mir *B* genannten, zurückgehen. Sie sind zum Theil auch durch Diodor, zum grösseren Theil aber durch die späteren Quellen auf uns gekommen : natürlich ist bei den ersteren die Sicherheit, dass ihr Inhalt unverändert bewahrt geblieben ist, grösser. Um so bemerkenswerther ist es, dass gerade unter diesen sich ein paar Mittheilungen finden, die schon merklich von der ursprünglichen Ueberlieferung abweichen. Die Untersuchung von Diodors Erzählung von der gallischen Catastrophe hat uns nämlich gelehrt, dass bei *B* aus der vejentischen Mine schon ein in den Burgtempel führender Minengang geworden war, dass bei ihm die ätiologische Erzählung von dem Fahrrechte der *matronae* schon begegnete, und dass die Verurtheilung des Camillus schon bei ihm durch die Anwendung weisser Rosse beim Triumph motivirt war.

Die übrigen Nachrichten, die ich auf *B* zurückführen zu müssen glaubte, sind zum Theil einfache Doubletten der aus *A* bewahrten Notizen. Die Wiederholung der Einnahme Anxurs im J. 400, der römischen Niederlage des J. 402

im J. 396, und der Notiz des J. 396 über Veji mit all ihrem Detail zu den J. 390 und 389 sind solche Doubletten. Sie bestätigen auf das überzeugendste dass wirklich unsere Ueberlieferung beruht auf die unrichtige Verschmelzung zweier Annalenwerke, die nicht derselben Chronologie folgten.

Daneben gibt es einige Notizen, die ich auf *B* zurückgeführt habe, während sie bei *A* fehlen. Ich denke hier nicht an die Nachrichten, die sich an den Triumph des Camillus anknüpfen, und die wir nur durch die livianische Notiz des J. 389 kennen. Was da erwähnt wird, das capitolinische Weihgeschenk, die Aufnahme neuer Bürger, die Landanweisungen und das Uebersiedelungsgesetz, kann sehr wohl auch bei *A* gestanden haben; die Notiz des J. 396 ist ja durch die später angehängte Erzählung von dem delphischen Weihgeschenke verstümmelt.

B berichtete aber wahrscheinlich zum J. 406 die Erhebung des *tributum* und die Opposition dagegen, zum J. 403 die Bundesversammlung der Etrusker, zum J. 402 den Angriff der Falisker und Capenaten der die Niederlage der Römer verursachte, und das Ausziehen eines Freiwilligenheers nach der Niederlage, zum J. 401 den verfrühten Amtsantritt der neuen Tribunen und die Verurtheilung von zwei ihrer Vorgänger, zum J. 396 das Bündniss mit Caere und die Einverleibung Capena's und zum J. 393 die Errichtung von vier neuen Tribus, und die Verurtheilung des Camillus.

Müssen wir annehmen, dass sich diese Nachrichten auch bei *A* fanden? Oder haben wir sie vielmehr als spätere und unzuverlässige Zuthaten der Tradition zu betrachten? Das letztere wäre sehr unkritisch; die Nachrichten scheinen ganz zuverlässig. Aber auch das erstere wäre vielleicht nicht richtig: es ist zwar möglich, dass einzelne Notizen des *A*, auch wo wir es nicht constatiren können, ganz oder theilweise verloren gegangen sind, aber auf diese Weise sind doch schwerlich alle die hier angeführten Berichte ausgefallen. Namentlich die erhaltenen Notizen zu den J. 406, 402 und 393 können kaum die durch *B* bewahrten Nachrichten enthalten haben. Was hätte z. B. einen späteren Annalisten bewegen können die Niederlage des J. 402, wenn sie nach der ursprünglichen Notiz durch den Angriff der Capenaten und Falisker herbeigeführt war, mit einer absichtlichen Abänderung durch einen Ausfall der Vejenten zu motiviren? Ich glaube vielmehr, dass das Annalenwerk des *B* ausführlicher war als dasjenige des *A*: während dieses vielleicht einfach die Urchronik wiedergab, wird jenes auf einen fleissigen und sorgfältigen Historiker zurück zu führen sein, der seine Nachrichten aus allen zugänglichen Quellen zusammenbrachte, vielleicht mit Hinzufügung der Resultate eigener Combinationen.

§ 82. *Alte Notizen in der jüngeren Tradition.*

Auch ausser den Notizen, die wir auf *A* oder *B* zurückführen können, gibt es noch einige Nachrichten, die wahrscheinlich als alte Tradition zu betrachten sind. Dazu rechne ich die Censur des J. 403 und die Einrichtung der *equites equo privato* in demselben Jahre, den tarquinischen Krieg im J. 397, die Einrichtung des Junotempels auf dem Aventin und die Weihung des Tempels der Mater Matuta im J. 396, die Censur des J. 393 und den Tod des einen Censors im folgenden Jahre.

Auch von diesen Nachrichten können einige auf *A* zurückgehen, aber bei den meisten möchte ich wieder eher an andere Quellen denken. Natürlich drängt sich die Frage auf, welcher Art diese Quellen waren. Ich werde jedoch eine Beantwortung nicht versuchen; es liessen sich ja nur unsichere Muthmassungen aufstellen. Nur zwei Bemerkungen wil ich hier hinstellen. Erstens fehlt bei *A* alles was sich auf die Censur bezieht, zweitens sind die Verurtheilung der Tribunen des J. 402, und die des Camillus, nicht durch *A*, sondern durch *B* und die Späteren auf uns gekommen.

Stellt man alles, was mit Wahrscheinlichkeit als alte Tradition bezeichnet werden kann, zusammen, so wird man die ursprüngliche Ueberlieferung ziemlich getreu wieder hergestellt haben. Von einer wirklichen Geschichtserzählung wird diese Reihe unzusammenhängender Notizen noch sehr weit entfernt sein. Sie wird reichhaltiger sein als die diodorische Tradition, qualitativ wird sie sich davon noch gar nicht unterscheiden.

Wie sich aus diesen kurzen Notizen in späterer Zeit eine zusammenhängende Geschichtserzählung gebildet hat, haben wir für die bedeutenderen Partieen dargelegt; weiterhin wird darauf noch zurückzukommen sein. (§ 133 f.) Hier mag nur noch ein kurzer Rückblick auf die äussere Geschichte Latiums in dem behandelten Zeitraum eine Stelle finden.

§ 83. *Latium vor der gallischen Catastrophe.*

Latium umfasste um das J. 420 ausser dem römischen Gebiet die alten Latinerstädte, so weit sie noch existirten, mit Ausschluss von Labici und Bola die seit längerer Zeit aequisch waren, und ausserdem die latinischen Colonien Signia (seit 495) Velitrae (seit 494) Norba (seit 492) Antium (seit 467) und Ardea (seit 442). Der Tiber trennte es im Nordwesten von Etrurien; südöstlich war Norba die Grenzstadt gegen das Volskerland. Oestlich von Signia

wohnten die Herniker, alte Verbündete Roms, und am Tiber aufwärts war wahrscheinlich das römische Gebiet schon früh durch die Eroberung von Cures bedeutend vorgeschoben, während das Bündniss mit den Sabinern dem römischen Einfluss ein noch viel weiteres Gebiet erschlossen hatte. Zwischen den Sabinern und den Hernikern wohnten die Aequer, einmal die gefährlichsten Feinde Latiums. Wie ein Keil waren sie in die Landschaft eingedrungen, und nur gegen Abtretung der eroberten Städte war ein Friede mit ihnen zu Stande gekommen.

Im J. 418 beginnt eine Reihe von Eroberungskriegen. Zuerst werden Labici (418) und Bola (414) erobert, und somit gegen die Aequer die alte Grenze Latiums wieder hergestellt. Dann werden die Volsker nicht nur aus dem Hernikerlande zurückgedrängt (413), sondern in ihrem eigenen Gebiet angegriffen. Nach einigen Wechselfällen wird ihre Hauptstadt Ecetra zerstört, und das starke Anxur genommen (406). Zugleich beginnt der langjährige vejentische Krieg, der mit der Zerstörung Veji's, der Einverleibung Capena's (396), und der Eroberung Falerii's (395) endet. Schliesslich werden die Aequer wieder angegriffen, diesmal in ihren eigenen Bergen, und durch die Unterwerfung des oberen Aniothals werden auch nach dieser Seite hin die Grenzen Latiums abgerundet, und aequische Einfälle für die Folgezeit so gut wie unmöglich gemacht. (382.)

Nicht nur auf Eroberung, sondern auch auf Organisation des erworbenen Landes waren die leitenden Männer in Rom bedacht. Und schon jetzt erkennen wir in den genommenen Massregelen einen ähnlichen wohldurchdachten Plan wie ein Jahrhundert später, als die römische Macht sich über ganz Italien ausdehnte. Die früheren Feinde werden in grosser Zahl in die römische Bürgerschaft aufgenommen. Zugleich wird aber durch eine planmässige Abstufung die Macht der herrschenden Stadt befestigt. Das nahe gelegene vejentische Gebiet wird aufgetheilt und in neue Bürgerbezirke umgewandelt. In die weiter entlegenen Gegenden werden namentlich nach den Punkten, die als Grenzfestungen wichtig sind, latinische Colonien geführt. Und schliesslich werden die eroberten Städte Falerii und Anxur wieder freigegeben, und Falisker wie Privernaten als bundesgenössische Staaten constituirt. Indem zu gleicher Zeit Caere sich durch freiwilligen Vertrag an Rom anschloss, erreichte man es, dass Latium fast ganz von abhängigen Bundesgenossen umgeben war, die Roms Macht nach aussen erhöhten, während sie auf die inneren Angelegenheiten Roms und Latiums keinen Einfluss hatten. Nur die beiden nördlichen Nachbarn Latiums, Tarquinii und Volsinii, scheinen ihre Selbständigkeit ungeschmälert behalten zu haben.

Rom war also, zu der Zeit der gallischen Catastrophe nicht, wie man gewöhnlich annimmt, ein kleiner Staat, den nur ein loses Bündniss mit den latinischen Städten und den Hernikern verband, sondern es war schon damals die Hauptstadt eines ausgedehnten und kräftig organisirten Bundesstaats. Die Erkenntniss dieser Thatsache scheint mir für das rechte Verständniss der älteren römischen Geschichte überhaupt, und namentlich der Ereignisse des J. 390 überaus wichtig. Sie wirft auf die römische Gesandtschaft nach Clusium, auf den plötzlichen Marsch der Gallier gegen Rom, besonders aber auf die Stellung Roms nach der Catastrophe, ein überraschendes Licht. Ein Rom, wie die gangbare Tradition es darstellt, hätte die Catastrophe unmöglich überstanden. Ein fest organisirtes Reich wird durch einen ähnlichen Stoss gegen die Hauptstadt nicht vernichtet, nur eine Weile geschwächt.

DRITTER ABSCHNITT.

Die Geschichte der Jahre 388—358.

§ 84. *Charakter der Tradition.*

Nach der gallischen Catastrophe nimmt die Tradition einen anderen Charakter an. Die älteste Quelle (*A*) versiegt von dem J. 388 an gänzlich; die Wiederholung der Magistratscollegien der J. 394—389 zeigt dass *C* sich ganz der zweiten Quelle *B* zugewendet hat. Aber auch aus dieser alten Quelle sind ausser den Magistratsnamen nur äusserst wenige Notizen erhalten. Wir sind also so gut wie ganz auf die jüngere Tradition, d. h. auf Livius, angewiesen. Zum Glück haben wir durch die Untersuchung der Berichte aus der vorhergehenden Periode die livianische Ueberlieferung etwas näher kennen gelernt. Und, welche Fehler sie sonst haben mag, dies steht wohl fest, dass in ihr die einzelnen Notizen der ursprünglichen Tradition fast alle erhalten sind. Nur ist es nicht immer leicht, sie herauszufinden aus den Erzählungen der späteren Annalisten, und eine genaue Untersuchung der einzelnen Berichte ist dazu unumgänglich. Ganz rein sind die ursprünglichen Notizen nie erhalten; fast jede Nachricht begegnet durch das Verarbeiten mehrerer Quellen zwei- oder dreimal, und um nach dieser Verdoppelung oder Vervielfachung eine glaubliche Erzählung herzustellen, hat manche Aenderung vorgenommen werden müssen. Aber auch wo diese Aenderungen sehr bedeutend sind, lassen oft die Ortsnamen und andere charakteristische Züge die Identität der verschiedenen Berichte erkennen.

Wir gehen also an die nähere Betrachtung der einzelnen Erzählungen. Dabei müssen wir mit den Berichten über die Volskerkriege beginnen, denn diese fangen unmittelbar nach der Catastrophe an, und nehmen mehr als ein Jahrzehent fast ganz ein. Dies wird sich am besten zeigen durch eine kurze aber vollständige Uebersicht der auf die äussere Geschichte der Jahre 389—376 bezüglichen Berichte.

Die Berichte über auswärtige Kriege während der J. 389—376. § 85—89.

§ 85. *Die livianische Erzählung.* (Liv. VI, C. 1—33.)

Die Ereignisse des J. 389 sind schon im ersten Abschnitt besprochen. Die älteste Tradition erwähnte, wie sich da ergab, zu diesem Jahre Siege des Dictators Camillus über Volsker, Aequer und Etrusker, und wahrscheinlich auch die Niedermetzelung eines gallischen Heers durch die Caeriten. Bei den späteren Annalisten finden sich die drei ersteren Siege wieder, mit Hinzudichtung eines Triumphs; die Niederlage der Gallier ist weggefallen in Folge des erdichteten Siegs, den Camillus nach der jüngeren Ueberlieferung schon im J. 390 über sie erfocht. Ausserdem ist bei den Späteren von Abfall der Latiner und Herniker die Rede.

Zum J. 388 meldet Livius einen Zug gegen die Aequer, um dieses Volk zur völligen Unterwerfung zu bringen, und einen Krieg gegen die Tarquinienser, denen zwei Städte, Cortuosa und Contenebra, genommen werden. In Rom soll die Substruction des Capitols vorgenommen, und Anträge zur Vertheilung des pontinischen Ackers eingebracht sein. Endlich wird ein Interregnum erwähnt; der dritte Interrex L. Valerius Potitus soll die Tribunenwahlen des folgenden Jahrs geleitet haben.

Im J. 387 wird nur die Weihung des im gallischen Krieg gelobten Marstempels, die Bildung der neuen Tribus, und ein neuer Antrag auf Vertheilung des pontinischen Gebiets erwähnt. Der Krieg gegen Latiner und Herniker soll aufgeschoben sein, weil Etrurien noch in Waffen stand.

Zum J. 386 findet sich eine ausführliche Erzählung. Flüchtlinge aus dem *ager Pomptinus* brachten die Nachricht, dass die Antiaten den Krieg begonnen hatten, und dass sich in ihren Reihen viele Latiner befanden. Camillus der gerade Consulartribun war, wurde mit der Führung dieses Kriegs beauftragt. Mit seinem Collegen P. Valerius als Helfer zog er nach Satricum; dort erwartete sie ein grosses Antiatenheer, worin viele Latiner und Herniker dienten. Eine Schlacht wurde geliefert, aber noch ehe es zum Sieg kam, durch plötzlich einfallenden Sturm und Regen abgebrochen. In der Nacht liessen die Latiner und Herniker ihre Bundesgenossen im Stich und gingen nach Hause, die Volsker wichen nach Satricum, am nächsten Tage aber wurde diese Stadt mit Sturm genommen. Zur Belagerung von Antium, der volskischen Hauptstadt, fehlten die nöthigen Werkzeuge und Geschütze, und als Camillus nach Rom ging um deren Herbeischaffung vom Senate zu erwirken, liefen sehr ungünstige Nach-

richten aus Etrurien ein. Furius und Valerius zogen also dorthin; Sutrium war schon zum Theil, Nepete ganz in die Hände der Feinde gerathen. Beide Städte wurden bald wieder erobert. In demselben Jahre wurde von den Latinern und Hernikern Rechenschaft gefordert.

Im J. 385 kamen zu den Kriegen noch innere Unruhen durch die Umtriebe des M. Manlius. Es wurde deshalb ein Dictator ernannt, und dieser führte das Heer nach dem *ager Pomptinus* gegen die Volsker, über die er einen glänzenden Sieg erfocht. Jetzt waren nicht nur Latiner und Herniker, sondern auch einige Cercejenser und römische Colonisten aus Velitrae im volskischen Heere. Diese alle wurden unter den Gefangenen erkannt, die inneren Wirren zwangen aber, den Krieg gegen diese Völker einstweilen aufzuschieben. Manlius wurde indess verhaftet und dann feierte der Dictator einen Triumph über die Volsker. Die Unzufriedenheit in Rom dauerte fort und nicht einmal die Aussendung einer Colonie von 2000 Mann nach Satricum beschwichtigte sie. Zuletzt wurde Manlius wieder befreit.

Im folgenden J. 384 wurde er aber von neuem verhaftet und dann verurtheilt und getödtet. Uebrigens wird zu diesem Jahre nur Pestilenz und Hungersnoth erwähnt.

Im J. 383 fielen unerwartet die Lanuviner ab, während die Volsker noch in Waffen standen, und der Abfall der Colonien Circeji und Velitrae drohte und Latium verdächtig war. Der Senat mass dies dem schlechten Beispiele Velitrae's bei, dessen Untreue schon solange unbestraft geblieben war, und ernannte fünf Männer um das pontinische Land aufzutheilen, und drei Männer um eine Colonie nach Nepete zu führen. Wegen einer neuen Pestilenz brach der Krieg gegen Velitrae noch nicht aus; von Seiten der Colonisten wurde ein neuer Streifzug in das römische Gebiet unternommen. In demselben Jahre kamen Berichte von den Tusculanern, Gabinern und Labicanern über einen Friedensbruch von Seiten der Praenestiner, denen der Senat einstweilen lieber nicht glauben wollte.

Zum J. 382 wird von neuem berichtet, dass Etrurien verdächtig war. In demselben Jahre wurde ein Feldzug wider die Veliterner unternommen, wobei diese und die mit ihnen kämpfenden Praenestiner geschlagen wurden. Eine Kriegserklärung an die Praenestiner folgte und im folgenden Jahre (381) eroberten diese mit den Volskern Satricum. Camillus wurde deshalb als Consulartribun ernannt und zog mit seinem Collegen L. Furius nach Satricum, wo wieder ein Sieg erfochten wurde. Unter den Gefangenen erkannte man Tusculaner; ein gegen Tusculum ausgerücktes Heer fand aber die Stadt in vollständigem Friedenszustand, und wurde freundschaftlichst empfangen. Es kam also diesmal nicht zum Krieg, und bald nachher erhielten die Tusculaner sogar

das Bürgerrecht. — Es folgt die Mittheilung über die Censorenernennungen, worüber schon gehandelt ist. (§ 79.)

Im J. 380 fielen, während die Parteien in Rom haderten, die Praenestiner in das römische Gebiet. Sie streiften bis vor die *porta Collina*, zogen sich aber bei der Annäherung eines Heers unter dem neuernannten Dictator T. Quinctius, nach der Alia zurück, wo sie eine Niederlage erlitten. Der siegreiche Dictator zog gleich gegen die Stadt Praeneste, nahm acht von ihr abhängige Städte, eroberte Velitrae, und nöthigte Praeneste selbst zur Dedition. Eine Erwähnung dieser Eroberung von neun Städten konnte man noch in späteren Jahrhunderten in einer Weihinschrift des Quinctius im Tempel des Capitolinischen Jupiter lesen.

Zum J. 379 wird ein Sieg der Volsker über die Römer, dann ein neuer Abfall der Praenestiner, und schliesslich die Aussendung neuer Colonisten nach Setia erwähnt.

Zum J. 378 wird wieder ein Volskerkrieg erwähnt, und zwar zieht diesmal ein Römerheer gegen Antium, ein anderes gegen Ecetra, und das ganze Volskerland wird verheert. — Es folgt die Erwähnung des Wiederaufbaus der Stadtmauer, und des dazu erhobenen Tributs.

Zum J. 377 oder 376 — die beiden Jahre sind bei Livius zusammengezogen — begegnet wieder eine längere Erzählung von einem Volskerkriege. Volsker und Latiner stehen vereinigt bei Satricum. Die Tribunen Valerius und Aemilius führen ein römisches Heer gegen sie, greifen sie an, und würden sie geschlagen haben, wenn nicht plötzlich einfallender Sturm und Regen die Schlacht abgebrochen hätte. Am folgenden Tage wird von neuem gestritten und diesmal siegen die Römer und der Feind flieht nach Satricum. In der Nacht flieht er von dort wieder nach Antium, die Römer folgen, können aber, weil die nöthigen Belagerungswerkzeuge fehlen, die Stadt nicht angreifen. Weil indess die Antiaten sich zur Unterwerfung neigen, verfeinden sich die Latiner mit ihnen, verlassen die Stadt die sich wirklich unterwirft, zerstören auf dem Heimwege Satricum bis auf den Tempel der Mater Matuta und überrumpeln Tusculum, das sich von den Latinern getrennt und sich den Römern ergeben hatte. Die Tribunen Quinctius und Sulpicius führen ein römisches Heer dahin und durch einen combinirten Angriff der Römer und der auf der Burg eingeschlossenen Tusculaner werden die Feinde vernichtet. — Hier schliesst die Geschichte der licinischen Gesetze an, die sich über mehrere Jahre erstreckt. Was sich weiterhin noch auf die äussere Geschichte bezieht, wird später angeführt werden; von Volskerkriegen ist da nicht mehr die Rede.

§ 86. *Die Volsker der livianischen Erzählung.*

Man sieht schon aus dieser kurzen Uebersicht, dass Livius, oder vielmehr

sein Gewährsmann, sich von Latium nach der gallischen Catastrophe eine Vorstellung machte, die von meiner Darstellung im vorigen Abschnitt sehr weit abweicht. Nicht ein kräftiger, von Sutrium bis Circeji sich erstreckender römisch-latinischer Bundesstaat zeichnet sich in der livianischen Erzählung ab, sondern die Volsker herrschen noch weit und breit, Antium und Ecetra sind noch ihre Hauptstädte, Satricum gehört ihnen. Es ist nur unbegreiflich, wie, wenn diese Volsker mit Rom im Kriege waren, die latinischen Colonien Circeji und Setia bestehen konnten, und wie von Auftheilung des pontinischen Gebiets auch nur die Rede sein konnte. Um dem abzuhelfen haben spätere Forscher die Colonie Circeji fallen lassen [1]), und das pontinische Land bis nördlich von Satricum verschoben [2]). Dadurch ist die Sache bedeutend verschlimmert; man hat da auf die Autorität interpolirter Notizen hin die wenigen sicher überlieferten Thatsachen verdreht. Die Lage des pontinischen Gebiets kennen wir so ziemlich (§ 58) und die Gründung der Colonie Circeji ist uns durch die beste Quelle die wir haben, überliefert (§ 63).

Was dagegen die Volskerkriege der J. 386—376 anbetrifft, scheint es erforderlich, an die schon früher erwähnten Bemerkungen des Diodor und des Livius über das Ende der Volskerkriege zu erinnern (§ 64). Diodor sagt, das früher so mächtige Volk sei durch die Niederlage des J. 389 das schwächste aller Nachbarvölker geworden. Und Livius schliesst die Erzählung der volskischen Niederlage mit der Mittheilung, dass Camillus die Feinde verfolgte und ihr Land verheerte, und sie endlich im siebzigsten Jahre zur Unterwerfung brachte.

Dass diese beiden Aussagen mit der weiteren Tradition, wie sie bei Livius vorliegt, in flagrantem Streite sind, ist nicht unbemerkt geblieben. Sie haben viele Forscher veranlasst, die Volskerkriege der J. 386—376 für erfunden zu erklären. Mit gleichem Rechte hätten sie aber weiter gehen können; die so sehr geschwächten Volsker die Diodor erwähnt, waren doch gewiss nicht die Herren des mächtigen Antium das Livius uns vorführt. Und die livianische Mittheilung des J. 389 verbietet überhaupt, nach diesem Jahre noch die Existenz eines freien Volskerstaats in der Nähe des alten Latium anzunehmen.

Will man aus den beiden angeführten Notizen die Consequenzen ziehen, so wird man in der That nicht nur die Volskerkriege der J. 386—376 verwerfen sondern auch die unabhängigen Volsker bis jenseits des circejensischen Vorgebirgs zurückdrängen müssen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass

---

1) So Clason II, p. 212—218; subsidiär schlägt er vor, ein zweites, völlig verschollenes Circeji in der Nähe von Velitrae anzusetzen!

2) Clason I, p. 74.

die dieser Folgerung entgegenstehenden Notizen doch jedenfalls eine nähere Untersuchung fordern; soll ihre spätere Interpolation glaublich sein, so muss sich auch nachweisen lassen, was dazu Anlass gegeben haben kann.

Die Einzeluntersuchung dieser Berichte ist schon von mehreren Forschern unternommen worden; dass darin manches zu verwerfen ist, und dass sich namentlich viele Wiederholungen darin finden, ist keinem entgangen. Die richtige Einsicht in die Entstehungsweise dieser Doubletten fehlte aber bisher, und deshalb konnte auch von einer methodischen Sichtung der Berichte nicht die Rede sein. Nur Matzat hat allerdings die Einsicht, dass die Confusion bei Livius durch chronologische Divergenzen entstanden sein muss. Er scheint aber überhaupt die livianischen Berichte einer näheren Untersuchung kaum werth zu halten, er führt nur hier und dort etwas daraus als alte Tradition an, weil es eben seinen System dienen kann, und trifft dabei oft ganz werthlose Berichte, während die zuverlässigsten Notizen wegfallen.

Fassen wir also die Sache von neuem an und gehen wir zur Betrachtung der einzelnen Berichte über.

§ 87. *Die angeblichen Volskerkriege der J.* 386, 381 *und* 376.

Zu allererst müssen wir die Erzählungen der J. 386, 381 und 377—376 unter sich und mit derjenigen des J. 389 vergleichen. Wir haben dabei in der schon früher angeführten Abhandlung Kespers einen vortrefflichen Führer [1]). Indem ich für die Einzelheiten dahin verweise, kann ich gleich das Resultat hinsetzen, dass die Kriege der J. 386 und 381 Wiederholungen desjenigen des J. 389 sind, und dass in der Erzählung des J. 386 ausserdem viele Züge begegnen, die in derjenigen des J. 377—376 wiederkehren.

Wenn aber Kesper daraus schliesst, dass von diesen vier Erzählungen nur die der J. 389 und 377 zu handhaben, die beiden andern als erfunden zu streichen sind, so gehe ich nicht mit ihm. In den Erzählungen der J. 386 und 381 muss nur das was bloss Wiederholung der Ereignisse des J. 389 ist, gestrichen werden; was zurückbleibt, kann ein Rest alter Tradition sein.

---

[1]) Clason ist weniger genau. Ernstliche Nachlässigkeiten bei ihm rügt Kesper in den Noten auf S. 12, 38, 42, 43. Ein ähnlicher Fehler findet sich Bd. I, p. 36 der Röm. Gesch., wo er die beiden Siege über die Gallier, die Diodor (C. 117, 8 und 11) erwähnt, zusammenwirft. Wie an einer anderen Stelle eine falsche Auffassung Niebuhrs (s. Kesper, p. 38), so ist hier ein Versehen Ihne's, der Schwegler schlecht excerpirte, übergenommen. Uebrigens möchte ich Clasons Verdienste deshalb nicht schmälern; je grösser die Aufgabe ist, die Einer sich stellt, um so leichter schleichen sich ähnliche Versehen ein.

In der Erzählung des J. 386 lässt sich allererst die Dictatur des Camillus als Doublette erkennen. Denn wenn auch Camillus formell nicht als Dictator, sondern als Consulartribun auftritt, so ist das nur Folge einer absichtlichen und nicht gehörig durchgeführten Redactionsänderung. Jeden Augenblick erkennt man in diesem Tribunen den Dictator. Der Senat dankt den Göttern, dass Camillus Tribun ist, weil man ihn sonst zum Dictator hätte ernennen müssen; die Collegen erkennen sein Commando als ein höheres an, er selbst redet unumwunden von seiner Dictatur [1]), er ernennt einen Collegen als *socius imperii*, und dieser sagt, Camillus werde ihm *pro dictatore*, er selbst jenem *pro magistro equitum* sein.

Die weitere Erzählung vom Volskerkriege ist aber von derjenigen des J. 389 sehr verschieden. Der Krieg des J. 386 wird, abgesehen von allem rhetorischen Detail, wesentlich um Satricum geführt und die Eroberung dieser Stadt krönt den Sieg.

Doublette ist wieder der folgende Etruskerkrieg; auch hier kommt aber ein neues Element hinzu. Während zum J. 389 nur die Wiedereroberung Sutriums erwähnt war, hat sich hier die Erzählung verdoppelt, indem erst Sutrium, dann Nepete wieder erobert werden. Von den kleineren Abweichungen die keinen andern Zweck haben, als Abwechslung anzubringen, können wir hier absehen.

Zum J. 381 finden sich ebenfalls noch deutliche Spuren einer ausgemerzten Dictatur des Camillus. Livius erzählt nämlich dass in diesem Jahre die Praenestiner mit den Volskern Satricum eroberten und dass deshalb Camillus als Tribun gewählt wurde. Weil aber die Jahre der römischen Annalen Magistratsjahre sind, muss die Wahl der Tribunen nothwendig stets in dem vorigen Jahre geschehen; erst mit ihrem Antritt fängt das neue Jahr an. Die Vorstellung passt also nicht, wo von einer Tribunenwahl die Rede ist, sie erklärt sich dadurch dass sie sich ursprünglich auf eine Dictatorernennung bezog. Auch das Auftreten eines Collegen als *adiutor* weist darauf [2]).

Uebrigens muss zum rechten Verständniss der Erzählung dieses Jahrs Plutarchs Leben des Camillus herbeigezogen werden. Plutarch folgt, wo er die Ereignisse des J. 389 erzählt, einer schlechten und verwirrten Quelle, zum J. 386 meldet er keinen Volskerkrieg, die Erzählung des J. 381 hat er aber reiner bewahrt als Livius.

Auch bei ihm beginnen Praenestiner und Volsker den Krieg; von der Eroberung Satricums ist aber nicht die Rede. Der Schlachtbericht weicht nicht er-

---

[1]) Mit Unrecht had Madvig vorgestellt, das Wort *dictatorem* (Liv. VI, 6, 8.) zu streichen.

[2]) Siehe Liv. VI, 22, 4. 6. 25, 5.

heblich von dem livianischen ab. Nach dem Siege vernimmt Camillus dass die Etrusker die Stadt Satria genommen und die römischen Colonisten getödtet haben, er zieht schnell dahin und erobert die Stadt wieder. Die Expedition gegen Tusculum knüpft sich ganz wie bei Livius an die Erzählung an.

Aus dieser Erzählung Plutarchs sehen wir dass in dem Berichte des J. 381 ursprünglich nicht von Satricum sondern von Sutrium die Rede war. Der ganze Bericht lässt sich also mit Ausnahme der Erwähnung der Praenestiner und der angeknüpften tusculanischen Erzählung als Doublette erkennen.

Streichen wir aus den beiden Jahresberichten alles was aus dem J. 389 wiederholt ist, so bleibt für das J. 386 der Krieg um Satricum und die Erwähnung Nepetes übrig, für das J. 381 die Erwähnung der Praenestiner und die Expedition nach Tusculum. Ich möchte daraus gleich folgern dass in keinem der beiden Jahre ein Volskerkrieg geführt worden ist, wenn dies nicht in Betreff auf Satricum bedenklich scheinen könnte. Der satricanische Krieg des J. 386 kehrt mit allem Detail zum J. 377/6 zurück, und wird auch dort als ein Volskerkrieg bezeichnet. Auch sonst erscheint Satricum in einer Reihe von Berichten als eine volskische Stadt und alle Forscher haben es in Folge dessen als eine solche betrachtet. Es scheint also verwegen, auf einmal die Behauptung hinzustellen, dass keiner von diesen Berichten von Irrthum und Fälschung frei ist, dass Satricum eine latinische Stadt war, und der satricanische Krieg kein Volskerkrieg. Dennoch thue ich es, mit dem Versprechen, weiterhin darauf zurückzukommen.

Wenn diese Behauptung richtig ist, so lässt sich das Entstehen der Berichte über die hier besprochenen Volskerkriege gehörig erklären. Chronologische Abweichungen waren Ursache dass die Erzählung des J. 389 sich zu den J. 386 und 381 wiederholte. Weil sich zum ersteren Jahre ein Satricanerkrieg vorfand, wurden die Volsker des hinzukommenden Berichts mit den Antiaten, den Nachbarn der Satricaner, identificirt, und der Volskerkrieg fiel mit dem Satricanerkrieg zusammen. Aehnlich wurden im J. 381 die Praenestiner in den Volskerkrieg hineingezogen, und indem aus Sutrium Satricum gemacht wurde, fiel zu diesem Jahre der Etruskerkrieg weg, oder vielmehr er ging in den Volskerkrieg auf. Nach alledem musste man Satricum, auch wo es sonst begegnete, wohl als eine volskische Stadt betrachten, und namentlich den Krieg des J. 377/6 für einen Volskerkrieg ansehen.

§ 88. *Die übrigen Berichte über Volskerkriege.*

Betrachten wir jetzt die bisher übergangenen Berichte über Volskerkriege, nämlich die der J. 385, 383, 379 und 378.

Im J. 385 lässt Livius wegen des manlianischen Aufruhrs einen Dictator ernennen, und diesen nebenbei einen grossen Sieg über die Volsker davontragen, und dann, nachdem er noch den Manlius verhaftet hat, triumphiren. Diese Erzählung ist ohne Zweifel spät erfunden. Es war den römischen Annalisten nur zu geläufig, wenn sich in den Fasten ein Dictator vorfand, diesem auch einen Sieg und einen Triumph beizulegen. Namentlich hier was dies gewissermassen ein Gerechtigkeitsact. Nach der älteren Tradition war schon im J. 385 durch die Execution des Manlius dem Aufruhr ein Ende gemacht; die Ehre davon fiel wahrscheinlich dem nach Livius' ausdrücklicher Aussage dazu ernannten Dictator zu. Die jüngere Ueberlieferung zog die Sache bis in das nächste Jahr hinaus, wodurch diese Ehre auf Camillus, der damals Consulartribun war, überging. Für den Dictator des J. 385 war also der Volskerkrieg ein gewisser Ersatz. [1])

Der Kriegsbericht ist jedoch keineswegs ganz erfunden. Er enthält einige Angaben die der Redacteur unserer Erzählung schon irgendwie vorgefunden haben muss. Zwar der stetig wiederkehrende Angriff der Volsker, denen sich Latiner und Herniker anschliessen, und die Andeutung des pontinischen Gebiets als Ort der Handlung können von jedem Annalisten erfunden sein. Woher kommt aber die Mittheilung, dass auch Circejenser und römische Colonisten aus Velitrae im Heere waren, woher der Bericht von einer Colonieaussendung nach Satricum? Es ist wohl nicht zufällig, dass dieselben drei Städte genannt sind in der diodorischen Notiz des J. 393. In unserem Berichte ist, wenn ich richtig sehe, eine Doublette jener Notiz enthalten. Sie ist aber mit grosser Geschicklichkeit für die neue Stelle zurecht gemacht. Während ursprünglich von dem Abfall Velitrae's und Satricums und der Gründung der Colonie Circeji die Rede war, haben hier Satricum und Circeji die Stelle gewechselt. Für Satricum schien nach der Eroberung im vorhergehenden Jahre eine Colonie-gründung sehr geeignet, für Circeji passte eine Wiederholung der Gründung nicht, also machte man diese Colonie jetzt abtrünnig.

Zum J. 383 werden die Städte Velitrae und Circeji wieder genannt, und zugleich wird eine Erhebung der Lanuviner erwähnt. Wie sind diese Berichte

---

[1]) Die Verschiebung der Execution des Manlius ins folgende Jahr ist wohl gerade im Interesse des Camillus vorgenommen. Mommsen R. F. II, p. 117. Clason I, p. 66 f. Dagegen Kesper, p. 62—65. Matzat führt diese Verschiebung auf eine chronologische Differenz zurück. (Chron. II, p. 106.) Jedoch die analogen Verschiebungen anderer Notizen die er anführt um diese Ansicht zu stützen, sind keine, s. oben § 8, und — über die angebliche Colonisirung Satricums — gleich unten, und § 90 und 94—97.

zu erklären? Ernstlich sind namentlich die auf die Circejenser und die Lanuviner sich beziehenden auf keinen Fall zu nehmen; über beide Städte wird weiterhin gar nichts berichtet. Vielleicht fand sich auch hier eine Doublette der Notiz des J. 393. Weil aber über Satricum zwischen der Coloniegründung im J. 385, und dem Verluste im J. 381 nichts zu sagen war, wird die Erwähnung dieser Stadt weggelassen sein, und der Abfall Lanuviums ist vielleicht nur eingeschaltet um für die Streichung der Nachbarstadt einen Ersatz zu geben [1]).

Die Annahme, dass diese beiden Berichte ihrem Kerne nach nichts als Doubletten der Notiz des J. 393 sind, wird wie sich zeigen wird (s. § 130) durch die nöthigen Parallelen bestätigt. Ein zehnjähriges Intervall haben wir schon bei der Eroberung Satricums (386, 376) kennen gelernt, ein achtjähriges beim Volskerkriege des J. 389, der sich zum J. 381 wiederholt [2]).

Zum J. 379 wird eine Niederlage der Römer berichtet. Dies mag auf den ersten Blick die Nachricht zuverlässig scheinen lassen. Bei näherer Betrachtung sieht sie nicht nur durch ihre parteiliche Färbung verdächtig aus, sondern ihre völlige Inhaltlosigkeit lässt eine Fälschung vermuthen. Der Erzähler kann dennoch einigen Grund gehabt haben um hier einen Volskerkrieg anzusetzen. Wie sich die Berichte der J. 393 und 386 nach zehn Jahren wiederholten, so kann sich auch hier eine letzte Doublette des Kriegs vom J. 389 vorgefunden haben. In dem Falle hat der Redacteur von dem Unternehmen, denselben Stoff zum vierten Male zu verarbeiten, abgesehen, und einfach einen Volskerfeldzug erwähnt, der dann unter dem Einfluss einer feindlichen Gesinnung gegen die Patricier, oder speciell gegen die *Manlia gens*, ausgearbeitet ist.

Entschieden falsch ist auch der Volskerkrieg des J. 378. Dies verräth schon die Theilung der Heere, von denen das eine gegen die Antiaten, das andere gegen die Ecetraner zieht. Mehr als dies steht freilich nicht in der Notiz. Einen ähnlichen interpolirten Bericht, wohl von derselben Hand, haben wir schon zum J. 406 vorgefunden; dort hat er sich aber um eine alte Notiz kristallisirt. Unsere Notiz ist ein einfacher Füllbericht, woraus auf keinen Fall

---

[1]) Clason meint, man hätte an eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen den Lanuvinern und den Römern zu denken! (R. G. I, p. 65.)

[2]) Wohl mag man, wenn man diese Vervielfachung der alten Notizen beobachtet, Matzat zugeben, dass im sechsten Buche des Livius die chronologische Confusion auf ihrem Gipfel ist. Denn dass es wirklich eine chronologische Confusion ist, scheint mir unbestreitbar; Soltau hat indess Recht, wo er die Mode, aus jeder einzelnen Abweichung eines Annalisten auf ein eigenes chronologisches System zu schliessen, bestreitet. S. u. a. Röm. Chron., p. 283.

etwas gefolgert werden darf, weder dass Ecetra noch bestand, noch dass Antium volskisch war [1]).

Das Resultat, wozu ich in Betreff auf die Volskerkriege gelange, ist dies. Die nach dem J. 389 begegnenden Berichte über solche Kriege sind grösstentheils durch Wiederholung früherer Notizen entstanden, und erst durch spätere Ausarbeitung ist daraus ein Ganzes geworden. Was sich an wirklich alten Notizen darunter findet, hatte ursprünglich keine Beziehung auf die Volsker. Die Verarbeitung selber ist Ursache geworden, dass bei den alten und neuen Historikern die falsche Ansicht von einem fortbestehenden grossen Volskervolke entstanden ist.

§ 89. *Der Krieg mit Tarquinii.*

Der einzige auswärtige Krieg, den Rom in den unmittelbar auf die gallische Catastrophe folgenden Jahren geführt hat, ist der Krieg mit Tarquinii [2]). Denn richtig hat man die Einnahme von Sutrium im J. 389, die in den Quellen nur ganz allgemein den Etruskern zugeschrieben wird, den Tarquiniensern beigelegt. Dies ist nicht nur durch die Lage Sutriums wahrscheinlich, sondern auch aus dem Kriegsberichte des J. 388 geht es hervor. Nachdem nämlich Camillus im J. 389 Sutrium zurückerobert hatte, gingen im folgenden Jahre die Römer zum Angriff über, und zerstörten zwei tarquiniensische Städte, Cortuosa und Contenebra [3]). Diese Nachricht ist ohne Zweifel alt, die Erwähnung der beiden völlig verschwundenen Städte bürgt dafür. Mehr als das hier erzählte wird sie aber ursprünglich nicht enthalten haben; namentlich was über die Belagerung von Contenebra erzählt wird, gehört der alten Notiz gewiss nicht an. Es ist da von Theilung des Heers in sechs Theile, und von Streitigkeiten über die Beute die Rede; augenscheinlich sind diese Züge aus der vejentischen Belagerungsgeschichte hierher verirrt. Vielleicht fand sich die vejentische Notiz hier — nach einem achtjährigen Intervall — noch einmal wiederholt, und wusste der spätere Redacteur nur diese beiden Züge hier unterzubringen.

Weitere Berichte über den Krieg mit Tarquinii begegnen nicht, abgesehen von dem Kriege den Livius zum J. 386, und demjenigen den Plutarch zum J. 381 erwähnt, und die wir schon als Doubletten kennen gelernt haben. Auch

---

1) Ueber diese beiden Jahresberichte s. Clason, p. 60. 68. Kesper, p. 66, 67.

2) Der Aequerkrieg des J. 388 ist auf keinen Fall ein auswärtiger Krieg. Siehe § 71.

3) Liv. VI, 4, 8—11.

ein Friedensschluss wird nicht erwähnt. Vielleicht ist ein Waffenstillstand auf mehrere Jahre geschlossen worden; das Gebiet der eroberten Orte wird jedenfalls den Tarquiniensern abgenommen sein.

Ackervertheilungen. § 90—92.

§ 90. *Diodors Notiz zum J.* 386.

Neben den zahlreichen Berichten über auswärtige Kriege, die sich zu den J. 388—376 finden, und die sich grösstentheils als unzuverlässig herausgestellt haben, begegnen auch einige auf Ackervertheilungen bezügliche Notizen. Diese müssen wir jetzt untersuchen. An erster Stelle kommt dabei eine vereinzelte diodorische Notiz in Betracht.

Diodor meldet zum J. 386 die Aussendung von 500 Colonisten *εἰς Σαρδωνίαν* Einen Ort dieses Namens gibt es in Latium nicht; wohin diese Colonisten gesandt sind, ist also eine offene Frage.

Zwei Antworten sind darauf gegeben worden. Schon früh dachte man an die Insel Sardinien, und diese Auffassung hat auch in der Neuzeit einige Anhänger gefunden [1]). Vollkommen wahr ist jedoch was schon Cluver dagegen einbrachte, dass die Römer in dieser Periode einzig mit der Unterwerfung ihrer Nachbarn beschäftigt waren, und dass sie vor dem ersten punischen Kriege gewiss keine Expeditionen nach Sardinien unternommen haben. Die Aussendung einer kleinen Schaar von Colonisten wäre nur glaublich, wenn dort schon römische Niederlassungen existirt hätten. Die römischen Annalen schweigen aber davon, wie überhaupt von überseeischen Unternehmungen der Römer, so völlig, dass daran gewiss nicht zu denken ist. Erst nach der Einverleibung Caeres im J. 353 nehmen die überseeischen Beziehungen Roms einen Anfang.

Andere Erklärer ziehen Livius herbei, und beziehen die Notiz Diodors auf Satricum, wohin nach ihm in J. 385 eine Colonie geführt sein soll. Schon Wesseling verwarf mit Recht diese Conjectur als graphisch unzulässig [2]). Dass Matzat sie wieder aufnimmt (Chron. II, p. 105), ist nur daraus zu erklä-

---

[1]) Clason R. G. I, p. 76. Nissen in Fleckeisens Jahrb. 1867, p. 325. Unger im Rh. Mus. 37, p. 165—173.

[2]) „at differt scriptura vehementer vetatque assensum." Wohl nur irrthümlich führt W. statt Livius Vellejus an, der nicht Satricum, aber Sutrium erwähnt. (I, 14.)

ren, dass er in der massenhaften Verderbniss der Namen bei Diodor einen Freibrief für jede beliebige Abänderung sieht. Ich habe schon früher (§ 19) Gelegenheit gehabt mich einer ähnlichen unrichtigen Anschauung zu widersetzen. Wir brauchen hier, wie immer, eine Conjectur, die die überlieferte Lesart wenigstens einigermassen erklärt. Die Colonie Satricum habe ich übrigens schon als Fälschung verworfen (§ 88).

Erwägen wir jetzt, wohin im J. 386 Colonen geschickt sein können, so denken wir von selbst an die im J. 388 eroberten tarquiniensischen Städte Cortuosa und Contenebra. Die Städte selbst begegnen seitdem nie mehr, sie sind wohl nach der Einnahme zerstört worden. Das eroberte Gebiet wird jedenfalls den Römern zugefallen sein und diese konnten es wegen seiner isolirten Lage kaum anders verwenden, als indem sie es der Colonie Sutrium attribuirten. Eine Verstärkung dieser Colonie muss ohnehin durch den Unfall des J. 389 wünschenswerth erschienen sein. Es fragt sich also, ob in der Notiz des J. 386 auch von Aussendung von Colonisten in dieses Gebiet die Rede sein kann. Die Zahl von 500 Colonen passt zu dieser Auffassung vortrefflich, denn sie weist vielmehr auf Verstärkung einer bestehenden als auf Gründung einer neuen Colonie.

Σαρδωνίαν kann aber aus graphischen Erwägungen unmöglich als Sutrium gedeutet werden. Vielleicht steckt jedoch eine Bezeichnung des tarquiniensischen Gebiets in diesem Worte. Tarquinii heisst bei den Griechen ***Ταρκυνία***, und bei Strabo [1]) wie bei Steph. Byz. wird dieser Name vom Namen des Gründers ***Τάρκων*** abgeleitet. Eine andere, wahrscheinlich die gebräuchlichere, Schreibung des letzteren Namens ist ***Τόρχων***. Sie begegnet u. a. bei Virgil (Aen. VIII, v. 603):

> Haud procul hinc Tarcho et Tyrrheni tuta tenebant
> Castra locis.

Entsprechend findet sich bei Steph. Byz. eine zweite Notiz ***Ταρχώνιον πόλις Τυρρηνίας ἀπὸ .... Τάρχωνος***. Es kommt mir demnach wahrscheinlich vor, dass in unserer diodorischen Notiz gestanden hat ***εἰς Ταρχωνίαν***, dass also der Annalist hier den römischen Ausdruck *in agrum Tarquiniensem* nach griechischer Weise durch einen Eigennamen wiedergegeben hat. Aus ***εἰς Ταρχωνίαν*** konnte sehr leicht die Lesung der Handschriften entstehen, indem aus dem verbundenen ***στ*** ein doppeltes ***σ*** wurde und ***χ***, das bisweilen so geschrieben wird dass ein feiner Strich die beiden untern Enden verbindet, für ein ***δ*** genommen wurde.

---

[1]) V, 2, 2. p. 219. Vgl. die Uebersicht der betreffenden Stellen bei Cluver, p. 520.

ein Friedensschluss wird nicht erwähnt. Vielleicht ist ein Waffenstillstand auf mehrere Jahre geschlossen worden; das Gebiet der eroberten Orte wird jedenfalls den Tarquiniensern abgenommen sein.

Ackervertheilungen. § 90—92.

§ 90. *Diodors Notiz zum J.* 386.

Neben den zahlreichen Berichten über auswärtige Kriege, die sich zu den J. 388—376 finden, und die sich grösstentheils als unzuverlässig herausgestellt haben, begegnen auch einige auf Ackervertheilungen bezügliche Notizen. Diese müssen wir jetzt untersuchen. An erster Stelle kommt dabei eine vereinzelte diodorische Notiz in Betracht.

Diodor meldet zum J. 386 die Aussendung von 500 Colonisten εἰς Σαρδωνίαν Einen Ort dieses Namens gibt es in Latium nicht; wohin diese Colonisten gesandt sind, ist also eine offene Frage.

Zwei Antworten sind darauf gegeben worden. Schon früh dachte man an die Insel Sardinien, und diese Auffassung hat auch in der Neuzeit einige Anhänger gefunden [1]). Vollkommen wahr ist jedoch was schon Cluver dagegen einbrachte, dass die Römer in dieser Periode einzig mit der Unterwerfung ihrer Nachbarn beschäftigt waren, und dass sie vor dem ersten punischen Kriege gewiss keine Expeditionen nach Sardinien unternommen haben. Die Aussendung einer kleinen Schaar von Colonisten wäre nur glaublich, wenn dort schon römische Niederlassungen existirt hätten. Die römischen Annalen schweigen aber davon, wie überhaupt von überseeischen Unternehmungen der Römer, so völlig, dass daran gewiss nicht zu denken ist. Erst nach der Einverleibung Caeres im J. 353 nehmen die überseeischen Beziehungen Roms einen Anfang.

Andere Erklärer ziehen Livius herbei, und beziehen die Notiz Diodors auf Satricum, wohin nach ihm in J. 385 eine Colonie geführt sein soll. Schon Wesseling verwarf mit Recht diese Conjectur als graphisch unzulässig [2]). Dass Matzat sie wieder aufnimmt (Chron. II, p. 105), ist nur daraus zu erklä-

---

[1]) Clason R. G. I, p. 76. Nissen in Fleckeisens Jahrb. 1867, p. 325. Unger im Rh. Mus. 37, p. 165—173.

[2]) „at differt scriptura vehementer vetatque assensum." Wohl nur irrthümlich führt W. statt Livius Vellejus an, der nicht Satricum, aber Sutrium erwähnt. (I, 14.)

ren, dass er in der massenhaften Verderbniss der Namen bei Diodor einen Freibrief für jede beliebige Abänderung sieht. Ich habe schon früher (§ 19) Gelegenheit gehabt mich einer ähnlichen unrichtigen Anschauung zu widersetzen. Wir brauchen hier, wie immer, eine Conjectur, die die überlieferte Lesart wenigstens einigermassen erklärt. Die Colonie Satricum habe ich übrigens schon als Fälschung verworfen (§ 88).

Erwägen wir jetzt, wohin im J. 386 Colonen geschickt sein können, so denken wir von selbst an die im J. 388 eroberten tarquiniensischen Städte Cortuosa und Contenebra. Die Städte selbst begegnen seitdem nie mehr, sie sind wohl nach der Einnahme zerstört worden. Das eroberte Gebiet wird jedenfalls den Römern zugefallen sein und diese konnten es wegen seiner isolirten Lage kaum anders verwenden, als indem sie es der Colonie Sutrium attribuirten. Eine Verstärkung dieser Colonie muss ohnehin durch den Unfall des J. 389 wünschenswerth erschienen sein. Es fragt sich also, ob in der Notiz des J. 386 auch von Aussendung von Colonisten in dieses Gebiet die Rede sein kann. Die Zahl von 500 Colonen passt zu dieser Auffassung vortrefflich, denn sie weist vielmehr auf Verstärkung einer bestehenden als auf Gründung einer neuen Colonie.

Σαρδωνίαν kann aber aus graphischen Erwägungen unmöglich als Sutrium gedeutet werden. Vielleicht steckt jedoch eine Bezeichnung des tarquiniensischen Gebiets in diesem Worte. Tarquinii heisst bei den Griechen **Ταρκυνία**, und bei Strabo [1]) wie bei Steph. Byz. wird dieser Name vom Namen des Gründers **Τάρκων** abgeleitet. Eine andere, wahrscheinlich die gebräuchlichere, Schreibung des letzteren Namens ist **Τάρχων**. Sie begegnet u. a. bei Virgil (Aen. VIII, v. 603):

> Haud procul hinc Tarcho et Tyrrheni tuta tenebant
> Castra locis.

Entsprechend findet sich bei Steph. Byz. eine zweite Notiz **Ταρχώνιον πόλις Τυρρηνίας ἀπὸ .... Τάρχωνος**. Es kommt mir demnach wahrscheinlich vor, dass in unserer diodorischen Notiz gestanden hat **εἰς Ταρχωνίαν**, dass also der Annalist hier den römischen Ausdruck *in agrum Tarquiniensem* nach griechischer Weise durch einen Eigennamen wiedergegeben hat. Aus **εἰς Ταρχωνίαν** konnte sehr leicht die Lesung der Handschriften entstehen, indem au[illegible]an-denen **ντ** ein doppeltes **σ** wurde und **χ**, das bisweilen so geschrie[illegible] ein feiner Strich die beiden untern Enden verbindet, für ein [illegible] wurde.

---

[1]) V, 2, 2. p. 219. Vgl. die Uebersicht der betreffenden Stellen [illegible] 390.

§ 91. *Die süd-etrurische Colonisation in den jüngeren Quellen.*

Wie verhält sich nun Livius zu dieser Auffassung? Dass er in Hinsicht auf die süd-etrurischen Colonien nicht die alte Tradition aufbewahrt hat, wissen wir schon. Nach dieser ist jedenfalls Sutrium vor dem J. 389 gegründet; wenn ich die Notiz des J. 394 richtig auffasse (oben § 53), so gehört die Gründung der beiden Colonien Nepete und Sutrium diesem Jahre an. Bei Livius ist aber die Erwähnung dieser Gründung, wie so vieles, durch die ausgeführte Erzählung der Einnahme Veji's und des faliskischen Kriegs verdrängt.

Was er weiterhin über diese Städte mittheilt, haben wir auch schon gesehen. Der Kampf des J. 389 um Sutrium wird bei ihm der Hauptsache nach richtig erzählt, und zum J. 386 wiederholt sich diese Erzählung. Bei dieser Doublette wird aber Nepete auch erwähnt, und diese Erwähnung mit der übrigen Erzählung einfach bei Seite zu schaffen, wie Clason thut [1]), scheint mir unkritisch. Vielmehr fand sich zu diesem Jahre schon eine Mittheilung über Nepete vor, als die Doublette des J. 389 hinzukam. Was diese Mittheilung enthielt, ehe die hinzukommende Erzählung sie absorbirte, das lehrt uns die Erzählung des J. 383: dieselbe Ursache die den Bericht des J. 389 zum J. 386 noch einmal brachte, brachte auch die Mittheilung des letzteren Jahres über Nepete, zum J. 383 wieder. Da lesen wir, dass drei Männer ernannt wurden um eine Colonie nach Nepete zu führen.

Wenn nun meine Auffassung der diodorischen Notizen zu den J. 394 und 386 richtig ist, so waren nach den alten Annalen die Colonien Nepete und Sutrium im J. 394 gegründet, und wurde im J. 386 die letztere Colonie verstärkt durch Aussendung von 500 Colonisten in das neu-eroberte tarquiniensische Gebiet.

Die jüngere Tradition hat die Sache etwas anders gefasst; sie hat die Coloniegründung des ersteren Jahrs wahrscheinlich bloss auf Sutrium bezogen, sie hat jedenfalls die Aussendung von 500 Colonisten im J. 386 als Gründung von Nepete verstanden. Die letztere Gründung findet sich, wie so viele andere Notizen dieser Periode, drei Jahre später noch einmal. (S. § 131.)

Eine dritte, noch weiter entstellte, Phase der Ueberlieferung begegnet bei Vellejus, der die Gründung Sutriums sieben Jahre nach der gallischen Catastrophe, die Anlage Nepetes noch zehn Jahre später ansetzt [2]). Wir haben hier also eine ungewöhnlich starke Verschiebung, von 11 resp. 13 Jahren.

[1]) R. G. I, p. 92, 93.

[2]) Vell. I, 14. „Post septem annos quam Galli urbem ceperunt, Sutrium deducta colonia est, et post annum Setia, novemque interiectis annis Nepe."

§ 92. *Berichte über Colonisirungen im pontinischen Lande.*

Ausser den besprochenen bezieht sich noch eine Reihe anderer Notizen auf Landvertheilungen. Zum J. 388 wird ein tribunicischer Antrag auf Vertheilung des pontinischen Gebiets erwähnt, das jetzt erst sicherer Besitz geworden sei. Zum folgenden Jahre, 387, wiederholt sich dieser Antrag, und zum J. 383 wird auf einmal die Ernennung von fünf Männern zur Auftheilung dieses Gebiets erwähnt. Zum J. 379 wird endlich die Aussendung neuer Colonisten nach Setia gemeldet.

Ich stelle diese Berichte hier zusammen, weil sie sich alle auf dieselbe Gegend beziehen. Der *ager Pomptinus* ist eigentlich das alte Gebiet von Pometia, das nach der Zerstöring dieser Stadt römische Domäne geworden war (s. oben § 58). Nachdem aber Norba gegründet war, wird der Name das Gebiet dieser Stadt nicht mehr umfasst haben; dagegen wird er sich über das im letzten Volskerkriege zur Domäne gewordene angrenzende Gebiet von selbst erstreckt haben.

Ist es nun wahrscheinlich dass dieses Gebiet in der hier besprochenen Periode ganz zur Auftheilung kam? Ich glaube es nicht: erst im J. 358 ist die *tribus Pomptina* errichtet. Die Auftheilung wird also nicht zu lange vor diesem Jahre anzusetzen sein, am besten nach dem vorhergehenden *lustrum*, d. h. nach dem J. 363. Ein Theil des Gebiets kann aber recht wohl schon früher aufgetheilt sein, und dass dies wirklich geschehen ist, machen die angeführten Berichte wahrscheinlich. Sie sind aber nicht alle gleich bedeutend. Die Notizen der J. 388 und 387, die von nicht zum Gesetz gewordenen Anträgen erzählen, sind ohne Werth; sie sind aufgestellt unter dem Einfluss des Volskerkriegs vom J. 389 einer- der licinischen Gesetze andererseits, und vielleicht durch Doubletten früherer Notizen veranlasst. Wir haben ja gesehen dass sich zum J. 388 Wiederholungen aus dem J. 396 finden, während die Notiz des folgenden Jahrs eine Doublette des J. 393 als Grundlage hat, und gerade zu diesen beiden Jahren war von Landauftheilungen die Rede.

Wie dem auch sei, für uns haben nur die Notizen zu den J. 383 und 379 Bedeutung. Und dazu tritt die Mittheilung in der soeben besprochenen Notiz des Vellejus. Da wird nämlich die Gründung Setias in das Jahr nach der Anlage Sutriums, und somit acht Jahre nach der gallischen Catastrophe angesetzt. Wir haben früher angenommen, dass Setia schon im J. 396 gegründet ist; die Notiz des Vellejus ist aber deshalb nicht ohne weiteres zu verwerfen. Er erwähnt zwar die Gründung der Colonie; ursprünglich kann jedoch, wie noch jetzt in der livianischen Notiz des J. 379, von Aussendung neuer Colonisten die Rede gewesen sein.

ein Friedensschluss wird nicht erwähnt. Vielleicht ist ein Waffenstillstand auf mehrere Jahre geschlossen worden; das Gebiet der eroberten Orte wird jedenfalls den Tarquiniensern abgenommen sein.

Ackervertheilungen. § 90—92.

§ 90. *Diodors Notiz zum J.* 386.

Neben den zahlreichen Berichten über auswärtige Kriege, die sich zu den J. 388—376 finden, und die sich grösstentheils als unzuverlässig herausgestellt haben, begegnen auch einige auf Ackervertheilungen bezügliche Notizen. Diese müssen wir jetzt untersuchen. An erster Stelle kommt dabei eine vereinzelte diodorische Notiz in Betracht.

Diodor meldet zum J. 386 die Aussendung von 500 Colonisten εἰς Σαρδωνίαν Einen Ort dieses Namens gibt es in Latium nicht; wohin diese Colonisten gesandt sind, ist also eine offene Frage.

Zwei Antworten sind darauf gegeben worden. Schon früh dachte man an die Insel Sardinien, und diese Auffassung hat auch in der Neuzeit einige Anhänger gefunden [1]). Vollkommen wahr ist jedoch was schon Cluver dagegen einbrachte, dass die Römer in dieser Periode einzig mit der Unterwerfung ihrer Nachbarn beschäftigt waren, und dass sie vor dem ersten punischen Kriege gewiss keine Expeditionen nach Sardinien unternommen haben. Die Aussendung einer kleinen Schaar von Colonisten wäre nur glaublich, wenn dort schon römische Niederlassungen existirt hätten. Die römischen Annalen schweigen aber davon, wie überhaupt von überseeischen Unternehmungen der Römer, so völlig, dass daran gewiss nicht zu denken ist. Erst nach der Einverleibung Caeres im J. 353 nehmen die überseeischen Beziehungen Roms einen Anfang.

Andere Erklärer ziehen Livius herbei, und beziehen die Notiz Diodors auf Satricum, wohin nach ihm in J. 385 eine Colonie geführt sein soll. Schon Wesseling verwarf mit Recht diese Conjectur als graphisch unzulässig [2]). Dass Matzat sie wieder aufnimmt (Chron. II, p. 105), ist nur daraus zu erklä-

---

[1]) Clason R. G. I, p. 76. Nissen in Fleckeisens Jahrb. 1867, p. 325. Unger im Rh. Mus. 37, p. 165—173.

[2]) „at differt scriptura vehementer vetatque assensum." Wohl nur irrthümlich führt W. statt Livius Vellejus an, der nicht Satricum, aber Sutrium erwähnt. (I, 14.)

ren, dass er in der massenhaften Verderbniss der Namen bei Diodor einen Freibrief für jede beliebige Abänderung sieht. Ich habe schon früher (§ 19) Gelegenheit gehabt mich einer ähnlichen unrichtigen Anschauung zu widersetzen. Wir brauchen hier, wie immer, eine Conjectur, die die überlieferte Lesart wenigstens einigermassen erklärt. Die Colonie Satricum habe ich übrigens schon als Fälschung verworfen (§ 88).

Erwägen wir jetzt, wohin im J. 386 Colonen geschickt sein können, so denken wir von selbst an die im J. 388 eroberten tarquiniensischen Städte Cortuosa und Contenebra. Die Städte selbst begegnen seitdem nie mehr, sie sind wohl nach der Einnahme zerstört worden. Das eroberte Gebiet wird jedenfalls den Römern zugefallen sein und diese konnten es wegen seiner isolirten Lage kaum anders verwenden, als indem sie es der Colonie Sutrium attribuirten. Eine Verstärkung dieser Colonie muss ohnehin durch den Unfall des J. 389 wünschenswerth erschienen sein. Es fragt sich also, ob in der Notiz des J. 386 auch von Aussendung von Colonisten in dieses Gebiet die Rede sein kann. Die Zahl von 500 Colonen passt zu dieser Auffassung vortrefflich, denn sie weist vielmehr auf Verstärkung einer bestehenden als auf Gründung einer neuen Colonie.

Σαρδωνίαν kann aber aus graphischen Erwägungen unmöglich als Sutrium gedeutet werden. Vielleicht steckt jedoch eine Bezeichnung des tarquiniensischen Gebiets in diesem Worte. Tarquinii heisst bei den Griechen *Ταρκυνία,* und bei Strabo [1]) wie bei Steph. Byz. wird dieser Name vom Namen des Gründers *Τάρκων* abgeleitet. Eine andere, wahrscheinlich die gebräuchlichere, Schreibung des letzteren Namens ist *Τάρχων.* Sie begegnet u. a. bei Virgil (Aen. VIII, v. 603):

> Haud procul hinc Tarcho et Tyrrheni tuta tenebant
> Castra locis.

Entsprechend findet sich bei Steph. Byz. eine zweite Notiz *Ταρχώνιον πόλις Τυρρηνίας ἀπὸ .... Τάρχωνος.* Es kommt mir demnach wahrscheinlich vor, dass in unserer diodorischen Notiz gestanden hat *εἰς Ταρχωνίαν,* dass also der Annalist hier den römischen Ausdruck *in agrum Tarquiniensem* nach griechischer Weise durch einen Eigennamen wiedergegeben hat. Aus *εἰς Ταρχωνίαν* konnte sehr leicht die Lesung der Handschriften entstehen, indem aus dem verbundenen *στ* ein doppeltes *σ* wurde und *χ,* das bisweilen so geschrieben wird dass ein feiner Strich die beiden untern Enden verbindet, für ein *δ* genommen wurde.

---

1) V, 2, 2. p. 219. Vgl. die Uebersicht der betreffenden Stellen bei Cluver, p. 520.

ein Friedensschluss wird nicht erwähnt. Vielleicht ist ein Waffenstillstand auf mehrere Jahre geschlossen worden; das Gebiet der eroberten Orte wird jedenfalls den Tarquiniensern abgenommen sein.

Ackervertheilungen. § 90—92.

§ 90. *Diodors Notiz zum J.* 386.

Neben den zahlreichen Berichten über auswärtige Kriege, die sich zu den J. 388—376 finden, und die sich grösstentheils als unzuverlässig herausgestellt haben, begegnen auch einige auf Ackervertheilungen bezügliche Notizen. Diese müssen wir jetzt untersuchen. An erster Stelle kommt dabei eine vereinzelte diodorische Notiz in Betracht.

Diodor meldet zum J. 386 die Aussendung von 500 Colonisten *εἰς Σαρδωνίαν* Einen Ort dieses Namens gibt es in Latium nicht; wohin diese Colonisten gesandt sind, ist also eine offene Frage.

Zwei Antworten sind darauf gegeben worden. Schon früh dachte man an die Insel Sardinien, und diese Auffassung hat auch in der Neuzeit einige Anhänger gefunden [1]). Vollkommen wahr ist jedoch was schon Cluver dagegen einbrachte, dass die Römer in dieser Periode einzig mit der Unterwerfung ihrer Nachbarn beschäftigt waren, und dass sie vor dem ersten punischen Kriege gewiss keine Expeditionen nach Sardinien unternommen haben. Die Aussendung einer kleinen Schaar von Colonisten wäre nur glaublich, wenn dort schon römische Niederlassungen existirt hätten. Die römischen Annalen schweigen aber davon, wie überhaupt von überseeischen Unternehmungen der Römer, so völlig, dass daran gewiss nicht zu denken ist. Erst nach der Einverleibung Caeres im J. 353 nehmen die überseeischen Beziehungen Roms einen Anfang.

Andere Erklärer ziehen Livius herbei, und beziehen die Notiz Diodors auf Satricum, wohin nach ihm in J. 385 eine Colonie geführt sein soll. Schon Wesseling verwarf mit Recht diese Conjectur als graphisch unzulässig [2]). Dass Matzat sie wieder aufnimmt (Chron. II, p. 105), ist nur daraus zu erklä-

---

[1]) Clason R. G. I, p. 76. Nissen in Fleckeisens Jahrb. 1867, p. 325. Unger im Rh. Mus. 37, p. 165—173.

[2]) „at differt scriptura vehementer vetatque assensum." Wohl nur irrthümlich führt W. statt Livius Vellejus an, der nicht Satricum, aber Sutrium erwähnt. (I, 14.)

ren, dass er in der massenhaften Verderbniss der Namen bei Diodor einen Freibrief für jede beliebige Abänderung sieht. Ich habe schon früher (§ 19) Gelegenheit gehabt mich einer ähnlichen unrichtigen Anschauung zu widersetzen. Wir brauchen hier, wie immer, eine Conjectur, die die überlieferte Lesart wenigstens einigermassen erklärt. Die Colonie Satricum habe ich übrigens schon als Fälschung verworfen (§ 88).

Erwägen wir jetzt, wohin im J. 386 Colonen geschickt sein können, so denken wir von selbst an die im J. 388 eroberten tarquiniensischen Städte Cortuosa und Contenebra. Die Städte selbst begegnen seitdem nie mehr, sie sind wohl nach der Einnahme zerstört worden. Das eroberte Gebiet wird jedenfalls den Römern zugefallen sein und diese konnten es wegen seiner isolirten Lage kaum anders verwenden, als indem sie es der Colonie Sutrium attribuirten. Eine Verstärkung dieser Colonie muss ohnehin durch den Unfall des J. 389 wünschenswerth erschienen sein. Es fragt sich also, ob in der Notiz des J. 386 auch von Aussendung von Colonisten in dieses Gebiet die Rede sein kann. Die Zahl von 500 Colonen passt zu dieser Auffassung vortrefflich, denn sie weist vielmehr auf Verstärkung einer bestehenden als auf Gründung einer neuen Colonie.

Σαρδωνίαν kann aber aus graphischen Erwägungen unmöglich als Sutrium gedeutet werden. Vielleicht steckt jedoch eine Bezeichnung des tarquiniensischen Gebiets in diesem Worte. Tarquinii heisst bei den Griechen **Ταρκυνία,** und bei Strabo [1]) wie bei Steph. Byz. wird dieser Name vom Namen des Gründers **Τάρκων** abgeleitet. Eine andere, wahrscheinlich die gebräuchlichere, Schreibung des letzteren Namens ist **Τάρχων.** Sie begegnet u. a. bei Virgil (Aen. VIII, v. 603):

Haud procul hinc Tarcho et Tyrrheni tuta tenebant
Castra locis.

Entsprechend findet sich bei Steph. Byz. eine zweite Notiz **Ταρχώνιον πόλις Τυρρηνίας ἀπὸ .... Τάρχωνος.** Es kommt mir demnach wahrscheinlich vor, dass in unserer diodorischen Notiz gestanden hat **εἰς Ταρχωνίαν,** dass also der Annalist hier den römischen Ausdruck *in agrum Tarquiniensem* nach griechischer Weise durch einen Eigennamen wiedergegeben hat. Aus **εἰς Ταρχωνίαν** konnte sehr leicht die Lesung der Handschriften entstehen, indem aus dem verbundenen **στ** ein doppeltes **σ** wurde und **χ,** das bisweilen so geschrieben wird dass ein feiner Strich die beiden untern Enden verbindet, für ein **δ** genommen wurde.

---

[1]) V, 2, 2. p. 219. Vgl. die Uebersicht der betreffenden Stellen bei Cluver, p. 520.

ein Friedensschluss wird nicht erwähnt. Vielleicht ist ein Waffenstillstand auf mehrere Jahre geschlossen worden; das Gebiet der eroberten Orte wird jedenfalls den Tarquiniensern abgenommen sein.

Ackervertheilungen. § 90—92.

§ 90. *Diodors Notiz zum J.* 386.

Neben den zahlreichen Berichten über auswärtige Kriege, die sich zu den J. 388—376 finden, und die sich grösstentheils als unzuverlässig herausgestellt haben, begegnen auch einige auf Ackervertheilungen bezügliche Notizen. Diese müssen wir jetzt untersuchen. An erster Stelle kommt dabei eine vereinzelte diodorische Notiz in Betracht.

Diodor meldet zum J. 386 die Aussendung von 500 Colonisten **εἰς Σαρδωνίαν** Einen Ort dieses Namens gibt es in Latium nicht; wohin diese Colonisten gesandt sind, ist also eine offene Frage.

Zwei Antworten sind darauf gegeben worden. Schon früh dachte man an die Insel Sardinien, und diese Auffassung hat auch in der Neuzeit einige Anhänger gefunden [1]). Vollkommen wahr ist jedoch was schon Cluver dagegen einbrachte, dass die Römer in dieser Periode einzig mit der Unterwerfung ihrer Nachbarn beschäftigt waren, und dass sie vor dem ersten punischen Kriege gewiss keine Expeditionen nach Sardinien unternommen haben. Die Aussendung einer kleinen Schaar von Colonisten wäre nur glaublich, wenn dort schon römische Niederlassungen existirt hätten. Die römischen Annalen schweigen aber davon, wie überhaupt von überseeischen Unternehmungen der Römer, so völlig, dass daran gewiss nicht zu denken ist. Erst nach der Einverleibung Caeres im J. 353 nehmen die überseeischen Beziehungen Roms einen Anfang.

Andere Erklärer ziehen Livius herbei, und beziehen die Notiz Diodors auf Satricum, wohin nach ihm in J. 385 eine Colonie geführt sein soll. Schon Wesseling verwarf mit Recht diese Conjectur als graphisch unzulässig [2]). Dass Matzat sie wieder aufnimmt (Chron. II, p. 105), ist nur daraus zu erklä-

---

[1]) Clason R. G. I, p. 76. Nissen in Fleckeisens Jahrb. 1867, p. 325. Unger im Rh. Mus. 37, p. 165—173.

[2]) „at differt scriptura vehementer vetatque assensum." Wohl nur irrthümlich führt W. statt Livius Vellejus an, der nicht Satricum, aber Sutrium erwähnt. (I, 14.)

ren, dass er in der massenhaften Verderbniss der Namen bei Diodor einen Freibrief für jede beliebige Abänderung sieht. Ich habe schon früher (§ 19) Gelegenheit gehabt mich einer ähnlichen unrichtigen Anschauung zu widersetzen. Wir brauchen hier, wie immer, eine Conjectur, die die überlieferte Lesart wenigstens einigermassen erklärt. Die Colonie Satricum habe ich übrigens schon als Fälschung verworfen (§ 88).

Erwägen wir jetzt, wohin im J. 386 Colonen geschickt sein können, so denken wir von selbst an die im J. 388 eroberten tarquiniensischen Städte Cortuosa und Contenebra. Die Städte selbst begegnen seitdem nie mehr, sie sind wohl nach der Einnahme zerstört worden. Das eroberte Gebiet wird jedenfalls den Römern zugefallen sein und diese konnten es wegen seiner isolirten Lage kaum anders verwenden, als indem sie es der Colonie Sutrium attribuirten. Eine Verstärkung dieser Colonie muss ohnehin durch den Unfall des J. 389 wünschenswerth erschienen sein. Es fragt sich also, ob in der Notiz des J. 386 auch von Aussendung von Colonisten in dieses Gebiet die Rede sein kann. Die Zahl von 500 Colonen passt zu dieser Auffassung vortrefflich, denn sie weist vielmehr auf Verstärkung einer bestehenden als auf Gründung einer neuen Colonie.

Σαρδωνίαν kann aber aus graphischen Erwägungen unmöglich als Sutrium gedeutet werden. Vielleicht steckt jedoch eine Bezeichnung des tarquiniensischen Gebiets in diesem Worte. Tarquinii heisst bei den Griechen **Ταρκυνία,** und bei Strabo [1]) wie bei Steph. Byz. wird dieser Name vom Namen des Gründers **Τάρκων** abgeleitet. Eine andere, wahrscheinlich die gebräuchlichere, Schreibung des letzteren Namens ist **Τάρχων.** Sie begegnet u. a. bei Virgil (Aen. VIII, v. 603):

Haud procul hinc Tarcho et Tyrrheni tuta tenebant
Castra locis.

Entsprechend findet sich bei Steph. Byz. eine zweite Notiz **Ταρχώνιον πόλις Τυρρηνίας ἀπὸ .... Τάρχωνος.** Es kommt mir demnach wahrscheinlich vor, dass in unserer diodorischen Notiz gestanden hat **εἰς Ταρχωνίαν,** dass also der Annalist hier den römischen Ausdruck *in agrum Tarquiniensem* nach griechischer Weise durch einen Eigennamen wiedergegeben hat. Aus **εἰς Ταρχωνίαν** konnte sehr leicht die Lesung der Handschriften entstehen, indem aus dem verbundenen **στ** ein doppeltes **σ** wurde und **χ,** das bisweilen so geschrieben wird dass ein feiner Strich die beiden untern Enden verbindet, für ein **δ** genommen wurde.

---

[1]) V, 2, 2. p. 219. Vgl. die Uebersicht der betreffenden Stellen bei Cluver, p. 520.

ein Friedensschluss wird nicht erwähnt. Vielleicht ist ein Waffenstillstand auf mehrere Jahre geschlossen worden; das Gebiet der eroberten Orte wird jedenfalls den Tarquiniensern abgenommen sein.

Ackervertheilungen. § 90—92.

§ 90. *Diodors Notiz zum J.* 386.

Neben den zahlreichen Berichten über auswärtige Kriege, die sich zu den J. 388—376 finden, und die sich grösstentheils als unzuverlässig herausgestellt haben, begegnen auch einige auf Ackervertheilungen bezügliche Notizen. Diese müssen wir jetzt untersuchen. An erster Stelle kommt dabei eine vereinzelte diodorische Notiz in Betracht.

Diodor meldet zum J. 386 die Aussendung von 500 Colonisten εἰς Σαρδωνίαν Einen Ort dieses Namens gibt es in Latium nicht; wohin diese Colonisten gesandt sind, ist also eine offene Frage.

Zwei Antworten sind darauf gegeben worden. Schon früh dachte man an die Insel Sardinien, und diese Auffassung hat auch in der Neuzeit einige Anhänger gefunden [1]). Vollkommen wahr ist jedoch was schon Cluver dagegen einbrachte, dass die Römer in dieser Periode einzig mit der Unterwerfung ihrer Nachbarn beschäftigt waren, und dass sie vor dem ersten punischen Kriege gewiss keine Expeditionen nach Sardinien unternommen haben. Die Aussendung einer kleinen Schaar von Colonisten wäre nur glaublich, wenn dort schon römische Niederlassungen existirt hätten. Die römischen Annalen schweigen aber davon, wie überhaupt von überseeischen Unternehmungen der Römer, so völlig, dass daran gewiss nicht zu denken ist. Erst nach der Einverleibung Caeres im J. 353 nehmen die überseeischen Beziehungen Roms einen Anfang.

Andere Erklärer ziehen Livius herbei, und beziehen die Notiz Diodors auf Satricum, wohin nach ihm in J. 385 eine Colonie geführt sein soll. Schon Wesseling verwarf mit Recht diese Conjectur als graphisch unzulässig [2]). Dass Matzat sie wieder aufnimmt (Chron. II, p. 105), ist nur daraus zu erklä-

---

1) Clason R. G. I, p. 76. Nissen in Fleckeisens Jahrb. 1867, p. 325. Unger im Rh. Mus. 37, p. 165—173.

2) „at differt scriptura vehementer vetatque assensum." Wohl nur irrthümlich führt W. statt Livius Vellejus an, der nicht Satricum, aber Sutrium erwähnt. (I, 14.)

ren, dass er in der massenhaften Verderbniss der Namen bei Diodor einen Freibrief für jede beliebige Abänderung sieht. Ich habe schon früher (§ 19) Gelegenheit gehabt mich einer ähnlichen unrichtigen Anschauung zu widersetzen. Wir brauchen hier, wie immer, eine Conjectur, die die überlieferte Lesart wenigstens einigermassen erklärt. Die Colonie Satricum habe ich übrigens schon als Fälschung verworfen (§ 88).

Erwägen wir jetzt, wohin im J. 386 Colonen geschickt sein können, so denken wir von selbst an die im J. 388 eroberten tarquiniensischen Städte Cortuosa und Contenebra. Die Städte selbst begegnen seitdem nie mehr, sie sind wohl nach der Einnahme zerstört worden. Das eroberte Gebiet wird jedenfalls den Römern zugefallen sein und diese konnten es wegen seiner isolirten Lage kaum anders verwenden, als indem sie es der Colonie Sutrium attribuirten. Eine Verstärkung dieser Colonie muss ohnehin durch den Unfall des J. 389 wünschenswerth erschienen sein. Es fragt sich also, ob in der Notiz des J. 386 auch von Aussendung von Colonisten in dieses Gebiet die Rede sein kann. Die Zahl von 500 Colonen passt zu dieser Auffassung vortrefflich, denn sie weist vielmehr auf Verstärkung einer bestehenden als auf Gründung einer neuen Colonie.

Σαρδωνίαν kann aber aus graphischen Erwägungen unmöglich als Sutrium gedeutet werden. Vielleicht steckt jedoch eine Bezeichnung des tarquiniensischen Gebiets in diesem Worte. Tarquinii heisst bei den Griechen **Ταρκυνία,** und bei Strabo [1]) wie bei Steph. Byz. wird dieser Name vom Namen des Gründers **Τάρκων** abgeleitet. Eine andere, wahrscheinlich die gebräuchlichere, Schreibung des letzteren Namens ist **Τάρχων.** Sie begegnet u. a. bei Virgil (Aen. VIII, v. 603):

Haud procul hinc Tarcho et Tyrrheni tuta tenebant
Castra locis.

Entsprechend findet sich bei Steph. Byz. eine zweite Notiz **Ταρχώνιον πόλις Τυρρηνίας ἀπὸ .... Τάρχωνος.** Es kommt mir demnach wahrscheinlich vor, dass in unserer diodorischen Notiz gestanden hat **εἰς Ταρχωνίαν,** dass also der Annalist hier den römischen Ausdruck *in agrum Tarquiniensem* nach griechischer Weise durch einen Eigennamen wiedergegeben hat. Aus **εἰς Ταρχωνίαν** konnte sehr leicht die Lesung der Handschriften entstehen, indem aus dem verbundenen **στ** ein doppeltes **σ** wurde und **χ,** das bisweilen so geschrieben wird dass ein feiner Strich die beiden untern Enden verbindet, für ein **δ** genommen wurde.

---

1) V, 2, 2. p. 219. Vgl. die Uebersicht der betreffenden Stellen bei Cluver, p. 520.

Nach Livius sind es im J. 386 die Antiaten, die die Feinde Roms bei Satricum sammeln. Und nach der Einnahme Satricums heisst es: „ceterum animus ducis rei maiori, Antio imminebat: id caput Volscorum, eam fuisse originem proximi belli. Sed quia nisi magno apparatu, tormentis machinisque, tam valida urbs capi non poterat," u. s. w. (Liv. VI, 9) — eine hohle und gewiss unrichtige Lobrede auf Antium. Als ein Etruskerkrieg dann den Angriff verhindert, glaubt der Annalist, „rem Antiatem diuturniorem manere dis cordi fuisse."

Zum J. 378 wird ein erfundener Feldzug gegen die Volsker so arrangirt, dass ein Theil des römischen Heers gegen die Antiaten, ein anderes gegen die Ecetraner zieht. (§ 88.)

Im J. 377/76 fliehen die geschlagenen Feinde von Satricum nach Antium. Wieder fehlen, wie im J. 386, die zum Angriff auf die Stadt nöthigen Belagerungsmaschinen. Nachdem aber die Bundesgenossen Antium verlassen haben, ergeben die Antiaten sich den Römern.

Offenbar ist bei dem Redacteur dieser Berichte die Theilnahme für Antium mit einer starken Neigung zu willkürlicher Umgestaltung und eitler rhetorischer Ausmalung der Tradition verbunden. Unter diesen Umständen kommt es mir wahrscheinlich vor, dass nach der alten Ueberlieferung in diesen Berichten eben so wenig von Antium und den Antiaten die Rede war wie von den Volskern. Unser Annalist hielt ja Satricum und Antium für unzertrennlich, Antiaten und Volsker waren für ihn identisch; da konnte er kaum unterlassen, aus dem einjährigen, aber zweimal überlieferten Satricanerkriege einen vieljährigen Antiaten- oder Volskerkrieg zu machen.

Sollte es Einem wahrscheinlicher dünken, dass zwar der Feldzug des J. 378 erfunden, und derjenige des J. 377/76 durch Wiederholung entstanden ist, dass aber der Antiatenkrieg des J. 386 nach Entfernung allen rhetorischen Schmucks der alten Ueberlieferung zuzurechnen ist, so sei ihm dies unverwehrt. Er hat dann anzunehmen, dass sich an die siegreiche Expedition gegen Satricum ein ähnliches Unternehmen gegen die — wohl gleichfalls abgefallene — Nachbarstadt angereiht hat, das mit der freiwilligen Unterwerfung dieser Stadt endete.

Mir scheint jedoch, seitdem wir jenen für Antium so lebhaft interessirten Annalisten kennen gelernt haben, die ganze Erwähnung dieser Stadt, und zwar in einer gerade von ihm redigirten Annalenpartie, sehr unzuverlässig.

§ 99. *Valerius Antias.*

Wer ist nun dieser Geschichtsfälscher? Die Antwort ist schon in einer richtigen Vermuthung Kespers enthalten. Er weist darauf, dass im J. 386 P.

Valerius als untergeordneter College des Camillus auftritt, dass im J. 377/76 derselbe P. Valerius mit L. Aemilius die Römer anführt, und dass im J. 346 die Expedition nach Satricum wieder einem Valerius [1]) zugewiesen ist. Das alles weist den bekannten Geschichtsfälscher Valerius Antias als den vermuthlichen Redacteur dieser interpolirten Geschichtserzählungen an. (p. 58.)

Für uns wird diese Vermuthung jetzt zur Sicherheit; der Annalist der nicht nur für die Valerier, sondern auch für die Stadt Antium eine verdächtige Theilnahme hegt, kann kein anderer sein als Valerius Antias. Höchst merkwürdig ist die Thatsache, dass sein Cognomen ihm eben so theuer war wie sein Gentilname.

Der Fälscher hat sich indess keineswegs damit begnügt, die Erzählung der Begebenheiten eigenmächtig zu reconstruiren; er hat auch die Fastenlisten in sehr willkürlicher Weise abgeändert, um die satricanisch-antiatischen Kriege seinen Vorfahren zutheilen zu können. Die Manipulationen die er dazu vorgenommen hat, sind sehr eigenthümlich; die erhaltene Magistratsliste Diodors macht es möglich sie zu controlliren.

Die Einnahme Satricums im J. 386 stand in den alten Annalen, die ganz unpersönlich gehalten waren, gewiss ohne nähere Andeutung der römischen Feldherren. Als Consulartribunen dieses Jahrs fanden sich M. Cornelius, Q. Servilius, M. Furius und L. Quinctius verzeichnet. Es kam dann aus einer zweiten Quelle der Volskerfeldzug des J. 389 mit dem Dictator M. Furius hinzu. Natürlich gab der spätere Annalist, der die beiden Erzählungen verschmolz, die Führung jetzt dem Consulartribunen M. Furius; neben ihm tritt aber P. Valerius auf, der in den älteren Annalen nicht einmal genannt war. Um dies möglich zu machen ist das Tribunencollegium durch Hinzufügung von L. Horatius Pulvillus und P. Valerius auf sechs vermehrt. Es ist nicht zweifelhaft, dass diese Manipulation das Werk des Valerius Antias ist, der auch in Abweichung von der alten Tradition den Krieg von den Antiaten ausgehen liess. Er hat also einerseits die Stadt Antium, andererseits den P. Valerius in diesen Jahresbericht hineingebracht; er hat ausserdem eine complicirte Provinztheilung zwischen den Tribunen vorgenommen, wodurch die Führung der volskischen und etruskischen Kriege dem Camillus und dem Valerius anheimfiel.

Zum J. 376 wiederholte sich der Bericht des J. 386 (s. § 130). Auch zu diesem Jahre gab es vier Consulartribunen, L. Papirius, L. Menenius, Sex. Cornelius, Ser. Sulpicius. Unter den Tribunen des vorigen Jahrs (377) war

---

[1]) C. Valerius schreibt Kesper irrthümlich; bei Liv. VII, 27,5 heisst er Marcus.

ein Valerius [1]), und es ist also wohl wieder das Werk des Valerius Antias, wenn bei Livius aus den beiden Jahresberichten durch Weglassung des zweiten Collegiums ein einzelner gemacht worden ist. Dadurch wurde es möglich, mittels einer geschickten Theilung der Provinzen die Führung des erfolgreichen Volskerkriegs diesem P. Valerius mit L. Aemilius aufzutragen.

Womöglich noch willkürlicher ist Antias mit den Consulaten der J. 348—345 umgegangen. Die beiden ersten Consulate des M. Valerius Corvus sind durch eine Verschiebung zu den J. 348 und 346 angesetzt, während sie nach Diodors Zeugniss den J. 347 und 345 angehörten. Dadurch wurde erreicht, dass seine erste Ernennung als Consul unmittelbar nach seinem Siege über den gallischen Vorkämpfer statt fand, und dass die Einnahme des volskischen Satricum mit dem hinzugedichteten Antiatensiege dem zweiten Consulate zufiel [2]).

Wenn diese Fälschungen mit Gewissheit dem Valerius Antias zugeschrieben werden können, so machen sie es zugleich wahrscheinlich dass die Entstellung der Ueberlieferung in dem hier behandelten Abschnitt der Geschichte, so weit sie aus absichtlicher Fälschung hervorgeht, grösstentheils sein Werk ist, auch wo es sich in jedem einzelnen Falle nicht nachweisen lässt. Namentlich machen die angeführten Manipulationen es wahrscheinlich dass er es ist, der die Collegien von drei oder vier Consulartribunen systematisch auf sechs vermehrt hat [3]). Auch die Berichte über Theilung der Provinzen zwischen den Magistraten werden, wie in den obigen Fällen, so auch sonst, wohl auf ihn zurückgehen. So ist der Füllbericht des J. 378 mit dem apokryphen Volskerkriege, der Provinztheilung, dem Feldzuge gegen Antium und den eingeschobenen Tribunaten des Horatius und Geganius ohne Zweifel ein Werk seiner Hand.

Kein anderer als Valerius Antias wird es sein, der die Geschichte der früheren Volskerkriege fast zur Unkenntlichkeit entstellt hat, indem er die Berichte, statt auf die Volsker von Ecetra, auf die Antiaten bezog. Auf ihn geht ohne Zweifel die jüngste Redaction der Coriolan-erzählung zurück, die uns nur durch Dionysius in ihrem ganzen Umfang erhalten ist, die sich um Antium, Corioli, Satricum localisirt (§ 60), und worin mehreren Mitgliedern der *gens Valeria*

---

[1]) Nach Diod. XV, 61 *Gaius*, nach Liv. VI, 32 *P. Valerius*.

[2]) Matzat I p. 276 f. meint, die Versetzung müsse alt sein, da Diodor der ganzen sonstigen Ueberlieferung allein gegenüber steht, und führt sie auf Flavius zurück! Jedoch die Uebereinstimmung der Späteren, Diodor gegenüber, zeigt hier, wie immer, nur dass die Späteren sämmtlich von den Geschichtsfälschern der sullanischen Periode abhangen.

[3]) Mommsen R. F. II, p. 224—232.

Rollen zugetheilt sind [1]). Von ihm sind auch die Antiatenberichte der folgenden Jahre redigirt, die ich oben zusammengestellt habe (§ 61). Hier mag namentlich die unsinnige Nachricht des J. 408, sowie der livianische Bericht des J. 406 mit seiner charakteristischen Provinztheilung hervorgehoben werden. Sollte vielleicht auch die verhängnissvolle Verbindung der Aequer- und Volskerkriege (§ 62), die u. a. jenen Bericht des J. 408 beherrscht, sein Werk sein? Erwiesen ist es nicht; dem verwegenen Fälscher mit dem absoluten Mangel topographischer Kenntnisse sieht die Neuerung aber gleich.

Gewiss sein Werk sind einige livianische Mittheilungen aus der vejentisch-gallischen Zeit. Zum J. 401 wird wieder genau angegeben wie die Provinzen vertheilt werden, wobei Valerius Potitus, der in den Fasten Diodors nicht als Tribun erwähnt wird, die volskische Provinz bekommt. Der Kriegsbericht des J. 398 mag als Curiosum vollständig mitgetheilt werden. „his tribunis nihil admodum memorabile actum est, tota vis in populationibus fuit. Duo summi imperatores, Potitus a Faleriis, Camillus a Capena praedas ingentes egere nulla incolumi relicta re, cui ferro aut igni noceri posset." Der Fälscher hat also, während die alten Annalen nichts berichteten, dennoch seinem Urahnen Valerius Potitus eine Provinz gegeben, und ihn dadurch zugleich als grössten Feldherrn seiner Zeit neben Camillus gestellt. Zum J. 392 wird nach einem unbedeutenden Kriege dem Consul Manlius die Ovation, seinem Collegen Valerius, „quod perseverantior caedendis in fuga fuit," der Triumph vergönnt. In der erfundenen Rache-erzählung des J. 390 endlich ist die vacante Stelle des *magister equitum* (§ 41) dem Lucius Valerius gegeben [2]).

Ich glaube wohl, jetzt zu dem Schlusse berechtigt zu sein, dass in der von uns behandelten Periode jede Erwähnung eines Valerius, die nicht durch ein unverdächtiges Zeugniss gestützt wird, unzuverlässig ist. Verdächtig sind also auch die Angaben der Zwischenkönige zu den J. 397, 392 und 388 [3]). Dem Manne den eine so kindische Eitelkeit leitet, kann man alles zutrauen; er kann entweder die Liste der *interreges* durch Hinzufügung eines Valerius vermehrt, oder sie ganz erfunden haben.

Jedoch es wird Zeit, das Sündenregister des Valerius Antias zu schliessen,

[1]) S. Mommsen R. F. II, p. 132, und die dort angeführten Schriftsteller, über verdächtige Erwähnungen der Valerier.

[2]) Liv. V, 12, 4—6. 14, 6—7. 31, 4. 48, 5.

[3]) Liv. V, 17,4. 31,8. VI, 5, 6. Matzat hat gerade diese Angaben als Reste alter Tradition herausgenommen. Chronol. II, p. 78, 86, 104.

wenn es auch in keiner Hinsicht Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, und den Faden der Untersuchung wieder aufzunehmen.

§ 100. *Praeneste.*

Bald nach der Niederwerfung Satricums finden wir Rom im Kriege mit einer andern bedeutenden latinischen Stadt, nämlich Praeneste. Zum Glück ist durch Diodor eine kurze Annalennotiz über diesen Krieg erhalten geblieben (XV, 47). Wir lesen nämlich zum J. 382, dass die Römer den Praenestinern eine Schlacht lieferten, und dass sie den Sieg davontrugen und die meisten von den Feinden tödteten.

Vergleichen wir mit dieser kurzen Notiz die oben (§ 85) im Auszug gegebene livianische Erzählung, so sehen wir, dass der Krieg sich in den jüngeren Annalen auf fünf Jahre ausgedehnt hat. Die Ursache hiervon ist nach den bisherigen Untersuchungen leicht anzugeben: durch Abweichungen in der Zeitrechnung fand sich die Notiz bei verschiedenen Annalisten zu verschiedenen Jahren, und spätere Bearbeiter machten aus diesen Notizen eine möglichst zusammenhängende Erzählung. Und wir brauchen es nicht bei einer allgemeinen Andeutung bleiben zu lassen; wir können den Hergang der Sache im Einzelnen verfolgen.

Wenn zum J. 383 berichtet wird, dass Streifzüge der Praenestiner gemeldet wurden, dass aber der Senat diesen Berichten lieber nicht glauben wollte, und noch nicht den Krieg erklärte, so erkennen wir darin eine abweichende Tradition, die den Krieg in dieses Jahr setzte. Und wenn wir einen neuen Abfall der Praenestiner zum J. 379 erwähnt finden, so ist das ohne Zweifel wieder eine Doublette der Notiz vom J. 382. Parallelen zu diesen beiden Doubletten gibt es in grosser Zahl; mehrere davon haben wir schon kennen gelernt. (s. § 131.) Dass über den letzten Abfall weiter gar nichts berichtet wird, scheint auf den ersten Blick befremdlich; die Forscher haben daraus gefolgert, dass die Praenestiner vom J. 379 bis zum J. 354 mit Rom verfeindet geblieben sind. Ich vermuthe aber dass eine andere nicht erhaltene Doublette zu der Notiz des J. 382 den Abschluss des Kriegs enthielt. Fast alle Kriegsberichte dieser Periode wiederholen sich nach einem zehnjährigen Intervall; vielleicht hat sich also zum J. 372 die Erwähnung eines Praenestinerkriegs gefunden. In dem Falle ist sie aber durch die Ausarbeitung der Geschichte von den licinischen Gesetzen aus der Tradition verdrängt.

Wie es jetzt steht, haben wir jedoch nur mit einer verdreifachten Notiz zu thun, aber, wie öfters, so hat auch hier die Wiederholung zu einer Ausarbei-

tung in grösserem Massstab Anlass gegeben. Der Krieg hat sich ganz natürlich auf die zwischen 382 und 379 liegenden Jahre ausgedehnt und sich mit den zu diesen Jahren überlieferten Ereignissen verwickelt. Namentlich sind es die Veliterner, die als Bundesgenossen der Praenestiner auftreten, und neuere Forscher haben aus diesem Zusammengehen der beiden Städte Schlüsse gezogen, die wir hier nicht zu wiederholen brauchen [1]; ursprünglich war ohne Zweifel zum J. 382 nur von den Praenestinern die Rede, und der Praenestinerkrieg war auch auf dieses Jahr beschränkt.

§ 101. *Die Aliaschlacht des J.* 380.

Wir könnten also von dem Praenestinerkriege ablassen und gleich zur Besprechung der Berichte über Tusculum und Velitrae übergehen, wenn nicht die Erzählung des J. 380 mehreres enthielt, das sich speciell auf die Praenestiner bezieht, und nicht als reine Erfindung betrachtet werden kann; und darunter eine Nachricht die urkundlich beglaubigt scheint.

Diese Erzählung müssen wir also jetzt näher betrachten. Sie beginnt, wie wir gesehen haben, mit der Erwähnung eines Streifzugs der Praenestiner bis vor die *porta Collina*, wodurch die Römer bewogen werden, ihren inneren Hader einstweilen ruhen zu lassen und T. Quinctius als Dictator zu ernennen. Dieser besiegt alsbald die Feinde bei der Alia, wohin sie sich zurückgezogen haben.

Was ist von diesem Berichte zu halten? Wäre bloss vom Streifzuge die Rede, so wäre diese Frage überflüssig; er könnte ja leicht erfunden sein, eben weil die Schilderung des Ständekampfs ihn forderte. Ganz anders aber steht es mit der Schlacht an der Alia. Diese gehört gewiss nicht zur alten Tradition, denn dass die Praenestiner wirklich nördlich von Rom an die Alia gezogen wären, ist völlig undenkbar. Es ist aber auch kaum glaublich, dass ein Annalist diese Ortsangabe in die Erzählung hinein gebracht hätte, wenn er sie nicht irgendwie vorgefunden hätte. Die Schwierigkeit findet, wie mir scheint, ihre richtige Lösung, wenn wir annehmen dass sich zum J. 380 eine Doublette der Erzählung des J. 390 vorfand. Der Redacteur unserer Erzählung wollte diese Notiz nicht ganz bei Seite werfen; weil es aber nicht anging, die Gallier von neuem an der Alia siegen und vor die Thore Roms ziehen zu lassen, so setzte er die Praenestiner an ihre Stelle und brachte auch weiterhin die nöthigen Abweichungen an. Der Sieg wurde diesmal den Römern verliehen, und der

[1]) Beloch, Der It. Bund, p. 185. Kesper, p. 70 f.

Angriff gegen die Thore Roms wurde vor die Schlacht gesetzt. Dass wirklich eine abweichende Tradition die gallische Catastrophe zum J. 380 erwähnte, wird durch eine Mittheilung des Plutarch bestätigt. (Cam. 41.) Wo er nämlich die fünfte Dictatur des Camillus, und seinen Sieg über die Gallier erwähnt setzt er hinzu, dieser Sieg sei dreizehn Jahre nach der Einnahme Roms erfochten. Uebrigens stimmt er in der Chronologie ganz mit Livius überein, und das Jahr der fünften Dictatur ist demnach das J. 367 v. C., wo auch Livius die Dictatur und den Sieg erwähnt. Die Zeitangabe stammt also aus einer Quelle, die die Catastrophe nicht zum J. 390 sondern zum J. 380 ansetzte.

Wir können also den praenestinischen Angriff des J. 380 und die Schlacht an der Alia ohne weiteres streichen.

§ 102. *Die von T. Quinctius eroberten „neun Städte."*

Nach dem Siege soll der römische Dictator T. Quinctius Cincinnatus nach einander acht Städte, die den Praenestinern unterworfen waren, und dann Velitrae eingenommen haben; dann soll er auch Praeneste selbst zur Unterwerfung gebracht, und die Statue des Jupiter Imperator von dort nach Rom gebracht haben. Diese Statue soll nach dem Triumphe auf dem Capitol zwischen den Zellen des Jupiter und der Minerva aufgestellt worden sein, wo noch in späteren Jahrhunderten eine Inschrift die Einnahme von neun Städten durch den Dictator Quinctius den Nachkommen berichtete. Nur zwanzig Tage waren seit der Ernennung des Dictators vergangen, als er die Würde schon wieder ablegte.

Diese Notiz hat einen sehr eigenthümlichen Charakter; die Anführung der Inschrift ist Ursache geworden, dass der Gedanke, ihre Glaubwürdigkeit anzuzweifeln, den meisten Forschern fern geblieben ist. Und wirklich ist die Existenz der Inschrift nicht nur durch diesen Bericht selbst zur Genüge bezeugt, sondern auch eine Notiz des Festus erwähnt sie. Ausserdem erinnert der Bericht an keine frühere Notiz, und lässt sich also auf keinen Fall auf eine Doublette zurückführen.

Sind wir deshalb gezwungen, anzunehmen, dass wirklich in dem J. 380 ein neuer Feldzug gegen Praeneste statt gefunden hat? Nein, ungeachtet der inschriftlichen Beglaubigung ist der ganze Bericht verdächtig. Wir haben eine zufällige Mittheilung Cicero's über die capitolinische Statue des Jupiter Imperator. (Verr. IV, 58, 129.) Es gebe nur drei Statuen dieses Gottes in der Welt, sagt er ausdrücklich, und eine davon sei diejenige auf dem Capitol, die T. Quinctius Flamininus aus Macedonien mitgebracht und dort aufgestellt habe. Die nächstliegende Folgerung ist, dass der Gewährsmann des Livius und des

Festus irrthümlich das Weihgeschenk und die Inschrift des T. Quinctius Flamininus auf seinen Geschlechtsgenossen T. Quinctius Cincinnatus bezogen hat. In dem Falle ist natürlich die ganze Nachricht vom siegreichen praenestinischen Feldzuge des J. 380 als interpolirt zu streichen. In der That ist diese einfache und consequente Auffassung die einzige richtige [1]).

Dennoch haben die meisten Forscher einen anderen Ausweg vorgezogen, indem sie die Inschrift auf jenen alten Besieger der Praenestiner zurückführten, und nur die Aufstellung der Statue dem Flamininus beilegten. Spätere hätten dann geglaubt, dass die Statue mit zu der auf jener Inschriftstafel verzeichneten Dedication gehöre, und hätten sie aus Praeneste herstammen lassen, weil diese Stadt allein auf der Tafel genannt war [2]).

Fragen wir jedoch, was in der Inschrift gestanden hat, so zeigt es sich, dass Praeneste darin höchstwahrscheinlich nicht erwähnt war. Nach Livius lautete die Inschrift ungefähr also: „Juppiter atque divi omnes hoc dederunt, ut T. Quinctius dictator oppida novem caperet." Und in der betreffenden Notiz des Festus steht: (p. 363.) „Trientem tertium pondo coronam auream dedisse se Jovi donum scripsit T. Quintius dictator, quom per novem dies totidem urbes et decimam Praeneste cepisset. Id significare ait Cincius in Mystagogicon l. II duas libras pondo et trientem," cet.

Es ist Festus offenbar eben so wenig wie Livius darum zu thun, den genauen Text der Inschrift zu berichten. Die Notiz ist einem antiquarischen Schriftsteller entnommen, und sie bezweckt nur die Erklärung des Ausdrucks „trientem tertium pondo". Ausdrücklich wird bloss die Erwähnung des goldenen Kranzes von $2^1/_3$ Pfund hervorgehoben. Das übrige ist zur Erklärung hinzugefügt, und es ist fraglich, was davon der Inschrift selbst entliehen ist. Gewiss ist dies mit der Erwähnung der neun eingenommenen Städte, die ja auch bei Livius begegnet, der Fall. Auch die Worte „per novem dies" gehören wahrscheinlich zu der Urkunde; wir sahen ja, wie auch Livius nachdrücklich die ganze Dictatur auf wenige Tage beschränkt. Die Hinzufügung „et decimam Praeneste" scheint mir aber sehr verdächtig. Wie wäre die nachdrückliche Erwähnung von *neun* Städten, die wir in beiden Quellen finden, zu erklären, wenn in der That von zehn die Rede war? Und auch Velitrae war gewiss nicht erwähnt; Festus nennt die Stadt gar nicht, und Livius erwähnt sie nicht, wo er den verkürzten Text wiedergibt [3]). Wahrscheinlich waren die

---

[1]) Ich finde diese Auffassung nur bei Dessau in C. I. L. XIV, p. 288, n. 5.

[2]) So Matzat II, p. 108 f.

[3]) S. Kesper, p. 73 f.

Ereignisse in der Inschrift ohne Zeit- und Ortsangabe erwähnt, und ein später Forscher der sie in die Annalen einreihen wollte, glaubte dies richtig zu thun indem er den von uns besprochenen praenestinischen Krieg auswählte, die erwähnten neun Städte zu Unterthanenstädten Praenestes machte, und die Einnahme von Praeneste selbst hinzudichtete. Der Gewährsmann des Livius fand dann zu demselben Jahre die Einnahme Velitraes erwähnt, und nahm diese Stadt nachträglich unter den neun Städten auf.

Ist es nun annehmlich, dass die Notiz an der richtigen Stelle in die Annalen eingereiht ist? Fand sie etwa in einer kürzeren Angabe der alten Annalen einen sicheren Anknüpfungspunkt? Nein, die alten Annalen meldeten an dieser Stelle gewiss keinen Praenestinerkrieg. Wäre das der Fall gewesen, so würde diese Erwähnung wie die übrigen Notizen dieser Periode, in den späteren Annalen verdoppelt oder vervielfacht begegnen. Die Einreihung der Notiz in die Annalen hat gewiss erst in der spätesten Periode der Annalistik statt gefunden, nachdem sich durch die Vervielfachung der Notiz des J. 382 der praenestinische Krieg über mehrere Jahre ausgedehnt hatte. Die Ansetzung zum J. 380 ist also jedenfalls unrichtig; die Notiz aber in das J. 382 zu versetzen, wie Matzat thut, ist deshalb nicht statthaft, weil weder die diodorischen noch die livianischen Annalen in diesem Jahre von einer Dictatur des Quinctius oder von einer Eroberung von neun Städten etwas wissen [1]).

Die Inschrift gehört also, auch wenn sie einen andern Ursprung hat als die Statue, nicht in die von uns behandelte Periode. Da wird aber die Trennung zwischen Inschrift und Statue völlig unhaltbar, und beide sind ohne Bedenken dem T. Quinctius Flamininus zurück zu geben.

Was den hier behandelten Krieg mit Praeneste anbetrifft, so zeigt es sich, dass nur die bei Diodor erhaltene Notiz des J. 382 der alten Ueberlieferung angehört, und dass alles was Livius ausserdem darüber erzählt, entweder aus Wiederholung dieser Notiz hervorgegangen ist, oder sich ursprünglich nicht auf diesen Krieg bezog. In der That hat nur ein einziger Feldzug gegen die Praenestiner statt gefunden, und nichts lässt vermuthen dass die Stadt nach der blutigen Niederlage des J. 382 nicht ganz botmässig gewesen wäre.

§ 103. *Der praenestinische Krieg nach den neueren Forschern.*

Die neueren Forscher haben die Geschichte unseres praenestinischen Kriegs

[1]) Wenn Matzat die Mittheilung bei Festus, und die diodorische Notiz auf denselben Cincius zurückführt, so zeigt sich dadurch eine bedenkliche Blösse seines künstlichen Systems. Die beiden Berichte haben eben nichts gemein. Der bei Festus erwähnte Cincius ist wohl, wie Mommsen (Chronol.) annimmt, ein antiquarischer Schriftsteller aus späterer Zeit.

noch viel weiter entstellt als ihre Vorgänger im Alterthum. Sie haben nämlich Praeneste, sowie auch Tibur den Aequern zugetheilt, und die Kriege mit diesen Städten als eine Fortsetzung der Aequerkriege behandelt [1]). Diese Auffassung hat durchaus keinen Grund in der Ueberlieferung; niemals werden die Städte als Aequerstädte oder die mit ihnen geführten Kriege als Aequerkriege bezeichnet. Die Tradition kannte sie als latinische Städte, und dass sie es waren, bestätigen die Inschriften.

Jene falsche Anschauung scheint entstanden zu sein, theils aus einer unrichtigen geographischen Erwägung, theils aus Befremdung über das plötzliche Aufhören der Aequerkriege, während die Aequer wenige Jahre früher noch wiederholte Angriffe gegen latinische Ortschaften unternahmen. Seitdem wir die diodorischen Notizen als ältere Tradition zu betrachten gelernt haben, hat auch diese befremdliche Thatsache ihre Erklärung gefunden: die Notiz des J. 392 enthält ja einen grossen und entscheidenden Sieg über die Aequer.

Wir müssen also die Ueberlieferung von den Zuthaten der neueren Forscher wie von denjenigen der römischen Annalisten befreien, und bei dem besprochenen Feldzuge gegen Praeneste jeden Gedanken an einen Aequerkrieg verwerfen.

§ 104. *Tusculum.*

Nicht lange nach dem praenestinischen Kriege wurde ein Feldzug gegen Tusculum unternommen. Denn dass ein Feldzug statt gefunden hat, ist nicht zu bestreiten, wenn auch die livianische Erzählung des J. 381, ernstlich genommen, verbieten würde, von einem Kriege zu reden. Wir haben diese Erzählung oben (§ 85) kennen gelernt; sie hat eine sentimentale Farbe und verdient im einzelnen kein Vertrauen. Wir haben zu gleicher Zeit gesehen, dass wenige Jahre später, nämlich im J. 377/76 wieder von einem Feldzuge nach Tusculum die Rede ist. Diesmal sind nicht die Tusculaner, sondern die „Latiner", die über die Aufnahme der Tusculaner in die römische Bürgerschaft erzürnt sind, die Feinde Roms. Und damit hat es noch kein Ende: zum dritten Male begegnet ein ähnlicher Feldzug im J. 370; jetzt sind es die Veliterner die Tusculum angegriffen haben [2]). Ohne Grund sind diese verschiedenen Erzählungen als gute Tradition betrachtet worden; es sind einfach Wiederholungen

[1]) Niebuhr, R. G. II, p. 650 ff. Clason I, p. 77 ff. — Beloch, It. Bund, p. 189 ff. bestreitet die Annahme Niebuhrs, dass Praeneste ursprünglich aequisch war, nimmt aber doch wieder an, dass die Stadt sich den Aequern angeschlossen hat.

[2]) Liv. VI, 36, 1—5.

derselben Notiz, die der jedesmaligen Situation angepasst sind. Und wenn wir auf die Intervalle dieser Doubletten Acht geben, so zeigt es sich, dass noch eine Version derselben Notiz verloren gegangen ist, denn sämmtlich weisen sie auf eine ursprüngliche Ansetzung der Notiz zum J. 380. Welche Gestalt die Nachricht zu diesem Jahre angenommen hatte ist auch leicht zu ersehen; zum J. 381 lesen wir dass die Tusculaner „bald nachher" das Bürgerrecht erlangten, und zum J. 377 wird erzählt dass die Latiner erzürnt waren weil die Stadt sich in die römische Bürgerschaft hatte aufnehmen lassen. Die Ertheilung des Bürgerrechts muss also zwischen diesen beiden Jahren erwähnt gewesen sein; sie fand sich wohl zum J. 380. Der geschickte Redacteur hatte die Aufgabe, aus vier gleichlautenden Notizen eine glaubliche Erzählung zu machen, in der Weise gelöst dass er dem J. 381 den Feldzug gegen die Tusculaner, dem J. 380 die Ertheilung des Bürgerrechts zuwies, und zu den J. 377 und 370 den Feldzug wiederholte, aber mit Substituirung anderer Feinde, wie die Notizen zu diesen Jahren sie ihm eben darboten.

Die alte Tradition wird also nur zum J. 380 einen Feldzug gegen Tusculum erwähnt haben, die mit der Aufnahme der Tusculaner in die Bürgerschaft endete. Die sentimentale Färbung der livianischen Erzählung geht aus der Anschauung späterer Jahrhunderte hervor, wo man in der Ertheilung des Bürgerrechts keine Strafe sondern eine Wohlthat sah.

§ 105. *Velitrae.*

Noch verwickelter als in Betreff auf die bisher behandelten Städte ist die Tradition in Bezug auf Velitrae. Wir haben schon gesehen, dass nach Livius im J. 385 „römische Colonisten aus Velitrae" mit den Volskern wider die Römer stritten, dass im J. 383 ein neuer Abfall der „Colonie Velitrae" drohte, und dass der Senat auch die Untreue der andern Bundesgenossen dem schlechten Beispiele Velitrae's zuschrieb, dass aber eine Pestilenz verhinderte, den Krieg gegen die ungetreue Stadt zu beginnen. Zum J. 382 wird dann eine Niederlage der Veliterner und der Praenestiner berichtet, und in der Erzählung des J. 380 gehört nach Livius Velitrae zu den neun Städten, die der Dictator Quinctius einnahm. (s. § 85.) Nach längerem Stillschweigen ist dann zum J. 370 wieder von Velitrae die Rede. Während der magistratlosen Jahre 375—371 ruhten alle Kriege; am Ende des fünften Jahres aber begannen die veliternischen Colonisten Streifzüge in das römische Gebiet zu unternehmen, und griffen Tusculum an. Die Tusculaner riefen ihre römischen Mitbürger zu Hülfe, die Volkstribunen gaben nach, und es wurden wieder Consulartribunen

für das J. 370 gewählt. Mit einem grossen Heere zogen diese aus, trieben den Feind von Tusculum zurück und gingen dazu über, Velitrae selbst zu belagern. Die Stadt wurde aber weder in diesem noch in dem folgenden Jahre eingenommen, und auch zu den J. 368 und 367 ist während des Parteihaders noch wiederholt von der Belagerung die Rede. Die Einnahme wird bei Livius gar nicht gemeldet; Plutarch lässt sie im J. 367 geschehen: Camillus soll in seiner fünften Dictatur, nach dem Siege über die Gallier, die Stadt ohne Gefecht ἐν παρέργῳ erobert haben [1]).

Was ist von diesen zahlreichen Erwähnungen als zuverlässige Tradition zu betrachten? Wenn ich richtig sehe, nur die Notiz des J. 380. In den Berichten der J. 385 und 383 habe ich schon früher Doubletten der Notiz vom J. 393 erkannt. (§ 88.) Eben so ist die Nachricht des J. 370 als eine Wiederholung derjenigen des J. 380 zu betrachten. Dass die Stadt in J. 370 nicht eingenommen sein soll, ist eine unerhebliche und ohne Zweifel später angebrachte Abweichung. Der Bearbeiter der Erzählung von den licinischen Rogationen brauchte mehrere Jahre lang einen Krieg, um die Ernennung von Magistraten, während doch die tribunicischen Anträge noch nicht angenommen waren, zu erklären. Es gab dazu kein einfacheres Mittel als die Einnahme von Velitrae aufzuschieben, und die Belagerung über mehrere Jahre hinzuziehen. Die ausdrückliche Versicherung dass die Stadt im J. 370 nicht eingenommen ist, und die Thatsache dass die Einnahme bei Livius weiterhin gar nicht gemeldet wird, verrathen die absichtliche Abänderung der Tradition. Bei Plutarch ist das letztere Versäumniss nachgeholt, die Nachricht der Einnahme ist zum J. 367 eingeschaltet; freilich in nicht sehr geschickter Weise, denn die mühelose Eroberung nach der jahrelangen Belagerung nimmt sich sonderbar aus. Für den Biographen des Camillus war es jedenfalls angenehm, dem greisen Dictator auch noch diesen letzten Erfolg zuschreiben zu können.

Es liesse sich erwarten, dass sich auch zu den J. 381 und 377 Doubletten der Notiz des J. 380 fänden. Dies ist jedoch nicht der Fall; wahrscheinlich weil zum J. 381 der aus dem J. 389 wiederholte volskisch-etruskische Krieg das übrige verdrängt hat, während die Zusammenziehung der J. 377 und 376 durch Valerius Antias die Notiz des J. 377 verstümmelt hat. Von der Erwähnung Velitraes zum J. 381 ist aber noch eine Spur erhalten: in einer tribunicischen Rede des J. 380 wird ein Feldzug der Römer gegen Velitrae zwischen den Angriffen gegen Satricum und Tusculum erwähnt. [2])

---

[1]) Liv. VI, 36, 1—6. 8. 37, 12. 38, 1. 39, 7. 42, 4. Plut. Cam. 42.

[2]) Liv. VI, 27, 7: „ab Antio Satricum, ab Satrico Velitras, inde Tusculum legiones ductas."

Die zahlreichen Berichte über Velitrae sind also zum guten Theile durch Wiederholung zweier alten Notizen entstanden, der Einfluss des Ständekampfs hat die Tradition noch weiter entstellt; schliesslich kam dann die Verbindung mit den Notizen über Praeneste dazu. Es fanden sich Notizen über Velitrae zu den J. 383, 381, 380; der veliternische Krieg fiel dadurch wie von selbst mit dem praenestinischen zusammen, und es ist wohl daraus zu erklären dass auch zum J. 382 die Veliterner neben den Praenestinern als Feinde Roms genannt werden.

Streichen wir jetzt alle die durch Verdoppelung und spätere Ausarbeitung hinzugekommenen Berichte, so bleiben nur zwei Notizen über Velitrae in den Annalen gehandhabt. Im J. 393 hat sich die Stadt dem Bunde entzogen, und im J. 380 ist sie mit Waffengewalt wieder zur Botmässigkeit gebracht. Sie ist aber weder zerstört wie Satricum, noch einverleibt wie Tusculum. Sie ist vielmehr, wie auch Praeneste, eine von den mächtigsten Städten Latiums geblieben.

Die Parteikämpfe. § 106—119.

§ 106. *Die Berichte über Parteikämpfe während der J.* 418—387.

Vom J. 376 an treten in der livianischen Ueberlieferung die inneren Ereignisse in den Vordergrund. Wir müssen also jetzt daran gehen, diesen Theil der Erzählung näher zu betrachten.

Es scheint jedoch erwünscht, zuvor einen Blick zu werfen auf die Nachrichten, die sich in der Ueberlieferung der vorhergehenden Periode auf die Parteikämpfe beziehen. Lange brauchen wir dabei freilich nicht zu verweilen, denn die meisten dieser Nachrichten haben wir schon kennen gelernt, und es hat sich gezeigt, dass theils eitle Rhetorik, theils Parteigeist längere Erzählungen hervorgebracht haben, wo sich ursprünglich nur kurze sachliche Notizen fanden.

Wir haben schon gesehen (§ 74), dass sich an die Einnahme von Labici und Bola (318 u. 314) ein mehrjähriger Parteikampf um die eroberten Aecker knüpft, wobei ein Ap. Claudius in einer längeren Rede die Interessen der Senatspartei vertritt [1]). Dabei hat es sich als wahrscheinlich gezeigt, dass die

---

[1]) Liv. IV, 47, 6. 48 49, 6. 11. 51, 5. 6. 52, 2. 53, 2—6. V, 12, 3.

alten Annalen von alledem nichts wussten, und nur die Einnahme der beiden Städte meldeten.

Neben den Aeckern wird dann und wann auch die Beute als Streitmotiv erwähnt [1]); auch diese Erwähnungen haben keine Gewähr, und fanden sich in den alten Annalen, die nur Thatsachen enthielten, gewiss nicht.

Von grösserer Bedeutung sind diejenigen Berichte, die sich an die Fastenlisten knüpfen [2]). Wann die Quaestur und wann das Consulartribunat zum ersten Male von Plebejern bekleidet wurde, und wann statt der Consulartribunen wieder einmal Consuln fungirten, das konnten die späteren Römer aus den alten Magistratslisten sehen, und nur wenn streitige Zeugnisse uns eine Fälschung vermuthen lassen, dürfen wir die betreffenden Angaben anzweifeln. Dies gilt von der Angabe dass im J. 400 zum ersten Male ein Plebejer, P. Licinius, das Consulartribunat bekleidete, während alle seine Collegen Patricier waren. Schon Perizonius hat bemerkt, dass in demselben Collegium mehrere plebejische Namen begegnen. Ausserdem aber geben alle erhaltene Fastenlisten dem J. 444 einen plebejischen Consulartribun L. Atilius, und nur die späteren liessen diesen mit seinen Collegen nach kurzer Frist das Amt niederlegen. Dass namentlich Licinius Macer dies that, erweckt den Verdacht, dass er durch eine Fälschung seinen Vorfahr zum ersten plebejischen Consulartribun gemacht hat [3]). Ein ähnlicher Verdacht besteht nicht in Hinsicht auf die ersten plebejischen Quaestoren des J. 409, auf das ausnahmsweise Auftreten von Consuln im J. 393, und im folgenden Jahre, und auf das häufigere aber unregelmässige Erscheinen von plebejischen Namen in den Magistratslisten. Diese Thatsachen beweisen den Fortdauer des Parteikampfs, und den stetigen Erfolg der Plebejerpartei. Die ausgeführte Erzählung des Kampfs ist jedoch augenscheinlich spätes Machwerk; die alte Tradition enthielt wohl kaum etwas mehr als die Namen der Magistraten.

Die weiteren überlieferten Thatsachen, die der Geschichte des Ständekampfs als Grundlage gedient haben, haben wir bei der Besprechung des vejentischen Kriegs kennen gelernt [4]). Es genügt also, hier an die Einführung der Winterquartiere, des Solds und des Tributs im J. 406, an die Einsetzung der *equites*

---

[1]) Liv. IV, 49, 9. 53, 10. 11.

[2]) Liv. IV, 43, 3 — 44, 5. 50, 7. 8. 54, 2 — 55,6. 56, 11.12. 57,9. V, 12, 8—12. 13, 2—3. 14, 1—5. 17,5. 18, 1—6. 29,2.

[3]) Periz. Animadv. hist., p. 353. — Diod. XII, 32. Liv. IV, 7 (emend. a Madv.)

[4]) Oben § 31 ff. S. Liv. IV, 58,9—60. V, 2—7. 9—12. Cf. 29, 6.

equo suo im J. 403, an die Niederlage des J. 402, und den verfrühten Rücktritt der Tribunen dieses Jahrs, sowie an deren Verurtheilung zu erinnern.

Weiterhin hat der Process des Camillus, und die augenscheinlich später erfundenen Gründe seiner Verurtheilung, besonders aber das Uebersiedelungsgesetz, den meisten Stoff für die Schilderung des Parteienkampfs dargegeben [1]). Die Verdoppelung aller dieser Berichte nach mehrjährigem Intervall hat sie als Grundlage für eine fortlaufende Erzählung brauchbar gemacht.

Unmittelbar nach der gallischen Catastrophe erwähnt Livius eine tribunicische Anklage gegen Q. Fabius, der durch Verletzung des Völkerrechts den Angriff der Kelten veranlasst hatte. Sein plötzlicher Tod soll ihm einer Verurtheilung entzogen haben. In Diodors Erzählung steht darüber nichts, und weil es auch an sich ziemlich unwahrscheinlich ist, dass eine nicht zu Ende geführte Anklage wirklich in der alten Tradition erwähnt war, so werden wir den Bericht wohl späterer Erfindung zuschreiben müssen. Das Bestreben, in der Erzählung der Catastrophe demjenigen, der sie verschuldet hatte, die verdiente Strafe zukommen zu lassen, ist ohnehin sehr erklärlich. Ein paar ähnliche später angebrachte Züge haben wir in der Manlius-erzählung des J. 390 kennen gelernt. (§ 26.)

Eben so wenig authentisch sind die kurzen Berichte über die Beute von Contenebra und über tribunicische Ackergesetze zu den J. 388 und 387 [2]); sie sind entweder mit Rücksicht auf die manlianische Erzählung und die Geschichte der licinischen Gesetze frei erfunden, oder aus Wiederholungen früherer Notizen entstanden. (s. oben § 89 u. § 92.)

§ 107. *Der Tod des M. Manlius.*

Einen viel grösseren Raum als alle diese Notizen nimmt in der livianischen Tradition die Erzählung von den Umtrieben und der Hinrichtung des M. Manlius ein [3]); ohne dass ihr historischer Gehalt deswegen viel grösser wäre. Bei Diodor findet sich zum J. 385 die kurze Mittheilung, dass in Rom Manlius nach Tyrannengewalt strebte, aber „überwältigt und getödtet" wurde.

Die längere Erzählung des Livius beginnt zu demselben Jahre. Ihr Hauptinhalt ist folgender. Manlius Capitolinus, der Retter des Capitols, war hauptsächlich durch Eifersucht gegen Camillus dazu gebracht, sich in die Gunst der

---

[1]) Oben § 47 u. § 45

[2]) Liv. VI, 4, 11. 5, 1. 6, 1.

[3]) Diod. XV, 35. Liv. VI, 11,2—12. 1. 14,1—17, 6. 18,1—20, 16. Plut. Cam. 36.

Plebs einzudringen, wozu er durch den damals sehr schweren Schuldendruck die Gelegenheit fand. Er kaufte die Schuldner aus der Schuldhaft los, beschuldigte die Senatoren des Unterschleifs, forderte Abzug der gezahlten Zinsen vom Capital; kurz er machte der regierenden Partei so viel Sorge, dass der hauptsächlich deswegen ernannte Dictator ihn verhaften liess. Das Volk wusste aber seine Befreiung zu erwirken, und so begannen die Umtriebe gegen das Ende des Jahrs von neuem. Offenbar strebte er nach königlicher Gewalt, wenn es auch dem Livius nicht ganz klar wurde wodurch sich dieses Streben zeigte, und die Senatspartei wusste aus diesem Grunde eine tribunicische Anklage gegen ihn zu erwirken (384). Weil aber das Volk an dem gewöhnlichen Versammlungsorte auf dem Campus Martius, wo man die Aussicht auf das von ihm gerettete Capitol hatte, nicht zu einer Verurtheilung zu bewegen sein würde, vertagte man die Versammlung und berief sie nach dem petelinischen Haine, wo er in der That verurtheilt wurde. Er wurde vom tarpejischen Felsen gestürzt, ungefähr an derselben Stelle, wo er wenige Jahre zuvor die Feinde in der Nacht hinuntergeworfen hatte. Sein Haus wurde geschleift und für die Folgezeit wurde es den Patriciern nicht mehr gestattet auf dem Capitol oder der Burg zu wohnen; die *Manlia gens* fasste den Beschluss dass kein Manlius fortan den Vornamen Marcus tragen durfte.

Die Untersuchung, was in dieser Erzählung alt ist, brauchen wir nicht von vornherein vorzunehmen; wir können dafür nach dem ausführlichen Aufsatz Mommsens verweisen [1]). Mit Recht hat er den ganzen Vorgang dem J. 385 zugewiesen, wo Diodor den Tod des Manlius erwähnt, und die Verdoppelung dem Bestreben zugeschrieben, Camillus der im J. 384 Consulartribun war, in einen poëtischen Gegensatz mit Manlius zu bringen, was freilich bei Livius weniger hervortritt als bei Plutarch. Die beiden Mittheilungen über die Lage des manlianischen Hauses und dessen Schleifung, und über die Abschaffung des Vornamens Marcus in der *Manlia gens* sind vielfach u. a. von Cicero bezeugt, und an sich nicht anzuzweifeln; sie werden aber kaum in der alten Annalennotiz gestanden haben. Was aber das Verbrechen des Manlius, und die Art seines Todes anbetrifft, gehen die Berichte merklich aus einander, und es ist mehr als wahrscheinlich, dass sie alle später construirt sind, um eine unvollständige Notiz der alten Annalen zu erklären. Demnach ist es so gut wie sicher, dass diese alte Notiz nur die Thatsache des Todes mit sehr kurzer Motivirung enthielt, dass sie also völlig derjenigen Notiz entsprach, die Diodor uns aufbewahrt hat. Wenn dies der Fall ist, so steht nichts anderes fest, als

[1]) R. F. II, p. 179—199.

dass Manlius nach Tyrannengewalt strebte, dass er aber „überwältigt und getödtet" wurde. Ob er überwältigt wurde in offenem Aufstande, wie Dio erzählte, oder verurtheilt in einem Processe, wie die übrigen jüngeren Quellen besagen, mag also dahin gestellt bleiben. Ebenso wird die Frage, wodurch sich das Streben nach Tyrannengewalt Kund gab, unbeantwortet bleiben müssen. Die Aufwiegelung der unterdrückten Schuldner ist höchstwahrscheinlich erst im letzten Jahrhundert der Republik als Motiv in die Erzählung hineingebracht; die Furcht vor Schuldencassirung und ähnliches passt nur in jenes revolutionäre Zeitalter.

In den Jahren 385—377 ist auch noch ein paar Male von Streitigkeiten über die Ackerfrage die Rede [1]). Historischen Gehalt haben diese Erwähnungen nicht; sie gründen sich auf die spärlichen Nachrichten über Coloniegründungen, und dienen ebenso, wie die wieder begegnenden Bemerkungen über die Magistratur und über Schulden und Tribut [2]), als Einleitung zu der Erzählung von den licinischen Gesetzen.

§ 108. *Die livianische Erzählung von den licinischen Gesetzen* [3]).

Die Schuldenlast, so ungefähr erzählt Livius zum J. 377, hatte die Plebs gänzlich niedergedrückt; es dachte kein Plebejer mehr daran, nach dem Oberamte zu streben und es hatte den Anschein alsob die Patricier wieder für immer Herren des Staates geworden waren. Da wurde ein sehr unbedeutendes Ereigniss der Anlass zu einem grossen Unternehmen.

M. Fabius Ambustus, ein Patricier, der auch bei den Plebejern in hohem Ansehen stand, hatte zwei Töchter, von denen die ältere mit dem Patricier Sulpicius, die jüngere mit dem Plebejer C. Licinius Stolo vermählt war. Als die zuletzt genannte einmal ihre Schwester besuchte, erschrak sie durch einen plötzlichen Schlag auf die Hausthüre; es war aber nichts weiter als die gebräuchliche Ankündigung der Heimkehr ihres Schwiegerbruders, der Consulartribun war und als solcher von Lictoren mit dem Ruthenbündel begleitet wurde. Die ältere Schwester lachte über den Schrecken der jüngeren; diese aber bekam durch das scheinbar unbedeutende Ereigniss das Gefühl dass sie durch

---

1) Liv. VI, 11, 8. 16, 6. 21, 4. 30, 9.

2) Liv. VI, 30, 1. 31, 1. 32, 1. 3. 34, 1.

3) Liv. VI, 34—42.

ihre Verheirathung in ein Haus, das der höchsten Ehre auf immer entbehren musste, zurückgesetzt war. Ihr Vater, der die Sache vernahm, sah sich dadurch veranlasst sich mit seinem Schwiegersohne Licinius und einem anderen strebsamen jungen Plebejer L. Sextius zu verbinden, um die höchste Würde auch den Plebejern zugänglich zu machen.

Der Schuldendruck schien es möglich zu machen, die Plebs zu einem gemeinsamen Auftreten gegen die regierende Partei zu bewegen. Licinius und Sextius bewarben sich also um das Volkstribunat, und brachten nachdem sie gewählt waren, drei verbundene Gesetzanträge ein. Der erste hielt eine Milderung der Schulden ein: die gezahlten Zinsen sollten als Rückzahlungen des geliehenen Kapitals gelten, und für die übrig bleibende Schuld sollten drei gleiche Zahlungsterminen gewährt werden. Der zweite Antrag verbot den Besitz von mehr als 500 Jugern Staatslands, und der dritte ging dahin, dass fortan stets Consuln gewählt werden sollten, und dass einer von den beiden stets ein Plebejer sein sollte.

Durch Intercession ihrer Collegen sahen Licinius und Sextius die Durchbringung ihrer Anträge scheitern, ohne jedoch deshalb ihr Unternehmen aufzugeben. Ihrerseits verhinderten sie die Wahl von curulischen Magistraten, und selber liessen sie sich jährlich als Volkstribunen wieder erwählen. In dieser Weise blieb der Staat fünf Jahre lang (375—371) ohne ordentliche Magistrate.

Zuletzt machte der ausbrechende veliternische Krieg der Anarchie ein Ende, die Volkstribunen gaben nach und liessen wieder Consulartribunen erwählen (370), und weil der Krieg sich in die Länge zog, liessen sie auch weiterhin die Verhinderung der Wahlen fahren. Ihre eigene jährliche Wiederwahl setzten sie aber durch, und im J. 369 hatten sie es so weit gebracht, dass nur noch fünf ihrer Collegen sich den Anträgen widersetzten, während Fabius Ambustus, der Consulartribun war, sie begünstigte. Da kamen sie mit einem neuen Antrag: statt der *duumviri sacris faciundis* sollten fortan zehn Männer für die Bewahrung der sibyllinischen Bücher gewählt werden, und zwar theils aus der Plebs, theils aus den Patriciern.

Im J. 368 kamen die Gesetze zur Verhandlung: die Intercession stand nicht mehr im Wege, und die Patricier nahmen zu ihrem letzten Hülfsmittel, d. h. der Ernennung eines Dictators ihre Zuflucht. Die Dictatur wurde dem Camillus aufgetragen; dieser aber forderte bloss, dass die Antragsteller der Intercession ihrer Collegen weichen möchten. (Wie jetzt auf einmal wieder von Intercession die Rede ist, ist dabei nicht klar). Da legte plötzlich der Dictator sein Am nieder, — der Grund davon wurde sehr verschieden angegeben — und ehe ein

Anderer ernannt war, waren die Gesetze zur Abstimmung gebracht, aber nur das Schuld- und das Ackergesetz waren angenommen, die Zulassung von Plebejern zum Consulat hatte die Mehrzahl der Stimmen nicht. Die Tribunen wollten aber diese Trennung ihrer Anträge nicht gelten lassen.

Da kam ihnen unerwartet ein neuer Sieg. Der neuernannte Dictator Manlius machte einen Plebejer, nämlich C. Licinius, einen gewesenen Consulartribunen, zu seinem Reiterführer.

Wieder liessen die beiden Tribunen sich für das nächste Jahr 367 erwählen, von Intercession war jetzt nicht mehr die Rede, aber eine längere Rede des Appius Claudius erwirkte einen neuen Aufschub. Zum zehnten Male wurden die Antragsteller wieder gewählt; es wurde zuerst der Antrag über die Zehnmänner angenommen, und fünf Plebejer erhielten diese Würde mit eben so vielen Patriciern. Sodann wurden (im J. 367), während Camillus wieder, und zwar wegen eines gallischen Tumults, die Dictatur inne hatte, auch die andern Anträge angenommen, und L. Sextius war der erste Plebejer, der als Consul erwählt wurde, für das J. 366. Die Patricier wussten aber die Einsetzung zweier neuen patricischen Aemter, der Prätur und der curulischen Aedilität zu erwirken. Zu dem letzteren Amt wurden bald nachher auch die Plebejer zugelassen, und zwar in der Weise, dass wechselweise Patricier und Plebejer es bekleideten [1]).

§ 109. *Das angebliche Schuldengesetz und das Ackergesetz.*

Die Frage, was als der ursprüngliche Bestand dieser Erzählung, und was als spätere Zuthat zu betrachten ist, lässt sich nicht in wenigen Worten erledigen. Es scheint erwünscht, zuerst den Inhalt der neuen Gesetze, und dann die ausgeführte Erzählung einer näheren Untersuchung zu unterwerfen.

Dass die Gesetze wirklich zu der überlieferten Zeit zu Stande gekommen sind, und dass auch ihr Inhalt richtig auf uns gekommen ist, ist von den meisten Historikern nicht in Zweifel gezogen worden. In neuerer Zeit jedoch hat die historische Kritik sich auch daran gemacht; Benedictus Niese hat nämlich im Hermes (1888, Bd. 23, p. 410—423) den Versuch gemacht, die ganze Erzählung als ein späteres Einschiebsel zu bezeichnen. Schon der Name des verdienstvollen Forschers würde verbieten diese Kritik unbeachtet zu lassen. Nur in Betreff auf ein einziges Gesetz, nämlich das Schuldgesetz scheint sie mir aber berechtigt. Gerade dabei bleibt Niese nicht stille

---

[1]) Liv. VII, 1, 6.

stehen; er hat wohl mit Recht die von Mommsen bei der Behandlung der manlianischen Frage vorgebrachten Erwägungen auch hier als entscheidend betrachtet. In der That passt eine ähnliche Schuldencassirung nicht in jene früheren Jahrhunderte der römischen Geschichte, sondern nur in das letzte revolutionäre Jahrhundert der Republik. Bemerkenswerth ist es, dass Plutarch in der Biographie des Camillus, wo er längere Zeit bei der Geschichte der licinischen Gesetze verweilt (39—42), das Consulatsgesetz und das Ackergesetz erwähnt, von dem Schuldengesetze aber schweigt.

Niese's Kritik jedoch geht hauptsächlich darauf hin, das Ackergesetz dem 4ten Jahrhundert v. Chr. abzusprechen. Er bemerkt, dass Appian (bell. civ. 7 f.), und Plutarch (Tib. Gracchus 8.), wo sie dasselbe Gesetz erwähnen, augenscheinlich an ein nicht lange vor der gracchischen Zeit erlassenes Gesetz denken. Er meint, dass nach der gallischen Catastrophe, und überhaupt vor dem zweiten punischen Kriege, schon darum von diesem Gesetze nicht die Rede sein konnte, weil es damals keine grosse Domänen gab. Weil aber Cato in der im J. 167 gehaltenen Rede *pro Rhodiensibus* (Gell. VI, 3, 37) das Gesetz anführte, setzt er es um das J. 180 an. Dass die erhaltene Tradition es da nicht erwähnt scheint ihm nicht schwer zu wiegen; vielleicht — so meint er — schwiegen die alten Annalen gänzlich von dem Gesetze, und hat es erst später eine Datirung erhalten, ist dann aber in eine viel zu frühe Zeit versetzt.

Mit Recht bestreitet Allen diese Anschauung (Classical Review Febr. 1889). Er weist darauf, dass alle Schriftsteller, die den Urheber des Gesetzes erwähnen, ihn Licinius Stolo nennen, namentlich Plutarch (Cam. 39.), Varro (de re rustica I, 2) und Tiro, wo er die Rede Catos bespricht (bei Gellius VI, 3, 40), dass die Annalen keinen anderen als unseren Licinius Stolo kennen, und dass das Fehlen jeder Erwähnung in den Annalen zwischen dem zweiten punischen Kriege und dem J. 167 die Ansetzung in diese Zeit ohnehin verbieten würde. Und in Betreff auf die Möglichkeit eines solchen Gesetzes in der Zeit nach der gallischen Catastrophe bestreitet er die Behauptung Niese's, dass damals von Beschränkung des grossen Grundbesitzes nicht die Rede sein könnte, weil es keine ausgedehnte Staatsäcker gegeben hätte. Wir können uns ihm hierin um so besser anschliessen, nachdem wir die gewöhnliche Annahme, dass nach dem gallischen Brande Roms Macht gänzlich zusammengesunken wäre, als irrig zurückgewiesen haben. Wann aber Appian und Plutarch sich die Einführung dieses Gesetzes dachten, ist den positiven Zeugnissen der angeführten Schriftsteller gegenüber gleichgültig. Ob ihre Auffassung wirklich von derjenigen der erhaltenen Annalen abwich, kommt mir ausserdem höchst unsicher vor: beide handeln darüber nur in der Einleitung zu der Geschichte der gracchischen

Ackergesetze, wo sie ohne jede genaue Zeitangabe in wenigen Zeilen einen Ueberblick über eine jahrhundertelange Entwickelung geben.

Wir werden also den erhaltenen Berichten gemäss das Ackergesetz des Stolo als authentisch, und auch die Zeit in welcher die Annalen es erwähnen, als genügend bewährt zu betrachten haben.

§ 110. *Das Consulatsgesetz und die übrigen Reformen.*

Einen noch viel sicherern Boden haben wir in Betreff auf diejenigen Reformen, die Einfluss auf die Fastenlisten hatten. Wann zum ersten Male ein plebejischer Consul an der Spitze des Staats gestanden hatte, wann die Ernennung von Kriegstribunen consulärer Gewalt ein Ende gehabt hatte, und wann zum ersten Mal das Collegium der Orakelbewahrer aus zehn, zum Theil plebejischen Mitgliedern zusammengesetzt worden war, das alles wussten die späteren Römer gewiss durch directe und sichere Ueberlieferung. Und dasselbe gilt von der ersten Ernennung eines Plebejers als Magister equitum, und von der Einsetzung der Prätur, und der curulischen Aedilität.

Ein andere Frage aber ist es, ob das alles schon in den alten Annalen aufgezeichnet war.

Eduard Meyer hat vor wenigen Jahren eine Reihe interessanter Untersuchungen über Diodors römische Geschichte angestellt, und ist dabei zu dem Resultate gelangt, dass die älteste Ueberlieferung über die Einsetzung der Staatsbehörden überhaupt nichts gesagt habe, und dass alles was über den Ursprung der bestehenden Verfassung in den Annalen begegnet auf späterer Construction beruhe [1]). Einen Beweis dafür sieht er namentlich auch darin, dass die Zulassung der Plebejer zu dem höchsten Amte in zweierlei Fassung in den Annalen begegne. Diodor nämlich erzählt schon am Schlusse der Geschichte von den Decemvirn (J. 450), bei der Aussöhnung der Stände sei u. a. bedingt worden, dass ein Consul stets aus der Plebs gewählt werden sollte, dass es aber auch erlaubt sein sollte, zwei Plebejer als Consuln zu wählen. (XII, 25.)

Diese Mittheilung, von den früheren Forschern fast immer als ein Irrthum Diodors bezeichnet, ist nach Meyer vielmehr ein älterer Versuch, das Zustandekommen der später geltenden Regel zeitlich zu fixiren, während die licinischen Gesetze ihm als ein zweiter ähnlicher Versuch erscheinen.

[1]) Rhein. Mus. 1882, p. 610—627.

Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschliessen. Zwar werden wir mit Meyer gehen müssen, wo er die bisher gangbare Auffassung von einer bedeutenden von Diodor selbst vorgenommenen Aenderung bestreitet. Die angeführte Notiz hat Diodor ohne Zweifel, wie alles was er über römische Geschichte mittheilt, seiner Quelle einfach nachgeschrieben [1]), und dass die jüngeren Annalen sie nicht haben ist vielmehr einer späteren Auslassung zuzuschreiben: die Notiz schien mit der Geschichte der folgenden Jahre nicht zu stimmen und darum hat man sie gestrichen.

Wenn aber Diodors Gewährsmann die genannte Bedingung schon bei der Aussöhnung der Stände im J. 450 erwähnte, so folgt daraus noch keineswegs dass er die Geschichte der licinischen Gesetze nicht eben so wohl an ihrer Stelle erzählte. Ein Streit zwischen diesen beiden Berichten ist in der That nicht vorhanden, wie Matzat richtig eingesehen hat [2]). Ein Annalenwerk konnte sehr wohl den Hergang der Sache so fassen, dass es die Patricier im J. 450 Zulassung der Plebejer zu dem Consulate versprechen, sie nachher aber die Ausführung des Versprechens aufschieben liess. Damit stimmt es, dass bald nachher der Ausweg gefunden wird, den Plebejern in anderer Weise Zutritt zu dem höchsten Amte zu geben, nämlich durch die Freistellung der Wahl von Consulartribunen aus den beiden Ständen. Damit streitet es auch gar nicht, dass später die Plebejer auf ihre Forderung zurückkommen, und den Zutritt zu dem Consulate erzwingen.

Dieser zuletzt genannte Vorgang findet sich bei Diodor nicht erwähnt. Die Erzählung von den licinischen Gesetzen fehlt, und zu den Jahren 376—366 finden sich bei ihm nur Fastennotizen. Es ist aber gar nicht so unwahrscheinlich, dass sein Gewährsmann auch die Erzählung hatte; die Fastennotizen selbst lassen dies vermuthen. Zum J. 377 findet sich nämlich ein Interregnum (*ἀναρχία*) erwähnt, herbeigeführt durch einen Streit über die Frage, ob man Consuln oder Consulartribunen ernennen sollte. Und statt der fünf magistratlosen Jahre (375—371) bei Livius findet sich die Notiz, dass während des Atheniensischen Archontats des Polyzelus, also während eines Jahrs, in Rom Anarchie war. Weiterhin ist das Jahr 367 ausgelassen. Das alles macht es keineswegs wahrscheinlich, dass Diodors Quelle die licinischen Gesetze nicht erwähnte, wohl dass darin ihre Durchbringung nicht zehn sondern nur fünf Jahre währte.

---

[1]) Meyer, p. 620 f.

[2]) Röm. Chronol. II, p. 43 Note.

Es kommt mir demnach vor, dass wir eben so weinig berechtigt sind die Zulassung der Plebejer zum Consulate als die gesetzliche Beschränkung der Ackeroccupation dem Licinius abzusprechen.

Weniger sicher scheint mir die angebliche Bestimmung des Plebiscits, dass fortan keine Consulartribunen mehr gewählt werden sollten. Nur ein Senatsschluss bestimmte jedesmal ob Consuln oder Consulartribunen zu ernennen seien, und demzufolge musste die Ernennung der Letzteren, sobald sie nicht mehr im Interesse einer Partei war, von selbst ein Ende nehmen, ohne dass es dazu eines Gesetzes bedürfte.

Auch in einem anderen Punkte ist der Inhalt des Plebiscits nicht klar. Er ist nämlich offenbar Streit darüber ob es auch schon die zweite Consulstelle den Plebejern zugänglich machte. Wie wir sahen, wurde nach Diodor schon im J. 450 die Bedingung gemacht dass die Ernennung von zwei Plebejern gültig sein sollte. Nach der Rede des Appius Claudius bei Livius (VI, 40, 18) enthielt der licinische Antrag dieselbe Bestimmung. Zum J. 342 aber berichtet Livius, (VII, 42, 2), dass nach einigen Quellen damals ein Plebiscit die Wahl von zwei plebejischen Consuln möglich machte. In der That ist erst von diesem Jahre an die Regel, *ut alter utique consul ex plebe fieret*, strenge befolgt worden [1]).

In Betreff auf die weiteren mitgetheilten Thatsachen ist wenig zu bemerken. Dass die Zulassung der Plebejer in das Collegium der Orabelbewahrer auf ein licinisches Plebiscit zurückgeht, und dass die Ernennung eines plebejischen *Magister equitum* durch die freie Wahl des Dictators herbeigeführt worden ist, ist wohl richtig überliefert. In Betreff auf die Person dieses ersten plebejischen Reiterführers ist Streit, indem Einige ihn, wohl irrthümlich, als identisch mit dem Volkstribunen C. Licinius Stolo betrachten [2]).

Wie die Einsetzung der Prätur und der curulischen Aedilität statt gefunden hat, wird nicht genau mitgetheilt. Mommsen lässt die Einrichtung der Prätur „durch das licinische Plebiscit" geschehen sein [3]), und jedenfalls werden wir an ein Gesetz oder ein Plebiscit zu denken haben; Livius erwähnt es aber nicht. Bei der Einsetzung der curulischen Aedilität ist nur von einem Senatsschluss die Rede; auch da wird ein Gesetz nicht gefehlt haben [4]).

---

[1]) Mommsen, Röm. Staatsr. II², p. 76.

[2]) Plut. Cam. 39. Dio fr. 29, 5. Auch Livius lib. X, 8. Siehe über die Licinier Clason I, p. 135 ff.

[3]) Staatsr. II², p. 185.

[4]) Staatsr. II², p. 471.

Wir können jetzt, nachdem wir den Inhalt der Gesetze, die aus dem licinischen Streite hervorgekommen sein sollen, näher geprüft haben, als so gut wie sicher annehmen, dass sie zum grössten Theile der alten und guten Tradition angehören. Sie sind aber zum Theil unvollständig und ungenau überliefert, und sind auch nicht von späteren Zuthaten frei geblieben.

§ 111. *Das Märchen von den zwei Töchtern des Fabius.*

Gehen wir jetzt dazu über, die ausgeführte Erzählung etwas näher zu betrachten. Kein Theil der Erzählung ist früher von der Kritik angegriffen worden, als die Einleitung, nach der die Einbringung der licinischen Anträge lediglich durch die Eifersucht der jüngeren Tochter des Fabius veranlasst wäre. Und der erste Angriff, von de Beaufort [1]), hat genügt um diesen Theil der Erzählung als ein Märchen zu bezeichnen, das der ursprünglichen Tradition fremd war [2]). Interessant sind die Argumente, worauf er dieses Resultat gründete. Erstens kam die kleine Erzählung ihm deshalb ungereimt vor, weil das Consulartribunat dem Licinius Stolo eben so wohl zugänglich war als seinem Schwiegerbruder Sulpicius, zweitens glaubte er, Stolo hätte diese Würde selbst schon bekleidet, und drittens konnten, auch wenn das alles anders gewesen wäre, die äusseren Abzeichen der höchsten Magistratur und die damit verbundenen Gebräuche der Tochter eines Fabius unmöglich unbekannt sein.

Zur Zeit des scharfsinnigen Kritikers, als man noch nicht daran dachte, in der überlieferten Erzählung den Kern und die rhetorische Ausschmückung zu unterscheiden, waren diese drei Erwägungen gewiss zutreffend. Wie ganz anders aber steht die Sache jetzt für uns. Dass wir es nur mit einem Märchen zu thun haben ist, seitdem wir wissen wie gross der Unterschied zwischen der livianischen und der ursprünglichen Ueberlieferung ist, so klar, dass es keines Beweises mehr bedarf. Die Erzählung hat für uns eben nur als historisches Märchen einen bedingten Werth. Richtig betrachtet kann sie uns eine bessere Einsicht in den Charakter des Consulartribunats und einen richtigen Begriff von der Bedeutung der licinischen Reform geben. Die Frage, die wir uns dabei zu stellen haben, ist diese: Was war nach der Meinung desjenigen der das bis dahin wohl mündlich überlieferte Märchen zuerst redigirt hat,

---

1) Diss. sur l'incertit. etc. II, ch. XI.

2) Vertheidiger der Echtheit siehe bei Clason I, p. 130 f.

der eigentliche Unterschied zwischen der Consulnwürde und derjenigen der Consulartribunen?

Ob es denkbar ist, dass Fabia von dem Schlage auf die Hausthüre erschrak oder nicht, ist dabei gleichgültig, wie überhaupt alles was nicht den Kern der Erzählung ausmacht. Ganz hinfällig wird die Erwägung, dass Stolo selbst schon Consulartribun gewesen war, denn dies war nach der älteren Tradition wahrscheinlich nicht der Fall, erst spätere Annalisten haben Licinius Stolo mit einem anderen Licinius verwechselt. Auch das erste und vornehmste Argument könnten wir jetzt nicht mehr anwenden. Es kommt mir wenigstens vor, dass es nicht angeht zu sagen: Licinius konnte das Consulartribunat, und damit alle Abzeichen des höchsten Amtes so wie so erlangen, die Erzählung ist also falsch. Eine solche Folgerung scheint mir deshalb unrichtig weil wir eben nicht genau wissen was ein Plebejer mit dem Consulartribunate erreichte. Vielmehr scheint mir Grund vorhanden zu sein für diese Folgerung: Der Erzähler, jedenfalls ein vorlivianischer Annalist, stellt sich vor, dass die Plebejer erst mit der Consulnwürde die *fasces* erlangt haben, also standen nach seiner Anschauung die plebejischen Consulartribunen in Betreff auf die äusseren Abzeichen der Würde hinter ihren patricischen Collegen zurück.

Weil aber die *fasces* zunächst die Abzeichen der richterlichen Gewalt sind, so wird es wahrscheinlich, dass diese Gewalt nach der Auffassung der späteren Römer nur den patricischen Consulartribunen zukam. Und ob wir berechtigt sind es hier besser wissen zu wollen als die Römer, scheint mir zweifelhaft.

Wirklich war es bis vor kurzem auch die Auffassung der Geschichtsforscher, dass die plebejischen Consulartribunen keine richterliche Gewalt ausübten. Mommsen hat jedoch gemeint sie zurückweisen zu müssen: sie ist nach ihm „in den Quellen nirgends auch nur angedeutet, und im Widerspruch mit dem Wesen der Institution [1]." Es kommt mir vor, dass die von mir hervorgehobene Ansicht des Redacteurs des Fabia-märchens doch wohl als eine Andeutung in den Quellen gelten kann, und dass auch die von Becker-Marquardt und Schwegler angeführten Erwägungen keineswegs zu vernachlässigen sind [2].

Es erklärt sich nämlich der ganze Verlauf des Ständekampfs durch die von Mommsen bestrittene Annahme unendlich besser als sonst. Wenn die Zulassung der Plebejer zum Consulat auch die Jurisdiction in ihre Hände gegeben hätte, während die Institution des Consulartribunats dies nicht that, so wird es klar,

---

[1]) Staatsr. II², p. 181, n. 4. p. 180, n. 1.

[2]) Becker-Marq. II, 2, 137 f. Schwegler III, 111.

warum diese Neuerung in 5ten Jahrhundert vor Chr. der Grund der Einigung beider Parteien wurde. Eben so findet die Thatsache, dass in der von uns behandelten Phase des Streits die Patricier den Widerstand aufgeben nachdem die Einsetzung der Praetur als eigenes Amt ihnen die Jurisdiction gesichert hat, nur dann eine wirkliche Erklärung, wenn sie die Jurisdiction auch bis dahin für sich zu wahren gewusst hatten.

Wir werden uns also die Jurisdiction und die *fasces*, so lange es Consulartribunen gab, nur in den Händen der patricischen Mitglieder des Collegiums zu denken haben. Dass niemals bloss plebejische Consulartribunen fungirt haben, ist öfters bemerkt worden [1]).

Noch in einer anderen Hinsicht ist das Märchen belehrend. Der Redacteur stellt sich nicht nur die Erlangung der *fasces* durch die Plebejer überhaupt als das Ziel vor, das mit den licinischen Anträgen erstrebt wurde, sondern speciell deren Erlangung durch Licinius Stolo. Die Frage drängt sich demnach auf, ob auch er die uns bekannte Tradition vor sich hatte, nach der nicht dieser sondern L. Sextius die erste Frucht des Siegs pflückte, oder vielmehr eine abweichende Erzählung. Dabei ist zu beachten, dass die ganze Reform allgemein an den Namen des Licinius Stolo geknüpft wird, und Sextius eben nur neben ihm genannt wird. Die nähere Prüfung der weiteren Erzählung wird uns die Antwort auf diese Frage bringen.

§ 112. *Verdächtige Züge in der weiteren Erzählung.*

Auch die weitere ausgeführte Erzählung der licinischen Anträge, deren Inhalt wir oben mitgetheilt haben, ist aus mehr als einem Grunde verdächtig.

Schon die Ausführlichkeit der Erzählung nimmt sich sonderbar aus. Während die ältere Tradition dieser Periode überhaupt kaum mehr als blosse Thatsachen berichtet, findet sich hier die Einbringung von Gesetzesanträgen, ihre wiederholte Behandlung, die Zahl der intercedirenden Volkstribunen, und ähnliches Detail aufgezeichnet. Und darunter sind ganz unglaubliche Züge, wie die fünfjährige Magistratslosigkeit der livianischen Erzählung.

Ausserdem lässt sich auf jeden Schritt der Einfluss der Geschichte von den revolutionären Wirren des letzten Jahrhunderts der Republik erkennen. Dass die gesetzliche Schuldencassirung in jene Periode gehört, ist schon gesagt wor-

1) S. Mommsen, Staatsr. II², p. 180, n. 1.

den (§ 109). Dasselbe gilt von der Verbindung der nicht zusammengehörigen Gesetzesbestimmungen in einem Antrage, und die befremdliche Thatsache dass ungeachtet dieser Verbindung dennoch zwei von den drei Gesetzen bei der Abstimmung angenommen werden, und das dritte nicht, macht die Sache nicht besser. Auch die alljährlich wieder gewählten Volkstribunen sind wohl unrichtig aus den gracchischen Parteikämpfen in diese alte Zeit versetzt; wenigstens erscheint eine ähnliche Wiederwahl, „wo sie später auftritt, als widerrechtlich und revolutionär". (S. Mommsen, Staatsr. I², p. 504.) Der Einfluss der gracchischen Erzählung zeigt sich auch darin, dass in einer livianischen Rede die Frage aufgeworfen wird, ob die Tribunen der Intercession ihrer Collegen weichen werden oder nicht, wobei es sich freilich seltsam ausnimmt, dass wenige Zeilen früher gesagt ist, Intercession stehe nicht mehr im Wege (s. § 108).

Stärker als diese einzelnen Bedenken drängt sich ein Zweifel auf, ob überhaupt die zehnjährige Geschichte der Gesetzanträge Vertrauen verdient. Erinnern wir uns die Eigenart der Ueberlieferung dieser Periode, wie wir sie in den vorhergehenden Untersuchungen kennen gelernt haben, so liegt die Vermuthung nahe, dass sich auch hier, wie so oft, aus einer einzelnen Notiz durch Verdoppelung und spätere Ausarbeitung eine längere Erzählung entwickelt hat. Wir haben schon eine Reihe von Notizen kennen gelernt, die sich nach zehn Jahren wiederholten und wenn dies mit der Erwähnung eines Gesetzes der Fall war, so lag es nahe die zweimalige Meldung in der Weise zu deuten, dass man die erstere auf die Einbringung des Antrags, die letztere auf dessen Annahme bezog. In derselben Weise haben wir gesehen dass aus dem Berichte vom Untergange Satricums eine zehnjährige Kriegsgeschichte wurde, indem von den zwei Notizen eine auf die Einnahme der Stadt, die andere auf deren Zerstörung gedeutet wurde. Und ähnlich haben wir in einer früheren Periode sich die Erzählung vom Untergang Veji's und die hinzugehörige Geschichte vom Uebersiedelungsgesetz auf sechs und sieben Jahre ausdehnen gesehen.

Die Analogie auf die licinischen Gesetze anzuwenden scheint jedoch sehr bedenklich, weil sie uns zwingen würde das Gesetz, das die Plebejer zum Consulate zuliess, dem Jahre 377 zuzuweisen, während von den Annalisten einstimmig das Consulat des Sextius im J. 366 als das erste plebejische bezeichnet wird. Mit Recht gelten ja die Fasten als der sicherste Bestandtheil der römischen Ueberlieferung, und es ist undenkbar dass das Gesetz erst zehn Jahre nach der Annahme in Anwendung gekommen wäre.

Um hier zu entscheiden, müssen wir auf die chronologischen Fragen, die mit

der Geschichte der licinischen Gesetze zusammenhangen, etwas näher eingehen. Es wird sich dann zeigen, ob wirklich das erste plebejische Consulat in den erhaltenen Annalen richtig angegeben ist.

§ 113. *Die Anarchie.*

Die hier am meisten hervortretende chronologische Frage ist die nach der Dauer der sogenannten Anarchie. Sehen wir also zuerst, was die Quellen darüber mittheilen. Die beiden am meisten auseinander gehenden chronologischen Angaben haben wir schon kennen gelernt: es sind die livianische, die fünf magistratlose Jahre annimmt, und die diodorische, nach der diese Anarchie nur ein Jahr währte. Daneben findet sich bei einigen späteren Historikern eine vierjährige Anarchie erwähnt [1]).

Eine vierte abweichende Angabe ist in neuerer Zeit durch Interpretation hervorgerufen. Man liest nämlich bei Gellius ein lateinisches Citat eines Annalisten Fabius Pictor, woraus Matzat den Schluss gezogen hat, dass dieser Fabius die Anarchie auf drei Jahre ansetzte [2]).

Diese Folgerung Matzats müssen wir jedoch verwerfen; das Citat enthält nur die Angabe dass im 22sten Jahre nach der Einnahme Roms zum ersten Male ein Plebejer Consul wurde und bei den vielfachen Schwankungen in der Chronologie dieser Periode ist es gar nicht so einleuchtend, dass diese Zahl gerade durch eine abweichende Dauer der Anarchie zu erklären ist. (S. unten § 117.)

In den Quellen finden sich also für die Dauer der Anarchie drei verschiedene Angaben. Bis vor Kurzem war man darüber einstimmig, dass die Angabe Diodors die älteste war. Diese Auffassung schien sich zu empfehlen, theils durch die bessere Beglaubigung der diodorischen Nachrichten überhaupt, theils durch die innere Unwahrscheinlichkeit der mehrjährigen Anarchie. Nachdem wir die diodorische Tradition dieser Periode näher kennen gelernt haben, haben diese Erwägungen für uns nur noch einen bedingten Werth; die Möglichkeit bleibt, dass Diodor auch hier zwar eine ältere aber nicht die älteste Ueberlieferung gibt.

Gänzlich verwerfen müssen wir aber eine hinzukommende Erwägung. Man glaubte nämlich, indem man Diodors Chronologie als die ursprüngliche be-

---

1) s. Clason I, p. 115—120.

2) Gell. V, 4: „Quapropter tum primum ex plebę alter consul factus est, duo et vicesimo anno postquam Romam Galli ceperunt." Matzat I, p. 103 f. Vgl. auch Seeck, Kalendertafel, p. 173 f.

trachtete, zugleich eine annehmliche Erklärung für die Entstehung der späteren Angaben gefunden zu haben. Man nahm an, die Zahl der natürlichen Jahre sei grösser gewesen als die Zahl der Magistratsjahre; dieser Unterschied wäre dadurch entstanden, dass die wiederholten Interregnen in den Magistratsjahren nicht eingerechnet wären, und man hätte ihn nicht anders auszugleichen gewusst als indem man einige magistratlose Jahre zwischen die Magistratsjahre einschob.

Diese Hypothese hat die Probe nicht bestanden, Matzats Versuch, die Dauer der Interregnen genauer zu bestimmen, hat ihre Unzulänglichkeit erwiesen. Er hat es, indem er möglichst lange Interregnen annahm, nur zur Ausfüllung einer dreijährigen, nicht einer vier- oder fünfjährigen Anarchie bringen können.

In den letzen Jahren sind denn auch die Chronologen einen ganz anderen Weg gegangen. Es hat sich die der bisherigen Theorie entgegengesetzte Ansicht entwickelt, dass die Interregnen stets in das Amtsjahr der folgenden Magistrate eingerechnet worden seien. Für die Begründung dieser Ansicht verweise ich, um mich nicht in chronologische Ausführungen zu verlieren, nach den Auseinandersetzungen Soltau's [1]). Bei dieser Annahme kann nicht mehr von späterer Einschaltung von Fülljahren die Rede sein. Vielmehr wissen wir aus den Annalen, dass die Magistrate bisweilen durch Senatsschluss genöthigt wurden, vor dem Ende ihres Amtsjahrs zurück zu treten. Daraus folgt dass, im Gegensatz mit der älteren Hypothese, die Zahl der Amtsjahre schliesslich grösser war als die Zahl der Kalenderjahre, und dass Gleichung dieser beiden Zahlen nicht durch Einschaltung, sondern nur durch Ausmerzung von Magistratsjahren hätte erreicht werden können.

Soltau hat jedoch aus einer alten urkundlichen Ueberlieferung gefolgert, dass die Römer schon in sehr alter Zeit die Zahl der Magistratsjahre während der beiden ersten Jahrhunderte der Republik eben so ansetzten, wie ihre Nachkommen nach varronischer Chronologie thaten [2]). Es findet sich nämlich bei Plinius eine von Cn. Flavius im Jahre seiner Aedilität (304 v. Chr.) aufgestellte Weihinschrift, worin dieses Jahr als das 204te nach der Weihung des capitolinischen Tempels bezeichnet wird. Diese Angabe ist zugleich für die von uns behandelten Anarchiejahre entscheidend, sie zeigt dass alle diese Jahre schon vor dem Ende des vierten Jahrhunderts v. Chr. mitzählten, dass sie also

---

[1]) „Die röm. Amtsjahre auf ihren natürlichen Zeitwerth reducirt," p. 2—12. Daselbst wird auch die Literatur angegeben. Auch „Röm. Chronol." p. 295—302.

[2]) „Prolegomena," p. 7 ff.

nicht als später eingeschoben zu betrachten sind. Weil aber die fünfjährige Anarchie unmöglich der ursprünglichen Tradition angehören kann, so muss die Stelle einiger oder aller magistratlosen Jahre früher durch Magistratsjahre eingenommen gewesen sein.

Schliesslich kann die Betrachtung der Berichte über die Dauer der Anarchie allein die Lösung der chronologischen Schwierigkeiten nicht bringen; wir haben vielmehr die Chronologie der ganzen Periode ins Auge zu fassen.

§ 114. *Die Chronologie der J.* 390—366.

Wenn wir die Quellenberichte noch einmal überblicken, so finden wir darin in der That nirgends eine sichere Spur einer Chronologie, die eine kleinere Zahl von Jahren aufweist als die varronische. Zwar das lateinische Fabiuscitat nimmt zwischen der gallischen Catastrophe und dem ersten plebejischen Consulate eine kleinere Zahl von Jahren an; dies kann aber einfach daran liegen, dass von diesen beiden Thatsachen die eine abweichend datirt war (s. unten § 117). Eben so beweist die Erwähnung einer vierjährigen statt einer fünfjährigen Anarchie in einigen Quellen nichts über die Zahl der Jahre, die diese Quellen einem grösseren Zeitraume zutheilten; sie könnten ja ein magistratloses Jahr weniger, und dafür ein Magistratsjahr mehr verzeichnet haben (§ 118).

Bei Diodor endlich fehlen zwar vier magistratlose Jahre und ein Magistratsjahr der varronischen Chronologie; dafür hat er aber etwas früher fünf Jahre mehr verzeichnet. Wir kennen diese fünf interpolirten Jahre schon, die unmittelbar nach der gallischen Catastrophe begegnen (oben § 7); Mommsen und andere Forscher haben sie einfach nicht mitgezählt, wo sie über die Chronologie Diodors handeln. Ihre Besprechungen treffen also für die wirkliche Chronologie Diodors nicht zu; diese hat zwischen der Catastrophe und dem Consulate des Sextius gerade so viele Jahre wie die varronische Rechnung.

Wir können es also wiederholen: es besteht keine sichere Spur einer Rechnung, die in der von uns behandelten Periode weniger Jahre hat als die varronische. Und die beiden wichtigsten Chronologien, die diodorische und die varronische haben da genau dieselbe Zahl von Jahren. Dass diese Uebereinstimmung in der Zahl bei aller Abweichung im Uebrigen zufällig wäre, ist undenkbar; sie muss absichtlich zu Stande gebracht sein Und ohne Zweifel haben beide Ueberlieferungen dazu Abänderungen erleiden müssen, denn dass die Doppeljahre des Diodor eben so wenig als die fünfjährige Anarchie bei Livius der ursprünglichen Tradition angehören, bedarf keines Beweises.

Wir können also als feststehend annehmen, dass sowohl der Gewährsmann

des Diodor, als der Begründer der varronischen Chronologie ihre Quellen nach einer älteren Chronologie corrigirt haben. Daraus folgt aber keineswegs — wie noch jüngst ein Forscher der sich von der älteren Einschiebungstheorie noch nicht losgemacht hatte, meinte [1]) — dass sowohl die diodorischen Doppeljahre als die varronischen Anarchiejahre Fülljahre sind. Im Gegentheil, wenn ich richtig sehe, ist die diodorische Chronologie nicht durch Einlegung von Fülljahren, sondern durch Streichung von überzähligen Jahren, und die varronische durch Correction der diodorischen so gestaltet wie wir sie kennen.

Für die diodorische Chronologie ist diese Behauptung so gut wie sicher. Jedenfalls gab es hier vor der Zusammenziehung der Jahre 390 und 389 ein Jahr mehr als jetzt. Wir werden also wohl annehmen müssen, dass in demjenigen älteren Annalenwerke (des *C*), das, wie wir sahen, durch Uebergang auf eine chronologisch abweichende Quelle (*B*) sechs Magistratsjahre zweimal aufnahm, die bezeichnete Periode auch um sechs Jahre zu lang wurde. Der spätere Bearbeiter, dem Diodor folgte (*D*), hat dann die ursprüngliche Zahl der Jahre wieder herstellen wollen. Er hat aber nicht beachtet dass er einfach die sechs doppelt verzeichneten Jahre wieder zu streichen hatte, sondern er hat durch die Zusammenziehung der J. 390 und 389 ein Jahr, und weiterhin durch Streichung deren noch fünf entfernt.

Wenn dies richtig ist, so ist es auch klar, wie die varronische Rechnung zu Stande gebracht ist. Dem Begründer dieser Chronologie lag diejenige seines Vorgängers vor, der die Zahl der Jahre richtig angab, aber fünf Jahre hatte die sich als Doubletten erkennen liessen. Er strich diese fünf Jahre, und besserte den Schaden indem er aus dem einen magistratlosen Jahre deren fünf machte, und das Magistratsjahr 367 wieder herstellte.

§ 115. *Die ausgemerzten Magistratscollegien nach Soltau.*

Ehe wir diese neue Ansicht von der Entstehung der diodorischen wie der varronischen Anarchierechnung als sicher betrachten dürfen, muss noch eine Schwierigkeit weggeräumt werden.

Es fragt sich nämlich, was den Gewährsmann Diodors (*D*) leitete, als er zur Berichtigung der Chronologie fünf Jahre ausmerzte. Denn dass er nicht einfach die ersten besten fünf Jahre strich, ist an sich wahrscheinlich; es wird aber völlig klar dadurch, dass die varronische Rechnung, die die Jahre wieder

---

[1]) Niese, in Gött. gel. Anz. 1887.

aufnahm, nicht die ursprünglichen Magistratscollegien wieder einsetzte, sondern zu der seltsamen Annahme einer fünfjährigen Anarchie ihre Zuflucht nahm. Zum J. 367 hat sie ein Consulartribunencollegium; da sind also höchstwahrscheinlich die gestrichenen Namen wieder an ihre Stelle gesetzt. Dass dies mit den vier anderen Collegien nicht geschah, muss einen bestimmten Grund haben, und ohne Zweifel war dasselbe Motiv auch bei der vorhergehenden Regulirung der Chronologie durch Diodors Gewährsmann massgebend gewesen.

Welcher dieser Grund war, wird sich zeigen, sobald wir die gestrichenen Namen selbst kennen lernen. Einen sicheren Weg um dazu zu gelangen, glaubt Soltau gefunden zu haben [1]). Er geht von der Meinung aus, dass nur patricische Namen da gestanden haben können. Weil er nun überzeugt ist, dass die Familientradition die Namen, ungeachtet der Streichung in den Annalen, aufbewahrt haben muss, und dass später der Versuch nicht ausgeblieben sein kann, sie von neuem in die Annalen unterzubringen, glaubt er sie zurück zu finden, wo an wenig entfernter Stelle eine Reihe interpolirter Namen vorliegt. Mommsen hat nämlich früher eine genaue Untersuchung angestellt nach den Consulartribunencollegien der Fasten, und dargelegt, dass bei Diodor Tribunencollegien von 3, 4 und 6 Stellen mit einander abwechseln, dass aber die Späteren alle Collegien durch Interpolation sechsstellig gemacht haben [2]).

Mommsen sieht hierin eine höchst willkürliche Fälschung: „es war" meint er, keine besonders schwierige Operation den geduldigen Stammbäumen einige Horatier und Valerier mehr einzufügen", u. s. w. Dieser Meinung widersetzt sich Soltau, er sieht darin eine Beschuldigung wider Männer wie Atticus oder Nepos, und entrüstet sich darüber, dass diesen „persönlich achtbaren und wahrheitsliebenden Gelehrten" eine derartige leichtsinnige Falschmünzerei zugeschrieben wird. Ich schliesse mich hierin jedoch ganz der Meinung Mommsens an; Männern wie Atticus oder Nepos wird dadurch in keiner Weise zu nahe getreten; die Tradition ist ja auch durch die Hände eines Valerius Antias gegangen, und die Einschiebung der Consulartribunen aus alten Patriciergeschlechtern, worunter namentlich Valerier und Horatier begegnen, ist höchst wahrscheinlich sein Werk [3]). Aus diesen interpolirten Namen können wir also nichts lernen.

---

[1]) „Prolegomena," p. 53—55. „Chronol." p. 345—347.

[2]) R. F. p. 225 ff.

[3]) S. oben § 99.

§ 116. *Die wirklich überlieferten Namen der ausgemerzten Magistraten.*

Soltau hat aber, während er selbst die Namen der gestrichenen Magistratscollegien der J. 375—371 an der verkehrten Stelle suchte, zugleich die Stelle angedeutet, wo die Namen wirklich überliefert sind, und wir brauchen ihm hierin nur zu folgen, ohne jedoch seine gezwungene Deutung dieser Namen überzunehmen.

Es gibt nämlich eine einzelne von mir noch nicht erwähnte Fastenliste, die keine Anarchie kennt, aber zu jedem Jahre zwei Magistratsnamen anführt; es ist die des Chronographen vom J. 354 n. Chr., des sogenannten *anonymus Norisianus*. Seine Liste stimmt gewöhnlich, aber nicht immer, mit den capitolinischen Fasten überein; es ist also nicht unwahrscheinlich, dass die Fasten die Anarchie auch nicht hatten. Indess die Fasten fehlen uns an dieser Stelle, und die einzige Quelle, aus der wir die ausgemerzten Magistratsnamen kennen lernen können, ist eben der Chronograph. Leider gibt er die Magistratscollegien, die aus mehr als zwei Personen bestanden, unvollständig, und die Namen sind bei ihm oft verschrieben. Er war eben der unkundigste Abschreiber, der sich denken lässt; von den angeführten Magistraten griff er, wie der Zufall es eben wollte, den Geschlechtsnamen oder ein Cognomen heraus, und während er gewöhnlich die Namen im Ablativ setzte, begegnet bei den Namen auf *o* und *as* oft der Nominativ [1]).

Zu den Jahren 375—371 gibt er folgende Namen an: Bacho solo; Papirio et Vivio; Sacrabiense et Cellemontano; Prisco et Cominio; Mamertino et Solo.

Soltau will aus diesen Namen absolut die anderswo interpolirten patricischen Namen herauslesen [2]). Mit Papirio gab das keine Schwierigkeit; mit Prisco und Mamertino ebensowenig, denn Priscus und Mamercinus sind bekannte Cognomina der Servilier und der Aemilier; auch Caelemontanus begegnet als patricisches Cognomen. Dass er Bacho als Pacilo liest, um es auf Furius Pacilus deuten zu können, ist weniger sicher, aber doch vielleicht richtig. Die weiteren Erklärungen sind aber ganz unannehmlich. Vivio ist gewiss nicht als Voluso, Sacrabiense nicht als Maluginense, Cominio nicht als Camerino zu deuten. Diese Namen sind nicht abzuändern: das Cognomen Sacraviensis kommt zwar weiterhin nicht vor, es fällt aber gar nicht auf neben den vielen andern örtlichen Zunamen der patricischen Magistraten in der älteren Tradition;

---

[1]) Siehe darüber u. a. Cichorius, De fastis consularibus antiquissimis, p. 242 f.

[2]) „Prolegomena" p. 55. „Chronologie" p. 344 f., 348.

von dem Versuche diesem Magistrate auch seinen Gentilnamen zurück zu geben, werden wir freilich absehen müssen. Vibius und Cominius endlich sind Gentilnamen, die eben nur dadurch anstössig erscheinen, dass es plebejische Namen sind [1]). Dass die beiden Geschlechter in den nächstfolgenden Jahrhunderten nicht wieder in den Fasten begegnen, ist gar nicht auffällig; es währt ja auch nahezu zweihundert Jahre ehe nach dem Consul des J. 366 wieder ein Sextius begegnet [2]). Merkwürdig ist die Entdeckung eines Cominius an dieser Stelle; sie zeigt auf einmal, woher der Bearbeiter der Erzählung des J. 390 diesen Namen genommen hat (§ 11). Indem er Cominius eine bedeutende That im gallischen Kriege zuwies, erklärte er vortrefflich sein frühes Auftreten in der Liste der höchsten Magistraten.

Neben diesen beiden plebejischen Namen sind deren aber noch zwei vom Chronographen überliefert, wenn man sie auch bisher nicht erkannt hat und wenn auch der *anonymus* selbst gewiss nicht daran dachte. Als er schrieb *Bacho solo*, und ein wenig weiter *Mamertino et Solo*, dachte er — soweit er dies überhaupt that — jedenfalls an einen Magistrat *sine collega*. Solche kannte die Tradition der älteren republikanischen Zeit aber auf keinen Fall, und es ist wohl einfach ein Name verkehrt abgeschrieben. Dann ist gewiss an keinen andern Namen als an Stolo zu denken [3]); die Namen auf *o* schrieb der Chronograph ja, wie gesagt, regelmässig im Nominativ.

§ 117. *Folgerungen aus den wiedergefundenen Magistratsnamen.*

Es zeigt sich also, dass von den fünf Namenpaaren die der Chronograph gibt, vier aus einem Patricier und einem Plebejer bestehen, und dass der Plebejer durchweg an zweiter Stelle steht. Es ist nicht wahrscheinlich, dass wir es hier einfach mit Consulartribunencollegien, die zum Theil aus Plebejern bestanden, zu thun haben; es ist wohl an Consulnpaare zu denken, die in Folge des licinischen Gesetzes gewählt waren.

Dann ist wirklich wie wir oben schon vermutheten, das Gesetz, das die Plebejer zum Consulate zuliess, schon im J. 377 zu Stande gekommen; und dann ist in der That Licinius Stolo der erste plebejische Consul gewesen, und

---

[1]) In den wenig zuverlässigen Fasten der frühesten republikanischen Zeit begegnet freilich auch ein — natürlich patricischer — Cominius. (cos. 501, 493.)

[2]) S. Clason I, p. 140.

[3]) „In *Solo* steckt vielleicht ein *Cosso*", meint Soltau! (Chronol. p. 345, Note.)

es erklärt sich, dass die ganze Reform sich einzig an seinen Namen knüpft, und dass die Eifersucht seiner Gattin einem späteren Darsteller als der Anlass zu dieser Reform erschien.

Dann lässt es sich auch begreifen warum der Annalist der durch eine Doublette veranlasst wurde, die Annahme des Gesetzes erst dem Jahre 367 zuzuweisen, als er in seiner Quelle eine zu grosse Zahl von Jahren vorfand, gerade diese Jahre strich. Und dann ist es auch klar, warum die varronische Chronologie diese Collegien unmöglich wieder an ihrer Stelle einsetzen konnte.

Endlich findet noch eine Thatsache hierdurch unerwartet ihre Erklärung, nämlich die oben besprochene Angabe in den lateinischen Annalen des Fabius. Dieser Fabius, der das erste plebejische Consulat in das 22ste Jahr nach der gallischen Catastrophe setzte, muss vor Diodors Gewährsmann geschrieben, und die uns schon bekannte um sechs Jahre zu lange Rechnung gekannt haben, denn nach dieser fiel das erste plebejische Consulat — des Stolo im J. 375 — wirklich in das 22ste Jahr nach der gallischen Catastrophe [1]).

Ueber das Intervall zwischen diesen beiden Ereignissen haben wir also drei verschiedene Angaben. Die älteste ist uns in der Magistratsliste des Chronographen bewahrt, nach der Stolo im 16ten Jahre nach der Catastrophe Consul war. Die zweimalige Aufnahme von sechs Jahren (durch *C*) war Ursache dass sein Consulatsjahr das 22ste nach der Catastrophe wurde, wie in den lateinischen Annalen des Fabius. Der Gewährsmann Diodors hat dann durch eine doppelte Neuerung dieses Intervall wieder verändert. Er glaubte die alte Tradition wieder herzustellen indem er durch Zusammenziehung und Streichung sechs Jahre entfernte. Um aber einer abweichenden Quelle gerecht zu werden strich er dabei gerade die ältesten plebejischen Consulate, und das Consulat des Sextius im J. 366, d. h. im 25sten Jahre nach der Catastrophe, wurde jetzt das erste plebejische [2]). Die varronische Rechnung hat das Intervall der diodorischen Tradition nicht wieder verändert. Es sind zwar fünf überzählige Magistratscollegien gestrichen und dafür fünf mit Unrecht gestrichene Jahre wieder hergestellt; weil aber die plebejischen Consulate nicht wieder hergestellt wurden, blieb zwischen der Catastrophe und dem ersten plebejischen Consulate das gleiche Intervall bestehen.

---

[1]) Wir brauchen also, um die Angabe des Fabius zu erklären, nicht zu einem Gaukelspiel mit Amtsjahren und Kalenderjahren unsere Zuflucht zu nehmen, wie Soltau thut. „Prolegomena" p. 48. „Chronol." p. 342.

[2]) Erst von da an wird Sextius in der Erzählung neben Licinius eine Rolle erhalten haben.

§ 118. *Der Ursprung der Anarchie.*

Eine Frage bleibt offen, nämlich die nach dem Ursprunge der Anarchie. Der Chronograph kennt die Anarchie nicht, bei Diodor begegnet die einjährige, in der jüngeren Tradition die fünfjährige Anarchie, während zerstreute Berichte von vier magistratlosen Jahren wissen. Nun braucht zwar die Ausdehnung der ursprünglich einjährigen Anarchie keiner näheren Erklärung: sie lag nahe genug für einen Chronologen der die gestrichenen Jahre wiederbringen wollte ohne die plebejischen Consulate wieder herzustellen. Fraglich bleibt aber, woher Diodors Gewährsmann das magistratlose Jahr genommen hat. Man kann doch nicht annehmen, dass er ohne irgend einen Anlass, statt einfach die vier Jahre mit plebejischen Consuln wegzulassen, fünf Collegien gestrichen und dafür ein Jahr ohne Magistraten aufgenommen hat.

Auch haben wir aus einem äusseren Grunde Ursache zu vermuthen, dass er schon irgendwie ein anarchisches Jahr vorfand. Wir lesen nämlich bei Plinius, in dem Abschnitte wo über das Alter der Bäume gehandelt wird, dass in der *area Lucinae* eine *lotos* wachse, die jedenfalls älter sei als der Tempel; dieser aber sei gegründet *in dem magistratlosen Jahre* [1]) 379 nach Gründung der Stadt.

Der Schriftsteller beruft sich also auf ein urkundliches Zeugniss und es ist nicht unwahrscheinlich dass die hier cursivirten Worte der Aufschrift des Tempels selbst entnommen sind; die beigefügte Berechnung kann sehr wohl vom Schriftsteller herrühren [2]).

Wenn dies der Fall ist, so ist entweder die Magistratsliste des Chronographen nicht die ursprüngliche, oder es hat neben dieser Liste eine gleichzeitige abweichende Ueberlieferung bestanden, die ein magistratloses Jahr hatte. Dies kann ich nur in der Weise erklären, dass von den beim Chronographen verzeichneten Magistratscollegien eins schon von den Zeitgenossen als nichtig betrachtet wurde. Dabei denke ich zunächst an die Magistratur des Sacraviensis und Caelemontanus; wenn dies zwei Patricier waren, die ungeachtet des neuen licinischen Gesetzes zusammen das Consulat bekleideten, so erklärt es sich, dass ihre Amtsführung als ungültig betrachtet, und ihr Jahr als magistratlos bezeichnet wurde. Diodors Gewährsmann wird also in seiner Vorlage wohl die vier plebejischen Consulate, aber nicht das Collegium des Sacraviensis

---

[1]) „anno qui fuit sine magistratibus"

[2]) Seeck, Die Kalendertafel der Pontifices, p. 169.

*

und Caelemontanus vorgefunden haben. An dessen Stelle fand sich das magistratlose Jahr; dies hat er natürlich beibehalten, und der Begründer der varronischen Chronologie hat, indem er die Magistratlosigkeit auf fünf Jahre ausdehnte, das Mittel gefunden, die vier gestrichenen Jahre wieder einzusetzen, ohne die betreffenden Magistratscollegien aufzunehmen.

Die Erwähnungen einer vierjährigen Anarchie beruhen dann vielleicht darauf, dass ein Späterer indem er erkannte, dass das patricische Consulnpaar nach der modificirten Ueberlieferung nicht anstössig war, es wieder in die Fasten einfügte, und dadurch die Anarchie um ein Jahr verkürzte. Diese Erwähnungen sind aber zu kurz als dass sich darüber etwas mit Sicherheit feststellen liesse [1]). Ueberhaupt freilich ist die hier gegebene Erklärung von der Herkunft des magistratlosen Jahrs nur als eine Hypothese zu betrachten.

§ 119. *Der alte Bestand der Erzählung von den licinischen Gesetzen.*

Kehren wir zur Geschichte der licinischen Gesetze zurück, so zeigt es sich dass eine Trennung zwischen dem alten Bestande der Ueberlieferung und den späteren Zuthaten jetzt keine Schwierigkeiten mehr bietet. Alles Detail, das von dem zehnjährigen Tribunate des Licinius und Sextius abhängig ist, fällt von selbst weg und die übrigen Thatsachen lassen sich einfach und kurz angeben.

Im J. 377 ist erst längere Zeit Streit über die Frage ob Consulartribunen oder Consuln zu ernennen sind; dann werden ausschliesslich patricische Consulartribunen ernannt. In demselben Jahre ist Licinius Volkstribun, und bringt das Gesetz durch, dass ein Consul stets Plebejer sein muss. Die Bestimmung, dass keine Consulartribunen mehr ernannt werden sollen, ist aber nicht darin enthalten.

Im J. 376 fungiren wieder Consulartribunen, im folgenden Jahre (375) aber tritt Licinius als erster plebejischer Consul auf mit einem patricischen Collegen, dessen Name unsicher ist (Furius Pacilus?); auch das Jahr 374 hat einen patricischen und einen plebejischen Consul.

Im J. 373 sind vielleicht ungeachtet des Gesetzes zwei Patricier Consuln; woraus sich erklären würde, dass dieses Jahr schon früh als magistratlos betrachtet worden zu sein scheint.

---

[1]) Vielleicht hat Soltau Recht, wenn er die Erwähnung einer vier- statt einer fünfjährigen Anarchie auf ein Irrthum zurückführt. Chronol. p. 341.

In den J. 372 und 371 ist wieder einer von den jemaligen Consuln ein Plebejer, im letzteren Jahre Licinius zum zweiten Male.

In den folgenden Jahren 370—367 sind wieder patricische Consulartribunen im Amte.

Im J. 368 muss Licinius indess wieder das Volkstribunat bekleidet haben. In diesem Jahre wird ausdrücklich die Annahme zweier ihm zugeschriebener und nicht verdächtiger Gesetze erwähnt: des Ackergesetzes, und desjenigen das Plebejer zu dem Collegium der Orakelbewahrer zuliess.

Im J. 367 endlich wird die Prätur als gesondertes patricisches Amt eingesetzt, sowie die curulische Aedilität. Seitdem verschwinden die Consulartribunen; und vom J. 366 an tritt regelmässig — mit seltenen Ausnahmen — alljährlich ein plebejischer Consul auf.

Dies scheint mir, nach Entfernung der späteren Zuthaten, der thatsächliche Bestand der Ueberlieferung zu sein. Merkwürdig ist die Fortsetzung des Streits nach dem Zustandekommen des licinischen Gesetzes vom J. 377, und der veränderte Charakter den er durch dieses Gesetz angenommen hat. Früher und wahrscheinlich auch noch im J. 377, waren es die Plebejer, die für die Ernennung von Consulartribunen eiferten, während die Patricier womöglich die Wahl von Consuln durchsetzten. Seit 377 ist begreiflicherweise dieses Verhältniss umgekehrt, und nach einigen Erfolgen der Plebejer wussten die Patricier wieder mehrere Jahre nacheinander die Wahl von Consulartribunen zu erwirken und dadurch das höchste Amt für sich zu behalten.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass die Einsetzung der Prätur dem Streite ein Ende machte; seit dieser Einsetzung konnte ja auch für die Patricier in der Ernennung von Consulartribunen kein Vortheil mehr liegen.

Bemerkenswerth sind ferner die neuen plebejischen Angriffe des Jahrs 368, die wohl dazu dienten einen endlichen Ausgang des Streits zu erzwingen, und die Thatsache, dass Licinius sich dazu von neuem um das Volkstribunat beworben hat. Denn ich finde keine Freiheit die Annahme des Ackergesetzes, die im Gegensatz zu derjenigen des Consulatsgesetzes ausdrücklich zu diesem Jahre erwähnt wird [1], in ein anderes zu versetzen. Gerade dieses Ackergesetz aber wird, wie wir sahen, durch mehrere Zeugnisse dem Licinius zugeschrieben.

Für das Gesetz, das ein patricisch-plebejisches Orakelbewahrercollegium einsetzte, ist die livianische Ueberlieferung noch genauer. Sie hat es nicht mit den anderen Gesetzen verknüpft, sondern den Antrag dem J. 369, die Annahme

[1]) Liv. VI, 39, 2. Plut. Cam. 39.

dem folgenden Jahre zugewiesen. Augenscheinlich liegt auch hier eine Doublette vor; die Analogie vieler anderer Notizen zwingt zur Ansetzung in das J. 368, und dadurch fällt auch dieses Gesetz dem Tribunate des Licinius zu. Uebrigens kann ich es mir nicht entsagen über den Anlass zu diesem Gesetze eine Hypothese aufzustellen. Sollten vielleicht von patricischer Seite die sibyllinischen Bücher herbeigeholt sein um die Bedenklichkeit einer Reform darzuthun, die die richterliche Gewalt den Plebejern in die Hände gab? Und sollte es vielleicht dadurch verursacht sein, dass mehrere Jahre nach einander wieder Consulartribunen statt Consuln ernannt sind? In dem Falle erkläre ich mir einerseits das Bestreben des Licinius, Plebejer in das Collegium der Orakelbewahrer zu bringen, andererseits das Zugeben der Plebejer als man ihnen durch Einsetzung der Prätur die richterliche Gewalt wieder entzog.

Die Kriegsberichte der Jahre 367—358. § 120—124.

§ 120. *Der zweite gallische Tumult.*

Noch ehe der Parteienkampf endgültig entschieden war, brachte ein plötzliches Herannahen der Gallier Schrecken in Rom.

Uebereinstimmend setzen Livius und Plutarch dieses Ereigniss in das J. 367, und lassen Camillus zum fünften Male als Dictator auftreten und die Feinde besiegen [1]. Weiter geht aber die Uebereinstimmung nicht. Nach Plutarch wurde die Schlacht an dem Flusse Anio geliefert. Livius aber erzählt, Claudius erwähne zu diesem Jahre den Sieg bei der Aniobrücke, wo Manlius (Torquatus) im Einzelgefechte den Vorfechter der Gallier tödtete, andere Schriftsteller setzten dagegen dieses Ereigniss zehn Jahre später an, und erwähnten zum J. 367 eine Schlacht im Gebiete von Alba.

Nach den vorigen Untersuchungen wird die Entscheidung der Controverse uns leicht. Wir haben es mit einer Doublette mit zehnjährigem Intervall zu thun, und können keinen Zweifel hegen dass ursprünglich die beiden Berichte sich auf dasselbe Ereigniss bezogen, und dass dieses sich zum J. 367, nicht erst zehn Jahre später aufgezeichnet fand.

Zu der Dictatur des Camillus haben wir eine andere Doublette schon kennen

---

[1] Liv. VI, 42. Plut. Cam. 40, 41.

gelernt. Es ist uns nämlich in der Erzählung von den licinischen Gesetzen die angebliche vierte Dictatur des Camillus zum J. 368 begegnet, die dort nur mit Mühe neben der Dictatur des Manlius untergebracht war. (§ 108.) Dass es einfach eine Doublette ist, darüber kann wegen der vielen parallelen Wiederholungen die wir schon kennen, kein Zweifel sein.

Die Datirung, die die Betrachtung der Doubletten uns gibt, ist aber nicht ohne Schwierigkeit. Beide Doubletten zwingen uns, die Dictatur und den gallischen Tumult dem J. 367 zuzuweisen, und dies scheint bei oberflächlicher Betrachtung mit dem polybianischen Berichte über die Keltenkriege zu streiten [1]. Polybius sagt ja ausdrücklich, der zweite Angriff der Kelten habe im dreissigsten Jahre nach der Einnahme Roms statt gefunden, während wir uns gezwungen sahen, ihn schon in das 24ste Jahr nach diesem Ereignisse zu setzen. Die Lösung dieser Schwierigkeit ist jedoch sehr einfach. Polybius hat augenscheinlich geschrieben nach demjenigen Annalisten, der durch die unrichtige Zusammenlegung zweier Quellen zwischen 390 und 366 sechs Jahre zuviel hatte (*C*). Er folgte also dieser verkehrten Rechnung, und erst später hat der Gewährsmann Diodors (*D*) die zu grosse Zahl von Jahren reducirt. Diese Beobachtung ist für das relative Alter der diodorischen und der polybianischen Nachrichten nicht ohne Bedeutung.

Was den Inhalt der Notiz anbetrifft ist der polybianische Bericht jedenfalls älter als die anderen erhaltenen Nachrichten. Wir sehen daraus erstens, dass die Gallier, wie auch Livius sagt, im Gebiete von Alba lagerten, dass also die Ortsangabe bei Claudius und bei Plutarch das Werk eines Späteren ist; zweitens, dass von einer Schlacht in der älteren Ueberlieferung nicht die Rede war. Das plötzliche Herannahen der Feinde — so erzählt Polybius — machte es den Römern unmöglich das Bundesheer zu sammeln, und sie wagten es deshalb nicht, ins Feld zu rücken. Das Zwiegefecht des Manlius mit dem gallischen Vorfechter ist also als ein späterer Zusatz zu betrachten; diese Erzählung wird der Familientradition entnommen sein und in dem Bestreben den Beinamen Torquatus zu erklären, seinen Ursprung haben.

§ 121. *Die weiteren Berichte über Gallierkriege.*

Sehen wir uns jetzt die weiteren Berichte über gallische Feldzüge, die

[1]) Pol. II, 18.

Livius begegnen, an, so zeigt sich eine sehr grosse Verwirrung. Schon zum J. 366 erzählt er, dass dem Gerüchte nach ein Gallierheer sich in Apulien sammeln sollte, dass der Senat aber die Sache nicht beachtete, damit der plebejische Consul das Heer nicht führe. Dieser Bericht ist offenbar ein sinnloser Nachklang der Erzählung vom Parteienkampfe und wir können ihn einfach bei Seite lassen. Die Anioschlacht und das Zwiegefecht des Manlius setzt Livius nicht, wie er zum J. 367 sagt, zehn Jahre später, also zum J. 357 an, sondern zum J. 361. Zum J. 360 erwähnt er dann eine neue Schlacht vor der *Porta Collina* und zum J. 358 wieder eine in der Nähe von Pedum. Weiterhin begegnen wieder Gallierschlachten zu den J. 350 und 349; auch in diesen werden die Gallier geschlagen.[1])

Vergleichen wir mit dieser Tradition den schon zum Theil angeführten polybianischen Bericht, so ergibt sich ein ganz anderes Bild. Seit jenem gallischen Tumulte „im 30sten Jahre nach der Einnahme Roms", den wir dem J. 367 zugewiesen haben, erscheinen die gefürchteten Feinde erst im zwölften Jahre wieder. Da rücken die Römer mit dem Bundesheere aus, und dadurch erschreckt ziehen die Gallier heimlich in der Nacht ab. Dreizehn Jahre lang wird seitdem nichts von ihnen vernommen; dann schliessen sie einen Frieden mit Rom, und dieser bleibt dreissig Jahre unverletzt bestehen.

Die ältere Ueberlieferung wusste also von jenen zahlreichen Siegen nichts, und erwähnte die Gallier überhaupt nach dem J. 367 während mehrerer Jahrzehnte nur zweimal.

Die livianischen Berichte sind unter diesen Umständen ohne Werth; dennoch geben sie zu zwei Fragen Anlass, die ich nicht unbeantwortet lassen will. Zu welchem Jahre wird das dritte Auftreten der Gallier in Latium anzusetzen sein? Und: Was mag zu der Vervielfachung der Gallierkriege in der jüngeren Tradition Anlass gegeben haben?

Die erstere Frage vermögen wir nicht mit Sicherheit zu beantworten, weil wir die Chronologie des Annalisten *C*, die Polybius vor sich hatte, nur bis zum J. 366 kennen. Wir wissen ja, dass sie zwischen den J. 390 und 366 sechs Jahre zu viel hatte; wir wissen aber nicht ob dies nicht dadurch wieder ausgeglichen war, dass zwischen 366 und 350 sechs Jahre zu wenig verzeichnet waren. In dem Falle wäre der gallische Einfall in das J. 350, andernfalls in das J. 356 anzusetzen. Für die erstere Ansetzung mag man die Thatsache anführen, dass die jüngere Tradition wohl zum J. 350, nicht aber zum

[1]) Liv. VII, 1, 3f. 9—12. 23—26.

J. 356 einen Galliersieg kennt. Auch die Erwägung dass überhaupt die chronologische Confusion der hier behandelten Periode sich nicht weiter erstreckt, macht es glaublich dass die Abweichungen in der Zeitrechnung zwischen den alten Annalisten sich auf die nächstfolgende Periode nicht ausdehnten. Erweisen lässt sich die Sache aber nicht.

Die Ausbildung der jüngeren Tradition ist hier, wie überhaupt, auf zwei Ursachen zurückzuführen; theils hat chronologische Wiederholung, theils Fälschung und rhetorische Ausmalung die Vervielfachung und Entstellung der Berichte verursacht. Die Ansetzung einer Gallierschlacht zum J. 361 ist wahrscheinlich durch den polybianischen Bericht selbst veranlasst, indem man die Angabe vom Auftreten der Gallier im dreissigsten Jahre nach der Einnahme Roms fälschlich auf die berichtigte Chronologie bezog. Derselbe Bericht wird, wenn das dritte Erscheinen der Gallier ursprünglich dem J. 356 angehörte, die Ansetzung eines gallischen Tumults zum J. 350 veranlasst haben. Eine Doublette des Tumults vom J. 367 muss sich nach der oben angeführten Mittheilung des Livius, zum J. 357 gefunden haben.

Neben diesen chronologischen Ursachen der Entstellung kommen dann die absichtlichen Fälschungen und die rhetorische Ausmalung. Charakteristisch ist, dass jede Erwähnung der Gallier ein Schlachtbericht, jede Schlacht ein Sieg der Römer geworden ist; eine solche Umarbeitung im patriotischen Sinne war den Römern geläufig. Auch die Familientradition hat die Ausbildung der Erzählung beeinflusst; ihr ist wahrscheinlich die Episode von Manlius Torquatus entnommen, die eine Namenserklärung zum Ausgangspunkt hat. Sie begegnete schon bei Claudius, und wurde in den späteren Annalen an drei verschiedenen Stellen angesetzt. Jüngeren Ursprungs sind die übrigen aus Familieneitelkeit hervorgegangenen Einschaltungen und Abänderungen. Sie weisen kenntlich auf die Annalisten der sullanischen Zeit. Licinius Macer wusste, im Widerspruch mit den älteren Annalen zu erzählen, im J. 361 habe sein Vorfahr, ein Consul Licinius, den Dictator ernannt; Livius erkennt darin eine im Interesse der *gens Licinia* vorgenommene Interpolation. Ohne Zweifel hat er Recht; die ältere Ueberlieferung dieser Periode war durchgehends unpersönlich gehalten. In sämmtlichen Berichten finden sich Mittheilungen derselben Art, über Dictatorenernennung und Theilung der Commandos u. s. w.; wir können sie nicht nur ohne weiteres als interpolirt bezeichnen, sondern auch den Namen des Interpolators vermögen wir anzugeben. In der Erzählung des J. 358 tritt ein Valerius als Reiterführer auf, und spielt sogar in der Schlacht eine eigene Rolle. Zum J. 350 wird ein Praetor Valerius ausdrücklich erwähnt, und im J. 349 zeichnet sich ein junger Kriegstribun M. Valerius

(Corvus) aus, indem er gerade wie zuvor T. Manlius (Torquatus), einen gallischen Riesen tödtet. Das genügt, um wieder unsern Valerius Antias als den Hauptredacteur der jüngeren Tradition über diese Gallierkriege zu bezeichnen, und wir thun ihm wohl kein zu grosses Unrecht, wenn wir ihm auch die bedeutenderen Fälschungen, die mit diesen Mittheilungen zusammenhängen aufbürden. Also wird er den Bericht des J. 350 der Erzählung des Valerius Corvus zu Liebe auf das folgende Jahr ausgedehnt, und die Notiz des J. 357 im Interesse jenes Reiterführers in das J. 358 verschoben haben. Wenn sich zum J. 356 eine Notiz über die Gallier vorfand, wird sie durch dieselbe Manipulation verschwunden sein.

§ 122. *Gallier und Tiburten.*

Es bleibt uns noch übrig, die Berichte der J. 361 und 360 etwas näher zu prüfen. Sie enthalten die merkwürdige Nachricht dass die Gallier Bundesgenossen der Tiburten gewesen seien. Schwer drückt auf die Letzteren die Beschuldigung dass sie sich mit jenen Barbaren, die als die geborenen Feinde der italischen Völker betrachtet wurden, verbündet und ihnen nach der Niederlage eine Zuflucht geboten hätten[1]. Es ist unter diesen Umständen eine angenehme Aufgabe, darzuthun dass die Nachricht von diesem Bündnisse einzig auf später Entstellung der Tradition beruht.

Das Bündniss steht volkommen auf gleicher Linie mit dem Zusammengehen von Volskern und Aequern, das in der Tradition des 5ten Jahrhunderts v. Chr. eine so grosse Rolle spielt, und mit der angeblichen Verbindung von Praenestinern und Veliternern in den J. 383—380. Auch hier ist das Bündniss hinzuerfunden, weil die beiden Kriege eben in dasselbe Jahr fielen, und das Zusammenfallen dieser Kriege selbst ist nur Folge von unrichtiger Anwendung verschiedener Quellen.

Die Gallierschlacht des J. 361 ist, wie wir gesehen haben, eine Doublette der Notiz des J. 367. Jene Notiz aber weiss von den Tiburtinern nichts. Die Doublette traf mit der Nachricht vom tiburtinischen Kriege zusammen und wurde damit verschmolzen, und weil dieser Krieg sich bis in das nächste Jahr ausdehnte, wurde auch der Gallierkrieg entsprechend verlängert, und neben die Niederlage des J. 361 kam zum folgenden Jahre eine Niederlage der beiden verbündeten Völker und ein römischer Triumph „De Gallis Tiburtibusque"[2].

---

[1]) Liv. VII, 11. cf. VIII, 14, 9.
[2]) Liv. VII, 11, 9.

Wir können jetzt den ganzen Gallierkrieg dieser beiden Jahre streichen, und zur Behandlung des nur durch Zufall damit verschmolzenen tiburtinischen Kriegs übergehen.

§ 123. *Der tiburtinische Krieg.*

Die Berichte über den Krieg mit Tibur erstrecken sich über die Jahre 361—359. Weiterhin begegnen Berichte über einen Krieg mit den Tiburtinern, zu den J. 356—354. Wir haben keinen Anlass die zwei Reihen von Notizen als ursprünglich identisch zu betrachten; zu den J. 355 und 354 finden sich Namen von eingenommenen Ortschaften, die in der ersteren Reihe von Berichten fehlen, und auch das Intervall zwischen den Berichten kehrt nicht bei anderen zweimal überlieferten Notizen wieder. Freilich, an dem Punkte wo wir angelangt sind, verlassen uns überhaupt die Doublettenreihen, die uns in der behandelten Periode so oft zur Erkenntniss der jüngeren Bestandtheile der Tradition geführt haben. Wodurch dieser veränderte Charakter der Ueberlieferung bedingt ist, lässt sich nicht ersehen.

Es kommen also für den tiburtinischen Krieg der J. 361—359 nur die livianischen Notizen dieser Jahre in Betracht.[1]) Zum J. 361 findet sich die Mittheilung, dass Tibur dem römischen Heere die Thore verschloss, und mit den Galliern freundschaftliche Beziehungen einging. Zum J. 360 wird berichtet, dass eine Provinztheilung zwischen den Consuln vorgenommen wurde, wobei Poetelius mit der Führung des tiburtinischen Kriegs beauftragt wurde, dass die Gallier zur Hülfe ihrer Bundesgenossen aus Campanien herbeieilten, in das römische Gebiet fielen und vom ernannten Dictator Servilius vor der *Porta Collina* geschlagen wurden; dass sie dann auf der Flucht nach Tibur vom Consul angegriffen, und mit den zur Hülfe ausziehenden Tiburten in die Stadt getrieben wurden. Der Dictator soll ohne Triumph abdicirt, der Consul über Gallier und Tiburten triumphirt haben, worüber die Letzteren, die innerhalb ihrer Mauern den Römern trotzten, spotteten. Im J. 359 sollen die Tiburten einen nächtlichen Ueberfall gegen Rom unternommen haben, aber am Morgen durch ein ausrückendes Heer geschlagen sein.

Es kommt mir wahrscheinlich vor, dass die Mittheilungen zum J. 361, die nur feindselige Handlungen von Seiten der Tiburten, aber keinen Krieg mit ihnen enthalten, durch Verdoppelung aus der Notiz des folgenden Jahrs, die den

---

[1]) Liv. VII, 9, 1. 11. 12.

Kriegsanfang meldet, entstanden sind. Dann ist in dieser Notiz die Angabe der Oertlichkeit der Schlacht wahrscheinlich wieder durch eine Doublette des Ueberfalls aus dem folgenden Jahre entstanden. Die ursprüngliche Tradition erwähnte, wenn dies richtig ist, die Tiburten nur zu den J. 360 und 359. Weil sie, wie wir gesehen haben, die Gallierschlacht nicht kannte, während die genauen Angaben über Provinztheilung, der Sieg des Dictators der nicht triumphirt, und der Triumph des Consuls der nicht gesiegt hat, verdächtig sind, so bleibt nur sehr wenig übrig. Vielleicht fand sich in den alten Annalen zum J. 360 nur ein Feldzug gegen Tibur, zum J. 359 nur der nächtliche Angriff der Tiburten wider Rom aufgezeichnet.

Ueber einen Frieden vernehmen wir nichts; es ist also möglich dass kein Friedensabschluss statt gefunden hat, und dass es jenes zweiten Kriegs der J. 356—354 brauchte um die Stadt wieder zur Botmässigkeit zu bringen.

§ 124. *Die Herniker.*

Neben den Galliern und den Tiburten werden während der J. 366—358 mehrmals die Herniker als Feinde Roms genannt.[1])

Ganz ohne Sinn ist der Bericht des J. 366, dass die Herniker abfielen, dass aber der Senat eben so wenig wider sie als wider die Gallier etwas unternehmen wollte, damit der plebejische Consul den Befehl nicht führe. Sein Entstehen erklärt sich einfach aus dem Bestreben, den Ständekampf noch weiter auszuspinnen.

Auch die Mittheilung des J. 363, dass der zur Nageleinschlagung ernannte Dictator auf eigene Hand die Herniker angreifen wollte, aber von den Volkstribunen darin verhindert wurde, ist gewiss nicht authentisch. Solche Kriegsberichte ohne Krieg waren der alten Ueberlieferung fremd; eine abweichende Tradition, nach welcher der Krieg schon in diesem Jahre anfing, mag die Notiz veranlasst haben.

Mit dem J. 362 fangen die wirklichen Kriegsberichte an. In diesem Jahre führt zum ersten Male ein plebejischer Consul den Befehl, leidet aber eine schwere Niederlage, wobei er selbst den Tod findet. Sein patricischer Legat, sowie der als Dictator ernannte Ap. Claudius rächen die Schmach und treiben den Feind in die Flucht. Die Signini greifen die Flüchtenden mit an.

Zum folgenden Jahre, 361, wird die Eroberung von Ferentinum durch die Römer gemeldet, und zum J. 360 wird bei der uns schon bekannten Provinztheilung der eine Consul mit dem hernikischen Kriege beauftragt, und er besiegt

1) Liv. VII, 1, 3. 6—8. 9, 1. 11. 12, 6. 15, 9.

die Feinde von neuem und erhält dafür die Ovation. Zum J. 358 endlich wird wieder eine Provinztheilung gemeldet; da treten neben den Hernikern die Tarquinienser als Feinde Roms auf. Der Krieg mit diesem neuen Feinde behandle ich hier nicht; von den Hernikern wird zu diesem Jahre die Unterwerfung gemeldet.

Es kommt mir vor, dass von diesen Berichten diejenigen der J. 362, 361, und 358 der Hauptsache nach zu handhaben sind. Zum J. 362 ist jedenfalls der persönliche Theil der Erzählung spätere Zuthat; da wirkt die Geschichte des Ständekampfs noch merklich nach. Die Niederlage selbst, vielleicht auch der spätere Sieg, jedenfalls aber die Erwähnung der Signiner auf römischer Seite, scheinen mir der alten Tradition anzugehören. Vielleicht haben die Herniker das nahe Signia angegriffen und dann eine Niederlage erlitten. Zum folgenden Jahre ist eben so die Einnahme Ferentinums festzuhalten.

Zum J. 360 aber ist das persönliche Element das einzige thatsächliche an dem Berichte; er ist wohl nur erfunden, um neben dem Dictator und dem einen Consul auch dem andern einen Sieg und dazu eine Ovation zu geben. Die Nachricht des J. 358, dass die Herniker sich unterworfen haben, scheint zuverlässig: die Provinztheilung aber ist gewiss spätere Zuthat, und die Nachricht von der Schlacht vielleicht auch. Nach der Erneuerung des latinischen Bundes ist ein erneutes Bündniss mit den Hernikern auch ohne Schlacht sehr wahrscheinlich; für den Annalisten aber, der den Abschluss des Vertrags erwähnt fand, musste es jedenfalls nahe liegen einen Sieg hinzuzudichten, wodurch er jedem Consul eine bedeutende Provinz geben konnte.

Die einzigen sicheren Kriegsberichte, die während der J. 367—358 begegnen, sind nach dem hier ausgeführten das Erscheinen der Gallier im albanischen Gebiete im J. 367, die Feldzüge wider die Herniker in den J. 362 und 361, derjenige gegen Tibur im J. 360, und die Expedition der Tiburtiner im folgenden Jahre.

§ 125. Die Erneuerung des latinischen Bundes.

Den Abschluss der hier behandelten Periode bildet die Erneuerung des Bundes mit Latium im J. 358. Auf den Charakter dieses Vertrags müssen wir etwas näher eingehen, weil es keineswegs sicher ist, dass die alten und neuen Forscher die betreffende Nachricht richtig verstanden haben.

Livius berichtet nach der Erwähnung der tarquiniensischen, hernikischen und gallischen Kriege, eine Sache habe bei allen diesen Schreckensnachrichten Trost gebracht, dass nämlich mit den Latinern auf ihre Bitte ein Frieden zu Stande

kam. Demzufolge sei wieder nach dem alten Bündnisse, das lange Jahre nicht beachtet worden war, ein grosses Truppencontingent den Römern zugekommen. (VII, 12, 7.)

Durch diese Nachricht wird die Frage nahe gelegt, ob denn die Latiner viele Jahre lang mit Rom im Kriege gewesen waren. Weissenborn gibt wohl die allgemein gangbare Meinung wieder, wenn er dazu sagt: „Da vorher von einem Kriege nicht die Rede gewesen ist, so soll wol nur gesagt werden, dass das nach dem Einfall der Gallier aufgelöste Bündniss wieder hergestellt worden ist." Nicht nur die neueren Forscher betrachten die Sache einstimmig so, sondern auch Livius hat wahrscheinlich nichts anderes gemeint. Dass er nicht an die Beendigung eines Kriegs dachte, geht in der That aus dem Fehlen von jeder Erwähnung eines latinischen Kriegs zu den letztvorhergehenden Jahren hervor, und die Mittheilung von dem nach langer Unterbrechung wieder gelieferten Truppencontingente zeigt, dass auch er an eine Wiederherstellung des aufgelösten Bundes dachte.

Nach den bisherigen Untersuchungen kann ich aber nicht glauben, dass diese Auffassung richtig ist. Es scheint mir sehr möglich dass die älteste Ueberlieferung nur das Bündniss und nicht das Truppencontingent erwähnte, und dass erst bei der späteren Ausarbeitung, die eine Reihe von gleichzeitigen Kriegsberichten brachte, als Gegensatz dazu eine Betrachtung über die Vortheile die das Bündniss brachte, eingeschaltet ist.

Die gangbare Auffassung hängt mit der Annahme zusammen, dass entweder durch die gallische Catastrophe, oder doch bald nach derselben der latinische Bund sich aufgelöst hat. Diese Annahme gehört aber nur der späteren Tradition an, die unmittelbar nach der Catastrophe nicht nur Volsker, Aequer und Etrusker, sondern auch Latiner und Herniker als Feinde Roms auftreten lässt. Wir haben uns denjenigen Forschern angeschlossen die diese Berichte über Abfall von Latinern und Hernikern als interpolirt bei Seite geworfen haben, weil sie inhaltlos sind, unter sich streiten, und in der älteren Tradition keine Stütze finden. Wir haben ferner die Volsker-, Aequer-, und Etruskerkriege auf Grund der ältern Annalenberichte auf die Jahre 389 und 388 beschränkt. Es bleibt also nur noch die Frage übrig ob wirklich, wie noch ziemlich allgemein festgehalten wird, „nach der Niederwerfung der Volsker Latium von Rom abgefallen ist.

Den Beweis dieses Abfalls sehen die Forscher erstens in den Berichten von Praenestinerkriegen zu den J. 383—379, die durch eine diodorische Notiz bestätigt sind, zweitens in der Aussage des Polybius, dass die Römer die dreissig zwischen der Catastrophe und dem zweiten gallischen Einfall lie-

genden Jahre benutzt haben um ihre Macht über Latium zu befestigen. (II, 18, 5.)

Ich kann mich dieser Meinung nicht anschliessen. Sie ist nicht nur unwahrscheinlich, sondern sie findet auch in den beiden genannten Erwägungen keine genügende Stütze. Unwahrscheinlich ist sie, weil das Aufrechtbleiben Roms nach der Catastrophe nur durch die feste Organisation des römisch-latinischen Bundesstaats eine Erklärung findet; hätte die Stadt nach der Zerstörung verlassen zwischen Feinden und untreuen Bundesgenossen dagestanden, so wäre sie unrettbar verloren gewesen. Was aber jenen praenestinischen Krieg anbetrifft, so haben wir die Berichte darüber schon auf die einzelne Notiz des J. 382 beschränkt, und diese handelt augenscheinlich nicht von dem Auseinanderfallen des latinischen Bundes, sondern nur von einer schnell unterdrückten Auflehnung einer einzelnen Stadt. Wenn einsichtige Forscher mit Recht bemerkt haben, dass Rom nur als Haupt des Bundes die Volsker zurückwerfen konnte, so glaube ich mit gleichem Rechte die Behauptung hinstellen zu können, dass Rom eben nur als Haupt des Bundes Satricum angreifen und zerstören, Praeneste und Velitrae zur Unterwerfung zwingen, und Tusculum für seine Auflehnung bestrafen konnte. Und dasselbe gilt von den späteren Kriegen wider Tibur und die Herniker. Der hernikische Krieg wäre vollends unmöglich gewesen, wenn, wie spätere Forscher erfunden haben, Praeneste aequisch und Velitrae volskisch gewesen wäre.

Ich komme endlich zu der Mittheilung des Polybius. Er sagt nur, Rom habe seine Macht über Latium wieder hergestellt. Dies wird sich gerade auf die erwähnten Executionskriege gegen einzelne abgefallene Städte beziehen. Dass er aber an ein Auseinanderfallen des Bundes nicht dachte, ist klar; er sagt ja ausdrücklich, dass beim zweiten gallischen Einfall nur das plötzliche Herannahen der Feinde die Römer verhinderte, das Bundesheer zu sammeln. Es stellte sich also zur Zeit dieses Einfalls, d. h. nach dem oben ausgeführten, im J. 367, den Bund als fortbestehend vor.

Ich glaube also berechtigt zu sein, diese Auffassung im Gegensatz zu der gangbaren zu handhaben, den livianischen Bericht über das Truppencontingent als interpolirt zu betrachten, und in der Erneuerung des Bundes im J. 358 nichts anderes zu sehen als eine Revision des alten cassischen Bundesvertrags.

Die thatsächlichen Verhältnisse zwischen den verbündeten Völkern waren verändert; durch die Niederwerfung der umwohnenden Völker war die Uebermacht Roms zur Herrschaft geworden, und die Auflehnungen der grösseren latinischen Städte zeigten, wie sehr dieses veränderte Verhältniss von ihnen empfunden wurde. Auch den Römern musste aber daran gelegen sein, dass nicht

aus treuen Bundesgenossen unzufriedene Unterthanen wurden, und so kann eine Revision des Vertrags beiden Parteien nur erwünscht gewesen sein.

Der Inhalt des Vertrags ist uns nicht überliefert, und dessen Wirkung kann nur aus der Geschichte der folgenden Jahrzehnte beobachtet werden. Diese zu behandeln liegt ausserhalb der uns gesteckten Grenzen; es fällt aber gleich auf, dass der neue Vertrag hauptsächlich dazu gedient hat, Rom und Latium gemeinschaftlich auf Kosten der Nachbarn zu bereichern. Im Innern sollte das Bündniss thatsächlich die Machtstellung Roms handhaben.

Weil wir aber an einen Punkt angelangt sind, wo die Geschichte eine neue Wendung nimmt während zugleich der Charakter der Ueberlieferung sich merklich ändert, lässt sich die Untersuchung hier am besten schliessen.

VIERTER ABSCHNITT.

Rückblicke.

§ 126. *Die Tradition der behandelten Periode überhaupt.*

Nachdem wir mit unseren Einzeluntersuchungen bis an das J. 358, das wir als Endziel angenommen haben, vorgeschritten sind, wird es Zeit, noch einmal die Resultate zu überblicken, welche diese Untersuchungen theils für die Entwicklungsgeschichte der Annalistik, theils für die Kenntniss der historischen Ereignisse haben.

Weil wir zu den früheren Abschnitten eigene Uebersichten aufgestellt haben, und auch im Laufe der Untersuchungen oft auf die sich gleich ergebenden Resultate gewiesen haben, können wir uns hier kurz fassen, indem wir jedesmal auf jene früheren Besprechungen verweisen.

Vorher mögen wenige Worte der principiellen Frage gewidmet werden, ob diese und ähnliche Untersuchungen wohl überhaupt die darauf verwendete Mühe lohnen, und ob nicht vielmehr die ganze Ueberlieferung der behandelten Periode als eine später aus mündlicher Tradition aufgestellte, und daher sehr wenig zuverlässige Erzählung zu betrachten ist.

Ich glaube, dass ein Rückblick auf das behandelte uns ein erfreulicheres Resultat gibt. Die obigen Untersuchungen setzen uns ja in den Stand, von der jüngeren Ueberlieferung, die durch mündliche Tradition in starkem Grade beeinflusst ist, auf eine viel ältere Ueberlieferung zurück zu gehen.

Erstens bestätigt die ganze Untersuchung das höhere Alter und die grössere Reinheit der diodorischen Annalen vor allen anderen erhaltenen Quellen. Zweitens — und dies betrachte ich als ein Hauptresultat der vorliegenden Arbeit — hat es sich gezeigt, dass sich in der diodorischen Tradition wieder jüngere Bestandtheile aufweisen und gleichsam herausnehmen lassen, wodurch es möglich wird, auf einen noch älteren und reineren Kern der Ueberlieferung zurück zu gehen. Und diese Trennung zwischen älteren und jüngeren Bestandtheilen der diodorischen Ueberlieferung ist nicht rein hypothetisch, sondern sie geht von der Beobachtung aus, dass die Notiz des J. 396 in die Erzählung der

Catastrophe aufgenommen ist, und dass die Magistratscollegien der J. 394 —389 sich nach dieser Erzählung wiederholen. (§ 3—11. § 38—46.)

Richten wir jetzt unsere Blicke nach einander auf die Ueberlieferung der späteren Annalisten, auf diejenige Diodors, und schliesslich auf jenen ältesten Kern der diodorischen Annalen, so wird es klar, dass das sagenhafte Element in der älteren Tradition ganz zurücktritt, dass es also nicht den Kern der Ueberlieferung bildet, sondern später hineingebracht ist. Es zeigt sich dass die zahllosen ausführlichen Erzählungen bei Livius, die zum grossen Theil offenbar auf mündliche Tradition zurückgehen, mit sehr wenigen Ausnahmen bei Diodor fehlen. Es zeigt sich ferner, dass die wenigen derartigen Erzählungen die Diodor noch hat, nicht jenem ältesten Kerne seiner Tradition angehören. Die Erzählungen von Cominius, den Gänsen, und Manlius Capitolinus u. s. w. können ja erst nach der vejentischen Notiz in die Erzählung aufgenommen sein, und die Geschichte des delphischen Mischgefässes und des Timasitheus lässt sich schon durch ihre Fassung selber, aber auch dadurch dass sie andere Notizen verdrängt hat, als ein jüngerer Bestandtheil der Ueberlieferung erkennen.

Jener alte Kern der Erzählung besteht ausschliesslich aus kurzen, trockenen Notizen die unter sich nicht einmal zusammenhängen, und keineswegs aussehen als ob sie der mündlichen Ueberlieferung entnommen und erst später chronologisch geordnet wären. Sie gehen vielmehr augenscheinlich auf sehr alte chronologische Notizen zurück, und es kommt mir die Annahme gar nicht ungereimt vor, dass sie von je her zugleich mit den Magistratsnamen aufgezeichnet sind.

Diese älteste Chronik ist später aus anderen Quellen bereichert, und sie hat namentlich viele Erzählungen, die mündlich überliefert waren, aufgenommen; selber ist sie jedenfalls viel zuverlässiger als alle diese hinzugekommenen Berichte. Für den Historiker haben diese Berichte eben nur einen subjectiven Werth; sie können alt und in der Hauptsache zuverlässig sein, ob sie es sind muss er aber ihrem Inhalt nach subjectiv feststellen. Die dürren Aufzeichnungen der alten Chronik dagegen sind von vorn herein als die ältesten historischen Zeugnisse zu betrachten.

§ 127. *Die älteste Ueberlieferung und der Annalist C.*

Gehen wir von diesen allgemeinen Betrachtungen zu einem Ueberblick der diodorischen Tradition über, und sehen wir, was wir aus den obigen Untersuchungen in Betreff auf die Entstehungsweise dieser Tradition als feststehend oder auch nur als wahrscheinlich hinstellen können.

Wir haben bei Diodor zwei alte Quellen zu unterscheiden gelernt, das Werk des Annalisten den wir *A* genannt haben, worauf die Notizen des 13ten und 14ten Buchs zurückgehen, und ein anderes Annalenwerk (des *B*), das auf diese Notizen nicht ohne Einfluss geblieben ist, und das im 15ten und 16ten Buche Hauptquelle, ja einzige Quelle geworden ist. Wir haben auch gesehen, dass derjenige Annalist, der aus den beiden alten Quellen ein Werk hergestellt hat, nicht der unmittelbare Gewährsmann Diodors gewesen ist, und wir haben die beiden Bearbeiter der Tradition dadurch unterschieden, dass wir jenen älteren Contaminator *C*, und Diodors Gewährsmann *D* genannt haben (§ 9).

Der Annalist *C* hat die Werke des *A* und *B*, wohl weil ihre Chronologie nicht übereinstimmte, unrichtig neben einander gelegt, und dadurch eine Reihe von Notizen des *B* an verkehrten Stellen, nämlich sechs Jahre zu spät, in die dem *A* entnommenen Berichte hineingearbeitet. Weiterhin hat er, indem er sich nach der Catastrophe ganz dieser secundären Quelle zuwandte, und ihr auch die Magistratsnamen entlieh, sechs Jahre (394—389) zweimal aufgenommen, und dadurch die Chronologie heillos entstellt.

Jetzt, nach den Untersuchungen des dritten Abschnitts, sind wir im Stande, etwas näheres über diesen Annalisten festzustellen. Wir haben ja zwei mit Autornamen versehene Angaben kennen gelernt, die sich offenbar auf eine Chronologie, die unmittelbar nach der Catastrophe sechs Jahre zu viel hatte, stützen. Die lateinischen Annalen des Fabius Pictor setzten das erste plebejische Consulat nicht in das 16te, sondern in das 22ste Jahr nach der Catastrophe (§ 113, 114, 117.), und Polybius lässt den zweiten gallischen Tumult in dem 30sten statt im 24sten Jahre nach der Catastrophe statt finden (§ 120).

Nur die letztere Ansetzung gibt uns ein positives Resultat, sie zeigt dass der Annalist *C* vor Polybius geschrieben hat. Dies legt die Frage, wer dieser Annalist gewesen sein mag, nahe, und es ist mir auch von ausnehmend befugter Seite [1]) die Bemerkung gemacht worden, die Annalisten aus jener Periode seien ja bekannt, die Identificirung des *C* erscheine also geboten. Ich muss diese Forderung jedoch zurückweisen, der Streit über die Quelle der polybianischen Erzählung, sowie der geradezu komische Wettlauf der Forscher im Aufstellen von Candidaten für die Autorschaft der diodorischen Notizen zeigt, dass Enthaltung hier das einzig richtige ist.

Wie wenig wir in der That von den Annalisten, deren Werke nicht erhalten sind, wissen, zeigt gerade die vereinzelte Nachricht über die lateinischen Annalen

[1]) Im Rapporte der Herrn J. C. G. Boot und C. M. Francken über die vorliegende Arbeit, in den Verslagen en Meded. der Kon. Akademie, 3e reeks 7e dl. 1890, p. 237.

des Fabius Pictor. Von diesen ist uns eben nichts näheres bekannt. Waren sie eine Uebersetzung oder Umarbeitung der griechisch geschriebenen Annalen des gleichnamigen Annalisten? Oder waren sie ein anderes Werk dieses Historikers? Oder waren sie von einem jüngeren Mitgliede derselben Familie verfasst? Das alles ist unsicher, und auch aus den obigen Untersuchungen ergibt sich nur dass die aus jenen lateinischen Annalen erhaltene Intervallangabe nicht mit der ursprünglichen Chronologie stimmt, wohl aber mit der Chronologie des *C*, d. h. mit derjenigen Jahrzählung, die Polybius kannte. Dass aber der bekannte Fabius Pictor dieser entstellten Chronologie folgte ist kaum annehmlich; denn welche zwei verschiedene Annalenwerke sollte er, der älteste Annalist, schon benutzt haben?

Bemerkenswerth ist noch, dass der Annalist *C*, wie wir früher gesehen haben (§ 20), wahrscheinlich zum J. 389 die Rückgewinnung des gallischen Goldes erwähnte, während Polybius (II, 22) ausdrücklich versichert, die Gallier seien mit ihrem Gewinn ungehindert nach Hause gekommen. Wenn wir nun richtig dargelegt haben, dass jener Annalist nicht nur älter war als Polybius, sondern dass dieser seiner Zeitrechnung folgte, so zeigt sich hier die besonnene Kritik des griechischen Historikers. „Die nachdrückliche Betonung der ungestörten Heimkehr der Gallier im Vollbesitz der gemachten Beute" ist dann wirklich wie Mommsen bemerkt hat, als ein „stiller Protest" gegen die annalistische Erdichtung zu betrachten [1]).

§ 128. *Der Gewährsmann Diodors (D).*

Der Annalist *C* ist, wie gesagt, nicht der unmittelbare Gewährsmann Diodors gewesen. Dies war ein späterer Annalenschreiber; wir haben ihn *D* genannt. Dieser Historiker hat sich augenscheinlich die Aufgabe gestellt, die sechs überzähligen Jahre wieder zu entfernen, und er hat dies richtig zu thun gemeint, indem er durch Zusammenziehung der J. 390 und 389 eins von den sechs Doppeljahren entfernte, und weiterhin noch fünf Magistratscollegien, darunter die ältesten plebejischen Consulate, strich.

Für die Zeit seiner Thätigkeit ergibt sich aus dem vorhergehenden nur dies, dass sie wahrscheinlich nach Polybius, und jedenfalls vor den Annalisten der sullanischen Zeit anzusetzen ist. Innerhalb dieser Periode möchte ich sie möglichst spät ansetzen, in eine Zeit wo die Quellen schon zahlreicher zu fliessen begannen. Die absichtliche Ausmerzung der ältesten Consulate hängt ja jeden-

[1]) R. F. II, p. 339.

falls unmittelbar mit der zehnjährigen Verschiebung des licinischen Gesetzes zusammen; sie zeigt also dass der Annalist neben den Annalen des *C* noch eine andere um zehn Jahre abweichende Quelle benutzte. Ob er der Geschichte der licinischen Gesetze schon die uns bekannte Gestalt gab, mit der stetigen Wiederwahl der Volkstribunen, und der Verknüpfung der disparaten Bestimmungen in einem Antrage, müssen wir dahin gestellt sein lassen; wäre es gewiss, so würde daraus hervorgehen, dass er erst nach der Zeit der Gracchen geschrieben hat.

§ 129. *Diodor und die älteste Tradition.*

In wie fern ist es unter diesen Umständen möglich, aus Diodors Tradition die Ueberlieferung der ältesten Annalen wieder herzustellen? Was die Fasten anbetrifft, kommen wir damit ziemlich weit. Wenn wir aus Diodors Magistratsliste die fünf noch übrigen Doppeljahre entfernen, und die gestrichenen Magistratscollegien der J. 375, 374, 372, 371 und 367 wieder an ihren Platz stellen, so haben wir wohl die älteste Fastenliste ungefähr hergestellt. Die Namen dieser ausgemerzten Collegien sind freilich unvollständig erhalten, und für das J. 373 bleibt es unsicher ob die beiden beim Chronographen begegnenden Cognomina nicht vielleicht eine bessere Tradition vergegenwärtigen als die Anarchie des Diodor (§ 118). Auch an anderen Stellen mögen Namen unvollständig oder fehlerhaft erhalten sein; zum J. 389 ist ein Name zu viel aufgenommen worden (§ 17). Dennoch ist überhaupt die also berichtigte diodorische Magistratsliste besser als irgend eine andere, und namentlich viel zuverlässiger als die stark interpolirte Liste des Livius (§ 99).

Und wie mit der Magistratsliste, so steht es auch mit den eigentlich historischen Notizen: auch da hat Diodor eine viel ältere und zuverlässigere Ueberlieferung; auch da bringt eine sorgfältige Ausscheidung der jüngeren Bestandtheile uns eine noch ältere Tradition. Ihr Gehalt ist aber nicht für die ganze behandelte Periode derselbe: zwischen den beiden alten Annalisten, worauf wir sie zurückgeführt haben, besteht ein merklicher Unterschied. Es zeigte sich die Tradition des *B* reichhaltiger als diejenige des *A*; sie enthielt auch Nachrichten die in der Urchronik wahrscheinlich nicht standen, sondern andern Quellen entnommen waren, namentlich Notizen über die Censuren und die Gerichte, und gab auch einige von den alten Annalennotizen schon in veränderter Gestalt (§ 81).

Von den beiden Annalenwerken sind nur Bruchstücke auf uns gekommen. Die Notizen des Diodor zu den J. 418—389 geben nur ein ungetreues Bild

von der Tradition des *A*; mehrere Berichte sind durch die Bearbeitungen des *C* und *D* merklich abgeändert, andere sind vielleicht ausgefallen (§ 80—82). Viel unvollständiger ist aber die Tradition des *B* zu den J. 388—358 bei Diodor erhalten; die wenigen Notizen, die sich da finden, sind von jener Tradition nur ein trauriger Ueberrest.

Neben der älteren Quelle mussten also die jüngeren Annalen zu Rathe gezogen werden. Aus ihnen durch ein genaues Studium die alte Tradition wieder herzustellen, danach habe ich in den vorhergehenden Untersuchungen gestrebt, und ich glaube diesen Zweck, der Hauptsache nach, wirklich erreicht zu haben. Auf welche Quelle jede einzelne Nachricht zurückgeht, war dabei freilich nicht festzustellen.

§ 130. *Die Doubletten mit längerem Intervall.*

Aus den späteren Annalen, die hauptsächlich durch Livius auf uns gekommen sind, die alten Notizen abzusondern, wurde uns oft nur durch das Studium der zahlreichen Doubletten möglich. Wenn eine Nachricht in der späteren Ueberlieferung zweimal an verschiedenen Stellen begegnet, und diese doppelte Ueberlieferung sich auf den Gebrauch verschiedener in der Chronologie abweichender Quellen zurückführen lässt, so folgt daraus, dass die ursprüngliche Nachricht schon in einer früheren Periode in den Annalen stand. Nur dann kann man aber diesen Schluss ziehen, wenn man überzeugt ist, es wirklich mit einer solchen Doublette zu thun zu haben, und dies wird erst annehmlich, wenn mehrere Notizen sich nach dem' gleichen Intervall wiederholen. Es ist deshalb keineswegs überflüssig, wenn wir die in den vorhergehenden Untersuchungen als Doubletten bezeichneten Notizen hier noch einmal reihenweise zusammenstellen.

Für die wichtigste Doublettenreihe, die Wiederholung der Notizen zu den J. 406—389 nach sechsjährigem Intervall, ist dies oben schon gethan (§ 81); wir haben da gezeigt, von wie grossem Einfluss der unrichtige Gebrauch der zweiten Quelle *B* auf die Entwicklung der Tradition jener Jahre geworden ist. Seit der Catastrophe hören diese Doubletten auf, und zwar aus dem Grunde dass der Annalist (*C*), der bis dahin aus zwei Quellen schöpfte, sich nun ganz der zweiten zugewandt hat. Nur an einer Stelle begegnet später noch eine hierher gehörige Doublette, die Nachricht nämlich von dem gallischen Tumulte des J. 367 wiederholt sich zum J. 361; da hat wahrscheinlich der Bericht des Polybius, der dem Annalisten *C* folgte und dadurch den Zeitraum zwischen der Catastrophe und dem zweiten Erscheinen der Gallier auf 30 Jahre angab, die Einschaltung der zweiten Notiz veranlasst (§ 120, 121).

Während aber die sechsjährigen Doubletten verschwinden, treten dafür Wiederholungen mit acht- und zehnjährigem Intervall ein.

Deutliche Züge aus der vejentischen Belagerungsgeschichte des J. 396 kehren bei der Belagerung einer kleineren etruskischen Stadt im J. 388 wieder (§ 89); die Notiz des J. 393 über Velitrae, Satricum und Circeji wiederholt sich in veränderter Gestalt zum J. 385 (§ 88), und zum J. 381 findet sich eine sehr kenntliche Doublette der Notiz des J. 389 (§ 87).

Viel wichtiger als diese wenigen und ziemlich unbedeutenden Wiederholungen nach acht Jahren sind die Doubletten mit zehnjährigem Intervall. Man könnte vielleicht noch zweifeln ob wirklich die Notiz des J. 383 über Velitrae und Circeji aus einer Wiederholung derjenigen des J. 393 entstanden ist (§ 88). Dass aber die Alliaschlacht nach einer abweichenden Quelle nicht im J. 390 sondern erst zehn Jahre später geschlagen war, scheint nicht zweifelhaft (§ 101). Unverkennbar ist die Wiederholung der Einnahme Satricums vom J. 386 zum J. 377/76; vor der Zusammenziehung dieser beiden Jahre gehörte sie wohl dem J. 376 an (§ 87, 95, 99). Die tusculanische Expedition des J. 370 ist höchstwahrscheinlich aus dem J. 380 dahin gerathen, wie die anderen Doubletten zeigen (§ 104, 131), und eben so ist die Belagerung von Velitrae im J. 370, die sich erst später auf mehrere Jahre ausgedehnt hat, eine Doublette der Einnahme im J. 380 (§105). Aeusserst wichtig sind die zwei noch übrigen zehnjährigen Doubletten: die Annahme des licinischen Gesetzes im J. 367 statt zehn Jahre früher (§ 112—117), und die Erwähnung des gallischen Tumults von J. 367 zum J. 357 (§ 120).

Es kommt mir angesichts dieser Doublettenreihe unzweifelhaft vor, dass es wirklich eine Geschichtsquelle gegeben hat, die für die Periode 393—367 zehn Jahre von der gangbaren Chronologie abwich, und die von einem späteren Annalisten als Nebenquelle benutzt worden ist. Auch ist es klar, dass diese Quelle nicht erst der spätesten Periode der Annalistik angehört, denn schon der Gewährsmann Diodors (*D*) hat augenscheinlich die Annahme des licinischen Plebiscits zum J. 367 angesetzt; sonst hätte er nicht die plebejischen Consulate der J. 375—371 ausgemerzt (§ 114— 117, 128).

§ 131. *Die übrigen Doubletten.*

Ausser diesen Doublettenreihen kommen deren noch zwei in Betracht. Es sind augenscheinlich in späterer Zeit, nachdem die Chronologie sich fixirt hatte wie wir sie jetzt kennen, noch zwei Quellen mit abweichender Zeitrechnung benutzt worden. Die eine brachte für die hier behandelte Periode jede Notiz

ein Jahr früher, die andere drei Jahre später als die Hauptquelle. Ich gebe hier eine kurze Aufzählung von den Fällen, worin sich der Einfluss dieser beiden Nebenquellen deutlich erkennen lässt.

Zum J. 418 berichtet Diodor einen Aequerkrieg, und die Einnahme von Labici. Livius berichtet ausserdem zum vorigen Jahre einen Krieg mit den Aequern und Labicanern (§ 66).

Im J. 414 ist nach Diodor Bolae den Aequern entrissen; Livius erwähnt diese Eroberung zweimal, nämlich zu den J. 415 und 414 (§ 66).

Zweimal, nämlich zu den J. 410 und 409 berichtet Livius die Ueberrumpelung der Carventaner Burg durch die Aequer (§ 67).

Das Jahr 406 ist nach allen Quellen das Anfangsjahr des vejentischen Kriegs, bei Livius lassen sich aber zwei abweichende Berichte erkennen, die den Krieg im J. 407 und im J. 403 anfangen liessen (§ 32, 33).

Die Niederlage der Römer im J. 402, die auch Diodor erwähnt, hat Doubletten zu den J. 403 und 399 (§ 32, 36).

Die Einnahme Veji's im J. 396 steht fest, während sich aber bei Diodor nur zu diesem Jahre eine längere Notiz darüber findet, hat sich die Erzählung davon bei Livius über die J. 397—393 ausgedehnt (§ 38—46).

Im J. 391 bekriegen nach Diodor die Römer die Volsinienser; nach Livius wäre der Krieg schon im J. 392 ausgebrochen, aber erst im folgenden Jahre geführt worden (§ 56).

Die Erzählung der gallischen Catastrophe gehört bei Diodor ganz dem J. 390 an; die Späteren lassen sie schon im vorhergehenden Jahre anfangen (§ 14).

Der Volsker- und Etruskerkrieg des J. 389 hat bei Livius eine sehr kenntliche Doublette zum J. 386 (§ 87).

Eine Erwähnung Nepete's in der Notiz des J. 386 war ursprünglich wahrscheinlich identisch mit der Colonieaussendung dahin, die zum J. 383 erwähnt wird (§ 91).

Der Krieg mit Praeneste, den Diodor zum J. 382 erwähnt, hat sich in der jüngeren Tradition über die J. 383—379 ausgedehnt (§ 100).

Berichte über Aussendung von Colonisten nach dem *ager Pomptinus* (Setia), finden sich zu den J. 383, 382 und 379; die Reihe von parallelen Doubletten macht es wahrscheinlich, dass sie ursprünglich identisch sind; in dem Falle gehört die Notiz dem J. 382 an (§ 92).

Eine Expedition nach Tusculum wird erwähnt zum J. 381, und wieder zum J. 377. Diese beiden Berichte machen es, in Verbindung mit der Doublette des J. 370, so gut wie sicher, dass die ursprüngliche Notiz dem J. 380 angehört (§ 104 u. 130).

Die Einnahme von Velitrae im J. 380 fand sich, wie deutliche Spuren zeigen, früher auch zum J. 381 erwähnt (§ 105).

Das Plebiscit des J. 368, das Zehnmänner zur Aufbewahrung der sybillinischen Bücher aus den Patriciern und der Plebs einsetzte, soll schon im J. 369 von den Tribunen eingebracht sein (§ 108 u. 119).

Zu der Dictatur des Camillus im J. 367 hat der vorhergehende Jahresbericht eine kenntliche Doublette (§ 120).

Der hernikische Krieg, der im J. 362 anfing, soll nach Livius schon im vorigen Jahre ausgebrochen sein (§ 124).

Eben so sollen die Tiburtiner, die im J. 360 bekriegt wurden, sich schon im J. 361 von Rom losgesagt haben (§ 123).

Die grosse Bedeutung dieser doppelten Doublettenreihe ist nicht zu verkennen. Sie beweist wieder, dass es mehrere chronologisch verschiedene Quellen gab, die in der Weise vereinigt wurden, dass man die Berichte aus den Nebenquellen in die Hauptquelle hineinbrachte zu dem Jahre wo sie nicht hingehörten, und sie dort so gut es eben ging der Ueberlieferung anpasste. Bemerkenswerth ist dabei u. a. die stetige Erwähnung eines Kriegsausbruchs, während erst im folgenden Jahre der Krieg anfängt. Dass ähnliche Erwähnungen in den alten Annalen nicht vorkamen scheint mir an sich klar, und wird auch an den Stellen, wo durch Diodor ältere Notizen erhalten sind, durch diese bestätigt. [1])

Für den Inhalt der Ueberlieferung sind die hier zusammengestellten Doubletten deshalb wichtig, weil sie an einer Reihe von Stellen eine feste Stütze geben beim Auswerfen einiger und beim Handhaben und Corrigiren anderer Notizen. Wir haben davon freilich, wenn wir auch erst jetzt die Uebersicht der ganzen Doublettenreihen geben können, schon öfters Gebrauch gemacht.

§ 132. *Die ursprüngliche Ueberlieferung der behandelten Periode.*

Sehen wir jetzt was sich aus den obigen Untersuchungen als die ursprüngliche Tradition des behandelten Zeitraums ergibt. Erstens kommen dabei die diodorischen Notizen, so weit sie auf die ältesten Annalisten zurückgeführt werden können, in Betracht; zweitens zwingen die Doublettenreihen uns, ein Anzahl von Berichten der alten Tradition zuzutheilen, und drittens haben wir mehrere Mittheilungen, die in der Urchronik nicht standen, aber sich an alte Einrichtungen, an Censuren, an Heiligthümer knüpfen als wahrscheinlich authentisch bezeichnet. Ich werde hier den Inhalt der Notizen kurz andeuten, mit Weglassung der Magistratsnamen, wofern nicht andere

[1]) Matzat hat wiederholt gerade solche leere Nachrichten von einem Kriegsausbruch als alt Bestandtheile aus der livianischen Tradition herausgegriffen. Z. B. II. p. 87 (J. 392), p. 107 (J. 383).

Berichte damit zusammenhangen. Dabei werde ich anzeichnen, welche Notizen uns durch Diodor erhalten sind, und für das weitere nach der Detailbehandlung verweisen.

418. Krieg mit den Aequern und Einnahme von Labici. *Diod.* (§ 66).

414. Krieg mit den Aequern und Einnahme von Bolae. *Diod.* (§ 66).

407. Die Stadt Erruca von den Volskern genommen. *Diod.* (§ 63).

406. Anfang des vejentischen Kriegs. Einführung des Winterdiensts, des jährlichen Solds (*Diod.*) und des Tributs. — Die volskische Stadt Anxur genommen. *Diod.* (§ 33, 34).

404. Neue Colonisten nach Velitrae geführt. *Diod.* (§ 74).

403. Census. Lustrum. Einrichtung der *equites equo privato* (§ 35).

402. Ausfall der Vejenten. Niederlage und Flucht der Römer. *Diod.* (§ 36).

401. Verfrühter Amtsantritt der Consulartribunen. Verurtheilung von zwei Consulartribunen des vorigen Jahrs (§ 37).

397. Krieg mit Tarquinii (§ 56).

396. Elftes Jahr des vejentischen Kriegs, M. Furius Camillus *dictator*, P. Cornelius *mag. eq.* Veji durch eine Mine erobert, die Stadt unterworfen, die Männer und die Beute verkauft. Triumph des Camillus. *Diod.* — Weihgeschenk dem capitolinischen Jupiter dargebracht. Das Bürgerrecht auf Vejenten, Capenaten und einen Theil der Falisker erstreckt. Die neuen Bürger erhalten Landanweisungen. Gründung der latinischen Colonie Setia. Die Vejenten werden gezwungen ihre Stadt zu räumen, und diese wird zerstört. Capena wird *municipium*. Bündniss mit Caere. Gründung des Junotempels auf dem Aventin. Weihung des Tempels der Mater Matuta (§ 38—46, 51, 54, 55, 75).

395. Eroberung von Falerii. *Diod.* (§ 52).

394. Friedensvertrag mit den Faliskern. Gründung der Colonien Nepete und Sutrium. Verlust von Verrugo. *Diod.* (§ 53, 75, 67.)

393. Auftheilung des vejentischen Gebiets; jeder Betheiligte erhält vier Morgen. Aequischer Krieg und Eroberung von Aefula. Abfall von Velitrae und Satricum. Gründung der Colonie Circeji. *Diod.*
Census. Lustrum. Errichtung von vier neuen Tribus. Verurtheilung des Camillus (§ 68—70, 76—79, 48).

392. Eroberung eines bedeutenden aequischen Orts (Sublaqueum?). Grosse Spiele zu Ehren des Zeus. *Diod.* — Tod des einen Censors (§ 71, 79).

391. Sieg über die Volsinienser bei Gurasium. *Diod.* (§ 56).

390. Gesandtschaft nach Clusium, Marsch der Kelten gegen Rom. Niederlage der Römer, Einnahme Roms, Belagerung des Capitols, Loskauf. *Diod.* [Ausführlicher s. § 22 u. § 30].

389. Angriff der Volsker. Camillus *dictator*, schlägt die Volsker bei Marcium oder Maecium, die aufständischen Aequer bei Bola, und entreisst Sutrium den Etruskern. Ein Keltenheer von den Caeriten geschlagen. *Diod.* (§ 22).

388. Eroberung von zwei tarquiniensischen Städten durch die Römer (§ 89).

386. Aussendung von 500 Colonisten (*Diod.*) in das Gebiet von Tarquinii (?). Zerstörung der abgefallenen latinischen Stadt Satricum (§ 90, 94—97).

385. Auflehnung und Tod des Manlius. *Diod.* (§ 107).

382. Siegreicher Feldzug wider die Praenestiner. *Diod.* — Aussendung von Colonisten nach dem *ager Pomptinus* (Setia?). (§ 100—103, 92).

380. Tusculum wird genommen und einverleibt. Velitrae zur Botmässigkeit gebracht (§ 104, 105).

380—378. Dreimal werden Censoren ernannt, kein Lustrum kommt aber zu Stande (§ 79).

377. Interregnum, veranlasst durch einen Streit über die Wahl von Consuln oder Consulartribunen; zuletzt werden 6 Consulartribunen ernannt. *Diod.* — Das Plebiscit des Licinius Stolo weist die eine Consulstelle den Plebejern zu (§ 108—119).

376. Vier patricische Consulartribunen sind im Amte. *Diod.* (§ 119).

375. Licinius Stolo, erster plebejischer Consul. Censoren sind im Amte und bringen das erste Lustrum seit der gallischen Catastrophe zu Stande (§ 116, 117, 79).

374. Der Plebejer Vibius ist Consul (§ 116, 117).

373. [Dieses Jahr ist vielleicht schon früh als magistratlos bezeichnet worden, weil im Streite mit dem licinischen Plebiscit zwei Patricier das Consulat bekleideten. § 118.]

372. Der Plebejer Cominius ist Consul (§ 116, 117).

371. Licinius Stolo zum zweiten Male Consul (§ 116, 117).

370—367. Es fungiren patricische Consulartribunen. *Diod.* (§ 119).

368. Ein neues licinisches Plebiscit gibt den Plebejern Zutritt zum Collegium der Orakelbewahrer, ein anderes beschränkt die Occupation von Staatsland (§ 119).

367. Ein Gallierheer lagert auf dem albanischen Gebirge. Camillus wird als Dictator ernannt, wagt es aber nicht ins Feld zu ziehen. — Einsetzung der Praetur und der curulischen Aedilität (§ 119, 120).

366. Der Plebejer Sextius ist Consul. [Die spätere Tradition betrachtete dieses Consulat als das erste plebejische.] Seitdem treten regelmässig zwei Consuln aus den beiden Ständen auf. — Censur, Lustrum (?). (§ 119, 79).

363. Nagelschlagung durch einen Dictator. Census, Lustrum (§ 124, 79).
362. Hernikerkrieg, wahrscheinlich um die Grenzstadt Signia geführt (§ 124).
361. Die Römer nehmen Ferentinum (§ 124).
360. Krieg mit Tibur (§ 123).
359. Nächtlicher Angriff der Tiburtiner auf Rom (§ 123).
358. Revision des latinischen Bundesvertrags (§ 125).

§ 133. *Der Charakter der jüngeren Tradition.*

Es bleibt uns noch übrig, einen Blick auf die jüngeren Annalen zu werfen. Eine Sache können wir jetzt, glaube ich, als feststehend betrachten: in den jüngeren Annalen ist die alte Tradition, zwar mit Zusätzen und Abänderungen, aber so gut wie ohne Auslassungen, vollständig aufbewahrt. Geben wir also in Hauptzügen an, welcher Art die Zusätze und Abänderungen sind, die die Ueberlieferung, wie sie in den Werken des Livius und Plutarch uns vorliegt, aufzeigt.

In einer Hinsicht zeigt die jüngere Tradition gegen die diodorische einen Fortschritt: die Chronologie ist merklich berichtigt. Die Doppeljahre zwischen den J. 390/89 und 388 sind wieder beseitigt, und die zusammengezogenen Jahre 390 und 389 sind getrennt, wobei sich freilich der Triumph des Camillus verdoppelt hat (§ 7—9). Weiterhin sind die gestrichenen Jahre 375—371 und 367 wieder an ihren Platz gestellt; dabei hat man aber, um vor Sextius keine plebejische Consuln anzusetzen, zu dem unglücklichen Expedient der fünfjährigen Anarchie greifen müssen (§ 113—117). Fehlerfrei ist die Operation also keineswegs; dennoch lässt sie die Thätigkeit eines gewissenhaften Forschers erkennen.

Ganz anderer Art ist die Zusammenziehung der J. 377 und 376 bei Livius, sowie eine Reihe von Einschaltungen und Abänderungen von Magistratsnamen; dies sind Neuerungen der schlechtesten Art (§ 99).

Die Abänderungen, die der Inhalt der Tradition erlitten hat, kann man im Grossen und Ganzen in drei Klassen eintheilen. Erstens hat die Forschung die Tradition bereichern wollen, indem sie eine Reihe von Notizen und Erzählungen aus andern Quellen aufnahm und mit dem schon vorhandenen verschmolz. Zweitens hat die Rhetorik, das Streben nach einer fliessenden und angenehmen Darstellung, zu mancher Neuerung Anlass gegeben. Endlich hat Parteilichkeit und Eitelkeit oft die Ueberlieferung absichtlich gefälscht.

Wollte man aber die absichtliche Fälschung als die Hauptursache der Entstellung der Tradition betrachten, so wäre man entschieden im Irrthum; sie

bekleidet neben den beiden andern genannten Ursachen eine untergeordnete Stelle. Bei weitem die meisten Abänderungen sind dem Streben nach Vervollständigung der Annalen zu danken, gehören also der zuerst genannten Klasse an. Scharf zu trennen sind diese drei Klassen jedoch fast nie.

Betrachten wir zuerst die Einschaltungen der ersten Klasse. Das Streben nach Bereicherung der Tradition zeigt sich schon früh; wir haben ja gesehen dass schon der alte Annalist *B* Berichte über Censuren und Gerichte aufnahm, die bei *Δ* wahrscheinlich fehlten. Auch bei Späteren finden sich natürlich ähnliche Einschaltungen, die, guten Quellen entnommen, der Ueberlieferung wirklich zum Gewinn gereichten (§ 81, 82).

Viel zahlreicher ist jedoch eine andere Klasse von interpolirten Notizen, die schon wiederholt besprochenen Doubletten. Sie begegnen zuerst beim Annalisten *C*. Bisher wenig beachtet, haben sie in der That mehr als etwas anderes auf die Entwicklung der Tradition einen verhängnissvollen Einfluss geübt (§ 6, 7, 130, 131).

An sich ist es begreiflich dass man die Annalen aus andern gleichartigen Werken zu bereichern suchte. Der eigenthümliche Charakter der annalistischen Ueberlieferung machte aber dieses Streben gefährlich. Kein Geschichtswerk behandelte das Zusammengehörende wirklich im Zusammenhang, alle gingen von der Magistratsliste aus und erwähnten die Begebenheiten unter den Magistraten der einzelnen Jahre. Dies hatte zur Folge dass bei chronologischen Abweichungen die Quellen oft unrichtig neben einander gelegt wurden, und dass demzufolge schon vorhandene Notizen an der verkehrten Stelle noch einmal aufgenommen wurden. Wir haben schon gesehen, wie durch diese Ursache eine Reihe Wiederholungen einschlich, wie dann die Verschmelzung dieser Notizen mit dem Vorhandenen zahllose Abänderungen hervorrief (§ 130, 131), wie sogar aus einem einzelnen Feldzuge oft ein jahrelanger Krieg (§ 94—97, § 100), aus einem einzelnen Gesetze ein jahrelanger Parteienkampf sich entwickelte (§ 45, § 108—119).

Neben diesen Einschaltungen, die wohl den grössten Einfluss auf die Umbildung der Tradition übten, kommen eine Menge anderer. Ein einziges Mal ist eine Inschrift herbeigezogen worden; unrichtige Datirung wurde aber Ursache, dass auch durch diese Einschaltung die Tradition nur weiter entstellt wurde (§ 102). Noch schlimmer stand es aber mit der Erklärung von Monumenten ohne Inschrift: so wurde die Erwähnung einer Mine bei der Einnahme Veji's, indem man sie auf ein bekanntes altes Minenwerk bezog, Ursache einer bedeutenden Neuerung (§ 42), an ein Heiligthum einer obscuren Gottheit knüpfte

sich eine erklärende Erzählung (§ 27, 28), eben so an eine Basis in einem delphischen Schatzhause (§ 44). Aehnliche Erzählungen knüpfen sich an Familiennamen, so wie an staatliche oder sacrale Einrichtungen. Eine Reihe von Beispielen habe ich schon im ersten Abschnitt (§ 28) gegeben; gleicher Art sind die Erzählungen von Manlius Torquatus und Valerius Corvus (§ 120, 121), von der Eifersucht Fabia's, der Gattin des Licinius (§ 111) u. a. mehr. Viele von diesen Erzählungen mögen schon sehr alt sein; die meisten sind wohl als mündliche Ueberlieferungen entstanden; zum Theil sind sie jedenfalls durch Familientradition auf die Nachwelt gekommen. Dass man aber schon früh angefangen hat, sie in die Annalen aufzunehmen, zeigt die Erwähnung vom delphischen Weihgeschenke, von Manlius Capitolinus, und von den wachsamen Gänsen bei Dioder. Von historischer Bedeutung sind alle diese Erzählungen nur in so fern, als sie von dem Bestehen alter Einrichtungen, und von den Ansichten der späteren Römer darüber Zeugniss geben.

Bei der zuletzt besprochenen Gattung von Einschaltungen lässt sich neben dem Streben nach Vervollständigung der Ueberlieferung schon durchgängig die Neigung zur Ausschmückung derselben erkennen. Wollte man dabei schon zugleich an absichtliche Fälschung denken, so würde man vielleicht zu weit gehen. Oft ist freilich die Grenze zwischen beiden nicht leicht anzugeben.

Wir kommen jetzt zu der zweiten Klasse von Neuerungen, nämlich zu denjenigen, die den Lesern die Lektüre angenehmer machen sollten. Zum Theil sind diese Neuerungen unschuldiger Art, und bestehen sie bloss in angebrachten Ornamenten; dies gilt z. B. von den eingelegten Reden und den Schlachtbeschreibungen. Es begegnen aber daneben viele sachliche Abänderungen von grösserer Bedeutung, die demselben Streben zuzuschreiben sind.

Durchgehends macht sich in den jüngeren Annalen eine patriotische Tendenz bemerkbar. Auch bei den schimpflichsten Nachrichten der alten Geschichte den Ruhm der Vorfahren zu zeigen, das war der Wunsch der Historiker. So lassen sie nach der gallischen Catastrophe die Römer in glänzender Weise Rache nehmen, und ich glaube kaum, dass dabei an bewusste Fälschung zu denken ist. Die Annalisten, die diese Siege der Römer über die Gallier erfanden und vervielfachten, waren vielleicht im naiven Glauben, die richtige Tradition wieder herzustellen (§ 20, 23, 27; 120, 121).

Neben dem Vaterlande wird der Held Camillus verherrlicht. Schon die älteste Tradition freilich kannte ihn als den Eroberer Veji's, und als den Retter Roms im J. 389, als nach dem Abzug der Gallier die Nachbarvölker sich erhoben (§ 41, 18, 64). Die jüngere Tradition aber lässt ihn ausserdem, wie wir gesehen haben, nicht nur augenblicklich an den Galliern Rache nehmen, sondern sie

theilt ihm nachher eine Reihe von Siegen über die Volsker, und schliesslich im hohen Alter noch einen letzten Galliersieg zu (§ 27, 28; 86, 87; 120).

Der rhetorischen Ausarbeitung der Tradition gehört ferner noch die moralisch-religiöse Verknüpfung der Einnahme Veji's mit der Verurtheilung des Camillus und der Einnahme Roms an (§ 39, 46).

Noch eine Reihe von Neuerungen, die ich mehr der rhetorischen Bearbeitung der Tradition als bewusster Fälschung zuschreiben möchte, sind die Schilderungen des Parteienkampfs in den späteren Annalen. Parteigeist und Familieneitelkeit mögen freilich dazu beigetragen haben, dass die Tradition von ziemlich inhaltlosen Ausmalungen von Parteikämpfen überfliesst, worin von plebejischer Seite gewöhnlich ein Licinius, von patricischer Seite bisweilen Camillus, öfters ein Appius Claudius als Wortführer auftritt; eitle Rhetorik hat aber dabei das meiste gethan. Es ist übrigens schon dargelegt worden, wie theils die chronologischen Fehler der Ueberlieferung, theils die revolutionären Kämpfe des letzten Jahrhunderts der Republik diese Schilderungen beeinflusst haben (§ 106—119).

Ueber die absichtlichen Fälschungen braucht hier kaum noch gehandelt zu werden. Ein paar Male haben wir Licinius Macer, in sehr vielen Fällen Valerius Antias als Fälscher angedeutet. Ob auch sie selber sich als solche betrachteten oder ob sie so durch Eitelkeit geblendet waren, dass sie die richtige Ueberlieferung herzustellen glaubten, während sie durch willkürliche Neuerungen ihre Vorfahren begünstigten, vermag ich nicht zu sagen (§ 99, 106, 121).

§ 134. *Die grösseren Irrthümer der annalistischen Ueberlieferung.*

Unter den zahllosen annalistischen Neuerungen verschiedener Art gibt es einige, die in grösserem Massstab das richtige Verständniss der Geschichte des besprochenen Zeitraums erschwert haben; diese aufzudecken war vor Allem mein Streben. Dazu gehören unter den Notizen des fünften Jahrhunderts vor Chr. die interpolirten Berichte über die Volskerkriege, wodurch diese Kriege theils nach Antium verlegt, theils mit den Aequerkriegen verbunden wurden (§ 60—62). Im vierten Jahrhundert hat die Erzählung vom delphischen Weihgeschenke nicht nur die alte Tradition von der Einnahme Veji's entstellt, sondern auch die Kunde von den alten Beziehungen zwischen Rom und Griechenland getrübt (§ 44). Mehr als etwas anderes verhängnissvoll war die Aufnahme der vejentischen Doublette in der Erzählung vom J. 390, indem sie für die spätere Rache-erzählung den Grund legte (§ 3—6, 10, 11, 38, 81). Die Vervielfachung der Kriegsberichte zu den J. 389—376 hat zur Folge gehabt, dass man sich Rom seit der Catastrophe stets als in fortwährendem Streit mit Volskern und

Latinern vorgestellt hat (§ 85—88, 93). Die Doublette endlich vom licinischen Plebiscit hat nicht nur die unrichtige Schilderung des Parteienkampfs nach dem Muster der revolutionären Kämpfe späterer Jahrhunderte herbeigeführt, sondern sie hat auch die Erfindung der fünfjährigen Anarchie veranlasst, und dadurch den Chronologen die grössten Schwierigkeiten bereitet (§ 108—119).

§ 135. *Ein Blick auf die Geschichte Roms während des behandelten Zeitraums.*

Wir können jetzt alle diese kleineren und grösseren Einschaltungen beseitigen. Der oben (§ 132) zusammengestellte alte Bestand der Tradition gibt uns eine zwar unzusammenhängende, aber wahrscheinlich treue Darstellung der Geschichte Roms in dem betreffenden Zeitraum. Wir sehen Rom und Latium nach der unerhört schnellen Machtsausdehnung während der J. 418—388 (§ 83) dreissig Jahre lang nach aussen stationär bleiben, im Innern aber einen doppelten Kampf durchmachen. Erstens sehen wir eine Reihe von Erhebungen latinischer Städte, die alle mit der Herstellung der römischen Macht endigen. Zugleich arbeitet sich innerhalb Roms die zurückgesetzte Plebs kämpfend empor.

In keinem von beiden Kämpfen aber konnte oder wollte die eine Partei die andere vernichten. Latium gegenüber galt es für Rom nur, die Oberleitung für sich zu handhaben; die Selbständigkeit der latinischen Städte sollte nur ausnahmsweise beeinträchtigt werden. Als integrirender Bestandtheil Roms hätte die grosse Zahl der Latiner die Regierung geschwächt, als untergeordnete Bundesgenossen, weniger durch Zwang als durch das eigene Interesse an Rom gekettet, verdoppelten die Latiner die Macht Roms nach aussen. Die schliessliche Erneuerung des Bundesvertrags im J. 358 hat gewiss bezweckt, für die gegenseitigen Interessen unter den veränderten Umständen besser zu sorgen (§ 125).

Zwischen den beiden Ständen in Rom war schon einige Jahre früher ein ähnliches Compromiss zu Stande gekommen. Die Plebejer hatten, indem sie den Zutritt zu dem höchsten Amte und die Erlangung von dessen Abzeichen, den *fasces*, für sich erwarben, den Sieg davongetragen. Damit aber der errungene Vortheil ihnen nicht nur formell, sondern auch thatsächlich zu gute kommen möchte, sahen auch sie sich zu einer bedeutenden Concession genöthigt, indem sie die Einsetzung der patricischen Praetur zulassen mussten (§ 119).

Bemerkenswerth ist die schon öfters beachtete Thatsache, dass die gallische Catastrophe fast keinen Eindruck zurückgelassen hat. Ungefähr zwischen der Periode der Eroberung und derjenigen der inneren Kämpfe liegend, hat sie einerseits den Volskern und Etruskern noch einen augenblicklichen Vortheil gewährt, andererseits die Unterwerfung der abgefallenen Städte Satricum

und Velitrae wenige Jahre verspätet. Ob sie auch auf den Ständekampf Einfluss geübt hat, ist aus den kurzen Notizen der alten Annalen nicht zu ersehen, und was die späteren Quellen davon melden, ist unzuverlässig.

Am Ende der behandelten Periode steht Rom als das Haupt Latiums, als der erste Staat Mittel-Italiens da, und die Schwachheit und Zerfahrenheit der Nachbarstaaten wird bald zu einer neuen die frühere weit übertreffenden Machtsausdehnung Gelegenheit geben. Das uns bekannte, von Sutrium bis Circeji sich erstreckende Latium hat dadurch in der Geschichte den Namen des „Alten Latium" erhalten.

A N H A N G.

DIE DURCH DIODORUS ERHALTENEN RÖMISCHEN ANNALENFRAGMENTE ZU DEN J. 418—358 [1]).

418. ..*Ῥωμαῖοι μὲν ἀντὶ τῶν ὑπάτων κατέστησαν χιλιάρχους τρεῖς, Λεύκιον Σέργιον, Μάρκον Παπίριον, Μάρκον Σερουΐλιον* (XIII, 2).

Κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαῖοι πρὸς Αἴκους πόλεμον ἔχοντες Λαβίκους ἐξεπολιόρκησαν (XIII, 6).

417. ..*Ῥωμαῖοι μὲν ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους κατέστησαν τέσσαρας, Πόπλιον Λουκρήτιον, Γάϊον Σερουΐλιον, Ἀγρίππαν Μενήνιον, Σπόριον Οὐετούριον* (XIII, 7).

416. ..*ἐν Ῥώμῃ δ' ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλίαρχοι τέσσαρες ὑπῆρχον, Αὖλος Σεμπρώνιος καὶ Μάρκος Παπίριος, Κόϊντος Φάβιος καὶ Σπόριος Ναύτιος* (XIII, 9).

415. ..*Ῥωμαῖοι μὲν ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους κατέστησαν τέσσαρας, Πόπλιον Κορνήλιον, Γάϊον Φάβιον,...* (XIII, 34).

414. ..*Ῥωμαῖοι δ' ἀντὶ τῶν ὑπάτων τέσσαρας χιλιάρχους κατέστησαν, Τιβέριον Ποστούμιον καὶ Γάϊον Κορνήλιον, πρὸς δὲ τούτοις Γάϊον Οὐαλέριον καὶ Καίσωνα Φάβιον* (XIII, 38).

Ῥωμαῖοι δὲ πρὸς Αἴκους διαπολεμοῦντες ἐνέβαλον αὐτῶν εἰς τὴν χώραν μετὰ πολλῆς δυνάμεως, περιστρατοπεδεύσαντες δὲ πόλιν Βώλας ὀνομαζομένην ἐξεπολιόρκησαν (XIII, 42).

413. ..*ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ κατεστάθησαν ὕπατοι Μάρκος Κορνήλιος καὶ Λεύκιος Φούριος* (XIII, 43).

412. ..*ἐν Ῥώμῃ δὲ τὴν ὕπατον εἶχον ἀρχὴν Κόϊντος Φάβιος καὶ Γάϊος Φούριος* (XIII, 54).

---

[1]) Zur grösseren Bequemlichkeit der Leser findet sich der Text der Diodorfragmente, die sich auf die behandelte Periode beziehen, hier abgedruckt. Van der Meij's Ausgabe diente dabei als Vorlage; nur ein paar später publicirte Lesungen des *Cod. Patm.* sind aufgenommen, sowie meine Conjecturen. Die jüngeren Bestandtheile sind eingeklammert, mit Verweisung nach den Paragraphen dieser Abhandlung. In der Erzählung des J. 390 sind, gerade wie im § 1, die einzelnen Kapitel durch Ziffern in kleinere Sectionen getheilt.

411. . .'Ῥωμαῖοι δ' ὑπάτους κατέστησαν Μάρκον Παπίριον καὶ Σπόριον Ναύτιον, . . (XIII, 68).

410. . .'Ῥωμαῖοι δ' ὑπάτους κατέστησαν Μάνιον Αἰμίλιον καὶ Γάϊον Οὐαλέριον (XIII, 76).

409. . . ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ κατεστάθησαν ὕπατοι Λεύκιος Φούριος καὶ Γναῖος Κορνήλιος (XIII, 80).

408. . . ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ ἀντὶ τῶν ὑπάτων τρεῖς χιλίαρχοι κατεστάθησαν, Γάϊος Ἰούλιος, Πόπλιος Κορνήλιος καὶ Γάϊος Σερουίλιος (XIII, 104).

407. . . ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ χιλίαρχοι διεδέξαντο τὴν ὕπατον ἀρχὴν τέσσαρες, Γάϊος Φούριος καὶ Γάϊος Σερουίλιος καὶ Γάϊος Οὐαλέριος καὶ Νουμέριος Φάβιος, . . (XIV, 3).

Κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαίων φρουρούντων Ἔρρουκαν [1]) πόλιν Οὐόλσκων, ἐπελθόντες οἱ πολέμιοι τῆς τε πόλεως ἐκράτησαν καὶ τῶν φρουρῶν τοὺς πλείστους ἀνεῖλον (XIV, 11).

406. . . ἐν Ῥώμῃ δὲ τὴν ὑπατικὴν ἀρχὴν διεδέξαντο χιλίαρχοι τέσσαρες, Πόπλιος Κορνήλιος, Νουμέριος Φάβιος, Λεύκιος Οὐαλέριος, . . . (XIV, 12).

Κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαίοις πρὸς Οὐηίους πόλεμος συνέστη . . . Δι' τοιαύτας αἰτίας [2]) τότε πρώτως ἐπεψηφίσαντο Ῥωμαῖοι τοῖς στρατιώταις καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν εἰς ἐφόδια διδόναι χρήματα. Ἐξεπολιόρκησαν δὲ καὶ τὴν Οὐόλσκων πόλιν, ἣ τότε μὲν Ἄγξωρ ἐκαλεῖτο, νῦν δ' ὀνομάζεται Ταρακίνη (XIV, 16).

405. . . ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ τὴν ὑπατικὴν ἀρχὴν παρέλαβον χιλίαρχοι τρεῖς [3]), Τίτος Κοΐντιος καὶ Γάϊος Ἰούλιος καὶ Αὖλος Μάνλιος (XIV, 17).

404. . . ἐν Ῥώμῃ δὲ τὴν ὑπατικὴν ἀρχὴν παρέλαβον χιλίαρχοι ἕξ, Πόπλιος Κορνήλιος, Καίσων Φάβιος, Σπόριος Ναύτιος, Γάϊος Οὐαλέριος, Μάνιος Σέργιος, . . (XIV, 19).

Περὶ δὲ τοὺς αὐτοὺς χρόνους Ῥωμαῖοι προσέθηκαν οἰκήτορας εἰς τὰς ὀνομαζομένας Οὐελίτρας (XIV, 34).

403. . . ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ τὴν ὕπατον ἀρχὴν διῴκουν χιλίαρχοι, Μάνιος . . . Κλαύδιος, Μάρκος Κοΐντιλιος, Λεύκιος Ἰούλιος, Μάρκος Φούριος καὶ Λεύκιος Οὐαλέριος, . . (XIV, 35).

402. . . ἐν Ῥώμῃ δὲ τὴν ὑπατικὴν ἀρχὴν ἓξ χιλίαρχοι διεδέξαντο, Γάϊος Σερουίλιος, Λεύκιος Οὐεργίνιος, Κόϊντος Σουλπίκιος, Αὖλος Μάνλιος, . . (XIV, 38).

Ῥωμαῖοι δὲ πολιορκοῦντες τοὺς Οὐηίους, ἐξελθόντων τῶν ἐκ τῆς πόλεως, οἱ μὲν κατεκόπησαν ὑπὸ τῶν Οὐηίων, οἱ δ' ἐξέφυγον αἰσχρῶς (XIV, 43).

401. . . ἐν Ῥώμῃ δ' ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλίαρχοι πέντε [4]) κατεστάθησαν, Λεύκιος

[1]) Οὐερρουγῖνα Van der Meij; siehe aber § 62.

[2]) Vulgo: πόλεμος συνέστη διὰ τοιαύτας αἰτίας . . . Τότε πρώτως cet. Verg. § 33, 34.

[3]) So der codex Patm.; die übrigen Hdss. ἕξ.

[4]) So der codex Patm.; die übrigen Hdss. ἕξ.

Ἰούλιος, Μάρκος Φούριος, Μάρκος Αἰμίλιος, Γναῖος Κορνήλιος, Καίσων Φάβιος (XIV, 44).

400. .. *ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ τὴν ὕπατον ἀρχὴν διῴκουν χιλίαρχοι ἕξ, Πόπλιος Μαίλιος,*... *Μάνλιος, Σπόριος Φούριος, Λεύκιος*... (XIV, 47).

399. .. *ἐν Ῥώμῃ δ' ἀντὶ τῶν ὑπάτων ἐγένοντο χιλίαρχοι ἕξ, Γναῖος Γενούκιος, Λεύκιος Ἀτίλιος, Μάρκος Πομπώνιος, Γάϊος Δουίλιος, Μάρκος Οὐετούριος καὶ Οὐαλέριος Ποπλίλιος,*... (XIV, 54).

398. .. *ἐν Ῥώμῃ δ' ἀντὶ τῶν ὑπάτων ἕξ χιλίαρχοι τὴν ὑπατικὴν ἀρχὴν διῴκουν, Λεύκιος Οὐαλέριος, Μάρκος Φούριος, Κόϊντος Σερουίλιος, Κόϊντος Σουλπίκιος,*... (XIV, 82).

397. .. *ἐν Ῥώμῃ δὲ τὴν ὑπατικὴν ἀρχὴν διῴκουν χιλίαρχοι ἕξ, Λεύκιος Σέργιος, Αὖλος Ποστούμιος, Πόπλιος Κορνήλιος,*..., *Κόϊντος Μάνλιος,*... (XIV, 85).

396. .. *ἐν Ῥώμῃ δὲ τὴν ὑπατικὴν ἀρχὴν διῴκουν χιλίαρχοι ἕξ, Λεύκιος Τιτίνιος, Πόπλιος Λικίνιος, Πόπλιος Μαίλιος, Κόϊντος Μάνλιος, Γναῖος Γενούκιος καὶ Λεύκιος Ἀτίλιος* (XIV, 90).

Κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαῖοι πολιορκοῦντες ἑνδέκατον ἔτος Οὐηίους κατέστησαν αὐτοκράτορα μὲν Μάρκον Φούριον, ἵππαρχον δὲ Πόπλιον Κορνήλιον. Οὗτοι δ' ἀναλαβόντες τὰς δυνάμεις Οὐηίους ἐξεπολιόρκησαν, διώρυγα κατασκευάσαντες, καὶ τὴν πόλιν ἐξανδραποδισάμενοι τούς τε ἄνδρας καὶ τὴν ἄλλην λείαν ἐλαφυροπώλησαν. Ὁ μὲν οὖν αὐτοκράτωρ θρίαμβον ἤγαγεν, [*ὁ δὲ τῶν Ῥωμαίων δῆμος ἐκ τῶν λαφύρων δεκάτην ἐξελόμενος χρυσοῦν κατεσκεύασε κρατῆρα καὶ εἰς Δελφοὺς ἀνέθηκεν. Οἱ δὲ κομίζοντες αὐτὸν πρεσβευταὶ λῃσταῖς Λιπαραίοις περιέπεσον, καὶ πάντες αἰχμαλωτισθέντες κατήντησαν εἰς Λιπάραν. Τιμασίθεος δ' ὁ τῶν Λιπαραίων στρατηγὸς γνοὺς τὸ γεγενημένον, τούς τε πρεσβευτὰς ἀνέσωσε καὶ τὸ χρυσίον ἀποδοὺς εἰς Δελφοὺς τοὺς πρέσβεις ἀποκατέστησεν. Οἱ δὲ τὸν κρατῆρα κομίζοντες ἀναθέντες αὐτὸν εἰς τὸν τῶν Μασσαλιωτῶν θησαυρὸν εἰς Ῥώμην ἀνέστρεψαν. Διόπερ ὁ δῆμος τῶν Ῥωμαίων πυθόμενος τὴν τοῦ Τιμασιθέου καλοκἀγαθίαν παραχρῆμα αὐτὸν ἐτίμησε δημόσιον δοὺς κατάλυμα, καὶ μετὰ ταῦτ' ἔτεσιν ἑκατὸν τριάκοντα ἑπτὰ τὴν Λιπάραν ἀφελόμενος τῶν Καρχηδονίων τοὺς ἐγγόνους τοῦ Τιμασιθέου τῶν τε εἰσφορῶν ἀτελεῖς ἀφῆκε καὶ ἐλευθέρους ἐποίησεν*] [1]) (XIV, 93).

395. .. *ἐν Ῥώμῃ δὲ τὴν ὑπατικὴν ἀρχὴν μετέλαβον ἕξ χιλίαρχοι, Πόπλιος Κορνήλιος,*... *Κόσσος, Καίσων Φάβιος, Λεύκιος Φούριος, Κόϊντος Σερουίλιος καὶ Μάρκος Οὐαλέριος,*.. (XIV, 94).

Κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαῖοι Φαλίσκον πόλιν ἐκ τοῦ Φαλίσκων ἔθνους ἐξεπολιόρκησαν [2]) (XIV, 96).

394. .. *ἐν Ῥώμῃ δὲ τὴν ὑπατικὴν ἀρχὴν διῴκουν χιλίαρχοι τρεῖς, Μάρκος Φούριος, Γάϊος Αἰμίλιος,*... (XIV, 97).

---

[1]) S. über diese Erzählung § 44.

[2]) *ἐξεπολιόρκησαν* nach meiner Conjectur, für *ἐξεπόρθησαν*. S. § 52.

Κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαῖοι πρὸς Φαλίσκους εἰρήνην ποιησάμενοι,... πολίσματα Νέπετον καὶ Σούτριον κατῴκισαν [1]*, ἐκ δὲ Οὐερρουγῖνος πόλεως ὑπὸ τῶν πολεμίων ἐξεβλήθησαν* (XIV, 98).

393. ..*ἐν Ῥώμῃ δ' ὕπατοι τὴν ἀρχὴν παρειλήφεισαν Λεύκιος Λουκρήτιος καὶ Σέρουιος Σουλπίκιος* (XIV, 99).

Τούτων δὲ πραχθέντων Ῥωμαῖοι τὴν τῶν Οὐηίων χώραν κατεκληρούχησαν, κατ' ἄνδρα δόντες πλέθρα τέσσαρα, [ὡς δέ τινες, εἴκοσιν ὀκτώ] [2]*, καὶ πρὸς μὲν Αἰκοὺς διαπολεμοῦντες Αἴφλον* [3] *πόλιν κατὰ κράτος εἷλον, Οὐελιτρίνων δ' ἀποστάντων πόλεμον πρὸς αὐτοὺς συνεστήσαντο. Ἀπέστη δὲ καὶ Σάτρικον ἀπὸ Ῥωμαίων καὶ εἰς Κερκηίους* [4] *ἀποικίαν ἀπέστειλαν* (XIV, 102).

392. ..*ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ τὴν ὑπατικὴν ἀρχὴν διῴκουν Λεύκιος Οὐαλέριος καὶ Αὖλος Μάνλιος* (XIV, 103).

Ῥωμαῖοι δὲ Σουβλάκουαν [5] *πόλιν ἐκ τοῦ τῶν Αἰκῶν ἔθνους ἑλόντες, κατὰ τὰς τῶν ὑπάτων εὐχὰς μέγαν ἀγῶνα τῷ Διὶ συνετέλεσαν* (XIV, 106).

391. ..*ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ τὴν ὕπατον ἀρχὴν μετέλαβον χιλίαρχοι τέσσαρες, Λεύκιος Λουκρήτιος, Σέρουιος Σουλπίκιος, Λεύκιος Αἰμίλιος καὶ Λεύκιος Φούριος*,.. (XIV, 107).

Ῥωμαῖοι δὲ πρὸς Οὐολσινίτας περὶ Γουράσιον παραταξάμενοι πολλοὺς τῶν πολεμίων ἀνεῖλον (XIV, 109).

390. ..*ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ τὴν ὑπατικὴν ἀρχὴν εἶχον χιλίαρχοι ἕξ, Κόϊντος Σουλπίκιος, Γάϊος Φάβιος, Καίσων Φάβιος, Κόϊντος Σερουίλιος*,... (XIV, 110).

Cap. 113. *[Καθ' ὃν δὲ καιρὸν μάλιστα Ῥήγιον ἐπολιόρκει Διονύσιος]* [6] *[οἱ
κατοικοῦντες τὰ πέραν τῶν Ἄλπεων Κελτοὶ τὰ στενὰ διελθόντες μεγάλαις δυνάμεσι
κατελάβοντο τὴν μεταξὺ τοῦ τε Ἀπεννίνου καὶ τῶν Ἄλπεων ὀρῶν, ἐκβαλόντες τοὺς*
2. *κατοικοῦντας Τυρρηνούς. Τούτους δ' ἔνιοί φασιν ἀπὸ τῶν ἐν Τυρρηνίᾳ δώδεκα
πόλεων ἀποικισθῆναι· τινὲς δέ φασι Πελασγοὺς πρὸ τῶν Τρωικῶν ἐκ Θετταλίας
φυγόντας τὸν ἐπὶ Δευκαλίωνος γενόμενον κατακλυσμὸν ἐν τούτῳ τῷ τόπῳ*
3. *κατοικῆσαι. Τῶν οὖν Κελτῶν κατ' ἔθνη διελομένων τὴν χώραν, οἱ καλούμενοι
Σένωνες ἔτυχον λαβόντες τὸν πορρωτάτω κείμενον λόφον τῶν ὀρῶν παρὰ*
4. *θάλατταν. Ὄντος δ' αὐτοῦ καυματώδους, δυσθετοῦντες ἔσπευδον μετοικῆσαι,
καὶ τοὺς νεωτέρους καθοπλίσαντες ἀπέστειλαν ζητεῖν χώραν ἐν ᾗ κατοικήσουσιν.*

---

[1] Hdss.: πρὸς δ' Αἰτωλοὺς πόλεμον τὸ τέταρτον καὶ Σούτριον μὲν ὥρμησαν. S. § 53.

[2] In den eingeklammerten Worten ist eine jüngere Tradition erhalten. S. § 76.

[3] Αἴφλον nach meiner Conjectur für das handschriftliche Λίρλον. S. § 70.

[4] Hdss.: Κερκίους. Durch eine sehr einfache Correctur habe ich die lateinische Namensform hergestellt.

[5] Hdss.: Λιφοίκουαν, S. § 71 u. 72.

[6] Verbindungssatz, wohl von Diodor hinzugefügt. S. § 12.

5. *Εἰσβαλόντες οὖν εἰς Τυρρηνίαν, καὶ τὸν ἀριθμὸν ὄντες περὶ τρισμυρίους* [1]),
6. *τὴν τῶν Κλουσίνων χώραν ἐπόρθουν*] [2]). *Καθ' ὃν δὴ χρόνον ὁ δῆμος ὁ τῶν Ῥωμαίων πρέσβεις ἀπέστειλεν εἰς Τυρρηνίαν κατασκεψομένους τὴν στρατιὰν*
7. *τῶν Κελτῶν. Παραγενόμενοι δ' οἱ πρέσβεις εἰς Κλούσιον καὶ θεωρήσαντες παράταξιν γενομένην, ἀνδρειότεροι μᾶλλον ἢ φρονιμώτεροι γενηθέντες παρε-*
8. *τάξαντο τοῖς Κλουσίνοις πρὸς τοὺς πολιορκοῦντας. Εὐημερήσαντος δὲ θατέρου τῶν πρεσβευτῶν καί τινα τῶν ἐνδοξοτέρων ἐπάρχων ἀποκτείναντος, γνόντες οἱ Κελτοὶ τὸ γεγονὸς εἰς Ῥώμην πρέσβεις ἀπέστειλαν ἐξαιτήσοντας τὸν πρεσβευ-*
9. *τὴν τὸν ἄδικον πολέμον προκαταρξάμενον. Ἡ δὲ γερουσία τὸ μὲν πρῶτον ἔπειθε τοὺς πρεσβευτὰς τῶν Κελτῶν χρήματα λαβεῖν περὶ τῶν ἠδικημένων,*
10. *ὡς δ' οὐ προσεῖχον, ἐψηφίσαντο παραδοῦναι τὸν κατηγορούμενον. Ὁ δὲ πατὴρ τοῦ μέλλοντος παραδίδοσθαι, τῶν χιλιάρχων εἷς ὢν τῶν τὴν ὑπατικὴν ἐξουσίαν ἐχόντων, προὐκαλέσατο τὴν δίκην ἐπὶ τὸν δῆμον, καὶ δυνατὸς ὢν ἐπὶ τοῖς*
11. *πλήθεσιν ἔπεισεν ἄκυρον ποιῆσαι τὴν κρίσιν τῆς συγκλήτου.* [*Ὁ μὲν οὖν δῆμος τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις πάντα πειθόμενος τῇ γερουσίᾳ, τότε πρῶτον ἤρξατο διαλύειν τὸ κριθὲν ὑπὸ τῆς συγκλήτου*] [3]).

Cap. 114. *Οἱ δὲ τῶν Κελτῶν πρέσβεις παραγενηθέντες εἰς τὸ σφέτερον*
2. *στρατόπεδον ἀπήγγειλαν τὴν τῶν Ῥωμαίων ἀπόκρισιν. Ἐφ' ᾗ μεγάλως ἀγανακτήσαντες* [*καὶ προσλαβόμενοι παρὰ τῶν ὁμοεθνῶν δύναμιν*] [4]) *ἐπ' αὐτὴν*
3. *ἠπείγοντο τὴν Ῥώμην,* [*ὄντες πλείους τῶν ἑπτακισμυρίων*] [4]). *Οἱ δὲ χιλίαρχοι τῶν Ῥωμαίων ἐπὶ τῆς ἐτησίας* [5]) *ἐξουσίας ὄντες καὶ τὴν τῶν Κελτῶν ἔφοδον*
4. *ἀκούοντες, ἅπαντας τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καθώπλισαν. Ἐξελθόντες δὲ πανδημεὶ καὶ διαβάντες τὸν Τίβεριν, παρὰ τὸν ποταμὸν ἤγαγον τὴν δύναμιν σταδίους ὀγδοήκοντα καὶ τῶν Γαλατῶν ἀπαγγελλομένων προσιέναι διέταττον τὸ στρατόπεδον.*
5. *Τοὺς μὲν οὖν ἀνδρειοτάτους δισμυρίους καὶ τετρακισχιλίους ἀπὸ τοῦ ποταμοῦ μέχρι τῶν λόφων διέταξαν, ἐπὶ δὲ τῶν ὑψηλοτάτων λόφων τοὺς ἀσθενεστάτους*
6. *ἔστησαν. Οἱ δὲ Κελτοὶ μακρὰν τὴν φάλαγγα παρεκτείνοντες, εἴτε κατὰ τύχην*

---

[1]) Dies ist wahrscheinlich die älteste Angabe über die Zahl der Gallier. S. § 13.

[2]) Die von mir eingeklammerte Einleitung gehört zu den jüngeren Bestandtheilen der Erzählung. S. § 12.

[3]) S. § 12.

[4]) S. § 13.

[5]) Hdss.: *ἰδίας*. Van der Meij hat die Worte *ἐπὶ τῆς ἰδίας ἐξουσίας ὄντες* als unverständlich eingeklammert. Mir scheint es evident, dass sie eine blosse Uebersetzung der Formel "consulari potestate" sind. Man vergl. oben (113, 10): *τῶν χιλιάρχων εἷς ὢν τῶν τὴν ὑπατικὴν ἐξουσίαν ἐχόντων*, und Appian Celt. 3: *χειροτονοῦσι Φαβίους ἐπὶ τὴν ἐτήσιον ἀρχὴν χιλιάρχους*. Diese Stellen haben mich auf die Conjectur *ἐπὶ τῆς ἐτησίας ἐξουσίας ὄντες* geführt. Ein Schreiber, dem dieser Text vorlag, kann sehr wohl vom Artikel *τῆς* unwillkürlich auf die gleichlautende Syllabe des folgenden Worts übergegangen sein, und sich aus dem übrig bleibenden *ίας* das am nächsten liegende Adjectiv *ἰδίας* zurecht gemacht haben.

7. *εἴτε κατὰ πρόνοιαν τοὺς ἀρίστους ἔστησαν ἐπὶ τῶν λόφων. Ἅμα δ' αἱ σάλ-
πιγγες παρ' ἀμφοτέροις ἐσήμαινον καὶ τὰ στρατόπεδα συνήεσαν εἰς μάχην*
8. *μετὰ πολλῆς κραυγῆς. Οἱ δ' ἐπίλεκτοι τῶν Κελτῶν ἀντιτεταγμένοι τοῖς
ἀσθενεστάτοις τῶν Ῥωμαίων ῥᾳδίως αὐτοὺς ἀπὸ τῶν λόφων ἐτρέψαντο·
διόπερ τούτων ἀθρόως φευγόντων πρὸς τοὺς ἐν τῷ πεδίῳ Ῥωμαίους, αἵ τε
τάξεις ἐπεταράττοντο καὶ τῶν Κελτῶν ἐπικειμένων καταπλαγέντες ἔφευγον.*
9. *Τῶν δὲ πλείστων παρὰ τὸν ποταμὸν ὁρμησάντων καὶ διὰ τὴν ταραχὴν ἀλλή-
λοις ἐμπιπτόντων, οὐχ ὑπηρέτουν οἱ Κελτοὶ τοὺς ἐσχάτους ἀεὶ φονεύοντες· διὸ*
10. *καὶ τὸ πεδίον ἅπαν νεκρῶν κατεστρώθη. [Τῶν δὲ φευγόντων ἐπὶ τὸν ποταμὸν
οἱ μὲν ἀνδρειότατοι μετὰ τῶν ὅπλων διενήχοντο, τὴν πανοπλίαν ἐν ἴσῳ καὶ
τὴν ψυχὴν προτιμῶντες· σφοδροῦ δὲ τοῦ ῥεύματος ὄντος, τινὲς μὲν ὑπὸ τοῦ
βάρους τῶν ὅπλων καταδυόμενοι διεφθείροντο, τινὲς δὲ μετὰ πολλῆς κακοπαθείας*
11. *ἐφ' ἱκανὸν διάστημα παρενεχθέντες μόγις ἐσώθησαν]* [1]. *Ἐπικειμένων δὲ τῶν
πολεμίων καὶ παρὰ τὸν ποταμὸν πολλοὺς ἀναιρούντων, οἱ πλεῖστοι τῶν ὑπο-
λειπομένων ῥιπτοῦντες τὰ ὅπλα διενήχοντο τὸν Τίβεριν.*

Cap. 115. *Οἱ δὲ Κελτοί, πολλοὺς καὶ παρ' αὐτὸν τὸν ποταμὸν ἀνῃρηκότες,
οὐδ' οὕτως ἀφίσταντο τῆς φιλοτιμίας, ἀλλ' ἐπὶ τοὺς διανηχομένους ἠκόντιζον·
καὶ πολλῶν βελῶν ἀφιεμένων εἰς ἀθρόους τοὺς ἐν τῷ ποταμῷ, συνέβαινε μὴ*
2. *διαμαρτάνειν τοὺς βάλλοντας. Ὅθεν οἱ μὲν καιρίαις περιπεσόντες πληγαῖς εὐθέως
ἐτελεύτων, οἱ δὲ κατατραυματιζόμενοι καὶ διὰ τὴν περὶ τὸ αἷμα ῥύσιν καὶ*
3. *σφοδρότητα τοῦ ῥεύματος ἐκλυόμενοι παρεφέροντο. [Τοιαύτης δὲ συμφορᾶς
γενομένης περὶ τοὺς Ῥωμαίους, οἱ μὲν πλεῖστοι τῶν διασωθέντων πόλιν Οὐηίους
κατελάβοντο, προσφάτως ὑφ' ἑαυτῶν κατεσκευασμένην, καὶ τόν τε τόπον ὠχύρουν
κατὰ τὸ δυνατὸν καὶ τοὺς ἐκ τῆς φυγῆς σωζομένους ἀνελάμβανον·]* [2] *ὀλίγοι δὲ
τῶν διανηξαμένων ἄνοπλοι φυγόντες εἰς Ῥώμην ἀπήγγειλαν πάντας ἀπολωλέναι.*
4. *Τηλικούτων δ' ἀτυχημάτων γεγενημένων τοῖς ἐν τῇ πόλει καταλελειμμένοις, εἰς
ἀπορίαν ἅπαντες ἐνέπιπτον· ἀνθίστασθαι μὲν γὰρ ἀδύνατον εἶναι διελάμβανον
ἁπάντων τῶν νέων ἀπολωλότων, φεύγειν δὲ μετὰ τέκνων καὶ γυναικῶν ἐπικίν-*
5. *δυνον ἦν λίαν τῶν πολεμίων ἐγγὺς ὑπαρχόντων. Πολλοὶ μὲν οὖν τῶν ἰδιωτῶν
πανοίκιοι πρὸς τὰς ἀστυγείτονας πόλεις ἔφευγον, οἱ δ' ἄρχοντες τῆς πόλεως
παραθαρρύνοντες τὰ πλήθη προσέταττον ταχέως ἐπὶ τὸ Καπετώλιον τόν τε*
6. *σῖτον καὶ τὰ λοιπὰ τῶν ἀναγκαίων ἀποκομίζειν. Οὗ γενηθέντος ἔγεμον ἥ τ'
ἀκρόπολις καὶ τὸ Καπετώλιον, χωρὶς τῶν εἰς τροφὴν ἀνηκόντων, ἀργυρίου τε
καὶ χρυσίου καὶ τῆς πολυτελεστάτης ἐσθῆτος, ὡς ἂν ἐξ ὅλης τῆς πόλεως εἰς*
7. *ἕνα τόπον τῶν ἀγαθῶν συνηθροισμένων. Οὗτοι μὲν οὖν τὰ δυνατὰ τῶν χρημάτων
μετεκόμιζον καὶ τὸν προειρημένον τόπον ὠχύρουν, ἀναστροφὴν ἔχοντες τρεῖς*

---

[1] Siehe § 11, II.

[2] Siehe § 11, I.

8. ἡμέρας. Οἱ γὰρ Κελτοὶ τὴν μὲν πρώτην ἡμέραν διετέλεσαν ἀνακόπτοντες τὰς κεφαλὰς τῶν τετελευτηκότων κατά τι πάτριον ἔθος· τὰς δὲ δύο παρὰ τὴν πόλιν στρατοπεδεύοντες, καὶ τὰ μὲν τείχη θεωροῦντες ἔρημα, κραυγὴν δ' αἰσθόμενοι γιγνομένην, ἣν ἐποίουν οἱ τὰ χρησιμώτατα μεταφέροντες εἰς τὴν ἀκρόπολιν,
9. ὑπελάμβανον ἐνεδρεύειν ἑαυτοῖς τοὺς Ῥωμαίους. Τῇ τετάρτῃ δ' ἡμέρᾳ γνόντες τὴν ἀλήθειαν, τάς τε πύλας ἐξέκοψαν καὶ τὴν πόλιν ἐλυμαίνοντο, χωρὶς ὀλίγων
10. οἰκιῶν ἐν τῷ Παλατίῳ. Μετὰ δὲ ταῦτα προσβολὰς ποιούμενοι καθ' ἡμέραν πρὸς ὀχυροὺς τόπους οὐδὲν μὲν ἀξιόλογον ἔβλαπτον τοὺς ὑπεναντίους, ἑαυτῶν δὲ πολλοὺς ἀπέβαλλον· ὅμως δ' οὖν οὐκ ἀφίσταντο τῆς φιλοτιμίας, ἐλπίζοντες, ἐὰν μὴ βίᾳ κρατήσωσι, τῷ γε χρόνῳ πάντως τῶν ἀναγκαίων ἐκλιπόντων καταπονήσειν.

Cap. 116. [Τῶν δὲ Ῥωμαίων ἐν τοιαύταις ταραχαῖς ὄντων, οἱ παροικοῦντες Τυρρηνοὶ μετὰ δυνάμεως ἁδρᾶς ἐπεπορεύοντο τὴν τῶν Ῥωμαίων χώραν λεηλατοῦντες, καὶ πολλῶν μὲν σωμάτων οὐκ ὀλίγης δ' ὠφελείας ἐγκρατεῖς ἐγένοντο.
2. Οἱ δ' εἰς τοὺς Οὐηίους τῶν Ῥωμαίων πεφευγότες ἀπροσδοκήτως τοῖς Τυρρηνοῖς ἐπιπεσόντες ἐτρέψαντο, καὶ τήν τε λείαν ἀφείλοντο καὶ τῆς παρεμβολῆς
3. ἐκυρίευσαν. Ἐγκρατεῖς δὲ γενόμενοι πολλῶν ὅπλων τοῖς τ' ἀνόπλοις οὖσι διέδωκαν καὶ τοὺς ἀπὸ τῆς χώρας ἀθροίζοντες καθώπλιζον· ἠβούλοντο γὰρ τοὺς εἰς τὸ
4. Καπετώλιον συμπεφευγότας ἐκ τῆς πολιορκίας ἐξελέσθαι. Ἀπορούντων δ' αὐτῶν ᾧ τρόπῳ δηλώσειαν τοῖς συγκεκλεισμένοις διὰ τὸ τοὺς Κελτοὺς μεγάλαις δυνάμεσι περιστρατοπεδεύειν, Κομίνιός τις Πόντιος ὑπέσχετο παραθαρρυνεῖν τοὺς ἐν τῷ
5. Καπετωλίῳ. Ὁρμήσας οὖν μόνος καὶ διανηξάμενος νυκτὸς τὸν ποταμόν, ἔλαθε προσελθὼν τινα πέτραν τοῦ Καπετωλίου δύσβατον, καὶ ταύτῃ μόγις ἑαυτὸν ἑλκύσας ἐδήλωσε τοῖς ἐν τῷ Καπετωλίῳ περὶ τῶν συνηθροισμένων εἰς Οὐηίους,
6. καὶ διότι καιρὸν τηρήσαντες ἐπιθήσονται τοῖς Κελτοῖς. Οὗτος μὲν οὖν καταβὰς ᾗπερ ἀνέβη καὶ διακολυμβήσας τὸν Τίβεριν, εἰς Οὐηίους ἀνέστρεψεν· οἱ δὲ Κελτοὶ κατανοήσαντες τὰ ἴχνη τοῦ προσφάτως ἀναβεβηκότος, συνετάξαντο κατὰ
7. τῆς αὐτῆς πέτρας ἀναβῆναι νυκτός. Διὸ καὶ περὶ μέσας νύκτας οἱ μὲν φύλακες παρερρᾳθυμηκότες ἦσαν περὶ τῆς φυλακῆς διὰ τὴν ὀχυρότητα τοῦ τόπου, τῶν
8. δὲ Κελτῶν τινες κατὰ τῆς πέτρας προσανέβησαν. Τοὺς μὲν οὖν φύλακας ἔλαθον, χῆνες δ' ἱεροὶ τῆς Ἥρας τρεφόμενοι, θεωρήσαντες ἀναβαίνοντας, κραυγὴν ἐποίουν.
9. Συνδραμόντων δὲ τῶν φυλάκων ἐπὶ τὸν τόπον, οὗτοι μὲν καταπλαγέντες οὐκ ἐτόλμων προσελθεῖν, Μάρκος δέ τις Μάνλιος, ἔνδοξος ἀνήρ, ἐκβοηθήσας ἐπὶ τὸν τόπον τῷ μὲν ξίφει τὴν χεῖρα τοῦ πρώτου [1]) προσαναβαίνοντος ἀπέκοψε, τῷ δὲ θυρεῷ πατάξας εἰς τὸ στῆθος ἀπεκύλισεν αὐτὸν ἀπὸ τῆς πέτρας.
10. Παραπλησίως δὲ καὶ τοῦ δευτέρου προσαναβαίνοντος ἀπολομένου, οἱ λοιποὶ ταχέως πάντες ἔφυγον· ἀπορρῶγος δὲ τῆς πέτρας οὔσης ἅπαντες κατακρημνισθέν-

---

[1]) πρώτου fehlt in den Hdss. Dass es aber ausgefallen ist scheint aus dem bald folgenden τοῦ δευτέρου προσαναβ. hervorzugehen. Ursache des Ausfallens war wohl der gleiche Anlaut der Wörter πρώτου und προσαναβαίνοντος.

11. τες ἐτελεύτησαν] [1]). Διόπερ πρεσβευομένων τῶν Ῥωμαίων περὶ διαλύσεως,
ἐπείσθησαν χιλίας λαβόντες λίτρας χρυσίου τὴν πόλιν ἐκλιπεῖν καὶ ἐκ τῆς
12. Ῥωμαίων χώρας ἀπαλλαγῆναι. Ῥωμαῖοι δέ, τῶν μὲν οἰκιῶν κατεσκαμμένων,
τῶν δὲ πλείστων πολιτῶν ἀπολωλότων, ἔδωκαν ἐξουσίαν τῷ βουλομένῳ καθ'
ὃν προῄρηται τόπον οἰκίαν οἰκοδομεῖν, καὶ δημοσίᾳ [2]) κεραμίδας ἐχορήγουν,
13. αἳ μέχρι τοῦ νῦν πολιτικαὶ καλοῦνται [3]). Ἁπάντων οὖν πρὸς τὴν ἰδίαν προαίρεσιν
οἰκοδομούντων συνέβη τὰς κατὰ πόλιν ὁδοὺς στενὰς γενέσθαι καὶ καμπὰς
ἐχούσας· διόπερ ὕστερον αὐξηθέντες οὐκ ἠδυνήθησαν εὐθείας ποιῆσαι τὰς
14. ὁδούς [3]). [Λέγουσι δέ τινες καὶ διότι τὸν χρυσοῦν κόσμον αἱ γυναῖκες εἰς τὴν
κοινὴν σωτηρίαν εἰσενέγκασαι ταύτης ἔτυχον παρὰ τοῦ δήμου τιμῆς, ὥστ'
ἐξουσίαν ἔχειν ἐφ' ἁρμάτων ὀχεῖσθαι κατὰ τὴν πόλιν] [4]).

Cap. 117 [5]). Ταπεινῶν δ' ὄντων τῶν Ῥωμαίων διὰ τὴν προειρημένην συμφοράν,
2. οἱ Οὐόλσκοι πρὸς αὐτοὺς πόλεμον ἐξήνεγκαν. Οἱ μὲν οὖν χιλίαρχοι τῶν Ῥωμαίων
καταγράψαντες στρατιώτας, καὶ προαγαγόντες τὴν δύναμιν εἰς ὕπαιθρον, ἐν τῷ
καλουμένῳ Μαρκίῳ κατεστρατοπέδευσαν, ἀπέχοντες ἀπὸ Ῥώμης σταδίους διακοσί-
3. ους. Τῶν δὲ Οὐόλσκων μετὰ μείζονος στρατιᾶς ἀντικαθημένων καὶ τῇ παρεμβολῇ
προσβαλόντων, οἱ κατὰ τὴν Ῥώμην φοβηθέντες ὑπὲρ τῶν ἐν τῷ στρατοπέδῳ κα-
4. τέστησαν αὐτοκράτορα μὲν Μάρκον Φούριον . . . . . [6]). Οὗτοι δὲ πάντας τοὺς ἐν ἡλικίᾳ
καθοπλίσαντες νυκτὸς ἐξῆλθον, καὶ καταλαβόντες ἅμ' ἡμέρᾳ τοὺς Οὐόλσκους
τῇ παρεμβολῇ προσμαχομένους, ἐπιφανέντες κατὰ νώτου ῥᾳδίως ἐτρέψαντο.
5. Ἐξελθόντων δὲ καὶ τῶν ἐκ τῆς παρεμβολῆς, εἰς μέσον ἀποληφθέντες οἱ Οὐόλσκοι
σχεδὸν ἅπαντες κατεκόπησαν· διόπερ τὸν ἔμπροσθεν χρόνον ἰσχυροὶ δοκοῦντες
εἶναι, διὰ τὴν συμφορὰν ταύτην ἀσθενέστατοι τῶν περιοικούντων ἐθνῶν ἐγε-
6. νήθησαν. Μετὰ δὲ τὴν μάχην ἀκούσας ὁ αὐτοκράτωρ πορθεῖσθαι Βώλας πόλιν
ὑπ' Αἴκλων τῶν νῦν Αἰκίκλων καλουμένων, ἀγαγὼν τὴν δύναμιν τοὺς πλείστους
7. τῶν πολιορκούντων ἀνεῖλεν. Ἐκεῖθεν δ' ἀνέζευξεν εἰς Σουτριανήν, οὖσαν ἀποι-
κίαν, ἣν οἱ Τυρρηνοὶ βίᾳ κατειλήφεισαν. Προσπεσὼν οὖν ἄφνω τοῖς Τυρρηνοῖς
8. πολλοὺς μὲν αὐτῶν ἀνεῖλε, τὴν δὲ πόλιν ἀνέσωσε τοῖς Σουτριανοῖς. [Τῶν
δ' ἀπεληλυθότων Γαλατῶν ἀπὸ Ῥώμης Φαλίσκον [7]) τὴν πόλιν σύμμαχον οὐ-

[1]) Ueber diesen Theil der Erzählung, der ganz zu deren jüngeren Bestandtheilen gehört, siehe man § 11, III u. IV.

[2]) δημοσίᾳ nach einer Emendation Cobets, die mir unzweifelhaft richtig scheint, obgleich Mommsen das überlieferte δημοσίας vorzieht (R. F. II, p. 331).

[3]) Ueber diese beiden vielleicht schon alten aetiologischen Notizen s. § 12 u. § 30.

[4]) S. § 3, § 5 u. § 44.

[5]) Der Inhalt dieses Capitels bildete ursprünglich einen Jahresbericht für sich (389). S. § 8 und § 16 ff.

[6]) Der Name des *Magister equitum* ist ausgefallen.

[7]) Hdss.: Οὐεάσκιον. S. § 19 u. 20.

σαν Ῥωμαίων πορθούντων, ἐπιθέμενος αὐτοῖς ὁ αὐτοκράτωρ καὶ τοὺς πλείστους ἀποκτείνας τῆς ἀποσκευῆς πάσης ἐκυρίευσεν, ἐν ᾗ καὶ τὸ χρυσίον ἦν ὃ εἰλήφεισαν καὶ σχέδον ἅπαντα τὰ διηρπασμένα κατὰ τὴν τῆς πόλεως ἅλωσιν.
9. *Τοσαῦτα δὲ διαπραξάμενος διὰ τὸν φθόνον τῶν δημάρχων ἐκωλύθη θρίαμβον*
10. *ἀγαγεῖν*] [1]). [*Ἔνιοι δέ φασιν αὐτὸν ἀπὸ Τούσκων θρίαμβον ἀγαγεῖν ἐπὶ λευκοῦ τεθρίππου, καὶ διὰ τοῦτο δυσὶν ὕστερον ἔτεσιν ὑπὸ τοῦ δήμου πολλοῖς χρήμασι καταδικασθῆναι· περὶ οὗ κατὰ τοὺς οἰκείους χρόνους ἐπιμνησθησόμεθα*] [2]).
11. *Οἱ δ' εἰς τὴν Ἰαπυγίαν τῶν Κελτῶν ἐληλυθότες ἀνέστρεψαν διὰ τῆς τῶν Ῥωμαίων χώρας, καὶ μετ' ὀλίγον ὑπὸ Καιρίων ἐπιβουλευθέντες νυκτὸς ἅπαντες κατεκόπησαν ἐν τῷ Τραυσίῳ πεδίῳ* (XIV, 113—117).

394 [3]). . . *Ῥωμαῖοι μὲν ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους τρεῖς κατέστησαν, Μάρκον Φούριον, ἔτι δὲ Γάϊον καὶ Αἰμίλιον* (XV, 2).

393. . . *Ῥωμαῖοι κατέστησαν ὑπάτους Λεύκιον Λουκρήτιον καὶ Σέρουιον Σουλπίκιον* (XV, 8).

392. . . *ἐν Ῥώμῃ δ' ὕπατοι κατεστάθησαν Λεύκιος Οὐαλέριος καὶ Αὖλος Μάλλιος*, . . (XV, 14).

391. . . *Ῥωμαῖοι κατέστησαν ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους τέσσαρας, Λεύκιον Λουκρήτιον, Σέντιον Σουλπίκιον, Λεύκιον Αἰμίλιον, Λεύκιον Φούριον* (XV, 15).

390. . . *Ῥωμαῖοι κατέστησαν ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους ἕξ, Κόϊντον Σουλπίκιον, Γάϊον Φάβιον, Σερουίλιον Κορνήλιον, Πόπλιον Οὔγωνα, Σέξτον Ἄνιον καὶ Γάϊον Μάρκον* (XV, 20).

389. . . *Ῥωμαῖοι ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους κατέστησαν Πόπλιον Κορνήλιον, Λεύκιον Οὐεργίνιον, Λεύκιον Παπίριον,* [*Μάρκον Φούριον*], *Οὐαλέριον Αὖλον, Μάλλιον Λεύκιον καὶ Ποστούμιον* [4]) (XV, 22).

388. . . *ἐν Ῥώμῃ δ' ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλίαρχοι ἓξ κατεστάθησαν, Τίτος Κοΐντιος, Λεύκιος Σερουίλιος, Λεύκιος Ἰούλιος,* . . *Ἀκύλιος, Λεύκιος Λουκρήτιος καὶ Σέρουιος Σουλπίκιος*, . . (XV, 23).

387. . . *Ῥωμαῖοι χιλιάρχους ἓξ ἀντὶ τῶν ὑπάτων κατέστησαν, Λεύκιον Παπίριον, Γάϊον Κορνήλιον, Λεύκιον Μενήνιον, Γάϊον Σερουίλιον, Αὖλον Οὐαλέριον καὶ Κόϊντον Φάβιον* (XV, 24).

386. . . *Ῥωμαῖοι χιλιάρχους τέσσαρας ἀντὶ τῶν ὑπάτων κατέστησαν, Μάρκον Κορνήλιον καὶ Κόϊντον Σερουίλιον, Μάρκον Φούριον καὶ Λεύκιον Κοίντιον* (XV, 25).

---

[1]) Ueber diese Einschaltung s. § 19—21.

[2]) Ueber den Triumph des Camillus s. § 3—6.

[3]) Siehe über diese Wiederholung der J. 394—389 § 7—9, § 127.

[4]) Ueber dieses Magistratscollegium s. § 17.

Ἅμα δὲ τούτοις πραττομένοις Ῥωμαῖοι μὲν ......[1]) *πεντακοσίους ἀποίκους εἰς Ταρχωνίαν*[2]) *ἀπέστειλαν* (XV, 27).

385. .. *Ῥωμαῖοι χιλιάρχους ἀντὶ τῶν ὑπάτων κατέστησαν τέσσαρας, Λεύκιον Παπίριον, Πόπλιον Κορνήλιον, Τίτον Κοΐντιον, Λεύκιον* ... (XV, 28).

Ἅμα δὲ τούτοις πραττομένοις κατὰ τὴν Ἰταλίαν ἐν τῇ Ῥώμῃ Μάνλιος ἐπιβαλόμενος τυραννίδι καὶ κρατηθεὶς ἀνῃρέθη (XV, 35).

384. .. *Ῥωμαῖοι μὲν ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους κατέστησαν τέσσαρας, Σέρουιον Σουλπίκιον, Λεύκιον Παπίριον, Τίτον Κοΐντιον,* ..[3]) (XV, 36).

383. .. *Ῥωμαῖοι χιλιάρχους ἀντὶ τῶν ὑπάτων κατέστησαν τέσσαρας, Λεύκιον Οὐαλέριον, Μάνλιον Κρίσπον, Σέρουιον Σουλπίκιον, Λουκρήτιον*... (XV, 38).

382. .. *Ῥωμαῖοι ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους κατέστησαν τέσσαρας, Κόϊντον Σερουίλιον,* ... *Κορνήλιον, ἔτι δὲ Σπόριον Παπίριον Κράσσον καὶ* ... (XV, 41).

Κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαῖοι πρὸς Πραινεστίνους παραταξάμενοι καὶ νικήσαντες τοὺς πλείστους τῶν ἀντιταξαμένων κατέκοψαν (XV, 47).

381. .. *Ῥωμαῖοι κατέστησαν ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους ἕξ, Μάρκον Φούριον καὶ Λεύκιον Φούριον, ἔτι δ' Αὖλον Ποστούμιον καὶ Λεύκιον Λουκρήτιον καὶ Μάρκον Φάβιον καὶ Λεύκιον Ποστούμιον* (XV, 48).

380. .. *Ῥωμαῖοι μὲν ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους κατέστησαν ὀκτώ*[4]), *Λεύκιον Οὐαλέριον καὶ Πόπλιον Τρεβώνιον*[5]), *ἔτι δὲ Γάϊον Τερέντιον καὶ Λεύκιον Μενήνιον, πρὸς δὲ τούτοις Γάϊον Σουλπίκιον καὶ Τίτον Παπίριον καὶ Λεύκιον Αἰμίλιον καὶ Μάρκον Φάβιον,* ... (XV, 50).

379. .. *Ῥωμαῖοι κατέστησαν ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους ὀκτώ*[4]), *Πόπλιον Μάνλιον καὶ Γάϊον Γενούκιον καὶ Γάϊον Σέξτιον καὶ Τιβέριον Ἰούλιον, ἔτι δὲ Λεύκιον Ἀλβίνιον, καὶ Πόπλιον Τρεβώνιον καὶ Γάϊον Μάνλιον, πρὸς δὲ τούτοις Λεύκιον Ἀνθέστιον* (XV, 51).

378. .. *ἐν Ῥώμῃ δ' ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλίαρχοι κατεστάθησαν τέσσαρες, Κόϊντος Σερουίλιος καὶ Λεύκιος Φούριος, ἔτι δὲ Γάϊος Λικίνιος καὶ Πόπλιος Κλοίλιος* (XV, 57).

377. .. *παρὰ Ῥωμαίοις ἐγένετο στάσις, τῶν μὲν οἰομένων δεῖν ὑπάτους, τῶν δὲ χιλιάρχους αἱρεῖσθαι. Ἐπὶ μὲν οὖν τινα χρόνον ἀναρχία τὴν στάσιν ὑπέλαβε, μετὰ δὲ ταῦτ' ἔδοξε χιλιάρχους αἱρεῖσθαι ἕξ· καὶ κατεστάθησαν Λεύκιος Αἰμίλιος καὶ Γάϊος Οὐεργίνιος καὶ Σέρουιος Σουλπίκιος, πρὸς δὲ τούτοις Λεύκιος Κοΐντιος καὶ Γάϊος Κορνήλιος, ἔτι δὲ Γάϊος Οὐαλέριος* (XV, 61).

---

[1]) Hdss.: *μὲν ἐπὶ ἀτελείᾳ*; mir nicht verständlich und wahrscheinlich entstellt.

[2]) Hdss.: *Σαρδωνίαν*. S. § 90.

[3]) Nur diese drei Namen hat der Cod. Patm.

[4]) Die Zahl ist durch Aufnahme der Censoren von sechs auf acht gekommen. S. § 35 u. § 79.

[5]) Dieser Name fehlt in den meisten Hdss., findet sich aber im Cod. Patm.

376. .. *ἐν Ῥώμῃ χιλίαρχοι κατεστάθησαν ἀντὶ τῶν ὑπάτων τέσσαρες, Λεύκιος Παπίριος, Λεύκιος Μενήνιος, Σέρουιος Κορνήλιος, Σέρουιος Σουλπίκιος,*... (XV, 71).

375/371 (als ein einzelnes Jahr zusammengefasst) [1]. .. *κατὰ μὲν τὴν Ῥώμην ἀναρχία διά τινας πολιτικὰς στάσεις ἐγένετο* (XV, 75).

370. .. *ἐν Ῥώμῃ δ' ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους ὁ δῆμος τέσσαρας κατέστησε, Λεύκιον Φούριον, Αὖλον Μάνλιον, Σέρουιον Σουλπίκιον καὶ Σέρουιον Κορνήλιον* (XV, 76).

369. .. *ἐν Ῥώμῃ ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλίαρχοι κατεστάθησαν Κόϊντος Σερουίλιος καὶ Γάϊος Οὐετούριος καὶ Αὖλος Κορνήλιος, πρὸς δὲ τούτοις Μάρκος Κορνήλιος καὶ Μάρκος Φάβιος*... (XV, 77).

368. .. *ἐν Ῥώμῃ μὲν ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλίαρχοι τρεῖς κατεστάθησαν Τίτος Κοΐντιος, Σέρουιος Κορνήλιος καὶ Σέρουιος Σουλπίκιος,*... (XV, 78).

366 [2]. .. *ἐν Ῥώμῃ δ' ὕπατοι κατεστάθησαν Λεύκιος Αἰμίλιος Μάμερκος καὶ Λεύκιος Σέξτιος Λατερίας* (XV, 82).

365. .. *ἐν Ῥώμῃ κατεστάθησαν ὕπατοι Λεύκιος Γενούκιος καὶ Κόϊντος Σερουίλιος* (XV, 90).

364. .. *τὴν ὑπατικὴν ἀρχὴν ἐν Ῥώμῃ διέλαβε Γάϊος Σουλπίκιος καὶ Γάϊος Λικίνιος* (XV, 95).

363. .. *Ῥωμαῖοι δὲ κατέστησαν ὑπάτους Γναῖον Γενούκιον καὶ Λεύκιον Αἰμίλιον* (XVI, 2).

362. .. *Ῥωμαῖοι μὲν κατέστησαν ὑπάτους Κόϊντον Σερουίλιον καὶ Λεύκιον Γενούκιον* (XVI, 4).

361. .. *Ῥωμαῖοι κατέστησαν ὑπάτους Γάϊον Λικίνιον καὶ Γάϊον Σουλπίκιον* (XVI, 6).

360. .. *Ῥωμαῖοι κατέστησαν ὑπάτους Μάρκον Φάβιον καὶ Γάϊον Ποιτήλιον* (XVI, 9).

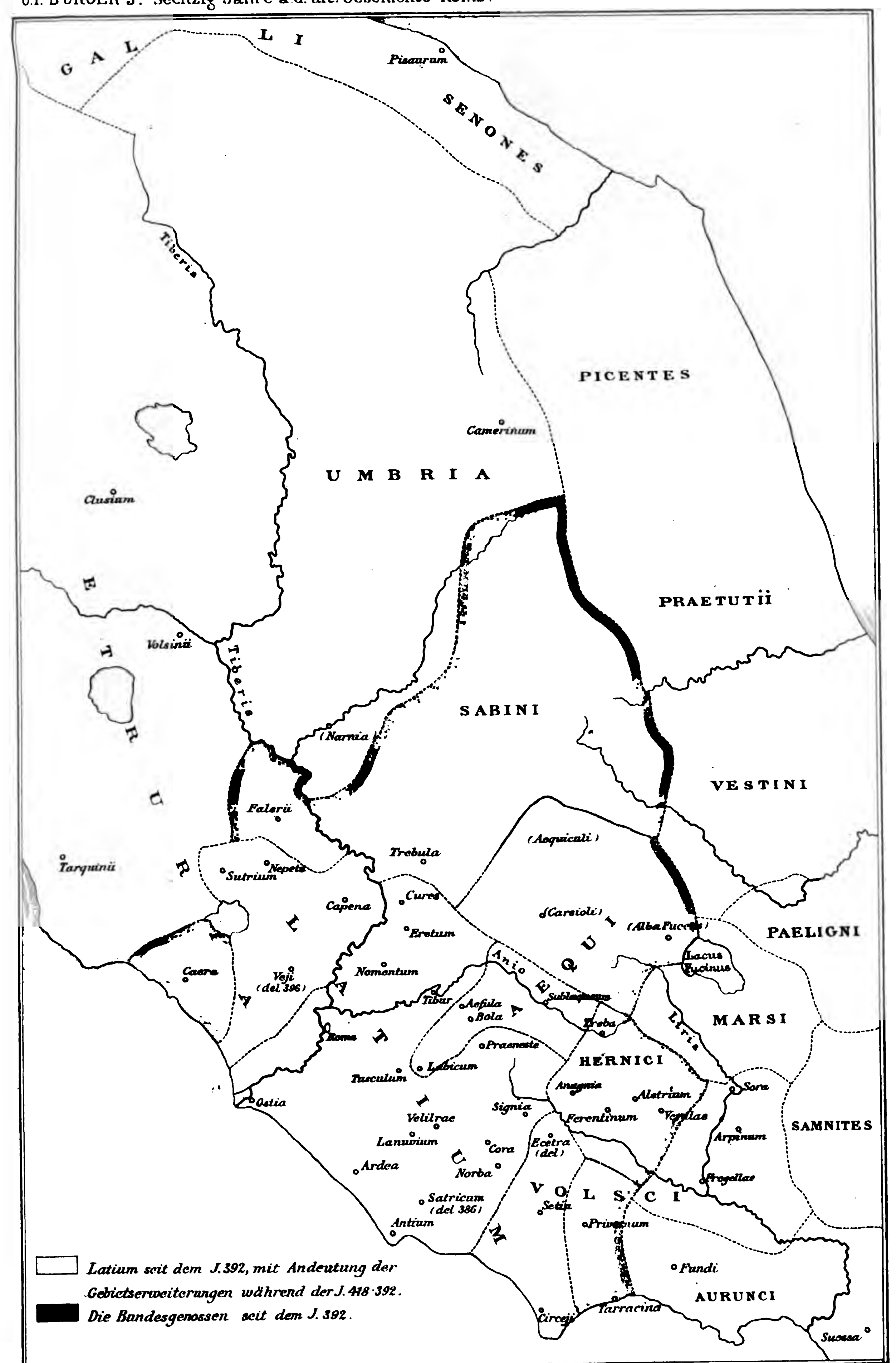
359. .. *Ῥωμαῖοι κατέστησαν ὑπάτους Μάρκον Ποπίλιον Λαινάτην καὶ Γναῖον Μάνλιον Ἰμπεριῶσον,*... (XVI, 15).

358. .. *Ῥωμαῖοι κατέστησαν ὑπάτους Μάρκον Φάβιον καὶ Γάϊον Πλαύτιον* (XVI, 23).

---

1) S. § 110, § 113 u. § 118.

2) Ueber das Fehlen des J. 367 s. § 110 u. 114 ff.


GALLI
Pisaurum
SENONES
PICENTES
Camerinum
UMBRIA
Clusium
ETRURIA
PRAETUTII
Volsinii
Tiberis
SABINI
(Narnia)
VESTINI
Falerii
(Aequicoli)
Trebula
Tarquinii
Nepete
Sutrium
Capena
Cures
(Carsioli)
(Alba Fucens)
PAELIGNI
Eretum
AEQUI
Lacus Fucinus
Caere
Veji (del 396)
Nomentum
Anio
Tibur
Aefula
Bola
Sublaqueum
Treba
MARSI
Roma
Liris
Praeneste
HERNICI
Labicum
Tusculum
LATIUM
Anagnia
Aletrium
Sora
Ostia
Signia
Velitrae
Ferentinum
Verulae
SAMNITES
Lanuvium
Cora
Ecetra (del)
Arpinum
Ardea
Norba
Fregellae
VOLSCI
Satricum (del 386)
Setia
Privernum
Antium
Fundi
AURUNCI
Circeji
Tarracina
Suessa
Latium seit dem J. 392, mit Andeutung der Gebietserweiterungen während der J. 418-392.
Die Bundesgenossen seit dem J. 392.

VORREDE.

„Vorausgeschickt muss werden, dass eine vergleichende Syntax des Iranischen, Indischen und Griechischen ihre volle wissenschaftliche Berechtigung hat."

Jolly, Ein Kapittel vergl. Synt. s. 118.

Wer es unternimmt die syntax der sprache der Alt-ostêraniër zu untersuchen, so weit diese uns aus ihren heiligen büchern, dem Avesta, bekannt ist, hat mit eigenthümlichen beschwerden zu kämpfen. Denn erstens bietet das Avesta, in der gestalt in welcher es zu uns gekommen ist, eine verhältnissmässig kleine literatur; daraus folgt, dass man sich oft gezwungen sieht aus zwei oder drei stellen den syntaktischen gebrauch eines wortes zu bestimmen; dann ist das „avestische" nicht einmal eine einheitliche sprache, denn die Gâthâ's — lieder, hymnen — sind in einem älteren dialekt verfasst als das sogenannte jüngere Avesta (yašts, vendidâd, vîspered, yasna), sodass das schon enge gebiet noch mehr eingeengt wird; drittens ist ein grosser theil auch des jüngeren Avesta zum theil im versmass zu uns gekommen, zum theil wenigstens ursprünglich in gebundener form abgefasst gewesen; prosa ist durchgängig nur der Vendidâd, und selbst in diesem zeigen sich hie und da metrische stellen. Es wird somit höchst schwer sein eine die lebendige sprache beschreibende syntax der alten sprache der Ostêraniër zu liefern, weil ja der normale sprachbau sich in der prosa, nicht in der poesie findet. Aber für syntaktische untersuchungen bietet das Avesta noch mehr und noch grössere schwierigkeiten, denen freilich auch der exeget rechnung zu tragen hat. Bekanntlich strotzt das Avesta von syntaktischen ungenauheiten und groben sprachfehlern, die desto auffallender sind, weil sie zuweilen mitten in zweiffellos correct überlieferten stellen auftauchen. Nicht selten steht das subject im accusativ, das object im nominativ, werden die verschiedenen casus mit einander verwechselt u. s. w. Augenscheinlich sind in stücken, wo sich solcherlei abirrungen finden, leute thätig gewesen, denen die einstmals lebendige Ost-êranische sprache nichts weniger als geläufig war und die vielleicht stücke zu redigiren hatten, die ihnen von vorigen generationen her mündlich und weniger gewissenhaft, als ihre nachbarn am Indus und Ganges

das thaten, überliefert worden waren; mancher unter diesen redacteuren, mit einer dürftigen kenntniss der ausgestorbenen sprache ausgestattet, wird sich auch berufen geachtet haben die heiligen texte auszubreiten. Dass in der lebendigen, von den gebildeteren gesprochenen (und geschriebenen ?) sprache derartigen abnorme erscheinungen bestanden hätten, ist kaum glaublich; und auch der hinweis auf die späteren Achaemenideninschriften ist nicht im stande die behauptung zu stützen, dass im Avesta die gemeinten abnormitäten zur lebendigen sprache gehört hätten. Man kann doch die sprache nicht verantwortlich machen für die schnitzer, die dieser oder jener in seiner unwissenheit macht; und die proclamationen des Artaxerxes Mnemon können sehr wohl von einem hofbeambten abgefasst sein, des es mit den grammatischen regeln nicht allzu genau nahm. Es ist ja schwer an „sprachverderbniss" zu glauben, da wo z. b. *akunaš* statt des allein richtigen *akunauš* steht, während es in einer späteren inschrift wieder ganz richtig *akunauš* heisst.

Also der zustand, in welchem unser Avestatext verkehrt, verbietet es, meine ich, überall gewaltsame verbesserungen und änderungen vorzunehmen, um die sprache mit den regeln der grammatik in einklang zu bringen. Wie bei mancher anderen sache, weiss mann auch hier wohl wo man anfängt, aber nicht wo man aufhört. So lange wir noch nicht genau wissen, welche die eigentlichen ursachen dieses zustandes des verderbnisses sind, ist das verständigste und besonnenste verfahren, einfach zu constatiren, dass z. b. da und dort ein instrumental als subject auftritt, dass einem dual gelegentlich ein verbum in singulari folgt u. s. w. Wer sich aber bemüht die syntax des Avesta zu untersuchen, muss dann seine aufgabe dahin beschränken, dass er absieht von denjenigen stellen, wo die grammatik aus ihrem geleise gerathen ist, wo constructionen stehen, von denen man überzeugt sein kann, dass sie niemals in einer lebendigen indogermanischen sprache haben bestehen können. Freilich lässt man so der subjectiven kritik grossen spielraum, weil jeder für sich zu entscheiden hat, was seine aufmerksamkeit verdient, und was unbeachtet bleiben kann. Ich habe mich zwar bemüht in dieser hinsicht die schränke der *σωφροσύνη* einzuhalten, der sachkundige leser aber wird entscheiden ob mir das gelungen sei. So habe ich z. b. beim relativpronomen nicht einmal die frage behandelt, ob dasselbe gelegentlich auch ausgelassen werden dürfe, habe ich nicht die fälle untersucht, wo das relativ nicht in numero und genere mit der bezugsmasse übereinstimmt, z. b. wo ein masc. sng. *yô* auf ein neutr. plur. zurückweist u. s. w.

Weil das studium des Avesta erst in den letzten decenniën streng wissenschaftlich zur hand genommen ist und wir erst jetzt eine gute — freilich noch nicht ganz vollständige — ausgabe der heiligen texte besitzen, durch welche

die basis für unsere operationen so fest gelegt ist, als unter den angedeuteten verhältnissen möglich, weil noch so manche stelle ganz unaufgeklärt bleibt oder nur zum theil verstanden wird, versteht es sich, dass untersuchungen nach der syntax des Avesta nicht durch dogmatische äusserungen gefördert werden, sondern dass der untersucher sein terrain fuss vor fuss zu recognosciren hat, dass er nicht selten gezwungen ist, gegen die ansichten anderer gelehrten zu polemisiren, und dass schliesslich manches „non liquet" seine schritte hemmt. Dieselbe ursache hat es auch, wenn ich um meine äusserungen zu belegen viel mehr stellen citire, als in einer wirklichen „syntax der pronomina" nöthig gewesen wäre. Zu einer vollständigen syntax des Ost-êranischen kann mann nach meiner ansicht vorläufig nur materialien sammeln; was nun Hübschmann für die Casuslehre und Jolly für die Moduslehre geleistet hat, hoffe ich im folgenden für die lehre der pronomina zu thun, obschon ich mir klar bewusst bin, wie fern meine arbeit hinter denen der genannten gelehrten zurückgeblieben ist.

Durch die güte des Herrn Prof. Dr. Boot, sekretär der Kön. Akademie der Wissenschaften, habe ich die bemerkungen der Herren Tiele und Speyer in ihrer beurtheilung meiner abhandlung, soweit ich damit einverstanden war, noch benutzen können.

Breda, September 1890.

ZUR SYNTAX DER PRONOMINA IM AVESTA.

I. DEMONSTRATIVA.

Das Avestische besitzt vier demonstrativpronomina :

a. das vom stamme *ta-* abgeleitete.
b. das von den stämmen *a-*, *i-* „
c. das vom stamme *aēta-* „
d. das vom stamme *av-* „

a. Das pronomen *ta-*.

§ 1. Von diesem pronomen sind zu belegen : Sg. nom. *hô*, *hê*, *has-* (Gâthisch: *hvô*) [1]; *hâ ; taṭ.* — acc. *tem ; tãm ; taṭ.* — instr. *tâ.* — Dual *tâ* (y. 30. 3.4). — Plur. nom. *tôi*, *tē*, *taēca ; tâo*, *tâosca; tâ.* — acc. *têñg*, *tã; tâo*, *tâosca; tâ.* — instr. *tâiš.* — dat. *taēibyô* (nicht ganz sicher, Bartholomä A. F. II liest y. 44.6 mit einigen HSS *taibyô ;* statt *taēibyô* in y. 34.1 ist *taibyô* zu lesen, vgl. BB. XV s. 253).

Noch einige andere formen werden angenommen, nl. *tahē*, vd. 6.29, statt dessen *ca hē* zu lesen ist, Verf. K. Z. XXXI. s. 264; Vend. 3.14 = 7.24 steht *tē aēšãm paiti sraoē ;* hat man hier *taēšãm* zu restituiren, oder ist es ein ge-

[1]) *hvó* natürlich etymologisch von *hó* verschieden, vgl. note ad § 90. Ausserdem nimmt Bartholomä noch einen nomin. *hâo* an, der sich decken soll mit gr. οὗτος, Skt. *só ;* aber an allen stellen, wo dies *hâo* vorkommt, steht die v.l. *hâu* daneben; auch an der stelle yt. 19.56 auf welche Geiger (aog. s. 143) sein *hâo*, das er überall im *Aogemadaēca* aufgenommen hat, stützt, haben fast alle HSS. *hâu*.

dankenlos formierter genit. pl. zum nom *tē aētē* (= skt. *té éte* Çat. Br. VII. 5. 2. 37), Vend. 5.41? Nach Hübschmann, zur Casuslehre s. 211, sollte Vend. 3.29 statt *tē âbya : taēibyô* herzustellen sein; schwerlich richtig, denn die worte sind aus y. 32.15 herübergeschleppt, wo *tôi âbyâ*.

§ 2. Der gewöhnlichste gebrauch dieses pronominalstammes ist, dass er auf etwas zurückweist das schon vorher genannt war, ganz wie dasselbe pronomen im altindischen, vgl. Delbrück A. I. S. § 139, Speyer, Sanskrit Syntax § 275.2 z. b.. „mit diesem heiligen Geist (*tâ*, dem in str. 1 genannten) mögest du, Ahura Mazda, das gericht abhalten; denn dieses (*hâ* auf *vîdâitîm* gehend) wird viele willig bekehren (y 47.6); „wir erwählen euren heiligen guten gehorsam; dieser (*hâ* auf *ârmaitîm*) soll uns bleiben" (y 32.2); „wer das lohn (*taṭ mîždem* geht auf *dasâ aspâo uštremcâ* in str. 18) nicht gibt dem, der es verdient.." (y 44.19); „wer ist im anfang der erzeuger und vater des Aša? wer schuf der sonne und den gestirnen ihre bahn?... das (*tâcîṭ*) und noch anderes möchte ich wissen." (y. 44. 3); „und wer zu ihm (*têm*, nl. dem bekehrten aus str. 5) nicht gehen mag" (y 46. 6); „dem Frašaoštra gib das vereinigt werden mit dem Aša; das (*taṭ*) frage ich dich, Ahura Mazda" (y 49. 8); — „er betete mit lauter stimme... diese stimme (*hô vâkhš*) drang bis zu den sternen (yt. 10. 89); „der zweite Berg ist der Zairidha... auch dieser"... (*hascîṭ*, yt. 19.1); „das (*tâosca*, die vorher genannten) sind meine namen" (yt. 1. 16); „mit diesen worten (*tâ vaca* geht auf das § 17—21 von Ahura gesagte) beruhigte Ahura Mazda den Zarathuštra" (Vend. 5.21); „sind die leute zu salviren, welche aas eines hundes oder menschen gegessen haben?" Es antwortete Ahura Mazda: „nein Zarathuštra, diese (*taēca*) leute sind für die hölle bestimmt" (Vend. 7.24); u. s. w. Natürlich braucht das pronomen nicht immer auf ein *wort* zu gehen, auch auf einen gedanken in den vorhergenannten worten enthalten kann es zurückweisen z. b. „und diesem glauben ist von Mazda das Wahre innegelegt, um (den menschen) das heil zu bringen, dem afterglauben aber die Lüge, um (die menschen) zu verderben; darum (*tâ*) strebe ich nach dem verbunde mit dem Guten Geist" (y 49.3); „spreche die worte aus den Gâthâ's die zweimal, die dreimal, die viermal zu wiederholen sind, dann (*aipi tâ* eig. „nach diesem") wird das leichengespenst entfliehen" (Vend. 9.46).

§ 3 a. Unser pronomen weist auch auf etwas, das zwar nicht im vorigen genannt war, aber als allgemein bekannt vorausgesetzt wird. In diesem falle entspricht es dem deutschen *jener*, lat. *ille*, gr. ἐκεῖνος, skt. *ta-* (vgl. Delbrück § 137, Speyer § 275. 1); z. b.: *tâ vê urvâtâ* (y. 31.1); *tâ mainyû* (y. 30. 3. 4): „das bekannte Geisterpaar, die beiden Geister"; *têñg pathmêñg hucistôiš* (y 46.4): „in jene räume des guten glaubens"; *têm âzûtôiš mãthrem* (y. 29. 7). Aus



dem jüngeren Avesta citire ich: *kva tâ dâthrâ bavaiñti* (Vend. 19.27): „wo werden jene abrechnungen gehalten."

§ 3 b. Von hier ist der übergang zu demjenigen gebrauch leicht, wo das Avestische demonstrativ gänzlich mit unserem artikel (dem bestimmt-individualisirenden [1]) gleichwerthig ist, wie denn auch schon z. b. ein *tâ dâthrâ* (l.l.) richtig übersetzt wäre mit: „die abrechnungen." So heisst das leichengespenst: *hâ drukhš* (Vend. 9. 13); von der Ardvî Sûra wird gesagt, dass sie einen edelstein trage *upa tãm srîrãm manôthrîm* „an dem schönen halse" (yt. 5. 127, vgl. Vend. 13. 30); „wer auf seine (des hundes) stimme erwacht, nicht (wird) ein dieb in dessen häuser (kommen)" (Vend. 13. 40), der text hat: *nôiṭ hē tâo vîsô; — ava tâ anya magha âiti.jasôiṭ* (Vend. 9. 31): „zu den anderen gräben"; *ava tâ [âiti] nmâna âiti.jasôiṭ* (ib. 32): „nach dem (= seinem) hause gehe er."

Dass der promominalstamm *ta* jemals auch die function unseres generischen artikels gehabt haben, finde ich nirgends im Avesta. Auf den ersten anblick könnte man meinen, dass in den anfangsworten von Vend. 7: *dâtare kaṭ tâ nara irista aēša drukhš yâ nasuš upadvãsaiti* diese bedeutung sich finde in *tâ nara*: „die todten" (im allgemeinen). Man hat aber, meine ich, diesen Fargard als directe fortsetzung des sechsten anzusehen, und folglich *tâ* für zurückweisend zu halten.

§ 4 a. Einige male weist dieses pron. auch voraus (*tat* = „das folgende"), speciell in den Gâthâs: *taṭ thwâ peresâ ereš môi vaocâ ahurâ* (y. 44); *hamêm taṭ* (y. 32.16) „das bleibt beständig: (?); *yēzî athâ stâ haithîm.. aṭ taṭ môi dakhštem dâtâ* (y. 34.6): „wenn ihr wirklich bestehet.., so gebt mir das als ein zeichen:" (nach Geldner, BB. XV. 258); *daidî ašâ tãm ašîm vañhêuš âyaptâ manañhô* (y. 28.7): „gib mir, o Aša, diesen erfolg (diese *aši*, als term. techn.: den im jenseitigen leben erwarteten lohn): die beglückungen des Guten Geistes (= das Paradies)."

§ 4 b. Ohne nachdruck gebraucht kann es einen erst im folgenden zu nennenden gegenstand schon im voraus andeuten, anticipiren, wie z. b. ὁ im Homerischen ὁ δ' ἀμείβετο δῖος Ὀδυσσεύς; so steht es in: *aṭ ahurâ hvô mainyûm zarathuštrô vereñtē yastē ciščâ spêništô* (y 43. 16): „Z. erwählt sich jeden hei-

[1]) *Generische* bedeutung hat der artikel, wenn er „ein bloss gedachtes (beliebiges) individuum gleichsam als musterbild zum vertreter einer ganzen gattung macht", z. b. in: „der adler heisst könig der vögel," „der winter ist eine der jahreszeiten"; *individualisirende* bedeutung dagegen, wenn er einen gegenstand als bestimmt oder schon bekannt (erwähnt) hervortreten lässt; z. b. in: „der winter, der jetzt eingetreten ist," „der adler, der dort fliegt."

ligsten Geist von dir"; *hvô vîcirô ahurô* (y 29. 4): „er, Ahura, hat die entscheidung"; *hvô.. maidhyômâoṅhâ* (y. 51. 19). — In den obliquen casus wird meist eine enclitische form (wie im Homerischen: ἥ μιν ἔγειρεν Ναυσικάαν) gebraucht (vgl. § 103); einige male findet sich auch eine form des demonstrativstammes *a-* (vgl. § 7). — Für diesen gebrauch habe ich nur zwei jungavestische stellen finden können, wo keine correlation vorhanden ist[1]: *azem bôiṭ tûm tâ nipayēmi vîspa vohû mazdadhâta* (yt. 5. 89); *hô bâ aēšô âs... ašemaoghô* (Vend. 9.52, vgl. note zu § 13).

§ 5. Fur die verbindung des *ta-* mit anderen pronominibus kenne ich nur einen beleg, y. 34.7: *naēcîm têm anyêm vaēdâ yûšmaṭ ašâ athâ nâo thrâzdûm*: „ich kenne keinen solchen (= der das vermöchte) ausser euch, o Aša, so beschützet uns." *têm* bedeutet: „so und so (wie angedeutet) beschaffen," vgl. RV. 8. 65. 7: *tám tvâ váyaṁ havâmahe*; 7. 66. 13: *ṛtâvâna ṛtájâtâ ṛtâvṛ́dho... téšâm vaḥ sumné syâma;* vgl. Delbrück § 138 und Speijer § 278, 445. In Vend. 18.6: *tem dim mruyâo âthravanem yô..*, scheint *dim* nur zur hervorhebung des vorhergehenden wortes zu dienen, wie *diṭ* hinter *hâo* im Aog. 77.

Auch *allein* hat *ta-* die bedeutung „so und so beschaffen," „talis": *têm vâo ahûm dregvañtô daēnâ naēšaṭ* (y. 31.20): „in ein solches (wie vorher gemalt ist) leben wird euch eure Daēna führen, ihr Ketzer!"

§ 6. Ein ganz gewöhnlicher gebrauch, auch in den Veda's regelmässig, ist die anwendung des *ta-* in correlation mit dem relativum. Weil nun aber die sprache des Avesta, wie schon oben bemerkt, nicht mehr die vollständige declination dieses stammes besitzt, fragt es sich, welches pronomen die ermangelnden casus ersetzt hat. Das syntaktische paradigma nun für das pronomen demonstrativum, wenn correlat mit einem relativ (er-der; der-welcher), ergiebt sich aus folgenden citalen:

Gâthisch: Sg. nom. *yê.. hvô, hvô.. yê* (y. 33.3, 31.6 und passim)
acc. *yas.. têm* (44.19), *tãm... yâ* (43.10, 49.6).
instr. *tâ.. yâ* (43.4).
dat. *ahmâi.. yê* (31.6); *ahmâi.. yahmâi* (43.1).
gen. *yê.. ahyâ* (46.8); *yēhyâ.. ahyâ* (45.6).
abl. *ahmâṭ.. yê* (45.11).
loc. *yahmî... ahmî* (43.6).

---

[1]) Fälle wie z. b. *hâ ašiš.. yaṭ* (y. 9.4), *tâo... yâo ašaunãm fravašayô* (yt. 13). *aiṅhê.... yaṭ yasnahēca vahmahēca* (y. 1.22), *hâ yâ daēna mâzdayasniš* (Vend. 5.21), *hâ... yâ daēva drukhš* (vend. 18. 37) sind also nicht hierher zu ziehen; die fälle gehören unter § 6.

Pl. nom. *tôi.. yôi* (30.9); *yê* (sing. coll.)... *tôi* (33.2).
acc. *têñg.. yôi* (32.1); *yôi.. tã* (51.22).
instr. *tâiš... yaēšu* (34.9); *tâiš... yêñg* (46.16).
dat. *aēibyô.. yôi* (32.12); *yôi... aēibyô* (34.8. u. s. w.)
gen. *yâ* (instr. sng. neutr. coll.).. *aēšãm* (34.1).
neutr. pl.: *tâ.. yâ* (31.14); *yâ.. tâ* (46.9).

Jungavestisch: Sg. nom. *yô.. hô* (vend 3.31); *hâ.. yâ* (vd. 5.21).
acc. *tem.. yim* (y. 9.24); *tãm.. yãm* (vend. 5.1).
dat. *ahmâi.. yô* (yt. 13.24).
gen. *ahē.. yô* (y. 10.12).
loc. *ahmi... yô* (y. 65.7).
Pl. nom. *taēcit.. yôi* (y 9.22); *tâoscit.. yâo* (y 9.23.)
acc. *tã.. yã* (y 70.1).
instr. *aēibiš.. yôi* (y. 9.22).
dat. *aēibyô... yôi* (visp. 3.21); *yó* (coll.).. *âbyô* (y. 10.9).
gen. *aēšãm... yâiš* (y. 19.10); *âoñhãm.. yâo* (vend. 5.4).
neutr. pl. *tâ.. yâ* (yt. 13. 153).

Man ersieht aus diesen citaten, dass überall wo die declination des *ta-* defect ist, der *a-* stamm eintritt, was noch deutlicher ist an solchen stellen, wo beide pronomina neben einander gebraucht sind: *cvaṭ hô nâ ašayēiti cvaṭ ahmâi nairē mîždem aṅhaṭ yô...* (afr. 4.4). Man vergleiche: *vîspē tē ratavô yôi* (y. 2.10) mit: *vîspaēibyô aēibyô ratubyô yôi* (y. 3.12).

Im allgemeinen liebte der Eraniër es [1]) auf ein relativpronomen durch ein demonstrativpronomen vorzubereiten; während wir sagen: „der wind trägt den speer fort, welchen der Mithrafeind schleudert," sagte der Eraniër: „diesen speer welchen" (yt. 10.21); so heisst z. b. *tâ šyaothna varšta yâ* (Vend. 15.1): „*die* thaten, welche"; vgl. *aēšô nâ yô yaoždâthryô* (Vend. 9.39); *aētahē narš yaṭ iristôkašahē* (3.15), *haca avaiṅhat vîsaṭ yaṭ mazdayasnôiṭ* (19.62): „aus dem Mazdayasnischen hause."

Nach einem comparativ ist der ablativ *ahmâṭ*, vorausweisend auf den folgengen *yatha*-satz, fast regel, z.b. *yâo masyēhîš ahmâṭ... yatha vaca framravâirē* (yt. 13.64). Auch in dem bekannten *mãnayen.... yatha* (eig. man möchte meinen wie) = „gleich wie" findet man meist *ahē: mãnayen ahē yatha.* [2])

---

[1]) Wie er es noch liebt, vgl. z. b. Salemann und Shukowski, Persische Grammatik §§ 19.37.

[2]) Wie ist hier der genit. *ahē* zu erklären? Und ist es überhaupt ein genitiv? Statt *mãnayen ahē yatha* steht an drei stellen (Vend. 5.23, 7.57, 9.48): *mãnayen bâ.. yatha.* Vielleicht ist *ahē* an einigen stellen interjection, z. b. yt. 24, 22: *tûm ahē puthrô kava vîštâspâi.. avajasâi.*

§ 7. Aber nicht bloss in correlation mit relativis wird das paradigma des *ta-* stammes durch die formen von *a-* ergänzt, auch im anaphorischen gebrauch (§ 2), z. b.: *h ô* (nl. Sraoša) *nôiṭ tarštô frânâmaitē*.. *fra a h m â ṭ parô vîspē daēva anusô taršta nemeñtē* (y. 57.18): „er flieht nicht aus furcht vor den teufeln, sondern aus furcht vor ihm fliehen alle teufel erschreckt." So auch in y. 47. str. 1: *speñtâ mainyû*, str. 2.3: *ahyâ mainyêuš*, str. 4: *ahmâṭ mainyêuš*, str. 5.6: *tâ*.. *spentâ mainyû*. Dasselbe auch bei vorausweisendem gebrauch (vgl. § 4. b), so weist *ahyâ* (y. 32.1) auf *ahurahyâ mazdâo*; und (y. 28.1) auf *mainyêuš speñtahyâ* (vgl. verf. in K. Z. 31. s. 256).

Der *a-* stamm ersetzt die *ta-* formen auch in der abgeschwächten bedeutung, so dass er unserem artikel gleichkommt (vgl. § 3.b); man vergleiche z. b. *ava tâ... nmâna*: „nach dem hause" (vend. 9.32) mit: *haca aēibyô nmânaēibyô*: „aus dem hause" (ib. 40); *ahē gravahē* (vend. 9.14), vgl. § 22.2.

§ 8. An einigen Gâthâstellen scheint *hvô* auffallenderweise die function zu haben, ein pron. relativum aufzunehmen, ohne dass es den nachsatz einleitet oder die rede wäre von coördination anstatt subordination; denn im letzteren fall könnte ein *ca* nicht fehlen. Die stellen, aus denen man diesen gebrauch erschliesst, scheinen mir jedoch noch nicht ihre endgültige lösung gefunden zu haben. Es sind 48.4 (K.Z. XXX. 530), 33.6 (B.B. XV. 255), 31.7 (Jackson, a hymn). Eng verwandt ist der gebrauch des *hvô*, wenn es (im nachsatz) bei einer verbalform der zweiten (oder ersten?) person steht: *hyaṭ mîždem*... *fradadâthâ*.. *ahurâ*.. *ahyâ hvô nê daidî* (y. 40.1): „davon gib *du* uns." — Nicht ganz klar ist mir der gebrauch des *hvô* in y. 32.9, 51.21.

§ 9. Wenn ein substantiv in zwei eng verbundenen sätzen bei verschiedenen wörtern als attribut gebraucht, zweimal vorkommen sollte, wird das zweite mal entweder wie in den modernen sprachen ein demonstrativ gesetzt: *parštêm zî thwâ yathanâ taṭ êmavatãm* (y. 43.10): „denn eine frage von dir ist wie d i e mächtiger herren"; *arethâ vôizdyâi kâmahyâ têm môi dâtâ daregahyâ yâuš* (ib. 13): „um die ziele meines wunsches zu erfahren; gewährt mir d e n nach dem ewigen leben." (beide stellen nach Geldner, K. Z. XXX.) — oder das demonstrativ wird wie im Lateinischen weggelassen: „*yēñhâo ainikô brâzaiti yatha tištryo.stârahē* (yt. 10.143): „dessen antlitz strahlt wie d a s des sternes T."

§ 10. Nach Bartholomä (A. f. II. 7.11) und Baunack (Studien, 354) findet sich der stamm *ta-* auch enclitisch (als artikel) gebraucht; man fasst es als solches auf wenn es, die zweite stelle im satze einnehmend, mit dem vorhergehenden worte in eins geschrieben ist, z. b. *yastâ* (y. 31.7, 45.11), und wenn eine enclitica folgt (A. f. 11). Aber erstens ist an einigen von Bartholomä angeführten stellen das pronomen gerade sehr emphatisch gebraucht, z. b.

taṭ (y. 34.6 vgl. B.B. XV. 257, und 49.8: „das frage ich dich") und zweitens vergleiche man die unten (§ 94) gemachte einwendung.

b. c. Die pronomina *a-* und *aēta-*.

§ 11. Dass die casus von *a-*, welche im paradigma des stammes *ta-* fehlen, in correlation mit dem relativ erscheinen, ist oben bemerkt worden. Die casusformen von *a-*, welche aus dem stamme *i-* (*im-*) gebildet sind (also: *aēm*, [1]) *îm* = *iyem*, *imaṭ*; *imem*, *imãm*, *imaṭ*; *imē*, *imâo*, *ima*; *imã*, *imâo*, *ima*), erscheinen nur dann in correlation mit dem relativ, wenn die specielle bedeutung des pron. *aēm* auf den vordergrund treten soll; sonst verwendet die sprache dafür hauptsächlich den stamm *ta-*.

§ 12. Im jüngeren Avesta wird *aēm* einige male wie das Gâthische *hvô* gebraucht um im voraus auf das subject zu deuten (§ 4): *âat mē aēm paiti aokhta haomô ašava dûraošô*. Häufig wird es auch gebraucht mit der bedeutung unseres nachdrucklosen pronomens der dritten person (vgl. § 101), z. b.: *yaēibyô aēm hãm pacâitē* (nl. *âtarš*) (y. 62.7); *âaṭ yēzi.šē aēm baraiti aēsmem* (nl. der *fracarethwâo*) (ib. 9.); ebenso yt. 8.38, 43; yt. 10.71; yt. 19.54 (*aēm* überall = „er").

§ 13. Die eigentliche bedeutung des pron. *aēm* jedoch ist: „das, welches in der gegenwart von, oder an dem orte der sprechenden person ist, z. b. *avi imãm tanûm yãm mašyânãm* (vend. 20, 3,5); *ašaya dadhãmi imaṭ baresma* (y. 7. 3); *imem narem* (vend. 18.51): „diesen mann hier"; *jaidhyēmi drvatâtem aiṅhâose tanvô* (y. 9. 19); hier ist *aiṅhâose* geradezu = „mein"; *puthrem aēm narô varšta* (vend. 15.13): „dieser mann hier hat das kind erzeugt." *tâosca imâo nâmênîš* (yt. 1.16): „das sind meine namen". Daher der gegensatz von *aēm* und *av-* (unten § 17). Man würde erwarten, dass *aēta* dagegen dasjenige bezeichne, was bei der angeredeten person sei (wie lat. *iste*); aber dieser gegensatz ist nicht mit sicherheit zu constatiren [2]), nur dass *aēta-* nicht das, was bei der redenden person ist, zu bezeichnen scheint.

---

[1]) Nur diese form ist aus den Gâthâs zu belegen; vielleicht gehören etymologisch zu diesem stamme die encl. geschlechtlosen formen: *îm* (vgl. skt. *im-ám*), *îṭ* (vgl. skt. *id-ám*) und *îš*. Weil sie aber nicht als demonstr. sondern nur als pron. personale 3ae pers. in gebrauch sind, habe ich die formen unten (§ 103) behandelt.

[2]) Vielleicht noch y. 19.1, wo auf die frage: *ciṭ avaṭ vacó as yaṭ mē frâvaocó* geantwortet wird: *bágha aēša as ahunahē váiryēhē* = das (*istud*, das was *du* fragst) war..; § 5 steht wieder *há mē bagha ah. vair.*: „dieses A. V." — Vend. 9.52 wird auf die frage: *ciš háu ás... yó mē asaáayaṭ* geantwortet: *hó bá aēšo ás... ašemaoghó*: „das (nach dem du mich fragst: *aēšó*) war dieser (*hó*) der A."

§ 14 a. Ein weiterer unterschied zwischen *aēm* und *aēšô* ist folgender: *aēm* weist meistens voraus (= gr. ὅδε), aber auch oft zurück (= οὗτος), *aēšô* aber weist fast ausschliesslich, mit mehr emphase als blosses *hô*, zurück. Das es vorausweist habe ich selten gefunden und meistens an zweifelhaften stellen. Auch im vorklassischen sanskrit ist diese anwendung des *eša* äusserst selten (vgl. Delbrück, s. 220) und ebenso ist für die klassische periode das zurückweisen die gewöhnliche function dieses pronomens, man vergleiche z. b. Knauer's bemerkung in: das Gobhilagṛhyasûtram s. XXI; in Manu gibt es nur vier stellen, wo *eša* vorausweist, siehe P. W. s. v. *eta-*. Für das Avestische nun vergleiche man die folgenden stellen:

α. *aēm* weist voraus: *imãm thwãm paourvîm yânem jaidhyēmi: vahištem ahûm* (y. 9.19); *aya antare.ukhti* (y. 19.5): „mit dieser (folgenden) verfluchung"; *aya ratufrita* (y. 55.5); *hathra ana gâthwya vaca*: (y. 65.14 = 10.19), das citat folgt; *imã vacô framrû:* (y. 65.10); *imaṯ vacô framrû: nemô urvairē* (vend. 19.8); *imã vacô framruyâo:* (yt. 13.20); *ana yasna* (yt. 5.91): „mit dem opfer das ich jetzt andeute". wie aus der vorhergehenden frage: *kana yasna* erhellt; am schluss des liedes (y. 9.18) heisst es: „*imaose tē haoma gâthâo imâo heñti staomayô* u. s. w.; *airyâmainē imaṯ sanhôiš:* (vend. 22.7), der auftrag folgt; *imã vacô dreñjayôiš*: *nemasca yâ ârmaitiš îžâca* (vend. 9.12); vend. 9.27; 11.3; 17.5; y. 8.4: *imã vacô*, nl. die folgenden *ašem vohû* u. s. w.; auf die frage: *kaya aētē vacô yôi heñti gâthâhva bišâmrûta* (vend. 10.3): „welche sind die (*aētē*) verse, welche viermal zu sprechen sind?" wird geantwortet mit: „*imē aētē vacô yôi heñti* u. s. w., dann folgen die citaten.

β. *aēm* weist zurück: *imaṯ âthrô afrivanem* (y. 62.10): „so (wie gesagt worden) lautet Âtar's segenswunsch"; *imaṯ vô âpô jaidhyēmi* (y. 65.12), nl. was in § 11 enthalten ist; *atha imâo nâmênîš dreñjayô framrava* (yt. 1.11) ist unsicher, weil eine aufzählung von namen vorhergeht und folgt; überdies kann hier *imâo* auch „meine" bedeuten, vgl. § 13; vend. 10.15 heisst es auch nach der citirung der catušâmrûta's u. s. w. *imē aētē vacô* u. s. w.

γ. *aēšô* weist voraus: *yô aētaēšâm sûnãm jaiñti yim pasušhaurvãmca višhaurvãmca* (vend. 13.8); über diese stelle vgl. § 110; *atha hô nô aētaēšãm vacãm* (yt. 2.11), lesung und deutung ganz unsicher; in *azem aēta zaota vîsâi staotanãm yēsnyanãm frasraothremca framarethremca* (visp. 3.7) deutet *aēta* wohl nicht auf die accusativi (?) voraus; Geldner (Stud. 142) übersetzt: „ich will hierbei der zaotar sein." Unklar ist mir *aētaṯ* y. 27.1 und *aētaṯ aēša* y. 68.1.

δ. *aēšô* weist zurück: *aēša asti daēnayâo âstûitiš* (y. 12.9); *cim aētaya paitivaca paiti.âmraoṯ* (y. 21.4); *aēta yasna aeta vahma aēta paiti avajasa* (yt. 5.132); *aētem mãthrem* (yt. 14.46), nl. das in § 45 genannte, vgl. yt. 4.9;

aētaēca tē vacô yôi (ib): „das (*aētē*) sind die (*tē*) worte, die..."; *aēta humata aēta hukhta aēta hvaršta* (yt. 22.14); *aēšô zî vâkhš* (yt. 21.4); *aētē zî vâcô vahišta a. m. framraoṭ zarathuštrâi* (y. 71.14); *vîspanãmca aētaēšãm vacãm aojasca verethremca... yaz.* (ib. 8); *aētaṭ, aētaṭca* (y. 19.8, 10, 11); *aēšô zî* (vend. 7.44): nl. der erwähnte arzt; *aētaciṭ* (vend. 3.40): „selbst diese sünde" (des begrabens in die erde); *aēšô* (vend. 5.11); *aēšô zî narô* (vend. 4.49), nl. der in § 48 zuletzt genannte; *aētē pasavô* (vend. 9.39), nl. die in §§ 37, 38 genannten thiere; auf die frage: *kaṭ taṭ dãma* (vend. 13.1): „welches ist das geschöpf..", wird geantwortet mit: *spânem siždrem..., aētaṭ taṭ dãma.* [1]) Man vergl. mit dieser stelle die oben (sub *a*) aus vend. 10.3 citirte.

Bezeichnend für den gegensatz dieser pronomina sind noch die folgenden Vendidâdstellen: *yô kaininem upâiti... puthrãmca hē dadhâiti yēzica vaocâṭ aēša yâ kainē puthrem aēm narô varšta yēzi ca vaocâṭ a ē š ô nâ...* (15.13): wenn einer ein mädchen besucht und sie schwanger macht, und wenn (dann) das mädchen sagt: „dieser mann hier (den sie anweist) ist vater des kindes" und wenn dann der (*aēšô*) mann sagt..; *katârô zî a y â o vehrkayâo jãthwôtarô aṅhen yatha spâ vehrkahē kerenaoiti yatha yaṭ vehrkô spâ* (13. 41): „welche von diesen beiden wölfen ist eher zu tödten: das junge eines hundes und einer wölfin oder das eines wolfes und einer hündin?" Die antwort ist: *aēšô zî a ē t a y â o vehrkayâo j. aṅhaṭ* u. s. w.; also auch hier deutet *ayâo* auf das noch zu nennende, *aētayâo* auf das schon genannte; man vergl. auch vend. 4.48 (vgl. unten § 18).

Auch im Altpersischen liegen die verhältnisse ähnlich: *imâ* in *imâ dahyâva tyâ manâ paitiyâiša* (Bh. I. 13) weist voraus, aber auch zurück (ib. 18); *imâ tya manâ kartam* weist I. 27 voraus, aber ib. 68 zurück: *imâ adam akunavam. aita-* kommt spärlich vor, meistens aber zurückweisend: *aita adam yâniyam jadiyâmiy* (H. 20); *aitamaiy auramazdâ dadâtuv* (ib. 22).

§ 14. b. Wie *ta-* und *a-* (§ 3, § 7), so wird auch *aēta-* in abgeschwächter bedeutung gefunden und zwar gleichwerthig 1. mit unserem individualisirenden artikel: *caiti aētē mithra tava yaṭ ahurahē mazdâo* (vend. 4.2): „wie viele sind deine contracte" (die contracte des A. M.); 2. mit unserem generischen artikel an einer stelle, die wahrscheinlich zu den späteren gehört was ihre redaction betrifft: *yēzica aētē mazdayasna upairi aētem iristem [avimãm] herezyâṭ yavaṭ aēša caraitika avimãm harekê.harecayâṭ* u. s. w. (vend. 5.61): „wenn die (d. h. der) Mazdaanbeter über den todten nur soviel wirft, als das

[1]) In *kaṭ taṭ dãma... hazaṅraja anrô.mainyuš paitijasaiti* ist das relativ *yaṭ*, wie es scheint, ausgefallen, und dann ist *taṭ dãma... yaṭ* = das geschöpf, welches, vgl. § 6 s. f.

mädchen..... spinnt." Darmesteter übersezt: *a* maid, *a* dead body. Dieser gebrauch ist jedoch höchst selten [1]: meistens entspricht unserem artikel in der generischen bedeutung eine andere wendung im Avestischen, s. § 26 mit note.

d. Das pronomen *av-*, *hâu.*

§ 15. Von diesem pronomen lassen sich folgende formen belegen:
Sing. nom. *hâu*, und *avâo* (?); *hâu*; *avaṯ* und nach nominaler declination *aom.*
acc. *aom* (d. i. *avem*); *avãm; avaṯ*, *aom.*
instr. *avâ* (masc.-neutr.)
abl. fem. *avaiṅhaṯ.*
gen. *avaṅhē*, *avaiṅhâo.*
loc. *avôi* (? yt. 4.1).
Plur. nom. *avē*; *avâo*; *ava* und *avâo.*
acc. masc.: *avē* (nom. pro acc.) und *ava*; f.: *avâo*; n.: *ava*, *avaô.*
gen. *avaēšãm.*
instr. *avâiš.*
dat. abl. *avaṯbyô*, *avabyô* .

Im ganzen ist Bartholomä, K. Z. XXIX, 498 zu vergleichen. Ich kann diesem aber nicht beistimmen, wenn er *aom* für nom. masc. erklärt. In vend. 18.37 *aom asti aiṅhē uzvarezem* beweist nichts, dass *uzv.* masc. generis ist; auch *ciš*, mit welchem dasselbe wort verbunden auftritt, wird im Vend. zu wiederholten malen als neutr. gebraucht; yt. 10.127 *aom vašahē* fasse ich mit Geldner (K. Z. 25.530) als adverbialen accusativ. Selbst der nominat. *avâo* (vend. 3.20, 9.49) ist meines erachtens nicht ganz sicher, möglich wäre es auch die form als acc. pl. neutr. (wie z. b. *avâo ṯbaēšâo*, yt. 1.10) vorausweisend auf die folgenden accusativi, und *hîm* als reflexiv zu nehmen (vgl. §§ 93,106).

§ 16. Dass *hâu* der gewöhnliche nom masc. fem. zum stamme *av-* ist, wie im indischen *asaú* zu *amu-*, beweisen folgende stellen überzeugend: *avaṯ hvare... hâu mâo... avē starô* (vend. 9.41); *hâu pairika yâ dužyairya* (yt. 8.54) neben *avãm pairikãm* (ib. 55) und *avaiṅhâo pairikayâo.. yã dužyairya* (ib. 51); *yatha hâu maza mereghô saēnô yatha avē awrâo upapâo* (yt. 14.41); *hâu asti daēvô hâu asti daēvayâzô hâu daēvanãm hañdvarenô hâu d. hãmpatanô avaṯ daēva*

---

[1]) Vend. 7.50 *aēša pãsnu* ist wohl am besten nicht zu einander zu nehmen, sondern *aēša* auf *sairē* zu beziehen: "bis sie (die überbleibsel) sich mit dem staube vermischt haben."

hañdvareñti vend. 7.56); man vergleiche auch *cit avat vacô âs yat mē fravaocô* (y. 19.1) mit: *ciš hâu âs yô mē asadayat* (vend. 9.52).

§ 17. Von allen demonstrativpronominibus sind *hâu* (*av-*) und *aēm* am schärfsten von einander unterschieden: während *aēm* auf alles deutet was innerhalb der menschlichen sphäre ist, und z. b. das stehende pronomen ist für: die erde, der von den menschen bewohnte erdtheil und ferner alles was sich bei den menschen befindet (vgl. § 13), weist *hâu* (*av-*) auf das entferntere hin und wird z. b. stets den benennungen für himmel, sterne, sonne u. s. w. beigefügt. Ausser den schon citirten stellen vergleiche man: *aiṅhaosca zemô avaṅhēca ašnô* (yt. 1.16); *aom mâoṅhem* (yt. 12.33); *îm zâo* (yt. 19.7); *ava raocâo* (yt. 21.16); *aom starem yim tištrîm* (yt. 8.56); *ava patha* (yt. 13.16) von den gestirnen; *ahmâica ahuyē manaḥyâica* (y. 7.25), wo *ahmâi* geradezu „irdisch" bedeutet; *avat karšvare yat arezahi savahi... imat karšvare yat hvanirathem bâmîm* (vend. 19.39); *imē nô aurvañtô aspa para.. nayeñtē* (yt. 10.42), vgl. ṚV. 8.3.3: *imā́ gíro.. yā́ máma*. Was sich zwischen himmel und erde befindet, wird dem menschlichen kreise zugerechnet: *vîspem imat yat añtare zām asmanemca* (yt. 10.95). Auffallend ist y. 36.6 (vgl. 58.8): *imâ raocâo barezištem barezimanãm avat yât hvarê avâcî*: „diese himmelslichter, die höchste der höhen, jenes was da sonne heisst;" *yât* ist trotz Baunack doch wohl nichts anderes als *yat*, vgl. y. 32.4. Man erwartete hier *avâ raocâo*, aber auch im Vedischen werden die pronomina einige male verwechselt, Delbrück, s. 209. Übrigens hat das Altindische denselben gegensatz zwischen den pronn. *ayam* und *asau* (Delbrück, § 136; Speyer § 271.3), und auch das Altpersische, z. b. *imâm bumîm avam asmânem* (O. 23); *ahyâhyâ bumiyâ* (ib. 17).

Wenn wir in ausdrücken wie *îm zâo*, *aom asmânem*, *aom mâoṅhem* u. s. w. das demonstrativ durch den (individualisirenden) artikel übersetzen, so hat man darum noch kein recht hier eine abschwächung der ursprünglichen bedeutung anzunehmen. Es ist einfach verschiedener sprachgebrauch: der Eraniër sagte: „diese erde" = die erde hier, „jene sonne" = die sonne dort, wir sagen einfach: „die erde, die sonne."

§ 18. Ein anderer unterschied besteht zwischen *hô* und *hâu*. Von zwei gegenständen, die genannt sind, wird auf den unmittelbar vorher genannten durch *hô*, auf den entfernteren durch *hâu* zurückgedeutet. In diesem falle ist *hâu* = ὁ μὲν, *ille*; *hô* = ὅδε, *hic*. Aus dem Altindischen ist mir keine stelle bekannt, wo sich derartiges findet. Die belegstellen sind: *hâu ca ayâo narâo vohumanô jâgerebuštarô aṅhat yô gêuš uruthware hãmpâfrâiti yatha hâu yô nôit itha. hô upameretô hâu asperenâmazô hâu anumayô mazô hâu staorô.-mazô hâu vîrô.mazô* (vend. 4.48). Darmesteter übersetzt: „and of the two men

he who fills himself with meat, is filled with the good spirit much more than he who does not so; the latter (*hô*) is all but dead, the former (*hâu*) is above him by the worth of an asperena (= dirhem), a sheep, an ox, a man"; *kô asti* [*daēvô kô daēvayâzô kô*] *daēvanãm khavzô kô daēvanãm khumbô kô d. kunâiriš kô hvãs daēvô kô vîspô daēvô? kô parameretô daēvo kô pascameretô mainyava daēva frabavaiñti* (sic)? antwort: *aršaca viptô aršadhaca vaēpayô* [1]) *h â u asti daēvô.... hâu vîspô daēvô; h ô parameretô daēvô hô pascameretô* u. s. w. (vend. 8,31.32): „wer ist [ein teufel, wer ein teufelanbeter, wer] ein napf der teufel, wer ein nachttopf der teufel, wer ein paramour der teufel, wer ein halber (?) teufel, wer ein ganzer teufel? wer ist schon vor seinem tode ein teufel und nach dem tode ein geistiger teufel?" antwort: „das paidikon und der paederast: der erstere (*hâu*) ist ein teufel — ein ganzer teufel; der letztere schon vor dem tode ein teufel und nach dem tode ein geistiger teufel."

Danach hat Geldner (K. Z. XXV. 583) recht mit seiner übersetzung von *khavzô* und *khumbô*, nicht Darmesteter, wenn er „male paramour, female paramour" übersetzt; es ist eben eine und dieselbe person.

§ 19. Natürlich kann *hâu* (*av-*) auch in correlation mit dem relativ gebraucht werden, entsprechend einem Lateinischen: *ille . . . qui . . .*: *avahēca paiti yânahē yaṭ hē dathaṭ* (yt. 16. 6); *avē aipi daidhyañtô yôi* (yt. 10. 45); *avaēšãm pathô pâoñtô yim* (ib.); *avâo zî khšathrišu hupâtôtemâo yâo uštrô pâiti* (yt. 14. 12); *ciṭ avaṭ vacô as yaṭ mē frâvaocô* (y. 19.1); vielleicht auch *avôi . . yaṭ* (yt. 4.1): „dazu dass" (Geldner, Stud. s. 111).

Nicht selten findet man es selbständig, als pron. 3[ae] personae verwendet: *avaēšãm nôiṭ vîduyē yâ* (y. 29.3): „jene können nicht wissen, wie . . .; *yôi vispē tē apayēiñti yã avē paskâṭ vyēiñti nôiṭ avē paskâṭ afeñtē* (y. 57. 29): „welche alle diejenigen einholen, welche sie (*quos illi*) von hinten verfolgen, nicht aber werden sie selbst eingeholt"; *aom jaidhyaṭ avaṭ âyaptem* (yt. 15): „von ihm bat er folgendes"; *vîdhvâo avaṭ hava khrathwa* (vend. 15.2): „solches wissend in seinem geiste."

Seiner bedeutung gemäss wird *av-* mit vorliebe dort gebraucht, wo vom jenseitigen leben die rede ist: „*avaṭ mîždem parôasnâi añuhē . . vazdvare vahištahē añhêuš* (vend. 9.44): „diesen (solches als) lohn im jenseitigen leben: das wohlsein im paradies"; *vîdvâo avãm* (*maēnîm*) *yâ îm añhat apêmâ* (y. 44.19); *avâo yâo dâo ašîš dregvâitē ašaonaēcâ* (y. 43.4); *mazdâi avaṭ khšathrem* (y. 31.6).

§ 20. Einige male ist es übersetzbar mit einem adv. loci (temporis): *hâu*

---

[1]) vgl verf. K. Z. XXXI, 270.



srîra kereta takhma huraodha jasaiti (vend. 19.30): „dort (oder: dann) kommt..“; weiterhin heisst es: *hâ:* „dieses mädchen“; *hâu apaghžarô bavaṭ* (yt. 19.56): „dort entstand.“

§ 21. Die bedeutung *ille*, d. h. jener allbekannte, berühmte, berüchtigte, hat das pron. *hâu* (*av-*) ebenfalls: *aomca sûkem* (yt. 14.29); *avaiṅhâo jahikayâo yâ aom puthrem baraiti anyahmâi aršanâi varštem* (yt. 17.58), hier wird eben das gewöhnliche betragen der buhle gemalt; *fravašîm avãm yãm ahurahē mazdâo* (y. 26.2); *avâiš urvâtâiš yâ tû mazda dîderežô* (y. 44.15); man beachte jedoch § 22.3.

22. Abgeschwächt ist die ursprüngliche bedeutung 1. da wo *hâu* mit *hô* gleichwerthig ist: *hâu bâ yãm nâ staoiti* (yt. 21.7); *hâu bâ yô . . . varesâosca hãmrâzayeiti* (vend. 17.2); *hâu daēvanãm snathô* (vend. 19.2); 2. da wo es sich mit unserem bestimmten artikel deckt: *âdreñjayôiš aom srum paurvanaēmâṭ ahē gravahē* (vend. 9.14); „fasten *the* leaden spoon to the upper end of the stick“ (Darmesteter); *aom puthrem. . . . anyahmâi aršanâi varštem* (yt. 17.58): „das von einem anderen manne erzeugte kind“; *yasetaṭ paiti avâo gaēthâo tâyuš vá vehrkô vâ apaitibusti haca gaēthâbyô parabaraiti* (vend. 13.10): „wenn dann (*taṭ paiti*) ein dieb oder wolf unbemerkt zu den hürden (kommt und?) aus den hürden stiehlt. . .“ (vgl. die parallelstelle vend. 13.40); 3. wo es in correlation mit dem relativ in der bedeutung: „ein solcher, der,“ „der. . , welcher“ auftritt: *aom narem yim* (yt. 1.24); *aom bipaitištânem aurvañtem yô aṅhaṭ âsuš* (yt. 5.131); *nôiṭ avâo zaothrâo paitivîsē yâo mâvôya frañuhareñti* (yt. 5.93).[1])

[1]) *avaṭ* in *avaṭ khšathrem . . yá* (y. 29.10), *avaṭ avó* (yt. 13.49) fasse ich als acc. neutr. von *avañt-* (tantus), das man nach meiner ansicht gar nicht aus *avavañt-* zu erklären gezwungen ist, wie Bartholomä (K. Z. 29.498) will; *avañt-* verhält sich zu *yavañt-* wie z. b. *atha* zu *yatha*, d. h. es ist dem sinne nach = skt. *tâvant-* aber vom demonstrativstamm *a-* abzuleiten.

II. RELATIVA.

Im folgenden behandeln wir:

a. die relativsätze ohne verbum.
b. die relativsätze mit verbum.
c. die auflösung: relativ = subordinirende conjunction + pronomen demonstrativum, personale oder indefinitum.
d. den gebrauch des demonstrativs anstatt des relativs in mehreren coördonirten relativsätzen.

a. Die Relativsätze ohne verbum.

Dass die ursprüngliche bedeutung des relativs eine anaphorische, demonstrative, oder gar interrogative sei, wie zuweilen behauptet wird (im allgemeinen von Delbrück, S. F. I, Jolly, Ein Kapitel, s. 72; für das Avestische von Philippi, Status constructus im Hebräïschen s. 120; für das Altêranische von Spiegel, Altêranische gramm.[2] § 393, und für das Lateinische von Schmalz, lateinische Syntax § 237, sqq.), dunkt mich nicht wahrscheinlich. Denn zu dieser annahme berechtigt uns weder der umstand, dass im ältesten Griechisch das pron. ὅς auch anaphorisch ist [1]), noch dass ein relativ auch zuweilen (scheinbar, füge ich hinzu) anaphorisch gebraucht wird (wie im Avestischen [2]), noch dass eine sprache für relativ ein pronomen demonstrativum verwendet (wie im Altpersischen), noch dass an stelle eines relativs ein vom interrogativstamm abgeleitetes pronomen tritt (wie im Lateinischen).

Wenn Altindisch, Avestisch und Griechisch einig sind im gebrauch eines absonderlichen pronomens als relativ, das also schon im Indogermanischen vorhanden gewesen sein muss (*yaḥ*, *yô*, ὅς), so ist man gezwungen anzunehmen,

[1]) Weil dieses ὅς sich doch wohl mit dem Indischen *sá* deckt, also seinem ursprung nach ein ganz verschiedenes wort ist.

[2]) Den von Jolly angeführten stellen yt. 8.4, vend. 13.3 wird man wohl schwerlich den beweis der demonstrativen function des *ya*-stammes entnehmen können.

dass alle indogermanischen sprachen in ihrer frühesten periode auch ein absonderliches relativ gehabt haben und relativsätze von interrogativ- und aussagesätzen haben unterscheiden können. Nach dem verlust des absonderlichen relativpronomens ist aber doch das wesen der relativsätze hauptsächlich dasselbe geblieben, sei es dass das relativpronomen durch ein demonstrativ oder durch ein interrogativ ersetzt worden ist. Wenn man dies im auge behält, hat man nicht nöthig zum richtigen begriff des gebrauches des relativs, den wir jetzt besprechen wollen, obschon es zum theil ein specifisch êranischer gebrauch ist, das Arabische oder Hebräische oder Neupersische herbeizuziehen; in ganz ungezwungener weise lässt er sich aus dem Êranischen selbst unter vergleichung des Altindischen erklären; nur dass es zum theil ein neu entwickelter gebrauch ist.

Bei den relativsätzen ohne verbum lassen sich folgende fälle unterscheiden.

§ 24. I. **Das pronomen relativum leitet in regelmässiger weise einen satz ein, in welchem aber das verbum finitum** (eine form von *ah-*) **nicht ausgedrückt ist; dadurch erhält der relativsatz das ansehen einer attributivbestimmung und das relativ scheinbar den werth unseres bestimmten artikels.** Also statt unseres: Karl der Grosse" sagte der Êranier: „Karl, welcher gross (ist)." In allen fällen ist dieses relativ übersetzbar mit dem griechischen artikel z. b. *βασιλεύς ὁ μέγας, ἡ ὁδὸς ἡ παρὰ θάλασσαν, ὑμᾶς τοὺς ἀγροίκους.* Diese relativsätze ohne verbum lassen sich folgendermassen specialisiren:

§ 25. 1. a. Pron. personale + relat. + subst.

Avestisch: *azem yô ahurô mazdâo* (y. 19.6): „ich, Ahura Mazda"; *azem yô haomô ašava* (y. 11.3): „ich, der heilige Haoma"; *azem yô zarathuštrô* (y. 8.7); *azem yô zaota* (visp. 11.19); *tûmciț yô zarathuštrô* (vend. 2.43); *vaēm yôi daēva* (vend. 18.15)); *vaēm yôi amesa speñta* (yt. 24.32); *vaēm yôi saošyañtô dahyunãm* (visp. 11.13); *yûžem yôi mašyâka* (vend. 7.57).

Man vergleiche dazu Altindisch: *tvám divo duhitar yā́ ha devī́*. (RV. VI. 64.5).

§ 26. 1. b. Pron. demonstr. + relat. + subst. Diese wortfügung (mit pron. *aēta-*) dient speciell im Vendidâd um einen gewissen gegenstand anzudeuten, der noch nicht erwähnt ist, aber doch als allgemein bekannt vorausgesetzt wird oder als natürliche folge von dem gesagten zu erwarten ist. Wir gebrauchen in diesem falle den bestimmten (generalisirenden) artikel.[1])

---

[1]) Diese ausdrucksweise scheint sehr alt zu sein, im Indischen aber nur noch mit dem neutrum des relativs so verwendet zu werden, z. b. *paçavo vā́ ete yad âpaḥ* : „das wasser ist das vieh," vgl. Delbrück altind. Synt. s. 566. —

Übrigens lässt sich die function dieser verbindung ganz einfach erklären; man bedenke nur dass

Avestisch: *aēša yô ratuš* (vend. 5.26): „der Ratu"; *aētē yôi mazdayasna* (vend. pass.): „die mazdaanbeter"; *aētē yôi spânô* (vend. 15.20): „die (zu erwartenden jungen) hunde"; *aēša yâ kainē* (ib. 9): „das mädchen"; *aēšô yô aperenâyûkô* (ib. 15): „das (zu erwartende) kind"; *aēša yâ paitiirista* (vend. 9.12): „die verunreinigte"; *aētē yôi daēva* (vend. 7.57): „die teufel."

Darf man vergleichen R̥V. VI. 28.5: *imā́ yā́ gā́vaḥ sá janâsa índraḥ*: „die kühe, das sind (ist), ihr leute, Indra."?

§ 27. 2. a. Subst. + relat. + subst.

Avestisch: *daēvô yô apaošô* (yt. 8.21); *nairyô.senhô yô mâyus* (yt. 10.52); *yô dadhvâo ahurô mazdâo* (yt. 13.83); *gairiš yô ušidâo* (yt. 19.66); *yô spitâmô zarathuštrô* (vend. 19.7); *yê zaotâ zarathuštrô* (yt. 4.7); *yô vifrô navâzô* (yt. 23.4.W.); *mereghô yô parôdarš nāma* (vend. 18.15): „ein vogel P. mit namen."

Altindisch: *áditir.. yā́ duhitā́ táva* (R̥V. 10.72.5); *r̥tvíjo yé haviškŕ̥to* (Ath. V. 19.42.3).

Altpersisch: *gaumâta hya maguš* (Bhs. I. 44); *bardiya hya kurauš putra* (I. 39); *vasaij tya naibam* (inschr. Xerxes K. 19).

§ 28. 2. b. Pron. demonst. + subst. + relat. + subst. [1])

Avestisch: *aēša drukhš yâ nasuš* (vend. 3.14): „der leichenteufel," nicht: „dieser l."; *aēšô spâ yô urupiš* (vend. 5.33): „der fuchs"; kurz vorher: *spa urupiš*: „ein fuchs"; *aēšô mereghô yô parôdarš* (yt. 22.43 W.): „der vogel P."; *avaṭ zrayô yaṭ vourukašem* (yt. 13.59); *avaṭ karšvare yaṭ arezahi* (vend. 19.39); *tâ mainyû yâ yêmâ* (y. 30.3): „jene beiden zwillingsgeister."

§ 29. 3. a. Subst. + relat. + genit. possessivus.

Avestisch: *yâo ašâonām fravašayô* [2]) (y. 16.7); *gaēthâo yâo ašahē* (yt. 19.22); *fravašayô yâo amešanām speñtanām* (yt. 13.83); *aspaciṭ yôi mithrôdrujām* (yt. 10.20); *yâ nerās sâdrâ dregvatô* (y. 45.7): „die qualen des ketzerischen mannes"; *yôištô yô fryânanām* (yt. 5.81). [3])

---

z. b. *aēšô ratuš* bedeuten muss: „dieser ratu", (ein erwähnter oder bestimmter ratu), *aēšo yô ratuš* dagegen: „der, welcher ratu (ist)", also ein unbestimmtes individuum, das die gattung der ratu's vertritt; es finden sich nur wenige ausnahmen zu dieser regel (vgl. § 14 b.)

Man vergl. noch §§ 28,43.

[1]) Wenn dass demonstr. *aēta-* ist, so gilt auch hier das unter 1.b. bemerkte.

[2]) Dass hier und in derartigen ausdrücken das relativ verangeht, darf nicht dazu verleiten, diese fälle unter III. 3. b. (§ 49) unterzubringen; man vergl. z. b. visp. 11.7.: *fravašibyô yâo iririthušām ašaonām*; nach dieser stelle ist y 16.7 zu construiren: *fravašayo yâo ašaonām.*

[3]) Steht das zu bestimmende wort aber auch im genitiv, dann kann das relativ wegbleiben, braucht auch nicht durch *yaṭ* ersetzt zu werden (vgl. § 42), z. b.: *yôištahē fryânanām* (yt. 13.120); *vistavaraoš otairyânahē* (ib. 102).

Altindisch: *anéna víçvâ sasahe yấ jâtấni piçâcyấḥ* (Ath. V. I. 16.3): „die kinder der Piçâci."

Altpersisch: *hya amâkham tauma* (Bhs. I. 8); *karâ hyâ manâ* (Bhs. II. 35); *hyâ auramazdâhâ framânâ* (NR. a. 56).

§ 30. 3. b. Pron. dem. + subst. + relat. + genit. possessivus. Gewöhnlich ist die wortfolge in diesem falle, dass relativ und genitiv dem substantiv vorangehen. Was die bedeutung angeht, so gilt auch hier das sub 1. b gesagte:

Avestisch: *hô yô haomahē madhô* (y. 10.8), bedeutet demnach nicht: „dieser rausch des Hom," sondern: „der rausch des H."; *taṭ yaṭ haomahē draonô* (y. 10.15): „der eigenthum des Hom"; geschieden: *tâo.... yâo ašaonãm khšnûtasca ašayasca* (y. 60.2): „die zufriedenstellung und belohnung der gerechten"; *ava boēšaza.... yâ humâyēhē ašaonô* (visp. 9.2).

Altindisch: *tád... víšṇor yát paramám padám* (ṚV. I. 22.21): „der höchste ort des Višṇu"; *imấ gíro.. yấ máma* (ib. VIII. 3.3); *sá... yó aghásya dhâtấ* (ib. I. 123.5): „der übelthäter"; *sá máma yáḥ pâpás tám dvišaté prá hinma.* (Ath. V. 19.57.3).

§ 31. 4. a. Subst. + relat. + adjectiv (oder particip, pron. possess.).

Avestisch: *vištauruš yô naotairyânô* (yt. 5.76); *naraciṭ yôi takhma* (ib. 86): „selbst tapfere männer"; *vâtasca yô daršiš* (yt. 8.34): „der kräftige wind." *gâuš yâ caṅraṅhâkhš* (yt. 10.38); *ašiš vaṅuhi yâ berezaiti* (ib. 68); *rašnuš berezô yô amavâo* (ib. 100); *mãthrô speñtô yô ašhvarenâo* (yt. 12.2); *garayasca yôi berezañtô* (yt. 13.9); *yôi takhma khštâvayô* (ib. 37); *ašem yaṭ vahištem* (y. 18.18); *yâ hava daēna* (yt. 22.9) = *daēna yâ hava; haēcô yaṭ avâstrem* (vend. 13.51): „dürre mit misswachs"; *yasetakhmô kava vištâspô* (yt. 19.87); *yô ašava zarathuštrô* (y. 9); *yôi aperenâyô tauruna, yâo kainina anupaēta mašyânãm* (yt. 17.56), vgl. *kaininô yâo anupaēta mašyânãm* (yt. 15.39) und dasselbe ohne relativ yt. 17.54; *yô yimô khšaētô hvãthwô* (y. 9.4); *mazdâo yê sevištô verethrajâo* (y. 55.3); *yâ srîra uštavaitica, yâ sura.urvadhca pouruvâstra* (yt. 19.67) man beachte die stellung, die *ca* einnimmt.; *hutaoša yâ pourubrâthra* (yt. 15.35). — Aus den Gâthâs: *ušâo.. . yâo manaothrîš cazdôṅghvañtem arethahyâ* (y. 44.5): „welche den verständigen menschen an seine pflicht erinneren."

Altindisch: *devấhitam yád ấyuḥ* (ṚV. I. 89.8); *yô' adribhít prathamajấ ṛtấvâ bṛ́haspátiḥ* (VI. 73.1); *vyòma paró yáṭ* (X. 129.1); *víçaḥ... mấnušîr yấḥ* (X. 80.6,83.2) vgl. *mấnušîr... víçaḥ* (V. 8.3) und *víço mấnušîḥ* (III. 6.4); *índraḥ... maghâvâ yáḥ* (IV. 7.11); *náraçca yé pitubhấjaḥ* (I. 124.12); *paṇáyo yé sugopấḥ* (X. 108.7); *rấyô yé pấrthivâsaḥ* (VI.36.1); *sómo yáḥ sukrátuḥ kavíḥ* (IX. 12.4); *háriçipro yá ấyasáḥ* (X. 96.4): „der eherne mit fahlen zähnen"; *índro yô'*

dhanamjayáḥ (Ath. V. III. 14 2), *paúruṣeyo vadhó yó* (I. 30.1); *íšavo daívyâ yā́ḥ* neben *(íšavo) mā́nušîr* (XVII. 1.28); *pátir yáḥ pratikâmyàḥ* (IV. 36.8).

Altpersisch: *sakâ tyaij taradraya* (NR. a): „die überseeischen Scythen.

§ 32. 4. b. Pron. dem. + subst. + relativ + adjectiv [1]). Der unterschied zwischen 4 a und 4 b scheint folgender zu sein: 4 a wird nur dann von etwas bestimmtem gebraucht, wenn das substantiv an sich schon bestimmt ist (personennamen oder sachen, die nur in der einzahl bestehen); sonst deutet es unbestimmte, 4 b aber nur bestimmte sachen an. Wenn wir bei fällen, die unter 4 b zu bringen sind, auch den artikel gebrauchen, dann hat doch der artikel in beiden fällen nicht dieselbe kraft, sondern ist bei 4 b individualisirend.

Avestisch: *aēšô nâ yô yaoždâthryô* (vend. 9.40); „der zu reinigende mann"; *aēšô mithrô.. yô vacahinô* (vend. 4.5): „der wörtliche contract"; — *hâu pairika yâ dužyâirya* (yt. 8.54); *imat karšvare yat hvanirathem* (pass.); *hô yô duždâo añrô mainyuš* (yt. 17.19); *hâ... yâ daēna mâzdayasniš* (vend. 5.21); *tē... yôi nasukereñta drvañtô* (vend. 7.26); *hâ... yâ daēva drukhš* (vend. 18.31); *tâo... yâo rākhšyēitîš daiñhavô* (yt. 10.78.)

Altindisch: *táccitrám rā́dhaḥ... yád dîrghaçrúttamam* (ṚV. VII. 81.5); *tyád vartír yád áradhram* (VI. 62.3); *só asya vájro hárito yá âyasáh* (X. 96.3).

§ 33. 5. Bei einem dual oder plural werden die beiden gegenstände, die die den dual oder plural ausmachen, appositionsartig im nominativ hinzugesetzt, unter sich durch *ca... ca* verbunden, also: dual (plural) + relat. + *ca* + nominativ substantivi + relat. + *ca* + nomin. subst.

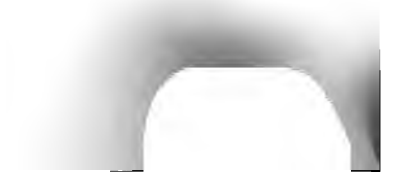
Avestisch: *dva yaska.... yasca šudhô yasca taršnô* (vend. 7.70); *mainyú... yasca speñtô* [*mainyuš*] *yasca añrô* (y. 57.17, yt. 13.76); *dva... yasca spâ pasušhaurvô yasca spâ vîšhaurvô* (vend. 13.49).

Altindisch: *víçvešâm... yéca devā́ḥ... yé ca mártâḥ* (ṚV. II. 27.10); *yé vo devâḥ pitáro yé ca putrā́ḥ* (Ath. V. I. 30.2): „die väter und die söhne unter euch, ihr Götter"; *sárvam... yáçca çûdró utā́ryaḥ* (ib. IV. 20.4) = *sarvám çûdrám utā́ryam*, wie es thatsächlich ib. 8 steht. [2])

§ 34. II. **In der satzverbindung: relativ + subst., wie sub I behandelt, wird das relativpronomen nicht mehr in seiner ursprünglichen kraft gefühlt,**

[1]) vgl. note 1 seite 19.

[2]) Man könnte noch einen sechsten fall unterscheiden, nl.: subst. + relat. + adverbielle bestimmung; ich habe aber zu wenig belege gefunden um diese categorie aufzunehmen: Avestisch: ***nisâim yim añtare móurumca bâkhdímca*** (vend. 1.8), womit zu vergleichen ist Altpersisch: ***khšatram tya bâbirauv*** (Bhs. I. 81): „die herrschaft in Babylon."



sondern die ganze masse in denjenigen casus obliquus gesetzt, welchen das durch den relativsatz bestimmte substantiv hat. Diese eigenthümlichkeit, die wie man bis jetzt meinte, unter den indogermanischen sprachen nur der des Avesta und der Achaemenideninschriften eigen ist, beweist, dass das feinere sprachgefühl verloren gegangen ist, denn der werth des relativpronomens ist hier beinahe der des neupersischen iżâfat, d. h. es ist zur blossen verbindungspartikel verblasst. Dieser process des herabgekommenen werthes des relativs hat sich wohl ganz ohne fremde einflüsse innerhalb des êranischen sprachgebietes vollzogen. Zur bestätigung dieser ansicht bin ich im stande einen vereinzelten fall desselben vorganges in Altindischen, aus der vorclassischen literaturperiode mitzutheilen. Wenn sich in den Veda's dieselbe eigenthümlichkeit sporadisch findet, die im Avesta fast zur regel geworden ist, so kann man mit grund sagen, dass der gemeinte vorgang in beiden sprachen selbstständig eingetreten ist, bzw. sich entwickelt hat. Die stelle, die einzige, die ich habe finden können, ist zu lesen Atharva Veda XIX. 20. 1. Gerade dort findet sich auch ein indic. aor., welcher offenbar als injunctiv dienst thut, ein solöcismus, wie es die spätere sprache, das Epos und das Pâli, bietet.[1]) Das lied ist also in einer zeit gedichtet, da auch hier das feinere sprachgefühl zu erlöschen begann: *ápa nyàdhuḥ paúruṣeyaṁ vadháṁ yám indrâgnī́ dhâtā́ savitā́ bṛ́haspátiḥ* kann nur bedeuten: „mögen Zudra und Agni, Dhâtar, Savitar und Bṛhaspati den tod durch menschenhand (von uns) fernhalten" (vgl. *pâtu* der folgenden zeile). Dass hier *paúruṣeyaṁ vadháṁ yám* der regelrechte accusativ eines *paúruṣeyo vadhó yáḥ* ist, lehrt Ath. V. I. 30.1: *mémaṁ prā́pat paúruṣeyo vadhó yáḥ*. Merkwürdig ist in dieser hinsicht auch ṚV. VIII. 80.10: *vo... amṛtâ devâ utá yā́ça devîḥ;* aus der accentlosigkeit des letzten wortes erhellt, dass man es als vocativ gefühlt hat und folglich *yā́ḥ* nicht mehr als relativ; grammatisch richtig wäre gewesen: *devī́ḥ* weil es eigentlich ist: *yā́ça devī́ḥ sthá.*

§ 35. Dieselbe specialisirung, die oben für I gemacht wurde, lässt sich auch hier durchführen:

Zu § 25. (1. a.): *thwâ yêm aṡâ vahiṡtâ hazaośem ahurem* (y. 28.8); *vâo yêñg daēvêñg* (y. 32.5); *têm...yêm ahurem mazdãm* (y. 45.8); *mãmcit yim ahurem mazdãm* (yt. 8.50); *mãm yim dadhvâoṅhem speniṡtemca* (vend. 18.7); *temcit yim keresânîm* (y. 9.24).

---

[1]) z. b. *mâtyagât* statt *mâtigât*, MBh. I. 6196: *mā́ tvā́ṁ kâlo 'tyagâd ayam;* V. 4212: *mā́ tvaṁ duryodhanâtyagāḥ*. Ein mantra aus dem Kâtyâyanaçrâddhakalpa (bei Hemâdri, Çrâddhak. s. 1492, vgl. Manu III. 259) lautet: *çraddhā́ ca no mā́ vyagamat*. Vgl. Holtzmann, Grammatisches § 829. Derartiges auch im Pâli nach Prof. Kerns brieflicher mittheilung.

§ 36. Zu § 27 (2. a.): *dāmîm yãm ârmaitîm speñtâm* (visp. 19.2); *ahûmca ratûmca yim ahurem mazdãm* (y. 27 1); *apãm yãm rañhãm* (yt. 5.62); *vanãm yãm hvapãm* (vend. 5.19); *yimca kavaēm aipivôhûm* (yt. 19.71); *strêuš yã haptôiriñga* (yt. 8.12); *daēûm yim apaoṣem* (yt. 8.28); *stârem yim tištrîm* (ib. 50); *spânem yim vañhâparem* (vend. 13.12).

§ 37. Zu § 29 (3. a.): *mãthrem yim haurvatâtô... ameretâtâosca* (y. 31.6); *daēnãm yãm hudânâuš* (y. 44.9); *pareñdim yãmca bipaitištanãm ašaonîm* (y. 13.1) [1]); *uparatâtem yãmca sraošahē yãmca arštôiš* (y. 57.34); *urvaēsem yim frašôkeretôit vañhuyâo* (yt. 13.58); *yâiš speñtahē mainyêuš dâmãn* (visp. 12.4); *raocêbîš yâis ahurahē mazdâo* (y. 58.6).

§ 38. Zu § 30 (3.b.): *têñg... yêñg ašahē važdrêñg* (y. 46.4), was also nicht bedeutet: „d i e s e träger des gesetzes" (so Geldner, B.B. XIV), sondern einfach: „die träger des g.", welche individuen nur immer damit gemeint sein mögen; *fravašîm avãm yãm ahurahē* (y. 26.2); *avãm vanãm yãm saēnahē* (yt. 12.17); *avãm khšudrãm yãm zarathuštrahē* (yt. 13.12); *tem ahûm yim drvatãm* (vend. 5.62); *tãm kehrpem yãm iristahē mašyēhē* (vend. 5.1); *imãm tanûm yãm mašyânãm* (vend. 20.3).

§ 39. Zu § 31 (4. a.); *yayâo spanyâo ûitî mravat yim añrem* (y. 45.2; *yim añrem* sc *mainyûm* = *mainyûm yim añrem*); *yâiš dâtâiš paoiryâiš ahurahyâ* (46. 12 = *dât. ah. yâiš p.*); *vâsîm yãm pañcâsadvarãm* (y. 42.4); *kharem yim ašavanem* (ib.); *avi yãm astvaitîm gaēthãm* (y. 9.3 = *avi g. yãm ast.*); *ažîm yim aspôgarem* (y. 9.11); *mairîm... yim tûirîm frañrasyânem* (y. 11.7), ohne relativ: *mairîm tûirîm fr.* yt. 9.18; *ašîm yãm išyãm* (y. 54.1); *gâthâo yâo pañca zarathuštrahē* (y. 57.8); *vîspâiš haca karšvãn yâiš hapta* (y. 61.5); *ašâca yâ vahištâ khšathrâca yâ vairyâ* (instrumentale, fr. 1. 1); u. s. w., u. s. w.

§ 40. Zu § 32 (4.b.): *tâiš šyaothnâiš yâiš vahištâiš* (y. 35.4); *imãm daēnãm yãm âhuirîm* (yt. 14.52); *yãm bityãm... aētãm khšapanem* (yt. 22.3): „die zweite nacht"; *aētem dâtem yim vîdôyûm* (vend. 5.22) u. s. w.

§ 41. Zu § 33 (5) *dva aurvañta yâsâmi yimca bipaitištânem aurvañtem yimca cathwarepaitištânem* (yt. 5.131).

§ 42. Merkwürdigerweise tritt der soeben (§ 34. sqq.) besprochene fall nur d a n n ein, wenn das relativpronomen e i n s i l b i g ist [2]); würde das relativ mehrsilbig sein, **so wird entweder**

---

[1]) Man beachte die stellung welche *ca* hier einnimmt; ebenso: *váruṇo yáçca sukrátuḥ* (ṚV. VIII. 25.2); wenn hier *y. s.* noch als relativsatz gefühlt wäre, würde es eher geheissen haben: *váruṇaçca yáḥ sukrátuḥ*.

[2]) Eine ausnahme scheint *yēñhâo kehrpô huraodhayâo* (yt. 10.90) zu machen. Zweifellos ist das stück ganz späten ursprungs. Mit dem relativ sind hier die diasceuasten ebenso verfahren, wie die

a. **die wendung mit dem relativ gänzlich aufgegeben** (vgl. s. 19 note 3) **oder der regelmässige relativsatz wird behalten und zwar mit oder ohne copula**: *avaiñhâo pairikayâo yâ dužyairya* (yt. 8.51); *aiñhâo daēnayâo yâ âhuiriš zarathuštriš* (y. 8.7, vgl. die stelle § 43); *amešanãm speñtanãm yôi aithyējañha ašâvanô* (yt. 13.82); *fravašibyô yâo mainyavanãm yazatanãm* (y. 23.5); *nemô âbyô dôithrâbyô yâo ahurahē* (y. 68.22); *fravašibyô yâo irîrithušãm ašaonãm* (visp. 11.7); *âoñhãmciṭ yâo vañuhîš yâo âpô yâosca urvarâo* (visp. 21.1); *astvaithyâi... gaēthyâi* (y. 9.3) dativ zum acc.: *yãm astvaitîm gaēthãm; yimâi khšaētâi hvâthwâi* (vend. 19.39): dativ zum nom: *yô yimô khšaētô hvâthwô; ašâunãm vañuhibyô fravašibyô yâo ughrâosca aiwithûrâosca* (visp. 11.15), **oder**

§ 43 b. **statt der mehrsilbigen relativform tritt das neutrum** *yaṭ* **ein.** [1]) Das appositum hat in diesem fall den casus des wortes, welches durch das appositum näher bestimmt wird. (Auch schon die vorklassische periode des Altindischen kennt einen ähnlichen gebrauch des neutr. relativi: *ubháyair... yád deváiçca brâhmaṇáiçca, etâšâm... yád gávâm* vgl. Delbrück, A. I. S. s. 567):

manu yaṭ ahurahē mazdâo (yt. 19.82) dativ zu *azem yô a. m.; ahmâkem yaṭ saošyañtãm* (y. 13.1), *yušmâkem yaṭ amešanãm speñtanãm* (ib.), genitive zu *vaēm yôi saošyañtô* (visp. 11.13) und *yûžem yôi amešê speñtê; khšmavôya yaṭ saošyantaēibyô* (y. 20.3); *thwaṭ yaṭ zarathuštrâṭ* (vend. 2.1); *tē hvâvôya yaṭ zaothrē* (y. 59.30): für dich selbst, den zot," dativ zu *tûm yô zaotâ*, vgl. *mâvayaca zaothrē* (y. 68.2) — zu vergl. ist § 25.

aētahē yaṭ iristahē (vend. 5.11) gen. zu *aēšo yô iristô* „der todte"; *aētaēšam yaṭ dakhmanãm* (vend. 7.51) gen. zu *aētē yôi dakhma* = die leichenthürme; *aētaēšãm yaṭ ažicithranãm* (yt. 3.10); *aētaēšãm yaṭ bizañgrôcithranãm* (ib. 13); auch vend. 13.8: *yô aētaēšãm sunãm jaiñti yim pasušhaurvãmca višhaurvãmca*,

sanskṛt-ubersetzer êranischer texte mit dem sanskṛt relativ wenn sie z. b. ein *añhvô yaṭ astvaiñti* wiedergeben mit: *sṛšṭau yasmin asthimati.* Man vergleiche jedoch *yēñhâo* (yt. 10.143). Für das Altpersische scheint das in § 42 u. 43 bemirkte nicht zu gelten: *tyanâ manâ dâtâ* Bhs. I. 23: *khšayathiya dahyunâm tyaišâm parunâm* (Persep. I. 3) „konig vieler länder," nicht: „dieser" wie Spiegel übersetzt.

[1]) Von diesem gebrauch zu dem des neupersischen *kasra i izâfat* ist der übergang leicht zu ermitteln; es ist nl. sehr wohl denkbar dass, als die sprache ihre flexionsfähigkeit aufzugeben begann, in allen verbindungen *yaṭ* (oder wie die form des relativs gewesen sei) eintrat, so dass es z. b. sowohl *haca thwaṭ yaṭ zarathuštrâṭ* (= n. p. *az tû i zartušt*) als *tûm yaṭ zarathuštrô* (= n. p. *tû i zartušt*) statt *tûm yô z.* hiess. Nicht wenig ward dann diese ausbreitung durch den umstand gefördert, dass im Arabischen (wie in den übrigen semitischen sprachen), das so grossen einfluss auf das Êranische ausübte, eine construction (der „status constructus") vorhanden war, die, obschon dem ursprung nach ganz von der êranischen verschieden, ihr doch ganz analog war.

scheint *aētaēšãm sunãm* falsch überliefert zu sein statt: *aēt. yaṭ sunãm*, weil der satz offenbar bedeutet: „wer von den hunden tödtet den herden- und den haushund." — zu vergleichen ist § 26.

apaṭ yaṭ kãsayaṭ (yt. 19.42); *drvataṭ yaṭ aṅrâṭ mainyaoṭ* (yt. 1.19) u. s. w. — zu vergleichen § 27.

aētahē mereghahē yaṭ parôdaršahē (vend. 18.29) zu *aēšô mereghô yô parôdarš; ahēca karšvanê yaṭ hvanirathahē* (visp. 10.1), — zu vergleichen § 28.

thrimâi yaṭ pourubaokhšnahē (y. 9.27); *âoṅhãm dâmanãm yaṭ ahurahē mazdâo* (yt. 19.18), — zu vergleichen §§ 29. 30.

daēnayâo yaṭ haithinãm vahištayâo (vend. 4.1); *ašâṭ haca yaṭ vahištâṭ zu ašem yaṭ vahištem; amešahē hû yaṭ aurvaṭaspahē* (yt. 10.13); *avãm kehrpem.. yãm sâmahē keresâspahē yat gaēsâuš gadhavarahē* (yt. 13.61), — zu vergl. § 31.

aiṅhâo daēnayâo yaṭ âhurôiš zarathuštrôiš (vgl. die stelle aus y. 8.: s. 24, § 42); *aētahmi aṅhvô yaṭ astvaiṅti* (vend. pass.); *aiṅhâo zemô yaṭ pathanayâo*, — zu vergl. § 32.

Der § 43 constatirte sprachgebrauch ist aus dem Gâthâdialect nicht sicher zu belegen. [1])

§ 44. Zwar ist das gewöhnlichste verfahren, in den angedeuteten fällen den accus. und den instr. eines relativs + subst. (adj.) so zu formiren, dass relat. + subst. beide in den vom zu bestimmenden worte erforderten casus gesetzt werden, aber dies ist doch keine regel, wie die Gâthâstellen *tãm daēnãm yâ hâtãm vahištâ* (44.10), *tãm daēnãm yâ khšmâvatô* (49.6) und *ahûm yê vaṅhêuš manaṅhô* (53.5) beweisen. — Im allgemeinen liebt die spätere sprache die relativanknüpfung: *airyêmâ išyô* (y. 54) neben *airyamâ yô išyô* (vend. 22.19).

§ 45. Von dem oben gesagten abweichend steht an einigen stellen das neutr. *yaṭ*, wo eine flektirte form des relativs möglich gewesen wäre: *tem ithra hãnjasâoṅtē yaṭ* (für *yim*) *mãthrem speṅtem baēšazîm*, vgl. das folgende: *aēšô... yaṭ m. s. b.* (vend. 7.44); *puthrem yaṭ aurvaṭaspahē vîštâspem* (yt. 5.105), *puthrem yaṭ pourušaspahē zarathuštrem* (yt. 5.18). *yô* anstatt des zu erwartenden *yaṭ* steht: *niv° haṅk° rathwô berezatô yô ašahē* (y. 1.17); so wahrscheinlich auch in dem bekannten: *ahēca aṅhêuš yô astvatô yasca asti manaḥyô* (y. 57.25, yt. 10 93), man erwartet entweder *yô astvâo* oder *yaṭ astvatô; yôi* anstatt des zu erwartenden *yaṭ* steht: *aētaēšãm yôi gêuš saredhanãm* (vend. 2.41): „von

---

[1]) Nicht einmal aus dem „siebentheiligen yasna", denn in *daitikanãm hyaṭ urunô* (y. 39.2) ist *hyaṭ urunô* mit Baunack für glosse zu halten; oder es steht in correlation mit dem volgenden *âaṭ; — hukhšathrôtemâi... khšathrem... dademahî... hyaṭ mazdâi.. ašâicâ* (y. 35.4) ist wohl zu übersetzen „das reich des Ahura Mazda und des Ashavahishta.

den thierarten" vgl. § 36, ein genitiv, der direct von einem nomin. *aētē yôi gêuš saredha* abgeleitet ist. Auch findet sich *yim* statt *yaṭ* speciell im Vendidâd: *sûnē yim pasušhaurvē* (sic. 15.3). *Mazdayasnanãm yãm ašaonãm* (yt. 10.120) vermag ich nicht zu deuten; wahrscheinlich ist das relativ uns in falscher gestalt überliefert; statt *yãm* hätte es *yaṭ* sein sollen. Zu *pairikãm yãm khnãthaiti* (vend. 1.10; 19.5) ist wohl der nominativ *pairikâ yâ khnãthaiti; khnãthaiti* 3e ps. sng., vgl. altind. *knath-* „*himsârthe*". Spätere wussten nicht mehr, dass es verbum war, und setzten das relativ in den acc. ohne die construction danach zu richten.

§ 46 III. **Ein relativsatz (relativ + subst. in nominativo) ersetzt ein einziges wort oder einen einzigen begriff, sodass das relativ scheinbar zuweilen die function unseres bestimmten artikels übernimmt, ohne natürlich jemals artikel zu sein.**

Eine solche verbindung, relat. + subst., ersetzt

1. den nominativ und steht neben einem nominativ ohne relativ, hat also denselben werth wie ein blosser nominativ [1]).

Avestisch: *yēḥyâ.. hêmemyâsaitē mithahyâ yâcâ hôi ârezvâ* (y. 33.1): „dessen falsche und welche seine gerechte (thaten) sind, d. h. dessen falsche und gerechte thaten sich die wage halten"; *vîspē mainyava daēva yaēca varenya drvañtô* (yt. 10.69): „alle geistigen teufel und die varenischen ketzer"; *mainyava yazata yaēca gaēthya* (fragm. I. 2) = *mainyavaca yazata gaēthyaca*, wie thatsächlich steht ny. 1.14 und yt. 6.4; *mithrô rašnušca yâca daēna mâzdayasniš* (yt. 14.52).

Vergl. Altindisch: *havíšmanta uçíjo yé ca mártâḥ* (ṚV. I. 60.2) nach Sâyana = *havíšmanto mártâ yé ca uç.*: „die havišbesitzer und die danach verlangenden (götter)"; *devấḥ sấdhyấ ṛ́šayaçca yé* (X. 90.7); *tvám rấjendra yéca devấḥ* (I. 174.1): „du, Indra, bist der fürst und die Götter"; *yé té pû́'rvê párâgatâ ápare pitáraçca yé* (Ath. V. 18.3.72): „welche dir vorangegangen sind: die kinder und die väter"; *râtáyo 'râtayaçca yấḥ* (ib. 11.8.21).

§ 47. 2. einen casus obliquus, und steht neben dem erforderten casus, mit welchem folglich die umschreibung relat. + nomen syntaktisch gleichwerthig ist [2]).

---

1) In etwas anderer weise qualificiren B. R. v. s. *ya* diesen fall: „ein oder mehrere subjecte durch das rel. zu einem satze erweitert und dadurch hervorgehoben."

2) Wenn es im Petersb. Wörterb. s. v. *ya* heisst: „auffallender ist, dass sogar ein object in einen solchen relativsatz aufgelöst und anderen objecten ohne weiteres angereiht wird," so ist das gar nicht auffallend, sondern nur den bedürfnissen des metrums zuzuschreiben. Nicht nur aus dem Mânavadharmaçâstra und der übrigen klassischen literatur ist dieser fall zu belegen, sondern auch aus Veda und Avesta.

Avestisch: *paurvatâtem manaṅhasca vaṅhêuš šyaothanahyâ... yâcâ ukhdhahyâ* (y. 33.14), „die fülle der guten gedanken, werke und worte" (*yâcâ* = sc. *paurvatâs*, und *yâcâ paurvatâs* = *paurvatâtemca*); *hyaṭ dâo šyaothanâ mîždavãn yâcâ ukhdhâ* (y. 43.5): „wenn du die werke und worte mit ihrem lohn versehen wirst." [1])

Man vergl. aus dem Altindischen: *yuvór hí sakhyám utá vâ yád ā́pyam ní yacchatam* (R.V. VII. 82.8): „verleiht uns eure freundschaft und euer bündniss"; *abhivṛ́tya sapátnân abhí yā́ no árâtayaḥ abhí pṛtanyántam tišṭha* (X. 174.2): „überwindend die nebenbuhler, überwindend unsere arâti's, greife den an der uns zürnt"; *vi janîhi ā́ryân yé ca dásyavaḥ* (I. 51.8): „die Ârya und Dasyu"; *paçû'n araṇyā́n grâmyā́çca yé* (X. 90.8); *jayati... dhánâni prátijanyâni utá yā́ sájanyâ* (*yâ saj.* = *sájanyâni*, IV. 50.9); *tā́... víçvasya gopā́ yajase mitrā́ váruṇo yáçca sukrátuḥ* (= *varúnaṁca sukrátum* VIII. 25.2); *asaú ca yā́ na urvárâ ā́d imā́m tanvàm máma átho tâtasya yácchíraḥ sárvâ tā́ romaçā́ kṛdhi* (VIII. 91.6), hier steht der accus. mitten zwischen zwei umschreibungen mittelst des relativs; *stotā́ram.. yéca tvé vṛktábarhišaḥ* (VIII. 97.1); *rudrám paçupátiçca yáḥ* (Ath. V. XI. 6.9 = *rudrám paçupátim ca*); *apâmârgó apamâršṭu kšetriyám çapáthaçca yáḥ* (ib. IV. 18.7): „A. möge abwischen dass kšetriya-übel und den fluch" *imáṁca yónim ánu yáçca pû'rvaḥ* (R.V. X. 17.11).

§ 48. 3. Die verbindung relat. + subst. (nominat.) steht allein anstatt eines casus des betreffenden substantivs und zwar:

a. mit dem werth eines vocativs:

yê sevištô ahurô mazdâosca ârmaitisca.. sraotâ môi (y. 33.11); *yâo âpô yâosca urvarâo yâosca ašâonãm fravašayo... fritâo buyata* (yt. 13.147).

§ 49. b. Mit dem werth eines nominativs:

yê ašavâ dregvaṅtem (y. 46.5): „der fromme den ketzer"; *yê ašavâ* ist appositum zum subject, *dregvaṅtem* zum object des vorhergehenden relativsatzes [2]); *ayâo mainivâo varatâ yê dregvâo acištâ verezyô* (y. 30.5): „der ketzer," wenn nicht zu construiren ist *ye dregvâo* (*mainyuš*), in welchem fall es unter § 29 gehören würde; *yâ karpôtâoscâ kevitâoscâ* (y. 32.15); *yôi ukhšânô asnãm* (y.

[1]) In y. 50.4: *khšathrâcâ yâ îšô stâoṅhaṭ â paithî akâo aredrẽṅg* findet Geldner (K. Z. XXX. 533) auch die construction: rel. + subst. statt eines obliquen casus; aber hier ist das prädicat nicht eine form von *asti*. Ich erlaube mir überhaupt daran zu zweifeln, ob Geldner's auffassung der verszeile die richtige ist.

[2]) *yê ašava* eig. „wer fromm ist = der fromme," mit generalisirendem artikel. Eine derartige satzwendung, aber ohne relativ hat y. 53.4: *ašauní ašavabyó*, weil hier von einer bestimmten person der Pourucišta, die rede ist.

46.3); *yathâ tû î meṅhâca vaocascâ... yâ vohû* (y. 13.5); *uzjamyān yâ staota yēsnya* (y. 55.3); *yô zaotâ* (y. 3.25 und anderswo; etwas früher *zaotâ* allein); *yô âtravakhšô* (visp. 3.7 ; y. 15.4);

Man vergl. aus dem Altindischen: *bhúvanasya yáḥ pátiḥ* (R.V. X. 128.7); *asyâ yáḥ pátir jîvâti çarádaḥ çatám* (X. 85.39); *tésâm vaḥ sumné syâma (váyam) yé ca sûráyaḥ* (VII. 66.13); *iha tišṭhatu yā̆ rayíḥ* (X. 19.3 vgl. Ath. V. I. 15.2); *sûnavô... amrtasya yé* (R.V. VI 52.9).

§ 50. c. mit dem werth eines accusativs:

vîdvâo yaēcît guzrâ seṅhâonhô (y. 48.3): kennend alle (*cît*) geheimen offenbarungen; *kê* (*dâṭ*) *yâo ušâo arêmpithwâ khšapâcâ* (y. 46.8): „wer (schuf) mit dem mittag und der nacht die morgenröthe"; *yê môi yâo gaēthâo dazdē aēnaṅhē* (y. 46.8), *môi yâo gaēthâo* = *môi yaēthâo*, wie es steht y. 44.10; vgl. *ahmâi gaēthâo* „seine leute" (y. 43.13); *yâ dregvatô daēnām* (y. 49.4 nach Geldner, B.B. XV. 252); *doišî môi yâ vê abifrâ tâ khšathrahyâ ahurâ yâ vaṅhêuš ašiš manaṅhô* (33.13): „versprich mir das was in eurem reiche ohne gleichen ist: die belohnung des guten geistes" (nach Geldner, B.B. XV. 251).

Man vergleiche damit die Vedischen stellen: *spâçáyasva yó asmadhrúk* (R.V. I. 176.3): = *asmadrúham; nudasva yâḥ parisprdhaḥ* (IX. 53.1); *yuyutám yâ' árâtayaḥ* (VIII. 9.1); *ví vâta vâhi yád rápaḥ* (X. 137.3); *suyújâ yé áçvâḥ* (IV. 33.10) = *suyújân áçvân; ráthaḥ suáçvo ajáro yó ásti* (IV. 45.7) = *rátham sváçvam ajáram ; jyâghošā' dundubháyo abhí kroçantu yā̆ díçaḥ* (Ath. V. V. 21.9); *adhaspadám krṇušva yé prtanyávaḥ* (ib. VII. 34.1 = 62.1) = *prtanyā'n*; u. s. w.

§ 51. d. mit dem werth eines anderen casus obliqui.

Aus dem Avesta weiss ich keinen sicheren beleg zu citiren, man könnte *yâ dâtâ paouruyēhyâ aṅhêuš* (y. 33.1) fassen als *yâiš paouruyēhâ aṅhêuš dâtâiš*: „nach den gesetzen fürs erstere leben" (vgl. *yâiš paoiryâiš ahurahyâ dâtâiš* y. 46.15), aber es steht hier eine bezugsmasse *âiš* im hauptsatz; das sätzschen ist also eher zu verstehen wie unten angegeben werden soll (§ 54).

Aus dem Veda könnte man vergleichen: *pâtvagníḥ çivā̆ yé asya pâyávaḥ* (Ath. V. VI. 3.2) = *çivébhir asya pâyúbhiḥ*, vgl. *çivébhiḥ pâhi pâyúbhiḥ* R.V. VIII. 49.8). *yád vo bálam* (R.V. I. 37.12) = *bálena vo.* Aber diese und dergleichen satzwendungen sind einfach aus weglassung des antecedents zu erklären, vgl. z. b. *yát te tápas téna* (Ath. V. II. 19.1), wo auch *tena* ausgelassen hätte sein können; so ist an der citierten Atharvastelle *tâiš* und an der Ṛcstelle *tena* hinzuzudenken (vgl. § 57).

b. Die Relativsätze mit verbum.

§ 52. Die relativsätze mit verbum will ich im folgenden in anderer weise zu behandeln versuchen als es Delbrück in seiner altindischen syntax für das Vedische und die vorklassische Sanskṛt-prosa gethan hat. Delbrück hat nur auf die form der verschiedenen sätze achtgegeben und sie der form nach gruppiert. Eine andere eintheilung ist von mir versucht worden, bei welcher ich an erster stelle auf die verschiedenen bedeutungen achtgebe, welche meiner meinung nach die verschiedenen wendungen haben. Zunächst reihe ich alle relativsätze in zwei hauptgruppen ein:

I. relativsätze, wo das relativ adjectivisch,
II. relativsätze, wo das relativ selbständig steht.

I. Die sätze mit adjectivischem relativ.

I. a. Wenn ein relativsatz dazu dient ein substantiv, welches ohne diesen relativsatz in der satzverbindung nichts bedeuten würde, näher anzudeuten und zu präcisiren, so gebrauchen das Indische und Alt-êranische eine andere wortfügung als die modernen sprachen. Wenn man z. b. einen satz: „ich habe den mann gesehen, welchen ich (gestern) ein almosen gab"; ins Indische oder Alt-êranische übertragen wollte, müsste man sagen: „welchem mann ich (gestern) ein almosen gab, der ist von mir gesehen": *yasmai paruṣâya bhîkṣâm adadâm sa mayâ dṛṣṭaḥ*. Diese stellung, von Delbrück „die verschränkte" genannt, ist also dort erfordert, wo die rede von einer person oder sache ist, die zwar bestimmt ist, aber erst durch den inhalt des relativsatzes ihre bestimmung erhält. Das relativ steht in den beiden alten sprachen in adjectivischem verhältniss zum substantiv-antecedent.

Die wortfolge ist in diesem falle: relativ, substantiv (eod. casu), verbum — demonstrativ, verbum. Selten folgt der relative satz. Beispiele:

aus den Gâthâs: *aṭ yêñg aśâaṭcâ vôistâ vañhêuśca dâthêñg manañhô erethwêñg aēibyô perenâ kâmem* (28.10): „erfülle den gerechten, welche du meinst dass des Aša und des Vohumanah würdig sind, ihren wunsch"; *yê nê aēvô sasnâo gûśatâ zarathuśtrô spitâmô hvô nē mazdâ vaśtî aśâicâ carekarethrâ srâvayēñhē* (29.8): „der einzige, der unsere gebote vernommen hat, der Zarathuštra, der will unsere ermahnungen, o Mazda und Aša, verkünden"; *yãm dâo mainyû athrâcâ... rânôibyâ khšnûtêm hyaṭ urvatem cazdôñghvadbyô taṭ nê... vaocâ* (31.3): „die freude, die du durch die beiden verbündeten, den Geist und das Feuer

geben wirst: was du für die klugen beschlossen hast, — das theile uns mit" (nach Geldner, B.B. XIV; *hyaṭ urv. cazd.* ist appositum zu *yãm khš.*, und das relativ hat sich nicht nach *yãm*, sondern nach *hyaṭ* gerichtet); „das frage ich dich, *yâo išudô dadeñtē dâthranãm hacâ ašaonô yâosca.. dregvôdbyô yathâ tâo añhen heñkeretâ hyaṭ*, „wie die schuldforderungen (die posten, die debita und credita) der lebensbücher, welche von dem gerechten und von den ketzern werden eingefordert werden, stehen werden, wann sie aufgezählt werden" (y. 31.14) [1]; *yâ šyaothanâ yâ vacañhâ yâ yasnâ ameretâtem ašemcâ taibyô dâonhâ... aēšãm* (34.1): „das handeln, reden, beten, wofür du die Unsterblichkeit und dein Aša schenken wirst, davon..." (das demonstr. im plural, weil es sich auf mehrere gegenstände bezieht); *yôi speñtãm ârmaitîm... duššyoathanâ* (n. pl. masc.) *avazazaṭ aēibyô maš... syazdaṭ* (34.9): „vor den bosartigen, die die heilige Ârmaiti verscheuchen, soll der mensch zurückweichen" (Bartholomä, K. Z. 29.280); *yahmî urvaēsē jasô... ahmî vohû mananhâ... ratuš sêñghaitî ârmaitiš thwahyâ khrateuš* (43.6): „am letzten tage, an welchem du mit deinem heiligen Geiste kommen wirst, wird Ârmaiti mit Vohumanah (den geschöpfen) die beschlüsse deiner weisheit mittheilen"; *aṭ yastêm nôiṭ nâ ismanô âyâṭ drujô hvô dâmân haithyâ gâṭ* (46.6): „der mann welcher zu dem nicht gehen mag, kommt sicher zu den geschöpfen des Bösen"; *yê vâ môi nâ genâ vâ.. dâyâṭ... yâ tû vôistâ vahištâ... yãscâ hakhšâi khšmâvatãm vahmâi â frô tâiš vîspâiš cinvatô frô peretûm* (46.10): „der mann oder das weib, welches mir thun wird was du als das beste kennst, und welche ich überrede euch anzubeten, mit allen diesen" u. s. w. *yôi duškhrathwâ aēšmem vareden... fšuyâsû afšuyañtô tôi daēvêñg dãn yâ dregvatô daēnâ* (49.4): „die nicht-bauern, welche unter den bauern böslich die raserei verbreiten, die" u. s. w. Meines erachtens gehört unter diese categorie auch 51.9: *yãm khšnûtem rânôibyâ dâo thwâ âthrâ sukhrâ mazdâ ayañhâ khšustâ aibî ahvâhû dakhštem davôi:* „die freude, die du durch die beiden verbündeten, dein helles Feuer, o Mazda, und dein geschmiedetes Eisen (= Khšathra) geben wirst, gib über diese eine belehrung. [2])

---

[1]) Mit geringer abweichung folge ich Geldners und Jacksons exegese dieser stelle (a hymn s. 45); nur dass ich *heñkeretâ* als loc. zu *heñkereti*-fasse; erst dann kann man *añhen* zu *heñkeretâ hyaṭ* suppliren: „wenn sie in berechnung kommen"; zur construction vgl. *aibidereštâ* (y. 31.2). Bei Jacksons auffassung müsste man nicht *añhen* sondern *añhaṭ* beim neutr. plur. hinzudenken.

[2]) *aibî ahvâhû* fasst Geldner: „in die gemüther," als loc. pl. von *añhva;* ich fasse es als loc. pl. fem. zum demonstrativ *a-* mit doppelter endung wie altp. *ahyâyâ = ahyâ*, *τοίςδεσσι = τοῖςδε*, *prtsušu = prtsú*. Was das kurze *a* angeht, man denke an das nebeneinander von *âbyô*, *abyasca* u.s.w.; längere formen haben neigung ihren anlautsvokal zu verkürzen. *Aibi* bedeutet auch 43.7 „über, *περὶ* (gen.), *de*." Construction wie y, 10.8, vgl. § 69.

Aus dem jüngeren Avesta: *yâ vê vañuhîš mazdâo nãma dadâṭ tâiš vâo yazamaidē* (y. 38.4): wir verehren euch mit den guten namen, die Mazda euch gegeben hat;" *hyaṭ vâ tôi nãmanãm vâzištem.. tâ thwâ pairiyasâmaidē* (y. 36.3); *yâosca tôi ghenâo... vairyâo tâo yazamaidē* (y. 38.1); *hyaṭ mîždem mavaēthem fradadâtha.. ahyâ hvô nê daidî* (y. 40.1); „der unwandelbare lohn, den du ausgesetzt hast, davon gib du uns"; *yãm ašava vañuhîm ašyãm vaēdha tãm drvâo êvîdvâo* (visp. 22.2): „der ketzer kennt nicht den guten lohn (?), welchen der gerechte kennt"; *yô nâ hîš huberetâo barâṭ.. sâštâ daḥyêuš..., hô añhaiti* (yt. 13.18): „der landesfürst, der sie wohl pflegt, der wird...; *yô nâ hîš frayazâitē.. ahmâi afrîneñti fravašayô* (ib. 51).

§ 54. Bemerkung I. In poesie wird einige male das pron. demonstr. unmittelbar) vor das relativ gesetzt: *âiš.... yâ dâtâ paouruyēhyâ añhêuš* (y. 34.1) = *yâ d. p. añhêuš... âiš* = nach den gesetzen fürs erstere leben; *avâo yâo dâo ašîš dregvaitē ašaonaēcâ* (y. 43.4): „jene belohnungen, die du dem ketzer und dem gerechten geben wirst"; *haomô aēibiš yôi aurvañtô hita takhšeñti erenâum zâvare aojasca bakhšaiti* (y. 9.22) = *haomô yôi aurvañtô hita takhšeñti e. aēibyô a. b.*

§ 55. Bemerkung II. Es kommt in diesem und in anderen fällen, wie im Alt-indischen, vor, dass das bezugswort in den haupt- und nebensatz gesetzt wird; meistentheils ist diese wiederholung aus dem streben nach deutlichkeit entstanden: *yôi* (l. *yã*) *patha uzbareñtē spânaca irista naraca irista kaṭ tâo pathâo frayãn* u. s. w. (vend. 8.14).

§ 56. I. b. Ist das relativ adjectivisch gebraucht, das correlatieve pronomen aber nicht ausgedrückt, so geht meistentheils der hauptsatz oder wenigstens das verbum des hauptsatzes voran. Die normale wortfolge ist dann: verbum, — rel., subst. (eod. casu), verbum. Beispiele:

aus den Gâthâs: *guštâ yê mañtâ ašem ahumbiš vîdvâo* (31.19): „höret auf den allwissenden lebensartz, der das Aša ausgedacht"; *aṭ fravakhšyâ hyaṭ môi mraoṭ speñtôtemô (mazdâo ahurô) vacê srûidyâi hyaṭ maretaēibyô vahištem* (45.5): „ich will verkünden das wort, welches A. M. mir als das beste für die menschen zu hören gesagt hat"; *tâcâ speñtâ mainyû mazdâ ahurâ ašaunē côiš yâ zî cîcâ vahištâ... dregvâo bakhšaitî* (47.5): „durch diesen (vgl. § 7) heiligen Geist hast du, A. M., dem gerechten all das gute versprochen, das (jetzt) der ketzer geniesst" (etwas verschieden Geldner, B.B. XIV); *kadâ âjên mûthrem ahyâ magahyâ yâ... karapânô urûpayēiñtî yâcâ khratû dušekhšathra daḥyunãm* (48.10) bedeutet nach Geldner (K.Z. XXX. 534): „wann werden sie unterlassen die verunreinigüng dieser gemeinde mit ihrer lehre, durch welche die karapans und die schlechten fürsten der gaue anstecken" (wörtlich: „mit welcher (lehre) die k. und mit welcher

lehre die schl. f. anstecken); *yê nâ vardayaēta yãm nazdištãm gaēthãm dregvâo bakhšaitî* (50.3): „der mann, welcher zu blute bringen soll das benachbarte haus, das jetzt der ketzer besitzt"; ob auch y. 33.6 mit Geldner (B.B. XV. 294) hier unterzubringen ist, bezweifle ich. Auch ohne annahme einer „verschränkung" kommt man aus; übersetzt man die worte in's latein: *qui ex optima Mente noscere velim eadem mente qua colenda esse constituit pascua*, dann ist das = *qui pascua noscere velim, eadem mente qua ea colenda esse constituit;* man hat also vor *pascua* ein: zu denken und dasselbe ist auch in dem avestischen satz möglich.

Aus dem jüngeren Avesta: *tûm sraoghenem nmânem dadâhi yasethwâ yazâitē... ašava* (yt. 10.30); *yâca upairi tâo akarana anaghra ašaonô stiš âidhi* (yt. 8.48); *fra pourvô vatãm vazaiti yãm* (l. *yã*) *pathô âiti haomô* (ib. 33); *âvistayaēca aiwivistayaēca... yôi heñti haoma sûra* (visp. 9.3).

§ 57. Bemerkung I. Geht in diesem fall der relativsatz voran, dann hat man im hauptsatz das demonstrativ hinzudenken, und zwar in dem durch das hauptverbum erforderten casus: *yascâ vâo maš yazaitē* (*hvô*) *drujascâ pairimatôišcâ šyaomãm aipi.daibitanâ* (y. 32.3, vgl. Geldner, K. Z. XXX. 528); *yâ daēnâ vairîm hanâț miždem* (*ahyâi*) *ašahyâ yâsâ ašîm* (y. 54.1): „für die seele, die den herrlichen lohn verdient, frage ich die belohnung des Aša"; *drûjô hacâ rathemôi yême spaš(n)uthâ frâidhîm* (*tãm*) *drûjô ayēsē* (y. 53.6): „den wohlstand den ihr bei dem anhänger des Bösen seht, entnehme ich dem Bösen" (vgl. Bartholomä in K. Z. XXIX. 327); *aț yâ varešâ yâcâ pairí âiš šyaothanâ yâcá... arejaț* (*tâ vîspâ*) *khšmâkâi vahmâi* (*asti*) (y. 50.9): „die thaten, die ich verrichten werde und vordem (verrichtet habe) und das, was..., das alles ist zu eurem preis"; man vergl. noch y. 45.5, c.d; y. 48.4 wo zu vergl. K. Z. XXX. 525; nicht ganz sicher ist y. 50.6: *yê mãthrâ vâcem baraitî urvâthô ašâ nemanhâ zarathuštrô dâtâ khratêuš hizvô raithîm stôi;* ich begreife die worte so: „Gebet dass der weg der zunge eures profeten, des Zoroaster, eures freundes, o Aša, der die stimme erhebt, der (nl. weg) der weisheit sei." Wenn aber *mahyâ* (in c.) als pron. personale gebraucht ist, was Geldner will, Bartholomä aber in zweifel zicht, so könnte *mahyâ* das antecedent zu *yê* sein.

§ 58. Bemerkung II. Einen eigenthümlichen typus von relativsätzen bietet der Hôm-yašt (y. 9): *haomô taēciț yôi katayô naskôfrasâonhô âonheñti spânô mastîmca bakhšaiti* (§ 22); und: *haomô tâosciț yâo kainînô âonhare dareghem aghravô haithîm râdhem* [*ca*] *bakhšaiti* (23). Nach Justi hätte man hier attraction von *aēibyô yôi* in *tē yôi*. Also eine attraction wodurch das indirecte object im nominativ zu stehen käme! Vielmehr hat man diese construction aus der eigenthümlichkeit zu erklären, die auch im Altpersischen so stark her-

vortritt, dass erst der nominativ eines begriffes gesetzt wird und dann das erforderte casusverhältniss durch ein demonstrativpronom ausgedrückt wird, z. b. Bhs. I. 21 *martya hya daušta âha avam ubartam abaram*, auch II. 30, IV. 38; so ist auch y. 33.10, wenn ich nicht irre, erst der nominativ gesetzt und nachher durch die enclitica *hîš* das casusverhältniss zum hauptsatz angedeutet: *vîspaose tôi hujitayô* (nomin.) *yâo zî âoṅhare yâoscâ heñtî... thwahmî hîš zaošē âbakhšôhvâ*. Vergleicht man ferner einige Veda-stellen, wie z. b. *amî' yé devâ sthána trišvā́ rocané diváḥ kád va ṛtám* (Ṛ.V. I. 105.5), *amî' yé yúdham âyánti... tā́n* (Ath. V. VI. 103.3), *imā́ yā́s te hirā́ḥ... tā́sâm* (VII. 35.2), *sá máma yáḥ pâpás tâm dvišaté prá hinma* (XIX. 57.3), *idám yát... yénaiva... ténaiva* (ib. 9.4), *imā́ni yā́ni indriyā́ni... yaír..taír* (ib. 5), *ayám yáç camasó devapā́no tásmin..* (XVIII. 5.53) u. s. w., so ersieht man, wie die Homyašt-stellen zu fassen sind: es ist nämlich jedesmal das erforderte d e m o n s t r. hinzuzudenken, an der ersten stelle: *aēibyô*, an der zweiten: *âbyô*.

§ 59. Bemerkung III. Wenn in unseren sprachen ein von einem relativsatz gefolgtes substantiv oder adjectiv als apposition zu einem (anderen) substantiv gesetzt wird (z. b. „Rom, eine stadt, welche am Tiber liegt"), so muss im Êranischen gerade wie im Lateinischen [1]) (vgl. Kühner, Gramm. der Latein. Sprache II. 195.4) die oben behandelte gruppierung I. b. gebraucht werden: *kavâcâ vîštâspô zarathuštrô spitâmô frašaoštrascâ dâoṅhô erezûš pathô yãm daēnãm ahurô saošyañtô(i) dadât* (y. 53.2): „K. V., Z. S., und F., die pioniere der geraden wege: der lehre, welche Ahura dem Heiland eingab" (vgl. B.B. XV. 255); *nâ hvâthrem daidîtâ....yâ dâo ašâ vaṅheuš mayâo manaṅhâ* (y. 43.2): „der mann soll die seligkeit empfangen: die freuden des guten Geistes, welche du durch Aša gibst"; (*advânem*).. *yâ hukeretâ.. urvâkhšat hyat civištâ hudâbyô mîždem* (y. 34.13): „auf welchem (wege) man zu den glücklichen stätten gelangt: zu dem lohn, welches den frommen versprochen ward" (so nach Bartholomä, B.B. XIII. 67); *ažîm dahâkem... yãm ašaojastemãm drujem fraca* [2])

---

[1]) Und im Altindischen, wie es scheint. Will man z. b. sagen: „jetzt will ich die grösse des stieres preisen, des Vṛtratödters, welchen die leute verehren", so heisst das: *prá nû' mahitvám vṛšabhásya vocam yáṁ pûrávo vṛtrahánam sácante* (Ṛ.V. I. 59.6); ein satz: „zerschmettre die feinde, die sterblichen, die uns angreifen," heisst: *ní çnathihy amítrân abhí ye no mártâso amánti*; ein satz: „ich flehe um die gunst des Varuṇa, des gottes, der lieblich ist zum verehren," heisst: *yó mandró yajáthâya deváḥ sukírtím bhikše váruṇasya.* Auch hier kann der relativsatz vorangehen, wie z. b. in den von Delbrück (Synt.) auf s. 559 citirten stellen.

[2]) *fraca* ist hier entweder für verdorben zu halten oder es ist anzunehmen, dass *fraca* (= *fra ca*) als *ein* wort gefühlt worden ist; vielleicht auch ist noch ein verbum ausgefallen, vgl. vend. 7.14 *fraca kereñten nica kanayen.*

kereñtaṭ anrô mainyuš (y. 9.8): „welcher Azhi Dahâka erlegte, den gewaltigen unhold, welchen Ahriman schuf" u. s. w. In den angeführten sätzen ist die apposition ein substantiv; von derartigen sätzen mit adjectiv-apposition [1]) erwähne ist: *vîspē dâmãn yâiš dadâtha poruca vohuca* (y. 71.10): „alle geschöpfe, die vielen und guten, die du geschaffen hast"; *imãm tanûm yâ mē vaēnaitē huraodha* (y. 10.14): „diesen leib, den schöngestalteten, den man an mir sieht"; *berekhdhãm môi frašaoštrô... daēdôišt kehrpem daēnayâi vanhuyâi yãm hôi išyãm dâtû khšayãs mazdâo ahurô* (y. 51.17): „F. versprach mir die theure person, die geliebte, welche mir, dem guten, Ahura Mazda geben möge, er, der das vermag."

II. Die sätze mit selbständigem relativ.

§ 60 II. a. Die einfachste form der relativsätze mit selbständigem relativ findet man dort, wo das blosse relativ sich auf das blosse demonstrativ bezieht; bedeutung und gruppierung ist in allen sprachen dieselbe: *is...*, *qui..*, oder: *qui... is..*; also: rel., verbum — demonstr. verb., oder: dem. verb. — rel. verbum. Beispiele:

aus den Gâthâs: *aēibyô sastē ahurâ yôi ašâi daden zastayô drujem* (30.8); *aṭcâ tôi vayem hyâmâ yôi îm frašēm kerenaon ahûm* (30.9): „mögen wir die sein, die die menschheit dereinst bekehren werden"; *aguštâ vacâo aēibyô yôi ašahyâ gaēthâo vîmareñcaitē aṭcît aēibyô vahištâ yôi zrazdâo anhen mazdâi* (31.1); *taṭ môi vaocâ.. hyat môi... dâtâ vahyô* (31.5): „das, was ihr mir als das beste geben werdet"; *ahmâi anhaṭ vahištem yê môi vîdvâo vaocâṭ* (31.6): „wer mir εἰδώς sagen wird"; noch 31.14, 32.1, 32.11, 32.12; *yêñg daiñtî nôiṭ jyâtêuš khšayamnêñg vasô tôi âbya bairyâoñtē* (32.15): „die, welchen sie nicht sie freiheit des lebens gönnen, werden von den beiden (wohl: den beiden Râna's) in das haus des Bahman getragen werden; *yê ašaunē vahištô... aṭ hvô ašahyâ anhaṭ vanhêušca vâstrē mananhô* (33.3); noch 33.9, 34.8, 43.11. e: *vahištem:* „als das beste"; 43.14. e; *yâ fravakhšyâ yēzî tâ athâ haithyâ* (44.6): „ob was ich sagen werde, wahrlich so ist"; 44.11. b. c, 44.19. b. d; *aṭ îṭ peresâ yôi pišyēiñtî aēibyô kãm yâiš* etc. (44.20): „das frage ich ihnen zu lieb, welche ansehen müssen, dass [2]) Karapan und Ušij das rind dem Aēšma preisgeben; 45.3. c. e; 45.9. a. b; *yê maibyâ yaoš ahmâi ascîṭ vahištâ... côišem, ãsteñg ahmâi yê nâo ãstâi daidîtâ* (46.18), u. s. w.

---

[1]) für das lateinische vergl. man Kühner, l.l. 195.3.

[2]) ich fasse *yâiš* als conjunctio = *yâ, yaṭ* wie öfters; im übrigen vergl. Bartholomä in B.B XII. 98.

aus dem jüngeren Avesta: *yô vô âpô yazâitē.. ahmâi raēšca hvarenasca dâyata* (y. 68.10—12); *yahmâi... khšnûtô bavaiti ahmâi jasaiti avaṅhē* (yt. 10.87); *aēšãm gunaoiti verethraghnem yôi dim dahma vîduš.aša zaothrâbyô frâyazeñtē* (ib. 16), die adjectiva logisch zum prädicat *frayaz.* gehörig.

§ 61. II. b. Wird die aus einem pronomen bestehende bezugsmasse ausgelassen, so ist das pronomen relativum, sofern es sich nicht auf eine bestimmte (erwähnte) person oder sache bezieht, übersetzbar mit: „wer —, jemand der—, jeder der—, wenn einer." Natürlich gilt dies nicht für den fall, dass das relativ sich auf das subject des hauptsatzes bezieht, weil ja in diesem fall eine bezugsmasse vorhanden und zwar in der endung des verbi ausgedrückt ist. Ausser diesem letzterwähnten fall folgt meist der nebensatz dem hauptsatz nach; wenn der satz bestimmt hypothetisch ist (*yô* = *yaṭ ciš*), so geht der relativsatz voran. Aus einer grossen menge beispiele führe ich nur einige an.

aus den Gâthâs: *frašaostrâi maibyâcâ yaēibyascâ îṭ râoṅhaṅhôi* (28.8): „dem F. und mir und welchen du es gönnest"; *mazdâo dadât... khšathrahyâ sarô vaṅhêuš vazdvare manaṅhô yê hôi mainyû syaothanâiš urvathô* (sc. *aṅhaṭ*) (31.21); *dregvataēcâ hyaṭcâ ašâonē yēhyâcâ hêmemyâsaitē mithahyâ yâcâ hôi ârezvâ* (33.1): „und jedem dessen falsche und gute thaten sich die wage halten"; *khšayãs mazdâ yēhyâ mã âithiscîṭ dvaēthâ* (32.16): „über jemand von dem mir verderben droht"[1]); *yēzî hôi dâṭ âyaptâ... ahurô mazdâo.. hvaṅhevîm yaēca hôi daben sašencâ daēnayâo vaṅhuyao ukhdhâ šyaothanâcâ* (53.1): „und allen, die unterrichten und lehren die worte und thaten der guten lehre"; *yê vahyô vaṅhēuš dazdē yasca hôi vârâi râdaṭ ahurô.. mazdâo* (51.6): „A. M., der gibt was besser als gut ist, wer (jedem der) nach seinem willen handelt."

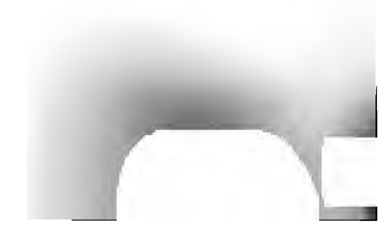
aus dem jüngeren Avesta: *imaṭ âthrô âfrivacem yô ahmâi aēsmem baraiti* (y. 62.10); *uštâ bâ yim hacahi* (y. 17.7); *âsvaspîm dadhâiti mithrô yôi mithrem nôiṭ aiwidruženti* (yt. 10.3); *pourunarem kerenûiši... yastē... bakhšaitē* (y. 10.13); *hubaoidhiš baodhaitē nmânem yēṅhē nmânē ašiš vaṅuhi pâdha nidathâitē* (yt. 17.6)[2]).

§ 62. Bemerkung I. Öfters dient ein derartiger relativsatz zur umschreibung eines einzigen wortes: *vâstryâṭ vâ âitē yê vâ nôiṭ anhaṭ vâstryô* (y.31.9) = *avâstryâṭ vâ*, vgl. str. 10; *akôyâ dregvâitē uštâ yê ašem dadrē* (51.8): = *uštâ ašâunē*; „das wollen wir uns erwählen, Ahura Mazda, schöner Aša, dass

---

[1]) N. B. y. 48.9 wo fast dieselben worte: *yēzí cahyá khšayathá... yēhyá má áithiš dvaētha*: über jemand (*cahyá*), von dem.

[2]) In dem jüngeren Avesta finde ich ein beispiel wo das relativ eine bestimmte person andeutet: *hvarenó yaṭ upaṅhacaiti yó avadhât fravakhšaiti* (yt. 19.66).



wir denken, reden und thun wollen, *yâ hâtãm šyaothananãm vahištâ hyâṭ*, das beste handeln (reden, denken)" (y. 35.3).

§ 63. Bemerkung II. Diese art relativsätze sind es, die wir, wenn sie bei bestimmten verben (z. b. des fragens, wissens, lehrens) als object stehen, indirecte fragen nennen (vgl. Delbrück, Synt. § 283), z. b: *frô mâ sîšâ.. yâiš â aṅhuš paoiryô bavaṭ* (y. 28.11): „lehre mich, woraus das erstere leben entstanden ist"; *peresâ avaṭ yâ maēniš yê dregvâitē khšathrem hunaiti* (31.15): „das frage ich, welche strafe jemand treffen wird, der dem ketzer die herrschaft fördert"; *taṭ thwâ peresâ.... yâ tôi âdištiš.. yâcâ... yâcâ* (44.8): „das frage ich dich, was deine anweisung ist, und was..."

§ 64 III. a. Hat das demonstrativpronom (*hô*, *taṭ*) die prägnante bedeutung: „ein solcher mann... der, derjenige mann.. welcher," so haben Indisch sowohl als Êranisch die stellung, von Delbrück „die natürliche" genannt, d. h. die wortfolge kommt mit der in unseren sprachen üblichen überein.

Während also *yó jánaḥ... (sá)* (gruppierung I) bedeutet: „der mann, welcher..", ist *sá jánaḥ... yáḥ* (gruppierung III a) zu übersetzen mit: ein derartiger mann, der — ein solcher mann, der — derjenige mann, der, — *der* mann, welcher."

Beide gruppierungen, I und III. a, werden also gebraucht um bestimmte personen oder gegenstände zu bezeichnen, mit III. a aber wird mit grösserem nachdruck die identität des im haupt- und des im nebensatze erwähnten gegenstandes hervorgehoben. Die wortfolge ist: demonstr., subst., (eod. casu), verb. — relativ, verbum. Selten geht der relativsatz voran. Beispiele

aus den Gâthâs: *tâ urvâtâ yâ mazdâo dâṭ mašyâoṅhô* (30.11): „diejenige gebote, die Mazda verordnet hat, ihr Menschen"; *hvô mâ nâ sravâo môreñdaṭ yê acištem vaēnaṅhē aogedâ gãm ašibyâ hvarecâ yascâ..* (32.10): „ein solcher mann durchkreuzt meine lehren, welcher..."; *tâiš zî šyaothanâiš byeñtē yaēšû as pairî pourubyô ithyejô* (34.8): „durch solche handlungen setzen sie (uns) in gefahr, durch welche der menge gefahr geworden ist" (?); *aṭ hvô vaṅhêuš vaḥyô nâ aibî jamyât yê nâo erezûš savaṅhô pathô sîšôiṭ* (43.3): „*der* mann möge..., welcher.."; *tâ* (sc. *šyaothanâ*) *ahmâi jasôiṭ... tanûm â yâ îm hujyâtôiš pâyâṭ nôiṭ dužjyâtôiš kâcîṭ* (46.8): „all diejenigen thaten mögen ihn treffen, welche ihn abhalten werden von einem glücklichen, nicht von einem elenden leben;" *athrâ tû aredrāiš idî tâiš... yêñg usvahî uštâ stôi* (46.16): „komme du dort mit denjenigen getreuen, von denen wir beide wünschen, dass es ihnen wohl ergehe," u. s. w.

aus dem jüngeren Avesta: *tâo sravâo drenjayãn yâo pourva aēthrapatayô drenjayãn* (vend. 4.45): „dieselben lehren, welche.."; *aētaṭca aēšãm*

ukhdhanãm ukhdhôtemem yâiš yava fra.. vaocē (y. 19.10): „dies ist das würdigste derjenigen worte, welche jemals gesprochen worden sind"; *uštâ ahmâi nairē... yahmâi zaotâ yazaitē* (yt. 10.137);

§ 65. Bemerkung. Bezugsmasse theilweise wiederholt im relativsatz (vgl. § 53): *ahmâi naēmâi uzjasâiti.. yahmâi naēmanãm mithrôdrukhš* (yt. 10.19); *vîspaēibyô aēibyô ratubyô yôi heñti ašahē ratavô thryasca thrisãsca nazdišta* etc. (y. 1.10).

§ 66. III. b. Der relativsatz kann auch bloss dazu dienen die bezugsmasse näher zu präcisieren, eine eigenschaft, handlung u. s. w. derselben zu beschreiben, ohne jedoch unentbehrlich zum rechten verständniss des im hauptsatz gesagten zu sein. Dann haben Indisch und Êranisch die auch in unseren sprachen gewöhnliche wortfolge. Man kann sagen, das in diesem falle der relativsatz dazu dient, durch hinzufügung eines neuen gedankens die rede fortzuführen; darum kann man denn auch häufig in dergleichen relativsätzen das relativ auflösen in: „und dieser." Also scharfer unterschied mit I: *yasmai purušâya bhikšâm adadâm sa mayâ dṛšṭaḥ;* aber III. b. *mayâ purušo dṛšṭo yasmai bhikšâm adadâm*, d. h.: „ich habe einen mann gesehen, welchen ich ein almosen gab = und habe ihm ein almosen gegeben." — Die wortfolge ist: subst. — relativ. verbum. Beispiele.

aus den Gâthâs: *ayâo mainivâo varatâ... ašem maiñyuš speništô yê khraoždištêñg asênô vâstē* (30.5): „von diesen beiden geistern erwählte sich das Aša der heiligste Geist, der sich mit dem festen himmelsgewande kleidet"; *išasâ maibyô khšathrem aojôñghvaṭ yēhyâ veredâ vanaēmâ drujem* (31.4): „ich erflehe mir eine kräftige macht, durch deren grösse wir den Bösen überwinden mögen = und mögen wir durch derer grösse.."; *kâmē thwahyâ mãthrânô dûtîm yê îš pâṭ darešâṭ ašahyâ* (32.13): „im verlangen nach der sendung deines profeten, der sie abhalten wird vom schauen des Aša = aber dieser wird sie.."; *erezûš pathô yaēšu mazdâo ahurô šaēitî* (43.5); *vohû manañhâ yēhyâ šyaothanâiš gaēthâo ašâ frâdeñtē* (43.6); *âthrascâ manañhascâ yayâo šyaothanâiš ašem thraoštâ ahurâ* (46.7); *karapanô kâvayascâ...., yêñg hvê urvâ hvaēcâ khraodaṭ daēnâ* (46.11): = „aber die wird ihre eigene seele und ihr eigenes gewissen ängstigen, wenn sie u. s. w."; *ukhdhâiš vañhêuš manañhô yaēšãm tû pouruyô mazdâ fradakhštâ ahî* (51.3): = „und davon bist du der erste anweiser."

aus dem jüngeren Avesta: *ahurem mazdãm yê gãmca ašemca dâṭ* (y. 37.1); der ganze anfang des Farvardîn yašt (§ 3. sqq.); u. a. m.

Nur unter dieser, oben ausgesprochenen, bedingung also kann man sagen, das relativ stehe für das demonstrativ (freilich mit „und, aber, denn" u. s. w); die stellen anderer art, an denen Justi (Handbuch s. 239.a) und Jolly (Ein Kapi-

tel, s. 73) annimmen: „das relativ steht für das demonstrativ," sind entweder falsch begriffen oder verdorben, oder aber überhaupt undeutlich.

§ 67. Bemerkung I. Einen beleg für diesen fall mit wiederholung der bezugsmasse im relativsatz finde ich mit Bartholomä (A. f. II. 76) in: *hvâiš šyaothanâiš sêñghâišcâ yê îš sêñghô apêmem drujô demânē â dâṭ* (y. 51.14). Geldner (B. B. XV. 260) übersetzt die stelle: „nach ihren thaten und worten wider das vieh vollstrecke, wie sie es verdienen, so dass (*yê* = *hyaṭ hvô*) sie der richterspruch in das haus des Satans überantworten wird." Ich halte diese übersetzung für unhaltbar (vgl. § 75 unten); ausser dem später zu entwickelnden grunde dagegen, warum sollte *sêñghâiš* in anderer bedeutung als *sêñghô* zu nehmen sein? Meines erachtens ist der sinn einfach: ... nach ihren thaten und worten, welches wort (= welche worte, thaten und werke) sie schliesslich in das haus des Satans bringen wird = und diese worte werden..."; auch vend. 14.8 s: *vîspē zaya athaurunē nerebyô ašavabyô... nisirinuyâṭ yaēšãm zayanãm athaurunê:* „zu welchen geräthen für den priester gehören: = zu diesen geräthen nun gehören."

---

§ 68. Wie im Alt-indischen (vgl. Delbrück, Synt. s. 557.559) wird zuweilen, meistentheils, wie es scheint, deutlichkeitshalber die aus adjectiv und substantiv bestehende bezugsmasse auf haupt- und relativsatz vertheilt. Ich habe dafür aus dem Avesta nur einen sicheren beleg gefunden (zu vergl. ist aber § 59); *mainyûm zarathuštrô vereñtē yastē ciščâ spêništô* (y. 43.16): „jeden heiligsten geist von dir erwählt sich Z." Analog gebaut ist das von Delbrück citirte: *ā́ tiṣṭhataṃ suvŕ̥taṃ yó rátho vâm ánu vratā́ni vártate havíšmân.* [1])

Übrigens hüte man sich diese satzwendung da zu suchen, wo adjectiva im relativsatz stehen, die zwar grammatisch die bezugsmasse näher bestimmen, logisch aber zum relativsatz gehören wie z. b. in *têñg â avâ yôi asruštôiš perenâoñhô nôiṭ ašahyâ adîvyēiñtî hacênâ* (y. 44.13): „zu denen hin, die voll unglaubens nicht streben nach der theilnahme am Aša".

§ 69. Die verbindung des relativsatzes mit dem hauptsatz kann eine grammatisch ungenaue sein, dadurch dass die form des relativs nicht die ist, welche man nach numerus und genus der bezugsmasse erwartet (constructio ad sensum),

---

[1]) Vgl. Odyss. VII. 259: *εἵματα ... τά μοι ἄμβροτα δῶκε Καλυψώ*; ṚV. X. 15.6: *mā́ hiṅsiṣṭa kéna cin no yád va ā́gaḥ... kárâma = yát káccit ā́gaḥ*, vgl. II. 27.14: *ádite mítra váruṇotá mṛḷa yád vo vayám cakṛmā́ káccid ā́gah.*

z. b: *aṭ yē akem dregvâitē vacaṅhâ aṭ vâ manaṅhâ zastôibyâ vâ varešaitî vaṅhâu vâ côithaitē astîm tôi varâi â radeñtî ahurahyâ* (33.2): „wer dem ketzer in reden, denken handeln schlechtes thut, im guten aber..., die handeln nach dem willen des Ahura." *yô yatha puthrem taurunem haomem vandaēta mašyô frâ âbyô tanubyô haomô vîsâitē baēšazâi* (y. 10.8): „wer.. den Haoma pflegt, diesen leuten ist er zur arznei".

§ 70. Eine andere ungenaue verbindung liegt da vor, wo das relativ grammatisch gar keine bezugsmasse hat; logisch muss aber immer, einen fall ausgenommen wie es scheint (vgl. unten § 71), eine bezugsmasse vorhanden sein, sei es auch in anderer gestalt als das relativ erwarten lässt, z. b: *yô mãm taṭ draonô zinâṭ... nôiṭ ahmi nmânē zânâitē athrava* (y. 11.5-6): „wer mich dieses eigenthums beraubt,... in diesem hause wird kein preister geboren"; grammatisch ist hier *yô* = *yaṭ ciš* (§ 61), logisch bezieht es sich auf *ahmi* welches = *ahyâ* ist [1]); *yâ frasâ avišyâ yâ vâ mazdâ peresâitē tayâ yê vâ kasêuš aēnaṅhô â mazištãm ayamaitē bûjem tâ... aibî vaēnahî vîspâ* (y. 31.13): „alle offenbare und verborgene (übertretungen), die sie umhersuchend entdeckt, und wer für ein kleines verbrechen sich die grösste absolution sucht..., alles das siehst du"; auch hier *yê* = *yaṭ ciš*, und die bezugsmasse ist *tâ*, weil zurückdeutend auf *avišyâ* und *tayâ* und auf den ganzen satz *yê.. bûjem.* [2])

Auf eine behandlung der schwierigsten stücke des Avesta, des honovêrs, *yēṅhē hâtãm*, y. 51.22 verzichte ich; sie haben gewiss noch nicht ihre endgültige erklärung gefunden, auch wohl nicht durch Baunack (Stud. II. 303). — Mehrere belege für diese art ungenauer verbindung findet man unten § 75.

§ 71. Der eine fall (§ 70), in dem ein beziehungswort zum relativ fehlen kann, ohne auch logisch hinzugedacht werden zu können, ist der, dass der relativsatz ein concessiver ist; man hat dann im Indischen und wohl auch im Êranischen (wofür ich aber keinen beleg finde) dieselbe satzwendung wie in den modernen sprachen, z. b. in: „was du auch immer sagst, ich gehe nicht;" nur dass im Indischen die concessive bedeutung nicht immer durch ein specielles wort (z. b. *cit*) angedeutet wird.

---

[1]) So scheint auf dem ersten anblick die bezugsmasse zu fehlen im Mânavadharmaçâstra IX. 54:

oghavâtâhṛtam bîjam yasya kšetre prarohati
kšetrikasyaiva tad bîjaṃ na vaptâ labhate phalam.

„auf wessen land ein saat aufschiesst, durch fluth oder wind dahin getragen, des eigners ist die saat," aber die bezugsmasse von *yasya* ist eben *kšetrikasya*, welches = *tasya* ist.

[2]) So weist das demonstr. auch auf den ganzen relativsatz zurück Ṛ̣V. I 116.6: *yám dadâthuḥ çvetáṃ áçvam aghâ'çvâya... tád vâṃ dâtrám máhi kîrtényam bhût.*

Ich lasse hier, obwohl in einer abhandlung über Êranische Syntax, einige derartige sätze aus dem Veda folgen, weil ja die syntaxen beider sprachen sich gegenseitig ergänzen: *yé cid dhí tvā̆m ṛ́ṣayaḥ... juhū́ré.. sā̆ na stómā̆͜ abhí gṛṇīhi* (ṚV. I. 48.14): „welche weisen dich nur immer gerufen haben, nimm du unsere preislieder an"; *yé tvā̆m indra ná tuṣṭuvúr ṛ́ṣayo yé ca tuṣṭuvúḥ máméd vardhasva sú̆ṣṭutaḥ* (ṚV. VIII. 6.12): „welche weisen dich (auch) gepriesen haben und nicht gepriesen haben, freue dich an mir, weil du schön von mir gepriesen bist"; *yé indra yátayas tvā̆ bhṛ́gavo yé ca tuṣṭuvúḥ máméd ugra çrudhi hávam* (ib. 18): „welche Yati's und Bhṛgu's dich (auch) gepriesen haben, höre, o mächtiger, meinen ruf". [1]) An der letzten stelle will Roth (abhandlung über yasna 31, s. 19) *ye* auflösen in *yat tē*; dann würde sich aber als sinn des relativsatzes ergeben: „weil dich diese Yati's und Bhṛgu's gepriesen haben" u. s. w., was schwerlich richtig ist, weil ein pron. demonstrat. *te* sehr wenig am platze ist.

Meine eintheilung der relativsätze ist nach dem oben gesagten also diese:

adjectivisches relativ	I. a :	yo janaḥ . . . ,	saḥ . . .	§ 53.
	I. b :	yo janaḥ . . . ,	— . . .	§ 56.
selbständiges relativ	II. a :	yaḥ . . . . . . ,	saḥ . . .	§ 60.
	II. b :	yaḥ . . . . . . ,	— . . .	§ 61.
	III. a :	sa janaḥ . . . ,	yaḥ . . .	§ 64.
	III. b :	janaḥ . . . . . ,	yaḥ . . .	§ 66.

---

c. Uber die auflösung des relativs in: subordinierende conjunction mit pronomen demonstr.

§ 72. Dass unter gewissen bedingungen das relativpronomen einer conjunction + pron. dem. (person. oder indefin.) gleichgesetzt werden kann, wird weder für das Avestische noch für irgend eine andere indogermanische sprache jemand in abrede stellen. Die weise aber, wie einige gelehrten diese auflösung angewendet haben, macht vielleicht einen versuch nicht überflüssig, zu bestimmen,

---

[1]) vgl. auch ṚV. VIII. 9.3.

unter welchen bedingungen eine derartige auflösung oder umschreibung zuzulassen ist.

Zunächst ist nicht aus dem auge zu verlieren, das ein relativsatz, in welcher beziehung sein inhalt nur immer zum hauptsatz stehe, immer ein relativsatz bleibt, d. h. dass das pron. relat. immer im hauptsatz einen beziehungsgegenstand haben muss, der entweder in sichtbarer gestalt anwesend ist oder supplirt werden kann. Nur die concessiven relativsätze können eine ausnahme machen (§ 71).

Auf grund der natur des relativs und der syntax der anderen indogermanischen sprachen glaube ich nun, dass man nur in den folgenden fünf fällen berechtigt ist, die gemeinte auflösung des relativpronomens zuzulassen.

I. Wenn der relativsatz ein finaler ist, kann das relativ aufgelöst werden in: „damit dieser, du, ich" u. s. w. wie z. b. in: *misit legatos qui* (= *ut ii*) *pacem rogarent*; *ἡγέμον' ἐσθλὸν ὄπασσον ὅς κέ* (= *ὅπως ἂν οὗτος*) *με κεῖσ' ἀγάγῃ*; y. 28.6: *daidî rafenô.. yâ daibišvatô taurvayâmâ*: „damit wir dadurch überwinden." Also *yô* = *yathâ hô*, *yaṭ hô*.

II. Wenn der relativsatz ein hypothetischer ist, kann das relativpronomen, welches sich nicht auf eine bestimmte person oder sache bezieht, mit „wenn einer" umschrieben werden (vgl. oben § 61 und für das Indische P.W. s. v. *ya-* th. VI. s. 3). In diesem fall ist also *yô* = *yaṭ ciš* [1]), wie *yaḥ* = *yadi kaçcit*, *qui* = *si quis*, *ὅς* = *εἴ τις*.

III. Ist der relativsatz ein consecutiver, so kann das relativ einem: „(so) dasz dieser" gleichgestellt werden: *τίς οὕτω μαίνεται ὅστις οὐ βούλεταί σοι φίλος εἶναι*. Aus dem Avesta citire ich: *yatha hâcayēni hutaošãm yâ mē daēnãm mâzdayasnîm zrasca dâṭ aipica aotâṭ* (yt. 9.26), *yâ* = „so dass sie."

IV. In causalen relativsätzen ist das relativ durch: „weil dieser, ich, du" u. s. w. ersetzbar, z. b. *θαυμαστὸν ποιεῖς ὅς* (= *ὅτι σὺ*) *ἡμῖν οὐδὲν δίδως*. Aus dem Avesta: *buyâo afrazaiñtiš... yô mãm hvâstãm nôiṭ bakhšahi* (y. 11.1), hier ist *yô* = *yaṭ tûm*.

V. Eigenthümlich ist der relativsatz, welcher die stelle eines objectsatzes einnimmt; solche finden sich im Avesta, wenn Geldner recht hat mit seiner erklärung von y. 51.13: *tâ dregvatô maredaitî daēnâ.... yēhyâ urvâ khraodaitî cinvatô peretâo akao*: „das vergisst der ketzer, dass seine seele (eigentlich: dessen seele) jammern wird an der Cinvat-brücke." Dass eine derartige satzwen-

---

[1]) Der gebrauch des *ciš* sei mir hier auf grund des unten § 80 s. 48 zu sagenden erlaubt.

dung möglich ist, lehrt das griechische z. b. Ilias II. 275:

νῦν δὲ τόδε μέγ᾽ ἄριστον ἐν Ἀργείοισιν ἔρεξεν,
ὅς τὸν λωβητῆρα ἐπέσβολον ἔσχ᾽ ἀγοράων

= „diese that, dass er"; und Odyssea XVIII. 222:

οἷον δὴ τόδε ἔργον ἐνὶ μεγάροισιν ἐτύχθη
ὅς τὸν ξεῖνον ἔασας ἀεικισθήμεναι οὕτω

= „diese that, dass du," aber eigentlich: „(durch) dich, der du zugelassen hast." Vielleicht ist *yô* auch so zu deuten y. 65.11: *âpô yânem vô yâsâmi mazâoñtem tem môi dâyata yēñhē daiti paiti vañhô nisrita anaiwidrukhti*: „Wasser, einen grossen wunsch richte ich an euch, erfüllt mir den, dass ihr mir meiner gabe wegen (eigentlich: dessen gabe wegen) das bessere (= *behišt*?) getreulich gewähret"; *yēñhē* bezieht sich dann auf *môi* und ist aufzulösen in: *yaṭ añhē* = *yaṭ môi*. Man vergleiche auch: *atha zî âiñhâo asti yaôždâitiš kahmâiciṭ.. havayâo erezvô daēnayâo yô hvãm daēnãm yaoždâiti humatôisca* (vend. 10.19): „die seele eines jeden ist dadurch[1]) zu salviren, dass er (eigentlich: „wer") seine seele salvirt durch gut denken, reden, handeln".

§ 73. Ich wiederhole, dass all diese sätze relativsätze sind und bleiben, dass also immer dem umstand rechnung getragen werden muss, dass eine bezugsmasse im hauptsatz anwesend oder hinzuzudenken ist. Für einige fälle scheint dies beim ersten anblick nicht zu gelten, z. b. für das Avestische: *yô mithrem aiwidružaiti... kâ hē asti cithâ* (vend. 4.11): „wenn jemand (eig. wer) den contract bricht, was ist dafür die strafe?"; für das Indische (Delbr. Synt. s. 568): *ya âhitâgnir âsannešu havikšu mriyeta kâ tatra prayaçcittiḥ*: „wenn einer (eig. wer)... stirbt, welche busshandlung findet d a n n statt?"; für das Griechische (Hom. Ilias XIV.81): *βέλτερον ὅς φεύγων προφύγῃ κακὸν ἠὲ ἁλώῃ*: „wenn einer (eig. wer) fliehend dem unglück entrinnt, (das) ist besser als wenn er eingeholt wird"; für das Ennianische: *ea libertas est, qui pectus purum et firmum gestitat*: „wenn einer... (eig. wer) hat, das ist freiheit"; aber immer ist doch ein beziehungsgegenstand da, denn *hē* im avestischen und *tatra* im indischen citat weisen nicht zurück auf die pronomina relativa, sondern auf die handlungen resp. des betrügens und des sterbens, man vergl. das citat seite 39 n². Der homerische satz ist = *βέλτερόν ἐστι φεύγοντα προφυγεῖν ἢ ἁλῶναι* und der lateinische = *pectus p. e. f. gestitare, ea libertas est.*"

§ 74. Keine anderen fälle, wo die gemeinte auflösung des relativs statt finden kann, sind meiner meinung nach denkbar und möglich, als die erwähn-

---

[1]) *aiñhâo* fälschlich genit. pro instr. wie z. b. *âaṭ añhē ahi aiwyastô y.* 9.26.

ten. An mancher stelle jedoch wollen Roth, Bartholomä, Geldner, Baunack ohne weiteres *yô* mit *yaṭ hô*, *yēhyâ* mit *yaṭ ahyâ*, *yôi* mit *yaṭ aētē* u. s. w. als gleichwerthig betrachten, wo dies meines erachtens nicht möglich ist und mit der natur des relativs im widerspruch steht. Ja, Geldner und Baunack sind noch weiter gegangen und setzen sogar *yim* = *yô imem*, *yēhyâ* = *yaēšãm ahyâ*, *yēhya* = *yô aṅhē*, was ich jetzt [1]) für ganz verfehlt halten muss. In dieser sache stimme ich aus vollster überzeugung de Harlez bei, wenn er (B.B. XIII. 251) sagt: „la disjonction de *yim* en *yô imem* est de la grammaire subjective qui s'écarte des régles de la science; *yîm* peut égaler *hô yim* ou un autre cas de *hô* mais pas *yô imem:* le rélatif ne peut pas être l'antecédent". Auch Bartholomä nennt Geldner's auflösung von *yim* in *yô îm* (im Honovêr, Stud. I. 145) „eine härte", es ist aber mehr, es ist eine unmöglichkeit, denn e i n pron. relat. kann unmöglich auf zwei personen oder gegenstände deuten, von denen das eine im hauptsatz, das andere im relativsatz selber sich finden würde. Dasselbe gilt für Baunack's (studien s. 321) identificirung von *yēṅhē* mit *yaēšãm ahyâ* (in y. 27.15), für Geldner's *yim* = *yô imem* in yt. 14.57 („Drei yašt aus dem Z. Av. s. 90, wo dies sogar eine verschränkung heisst, die jedem der sich etwas genauer mit diesen texten abgegeben hat, hinreichend bekannt ist). Bei der behandlung von yt. 17.50 (drei yašt s 138 macht Geldner mit seiner parallele *yēṅhē* = *yô aṅhē*, wenn ich nicht irre, den fehler, dass er das relativ (*yēṅhē*), welches sich auf „bundesgenosen des Vîspatauru" bezieht, nach der von ihm gemachten auflösung in *yô aṅhē* auf *puthrô* zurückdeuten lässt; also, wäre wirklich *yēṅhē* = *yô aṅhē*, dann würden die worte, welche thatsächlich bedeuten: „mein sohn gewann die schlacht gegen den bundesgenossen des Vîspatauru, dessen 700 kamele er erbeutete," mit Geldners auflösung diesen sinn erhalten: „mein sohn gewann die schlacht gegen den bundesgenossen des V., d e r s e i n e 700 kamele erbeutete," denn das relativ muss sich doch auch nach der von Geldner gemachten auflösung auf sein antecedent beziehen, oder soll es auf ein beliebiges wort im hauptsatze deuten? — Eine andere auflösung ist aber möglich, obschon keineswegs nöthig: *yēṅhē* kann gleich *aṅhē ca* gesetzt werden, weil der relativsatz einer der art ist, wie sie in § 64 behandelt. — Dieselben beschwerden habe ich gegen Geldners *yô tãm* für *yãm* (y. 44.9 in B.B. XII. 100).

---

[1]) Ich habe mich selber daran schuldig gemacht (K. Z. XXXI. s. 257), glaube aber jetzt, dass y. 28.3 nur bedeuten kann: „der ich euch, o Aša und den Vohumanah und Ahuramazda anrufe und die, welchen (quibus) Ârmaiti das unvergängliche Reich fördert" (=denen... schenkt?); sind vielleicht mit den letzten worten die *ašâunãm urvânô* gemeint?

*

§ 75. Wenn Roth (K. Z. XXV. 103 anm.) schreibt: „ich fasse *yásya* = *yád asya*...; ein solcher gebrauch des relativs kommt hie und da vor, und wer ihn kennt, kann damit einige schwierigkeiten lösen," und (in seiner abhandlung über yasna 31, s. 19): „*yēhyâ* statt *yaṭ ahyâ*, „wessen" statt „wenn eines, wie eines," u. s. w. ist nicht selten und findet sich auch im Veda" [1]), so ist das zum theil richtig, zum theil aber entschieden zurückzuweisen. Erstens ist die auflösung von *yasya* in *yad asya* und die von „wessen" in „wenn e i n e s" nicht dieselbe; gegen die letztere wird niemand einspruch erheben, wohl aber, in anderen als den fünf oben besprochenen fällen, gegen die erstere. Der fehler von Roth, Bartholomä und Geldner nun ist, nach meiner meinung dieser, dass sie mehrere male meist an dunklen stellen, diese auflösung zu hilfe rufen, wo sie unmöglich anzubringen ist ohne den sinn der worte zu ändern. Die gewöhnliche folge dieser unrichtig gemachten auflösung ist ein anderer fehler, nl. dass man das vom relativsatz bestimmte substantiv, welches an sich noch unbestimmt ist, und erst vom relativsatz seine volle bedeutung erhält (vgl. § 53), durch das eingefügte *hô* u. s. w. zu einem an und für sich bestimmten macht und folglich in die inconsequenz geräth, dieses *hô* u. s. w. unübersetzt zu lassen, also thatsächlich nicht eine auflösung in *yaṭ hô* macht, sondern einfach *yaṭ* anstatt des relativs übersetzt.

Dieser fehler ist an folgenden stellen zu constatiren:

yâ khšathrâ grêhmô hišasaṭ (y. 32.13). Geldner will (stud. I. 56) hier „nach dem bekannten gebrauch des relativs" *yâ* = *yaṭ tâ* nehmen, ebenso Bartholomä (K. Z. XXIX. 281); *tâ khšathrâ* wird dann mit „die reiche" übersetzt, was aber *kšathrâ* allein schon ist, weil ein bestimmender locativ folgt. Kaum wird, glaube ich, jemand zugeben, das die worte: *quae regna occupabit Grehmus* auch *quando illa regna occ. Gr.* bedeuten können, oder dass *quam quisque norit artem* dieselbe bedeutung hätte als: *quia quisque eam norit artem*. Die einfachste lösung der schwierigkeit ist, dass man *yâ khšathrâ* zurückbezieht auf *khšathrem* in str. 12 und übersetzt (12) „...und die macht des satans; (13) durch welche macht (= und durch diese macht, vgl. § 67) der Grehma einnehmen wird die wohnung des schlechtesten Geistes, und die zerstörer dieses lebens, welche wehklagen werden" u. s. w., vgl. K.Z. XXIX. 281.

yâm khšnûtem rânôibyâ dâo (y. 31.3 und 51.9). Bartholomä nimmt (A. f.

---

[1]) die dort citirte Vedastelle (RV. VIII. 6.18) habe ich oben s. 40 behandelt; über die von Roth in K.Z. XXV. 103 behandelte Vedastelle hat selbst Prof. Kern mir keinen völligen aufschluss geben können.

II. 167, K.Z. XXVIII. 48) *yām* = *yaṭ tām* und übersetzt *tām khšnūtem* mit: „dein wohlgefallen." Zweifellos hat Geldner die beiden strophen in B.B. XIV richtiger übersetzt.

Was die schwierige stelle y. 44.9 betrifft, wo Bartholomä (A. f. II. 167) *yām daēnām* in *yaṭ tām daēnām* auflöst — was auch hier nicht richtig sein kann, so ist vielleicht aus einer wörtlichen übersetzung in 's Lateinische der sinn zu erschliessen: *ecquid mihi quam viri justi animam salvam faciam, tu, imperii compos expectationes regni tui pro vera tua potestate facere potes?" quam animam* = *ei animae quam*, also ein relativsatz nach dem schema I. b. (§ 56). Der sinn wäre dann: „wird mir einer wie du, der du dazu die macht hast, o Ahūra, für die seele des rechtschaffenen, welche ich salviren möchte, hoffnungen auf dein reich einflössen?"

In *yēhyâ savâ radaṅhô išâoñtî yôi zî jvâ âoṅharecâ bvaiñticâ* (y. 43.7) will Bartholomä (K. Z. XXVIII. 28) *yēhyâ* wieder in *yaṭ ahyâ* auflösen und übersetzen: „wenn sie den lon für ihr tun empfangen." Ob *ahyâ radaṅhô* „für *ihr* thun" bedeuten kann, bezweifle ich; um dies auszudrücken könnte *radaṅhô* allein genügen. *Ahyâ radaṅhô* ist: „für dieses thun", aber ich frage: „für welches?" Es ist aber eine andere auffassung auch dieser stelle möglich: ich beziehe *yēhyâ* auf *mazdâo ahurô* der vorigen strophe und nehme es als genit. subjectivus bei *savâ*, wobei *radaṅhô* genit. object. ist. (zur construction vgl. Jackson, ad. y. 31.6). Die stelle besagt also nach meiner meinung: „dessen lohn für ihr handeln (= von welchem den lohn für ihr handeln) alle die empfangen werden, die leben, gelebt haben und leben werden: in der unsterblichkeit.." u. s. w.

yim = *yaṭ imem* (yt. 14.48) nach Geldner, drei yašt s. 86 fällt hinweg, die besten HSS haben *yaṭ*.

Wenn Geldner in y. 51.14 *yê îš sêṅghô apêmem drujô demânē adâṭ* übersetzt (B.B. XV. 260) mit: „so dass (*yê* = *yaṭ hvô*) sie der richterspruch in das haus des Satans überantworten wird", so macht er, wie ich meine, wiederum denselben fehler, denn *hvô sêṅghô* wäre: „dieser richterspruch," und man hat alles recht auch hier zu fragen: „welcher richterspruch?" Über die wahrscheinliche deutung der stelle vgl. § 67.

An einigen stellen hat Geldner zwar eine auflösung gemacht aber offenbar eine verkehrte, z. b. *yôi patha uzbareñtē spanaca irista naraca irista kaṭ tâo pathâo frayān* (vend. 8.79 in K.Z. XXV. 582); hier soll *yôi* s. v. a. *yaṭ tē* sein. Aber die stelle bedeutet nicht: „wenn diese todten hunde und todten menschen auf die strasse hinausgetragen werden"; also nicht in *yaṭ tē* sondern in *yaṭ cayô* ist das relativ aufzulösen (über die stelle vgl. § 55). Dasselbe gilt

für Geldners exegese von vend. 8.79 (K.Z. XXV. 585) und vend. 5. 27 (ib. 205).

An den übrigen stellen, wo ich einen vorschlag zur auflösung des pron. relativ. gefunden habe, ist diese theils zu rechtfertigen, theils sind die stellen von anderen interpreten richtiger übersetzt; einige stellen sind mir noch ganz unbegreiflich.

Ich glaube somit nachgewiesen zu haben, **dass die auflösung des relativs in subordinirende conjunction + pronomen demonstr. (personale) niemals in sätzen mit adjectivischem relativ, wie oben §§ 53—60 beschrieben, stattfinden kann.**

---

d. Die verbindung mehrerer coördinirten relativsätze.

§ 76. Der im Lateinischen häufige, im Griechischen fast zur regel gewordene gebrauch, in zwei oder mehr coördinirten relativsätzen das relativpronomen nur das erste mal zu setzen und das zweite und dritte mal entweder ganz wegzulassen oder durch ein demonstrativ zu ersetzen, lässt sich auch im Avesta nachweisen: *uta buyâo afrazaiñtiš... yô mãm hvâstãm nôiṭ bakhšahē âaṭ mãm tâm fšaonayēhē* (y. 11.1): „der du mich nicht austheilst, sondern mich zur mast gebrauchst" (wörtlich: „sondern du gebrauchst mich"); *dazdi nô.. yaṭ nmânôpaitîm viñdâma.. yô nô huberetãm barât... frazaiñtîmca hô verezyâṭ* (yt. 15.40): „welcher uns sorglich verpflege und welcher (wörtl. und dieser) nachkommen erzeuge"; *âpô.. vô... jaidhyâmi... frazaiñtîm hvâparãm yēñhâo pourûšca berejayãn naēcišca aiñhâo yâsâiti zyânôi* (y. 65.11): „welche viele beneiden mögen, um deren vergewaltigung aber niemand bitten möge"; vgl. noch vend. 15.1 (K.Z. XXXI. 263).

§ 77. Etwas anders und, so viel ich weiss, dem Avestischen eigenthümlich ist es, wenn mitten in einem relativsatz das relativ durch *hvô* aufgenommen wird, ohne *ca* oder andere coördinirende conjunction. Die betreffenden Gâthâstellen sind von Geldner behandelt, B.B. XV. 255 und K.Z. XXX. 530; vgl. § 8.

III. INTERROGATIVA UND INDEFINITA.

a. Interrogativa.

§ 78. Der gewöhnliche gebrauch des fragepronoms liefert nicht viel, was eine besondere besprechung verlangt. Nur zwei punkte wollen wir hier hervorheben; erstens: gebraucht die sprache des Avesta das fragepronom auch als relativum? Ich habe diesen gebrauch nur an zwei stellen gefunden: *vîspē âfrînâmi kê asti vohu ašava añtare zãm asmanemca hazañgrem baēšazanãm baēvare baēšazanãm* (y. 68.15): „ich segne all das gute und gerechte (?), was zwischen himmel und erde ist: die tausend heilmittel, die myriaden heilmittel"; und: *ašavanē fravašē kê asti kvacit aiñhâo zemô pairi.irista* (y. 23.3): „die fravaši der gerechten (frau), welche an irgend einem orte dieser erde gestorben ist." Es ist aber wahrscheinlich dass dieser gebrauch ein solöcismus ist, vielleicht durch irgend einen persischen redacteur, dem in seiner sprache das „*ki*" als relativ gewöhnlich war, in den text gerathen. Nach Darmesteter (Et. Ir. I. § 141. 143) soll im Altpersischen *ka-* gebraucht sein um auf unbestimmte, *hya-* um auf bestimmte gegenstände zurückzuweisen. Seine auffassung der Behištunstellen, auf welche er diese annahme stützt, ist aber keinenfalls unanfechtbar. Aus diesen stellen (IV. 37: *tuvam kâ khšâyathiya hya aparam âhy* (= *ahahi* nach Kern) und IV. 70: *tuvam kâ hya aparam imâm dipim vainâhy*) geht unter vergleichung der Assyrischen übersetzung [1]), wie mir Prof. Kern mitzutheilen die güte hatte, vielmehr hervor, dass *kâ.. hya* im sinne von *quicunque* gebraucht wird, aber nicht *kâ* allein als relativ. *kâ hya* wäre dann das altpersische equivalent des indischen *yaḥ kaçcit*, und die stellen bedeuteten dann: „du, der du, wer du auch bist, diese inschrift lesen wirst," und: „du, der du, wer du auch bist, nachher könig sein wirst."

§ 79. Sonderbar ist die im Vendidâd sich findende verbindung von interrog. + relat.: *kãstrem paitišharezem varezayañtem* (*nisirinuyâṭ*) *hakereṭ erezatem*

---

[1]) nur der ersteren stelle: *mannu atta šarru ša bêlâ arkî'a* = „tu quicunque (*kâ.. hya*) rex postea eris"; die zweite stelle ist mangelhaft.



hakereṭ zaranim („er gebe eine schelle, gleichzeitig eine silberne und eine goldne"). *Dâtare cvaṭ yavaṭ yaṭ erezatem* („wie gross die silberne?"); *kanyãm... nisirinuyâṭ dâtare kâ yâ kainē* („was für ein madchen?") vend. 14. 11—15.

b. Indefinita.

§ 80. Während das Indische in positiven sätzen für „jemand, τις", nur *kaçcit* gebrauchen kann, hat die Avestasprache auch hier *ciš*, obschon der nominativ nicht zu belegen ist, z. b. *yēzî cahyâ khšayathâ* (y. 48.9): „ob ihr über jemand die macht habt;" *kaṭ môi urvâ isē cahyâ avaṅhô* (y. 50.1): „verfügt meine seele über einigen beistand?"

In verschiedenen weisen werden ferner die indefinita gebildet.

1. Dem stamme *ka* wird *ciṭ* oder *cina* (nur zur bildung von adverbien) angehängt, in welchem fall z. b. *kasciṭ* bedeutet „wer nur immer, irgend einer, jeder," z. b. *âdâyâi kaḥyâicîṭ paitî* (y. 33.11): „bei einer jeglichen vergeltung." (Geldner); *kemciṭ paiti cathrušanãm* (vend. 2.24 u. ö): „nach jeder richtung"; *kahmâiciṭ yâoṅhãm... kahmâiciṭ ãzaṅhãm* (yt. 13.41): „in welche mühe nur immer, in welche drangsal nur immer"; *havâi kâciṭ nâfyâi* (yt. 13.66): „suae quisque familiae"; *kasciṭ aēšãm vairyanãm* (yt. 5.101): „jeder dieser kanäle"; *yaṭ dim kasciṭ aṅhêuš astvatô avahištaitē* (vend. 8. 100): „wenn ihm einer der menschen entgegen kommt"; *vî kahyâcit hâtãm âtarâiš* (*sarem mruyē*) (y. 12.4): „ich entsage dem bündniss mit jedem der schlechten wesen" (?); *katarasciṭ* = uterque y. 9.5, yt. 19.46, 24.47;

Adverbia: *kvaciṭ aiṅhâo zemô* (y. 16.10): „wo immer auf der erde"; *kathacina* (visp. 22.2): „wie nur immer"; (im negat. satze).

2. Hinter *kas-* wird *ciṭ*, hinter *ciš* wird *ca* angehängt, und das relativpronom geht voran; *yê kascîṭ* und *yê cišca* bedeuten dann: „jeder der...", wer immer...", niemals: „jeder"; fast [1]) immer leitet es einen relativsatz ein:

a. mit *ciṭ*: *yê daēnãm vohû sârštâ manaṅhâ... kascîṭ* (y. 49.5): „jeder der seine seele mit Vohumanah verbündet hat"; *aṭ hôi vohû sraošô jaṅtû manaṅhâ mazdâ ahmâi yahmâi vašî kahmâicît* (y. 44.16): „zu ihm möge, o Mazda, Sraoša mit Vohumanah kommen, zu jedem zu dem du willst (das Sr. komme)"; ebenso 43.1; *tâ..* (*šyaothanâ*)... *yâ îm hujyâtôiš pâyât.. kâciṭ* (46.8): „die (tha-

[1]) Ich füge hinzu „fast", weil es in den Veda's nicht immer so ist; z. b. Ath. V. 19.64. 3 *yád agne yấni kấnicit ấ te dấrûṇi dádhmasi sarvám tád astu me çivám.*

Nach dem oben gesagten ist also Bartholomä's äusserung (K.Z. XXVIII. 35): „*yâ.. hyaṭciṭ* wie *yahmâi kahmâiciṭ*," unmöglich richtig, es hätte dann sein sollen: *yâ.. kâciṭ.*

ten), welche, jede für sich, ihn vom guten leben (im jenseits) abhalten werden"; *yahmâṭ kahmâṭcit naēmanãm... ahmâṭ k. naēmanãm* (vend. 8.80): „von jeder seite von wo — von dieser seite"; über *taēcit yôi katayô* (y. 9.23) vgl. verf. K.Z. XXXI. s. 265.

b. mit *ca: mainyûm.. yastē ciśca speništô* (y. 43.16); *yâ zî cî câ vahištâ dregvâo bakhšaiti* (y. 47.5): „alle güter, die der ketzer geniesst"; *yôi môi ahmâi sraošem dãn cayascâ* (y. 45.5): „alle welche diesem meinen Sraoša (gehorsam) leisten, die werden..."; *vîspa tâ šyaothnâ yâ cica verezyēiti* (vend. 3.41): „alle die thaten, welche nur immer, die verrichtet werden"; *yô cišca ahmi nmanē aēnañhē asti mašyô* (y. 9.28): „jeder übelthäter der in diesem hause ist"; *yavaṭ cvaṭca* (vend. 6.29): „wie viel nur immer"; *katarascit yatârô* (? yt. 14.44, vgl. verf. K.Z. XXXI, s. 273);

Adverbia: *yatha kavaca.. adha* (vend. 1.15): „wo immer — dort" = skt. *yatra kvaca; yatha kathaca* (yt. 19.82): „wie nur immer"; ebenso vend. 2.11, yt. 4. 8.

c. Das pron. interrog. wird zweimal gesetzt und dem letzten das enclitische *cit* angehängt; diese verbindung scheint distributive kraft zu haben: „jeder für sich," z. b.: *kem kemciṭ aipi nmânē* (yt. 5.102, zu lesen *nmânanãm?*): „in jedem einzelnen hause"; *kahē kahyâciṭ drvatãm* (y. 61.4); *kañhē kañhē apaghžairē* (yt. 5.101, hier ohne *ciṭ;* richtig?); *kahmi kahmiciṭ aipyanãm* (yt. 11.5) scheint falsch statt: *yahmi ciṭ.*

§ 81. Nach Bartholomä (K. Z. XXVIII.42) gebe es noch eine andere weise, im Avestischen „quicunque" auszudrücken, nl. *yascâ* (in y. 51.6). Aus dem Avesta ist mir keine andere belegstelle bekannt, und auch im Altindischen ist der gebrauch nicht einmal sicher zu constatiren, vielleicht Nalopâkhyâna 20.29 (ed. Böhtl.) und Pancatantra I. 33 (= Ind. Spr[1] n. 3107) Dass aber eine andere auffassung der strophe als die von Bartholomä vorgeschlagene grammatisch möglich ist, ersieht man aus de Harlez' übersetzung, obschon ich zugeben muss, dass Bartholomä's übersetzung ansprechender und wahrscheinlicher ist. Es ist also wohl besonnener, wenn man diesen punkt noch unentschieden lässt, bis vielleicht aus dem Avestischen und Altindischen noch einige stellen nachgewiesen werden, wo sich derselbe gebrauch des relativs + *ca* findet. Das von Jolly (Ein Kapittel V. S. 73) citirte *yasca* (vend. 13.3) ist zweifellos = „und wer."

§ 82. In negativen sätzen werden niemals die von *kas-*, sondern immer die von *ciš* abgeleiteten formen gebraucht: *mâciš aṭ vê dregvatãm māthrãscâ gûštâ sâsnâoscâ* (y. 31.18); *naēciṭ* (y. 32.7); *naēcim têm anyêm yûšmaṭ vaēdâ* (y. 34.7); *yêm naēciš dabâyēitî* (y. 43.7); *yêm vâo naēciš dôrešt itē* (43.13). — *mâcis aēvô barô yaṭ iristem* (vend. 3.14); *mâciš mē âoñhãm zaothrañãm frañu-*

harâṭ (yt. 10.122); *mâcîm gerezanâo pârayañtu haca ahmâṭ nmânâṭ* (yt. 13.157); *nôiṭ zi ciš* (fr. 8.1); *naēdha ciš* (yt. 14.36, vend. 18.11); *mâ ciš pourvô bûidhyaēta nô* (y. 9.21); nur yt. 10.17 zeigt die form mit *k*: *nôiṭ kahmâi*, aber yt. 13.3 hat wieder die mit *c*: *yahmâi nôiṭ cahmâi naēmanãm karana pairivaēnôithē*: „nach keiner seite."

§ 83. Nun ist es auffallend, wie im Avestischen die fragepronomina und die indefinita ursprünglich von einander geschieden gewesen sind. In den Gâthâs werden an allen stellen, nur eine ausgenommen, als interrog. die formen von *ka-* (*πο-*, *quo*) gebraucht: *kê*, *kâ*, *kaṭ; kem*, *kãm; kahyâ; kahmâi*, *kaḥyâi;* pl. *kôi*, *kaēibyô*. Eine stelle gibt es wo *ciš* interrogative angewandt ist: y. 43.7: *ciš ahî*, wafür man *kê* erwartete. Andrerseits werden die formen mit *c* nur als indefinita gebraucht: *ciš* (masc. und fem.), *ciṭ; cahyá* = *τεο*; *cahmâi;* pl. *cayas-*. Im jüngeren Avesta verwischt sich der unterschied, den wir vielleicht mit recht für altererbt halten dürfen, noch mehr: *kaya* = *τίνες* in vend. 10.3,7, aber *cayô* (id.) in vend. 2.39; *kô hô aṅhaṭ yô* (vend. 7.78) neben *ciš hâu as.. yô* (vend. 9.51, y. 17.1); *kaṭ taṭ dãma* (vend. 13.1) neben *ciṭ avaṭ vacô as* (v. 19.1).[1])

[1]) Ist man hiernach vielleicht berechtigt zu der annahme, dass ursprünglich das Indoêranische (und vielleicht das Indogermanische) ein absonderliches pron. interrog. und indefin. gehabt habe? Interr.: *kás*, *kấ*, *kád;* gen. *kásya* u. s. w.; pl. *kái;* dat. *kaibhyás*, u. s. w.; Indef.: *ciš*, *cid* (das neutr. schon früh auch mit nominalendung: *cim*); gen. *casya;* dat. *casmâi* pl. *cayas*. Das Altindische hätte sodann die declinationen der beiden einander so nahe liegenden wörter ausgeglichen, so wäre z. b. *kim* entstanden, mit dem anfangselement des fragenden, der endung des indefiniten pronoms. In *nakiš*, *mấkiš* wäre die urspr. indefinite form noch am treuesten bewahrt geblieben. Man denke an das nebeneinander von *πό-*: *τι*, sl. *kŭto*: *čĭto*, lat. *quo*: *qui*. Zwar hat man auch im Griech. *τίς* neben *τις*, aber das paradigma des *τις* zeigt eine alterthümliche form, welche das interrog. vielleicht niemals gehabt hat, weil es wohl auch in dieser sprache dem indefin. nachgebildet ist, ich meine das neutr. pl. *'ττα* (*τοῖά ττα*) = *cya* (=av. *cî* im *yâcîca*, *ἅττα* = *yấcî*).

IV. POSSESSIVA.

§ 84. Der ältesten schicht der Avestasprache sind die pronomina possessiva der 1sten und 2ten person, die dem jüngeren Avesta, so wie mit einigen ausnahmen [1]) auch dem Vedischen, abgehen, noch ganz geläufig. Diese pronomina brauchen jedoch für die begriffe „mein, dein," u. s. w. nicht immer gebraucht zu werden; oft genug wird der possessivbegriff, wenn aus dem zusammenhang zu ersehen, gar nicht ausgedrückt. Soll aber die person der eine sache gehört oder mit welcher sie in verbindung ist, angedeutet werden, so setzt man: [2])

1. die pron. possessiva: *ma-* (meus); *ahmâka-* (noster);
thwa- (tuus); *yušmâka-*, *khšmâka-* (vester);
hva-, *hvâpaithya-* (suus);

2. die enclitischen genitive der personalpronomina: *môi*, *nê;* *tôi*, *vê;* [3])

3. den nicht enclitischen genitiv (oder dativ in genitivischer function) des pron. pers. der 2ten person sing. *tava* (*taibyô*), falls das subst ein acc. masc. oder nom. acc. neutr. ist, weil in diesem fall das pron. possess. nicht vom personalpronomen zu unterscheiden wäre; also statt *tûm* oder *tvêm khšathrem* wird gesagt: *tava khšathrem*;

4. bei der dritten person anstatt des reflexivischen possessivs den demonstrativstamm *a-*.

§ 85. Zahlreiche belege für die pron. erster und zweiter person so wie auch für § 84.4 hat Bartholomä a. o. s. gesammelt. [4]) Es ist also nur noch nöthig

---

[1]) Sporadisch finden sich im Veda formen von *tva-*, *asmâka-*, *yušmâka-*.

[2]) Ich bin Bartholomä's vorzüglicher behandlung dieses gegenstandes zum theil gefolgt (K. Z. XXVIII. 37 flg.).

[3]) Es könnte scheinen, dass die possessiven adjectiva grösseren nachdruck als die enclitischen genitive auf die person des besitzers legen, z. b. *môi urvâ* (y. 50.1): „meine seele", aber *mê urvâ.. gêušca azyâo* (y. 29.5): „m e i n e und der mutterkuh seele." Vergleicht man aber *vaṅhâu thwahmî â khšathrôi* (49.8) mit: *tôi.. vaṅhêuš.. khšathrahyâ*, dann bestätigt sich dies nicht.

[4]) Vergl. auch Geldner, drei yašt s. 60.

hva- hier zu besprechen. Die Gâthâstellen, wo es sich findet, sind: „Zarathushtra gibt... das leben seiner person" (y. 33.4: *tanvascît hvaḥyâo uštânem*); „die Karapans und Kavi's,... welche ihre eigene seele und ihr eigenes gewissen (*hvê urvâ hvaēca daēnâ*) ängstigen wird" (46.11); „die bösen, welche durch ihre worte (*hvâiš hizubiš*) die raserei vermehren" (y. 49.5); „in ein solches leben wird euch, ihr ketzer! die *daena* (= eure eigene seele, yt. 22) als lohn für ihre thaten (*hvâiš šyaothanâiš*) führen" (y. 31.20); „das vergisst die seele der ketzers,.... weil sie durch ihre thaten und worte (*hvâiš šyaothanâiš hizvasca*) vom pfade des Aša abgewichen ist" (y. 51.13); über *hvâiš šyaothanâišca sêñghâišca* (y. 51.14) vgl. Geldner in B.B. XV. 260; „der ketzer... der seiner thaten wegen verflucht ist" (*hvâiš šyaothanâiš*, y. 46.4); „.... die rufe ich betend mit ihren namen (*hvâiš nâmênîš*) an" (y. 51.22); auch *hvaḥyâi tanuyē* (y. 30.2) ist wohl reflexiv zu nehmen = suae, vgl. Baunack, Stud. s. 469; auch y. 31.21 ist *hvâpaithyâṭ* reflexiv. Betrachtet man diese stellen, so ergibt sich, dass der Gâthische gebrauch des *hva-* sich völlig mit dem des Lateinischen *suus* deckt. Wie jenes steht es wenn es auf das in der 3ten person stehende subject des satzes zurückdeutet, aber auch wenn es sich auf ein (meist) vorangehendes object in acc. oder dativ bezieht (vgl. Kühner, Lat. gramm. II § 117.1. b).

§ 86. Im jungavestischen dagegen finden sich die possessiva nicht mehr, nur wird noch, wie in der klassischen Sanskṛt-sprache, das neutr. sing. der pron. 1er und 2er person plural als genit. zum pron. personale gebraucht (*ahmâkem*, *yušmâkem* eig. = nostrum, vestrum). An der stelle dieser verloren gegangenen pronomina nun wird, ganz wie *sva-* im klassischen und schon zum theil im Vedischen Sanskṛt, *hva* (*hava*) oder *hvaēpaithya* gebraucht, das nun nicht mehr allein suus bedeutet, sondern auch tuus, meus. Auf eine erste person bezieht sich *hva* in:

„welchen ich jemals in meinem (*hvahē*) leben gesehen habe" (y. 9.1); „zur bestimmten zeit meines (*hvahē*) lebens würde ich kommen" (yt. 8.11); „wir verehren unsre eigne seele unsre eigne fravaši" (*haom* und *havãm*, y. 59.28); „ich vertreibe Ahriman.. aus meinem leibe" (*hvaḥyâo*, vend. 10.5); „ich übergebe euch das leben meiner (*hvaḥyâo*) person" (visp. 5.2).

Auf eine zweite person bezieht es sich in:

„wohl dir, der du durch deine (*hva*) macht unumschränkt herrschest" (y. 9.25); „unumschränkt mögest du, Ahura Mazda,.. über deine (*havanãm*) geschöpfe herrschen" (y. 8. 5); „du gebrauchst mich für deinen eignen leib (*haoyâo*) zur mast" (y. 11. 1).

Auf eine dritte person und zwar auf das subject bezieht sich *hva* wie lat. suus, in:

„er verehrt seine eigne (*haom*) seele" (Ny. 1.14); „Thiere und menschen schreiten einher nach ihrem (*hvãm*) willen und gelüste" (vend. 2.11); „die Fravaši, die im kampfe morden nach ihrer (*havâi*) lust und begier" (yt. 13.33); „wasser holend jede für ihre (*havâi*) familie" u. s. w. (yt. 13.66);[1] „sie streiten in den kämpfen an ihrem (*havē*) ort und platz" (ib. 67); „welchen der arme zu hülfe ruft, der um sein (*havâiš*) recht gebracht worden ist" (yt. 10.84); „welcher mit seinen beiden (*havaēibya*) armen dem leibe am besten raum schafft" (yt. 13.107); „wer... in seinem (*hava*) geist..." (vend. 15.2); „nicht möge Ahriman herrschen über seine (*hvaēšu*) geschöpfe" (fr. 4.2).

§ 87. Herabgesunken zur bedeutung unseres „sein" (lat. *suus* und *eius*) ist *hava* an den folgenden stellen: „wenn ein gerechter stirbt, wo verweilt dann diese nacht seine (*havô*) seele?" (yt. 22.1); es hätte *ahē* sein sollen; „die Mazdeïsten sollen ihn festbinden an seinen beiden (*havaēibya*) füssen und seinem (*hvaēpaithya*) haar" (vend. 6.46); *yô jaiñti.. vayôtarasca havô* (v. l. *hvô*) *urva parâiti parô.asnâi añuhē* (vend. 13.8): „wer... tödtet, s e i n e seele...", nicht „diese seele", wie Geldner übersetzt (drei yašt, s. 52), vgl. s. 54 note; in *yâ hava daēna hvaēpaithē tanvô* (yt. 22.11) hat *hava* offenbar die bedeutung „sein" und *hvaēp.* „eigen": „seine eigne daēna"; so hat sich auch yt. 10.23 (*tûm avi hvaēpaithyaose tanvô thwyãm avabarahi*) die bedeutung des possessivs abgeschwächt, die worte besagen nur: „du bringst furcht in i h r e leiber."

§ 88. Um nachdrücklich hervortreten zu lassen, dass etwas jemandes e i g n e r besitz ist, wird dem *h(a)va* noch der genitiv der personalpronomina beigefügt, wie im Vedischen: *tanvàm táva svấm* (R.V. VI. 11.2, vgl. VII. 56.24); so in *mavôya havâi urunê* (y. 71.11): „meiner eignen seele" (*mavôya* in genitivischem sinne, vgl. § 97); *hvaēpaithya nô dañhuš* (yt. 13.66): „unser eignes land"; *aēšãm hvaēpaithya hizvô* (yt. 19.95): „mit ihrer eignen zunge."

§ 89. Vergleicht man den gebrauch der prossessiva im Avestischen mit dem in Vedischen, so fällt es ins auge, dass das Vedische in dieser hinsicht nicht mit dem Gâthischen sondern beinahe mit dem jungavestischen auf einer stufe steht. Die possessiva sind im Veda im aussterben begriffen, in den Gâthâs noch in ihrer vollen kraft; der Veda gebraucht anstatt des pron. 1er und 2er person das ursprünglich reflexive *sva-*, die Gâthâs wenden *hva-* nur im sinne des lateinischen s u u s an. Die consequenz liegt nahe, dass auch das Vedische einstmals alle possessiva gekannt habe, deren sich nur noch spärliche reste finden, aber nachher das reflexive *sva-* an ihre stelle getreten sei.

[1] Man beachte die stellung des *kâciṯ*: *havâi kâciṯ nâfyâi* ganz wie lat. q u i s q u e: „suae quisque familiae."

§ 90. Es fragt sich noch, ob *hva-* im Avestischen jemals substantivisch gebraucht worden sei, wie *sva-* im Indischen vereinzelt gebraucht erscheint (Delbrück, Synt. § 135). Ich finde nur eine stelle wo diese auffassung möglich wäre; alles andre wofür Justi s. v. *hva* die bedeutung „ipse" vindicirt, ist einfach pron. demonstr.[1]) Die stelle, die ich meine, ist y. 58.30: *vaṅhu.. tē.. buyâṭ hyâvôya yaṭ zaothrē* (vgl. oben § 43, s. 24); hier ist *hvâvôya* offenbar dativ, formirt nach analogie von *mâvôya,* in der bedeutung : *ipsi.* [2])

[1]) Der avestische reflex des altindischen *svaḥ* ist *hvē,* und das demonstr. *hvó* gehört nur dem Gâthischen an; über *hvó* yt. 4.9 vgl. Geldner Stud. I. 113. Freilich ist der auslautvocal des *hvó* auffällig, man erwartete eher *hvē.* Ich wage hier eine etymologie. Ist *hvó* (pron. dem.) vielleicht der nom., und zwar mit verstärkter bedeutung, des im Indischen noch als demonstrativ fungirende *tva-* (* *sva,* * *svâ,* * *tvad*)? Das Gâthische neutrum *hyaṭ* dagegen könnte das neutr. des auch im Altpersischen als relativ fungirenden *hya-* sein, mit übertragung des anlauts von der masculinen auf die neutrale form.

[2]) Die ganze stelle bedeutet: „was gut, was besser als gut ist, mögest du selbst, der Zaotar, erwerben; mögest du jenen lohn dir verdienen, welchen ein Zaotar zu verdienen pflegt, dessen gedanken, worte und werke mehr gute als schlechte sind."

V. DIE UNGESCHLECHTIGEN PRONOMINA.

§ 91. Die enclitischen formen. Für das Avestische gilt was Speijer (Sanskrit Syntax § 257) für das klassische Sanskṛt bezüglich des gebrauchs der encliticae gegenüber dem der nicht-encliticae bemerkt hat, dass die ersteren ihrer natur gemäss nicht stehen können :

1. zu anfang einer verszeile oder eines pâda: *yê vâo pairijasâi* | *maibyô davôi* (y. 28.2): „der ich euch anflehe... gebet mir"; hier ist es nicht die absicht der dichters gewesen, einen besonderen nachdruck auf das pron. personale *maibyô* zu legen; man vergleiche die folgende strophe: *yê vâo... ufyânî.. â môi rafedrâi.. jasatâ:* „der ich euch singe..., kommet mir zu hilfe." [1])

2. vor hervorhebenden partikeln, z. b. *ciṭ* das ebenso gebraucht wird wie skt. *eva;* man vergleiche z. b. *heñti bâdha mavayaciṭ cathwârô aršana* (vend. 18.31) mit: *hâ môi astu* (y. 12.2)und *hâ nê aṅhaṭ* (y. 32.2); *mavayaciṭ tanuyē* (yt. 14.38) u. s. w.; eine ausnahme bietet vend. 13.31, vgl. unten § 92.

3. unmittelbar nach einem vocativ, der zu anfang der verszeile oder des pâda steht; die ursache dieser erscheinung ist selbstverständlich die thatsache, dass der vocativ ausserhalb des satzes steht; also: *haoma dazdi mē baēšazanãm* (y. 10.9); *âpô yânem vô yâsâmi* (y. 65.11); *ašâ kaṭ thwâ darešânî* (y. 28.5); *apô dasta nô tem yânem* (y. 68.21); dagegen: *imaṭ vô âpô jaidhyēmi* (y. 65.12). Überhaupt scheint die Avestasprache niemals eine enclitica unmittelbar nach einem vocativ zu setzen, sondern dieselben durch mehrere worte zu trennen; meist aber steht das enclitische pronomen vor dem vocativ.

§ 92. Stellung der encliticae im satze. Die frage, wo die encliticae wohl stehen dürfen und müssen, ist für das Gâthische eingehend von Bartholomä in seinen Arischen forschungen, II. 13. sqq. erörtert worden. Für das jüngere Avesta gibt eine genaue untersuchung der stellen folgendes resultat: enclitische pronomina nehmen den zweiten platz im satze ein, ausser I. wenn

---

[1]) Im ganzen Avesta finde ich nur eine stelle, wo eine enclitica zu anfang der verszeile steht: *thwâ paiti zî hakhedrem daidē* (yt. 10.80), statt: *paiti zî thwâ* oder *thwãm zî paiti.*

der satz mit einem vocativ anfängt (vgl. § 91.3); II. wenn mehrere encliticae auf einander folgen; dann stehen *ca*, *ciṭ*, *zî*, *tû*, *bâ*, *vâ*, *nâ* und selbst zuweilen *idha* vor den personalpronominibus, z. b. *frataremciṭ tē* (y. 10.2); *â ca nô* (y 57.3); *yēdhi zî mâ* (yt. 8.11); *upa tû nô* (yt. 13.145); *avi tû dim* (y. 8.3); *hô bâ mē* (vend. 18.46); *yēzi vâ dim* (yt. 10.18); *yô nâ hîš* (yt. 13.18); *âaṭ idha dim* (visp. 12.21); *kem idha tē zaothrâo* (yt. 5.94), aber *nôiṭ mē idha* (yt. 13.12); III. wenn der satz mit dem engverbundenen: rel. + interr. + *ca* anfängt; in diesem fall wird die enclitica hinter diese drei wörter gesetzt; z.b.: *yavaṭ cvaṭ ca hē* (vend. 6.29); *yatha kathaca tē âs zaošô* (yt. 19 82, vgl. vend. 2.19). Es gibt einige stellen, wo sich diese regel nicht bewährt; leicht zu beseitigen ist die umregelmässigkeit in: *âaṭ hîm jaidhyaṭ avaṭ âyaptem dazdi mē* (yt. 5), wenn man das lesezeichen nach *âyaptem* setzt; dass es in yt. 9 immer heisst: *dazdi mē.. taṭ âyaptem* beweist nichts dagegen. Die ursache der unregelmässigen stellung sehe ich nicht in den folgenden stellen: *yô aēnaṅhaiti nô manâo* (y. 9.29); *thrišciṭ peretumciṭ hē urvânem* (y. 10.6); *fraša frayañtu tē madhô* (y. 10.14); *atha išûidhyâmahî thwâ* (y. 13.5); an drei von diesen stellen hat sich die enclitica dem verbum angehängt. Was immerhin die ursache dieser abnormen stellung sei, diese und einige Vendidâdstellen, wo *hē* mitten im satze auftritt, sind nicht im stande gegen die unmasse von stellen etwas zu bezeugen, wo *tē*, *vô*, *hē*, *dim*, *hîš* u. s. w. an zweiter stelle stehen.

§ 93. Die enclitischen pronominalformen können im Avestischen auch von präpositionen regiert werden: *nâo añtare* (y. 33.7, vgl. ṚV. I. 168.5: *vo'ntar*, ṚV. VII. 1.11: *pari tvâ*); *mē pascâṭ* (yt. 14.18); *dim ava* (yt. 13.70); *yaṭ hîš añtare vâtô fravâiti* (ib. 46); *hē pascâṭ* (yt. 19.47). So meine ich, dass auch in *avâo hîm paiti mithnâiti* (vend. 9.49) *hîm* von *paiti* regiert wird, dass *mithnâiti paiti hîm* eigentlich bedeute: „er kommt zur einkehr in sichselbst" (holländisch: hij komt tot inkeer, keert tot zichzelven in), dann transitive „er bereut." Dieses *mithnâiti* ist doch wohl nicht zu scheiden von *mithnâtu* (y. 10.2), *maēthanem*, „haus", u. s. w.

§ 94. Gibt es auch enclitische nominative der ersten und zweiten person? Bartholomä (Ar. f. II. s. 5) bejaht diese frage, indem er dazu rechnet *-tû*, z. b. in *dâos.tú mazdâ* (y. 28.7); man könnte, meine ich, auch das nachher von demselben gelehrten entdeckte *as* = *azem* für eine enclitica halten: *tuvem: tu* = *azem: as*. Ich wage es aber vorläufig nicht ein entscheidendes urtheil zu fällen, vornehmlich weil die zusammenschreibung zweier wörter noch gar nicht immer die enclitische natur des zweiten wortes beweist; man findet auch *yasethwãm*, *yasetava*, *yasetakhma*, *hvaēpaithyâosetanvô*, *imâosetûmciṭ*, *yasetãm*, *apãm napâosetâo*. Um die nicht enclitische natur des *as* zu beweisen, könnte

man auf das oben § 91.2 gesagte hinweisen; man bedenke aber wieder, dass auch an *hîm*, das doch sicher enclitisch ist, auch einmal *ciṭ* angehängt gefunden wird (vend. 13.31). Die wahrscheinlichkeit ist also nach meiner meinung nicht für die behauptung *tû* sei enclitica; man bedenke auch dass *yûs*, welches man mit gleichem recht für enclitische nebenform halten könnte von *yûžem*, wie *tû* von *tûvem*, gerade sehr nachdrucksvoll gebraucht wird (y. 32. 3.4).

§ 95. Was den syntaktischen gebrauch der encliticae anbelangt, so ist schon von Bartholomä mit recht bemerkt worden, dass in den Gâthâs *nâo*, *vâo* accusativ, *nê*, *vê* dagegen genit.-dativ sind (vgl. K.Z. XXVII. 38). Dieser unterschied erlischt später; die einzige enclitische form, die das jungavestische hat, ist *nô* und *vô*. Überall wo sich *nâo* und *vâo* im jüngeren Avesta finden liegen citaten vor oder ist nachahmung der älteren sprache zu constatiren, z.b. *zãm yâ nâo baraitî* (y. 13.1), citirt aus y. 38.1. Dass *nô* und *vô* auch ablative sind, wie Justi will, bezweifle ich; zwar findet sich yt. 23.5: *haca vô*, aber *vô* kann hier wohl accus. sein, ebenso gut wie in *haca nasûm* yt 4.3 *haca* den acc. regiert; *nô* vend. 13.15 ist mir unbegreiflich; *nê* in y. 32.15 ist falsche lesart, und schliesslich ist y. 11.9 ganz aus stücken und worten aus den Gâthâs zusammengeflickt. — Ganz unsicher ist mir *tē* als ablativ, wie es Justi und wohl nach ihm Johansson (B.B. XIV. 153) in y. 35.7 auffassen. Baunack z. b. (Stud. s. 353) hält es für neutr. pl. des demonstrativs. Dass *tē* dagegen auch ein einziges mal als acc. sing. auftritt, ist nicht zu leugnen, wenigstens scheint es das zu sein y. 1.21: *â tē aiṅhē fraca stuyē* (vgl. § 21 wo: *â vô* u. s. w.); die andren von Wackernagel (K.Z. 24.599) angeführten belegstellen beweisen nichts; über 71.13 vgl. Hübschmann, Casuslehre 179; und y. 68.1: *aētaṭ tē avayãm aiṅhē dãmahi yaṭ thwâ didvîšma* bedeutet wohl: „das geben wir dir als abbitte dafür, wenn wir dich gekränkt haben." (so nach Kern, der skt. *avayâtar* vergleicht.)

§ 96. Es giebt noch manche andere schwierigkeit auf dem gebiete der enclitischen pronomina, u. a. die frage was *vê* bedeute in stellen wie y. 28.10: *aṭ vê khšmaibyâ asûnâ* u. s. w., 49.6: *yâ vê khratêuš khšmâkahyâ â manaṅhâ*: „was nach dem geiste eurer gedanken ist"; sehr möglich ist, was Baunack (stud. II. 353) vorschlägt, dass hier *vê* nicht mehr gen.-dat. des pronomens, sondern in der weise von *τοι* zur hervorhebenden partikel verblasst ist, etwa: „fürwahr." Die jungavestische form würde *vô* lauten; hat man diese zu constatiren vend. 7.71: *âaṭ vô yûžem yôi mazdayasna cithãm frathweresaēta*, oder ist hier *vô* ein irrthum für *vôi* = skt. *vai*, welches zweifellos y. 36.3 steht (vgl. auch Baunack l.l. 367)? Man vergleiche yt. 13.30 (*yôi vô*, v. l. *vôi*), 50. — Weniger scheint mir für Baunack's vermuthung zu sprechen, das *vê*

gelegentlich auch *yûžem* bedeuten könne, und sogar als nom. pl. der 1sten person auftrete. An den stellen, auf welche diese vermuthung sich stützt, scheint mir *vê* eher als genit.-dativ oder zur noth = *vai* genommen werden zu müssen.

§ 97. An zwei stellen sollte nach Geldner anstatt des personalpronomens eine form des possessivs gebraucht sein, was an und fur sich sehr wohl möglich erscheint, wenn man z. b. an *ἐμεῖο*, *tui* denkt. Die stellen sind aber zu unsicher um die annahme als bewiesen zu betrachten; es sind: *mahmî* (y. 32.1, vgl. K.Z. XXVIII. 259) und *mahyâ* (y. 50.6, vgl. K.Z. XXVIII, ib., Bartholomä, Ar. f. III. 47).[1])

Im jüngeren Avesta findet sich der genit. von *azem: mana* etwa sechsmal, wird aber meist durch den dativ ersetzt: *mavôya khšathrâdha* (yt. 15.16): „in meinem reich" (vgl. verf. K.Z. XXXI s. 270) = *mana khšathrē* (vend. 2.5); ferner yt. 5.89; 14.38; y. 71.11; y. 9.27; visp. 20.2. Umgekehrt findet sich *mana* einige male mit dativischer function: yt. 1.2 (wenn es hier überhaupt = *ἐμοῦ*, und nicht ein substantiv ist, vgl. Darmesteter, Et. Ir. II. 271); unsicher ist vend. 2.1: *anyô mana yaṭ zarathuštrâi* gegenüber *anyô thwaṭ yaṭ zarathuštrâṭ*. Ganz so wechselt *taibyô* mit *tava* (oben § 84.3), *ahmâkem* mit *ahmaibya* (yt. 10.33).

§ 98. Vom pronomen personale der ersten person kann — und das ist nicht nur auch im Indischen (vgl. Delbrück, Synt. s. 204, Speyer, Synt. § 25), sondern in mancher anderen sprache nichts ungewöhnliches — der plural auch dann gebraucht werden, wenn eine einzige person der redende ist, ohne dass an einen pluralis majestaticus zu denken wäre. Nicht immer ist aber zu entscheiden ob: „wir" statt „ich" auf e i n e person deutet oder ob der redende andere personen in diesem: „wir" mit einschliesst. Wenn z. b. Vohumanah (vend. 19.31) an die seele des frommen, die soeben das paradies eingetreten ist, die frage richtet: „wie bist du zu uns gekommen?" kann hier „uns" auch bedeuten: „mir und den übrigen Amešaspeñta's." Dagegen scheint der plural mit einem singular gleichwerthig zu sein in: „wer mir geneigt ist, dem verspreche i c h (*ascîṭ*) das allerbeste,... aber bedrücker demjenigen, der u n s (*nâo*) dem bedrücker preisgibt" (y. 46.18); „m i r (gib) kraftvolle macht, durch deren fülle w i r den bösen überwinden mögen" (y. 31.14); „das sage u n s (*nê*), damit i c h alle lebenden bekehre" (y. 31.3).

---

[1]) Nach Bartholomä, Handb. § 269 ist auch *ahmâi* aus dem possessiv *ahma-* gebildet, wie Vedisch *asmé* sg. loc; nach Kern (briefl. mittheilung) ist auch in 34.9 *thwahyâ* = *τεῖο* = *σοῦ*: „Die, welche von der heiligen Armaiti, deiner geliebten, wiewohl sie dieselbe kennen, doch durch schlecht handeln abfallen."

§ 99. Die frage, ob in den Gâthâs bei anrufung oder anredung e i n e s gottes neben dem singular auch der plural des pronomens und verbums gebraucht werde, glaube ich noch immer verneinend beantworten zu müssen. Die begründung dieser ansicht habe ich in K. Z. XXX. 540 gegeben. Im allgemeinen wird es wahr sein, dass, wenn bei der anrede e i n e s gottes, dessen (cuius) namen im vocativ genannt wird, das prädicat oder pronomen personale oder possessivum in plurali steht, dass dann zum namen des einen genannten gottes die der andern Amešaspenta's hinzuzudenken sind (vornehmlich die des Vohumanah und Ašavahišta), ganz in der weise wie so oft von der trias : gut denken, gut handeln, gut reden nur eins genannt wird und doch die drei gemeint sind. Meistentheils wird nur der namen des zuerstgenannten gottes in den vocativ gesetzt und folgen die namen der anderen als apposition zum pronomen des plural; aber auch kann statt des pluralpronomens womit die (drei) götter angeredet werden, das singularpronomen, welches den zuerstgenannten gott bezeichnet, gesetzt werden; also, statt unseres: „euch, o Mazda, Vohumanah, Aša!" sagte man: „euch, o Mazda, und dem Vohumanah und dem Aša"; es kann aber auch heissen: „dir, o Mazda, und dem V. und dem Aša." [1]) Selbst stellen wo *thwa-* unmittelbar neben *vê* vorkommt (*thwahmî vê mazdâ khšathrôi ašâicâ seṅghô vîdãm* y. 32.8; *tû . . . vê* y. 28.7; *thwôi dûtâoṅhô âoṅhâmâ têṅg dârayô yôi vâo daibišeṅtî* y. 32.1) lassen sich mit dem gesagten in einklang bringen, wenn man annimmt, dass der dichter seine worte an alle (drei) götter richtet, aber zuweilen nur e i n e n mit grösserem nachdruck anredet. [2])

§ 100. Von y. 33.8 übersetzt Geldner (B.B. XV. 250) die worte: *yasnem mazdâ khšmâvatô:* „mein gebet an euch"; eigentlich jedoch sollte es heissen: „das gebet an einen wie ihr seid, o Mazda." Diesen singulargebrauch des *khšmâvaṅt-* könnte man vielleicht anführen um meine ansicht von dem gebrauch der numeri bei apostrophirung e i n e s gottes zu wiederlegen. Aber erstens würde man in avestischer poësie ebenso gut von *yasnem khšmâvatô* wie in deutscher von: „das gebet an euresgleichen" reden können, um zu besagen: „das gebet

---

[1]) Den Vedastellen, K.Z. XXX.544 gesammelt, kann ich noch die folgenden hinzufügen: *maghavā́nā yuvám... índraçca soma* (RV. IV. 28.5); *yuvám... bṛhaspate... índraçca* (Ath. V. XIV. 2.42).

[2]) Ich bin inzwischen auf einige Ṛgveda stellen aufmerksam geworden, wo *vaḥ* bei der anrede eines einzelnen gottes steht. Ist hier *vaḥ* aber wirklich pron. oder mit Baunack für partikel zu halten, wie z. b. ἤτοι? Die stellen sind: *havé vaḥ sūnúm sáhasaḥ* (VI, 5.1); *svagnáyo vo agníbhiḥ syā́ma sūno sahasaḥ* (VIII, 19.7); *váruṇaṃ vo . . . mitráṃ havā́mahe* (V, 64.1); *táṃ vo dasmám abhí... índram navā́mahe* (VIII, 88.1); *tásya vratā́ny ánu vaç carā́masi* (VIII, 25.16); hier kann *vaḥ* mit Ludwig als partitiver genitiv genommen werden. Man vergleiche noch die stellen bei Delbrück, syntax s. 206, der es auch mit ἤτοι in eine linie stellt.

an euch," und zweitens kann *thwâvañt-*, *khšmâvañt-* auch bedeuten: „dir (euch) ergeben, der dir (euch) zugethane," eine bedeutung die z. b. für das vedische *yuvâvant-* (ṚV. III. 62.1) feststeht (vgl. Roth, s. v. *bhṛmi-*). Diese bedeutung passt auch vortrefflich an allen stellen, wo *khšmâvañt-* in singulari numero auftritt: *taṭ thwâ peresâ . . . nemañhô â yathâ nemê khšmâvatô* (44.1): „das frage ich dich... mit (eig. aus) ehrerbietung, wie die ehrerbietung des euch zugethanen (ist)". Auch ist *nemê* = skt. *námaḥ*, nicht *nemē* wie Bartholomä Ar. f. II. 155 lesen will, handschriftlich am besten bezeugt. Auch y. 33.8 kann *yasnem khšmâvatô* sehr wohl bedeuten: „das gebet des euch zugethanen, o Mazda und Aša, und die worte seines liedes." Y. 49.6 übersetze ich: „Euch bitte ich, o Ahura Mazda und Aša, zu sagen, damit ich es richtig unterscheide, was nach dem geiste eurer gedanken ist, damit wir es verkünden als die religion des euch zugethanen." In y. 34.2 ist *khšmâvatô* nach Bartholomä (Ar. f. II. 106) acc. plur., die strophe ist mir aber noch dunkel.

Im übrigen ist *mâvañt-* (eigentlich: einer wie ich) meistentheils umschreibung für *azem*, vgl. Bartholomä, A. f. II. 155. Wenn aber *thwâvañt-* zur umschreibung der zweiten person dient, dann ist die construction eine eigenthümliche, denn das verbum steht in der 3ten person, der namen des angeredeten aber wird im vocativ gesetzt, und zwar der namen *ahurô mazdâo* so, dass ein theil im vocativ (ad sensum), ein anderer theil im nominativ (ad formam) erscheint. Man kann dann, um die constr. wenigstens zum theil zu behalten, *thwâvañt-* am richtigsten durch: „deine gnade" wiedergeben: „das beste der gebote, welches deine gnade, Ahura Mazda, gibt, der heilige, der alle geheimnisse kennt durch den verstand des Vohumanah" (48.3, vgl. Geldner K.Z. XXX); so auch 44.9: *saḥyâṭ... thwâvãs* (vgl. oben § 75. s. 45). Über 43.3 bin ich unsicher ob man *thwâvãs* so, oder in der bedeutung „dir ergeben" zu fassen habe.

---

§ 101. Pronomen der dritten person. Für unser pronomen der dritten person, wenn es emphatisch steht, gebraucht das Avestische eins der pronn. demm. *aēm*, *hâu*, *hvô*, je nachdem die natur der anzudeutenden person oder sache ist; wenn es aber nachdrucklos steht, wird es im nominativ meist nicht ausgedruckt — zuweilen aber durch *hvô* (gâthisch), *hô* (j. av.) oder *aēm* (vgl. § 12). Die casus obliqui werden in diesem fall meist durch enclitische pronomina ersetzt und zwar im

acc. sng. masc. fem. durch: *îm* [1]) (gâth.), *hîm* (gâth. nnd j.av.), ± 14 mal.
dim (j. av.) ± 70 mal.
„ „ neutr. „ *iṭ* (gâth.); *diṭ* (j.av.) 2 mal.
gen. dat. sng. und pl. der drei geschlechter durch:
hôi (gâthisch); *hē*, *sē* (j.av.) [2])
acc. dual. durch: *hî* (gâth.), *î* (id.) y. 29.7.
acc. pl. masc. fem. durch: *îš* (gâth.), *hîš* (gâth. 1 mal, j.av. ± 14 mal.);
diš (j. av.) ± 8 mal.
neutr. pl. „ *î* (gâth.), *dî* (? j. av.) y. 65.8.

Diese pronomina nun werden in drei weisen gebraucht:

1. als nachdruckloses pronomen der dritten person (§ 102), auch schwach vorausweisend (§ 103) und in correlation mit einem relativ (§ 104).
2. als expletiv (§ 105).
3. als selbständiges reflexiv = lat. se, sibi (§ 106).

§ 102. Der gebrauch dieses pronomens als einfaches pronomen 3ae personae, um auf etwas schon bekanntes und genanntes zurückzuweisen, ist der meist gewöhnliche in den Gâthâs und im jüngeren Avesta: *aṭ hôi aojî* (y. 43.8): „ich sprach zu ihm"; *âaṭ hē mraom* (vend. 2.3); *âaṭ hîm jaidhyaṭ* (yt. 5); *yôi îm tarêm mainyañtâ* (y. 45.11); *â dim peresaṭ* (y. 9.1); *yê iṭ ahmâi erežukhdhâ nâ dâitē* (y. 44.19); *â diṭ frañharayata* (afr. 3.4, G.); *haurvâtâ ameretâtâ yathâ hî taēibyô dâoñhâ* (y. 44.18); *aaṭ hē apara erezataēna* (yt. 10.125) und *uta hē* (d. h. „ihnen", nl. *saošyañtaēibyô*) *âsnem khratûm baraiti* (yt. 17.2); *vivâiti hîš zrayañhaṭ haca* (yt. 8.40); *yē îš pâṭ daresâṭ ašahyâ* (y. 32.13); *yatâra vâ dîš paurva frayazâitē* (yt. 13.47); *yâ vê khratêuš khšmâkahyâ â manañhâ yathâ î* (= ea) *srâvayaēmâ tãm daēnãm* u. s. w. (y. 49.6).

§ 103. Sehr häufig wird dasselbe pronomen, für unser sprachgefühl überflüssig, gebraucht um das noch zu nennende wort schon im voraus anzudeuten, eine eigenthümlichkeit, die wir schon oben bei dem demonstrativ (§ 4) constatirt haben. Es versteht sich, dass in diesem fall das pronomen und das wort,

---

[1]) *îm* besteht nicht mehr im jüngeren Avesta; nur noch y. 19.12, 13 kommt es vor, nicht auch y. 19.7 wie Baunack (s. 311) will; Vend. 16.16 ist *yim* (= *yaṭ*) zu lesen; an allen anderen stellen ist es in *iyem*, fem. zu *ayem* aufzulösen z. b. Vend. 2.8: *âaṭ hē iyem zâo bvaṭ perenē; perenē iyem zâo heñgata.*

[2]) Merkwürdigerweise ist in der behandlung dieses pronomens das Jungavestische alterthümlicher als der Gâthâdialect; das erstere zeigt nl. hinter *-i* noch die zu erwartende form *-šē*, während das Gâthische nur noch die *eine* erstarrte form *hôi* kennt, statt *-šē* z. b. nach *yēzî* und *zî* (y. 53.1, 5). Das umgekehrte in den Altpersischen keilinschriften; dort hat sich die form mit *š* eingebürgert, K. Z. XXIV, 195.

auf welches dasselbe hinweist, beide entweder im hauptsatz oder im nebensatz stehen, niemals jenes in haupt-, dieses im nebensatz. So ist gebraucht:

î m: *yôi îm frašem kerenaon ahûm* (y. 30.8): „die, welche (sie) die welt bekehren werden"; *yôi îm vê nôiṭ ithâ mãthrem varešeñtî* (y. 45.3): „die von euch, welche (es) das wort nicht also ausführen werden"; *nôit tâ îm khšnâuš vaēpyô . . . zarathuštrem spitâmem* (y. 51.12) zum nominativ *hvô . . . zarathuštrô* (vgl. § 4.b.).

h ô i, *h ē*: *aṭcâ hôi scañtû . , . mazdâi* (y. 53.2); weitere belege gibt Wackernagel (K.Z. XXIV, 607). An der s. 61 fussnote citirten Vendidâdstelle ist *hē* dativus ethicus, nicht voraus deutend auf *pasvãm;* man könnte auch an stellen wie vend. 6.7: *aētadha hē aētē yôi mazdayasna aiñhâo zemô pairišayañta aētañhãm astãmca varesãmca* auf den ersten anblick meinen, dass *hē* auf die genitive *astãm* etc. vorausweise; man vergleiche aber über diese und dergleichen stellen § 107, s. 65.

h î m in den Gâthâs 29.2? *hyaṭ hîm dâtâ khšayañtô gaodayô thwakhšô;* hier soll es auf ein subst. neutr. vorausweisen; y. 50.2, 44.14 ist *hîm* zurückweisend, gehört also unter § 100. In dem jüngeren Avesta: *yazaēša mē hîm spitama zarathuštra yãm ardvîm sûrãm anahitãm* (yt. 5); yt. 13.10, zweimal; *âaṭ yaṭ hím aēm draogem vãcem . . . cinmani paiti barata* (yt. 19.34); yt. 2.12?; nach Wackernagel auch vend. 2.8: *nôiṭ hîm gâtavô viñdeñti.*

d i m: *paiti dim peresaṭ zarathuštrô ardvîm sûrãm* (yt. 5.90, 94); *â dim framraom ašem vahištem* (yt. 3.3); *yasca dim janaṭ . . . spânem sîždrem* (vend. 13.3).

î ṭ habe ich nicht mit vorausweisender kraft gefunden; es scheint an allen stellen = lat. *id* zu sein, ausgenommen 45.8 *nû zí îṭ*, dort soll es auf *ahurem* weisen (?); die stelle ist aber wohl falsch überliefert.

d i ṭ scheint afr. 3.4 neutr. sg. zurückweisend zu sein.

h î: *hi . . . vahyô akemcâ* (y. 30.3); *hi . . . avâstrîm fšuyañtem ahurem ašavanem* (y. 31.10, wenn Jackson, a hymn. s. 38 recht hat); *hí . . . hyaṭ hyaṭcâ* (y. 32.14, K.Z. XXVIII. 263).

î: *yê î dâyâṭ êvâ maretaēibyô* (y. 29.7, vgl. Bartholomä, Ar. f. III.).

š ē, *h ē* als gen. dat. pl. habe ich nicht vorausweisend gefunden.

h î š: fraglich ist yt. 10.12: *paiti hîš yaštâo visañuha;* wahrscheinlich ist *yaštâo* hier acc. pl. fem. des part. pass. und ist *hîš* zurückweisend auf *zaothrâo* gebraucht, wie in dem gleichfolgenden satz; sonst ist es entweder = *eos eas*, oder expletiv.

î š ist an allen stellen, wie es scheint, zurückweisend als acc. pl. masc. oder fem. gebraucht; auch y. 53.8 (B.B. XIV. 27).

d î š ist überall acc. pl. masc. und fem., zurückweisend.

î nimmt Bartholomä (Ar. f. II. 106) vorausweisend auf *manañhâ vîspâ dâtâ*,

was aber fraglich ist; denn erstens halte ich es noch für unentschieden, ob man das recht habe die formen auf *—aṅhâ* als neutr. pl. aufzufassen, und zweitens ist der beweis noch zu liefern, dass av. *dâta-*, wie skt. *hita-*, die bedeutung „gut" hat.

§ 104. Correlation mit einem relativ ist z. b. an folgenden stellen zu constatiren: (der relativsatz geht voran:) *yê ayâṭ ašavanem divamnem hôi aparem khšyô* etc. (y. 13.20); vgl. y. 8.3; 9.28; 19.6; vend. 7.29; 3.26; 13.39; (der relativsatz folgt): yt. 10.24; vend. 7.53; 13. 3.40; y. 44.16: *hôi . . . yahmâi vašî kahmâicîṭ.*

§ 105. Dass ursprünglich die erwähnten enclitischen formen sämmtlich pronomina sind, bezweifelt jetzt, wie ich glaube, niemand mehr. Aber es ist doch, scheint mir, auch nicht zu leugnen, ebensowenig für das Vedische wie für das Avestische, dass diese pronominale function so erblasst ist, dass man in manchem *hîm*, *hîš* unmöglich etwas mehr als ein expletiv sehen kann. Aus andren sprachen lassen sich hierfür analogien beibringen, ich erinnere nur an gr. *τοι*. Die ursache dieser erscheinung liegt vor der hand; sie liegt in der vorausweisenden function des *îm hîm* u. s. w, in welchem fall es thatsächlich überflüssig ist. Selbst Wackernagel scheint die expletive function für unsere encliticae anzunehmen, wenn er ohne weiteres *hyaṭ hîm* dem Vedischen *yat sîm* gleichstellt. Est ist nun aber die frage ob ursprünglich als encl. formen nur ar. *sîm* und *sai* bestanden haben, oder ob es auch acc. pl. *sîš*, dual. *sî* gegeben habe. Wackernagel scheint das erstere anzunehmen und zu meinen, dass *sîš* u. s. w. den *sîm*, *sai* nachgebildet seien. Zu gunsten der letzteren annahme spricht das Altpersische und wohl auch das Griechische, das niemals *οἱ*, *ἑ μιν* als plurale gebraucht [1]).

Nimmt man nun an, dass nur die formen *hîm hôi* (*hē*) altererbt und die anderen (*hîš hî* u. s. w.) neuschöpfungen seien, so ist es doch auffällig dass im Vendidâd, wo sich sonst die pluralischen *hîš* und *dîš* eingebürgert haben, ein *hîm* gebraucht wäre um auf einen acc. pl. masc. hinzuweisen; eher halte ich in *nôiṭ hîm gâtavô viṅdeṅti pasvasca staoraca* (vend. 2.8) *hîm* für ein expletiv; so auch: *mišti zi mē hîm spitama varseṅtaēca* (yt. 5.120), Geldner: „durch ihr harnen nämlich regnen . . . diese mir". Darmesteter: „and thus ever (*mišti* = *sadâ*) upon the earth it is raining". Die verba sind intransitiv, was ist *hîm* also anders als expletiv?; *kutha hîš azem kerenavâni* (yt. 17.57), Geldner: „was soll ich thun?" Interpretatoren, die mit diesem *hîš* nichts anzufangen wissen, könnten es einfach nach ausweis des metrums einklammern; aber

¹) Ob die griechischen wörter auch lautlich ganz identisch mit den arischen sind, thut nichts zur sache; syntaktisch sind sie es, und zum theil gewiss auch etymologisch, wie die endungen beweisen.

wie ist es in den text gerathen? eher ist, wenn man überhaupt eine metrische lesung will, die gewöhnliche änderung *kerenavâ* zu machen und *hîš* auch hier für expletiv zu nehmen. Vend. 3.20 (5.13): *âaṭ yaṭ hîš fra vayô patãn* fasst Wackernagel: „wann die vögel auf sie zufliegen". Der sinn der worte ist aber ganz allgemein: „wenn nach verlauf des winters die vögel zurückkehren". Man beachte die vorhergehenden worte, wo *hîš* fehlt: „man soll den leichnam hinlegen bis die vögel zurückkehren; wenn n u n die vögel zurückkehren"..., *hîš* dient hier also zur hervorhebung des *yaṭ*. In yt. 9.14 (= 5.34) *yôi hen kehrpa sraēšta zazâitēē* soll *hen* eine form von *ahmi* sein. Welche denn aber?[1]) der indic. ist *heñti*, der conj. *aṅhen*, der opt. *hyãn*. Ich meine dass mit der mehrzahl des HSS. *hem* (d. i. *him*, *hîm*) zu lesen ist, und wir auch hier das expletiv haben.

§ 106. Wenn Wackernagel als seine meinung äussert, dass im Avesta das ursprünglich reflexive *hē hîm* u. s. w. die reflexivbedeutung verloren hat, so hat er damit wohl recht; trotzdem gibt es einige stellen, wo *hôi* und vielleicht *hîm* diese bedeutung hat; es ist aber leicht anzunehmen, dass in diesen fällen, ganz wie der pronominalstamm *a-* zuweilen als reflexiv gebraucht wird, so auch aus der anaphorischen bedeutung des *hôi* u. s. w. sich die reflexive entwickelt hat. So steht z. b. y. 48.9 *vîdyâṭ saošyãs yathâ hôi ašiš aṅhaṭ* (: „der S. möchte wissen, wie sein los sein wird") *hôi* gleichwertig mit *hvôi* = sua; in y. 45.10 ist *khšathrôi hôi* = *hvahmî khš°*; auch in yt. 5.127: *hâ hē maidhîm nyâsata* ist *hē* wohl direct auf Ardvî Sûra zu beziehen; nach meiner meinung ist *hîm* auch reflexiv in *arâo hîm paiti mithnâiti* (vend. 3.20, vgl. oben § 93).

§ 107. Die formen der pronomina 3ae personae sind oben § 99 gegeben nach ihrem etymologischen werth und nach der function die man nach analogie andrer sprachen berechtigt ist ihnen als die ursprünglichen beizulegen. Manchmal werden sie aber noch anders gebraucht. Dass man in y. 35.8 *yathâ îṭ asti*, *îṭ* als nominativ findet, darf nicht auffallen; eigentlich sind ja die mit *i* anfangenden formen demonstrativa, so dass *aēm* (= *ayem*), *îm* (= *iyem*) und *îṭ* zusammen gehörten wie das indische *ayam*, *iyam*, *idam* und das lateinische *is ea id*. Das paradigma nach der syntax muss aber oft von dem nach der etymologie verschieden sein. So ist das neutr. bei *aēm* im j. Avesta nicht mehr *îṭ* sondern *imaṭ*.

Hîš weist zuweilen auf ein neutr. plur. nicht auf einen acc. masc. fem. zurück, welche seine ursprüngliche function war; z. b. in y. 55.4 (auf *staota yēsnya*), visp. 12.4 (auf *dâmãn*), yt. 13.7 (auf *zrayô vourukašem*). *Hē* hat speciell im Vendidâd ausser genetiv-dativischer function auch die accusativische

[1]) *san*, RV. V. 19.5 ist wohl verdorbene lesart?

übernommen (vgl. Spiegel, Gramm.[2] s. 481, Wackernagel, K.Z. XXIV), z. b. *ava aētem nasupâkem janaēta ava hē janayen* (8.74); *yēzi.šē aēvô barâṭ yaṭ iristem* (3.14); sehr auffallend ist *hē* nach *aētadha;* oft kann man es als acc. auffassen, aber es fragt sich ob dies richtig, und ob nicht *hē* geradezu zum expletiv geworden sei (vgl. auch oben § 101 unter „*hē*"); man beachte folgende stellen: *aētadha hē . . . pairidaēzãm pairidaēzayen* (3.18); *aētadha hē . . . aētem kehrpem* (5.13); *aētadha hē aētem iristem* (6.46); *aētadha hē . . . vastrâo* (7.13); wichtig sind: *aētadha hē aētē nasukaša nišhidhaēta* (8.11); „dann sollen sich die leichenträger niedersetzen"; *airimē gâtûm hē nišhidhaēta* (9.33): „er soll sich im Armešt-gâh niedersetzen"; entweder ist hier *hē* expletiv oder es ist *reflexiv acc.*, was aber wegen der medialform des verb. nicht wahrscheinlich ist; *nišhidhaēta* bedeutet ja für sich schon: „er soll sich niedersetzen".

§ 108. Als reflexivpronomen gebraucht das Avestische, wie schon oben bemerkt, erstens die casus obliqui des demonstrativstammes *a-*, vgl. Bartholomä in K.Z. XXVIII. 40, und *yê hîm ahmâi vâstravaitîm stôi usyâṭ* (y. 50.2): „qui sibi eam... esse vult"; noch y. 49.2; 48.4 (vgl. Geldner in K.Z XXX. 530); *athâ haṭ vohû taṭ êeâdû verezyotucâ îṭ ahmâi* (y. 35.6): „so soll er was gut ist, das der lehre gemäss für sich thun" (nach Geldner, K. Z. XXX.528); zweitens das ungeschlechtige pronomen der dritten person, vgl. § 104; drittens eine umschreibung mittelst eines subst. wie *tanu-*; nur dann aber kann man sagen, dass *tanu-* das reflexivpronom ersetze, wenn dasselbe ohne ein bestimmendes „mein, dein, eigen" u. s. w. gebraucht wird, wie z. b. in dem Vedischen *yajasva tanvàm*: „opfere dir selbst." In dieser weise finde ich es nur an wenigen stellen gebraucht: „*âaṭ azem tanûm aguzē* (yt. 17.55): „ich barg mich"; *yô naēčim isaiti hunaranãm tanuyē isaiti thrâthrem* (vend. 13.19): „welcher keine kunststücke, sondern beschützung für sich wünscht"; *yēzi ca thwaēšâi tanvô* (yt. 13.20): „wenn du um dich selbst besorgt bist" (auffallend ist der gen.-abl. anstatt des dativs); *yô tanuyē ravô aēšišta* (yt. 13.107): „der sich am besten raum schaffte." Die stellen, wo *tanu-* so das reflexiv ersetzt, sind aber selten; meistens steht ein pron. possess. oder possessiver genitiv dabei; dass nun „meine person, deine person" als umschreibung von: „ich, du" dienen kann, ist selbstverständlich. So: *aibî thwâhû gaēthâhû tanušicâ* (y. 43.7): „über deine leute und deine person (= dichselbst)"; hier ist zu *tanuši* der locat. von *thwa-* hinzuzudenken. Die yasnastelle 33.10, wo Jackson (a hymn. 33) *tanûm* durch „thyself" wiedergibt, ist noch nicht ganz sicher, vgl. Geldner, B.B. XV. 250. In *teresenti mâvayaciṭ tanuyē* (y. 14.38) will Geldner (drei yasht s. 78) das verbum gleichsam einen doppelten dativ regieren lassen oder annehmen dass *tanu-* zum reflexivpronomen herabgesunken sei. Keines von beiden ist, wie

ich glaube, der fall; ich halte *tanvô* (abl.) für die bessere lesart und meine dass *mâvaya* als genitiv gebraucht ist (vgl. oben § 95), also: „für meine person = für mich"; möglich ist aber auch Hübschmann's construction, casuslehre s. 171. Man vergleiche noch: *amâica thwâ verethraghnâica mâvôya upamruyē tanuyē* (y. 9.27). An dergleichen stellen ist also nicht *tanu-* zum reflexivpronom herabgesunken, sondern „meine person" u. s. w. steht einfach für „ich." Auch *daēna-* kann gewissermassen als eine umschreibung angesehen werden, wie z.b. *drēgvatô daēnâ* = *dregvâo*; so ist: *yê daēnãm vohû sârštâ manaṅhâ kascîṭ* (y. 49.5) = „jeder der sich mit V. M. verbindet"; so *môi*... *daēnayâi* = „mir' (y. 46.7).

INHALTSANGABE.

VERZEICHNISS DER WICHTIGSTEN STELLEN.

Älteres Avesta.

Gâthâ's.

Vendidâd.

NAAM-REGISTER

OP DE

VERHANDELINGEN DEEL I—XX

VAN DE

KONINKLIJKE AKADEMIE VAN WETENSCHAPPEN.

Afdeeling LETTERKUNDE.

BAKE (J.). Over de methode van onderzoek naar de echtheid of de onechtheid van de op naam van Cicero gestelde Eerste Catilinaria. Dl. II.

BAKHUYZEN (W. H. VAN DE SANDE). Het dogmatisch karakter, dat aan het evangelie van Lucas wordt toegekend. Dl. XVIII.

BOOT (J. C. G.). Commentatio de Sulpiciae, quae fertur, satira. Dl. IV.

——————— De latijnsche brieven van Constantijn Huygens. Dl. VIII.

——————— Observationes criticae ad M. Tullii Ciceronis epistolas. Dl. XIII.

BURGER JR. (C. P.). Sechzig Jahre aus der älteren Geschichte Roms. 418—358. Dl. XX

CALAND (W.). Ueber Totenverehrung bei einigen der indo-germanischen Völker. Dl. XVII.

——————, Zur Syntax der Pronomina im Avesta. Dl. XX.

CHABAS (F.). Les pasteurs en Egypte. Dl. IV.

DELPRAT (G. H. M.). Lettres inédites de Juste Lipse, concernant ses relations avec les hommes d'état des Provinces-Unies des Pays-Bas, principalement pendant les années 1580—1597. Dl. I.

DOUWEN (W. J. VAN) et J. P. N. LAND. Joannis Episcopi Ephesi Syri monophysitae commentarii de beatis orientalibus et historiae ecclesiasticae fragmenta. Dl. XVIII.

FRANCKEN (C. M.). Coniectanea critica ad C. Lucilii librorum decadem primam. Dl. V. ad decadem secundam et tertiam. Dl. VI.

FRUIN (J. A.). De anfang en de slichte clage umme varende have, naar het oud-Saksische recht. Dl. VI.

GRONEMAN (J.) en J. P. N. LAND. De Gamĕlan te Iogjâkarta, met eene voorrede over onze kennis der Javaansche muziek. Dl. XIX.

ZAAK-REGISTER

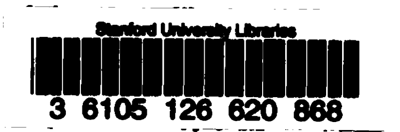
OP DE

VERHANDELINGEN DEEL I—XX

DER

KONINKLIJKE AKADEMIE VAN WETENSCHAPPEN.

Afdeeling LETTERKUNDE.


Stanford University Libraries
3 6105 126 620 868

